J. pract.
125 ic

[illegible]

<3663900914OO14

<3663900914OO14

Bayer. Staatsbibliothek

Belehrung

der

würtembergiſchen Gemeinderäthe

über das

Pfand-, Prioritäts-

und

Executions-Geſetz

und

über die weiteren ſeit dem 15. April 1825. erſchienenen, mit demſelben in Verbindung ſtehenden Geſetze, Verordnungen und Inſtructionen

von

C. F. Hufnagel,

Oberjuſtizrath bey dem K. Kreisgerichtshofe in Eßlingen.

Erſte Abtheilung.

Vierte ganz umgearbeitete Ausgabe.

Tübingen,

bei Heinrich Laupp.

1828.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort

zur erſten Ausgabe.

Ich meynte, daß ich dem von dem Königlichen Juſtiz-Miniſterium an die Oberamtsrichter ergangenen Befehle, die Gerichtsangehörigen, vorzüglich aber die Mitglieder der Gemeinderäthe über das neue Pfandgeſetz und die damit in Verbindung ſtehenden Geſetze zu belehren, nicht vollkommen Genüge leiſte, wenn ich nur Auszüge aus dieſen Geſetzen paraphraſire; mir ſchien nothwendig, in einem zuſammenhängenden Vortrage die Sätze des alten Rechtes mit denen des neuen fortwährend zu verbinden und hierdurch beyde gegenſeitig zu erläutern; in der Anordnung und Ausführung des Planes nicht die Forderungen des Syſtemes, ſondern das Bedürfniß der Subjekte zu befriedigen, weniger den Geſetzen der Logik als denen der Ideenaſſociation zu folgen; in dem Ausdrucke nicht blos doctrinelle Wörter, ſondern auch die Diction der Doctrin zu vermeiden; nicht vorausſetzen, daß der zu Belehrende ſelbſt aus ge-

gebenen Grundſätzen folgere, und im Syſteme getrennt ſtehende Sätze ſelbſt verbinde, vielmehr Grundſatz und Folgeſatz zugleich zu geben, und auch mit Wiederholungen den Fall immer vollſtändig vorzuſtellen; für die wichtigſten mit Verantwortung verbundenen Handlungen nicht blos Verhaltungsregeln zu geben, ſondern die Handlungen ſelbſt hiſtoriſch vorüberzuführen, und ihre Beſchreibung durch Formularien zu verdeutlichen; Motive nicht durchaus zu verſchweigen, vielmehr zu zeigen, wie häufig poſitive Beſtimmungen lediglich vom geſunden Verſtande ausgehen, und in wie weit ſonach Jurisprudenz Gemeingut ſeyn könne.

So viel wenigſtens glaubte ich annehmen zu dürfen, daß ſchon der Verſuch dieſer Manier dem Zwecke förderlicher ſey, als die entgegengeſetzte, und daß, es möge mehr oder weniger durch ihn erreicht worden ſeyn, das Gewonnene fixirt werden müſſe.

Tübingen den 25. Aug. 1825.

H.

Vorwort

zur zweyten Ausgabe.

Die allgemeinere Aufſchrift des Büchleins wird ſich durch die zweyte Auflage rechtfertigen. Ich habe es ſorgfältig durchgeſehen, die indeſſen erſchienene Haupt-Inſtruction benützt und überhaupt viel verändert und zugeſetzt; ſo viel, daß es nicht thunlich war, die Abänderungen und Zusätze für die Beſitzer der erſten Ausgabe beſonders abdrucken zu laſſen.

— — Die Nr. V. in des 2ten Bandes 2tem Hefte von Hofackers Jahrbüchern hat mich zu einigen Gegenbemerkungen veranlaßt, die ich mir hier mitzutheilen erlaube. Es wird dort bemerkt, daß die Beſtimmung des Executionsgeſetzes im letzten Satze des Art. 56.:

daß nöthigenfalls mittelſt Beſtellung eines Güterpflegers die Einrichtung zu treffen ſey, daß der Gläubiger den Betrag, welcher etwa von verſchiedenen ihm zugewieſenen Kaufſchillingen an

einem Termine verfällt, aus einer Hand beziehen möge,

in dem Falle eines Concurſes von ſchwieriger Ausführung und daß hierüber noch eine Verordnung zu wünſchen ſey.

An ſich gerecht ſcheint mir dieſe Beſtimmung zu ſeyn, weil, ſo lange dem Gläubiger die Mittel zu ſeiner Befriedigung blos bezeichnet ſind, die Rechtshülfe noch nicht als vollendet angeſehen werden kann; daß ſie nicht ohne Noth für andere Gläubiger drückend werde, kann und muß das vernünftige Ermeſſen des Richters und ein billiger Sinn der Gläubiger verhüten.

Zunächſt ſcheint mir die angeführte Beſtimmung im Falle eines Gantes in der Regel durch eine Fortſetzung der ſeitherigen Güterpflege ausgeführt zu werden. Die obrigkeitliche Perſon, die ſich bis dahin der Führung der Güterpflege nicht entziehen konnte, muß auch, ſo lange nicht ein neuer Entſchuldigungs-Grund eintritt, dieſelbe fortſetzen; es verſteht ſich aber auch von ſelbſt, daß die betreffenden Gläubiger übereinkommen können, eine andere Perſon als den ſeitherigen Güterpfleger aufzuſtellen, ſo wie ſie überhaupt an den von der Ortsobrigkeit oder von dem Oberamtsgerichte proviſoriſch aufgeſtellten Curator nicht gebunden ſind.

*

Auf die Frage: wer ſoll die Koſten der Güter- pflege tragen? iſt meines Erachtens zu antworten: es trägt ſie, wer ſie ſonſt auch trägt, und ſonſt trägt ſie doch eigentlich nur der letzte Gläubiger, an dem die Maſſe ſich erſchöpft, derjenige Gläubiger, der noch befriedigt würde, wenn dieſe Koſten nicht vorhanden wären. Wird alſo eine ſolche fortgeſetzte Curatel be- endigt, ſo werden die auf die Fortſetzung aufgegan- genen Koſten nun auch berechnet und abgezogen; zum voraus konnten ſie allerdings nicht beſtimmt werden; es iſt aber für den letzten Gläubiger, den ſie treffen, in der That gleich, ob er ſie vorläufig oder am Ende erfährt.

In Rückſicht auf die Koſten wird aber auch in einem Falle, wo die Berufung auf die angeführte geſetzliche Beſtimmung keinem Zweifel unterliegt, der Richter nach Beſchaffenheit der Umſtände die Gläu- biger zu vermögen ſuchen, zur Schonung derjenigen Gläubiger, welche die Koſten treffen würden, von ihrem Rechte nachzulaſſen, oder er wird dieſen letz- teren Gläubigern zu bedenken geben, ob ſie nicht auf eine andere wohlfeilere Art die Fortſetzung der ſeit- herigen Güterpflege erſetzen oder abwenden wollen.

Auch die zweyte Frage, wer die Zwiſchen-Zinſe leiden ſolle, welche auf den baaren Kaſſen-Vorrath

des Güterpflegers fallen, ſcheint mir keine großen Schwierigkeiten zu haben.

Dem Gläubiger werden ſeine Zinſe bis zu der Zeit berechnet, wo ſeine Forderung bezahlt werden ſoll; die Zieler ſind in der Regel verzinslich; werden ſie zur Verfallzeit nicht bezahlt, ſo iſt der Schuldner Verzugszinſe ſchuldig, welche geradezu der Gläubiger anzuſprechen hat, wenn er es genau nehmen will. Der Güterpfleger wird allerdings nicht jeden einzelnen Gulden, ſo wie er ihn einnimmt, ſogleich an den Gläubiger verſenden; dieß wird er überhaupt und nach dem Bedürfniſſe des Gläubigers vernünftig ermeſſen. Was an einem Termine verfällt, muß der Gläubiger annehmen; wie groß oder wie klein dieſe Summen ſind, erfährt er bey der Eröffnung der Verweiſung; hat der Richter die Beſorgniß, daß ſolche kleinliche Streitigkeiten entſtehen möchten, ſo kann er die ſo verwieſenen Gläubiger fragen, wie ſie es gehalten wiſſen wollen, und hierbey kann für alles, ſogar für die Porto-Auslagen Vorſorge geſchehen.

Bey der dritten Frage, welcher von mehreren auf den Güterpfleger verwieſenen Gläubigern den zufälligen Schaden tragen ſolle, der die Maſſe treffe, ſcheinen mir zwey verſchiedene Fälle verwechſelt zu ſeyn.

Bey adjudicirten Gütern fand allerdings kein Vorrang unter den Gläubigern Statt; ſie wurden durch die Adjudication Miteigenthümer nach dem Verhältniſſe des ihnen zugewieſenen Theiles und mußten wie andere Miteigenthümer an dem zufälligen Schaden nach dem Verhältniſſe ihres Antheils leiden. Dieſer Fall kann aber künftig gar nicht mehr vorkommen, da die Adjudication geſetzlich aufgehoben iſt. Bleiben jetzt in einer Gantmaſſe Güter unverkauft, ſo ſind dieſe nichts anders als der Reſt der Gantmaſſe und einen dieſe Güter treffenden Schaden hat die Gantmaſſe zu leiden; eigentlich trifft er den letzten Gläubiger, denjenigen, welcher noch befriedigt worden wäre, wenn ſich der Zufall nicht ereignet hätte. Gerade hierin liegt, meines Erachtens, die Abänderung des neuen Geſetzes, daß der Gant nicht gewaltſam durch die gefährliche Güter-Adjudication geendigt, ſondern daß die Curatel fortgeführt werden ſolle, bis ſie ſich auf die ordentliche Weiſe durch die Verwerthung des Reſtes der Liegenſchaft auflöſe.

Hat man bey der aufgeworfenen Frage den Fall vor Augen, wenn nämlich die an die Gläubiger verwieſenen Zieler von verkauften Gütern ein zufälliger Schaden trifft, ſo iſt dieß nach meinem Dafürhalten rechtlich blos als eine Anweiſung, nicht als ein Geben an Zahlungs Statt anzuſehen, und dem Ange-

wieſenen ſchadet es bekanntlich nicht, wenn die Forderung nicht gut war. Wird es aber auch als ein Geben an Zahlungs Statt angeſehen, ſo iſt ja auch damit die Verbindlichkeit zur Gewährleiſtung verbunden. Fällt die dem vorgehenden Gläubiger angewieſene Forderung, die als exigibel angeſehen wurde, aus, ſo ſchadet dieß der Maſſe, in der That aber wieder dem letzten Gläubiger.

Als eben ſo wenig ſchwierig ſehe ich die vierte Frage an, wie dem Gläubiger Sicherheit verſchafft werden ſolle, daß die Güterpflege in der Ordnung und zu ſeinem Nutzen verwaltet werde.

Für ihre Sicherheit ſorgt die Behörde, welche den Güterpfleger aufſtellt und ſorgen die Gläubiger ſelbſt.

Beym Entſtehen eines Gantes ſtellt nach §. 162. des IV. Edictes das Oberamtsgericht oder auf ſeine Anordnung die Ortsobrigkeit einen Güterpfleger blos proviſoriſch auf, und bey der erſten Zuſammenkunft der Gläubiger werden dieſelben über dieſe Aufſtellung gehört. Für ein ſchuldhaftes Proviſorium haftet während desſelben natürlich die Behörde, die es getroffen hat, wie denn auch die Inſtruction §. 248. ausdrücklich ſagt, daß der Gemeinderath dafür verantwortlich ſey, daß von ihm tüchtige, zuverläſſige

und mit hinreichendem Vermögen verſehene Männer zu Güterpflegern erwählt oder mit dem Einzuge des Güter-Erlöſes beauftragt werden; nach der Genehmigung von Seiten der Creditorſchaft tritt ihre eigene Verantwortlichkeit ein. So wie die Creditorſchaft bey der Genehmigung des proviſoriſch aufgeſtellten Güterpflegers diejenige Sorgfalt und Umſicht anzuwenden hat, die jeder anwenden muß, wenn er die Verwaltung ſeines Vermögens einem dritten anvertrauen will, ſo iſt dieß auch dann der Fall, wenn es ſich von Fortſetzung der Curatel über den Reſt der Maſſe handelt.

Ueberdieß iſt das grelle Beyſpiel aus der Zeit der früheren Gerichtsverfaſſung entlehnt; bey den neuern Oberamtsgerichten wenigſtens ſollte es wohl künftig keine 9 Jahre alte Gantcuratelen mehr geben.

Der zweyte §. des Aufſatzes enthält die Bemerkung, daß die in §. 16. der Verordn. vom 21. May 1825. enthaltene Berechtigung einer Unterpfandsbehörde zu Ablehnung eines Unterpfands-Antrages, wenn jene von Verwilligung desſelben einen Nachtheil für andere gleich berechtigte Gläubiger zu beſorgen Urſache habe, nirgends im Geſetze liege; dagegen aber iſt zu erinnern, daß die zur Prüfung des Pfandgeſetzes niedergeſetzte ſtändiſche Kommiſſion ſie

in Antrag gebracht, daß die Kammer ſie genehmigt, ſie unter ihre Anträge an den K. Geheimen Rath aufgenommen und daß derſelbe Sie mit der Modiſi=cation gebilligt hat, daß dieſe Stelle in die Inſtruc=tion verwieſen werde *).

Tübingen, den 4. Februar 1826.

H.

---

*) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, 3ten auſſer=ordentlichen Beylagen=Heftes, 2te Abth. S. 297. 388. 439.

Vorwort
zur dritten Ausgabe.

Das Büchlein hat an Text, Noten und Formularien wieder einen ziemlichen Zuwachs erhalten. Billig ſollte man dieſes nicht tadeln; denn abgeſehen davon, daß indeſſen die Geſetzgebung, die Inſtruction und die Praxis influirt haben, konnte ich, in ſo ferne ich im Sinne meiner Zuhörer und mit ihnen dachte, jedesmal nur diejenigen Gegenſtände erörtern, auf welche eine natürliche Verbindung führte. Vermehrung der Formularien insbeſondere iſt von mehreren Seiten her gewünſcht worden. Für gelöst möchte ich die Aufgabe auch jetzt noch nicht halten; eine Belehrung, wie die vorliegende, iſt nach meiner Anſicht eine gedachte ſucceſive Erwerbung von Rechtsſätzen, ein gedachtes Fortſchreiten des Volkes in der Kunde ſeines Rechtes

und lediglich der Erfolg kann zeigen, ob der Belehrende die Receptivität glücklich abſtrahirt und eben ſo glücklich cultivirt habe.

Tübingen, den 26. Oct. 1826.

H.

Vorwort

zur vierten Ausgabe.

Das auf dem letzten auſſerordentlichen Landtage verabſchiedete Geſetz, die vollſtändige Entwicklung des neuen Pfand-Syſtems betreffend, iſt ſo reichhaltig und ändert an den früheren Geſetzen, auf die es ſich bezieht, ſo viel ab, daß durch bloße Zuſätze zu dem Texte der dritten Ausgabe und durch einzelne Abänderungen in demſelben der Zweck der Schrift nicht zu erreichen geweſen wäre; in dieſer Ueberzeugung mußte ich auch dem Wunſche entſagen, durch eine Zuſammenſtellung ſolcher Zuſätze und abgeänderter Stellen die Beſitzer der dritten Ausgabe zu berückſichtigen, und es war ſonach nichts übrig, was mich in dem Verſuche, durch eine freye Umarbeitung des Ganzen der Löſung meiner Aufgabe wieder etwas näher zu kommen, beſchränken konnte. Ich bin nun im Ganzen und im Einzelnen mehr der Ordnung der Geſetze gefolgt, ohne jedoch meine urſprüngliche Anſicht aufzugeben, daß der Zweck, Belehrung des Nichtjuriſten nicht ſowohl durch ein wiſſenſchaftliches Syſtem, als vielmehr durch eine Darſtellung in natürlicher Ordnung zu erreichen ſey. Die Meynung feſthaltend, daß auch ganze Geſetze, welche der nichtrechtsgelehrte

Bürger als Parthey und als Magiſtratsperſon anwenden ſolle, ihm in derſelben Sprache erläutert werden können, in welcher der Beamte ihn im einzelnen Falle täglich belehre, habe ich nur diejenigen geſetzlichen Beſtimmungen übergangen, deren offenbar nur der Richter für die Entſcheidung von Rechtsſtreitigkeiten bedarf; auch habe ich meine Belehrung noch häufiger mit Gründen aus der Erfahrung des täglichen Lebens und des gewöhnlichen geſunden Verſtandes unterſtützt, nicht zu dem Ende, damit der Nichtjuriſt über Beweggründe des Geſetzgebers raiſonniren lerne, ſondern damit ihm die Geſetzkenntniß ſo wenig als möglich Gedächtnißſache ſey.

Einer mehrfältigen Erinnerung zu entſprechen iſt der Inhalt der §§en am Rande kurz und auf eine Art bemerkt worden, daß er größtentheils als Auszug wird gelten können.

Die zweyte Abtheilung, von ziemlich geringerem Umfange, wird längſtens zu Anfang des nächſten Jahres erſcheinen.

Eßlingen, den 10. Oct. 1828.

H.

Wer ſich wegen einer Forderung ein Unterpfand hat verſchreiben laſſen, hat dieſe Forderung ſicher ſtellen wollen; er will ſich an das Unterpfand halten, wenn ihm ſein Schuldner nicht Zahlung leiſte.

Einleitung.

I. das Bedürfniß einer neuen Pfandgeſetzgebung wird durch ein Beyſpiel gezeigt.

Hatte er ſich keine gerichtliche Obligation geben laſſen, ſo war es ihm nicht beſonders auffallend, wenn im Gante ſeine Forderung nicht befriedigt wurde, obgleich das ihm verſetzte Gut noch in der Gantmaſſe vorhanden war; er wußte, daß er ſich nicht für jeden Fall ſicher geſtellt habe, daß eine obrigkeitliche Verſicherung vorgehe. Wenn er aber ſogar mit einer dreifachen gerichtlichen Verſicherung, mit der er ſeiner Meinung nach nie etwas verlieren konnte, im Gante nun doch ganz oder zum Theil durchfallen ſollte, ſo war ſeine erſte Meinung wohl dieſe, es müſſe ein Fehler vorgegangen ſeyn.

Nun wurde ihm erklärt: ſobald ein Gant entſtehe, könne kein Gläubiger nach dem ihm verpfändeten Gute beſonders greifen; das ganze Vermögen des Gantmannes werde zu Geld gemacht, der Erlös komme in Eine Kaſſe, an die jeder Gläubiger An=

ſpruch habe, und nach der geſetzlichen Ordnung werde jeder Gläubiger bezahlt oder verwieſen. Vor allen Gläubigern befriedige man diejenigen, welche ein Abſonderungsrecht haben, wenn ſie auch in den öffentlichen Büchern nicht enthalten ſeyen. So habe der Gantmann einfache, unverſicherte Schulden ſeines Vaters bei der Theilung ſeines Nachlaſſes übernommen und nicht bezahlt, deshalb haben die Erbſchaftsgläubiger auf das vom Vater ererbte Vermögen ein Abſonderungsrecht angeſprochen; eben ſo ſey von den Verkäufern einiger Güterſtücke ein Abſonderungsrecht geltend gemacht worden, weil ſie Eigenthümer derſelben geblieben ſeyen, indem theils der Kaufſchilling nicht angeborgt, theils zwar angeborgt, dagegen aber, obgleich nur privatim das Eigenthum ausdrücklich vorbehalten worden; endlich habe man einem Privatunterpfande ein Abſonderungsrecht zugeſtehen müſſen, weil ſchon der vorige Beſitzer eines Güterſtückes es beſtellt habe und dasſelbe daher mit dieſem Unterpfande auf den Gantmann übergegangen ſey. So ſey durch Abſonderungsrechte bereits ein beträchtlicher Theil der Güterkaufſchillinge hinweggenommen, ehe es zur Befriedigung der eigentlichen Gläubiger komme, für welche man fünf Claſſen oder Abtheilungen mache, und in deren dritten erſt die gerichtlichen Obligationen ihren Platz erhalten. Daß für die erſten Forderungen der dritten Claſſe, für die gerichtlichen Obligationen, die Gantmaſſe nicht

mehr reiche, ſey nicht zu verwundern, denn die Gant=maſſe werde ſchon in der zweiten Claſſe erſchöpft. Erſtlich komme in der erſten Claſſe der große Steuer=reſt vor; es ſey zwar eine Nachläßigkeit des frühern Bürgermeiſters und Gemeindepflegers, daß er die Steuern ſo ſehr habe anwachſen laſſen, allein das Vorzugsrecht ſey einmal auf keine Zeit eingeſchränkt, und es ſey kein Geſetz vorhanden, nach welchem in einem ſolchen Falle dem Rechner etwas zur Laſt ge=legt werden dürfe. *) Sodann gehe die ſtarke For=derung des Kameralamtes an Forſtſtrafen von vielen Jahren her vor. Ferner habe der Gantmann ſeinen Dienſtboten viele Jahre lang ihren Lohn nicht aus=bezahlt, und der Liedlohn habe ohne Beſchränkung auf Jahre und ſo lange den Vorzug in der erſten Klaſſe, als nicht Zinſe daraus verſprochen, und er

*) Wenigſtens iſt die Beſtimmung des von Bolley in ſeiner Lehre von den öffentlichen Unterpfän=dern S. 183. angeführten ungedruckten General=Re=ſcriptes vom 9. May 1743. „Da im übrigen und vor=nämlich künftighin die verfallenen Steuern nicht mehr anzuborgen oder auf das neue anſchwellen zu laſſen, widrigenfalls die hieran Schuldhafte zu gewärtigen hät=ten, daß man die dadurch in Schaden verſetzten Dar=leiher von ihnen und ihren Erben ohne Geſtattung der mindeſten Weitläufigkeiten wegen des erlittenen Nach=theils ſchadlos halten werde," ſowohl bey den Verwal=tungsſtellen als den Gerichten ganz in Vergeſſenheit ge=kommen.

in ein Capital verwandelt worden ſey. Weiter gehe der gröſste Theil des Vermögens des Gantmanns auf die liquidirten alten Unterſuchungs-Koſten, die das Kameralamt noch zu fordern habe. Was auf dieſe Art noch in der erſten Claſſe übrig bleibe, reiche nicht einmal zu dem Heirathgute, das die Frau in der zweyten Claſſe zurückfordern dürfe; und ſo ſey es alſo nothwendig und geſetzlich, daſs an die dritte Claſſe nichts komme, daſs alſo die gerichtliche Obligation durchfallen müſſe.

Nach ſolcher Belehrung mochte wohl der Gläubiger überzeugt ſeyn, daſs ihm das Gericht nicht Unrecht gethan habe, allein er konnte ſich doch nicht enthalten zu ſagen: dieſe Einrichtung ſey nicht gut; man könne demnach mit aller Vorſicht ſein Geld nicht ſicher ausleihen; auch durch obrigkeitliche Verſicherung werde man alſo nicht ſichergeſtellt.

2. die neuen Geſetze ſind vornemlich

Daſs es am Geſetze fehle, und daſs ſelbſt hierin eine der Urſachen des ſo ſehr geſunkenen Credites des Landmannes liege, haben auch wirklich die Regierung und die Stände in den neueren Zeiten, in denen die Gante häufiger geworden ſind, eingeſehen.

das Pfandgeſetz,

Es hat daher die Regierung drey neue Geſetze entwerfen laſſen, ein Pfand-Geſetz, welches beſtimmt, wie ein Pfandrecht entſtehe, wie es in verſchiedenen Beziehungen wirke, wie es erlöſche, wie die Unterpfands-Bücher eingerichtet ſeyn müſſen, und wie die Unterpfands-Behörden überhaupt zu

verfahren haben: ein Prioritäts=Geſetz, welches feſtſetzt, in welcher Ordnung und in welcher Ausdehnung alle möglichen Forderungen, nämlich mit Pfandrechten, mit Vorzugs=Rechten verſehene Forderungen und einfache Forderungen ſich in eine ganz verſchuldete oder überſchuldete Vermögensmaſſe theilen; und ein Executionsgeſetz, welches vorſchreibt, wie die Rechtshilfe wegen der rechtskräftig zuerkannten und wegen der verſchiedenen unſtreitigen Forderungen von den verſchiedenen Behörden zu vollziehen ſey, in welcher Ordnung die verſchiedenen Zahlungsmittel eines Schuldners anzugreifen, wie insbeſondere die Verkäufe von Liegenſchaft und Fahrniß in und auſſer einem Gante vorzunehmen ſeyen. Dieſe drey Geſetzes=Entwürfe wurden, ſo wie ſie aus der Berathung des Königlichen Geheimen Rathes hervorgegangen waren, durch eine von der Stände=Verſammlung vom Jahr 1824 gewählte Commiſſion von Rechtsgelehrten, das Pfand=Geſetz zuvor ſchon von dem ſtändiſchen Ausſchuſſe geprüft, im Weſentlichen als zweckmäßig erkannt, von der Stände=Verſammlung deſſelben Jahres berathen und angenommen, und von der Regierung mit den beſchloſſenen Abänderungen unterm 15. April 1825. nebſt den Beſtimmungen über die Einführung und einem kurzen Ergänzungsgeſetze bekannt gemacht.

das Prioritätsgeſetz,

das Executionsgeſetz,

das Einführungs= und Ergänzungsgeſetz,

Dieſen Geſetzen folgten nach einigen Verordnungen unterm 14. Dec. 1825. zwey wichtige Inſtruc=

die Haupt- und Einführungs-Inſtruction, tionen, die Haupt-Inſtruction, welche den Unterpfandsbehörden zur Anwendung des Pfandgeſetzes, rückſichtlich nicht exemter Güter, ausführliche Anleitung giebt, und die Einführungs-Inſtruction, welche die Art und Weiſe vorſchreibt, wie das Pfandgeſetz in den einzelnen Gemeinden des Königreiches einzuführen, wie von den Unterpfandsbehörden und den Pfand-Commiſſären insbeſondere das wichtige Geſchäft der Pfandbereinigung vorzunehmen ſey.

Durch dieſe umfaſſenden Arbeiten glaubte die Regierung ihr Werk noch nicht vollendet zu haben.

Die Bemühungen Einzelner, welche dieſe neuen Geſetze erläuterten, vornehmlich von Bolley's ausführlicher gelehrter Commentar, einige das Pfandgeſetz betreffende Anträge, die in der Stände-Verſammlung vom Jahr 1826. gemacht wurden, und die Beobachtungen und Erfahrungen, welche die Königliche Hypotheken-Commiſſion und das Königliche Juſtiz-Miniſterium ſammelten, gaben Stoff und Veranlaſſung, einzelne vorbehaltene Gegenſtände vollſtändig zu bearbeiten, und die neuen Geſetze in einzelnen Sätzen noch mehr zu entwickeln.

Das Geſetz v. 25. April und 21. May 1828. Ein Geſetzes-Entwurf, die vollſtändige Entwicklung des neuen Pfandſyſtems betreffend, und ein zweyter, betreffend die, einzelnen Unterpfands-Behörden durch die Notare zu leiſtende außerordentliche Beihilfe und die hiefür zu gewährende

Belohnung, nebſt dem Entwurfe eines Regulativs für die Gebühren des Perſonals der Gemeinderäthe als Unterpfands-Behörden wurde von einer ſtändiſchen Commiſſion begutachtet, auf dem außerordentlichen Landtage im Jahr 1827 berathen, mit Abänderungen verabſchiedet, und unterm 25. April und 21. May 1828 als Geſetze bekannt gemacht.

Es war natürlich, daß man in den neuen Geſetzen vor allen Dingen das verbeſſerte, was man nach der ſeitherigen Erfahrung als die bedeutendſten Fehler und Mängel kennen gelernt hatte.

3. Die bedeutendſten Abweichungen des neuen Rechtes vom alten, und zwar durch das Pfand- und Prioritätsgeſetz vom 25. April 1825 ſind die Aufhebung des unbedingten Vorzugsrechtes der Arreſt-, Unterſuchungs- und Azungskoſten und der Geldſtrafen,

Sehr nachtheilig wirkte auf die Unterpfänder das unbedingte Vorzugsrecht der Unterſuchungs-, Arreſt- und Azungs-Koſten, und der Geldſtrafen, welche auf gar keine Summe beſchränkt waren; es war hart, daß ein Verbrechen, das erſt in der neueſten Zeit begangen wurde, und durch das vielleicht erſt der Gant entſtund, oder daß eine unerlaubte Handlung früher redlich erworbenen Rechten ſchaden ſollte; es wurde daher beſtimmt, daß Inquiſitions-Koſten, wie andere ſimple Forderungen, in die fünfte Claſſe verwieſen a), und Geldſtrafen allen andern Schuldigkeiten nachgeſetzt werden ſollen b).

Aus gleichem Grunde, um nicht mehr andere

a) Pr. G. Art. 16.
b) Pr. G. Art. 17.

4. die Beſchränkung des unbedingten Vorzugsrechtes der öffentlichen und Realabgaben,

Gläubiger, insbeſondere die Unterpfandsgläubiger zu gefährden, wurde das Vorzugs-Recht der Steuern und anderen öffentlichen Abgaben, der Gülten, des auf Gütern haftenden Leibgedinges und der ſonſtigen Grund-Gefälle auf das laufende Jahr und auf die Rückſtände der letzten zwey Jahre eingeſchränkt c).

5. des Liedlohnes,

Ebenſo wurde das Vorzugs-Recht des Liedlohnes des Hausgeſindes auf den laufenden Liedlohn und auf den rückſtändigen Lohn von dem Jahre, welches dem Ausbruch des Gantes vorhergegangen iſt, beſchränkt, weil ein Pfandgläubiger einen bedeutenden Rückſtand nie wiſſen und vermuthen konnte, und gleichwohl um ſolchen mit ſeiner öffentlich verſicherten Forderung zurückſtehen müßte.

6. der Beerdigungskoſten,

Auch das unbeſchränkte Vorzugs-Recht der Beerdigungs-Koſten verminderte die Sicherheit der Pfandgläubiger; das neue Geſetz erkannte zwar auch die Nothwendigkeit an, eine Beerdigung wegen Mangels an Mitteln nicht aufzuhalten, gab aber den Koſten nur dann einen Vorzug, wenn der Tod des Gemeinſchuldners ſich noch vor dem Ausbruche des Gantes ereignet hat, oder wenn diejenigen, welche der Gantmann beerdigen zu laſſen verbunden war, innerhalb ſechs Monate vor Einleitung des Gantverfahrens geſtorben ſind.

---

c) Pr. G. Art. 4.

Ebenſo unterſchied das neue Geſetz hinſichtlich der Krankheits-Koſten; ſolche Koſten, ſechs Monate vor dem Tode des Gemeinſchuldners oder vor der Eröffnung des Gantes aufgewendet, ſollen den Vorzug genießen; auf dieſe mußte ein ſo ausgezeichnetes Vorzugsrecht nothwendig beſchränkt werden. 7. der Krankheitskoſten,

Nach dem alten Rechte genoſſen gewiſſe Pfand-Rechte noch einen Vorzug vor den übrigen Pfand-Rechten, insbeſondere vor dem öffentlichen, und verminderten oder vernichteten die Sicherheit, welche die Glaubiger bey dieſen zu haben glaubten. So war das Heirathgut der Frau andern Gläubigern oft ſehr nachtheilig. Nach dem General-Reſcripte vom 18. Dec. 1806. war den Waiſen-Gerichten befohlen, die Ehefrau zu vernehmen, ob und was ſie in Hinſicht auf einen Gant oder auf eine Eheſcheidung von ihrem eingebrachten Vermögen für Heirathgut und Paraphernal-Vermögen erklären wolle. Dieſe Verordnung wurde ſehr häufig ſelbſt von denen nicht verſtanden, welche ſie erklären ſollten, und es war gewöhnlich bloßer Zufall, wenn die neue Ehefrau das ganze Einbringen oder einen Theil deſſelben als Heirathgut erklärt hatte, und vermöge dieſer Eigenſchaft den jüngeren gerichtlichen und allen geſetzlichen Pfand-Rechten im Gante vorgieng; ſie wurde daher aufgehoben d). Dem Einbringen der Frau

8. Aufhebung der bevorzugten Pfandrechte, des Heirathsgutes der Ehefrau.

d) Erg. G. Art. 4.

giebt das neue Pfand = Geſetz ein Pfand = Recht nur von der Zeit an, wo es in das Unterpfands = Buch eingetragen wird, mag es Heirathgut oder eigenes Vermögen in dem Zubringens = Inventar benannt worden ſeyn.

6. des Bau-gläubigers und deſſen, der zu Anſchaf-fung einer Sa-che Geld ge-liehen hat;

Ein weiteres bevorzugtes Pfand = Recht gab zu vielen Streitigkeiten Anlaß. Wer zur Wiederher-ſtellung eines Hauſes, oder zu Bau = oder Beſſerung eines Gutes Geld geliehen, oder zu Anſchaffung ei-ner Sache ein Anlehen gegeben, und ſich das Haus, das Gut oder die Sache beſonders verpfänden ließ, hatte ein bevorzugtes Pfand=Recht, das auch den ge-richtlichen Verſicherungen vorgieng. Wer nicht Rechts-Gelehrter war, verfehlte zwar öfters ſeine Abſicht, er verſäumte z. B. die beſondere Verpfändung der Sa-che oder er gab das Anlehen zu Bezahlung der ſchon gekauften Sache, nicht zu Erkaufung der Sache; wenn aber dieſes Pfand=Recht wirklich rich-tig beſtellt wurde, ſo konnte es älteren gerichtlichen Obligationen öfters ſehr nachtheilig ſeyn. Beſon-ders auffallend konnte der Vorzug des Baugläubi-gers wirken; es hatte z. B. jemand gegen eine obrig-keitliche Verſicherung auf einem Hauſe ein Kapital ſtehen, ſpäter wurde zur Reparatur des Hauſes Geld aufgenommen, und das Haus nicht obrigkeit-lich, nur im Stillen für dieſes neue Anlehen verſetzt; nun gieng dieſe neue Privat = Verpfändung doch der älteren obrigkeitlichen Verſicherung vor. Auch die-

ſen Vorzug hat das neue Pfand = Geſetz aufge= hoben.

In der alten Ordnung, nach welcher alle Schul= den eines Gantmannes vertheilt werden mußten, wurden alle Pfandrechte in die dritte Klaſſe geſetzt, (in die erſte Klaſſe kamen die unbedingt bevorzug= ten Forderungen, in die zweyte die bevorzugten Pfand= Rechte, von welchen beyden ſchon die Rede war;) in jener dritten Klaſſe wurden wieder drey Abtheilun= gen gemacht; in die erſte Abtheilung kamen die ge= richtlichen Verſicherungen, in die zweite die geſetzli= chen Pfand=Rechte, z. B. das Pfand=Recht der Pfleg= befohlenen auf das Vermögen ihrer Pfleger, das Pfand=Recht der Ehefrau wegen ihres Einbringens, das nicht Heirathgut war, das Pfand = Recht der Herrſchaft wegen ihrer Forderungen aus Verträgen; erſt in die dritte Abtheilung kamen die Privatver= pfändungen. Wohl jeder verlangt, daß das Geſetz ſo beſchaffen ſey, daß er in Anſehung eines ihm an= geſonnenen Anlehens nach dem vorhandenen Vermö= gen und den bereits vorhandenen Schulden erwägen könne, ob er ſein Geld ſicher hingebe, und daß er, wenn er mit mehreren Gläubigern zugleich, insbe= ſondere in einem Gante befriedigt werden ſolle, be= urtheilen könne, ob man ihm die rechte Stelle an= weiſe. Widrige Erfahrungen hatten Manchen ſelbſt gegen gerichtliche Verſicherungen mißtrauiſch gemacht, ſo daß es nicht ganz ſelten war, daß ein Schuldner

10. Aufſtel= lung eines ein= zigen Pfand= rechtes, des im Unter= pfandsbuche eingetrage= nen,

zu der dreyfachen Verſicherung auch noch einen oder mehrere Bürgen ſtellen mußte, und in einem Gante ſah er ſeine Erwartung, daß eben die ältere Schuld der jüngeren vorgehe, nur theilweiſe eintreffen; er mußte ſich geſtehen, daß er die Ordnung, welche das Urtheil aufſtelle, nicht verſtehe, und daß ihm alles dunkel ſey, ſo lange ihm nicht die Verweiſung ſage, ob und wie er befriedigt werde.

Hauptſächlich hieraus erhellt, daß in Anſehung der Verpfändungen das ſeitherige Recht einer durchgreifenden Verbeſſerung bedurfte; es mußte einfach werden, es durfte nicht blos für die Rechts-Gelehrten gegeben, ſondern es mußte dem Volke, das ſich im Handel und Wandel nicht ſtets mit Advocaten umgeben kann, faßlich ſeyn, und hiernach zur Wiederherſtellung des geſunkenen Credits beytragen, deßhalb mußten die dreierlei Pfandrechte und die verſchiedenen Vorzüge abgeſchafft werden, das Geſetz mußte rückſichtlich des unbeweglichen Vermögens ein einziges Pfand-Recht aufſtellen, mußte verordnen, daß das im Unterpfands-Buch eingetragene Pfand-Recht allein gültig ſey, daß alſo jeder Gläubiger den Grad ſeiner Sicherheit ſelbſt beurtheilen könne, und daß allein das Alter des Eintrages des Pfand-Rechtes den Rang im Gante gebe.

II. Aufhebung der General-Hypothek.

Eine weitere wichtige Verbeſſerung des alten Rechtes war die Abſchaffung der General-Hypothek, der Verpfändung des ganzen Vermögens e). Der Schuld-

e) Pf. G. Art. 10.

ner ſollte nach der Abſicht des neuen Geſetzes in der Verfügung über ſein Vermögen nur ſo weit beſchränkt werden, als der Zweck der Sicherſtellung ſeiner Gläubiger nothwendig erforderte; die General-Hypothek gieng aber weiter, in ſo fern durch ſie das ganze Vermögen, ſogar auch das zukünftige verfangen wurde. Der Gläubiger ſollte aus dem öffentlichen Unterpfands-Buche den Grad ſeiner Sicherheit vollkommen beurtheilen können, bey einem Inbegriffe von Vermögensſtücken aber, deſſen Eintrag im Unterpfands-Buche nicht möglich war, und der jedenfalls ſtets wechſelte, weil man den Schuldner doch nicht der Vermögensverwaltung entſetzen konnte, war eine ſolche Beurtheilung nicht möglich. Das Geſetz *mußte* daher den neuen Satz aufſtellen, daß jedes Unterpfand nur auf einzelne beſtimmte Güterſtücke beſtellt werden könne.

12. für die aufgehobenen ſtillſchweigenden Pfand-Rechte ſind aber geſetzliche Vorzugsrechte aufgeſtellt.

Wenn das neue Pfand-Geſetz rückſichtlich des unbeweglichen Vermögens nur ein einziges Pfandrecht, das öffentliche, aufſtellte, wenn alſo hierdurch die geſetzlichen Pfandrechte, d. h. diejenigen, welche durch das Geſetz ſelbſt und ohne daß der Gläubiger für ſeine Sicherheit etwas gethan hätte, z. B. das Pfand-Recht der Pflegbefohlenen auf das Vermögen der Pfleger (ſ. oben §. 10.) und wenn ferner hierdurch die Privatpfandrechte ausfielen, ſo mußten eben dieſe Forderungen doch auf andere Art in der neuen Gantordnung berückſichtigt werden.

Es ließ ſich nicht verkennen, daß Forderungen, welche nach dem alten Rechte ein geſetzliches Pfand⸗recht genoßen, wirklich einen Vorzug verdienen; Pflegbefohlene, Kinder z. B. können nicht ſelbſt für ihre Sicherheit ſorgen, Ehefrauen mögen zur Erhaltung des ehelichen Friedens gegen ihre Ehemänner nicht wie gegen fremde Perſonen ängſtlich auf volſtändige Sicherſtellung ihres Vermögens dringen; ſolchen Forderungen räumte daher das neue Geſetz wieder ein Vorzugs⸗Recht ein; ſie rückten in die dritte Claſſe der neuen Gant⸗Ordnung ein, weil die öffentlichen Pfand⸗Rechte in die zweyte Claſſe vorrückten, aus welchen die bevorzugten Pfandrechte ausfielen f).

13. und das aufgehobene Privatpfand⸗recht wird in gewiſſer Beziehung durch das neue Vorzugsrecht eines beurkundeten Schuld⸗ſcheines erſetzt;

Privatpfandrechte ließ das neue Pfand⸗Geſetz, wie ſchon bemerkt, nicht beſtehen, weil ſie mit ſeinem Grund⸗ſatze: ein Unterpfand könne nur durch Eintrag in das öffentliche Unterpfands⸗Buch erworben werden, nicht vereinbar waren, und weil ſie noch eine andere ſchlimme Seite hatten, weil ſie nämlich zu Betrügereien ſo leicht Gelegenheit gaben. Es mochte wohl zuweilen aus Unbedachtſamkeit und Rechtsunkunde geſchehen, daß bey Ausſtellung eines neuen Schuldſcheins über eine alte Schuld mit dem Zuſatze: unter Vermögens⸗Verpfändung das alte Datum beybehalten wurde, wodurch die vorher einfache Schuldforderung ein Pfandrecht mit einem Alter erhielt, das ihm recht⸗

f) Pr. G. Art. 11.

lich und im Verhältniß zu anderen älteren Privat-Pfandgläubigern nicht gebührte; allein wohl häufiger geſchah ein ſolches Vordatiren in unredlichem Bewußtſeyn, wurde aber ſeltengeahnet, nochſeltnergehörig erwieſen. Gleichwohl bedurfte es für den Verkehr eines Creditmittels, das zwar nicht die Sicherheit eines öffentlichen Unterpfandes gewährte, das aber doch mehr Beruhigung gab, als ein ganz einfacher Schuldſchein; es mußte das Privatunterpfand durch etwas Anderes erſetzt werden, das jenes gefährliche Vordatiren nicht zuließ; unſer neues Pfand-Geſetz ſtellte daher den Satz auf, daß wenn mit Bewilligung des Schuldners die Aechtheit ſeiner Schuldverſchreibung durch eine obrigkeitliche Perſon oder durch zwey Zeugen beurkundet ſey, eine ſolche Forderung ein Vorzugs-Recht auf der ganzen unverpfändeten Vermögensmaſſe des Schuldners haben ſolle.

Solchen Forderungen wurden auch die Wechſel-Forderungen gleich geſtellt, denen das alte Recht auch den Vorzug eines Privatunterpfandes gegeben hatte.

Ferner erachtete es das neue Geſetz der Billigkeit gemäß, daß ein Gläubiger, der für ſeine eingeklagte Forderung vor Ausbruch des Gantes einen obrigkeitlichen Zahlungs-Befehl ausgewirkt hat, ganz einfachen Gläubigern, die auf keine Weiſe für ihre Sicherheit geſorgt haben und gar nicht wachſam gewe-

14. neu iſt ferner das Vorzugsrecht, das ein obrigkeitlicher Zahlungsbefehl giebt.

ſen ſind, vorgehen ſoll. Dieſe dreyerley Forderungen verwies das neue Geſetz in die vierte Claſſe und hob dagegen diejenigen Vorzugs-Rechte auf, welche dieſelbe Claſſe des alten Rechtes enthalten hatte g).

Aenderungen in der fünften Claſſe waren nothwendige Folgen der neuen Beſtimmungen über die übrigen ſchon erwähnten Forderungen h).

15. und die Beſchränkung der Zinſe, die früher immer gleiches Recht mit der Hauptforderung hatten.

Auch in Anſehung der Zinſe machte die neue Geſetzgebung eine ſehr wichtige Verbeſſerung.

Nach dem alten Rechte hatten die Zinſe gleiches Recht mit der Hauptſumme; die Nachſicht oder die Nachläßigkeit eines Gläubigers im Einfordern der Zinſe ſchadete nicht ihm ſelbſt, ſondern dem nachfolgenden Gläubiger, welcher, ſofern er einen ſolchen Rückſtand nicht erfuhr, nicht einmal einen Anlaß hatte, ſich gegen einen ſolchen Nachtheil vorzuſehen. Dieſe unbeſchränkte Gleichſtellung der Zinſe mit der Hauptſumme mußte aufhören, wenn das Geſetz keine Generalhypothek, nicht die Verpfändung des ganzen Vermögens zulaſſen wollte, und wenn Nachhypotheken noch möglich ſeyn ſollten; es mußte daher der neue Satz aufgeſtellt werden, daß im Verhältniſſe zu andern bevorzugten Forderungen nur der laufende Zins und ein Rückſtand von den zwey vorangegangenen

g) Pr. G. Art. 13—15.
h) Pr. Art. 16, 17.

nen Jahren mit der Hauptſumme gleiches Recht habe i).

Eben dieſe neuen Geſetze, wovon hier die wichtigſten vom alten Rechte abweichenden Sätze als Grundzüge zu dem Behufe angeführt worden ſind, um auf die einzelnen Beſtimmungen vorzubereiten, hat die geſetzgebende Gewalt auf dem Landtage vom Jahr 1828. theils in einzelnen Materien, theils in einzelnen Sätzen noch weiter entwickelt.

16. von den Geſetzen vom 25. April und 21. May 1828 iſt hauptſächlich zu bemerken:

Der Zweck des Pfand-Geſetzes iſt Beförderung des Credits.

17. daß ſie Hilfsbeamten der Unterpfandsbehörden aufſtellen,

Credit im Allgemeinen, ſo weit er von einem Pfand-Geſetze abhängt, entſteht, wenn der Kapitaliſt die Ueberzeugung hat, daß die Unterpfands-Behörden des Landes ſolche Unterpfänder beſtellen, welche nicht nur unter allen Umſtänden als gültig anerkannt werden müſſen, ſondern durch deren Verkauf der Gläubiger auch in der ſchlimmſten Lage des Schuldners ſeine vollſtändige Befriedigung erlangen kann. Um gültige und wirkſame Unterpfänder zu beſtellen, müſſen die Unterpfands-Behörden den Willen und die Kenntniß haben, dem Geſetze gemäß zu verfahren. Für den guten Willen, richtig zu verfahren, bürgt dem Publikum die Verantwortlichkeit der Unterpfands-Behörden, der Stra-

i) Pr. G. Art 18.

fen, die auf abſichtliche Unrichtigkeiten geſetzt ſind, nicht zu gedenken; die Fähigkeit der Unterpfands-Behörden kann nach der neueſten geſetzlichen Einrichtung nicht mehr bezweifelt werden. Die Regierung will die verſchiedenen Geſetze und Verordnungen, welche ſich auf das Pfand-Geſetz beziehen, in ein Ganzes zuſammenfaſſen laſſen, und da anzunehmen iſt, daß ſie hinſichtlich des Ausdruckes auf den nicht rechtsgelehrten Bürger beſondere Rückſicht nehmen werde, ſo muß ſchon hierdurch die Kenntniß des Pfand-Geſetzes unter dem Volke, aus welchem die Mitglieder der Unterpfands-Behörden genommen ſind, ſehr erweitert werden. Die wichtigſte Einrichtung für die Befähigung der Unterpfands-Behörden iſt aber die durch das Geſetz vom 25. April 1828 getroffene Anordnung, daß jeder Gemeinde-Rath, welcher nicht einen zu ſelbſtſtändiger Handhabung des Unterpfandsweſens befähigten Rathſchreiber hat, als Stellvertreter deſſelben einen vom Staate geprüften Geſchäftsmann wählen und aufſtellen muß k).

18. daß ſie ein neues Formular eines den Gläubiger noch mehr be-

Bey dieſem allgemeinen Vertrauen in die Unterpfands-Behörden wünſcht indeſſen der Gläubiger doch auch im einzelnen Falle ſich zu überzeugen, daß die betreffende Unterpfands-Behörde richtig verfahren

k) Geſetz, in Betreff der, einzelnen Unterpfands-Behörden durch Hilfsbeamte zu leiſtenden Unterſtützung vom 25. April 1828. (Reg. Bl. N. 31.) Art. 1.

ſey. Wenn gleich die meiſten Unterpfands-Beſtellungen auf einem Vertrage zwiſchen Schuldner und Gläubiger beruhen, ſo iſt es doch ein ſeltener Fall, daß der Gläubiger bey der Vollziehung dieſes Vertrages vor der Unterpfands-Behörde anweſend iſt, um, ſo ferne er anders die gehörige Kenntniß hat, ſich durch eigene Beobachtung zu überzeugen, daß dieſe Behörde ganz den Geſetzen gemäß verfahre und alſo ein gültiges Unterpfand beſtelle; es iſt daher nothwendig, ſolche geſetzliche Beſtimmungen zu geben, daß der Pfandgläubiger ſchon aus dem Pfandſcheine, der ihm ausgeſtellt wird, zu beurtheilen vermöge, ob die Unterpfands-Beſtellung nach den Vorſchriften des Geſetzes geſchehen ſey. ruhigenden Pfandſcheines geben,

In dieſem Sinne hat ſchon das Pfand-Geſetz für die Sicherheit des Pfandgläubigers geſorgt; das neue Ergänzungs-Geſetz hat aber durch ein neues Formular eines Pfandſcheines den Gläubiger noch mehr beruhigt 1).

Das Pfand-Geſetz enthält Vorſchriften, deren Nichtbeobachtung die Ungültigkeit der Unterpfands-Beſtellung zur Folge hat, andere, wobey dieſe Folge nicht eintritt; das neue Ergänzungs-Geſetz hat ſich hierüber auf das beſtimmteſte ausdrücken zu müſ- 19. daß ſie noch genaueren Beſtimmungen über Gültigkeit und Ungültigkeit einer Verpfändung enthalten,

1) Geſetz, die vollſtändige Entwickelung des neuen Pfandſyſtems betreffend vom 21. May 1828 (Reg.Bl. N. 34. Art. 32.)

ſen geglaubt, um jeden Zweifel in der Anwendung m) und jeden Streit abzuſchneiden.

20. unbekannte perſönliche Verhältniſſe, wie die Minderjährigkeit einer Ehefrau, die Eigenſchaft eines Hausſohnes für den Gläubiger unſchädlich machen,

Nach der Art, wie Unterpfänder für Forderungen zu Stande kommen, daß nämlich der Kapitaliſt häufig fremden Perſonen Geld leiht, daß er der Beſtellung der unterpfändlichen Sicherheit in der Regel nicht anwohnt, und daher gewöhnlich oder doch häufig die näheren perſönlichen Verhältniſſe des Schuldners nicht kennen lernt, ſind beſondere aus ſolchen Verhältniſſen entſtehenden Rechte den Pfand-Gläubigern und ſomit auch dem Credit im allgemeinen nachtheilig. Die Minderjährigkeit einer Ehefrau, die noch über eine volljährige Mannsperſon beſtehende väterliche Gewalt, woran die Unterpfands-Behörde nicht dachte, und wovon der Pfandgläubiger nichts ahnete, konnten auch nach dem neuen Pfandrechte noch beyde gefährden; daher die Geſetzgebung auch dieſe Gefahr beſeitigte n).

21. gelegenheitlich die verſchiedenen Volljährigkeitserklärungen in eine einzige zuſammenfaſſen,

Sie benützte dieſe Gelegenheit, den Uebelſtand zu heben, daß ein Minderjähriger, um in mehrfacher Hinſicht für volljährig erklärt zu werden, für die verſchiedenen Wirkungen verſchiedene Geſuche bey verſchiedenen Behörden anbringen mußte, und daß ein in Beziehung auf die Verwaltung ſeines Vermögens für volljährig Erklärter in einzelnen beſtimm-

m) Daſ. Art. 27 — 31.
n) Geſ. vom 21. May 1828. Art. 1, 17.

ten Fällen doch wieder nur wie ein Minderjähriger über ſein Vermögen verfügen konnte o).

Vorzüglich aber haben die beſonderen Rechte der Weiber eine Abänderung erlitten. Es war gewiß der höchſte Grad von Förmlichkeit, daß nach dem alten Rechte eine gerichtliche Obligation, ſo weit in ihr die Ehefrau die Verbindlichkeit des Ehemannes auf ſich genommen, nicht gültig war, wenn dieſelbe auf ihre weiblichen Rechtswohlthaten nur unter gegebener Handtreue an Eides-Statt, nicht unter Angeloben an den Gerichtsſtab Verzicht geleiſtet hatte; daher hatte auch ſchon das neue Pfand-Geſetz die beſondere Bekräftigung eines ſolchen Verzichtes durch Angelobung an Eides-Statt aufgehoben, und es war nur noch ein einfacher Verzicht übrig geblieben. Auch hierinn erkannte die Geſetzgebung noch eine Förmlichkeit, die als ſolche leicht unterlaſſen werden konnte, den Pfandgläubiger aber, ſofern hievon die Gültigkeit der Verſchreibung abhieng, im höchſten Grade gefährdete. Ein Verzicht auf die Rechtsſätze, welche die Verſchreibungen der Frauensperſonen für unverbindlich erklären, erſchien mit Recht nur als der beſonnene und ernſtlich erklärte Wille, die fragliche Verbindlichkeit zu übernehmen und wenn nicht in Abrede zu ziehen war, daß eine Belehrung in der That nicht nothwendig ſey, ſo fern jede Frauensperſon

22. die Rechte der Weiber neu beſtimmen, die weiblichen Rechtswohlthaten

---

o) Daſ. Art. 1.

die Bedeutung einer Schuldverſchreibung vollkommen wiſſe, ſo konnte die Geſetzgebung zwar aus Vorſorge für die Frauensperſonen den Behörden eine beſondere Belehrung zur Pflicht machen, ſie durfte aber von einer ſolchen Belehrung und deren Eintrage in einer öffentlichen Urkunde die Gültigkeit der Verſchreibung nicht mehr abhängig machen.

23. und die Geſchlechtsvormundſchaft, die Nothwendigkeit der Kriegsvögte aufheben,

Eben dieſer Gegenſtand führte auf eine weitere Aenderung des ſeitherigen Rechtes, auf die Aufhebung der Kriegsvogteyen. Man mußte geſtehen, daß die Verpflichtung und Zuziehung von Geſchlechts-Beyſtänden in einer beſchwerlichen, koſtſpieligen und verzögerlichen Förmlichkeit beſtehe, daß eine Frauensperſon des Geſchlechtes wegen nicht rathsbedürftiger ſey als eine Mannsperſon, und daß ein beſonderer Kriegsvogt da, wo die Liebe zum Mann oder das Anſehen des Mannes auf die Ehefrau wirke, keinen Einfluß habe, daß daher an die Geſetzgebung mehr nicht gefordert werden könne, als daß ſie einer Frauensperſon Zeit und Gelegenheit verſchaffe, vor Uebernahme einer Verbindlichkeit in nicht eigenem Intereſſe, ſeye es für den Ehemann oder für einen Dritten, die Folgen ihrer Handlung zu überlegen, und hiernach erſt wieder ihren Entſchluß zu erklären.

Aus dieſer Anſicht gieng der neue Rechtsſatz hervor, daß eine Frauensperſon eine Verbindlichkeit zu ihrem eigenen Beſten für ſich allein gültig eingehen könne, daß dagegen eine andere Verbindlichkeit, zum

Beſten des Ehemannes oder eines Dritten vor einer mit der willkürlichen oder ſtreitigen Gerichtsbarkeit verſehenen Behörde eingegangen werden müſſe, daß jedoch die Verwaltungsrechte des Ehemannes, ſowohl rückſichtlich des gemeinſchaftlichen, als des Vermögens der Frau, ſo wie ſolche nach den verſchiedenen Verhältniſſen, in welchen die Eheleute ſich befinden mögen, in den bisherigen Geſetzen begründet ſind, unverändert bleiben; eine Beſtimmung, wodurch das Recht offenbar ſehr einfach geworden iſt p).

Auſſer dieſen umfaſſenderen Beſtimmungen enthält der erſte Abſchnitt des neuen Ergänzungs-Geſetzes noch einzelne Rechtsſätze, die mit jenen Beſtimmungen in Verbindung ſtehen q); es entwickelt *ferner* die Beſtimmungen über das Fauſtpfand und erweitert dieſes Creditmittel r); es ändert auch einige Sätze des Executions- und Prioritäts-Geſetzes ab s). 24. das Fauſtpfandrecht mehr entwickeln,

Der zweyte Abſchnitt handelt von den Abſonderungsrechten, d. h. von denjenigen Rechten, vermöge welcher im Fall eines Gantes einzelne Gläubiger begehren können, daß einzelne Vermögenstheile oder Vermögensſtücke von der Gantmaſſe abgeſondert werden, um ſie hieraus zuerſt und vorzugsweiſe zu be- 25. und die wichtige Lehre von den Abſonderungsrechten in einem eigenen Abſchnitte abhandeln.

p) Daſ. Art. 2—13.
q) Daſ. Art. 14—27. 33 — 37.
r) Daſ. Art. 38 — 42.
s) Daſ. Art. 43 — 51.

friedigen t). Derſelbe Abſchnitt enthält auch Rechtsſätze, welche mit dieſen Rechten in genauer Verbindung ſtehen u). Neue Beſtimmungen über die Abſonderungsrechte wurden ſchon bey der Verabſchiedung des Pfand-Geſetzes in einer beſondern Addreſſe der Stände erbeten und von der Regierung zugeſichert.

Der dritte Abſchnitt enthält blos vorübergehende Beſtimmungen, er ſetzt in Folge der Grundſätze des Einführungs-Geſetzes feſt, in welchen Fällen altes oder neues Recht anzuwenden ſey, welchen neuen Rechtsſätzen man eine rückwirkende Kraft beygelegt habe, und iſt hauptſächlich für die Gerichte beſtimmt v).

Pfandgeſetz. 1te Abtheilung: von Unterpfändern.

27. ein Pfandrecht haftet auf der Sache, (iſt ein dingliches Recht.)

Die erſte Abtheilung des Pfand-Geſetzes handelt von Unterpfändern. Das Pfand-Recht iſt ein Recht, das man gegen jeden dritten Beſitzer der verpfändeten Sache geltend machen kann, oder mit andern Worten: Der Gläubiger hält ſich mit ſeiner Forderung *) an ſein Pfand, es mag daſſelbe im Beſitze haben, wer da will, er hält ſich an die ihm

t) Daſ. Art. 52 — 64.

u) Daſ. Art. 65 — 75.

v) Daſ. Art. 76 — 94.

*) Es ſetzt immer eine gültige Forderung voraus, iſt die Hauptſchuld ungültig, ſo iſt auch das dafür beſtimmte Pfand unwirkſam; ein Unterpfand für eine Spielſchuld z. B. iſt nicht gültig, weil die Schuld nicht gültig iſt.

verpfändete Sache, wenn ſie auch von dem Verpfänder in andere Hände gekommen, verkauft, vertauſcht, vertheilt worden iſt. Gerade hierin liegt die Sicherheit des Gläubigers; er findet immer das Gut, das ihm verſichert iſt w).

28. er wird nur auf liegenden Gütern und auf Rechten beſtellt, die ihnen geſetzlich gleich geachtet werden,

Zu einem Unterpfande **kann** man **blos** Liegenſchaft (liegende Güter, Grundſtücke, Immobilien) und ſolche Rechte verſchreiben, welche von den Geſetzen der Liegenſchaft gleich geachtet werden x).

Beyſpiele ſolcher Rechte ſind Gülten und Zehenten, die in einem Theile des Landes im Beſitze von Privat-Perſonen ſind. Da die Beurtheilung, ob ein gewiſſes Recht einem liegenden Gute geſetzlich gleich geachtet werde, beſondere Rechts-Kenntniſſe vorausſetzt, ſo werden die Unterpfands-Behörden wohl thun, in einem Falle, wo ein **Recht** als Unterpfand verſchrieben werden ſoll, bey dem Oberamtsgerichte Rath einzuholen.

auf beweglichen Dingen nur dann, wenn ſie Zugehörungen unbeweglicher ſind.

Fahrnißſtücke (bewegliche Sachen, Mobilien) **können nur ausnahmsweiſe** als Unterpfand verſchrieben werden, wenn ſie Zugehörungen von Liegenſchaft ſind, und ſo lange ſie Zugehörungen bleiben. Zugehörungen können nicht für ſich allein, ſondern ſie können nur mit der Hauptſache verpfändet werden, und wenn die Hauptſache verpfändet iſt,

---

w) Pf. G. Art. 90—114.
x) Pf. G. Art. 3.

ſo verſteht ſich die Verpfändung der Zugehörungen nicht von ſelbſt, ſie müſſen ausdrücklich mit verpfändet werden y).

Zugehörungen (Pertinenzſtücke) ſind Sachen, welche mit einer andern Sache auf ſolche Weiſe verbunden ſind, daß ſie als Theile dieſer, der Hauptſache, angeſehen werden. Eine ſolche Vereinigung entſteht durch Natur, Kunſt oder durch den Willen des Eigenthümers. Ueber die Frage, die hauptſächlich auch bey Käufen vorkommt, ob eine Sache als Zubehör einer andern anzuſehen ſey, laſſen ſich keine beſtimmten Regeln angeben; ſie muß nach den Umſtänden beantwortet werden; man muß daher auch den Unterpfands-Behörden rathen, in Fällen, wo Fahrniß als wahres Unterpfand verſchrieben werden ſoll, ſich zuvor an das Oberamtsgericht zu wenden, und ſich von dieſem Belehrung auszubitten. Hier wird es an einem Beyſpiele genügen. Mit einer Apotheke, nämlich dem Hauſe, können auch die zur Apotheke gehörigen Geräthſchaften und Waaren zum Unterpfand verſchrieben werden, ſie bleiben aber nur ſo lange Unterpfand, als ſie zum Hauſe gehören z).

Der Ausdruck: verſchreiben iſt hier bey dem

---

y) v. Volley Comm. Th. I. §. 8. Pf. G. Art. 3.
z) v. Volley Comm. §. 9.

Unterpfande abſichtlich gebraucht; es ſoll auf den Unterſchied zwiſchen Unterpfand und Fauſtpfand aufmerkſam gemacht werden; ein Unterpfand wird blos verſchrieben, das Unterpfand erkennt man daran, daß die verpfändete Sache dem Pfandgläubiger nicht in den Beſitz gegeben wird, ſondern daß ſie im Beſitze des Eigenthümers bleibt.

Das Fauſtpfand, das Pfand, wird dem Gläubiger in die Fauſt, in den Beſitz gegeben. a)

Fahrnißſtücke können, den Fall der Zugehörungen ausgenommen, nicht Unterpfänder werden. Das neue Pfandgeſetz verbietet, daß ein Schuldner ein Fahrnißſtück ſeinem Glaubiger verſchreibe, weil der Gläubiger und ein unſchuldiger Dritter betrogen werden kann, wenn der Schuldner dieſes Stück unredlicherweiſe verkauft, es kann z. B. nicht mehr, wie von Viehhändlern häufig geſchah, auf einem Stück Vieh wegen des Kaufſchillinges ein Unterpfandsrecht vorbehalten, und der redliche Käufer, welcher das Stück Vieh vielleicht ſogar auf offenem Markte gekauft und baar bezahlt hatte, in die Gefahr geſetzt werden, den Kaufſchilling nochmals zu zahlen oder das Vieh zurückzugeben und von dem zahlungsunfähigen Verkäufer keinen Erſatz zu erlangen. Fahrnißſtücke können nach dem neuen Pfandgeſetze nur als Fauſtpfänder gegeben werden.

---

a) Pf. G. Art. 4. 245.

nicht auf Kapitalien.

Kapitalien, wenn ſie auch durch Unterpfänder verſichert ſind, alſo auf liegenden Gründen haften, werden dennoch der Liegenſchaft nicht gleich geachtet, ſondern zu den beweglichen Dingen gerechnet, es können daher auch Kapitalien nicht zu Unterpfändern blos verſchrieben, ſie können nur zu Fauſtpfändern gegeben werden. b) *)

29. die Sicherheit des Pfandgläubigers beruht auf der Oeffentlichkeit, auf dem öffentlichen Unterpfandsbuche,

Wenn gleich das Unterpfand auf der Sache ſelbſt haftet, ſo kann der Gläubiger doch nicht ruhig ſeyn, wenn der unredliche Schuldner dieſelbe Sache im Stillen öfters verſetzen kann; er iſt nur ſicher, wenn die Verpfändung öffentlich geſchehen muß, wenn er überzeugt ſeyn kann, daß, ſo bald die Sache im Unterpfandsbuche nicht als verſetzt vorkomme, ſie auch unverſetzt ſeye, oder daß eine heimliche Verpfändung nicht gelte.

Das Geſetz ſorgt aber nicht allein für den Gläubiger; auch ein anderer, der das Gut redlich erwirbt, ſoll nicht in die Gefahr kommen, daß ihm wegen einer Schuld ſeines Vorgängers, für welche dieſer das

---

b) Pf. G. Art. 245.

*) Der Art. 40 des neuen Erg. Geſ. (vom 21. May 1828) enthält nur eine ſcheinbare, keine wahre Ausname. Eine verpfändete Activforderung, wovon der Verpfänder den Schuldſchein in Händen behält, könnte man für ein Unterpfand halten; allein der Fauſtpfandbeſteller übt in Folge einer beſonderen Verabredung mit dem Fauſtpfandgläubiger den Beſitz im Namen des letzteren aus.

Gut im Stillen verſetzt hat, eben dieſes Gut wieder genommen werde; dieſer Andere, der das Gut an ſich bringen will, iſt aber ſicher, wenn nur eine in dem Unterpfandsbuche eingetragene Verpfändung gilt, wenn weder der frühere Beſitzer im Stillen die Sache hat verpfänden können, noch nach dem Geſetze durch einen Umſtand, der ihm unbekannt bleiben kann, ein Pfandrecht entſteht. Deßwegen hat das neue Geſetz ſowohl zur Sicherheit des Gläubigers als eines andern, der die Sache erwirbt, verordnet, daß nur eine öffentliche, eine in das Unterpfandsbuch eingetragene Verpfändung gelte c), und daß das Unterpfandsbuch unter Aufſicht der Behörde von jedem ſo weit eingeſehen werden dürfe, als er darthun könne, daß ihm daran liegen müſſe d).

Mit dem Unterpfandsbuche allein aber hatte das neue Geſetz ſeine Abſicht, daß in Beziehung auf Unterpfänder Niemand hintergangen werden könne, noch nicht erreicht. 30. und auf dem öffentlichen Güterbuche,

Es leuchtet Jedem ein, daß nur derjenige, welchem das vollkommene Eigenthum des Gutes zuſteht, daſſelbe zur Sicherheit einer Forderung verſchreiben könne e); ſollte alſo der Gläubiger ganz ſicher ſeyn, ſo mußte er auch die Ueberzeugung haben können,

---

c) Pf. G. Art. 2. 47, 64.
d) Pf. G. Art. 61.
e) Pf. G. Art. 5.

daß derjenige, welcher ihm das Pfand verſchreibe, Eigenthümer geworden und zur Zeit der Verſchreibung noch geweſen ſey; es darf nicht durch einen Vertrag im Stillen das Eigenthum auf einen Andern übergehen und der ſeitherige Eigenthümer als ſolcher in den öffentlichen Büchern fortlaufen können; denn verſetzt dieſer unredlicher Weiſe das Gut, ſo tritt der andere auf und beweißt zur Zeit der Verpfändung ſey er ſchon der rechtmäßige Eigenthümer geweſen, die von ſeinem Vorgänger geſchehene Verpfändung ſey alſo ungültig. In dieſer Hinſicht verordnet das neue Geſetz, daß auch jede Veränderung des Beſitzes in ein öffentliches Buch eingetragen werde, daß in Beziehung auf Verpfändungen derjenige als Eigenthümer gelte, der als ſolcher in dem Güterbuche eingetragen ſey f), d. h. daß die Unterpfandsbehörde berechtigt ſey, denjenigen für den Eigenthümer zu halten, der als ſolcher in dem Güterbuche eingetragen ſey, und unter ſeinem Namen Verpfändungen vorzunehmen, und daß die Einſicht dieſes Güterbuches, deſſen Führung Amts-Obliegenheit des Gerichts oder Notars iſt g), unter Aufſicht jedem freyſtehe, der die Behörde überzeugen könne, daß ihm daran liege h),

f) Pf. G. Art. 56, 57. v. Bolley Comm. Th. I. §. 106.

g) K. Verord. vom 24. May 1826. (Reg. Bl. N. 28. Die Vollziehung des Gerichts-Notariats-Edikts vom 29. Aug. 1819. betr. §. 9.

h) Pf. G. Art. 62.

Als Unterpfänder können nur beſtimmte, beſonders genannte, liegende Güter beſtellt werden, eine General-Hypothek, d. h. die Verpfändung des ganzen Vermögens im Allgemeinen, des gegenwärtigen und des zukünftigen Vermögens, der liegenden und fahrenden Habe findet nicht mehr ſtatt. k) Sowohl die gerichtlich, als die nicht gerichtlich beſtellten General-Hypotheken waren in mehrfacher Beziehung unzweckmäßig und nachtheilig. War ein Schuldner ſchon gantmäßig, vielleicht ohne daß er ſelbſt es wußte, ſo konnte er privatim durch die Verſchreibung der General-Hypothek jüngeren Forderungen immer noch einen Vorzug vor älteren verſchaffen, es konnten alſo hauptſächlich mit der General-Hypothek Betrügereyen verübt werden. Für den Gläubiger ſelbſt, der ſeine Forderung durch dieſelbe ſichern wollte, hatte ſie erſt einen geringen Werth, da er ſein Sicherheitsmittel gar nicht ſchätzen, den Grad ſeiner Sicherheit demnach gar nicht beurtheilen konnte. Den Schuldner konnte eine ſolche General-Hypothek in der Verfügung über ſein Vermögen ſehr beſchränken, wenigſtens mußte er gewärtigen, daß ſein mit einer ſolchen Verſchreibung verſehener Gläubiger gegen die Veräußerung eines ſonſt freyen Gutes aus dem Grunde einen Widerſpruch einlege, weil daſſelbe unter der General-Hypothek begriffen ſey, und ſie durch die beabſichtigte Veräuſſerung geſchwächt werde.

31. und auf der Beſtimmtheit (Specialität) der Unterpfänder; die General-Hypotheken ſind abgeſchafft.

---

k) Pf. G. Art. 10.

Bey gerichtlichen Verpfändungen kam die General-Hypothek immer vor, weil ſie ſchon in den gedruckten Obligationen enthalten war. Darin lag der Grund, daß die beſonders eingeſetzten Güterſtücke bey einem Gante faſt von gar keiner Bedeutung waren. Waren dieſe einzelnen verpfändeten Güterſtücke im Werthe ſo gefallen, daß ſie zur Befriedigung des gerichtlich verſicherten Gläubigers nicht mehr hinreichten, oder waren ſie gar veräuſſert, ſo behauptete er vermöge ſeiner General-Hypothek dennoch ſeine Stelle nach dem Alter ſeiner Obligation, und der ſpätere gerichtlich verſicherte Gläubiger mußte vielleicht ſeine Forderung ganz oder theilweiſe verloren gehen ſehen, während die ihm beſonders verpfändeten einzelnen Güterſtücke noch ſämtlich in der Maſſe vorhanden waren und zu ſeiner Befriedigung hingereicht hätten. Wollte das neue Geſetz ſeinen Zweck erreichen, den nämlich, daß jeder Gläubiger beym Ausleihen ſeines Geldes und zu jeder Zeit ſolle beurtheilen können, ob und wie weit er geſichert ſey, daß ferner jeder andere Gläubiger oder Käufer eines Gutes deſſelben Schuldners mit Zuverläßigkeit ſolle wiſſen können, welche Güterſtücke deſſelben frey oder nicht frey ſeyen, ſo mußte es zu ſeiner Grundlage machen, daß jedes beſchwerte Gut in den öffentlichen Büchern eingetragen werden müſſe, eine

Gene-

General=Hypothek aber, als den Inbegriff alles Vermögens, das ein Bürger ſchon hat, oder noch erwirbt, konnte es nicht beſchreiben laſſen; es mußten daher in dem neuen Geſetze die General=Hypotheken abgeſchafft werden. Vom 1. Junii 1825. an können nur einzelne beſtimmte Grundſtücke verpfändet werden; will ein Schuldner ſein ganzes Vermögen an Liegenſchaft als Unterpfand beſtellen, (denn die fahrende Habe kann nur als Fauſtpfand gegeben werden) ſo muß er jedes einzelne Grundſtück eintragen laſſen 1) *).

1) Pf. G. Art. 10.

*) Zwar heißt es in dem Formulare eines Pfandſcheines, das der K. Verordnung vom 21. May 1825, (Reg. Bl. Nr. 21.) angehängt iſt, man könne, wenn es von den Contrahenten beliebt werde, in dem Pfandſcheine noch beyfügen: „neben der Verſchreibung unſeres Vermögens im Allgemeinen;" allein dieſes Formular iſt nur ein vorübergehendes, es iſt nur für die Zwiſchenzeit, bis in jeder Gemeinde das Unterpfandsweſen bereinigt iſt, beſtimmt. Wird von einem Schuldner in der Zwiſchenzeit bis zur Vollendung der Pfandbereinigung in ſeiner Gemeinde ſein ganzes Vermögen im Allgemeinen verſchrieben, ſo erlangt der Gläubiger zwar kein wahres Unterpfandsrecht, d. h. eine ſolche Verſchreibung begründet kein Recht gegen einen dritten Beſitzer des Vermögens, auch gewährt ſie keinen Vorzug vor jüngeren Unterpfandsgläubigern rückſichtlich ihrer Unterpfänder, dagegen wird ein Unterpfandsgläubiger mit einer ſolchen allgemeinen Vermögensverſchreibung ohne Rückſicht auf den Werth der Unterpfänder den Gläubigern der bis-

31. Ein Unterpfand kann blos für eine beſtimmte Summe beſtellt werden,

Ein Unterpfand kann man blos für eine **beſtimmte** Summe beſtellen. Es kann nicht mehr für eine künf=

---

herigen zweiten und dritten Abtheilung der dritten Klaſſe, ſo wie den Gläubigern der neuen dritten Klaſſe vorgezogen, er iſt alſo im Gante in derſelben Lage, in welcher früher ein öffentlicher Pfandgläubiger war.

Ohne dieſe beſondere Beſtimmung müßte ein Pfandgläubiger, der ſich in der Zwiſchenzeit, in welcher die öffentlichen Bücher noch nicht in Richtigkeit ſind, ſondern erſt in Richtigkeit gebracht werden, nur einzelne beſtimmte Unterpfänder beſtellen läßt, in Anſehung desjenigen Theils ſeiner Forderung, um welchen er aus dem Erlöſe ſeiner Unterpfänder nicht befriedigt wird, ſich mit dem Vorzugs=Rechte der neuen vierten Klaſſe begnügen, eben dieſes hält man aber in Rückſicht auf die Unrichtigkeiten, welche in dieſem Zeitraume vermöge der Beſchaffenheit der öffentlichen Bücher möglicherweiſe noch vorkommen können, nicht für hinreichend. Es iſt daher für den genannten Zeitraum die Beyfügung der Worte in den Pfandſcheinen: „neben der Verſchreibung unſeres Vermögens im Allgemeinen" allerdings von Nutzen, und jedem Gläubiger anzurathen, beym Empfange eines Unterpfands=Zettels, Pfandſcheines, nachzuſehen, ob dieſelben eingetragen ſind, ſofern nicht die Unterpfands=Behörden in Betracht, daß der bey der Ausfertigung gewöhnlich nicht anweſende Gläubiger die ſicherſte Weiſe erwarte, und daß der Schuldner dieſe allgemeine Verſchreibung in der Regel immer verwillige, vorziehen, eben dieſe allgemeine Vermögens=Verſchreibung in das Formular drucken zu laſſen, ſo wie ſonſt die General=Hypothek ſchon in dem Formular enthalten war. Den Pflegern aber iſt es zur Pflicht gemacht, bey jedem vor Vollendung der Vereinigung in den einzelnen Ge=

tige unbeſtimmte Verbindlichkeit z. B. für alles, was man etwa aus einer Amts-Führung, aus einem Pachte, aus einem Accorde ſchuldig werde, eine allgemeine Caution durch Verpfändung geleiſtet werden; man muß zum Behufe der Verpfändung die Summe beſtimmen, aus welcher die Caution beſtehen ſoll, und erſt für dieſe beſtimmte Summe kann die Verpfändung geſchehen m).

33. das Unterpfand haftet auch für Zinſe, jedoch mit Einſchränkung.

Durch das Unterpfand wird nicht nur die Hauptforderung, das Kapital, ſondern es werden auch

---

meinden gegen dreifache Verſicherung abzuſchließenden Darlehen darauf den Bedacht zu nehmen, daß die Verſchreibung des Vermögens im Allgemeinen in den Pfandſchein eingeſetzt werde.

Nach geſchehener Vereinigung des Unterpfandsweſens hingegen würde eine allgemeine Vermögens-Verſchreibung in einem Pfandſcheine oder in einem Privat-Schuldſcheine von gar keiner Wirkung mehr ſeyn, da es alsdann zu Erlangung des Vorzugs-Rechts der neuen vierten Klaſſe lediglich darauf ankommt, ob der Schuldſchein vorſchriftsmäßig beurkundet iſt, was ſich bei einer Pfandverſchreibung von ſelbſt verſteht. Ständiſche Verh. von 1823. und 1824. 3tes außerord. Beyl. Heft. 2te Abth. S. 364, 373 453, 469, 471. Einf. G. Art. 4, 25. Verordn. vom 21. May 1825. §. 19. Ueberſicht und Belehrung §. 4. Belehrung der Hypotheken Commiſſion über die Bedeutung der bis zur Vereinigung des Unterpfandweſens in jeder Gemeinde zuläßigen Verſchreibung des Vermögens im Allgemeinen vom 5. Nov. 1825. (Reg. Bl. Nr. 47. Juſtizminiſterial-Erlaß vom 13. May 1826.

m) Pf. G. Art. 11.

Zinſe geſichert, in Anſehung der Zinſe aber enthält das neue Pfandgeſetz eine bedeutende Abänderung.

Nach dem alten Rechte konnte ein Kapitaliſt zum Nachtheil der ihm nachgehenden Gläubiger im Einzuge der Zinſe nachſichtig oder nachläßig ſeyn; alle rückſtändigen Zinſe hatten gleiches Recht wie das Kapital.

Nach dem neuen Geſetze erſtreckt ſich das Unterpfandsrecht außer den Zinſen, die von Anſtellung der Schuld- oder Pfand-Klage oder vom Ausbruche des Gantes an n) entſtehen, nur auf die Zinſe vom laufenden Jahre und auf den Zinsrückſtand von zwei Jahren, und wenn der Darleiher ſich auch vom Schuldner verſprechen läßt, daß das Unterpfand auch für weitere Zinſe haften ſolle, ſo gilt dieſes Verſprechen nicht. Die Verabredung, daß das Unterpfand für alle künftigen auflaufenden Zinſe haften ſolle, iſt allgemein auch für den Fall für ungültig erklärt, daß kein Gant entſtehe. Es ſoll nicht nur in einem Gante durch die Nachläßigkeit oder zu große Nachſicht eines Gläubigers in Einziehung der Zinſe ein anderer Gläubiger nicht Schaden leiden, ſondern es ſoll auch jeder Gläubiger, der ſich das Unterpfandsbuch aufſchlagen läßt, und eine Nachhypothek auf einem verſicherten Gute annehmen will, verſichert ſeyn, daß außer den nach Einleitung des Gantes entſtehenden Zinſen höchſtens noch der laufende Zins und zwei rückſtändige Zinſe

n) Pr. G. Art. 18.

ihm vorgehen können. Deßhalb muß jeder Pfandgläubiger, der ſich ſicher ſtellen will, ſobald zwei Zinſe verfallen ſind, dieſelben eintreiben, oder wenn er ſie nicht zum Einzuge bringen kann, ſich für ſie eine beſondere Verſicherung geben laſſen. o) *); außerdem werden ſie eine einfache Forderung, die im Gante in die vierte Klaſſe kommen, wenn für ſie ein obrigkeitlicher Zahlungsbefehl ausgewirkt war oder in Ermanglung eines ſolchen in die fünfte Klaſſe geſetzt werden. p) Es iſt natürlich nicht nothwendig, daß der Gläubiger ſich für dieſe verfallenen Zinſe wieder ein beſonderes Gut verſchreiben laſſe; er kann ſich wegen der verfallenen Zinſe auf den nämlichen Gütern eine Nachhypothek beſtellen laſſen. *)

---

o) Pf. G. Art. 53, 54.

*) Es verſteht ſich wohl von ſelbſt, daß hierdurch das geſetzliche Verbot, Zinſe aus Zinſen zu nehmen, nicht aufgehoben iſt. Die auf dieſe Art beſonders verſicherten rückſtändigen Zinſe bleiben immer noch Zinſe und werden durch die beſondere Verſicherung kein Kapital, aus welchem man ſich wieder Zinſe verſprechen laſſen darf. Ein anderer Fall iſt, wenn der Schuldner die Zinſe bezahlt, und ſich das Geld wieder anlehnen läßt, doch darf auch dieß nicht zu Umgehung des Geſetzes, das zum Schutze eines bedrängten Gläubigers gegeben iſt, mißbraucht werden. Aus den beſondern Umſtänden läßt ſich eine ſolche Umgehung des Geſetzes wohl erkennen, und wird dann als Wucher behandelt.

p) Pr. G. Art. 13, 16, 18.

*) An dieſen Fall kann der Gläubiger denken, der ſich

Auch für die Koſten des Einklagens haftet das Unterpfand nicht, q) eine beſondere Verabredung wegen der Koſten kann aus demſelben Grunde nicht gelten, aus welchem der Vertrag wegen weiterer Zinſe nicht gültig iſt. Indeſſen iſt der Satz, daß ein Unterpfand außer den geſetzlich bevorzugten Zinſen für weitere Zinſe und für die Koſten nicht hafte, nicht ohne eine Einſchränkung zu verſtehen. Wo nämlich mehrjährige Zinſe einem andern Gläubiger nicht ſchaden können, da fällt auch die Beſchränkung auf den laufenden Zins und auf zwei Zinsrückſtände hinweg; hat alſo ein Schuldner zwar weitere Zinſe als dieſe auflaufen laſſen, er iſt aber weder im Gante, noch hat ein anderer Gläubiger durch Nachhypothek oder vermöge eines andern Rechtes einen Anſpruch auf Befriedigung aus demſelben Unterpfande, ſo kann jener Pfandgläubiger allerdings ſeinen ganzen Zinsrückſtand nebſt den Koſten auf ſein Unterpfand

---

auch bei Obligationen nach dem neuen Pfandgeſetze noch mehr als eine anderthalbfache Verſicherung geben läßt. Urſprünglich wäre er für die Haupt-Summe und für die zwei rückſtändigen Zinſe nebſt dem laufenden, durch einen geringeren als den dreifachen Werth hinreichend geſichert geweſen; er denkt aber an den Fall, daß der Schuldner auch weitere Zinſe auflaufen läßt, bedingt ſich daher einen höheren als den anderthalbfachen Werth zur Sicherheit, und läßt dann ſolchen ſtillſchweigend nach, indem er ſich nun auch für die weitern Zinſe daſſelbe Gut verpfänden läßt.

q) Pf. G. Art. 55.

einklagen; r) zum Voraus iſt er aber nicht geſichert, er hat es nicht in ſeiner Gewalt, zu verhüten, daß nicht andere Forderungen ihm in den Weg treten, und es bleibt alſo doch nothwendige Vorſicht für jeden Pfandgläubiger, nicht mehr Zinſe anſchwellen zu laſſen, als das Geſetz bevorzugt, oder für weitere Verſicherung zu ſorgen.

34. die Gemeinderäthe ſind die Unterpfands-Behörden, ſie erhalten, wenn der Rathsſchreiber nicht tauglich iſt durch Wahl des Gemeinderathes Hilfsbeamte.

Die Gemeinderäthe ſind auch nach dem neuen Pfandgeſetze wie nach dem früheren Rechte die Unterpfands-Behörden, ſie ſollen aber durch die neuere Geſetzgebung durch das „Geſetz, in Betreff der einzelnen Unterpfands-Behörden durch Hilfsbeamte zu leiſtenden Unterſtützung vom 25. April 1828. (Reg. Bl. Nr. 31.) eine Einrichtung erhalten, die ihren Mitgliedern ſelbſt und dem ganzen Publikum zur großen Beruhigung gereichen muß.

Man mußte dankbar anerkennen, daß unſere Gemeinderäthe, obgleich größtentheils blos mit Handwerkern und Landleuten, überhaupt nicht mit Geſchäftsmännern beſetzt, in ihrer zweyten Eigenſchaft, als Verwalter der willkührlichen Gerichtsbarkeit, insbeſondere als diejenigen, welche das ganze Unterpfandsweſen ihrer Gemeinde beſorgen, ſehr viel leiſten; man mußte zugeſtehen, daß die unſern Gemeinderäthen inwohnende Kenntniß der Güter der

---

r) Pf. G. Art. 95.

ganzen Markung und aller perſönlichen Verhältniſſe eines jeden Bürgers der Gemeinde der Beſorgung der Unterpfandsſachen ganz beſonders vortheilhaft ſey, und daß das Vertrauen, welches das Volk, insbeſondere die Kapitaliſten in der Verantwortlichkeit einer mit begüterten Bürgern beſetzten Behörde für eine richtige Geſchäftsführung ſeit langer Zeit finden, durch keine andere als die beſtehende Einrichtung erhalten werden könne. Indeſſen mußte man aber doch auch der Ueberzeugung Raum geben, daß einer ſolchen Behörde nicht ſelten Fälle vorkommen, für welche eine allgemeine, größtentheils blos auf Erfahrung beruhende Kenntniß des Pfand-Geſetzes nicht zureiche, welche vielmehr beſondere Rechts- und Geſchäfts-Kenntniſſe erfordern, daß die Gemeinderäthe nicht blos in Inventur- und Theilungsſachen ſondern auch für die Beſorgung der Unterpfands-Geſchäfte der Unterſtützung eines Geſchäftsmannes bedürfen, daß die Nothwendigkeit einer ſolchen Unterſtützung entweder ſchon bey der Berathung und bey der Beſchlußnahme, oder doch wenigſtens bey der dem Rathsſchreiber obliegenden Ausfertigung eintrete, daß insbeſondere viel daran liege, daß die mit bedeutenden Koſten zu Stande gekommenen neuen Unterpfandsbücher pünktlich und reinlich und ſomit auf eine lange Zeit brauchbar fortgeführt werden.

In dieſer Anſicht wurden durch das erwähnte neue Geſetz und die ihm angehängte Inſtruktion fol-

gende Anordnung getroffen: ſobald in einer Gemeinde das Pfandbereinigungs-Geſchäft vollendet iſt, hat das vorgeſetzte Bezirks-Gericht, Ober-Amtsgericht oder Amts-Gericht zu unterſuchen, ob es wahrſcheinlich ſey, daß der Rathsſchreiber oder ein anderes Mitglied der Unterpfands-Behörde durch gelegenheitliche Belehrung und Unterweiſung und durch eine länger fortgeſetzte Uebung für die Ausfertigungen in Unterpfandsſachen, insbeſondere für die ſelbſtſtändige geordnete Führung der Unterpfands-Bücher werde tüchtig werden, oder ob eine ſolche Wahrſcheinlichkeit nicht vorhanden, vielmehr die Gewißheit vorhanden ſey, daß es dem Gemeinderathe an einer ſolchen Perſon fehle. Im erſten Falle haben die Bezirksrichter oder aus deren beſonderem Auftrage die Bezirksnotare die Unterpfands-Geſchäfte in dergleichen Gemeinden genau und in Zwiſchenräumen von längſtens einem Vierteljahre an Ort und Stelle zu prüfen, und wenn die Erwartung einer entſtehenden Tauglichkeit nicht in Erfüllung geht, haben ſie ſpäterhin, jedoch längſtens nach Verfluß eines Jahres das Erkenntniß auszuſprechen, daß der Gemeinderath für die Beſorgung der Unterpfandsſachen der Unterſtützung eines Geſchäftsmannes bedürfe, und haben dieſes Erkenntniß dem vorgeſetzten Kreisgerichtshofe zur Beſtätigung vorzulegen.

Im zweyten Falle, wenn nämlich die Untauglichkeit des Rathsſchreibers für die Beſorgung des Un-

terpfandswesens unzweifelhaft iſt, und wenn auch kein anderes taugliches Mitglied der Unterpfands-Behörde dieſes Geſchäft freywillig übernimmt, ſo wird jenes Erkenntniß ſogleich ausgeſprochen. Nach ausgeſprochenem und vom Kreisgerichtshofe beſtätigten Erkenntniſſe trift der Bezirksrichter die Anordnung, daß der Gemeinderath eine für die Beſorgung der Geſchäfte der nichtſtreitigen Gerichtsbarkeit geſetzlich befähigte Perſon als Hilfsbeamten in Unterpfandsſachen wähle. Die Beſtätigung der Wahl ſteht dem Vorſtande des Bezirksgerichtes zu. Er muß ſie verſagen, wenn dem Gewählten entweder jene allgemeine Befähigung abgeht, oder wenn nach ſeinem pflichtmäſigen Ermeſſen demſelben diejenigen beſonderen Eigenſchaften fehlen, die zu unklagbarer Verſehung der aufzutragenden Geſchäfte erforderlich ſind. Dem Gewählten, wie dem Gemeinderathe ſteht wegen Verſagung der Beſtätigung das Recht der Beſchwerde bey dem vorgeſetzten Gerichtshofe zu, welcher über dieſelbe zu erkennen hat, ohne daß eine weitere Beſchwerde zuläßig iſt. Fällt die Wahl auf den Bezirksnotar, ſo iſt derſelbe die Stelle des Hilfsbeamten zu übernehmen ſchuldig.

Daſſelbe Verfahren tritt ein, wenn mit dem Hilfsbeamten oder mit dem Rathsſchreiber eine Veränderung vorgeht.

Ein ſolcher Hilfsbeamter vertritt in Unterpfandsſachen die Stelle des Rathsſchreibers, der nach dem

neuen Ergänzungs-Geſetze auch eine Stimme wie ein anderes Mitglied der Unterpfands-Behörde hat, er hat alſo die Verantwortlichkeit eines Rathsſchreibers und eines Mitgliedes der Unterpfands-Behörde zugleich.

Die Koſten dieſer neuen geſetzlichen Einrichtung, die übrigens vorerſt nur bis zum 30. Juny 1830. in Wirkſamkeit treten ſoll, damit die Erfahrungen, welche man hierüber bis dahin macht, deſto leichter benutzt werden können, werden in Betracht der Vortheile, die ſie gewährt, nämlich des noch mehr ſteigenden Vertrauens in die Unterpfands-Behörden, mithin des immer noch zunehmenden allgemeinen Credites, ferner in Betracht der größeren Dienſtwilligkeit der Unterpfands-Behörden, die durch ſolche Unterſtützung nothwendig entſteht, ohne Zweifel als unbedeutend erſcheinen. Sie beſtehen in den Reiſekoſten des Hilfsbeamten, betragen 30 kr. auf jede Stunde des Weges der Hinreiſe und eben ſo viel auf jede Stunde der Rückreiſe, beydes von dem Wohn- oder Amtsſitze aus gerechnet, und liegen der Gemeinde ob, wenn nicht die Erledigung der vorliegenden Unterpfands-Geſchäfte einen vollen Arbeits-Tag erfordern, oder wenn nicht die Einberufung auf ausdrükliches Begehren des Betheiligten geſchehen wäre, in welchen Fällen ſie von den Betheiligten nach Verhältniß des Zeitaufwandes für die einzelnen Verrichtungen zu beſtreiten ſind s).

s) Pf. G. Art. 136. Geſ. vom 15. Apr. 1828. Miniſterial-Verfügung hiezu vom 8. May 1828 (Reg. Bl. Nr. 31.)

35. Nach dem früheren Rechte war es eine Streitfrage, welcher Gemeinderath für Verpfändungen der zuſtändige ſey,

Nach dem früheren Rechte war es ſtreitig, ob der Gemeinderath des Wohnortes auch die Verpfändung von ſolchen Gütern, welche zu einer andern Markung gehören, gültig vornehmen könne, ob nicht vielmehr das Erkenntniß über ſolche Güter dem Gemeinderathe der gelegenen Sache überlaſſen werden müſſe. [ss]) So viel war gewiß, daß dem Gemeinderathe des Wohnortes zunächſt ein Erkenntniß oblag, weil er vor allen Dingen dem Beamten, ohne deſſen Einwilligung keine Geldaufname geſchehen konnte, den ganzen Vermögens- und Schuldenſtand des Entlehners berichten mußte. Dieſer Bericht beſtund in den Nachrichten, welchen die Unterpfandszettel auf der dritten Seite enthielten, und die nothwendige amtliche Bewilligung war der Grund, aus welchem früher den Oberamtmännern und ſpäter den Oberamtsrichtern die Unterpfandszettel zur Unterſchrift vorgelegt wurden; eine ſolche genaue Angabe über die Vermögens-Umſtände konnte nur die Obrigkeit des Wohnortes machen. In unſeren Zeiten meynte man aber, und wohl mit Grund, es paſſe nicht mehr, daß der Bürger unter ſolcher Vormundſchaft ſtehe, und ohnehin ſey dieſe amtliche Bewilligung größtentheils in einer bloßen Förmlichkeit beſtanden, ſie ſey als eine ſolche behandelt worden, und habe faſt ſo behandelt werden müſſen, denn in der Regel ſey die

---

ss) v. Volley Comm. Th. II. §. 403.

Nothwendigkeit der Geldaufname ſchon vorhanden geweſen, als man die amtliche Einwilligung nachgeſucht habe. Es iſt daher die amtliche Bewilligung zur Geldaufname eines Bürgers, ſomit die Vorlegung des Unterpfandszettels zur Unterſchrift des Beamten hinweggefallen, und die erkennende Behörde in Unterpfandsſachen iſt jetzt die Obrigkeit der gelegenen Sache. Die Gemeinderäthe in ihrer Eigenſchaft als Unterpfands-Behörden erkennen über die Verpfändungen von Gütern, die in ihrer Markung liegen oder in ihrem Gemeinde Verbande t) *) ſind. Wo das Gut liegt, da iſt es auch in öffentlichen

jetzt iſt die zuſtändige Unterpfandsbehörde die der gelegenen Sache.

t) Pf. G. Art. 136, 138 — 141.

*) Es giebt noch Güter, die zu einem anderen Orte, als zu demjenigen ſteuerbar ſind, innerhalb deſſen Markung ſie liegen, und es iſt die Frage entſtanden, welcher Gemeinderath in einem ſolchen Falle zuſtändig ſey.

Ein K. Juſtizminiſterial-Erlaß vom 12. Junii 1826 hat aus den Geſetzes-Entwürfen und den ſtändiſchen Verhandlungen nachgewieſen, daß in dem Art. 138 und 158 des Pfandgeſetzesunter dem Gemeinde- oder Communal-Verbande im Gegenſatze der geographiſchen Begränzung, ſo weit eine Verſchiedenheit zwiſchen beyden zur Zeit noch in einigen Bezirken Statt finde, die Rechtsgemeinſchaft verſtanden ſey, welche nur in Beziehung auf denjenigen Ort beſtehe, der von dergleichen Gütern nicht etwa blos die Staatsſteuern einzuziehen, ſondern ſie für ſich anzulegen und deſſen Gemeinderath über alle Contrakte zu erkennen, mithin in ſoweit die Rechts-Polizey auszuüben habe."

Vergl. auch v. Bolley Comm. Th. II. §. 238.

Büchern beſchrieben, und in eine Beſchreibung gehören Rechte, die auf den Gütern ſelbſt haften, wie die Unterpfandsrechte; die Obrigkeit, die ſolche Rechte in die öffentlichen Bücher einträgt, muß auch über ſolche Rechte erkennen.

36. der Grund einer Verpfändung iſt entweder eine letztwillige Verordnung, ein Vertrag oder das Geſetz.

Verpfändungen geſchehen entweder in Folge einer letztwilligen Verordnung oder eines Vertrages oder eines Geſetzes. u)

Von letztwilligen Verpfändungen.

Zuweilen verordnet Jemand in ſeinem Teſtamente, daß ſein Erbe einer beſtimmten Perſon für eine beſtimmte Forderung eine Verſicherung durch Unterpfänder gebe; einen ſolchen letzten Willen, wenn er gültig iſt, muß der Erbe befolgen, und alſo die Verſicherung geben v); dieß kommt indeſſen nicht oft vor, und der Gemeinderath kann in einem ſolchen Falle, wenn er Anſtand findet, ſich wohl vorher bey dem Oberamtsgerichte Raths erholen.

37. Von vertragsmäßigen Verpfändungen, die zwei allgemeinſten Regeln hiebei.

Was aber faſt täglich vorkommt, ſind die Verpfändungen, die auf Vertrag beruhen, über welche der Schuldner und Gläubiger ſich verabreden. Die erſte Regel iſt: wer eine Schuld machen, und ſie durch eine Verpfändung verſichern will, muß überhaupt entweder für ſich allein ſein Vermögen verbindlich machen können, oder wenn er dieß den Rechten nach nicht kann, *) muß auch derjenige zuſtim-

u) Pf. G. Art. 15. 16.

v) Pf. G. Art. 17.

*) Z. B. der gerichtlich erklärte Verſchwender, der Min-

men, deſſen Einwilligung die Geſetze erfordern, durch deſſen Zuſtimmung ſein Wille erſt vollſtändig wird;

---

derjährige, (Haupt-Inſtr. §. 130 — 133, 143.) das unter väterlicher Gewalt ſtehende volljährige Kind. Der Rechtsſatz, daß ein Minderjähriger allein, ohne ſeinen Pfleger, eine verbindliche Handlung, mithin auch eine Unterpfandsbeſtellung nicht vornehmen könne, iſt jeder Unterpfandsbehörde bekannt, aber darüber war früher ein Irrthum leicht möglich, ob ſie es mit einem volljährigen oder minderjährigen Verpfänder zu thun habe; ſie konnte wiſſen, daß der Verpfänder in einer Beziehung volljährig ſey, und dabey überſehen, daß er es in einer anderen nicht ſey. Dieſer Schwierigkeit und Verwicklung hat folgende Beſtimmung des neuen Ergänzungsgeſetzes abgeholfen; der Art 1. ſagt: die Diſpenſation von der Minderjährigkeit begründet von dem Tage ihrer Eröffnung an für den Diſpenſirten den Rechtsſtand der Volljährigkeit in ſeinem ganzen Umfange. Gleiche Wirkung hat die Uebertragung eines Staatsamtes im Sinne des §. 3 der Dienſt-Pragmatik, ingleichen die Zulaſſung zur Advocatur. Jede minderjährige, in die Ehe tretende Frauensperſon iſt von dem Tage ihrer Trauung an in allen Beziehungen für volljährig zu achten. Hiernach ſind ſämmtliche Grundſätze des gemeinen und des vaterländiſchen, öffentlichen und Privatrechts aufgehoben, welche eine Verſchiedenheit in dem Rechtsſtande des Diſpenſirten oder geſetzlich für volljährig Erklärten und des natürlich Volljährigen aufſtellen; vorbehältlich jedoch der beſonderen Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde. (Verf. Urk §. 134, 142). Da ſich durch dieſes Geſetz auch die Unterſcheidung der Behörden, durch welche die Minderjährigkeits-Diſpenſation je nach dem Zwecke derſelben ertheilt werde, gehoben hat, ſo hat eine Verordnung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern vom 27. May

er muß ferner insbeſondere hinſichtlich der Güterſtücke, welche er verpfänden will, Eigenthümer und zwar alleiniger, vollkommener und unbeſchränkter Eigenthümer ſeyn, oder wenn er ein ſolcher nicht iſt, die Einwilligung der Miteigenthümer und Berechtigten in die Verpfändung erhalten haben; macht er die Schuld ſammt der Verpfändung nicht in eigenem Namen, ſo muß er die Vollmacht zur Veräußerung haben. w) Die zweite Regel iſt: da die Mitwirkung der

---

1828 (Reg. Bl. Nr. 38) ausgeſprochen, daß dieſelbe von den Behörden des Departements des Innern und zwar bey Minderjährigen, welche das dreiundzwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt haben, von dem Königlichen Oberamt, bey jüngeren mit Ausname der durch beſondere Anordnung einer höheren Entſcheidung vorbehaltenen Fälle von der Kreis-Regierung erkannt werde, und daß ſomit die Minderjährigkeits-Diſpenſation aufhöre, einen Geſchäfts-Gegenſtand der Juſtiz-Behörden auszumachen.

Wie unten (§. 97. 92) angeführt iſt, giebt die väterliche Gewalt dem Vater ein Recht über das Vermögen ſeiner noch in derſelben befindlichen Kinder; wenn daher ein ſolches volljähriges Kind über ſein Vermögen durch Verpfändung deſſelben verfügen will, ſo muß der Vater ſeine Einwilligung geben. Dieſes Recht konnte und wollte die neue Geſetzgebung nicht aufheben, und eine Unterpfandsbehörde muß es daher allerdings achten und die Einwilligung des Vaters fordern; weil es aber nicht leicht erkennbar iſt, ob ein volljähriges Kind noch unter väterlicher Gewalt ſtehe, ſo iſt die Unterpfandsbeſtellung, jedoch unbeſchadet des väterlichen Nutznießungsrechtes, auch ohne die väterliche Einwilligung gültig.

w) Pf. G. Art. 5—9.

der Obrigkeit erforderlich iſt, ſo muß das Rechtsgeſchäft vor der gehörigen Behörde vorgenommen werden. Ein vor einer Obrigkeit vorzunehmendes Rechtsgeſchäft, das ſie nicht blos beglaubigen, ſondern worüber ſie nach angeſtellter Unterſuchung erkennen ſoll, iſt in der Regel nur dann gültig, wenn es vor der gehörigen Obrigkeit vorgenommen wird, iſt alſo ungültig, wenn es nicht vor der rechten, der gehörigen obrigkeitlichen Stelle zu Stande gekommen iſt, wenn gleich im Uebrigen alle geſetzlichen Vorſchriften beobachtet worden ſind. So iſt es auch die erſte Bedingung der Gültigkeit einer Verpfändung, daß die rechte Unterpfandsbehörde über dieſelbe erkenne. Die rechte Unterpfands-Behörde iſt immer der Gemeinderath der Gemeinde, in deren Markung die Güter, welche verpfändet werden, liegen oder die in ihrem Verbande ſind; wenn dieſer Gemeinderath aber nicht zugleich der des Wohnortes des Verpfänders iſt, ſo muß mit dem letzteren ſtets vorher Rückſprache genommen werden. x)

Das Verfahren ſelbſt bey dem Erkennen über eine Unterpfandsbeſtellung *) iſt folgendes: zuerſt un- 38. das ganze Verfahren bey einer Unterpfandsbeſtellung iſt folgendes: zuerſt erwägt die Unterpfands-Behörde die Vermögens- und Schuldenverhältniſſe des Verpfänders überhaupt,

---

x) Pf. G. Art. 1, 136, 138 — 141. Geſ. vom 21. May 1828. Art. 27.

*) In Gemeinden, in welchen die Pfandbereinigung nicht vollendet iſt, muß noch zwiſchen einer neuen und alten Schuld unterſchieden werden. Verlangt ein Bürger eine gerichtliche Obligation oder einen Pfandſchein, ſo iſt, ſo lange in der Gemeinde ſeines Wohnortes und in

terſucht und berathſchlagt der Gemeinderath, ob der Schuldner überhaupt ſich in ſolchen Vermögensum=

---

der Markung der Güter derſelben das Pfandbereinigungs-Geſchäft noch nicht vollendet iſt, die allererſte Frage, die an ihn gemacht werden muß, dieſe, ob die Schuld ſchon länger gemacht ſey, und nur jetzt erſt verſichert werden ſolle, oder ob das Geld erſt aufgenommen werden wolle. Ob die Behauptung des Schuldners, daß er das Geld erſt aufnehmen wolle, auch wirklich wahr ſey, wird wohl erkannt werden können, wenn nach der Beſtimmung des Geldes genauer gefragt wird.

Iſt der Schuldner die Summe ſchon länger ſchuldig, der Gläubiger hat aber entweder gar keinen Schuldſchein, oder er hat zwar einen Schuldſchein, aber kein Unterpfand, oder es iſt nur privatim ein beſtimmtes Stück Gut oder das ganze Vermögen im Allgemeinen verpfändet, und der Gläubiger verlangt jetzt eine obrigkeitliche Verſicherung, ſo darf der Gemeinderath allein, ohne Mitwirkung des Pfandkommiſſärs, die neue Verpfändung nicht vornehmen, auch muß nach Umſtänden das oberamtsgerichtliche Erkenntniß eingeholt werden. Eine wider dieſe Vorſchriften geſchehene Verpfändung für eine alte Schuld iſt nichtig. Der Gemeinderath muß den Gläubiger, auch wenn der Schuldner die Ausſtellung einer obrigkeitlichen Verſicherung bewilligte, damit bis zur Vereinigung des Unterpfandsweſens durch den Pfand-Komiſſär zur Geduld verweiſen y)

Der Grund dieſer Vorſchriften iſt der, daß nicht indeſſen wegen alter Forderungen neue Pfandrechte entſtehen, ehe die älteren ſchon beſtehenden, aber nicht in das Unterpfandsbuch eingetragenen durch die Unterſuch-

---

y) K. Verordnung vom 21. März 1825. §. 16. Einfuhr Inſtr. §. 160. v. Bolley Comm. Th. II. §. 386.

ſtänden befinde, daß eine neue gerichtliche Verſiche-rung gültigerweiſe oder ohne Bedenken geſchehen könne ꝛc. Eine Verpfändung iſt natürlich ganz ungültig, wenn dem Schuldner ſein Vermögen Schulden halber bereits unterſucht, und wenn, was zugleich mit der Anordnung der Vermögens-Unterſuchung geſchehen ſoll, ihm jede Veräuſſerung unterſagt, ihm alſo die Verwaltung ſeines Vermögens abgenommen iſt a); eine Verpfändung ſoll aber auch dann nicht mehr geſchehen, wenn der Schuldner zwar der Verwaltung ſeines Vermögens noch nicht entſetzt iſt, wenn er aber dem Gemeinderathe oder dem Oberamtsgerichte ſeine Ueberſchuldung, d. h. das Ueberſteigen der Schulden über das Vermögen angezeigt,

---

ung des Kommiſſärs haben entdeckt und eingetragen werden können.

Der Gläubiger, dem auf dieſe Art vor der Hand die gerichtliche Verſicherung ſeiner Forderung abgeſchlagen worden iſt, kann nun zwar die Schuld aufkündigen und Zahlung verlangen; in den meiſten Fällen wird jedoch eine zweckmäßige Belehrung ihn hievon abhalten; denn ſchlimmer kann ſeine Lage nicht werden; gegen neue Verſicherungen alter Schulden nimmt ihn dieſelbe Verordnung in Schutz und gegen Verſicherungen neuer Schulden ſchützt ihn das Recht des Gemeinderathes, das Begehren einer Verpfändung auch alsdann abzuſchlagen, wenn er beſorgt, daß er hierdurch andere gleich berechtigte Gläubiger in Nachtheil bringe z).

z) Verordn. vom 21. May 1825. §. 15.

a) VI. Edict. §. 160.

oder wenn der Gemeinderath wegen Beſorgniß einer Ueberſchuldung bey dem Oberamtsgerichte auf Unterſuchung des Vermögens des Schuldners von Amtswegen angetragen hat, oder wenn ohne einen ſolchen Antrag dem Gemeinderathe von dem Oberamtsgerichte der Auftrag zur Vermögens-Unterſuchung ertheilt worden iſt. Hat der Schuldner ſeine Ueberſchuldung ſelbſt angezeigt, ſo muß die Behörde, welcher er die Anzeige gemacht hat, von dieſem Umſtande die Unterpfands-Behörde ſogleich in Kenntniß ſetzen, damit dieſe hierüber einen Eintrag in ihrem Unterpfands-Buche mache; hat der Gemeinderath ſelbſt den Verdacht einer Ueberſchuldung ausgeſprochen, oder hat er wegen eines ſolchen Verdachtes von dem Oberamtsgerichte einen Auftrag erhalten, ſo hat er gleichfalls ohne Verzug dieſen Umſtand in dem Unterpfands-Buche anzumerken. Iſt einer dieſer Fälle vorhanden, ſo muß die Verpfändung abgeſchlagen werden, und zwar entweder überhaupt oder auf ſo lange, als das Hinderniß nicht gehoben iſt, ſo lange alſo nicht entweder über die Anordnung der Vermögens-Unterſuchung Beſchwerde geführt, und die Anordnung derſelben von der höhern Behörde aufgehoben, oder ſo lange nicht die Unterſuchung wirklich vorgenommen worden iſt, und ſich dadurch ergeben hat, daß die Beſorgniß einer Ueberſchuldung ungegründet geweſen ſey. Würde demungeachtet die nachgeſuchte Verpfändung verwilligt, ſo wären nur

die Folgen verſchieden, je nachdem das Hinderniß in dem Unterpfandsbuche bemerkt war oder nicht. Die Unterpfands-Behörde iſt in jedem Falle in der Schuld; war aber das Hinderniß, die Erklärung oder der Verdacht einer Zahlungsunfähigkeit in dem Unterpfands-Buche eingetragen, ſo iſt gewiſſermaſſen auch der Gläubiger in der Schuld, er hat dieſes Hinderniß durch Einſicht des Unterpfands-Buches erfahren oder er hätte es erfahren können; es geſchieht ihm daher in keiner Hinſicht Unrecht, wenn das Geſetz eine ſolche Verpfändung für ungültig und nichtig erklärt. War das Hinderniß im Unterpfands-Buche nicht eingetragen, konnte alſo der Gläubiger es aus dem Unterpfands-Buche nicht kennen lernen, ſo iſt das Unterpfand gültig, es hat keinen Mangel, der gegen einen Eintrag des Unterpfands-Buches verſtößt, aber freylich iſt es möglich, daß wegen einer ſolchen Unterpfands-Beſtellung die Unterpfands-Behörde in Anſpruch genommen werde. Die Unterpfands-Behörde verfehlt ſich alſo immer, wenn ſie über die Unterpfands-Beſtellung eines Schuldners erkennt, der ſich entweder ſelbſt für zahlungsunfähig erklärt hat, oder gegen den der Gemeinderath oder das Oberamtsgericht den Verdacht der Zahlungsunfähigkeit ausgeſprochen hat, ihre Verſchuldung iſt aber noch größer, wenn ſie neben dem Hinderniſſe, das ſie kennt, auch den Eintrag im Unterpfands-Buche nicht achtet b).

b) Pf. G. Art. 19. v. Bolley Comm. Th. I. §. 60.

Iſt zwar keiner der genannten Fälle vorhanden, es kommt aber der Unterpfands-Behörde die Beſtellung eines neuen Unterpfandes aus dem Grunde bedenklich vor, weil ſie beſorgt, ſie möchte hierdurch andere gleich berechtigte Gläubiger in Nachtheil bringen, ſo kann ſie die Verpfändung abſchlagen, ſie muß ſie aber nicht abſchlagen; es iſt ihrem gewiſſenhaften Ermeſſen heimgegeben; glaubt ſie dem Schuldner oder dem wachſamen Gläubiger die Verpfändung doch nicht abſchlagen zu müſſen, ſo iſt ſie gültig und ſie kann nicht angefochten werden, wenn gleich ſich ſpäter ergiebt, daß ihre anfängliche Bedenklichkeit wirklich gegründet war. Schlägt ſie aus einem ſolchen Grunde eine Unterpfands-Beſtellung ab, ſo muß ſie auch dieſe abſchlägliche Entſchlieſſung in ihrem Unterpfands-Buche bemerken; ſie wird hierdurch bey einem ſpätern Antrage auf eine Verpfändung an ihr früheres Urtheil über die Vermögens-Verhältniſſe des Schuldners erinnert, und einem vorſichtigen Gläubiger giebt ſie Gelegenheit, daß er ſehe, mit wem er ſich einlaſſe. Läßt ſie ſpäter ein Unterpfand beſtellen, ohne daß ſie dieſe Bemerkung in ihrem Unterpfands-Buche gelöſcht hat, ſo iſt dieſe Unterpfands-Beſtellung gleichfalls nichtig bb).

39. iſt ſie nicht zugleich die

Eine größere, obgleich leicht faßliche Vorſicht in Beziehung auf ſolche Hinderniſſe muß die Unter-

bb) Pf. G. Art. 19. K. Verordn. vom 21. May 1825. §. 15. v. Bolley Comm. Th. I. §. 60.

pfands=Behörde (der gelegenen Sache) dann anwen=den, wenn der Verpfänder in ihrer Gemeinde nicht ſeinen Wohnſitz hat, wenn er nur ſeine Güter, die in ihrer Markung liegen oder in ihrem Verbande ſind, verpfändet. In dieſem Falle muß ſie vorher, ehe ſie eine Unterpfands=Beſtellung zuläßt, mit der Unterpfands=Behörde des Wohnortes Rückſprache nehmen, d. h. ſie muß dieſelbe von dem Vorhaben des Schuldners benachrichtigen, und bey ihr anfra=gen, ob überhaupt und insbeſondere in Beziehung auf ſeine Vermögens= und Schuldenverhältniſſe der beabſichtigten Unterpfands=Beſtellung etwas im We=ge ſtehe c). Verſäumt ſie dieſe Vorſicht, ſo thut ſie es auf ihre Gefahr; wegen dieſes Verſäumniſſes iſt zwar die Unterpfands=Beſtellung nicht nichtig, allein es kann gleichwohl die Nichtigkeit ihrer Unterpfands=Beſtellung zur Folge haben; durch die Unterlaſſung der Rückſprache mit der Unterpfands=Behörde des Wohnortes kann ihr ein Umſtand unbekannt bleiben, den ſie hätte wiſſen ſollen; durch dieſe Rückſprache hätte ſie z. B. erfahren, daß der Schuldner noch minder=jährig, daß er mundtodt ſey, ſie hätte erfahren, daß der Schuldner ſich für zahlungsunfähig erklärt habe, daß von ſeiner Obrigkeit der Verdacht der Zahlungs=unfähigkeit ausgeſprochen worden ſey, daß die Un=terpfands=Behörde des Wohnortes wegen der mißli=

Obrigkeit des Wohnortes des Verpfänders, ſo muß ſie mit derſelben wegen dieſer Verhältniſſe Rückſprache nehmen.

c) Pf. G. Art. 139.

chen Vermögens-Umſtände des Schuldners ſchon einmal eine Verpfändung abgeſchlagen habe, und daß dieſe Hinderniſſe einer Unterpfands-Beſtellung im Unterpfands-Buche des Wohnortes eingetragen ſeyen: denn auch in Anſehung ſolcher Einträge kann ſie eine Rückſprache nicht für entbehrlich halten, weil ſie annimmt, von einem ſolchen Hinderniſſe wäre ſie durch die Unterpfands-Behörde des Wohnortes benachrichtigt worden. Eine pünktliche Unterpfands-Behörde wird zwar eine ſolche Benachrichtigung nie unterlaſſen, wenn es aber nicht geſchieht, ſo kann die Unterpfands-Behörde der gelegenen Sache mit dieſer Unterlaſſung die ihr zur Obliegenheit gemachte aber verſäumte Rückſprache nicht entſchuldigen; auch läßt es ſich leicht denken, daß der Unterpfands-Behörde des Wohnortes gar nicht bekannt iſt, daß der Schuldner auch in anderen Markungen Güter beſitze. Iſt einmal eines der angeführten Hinderniſſe im Unterpfandsbuche des Wohnortes eingetragen, ſo kann auch die Verpfändung der zu andern Markungen gehörigen Güter nicht mehr gültig geſchehen, ſie iſt vielmehr nichtig, weil ſie gegen einen Eintrag in einem öffentlichen Buche anſtößt, den die Unterpfands-Behörde der gelegenen Sache durch Rückſprache mit der des Wohnortes erfahren konnte d). Wird ſonach für eine neue Schuld wegen der übrigen

d) Geſ. vom 21. May 1828. Art. 27.

Vermögens- und Schuldenverhältniſſe des Schuldners eine Unterpfands-Beſtellung abgeſchlagen, ſo wird der abſchlägliche Beſchluß dem Schuldner oder Gläubiger, oder beyden, je nachdem der eine oder beyde den Antrag gemacht haben, mit der Belehrung eröffnet, daß der eine oder der andere, wenn er Grund zu haben glaube, ſich bey dem Oberamtsgericht beſchweren könne, und es wird, wie ſchon bemerkt, wenn die Verpfändung wegen der Beſorgniß eines Nachtheils für gleich berechtigte Gläubiger abgeſchlagen worden iſt, dieſer abſchlägliche Beſchluß in das Unterpfands-Buch eingetragen und zur Kenntniß derjenigen Unterpfands-Behörden gebracht, von denen bekannt iſt, daß der Schuldner ihnen wegen Güter, die er in ihrer Markung beſitze, gleichfalls unterworfen ſey. Wird hiebey die Entdeckung gemacht, daß der Grund der abſchläglichen Entſchlieſſung, die Erklärung oder der Verdacht der Zahlungsunfähigkeit nicht ſchon früher in das Unterpfands-Buch eingetragen worden iſt, ſo wird diß jezt nachgeholt.

40. ſodann läßt ſie ſich angeben, welche Güterſtücke verpfändet werden wollen und wie vielfach die Sicherheit ſeyn ſoll.

Findet nach dem Ermeſſen des Gemeinderathes kein Zweifel ſtatt, daß der ſich um eine gerichtliche Verpfändung meldende Bürger eine ſolche, unbeſchadet ſchon beſtehender Rechte, wohl ausſtellen könne ſo hat derſelbe die Güterſtücke anzugeben, welche er verpfänden will. Indem er dieß thut, muß er der Unterpfands-Behörde erklären, wie vielfache Si-

früher war jede Verſicherung in der Regel eine Dreyfache,

cherheit er geben wolle. Bis zu Erſcheinung des Pfandgeſetzes mußten die Unterpfands-Behörden darauf ſehen, daß, wenn zwiſchen Gläubiger und Schuldner nichts anderes verabredet war, der pflichtmäßige Anſchlag der Unterpfänder wenigſtens das Dreyfache der damit zu verſichernden Kapital-Summe betrug e).

nach dem Pfandgeſetze iſt ſie, wenn nichts anderes bedungen worden, nur eine anderthalbfache;

Das Pfandgeſetz hat dagegen den Satz aufgeſtellt, daß das Maas der Sicherheit zunächſt in die Willkür der Partheyen geſtellt ſeyn ſolle, daß Schuldner und Gläubiger übereinkommen ſollen, wie vielfach die Schuld verſichert werden ſolle, wenn nicht ſchon in dem beſtimmten Gegenſtande der Verpfändung das Maas liege, daß aber in Ermangelung einer Uebereinkunft zwiſchen Schuldner und Gläubiger letzterer verlangen könne, daß der Schätzungswerth des ihm zu gewährenden Unterpfandes nicht unter dem anderthalbfachen Betrage der Forderung ſtehe f). Mit dem anderthalbfachen Pfandwerthe mag auch der Gläubiger künftig, wenn das Unterpfandsweſen bereinigt iſt, und wenn die Schätzung gewiſſenhaft geſchieht und aus einer Zeit herrührt, wo die Güterpreiſe niedrig ſtunden, wohl eben ſo ſicher ſeyn, als ſeither mit einer dreyfachen Verſicherung, weil ihm in einem Gante Vorzugsrechte der erſten neuen Klaſſe wenig oder gar nicht ſchaden, und weil ihm keine Ge-

---

e) Verordn. vom 19. Juny 1808. Reg. Bl. Nr. 29.
f) Pf. G. Art. 13.

neral=Hypothek mehr ſein Unterpfand ganz oder theil=weiſe entziehen kann; indeſſen iſt, wie ſchon bemerkt worden, die Uebereinkunft des Schuldners und Gläu=bigers die erſte Richtſchnur. Das geſetzliche Pfand=recht der Ehefrauen und Kinder allein begründet nur einen Anſpruch auf einfache Sicherheit g). Der Grund dieſer beſonderen Beſtimmung iſt der, daß namentlich die Kinder auch bisher ſchon auf keine größere Sicherheit Anſpruch machen konnten, daß das Geſetz für Ehefrauen und Kinder auch noch auf andere Art geſorgt hat, daß wenn man darauf hätte beſtehen wollen, das Vermögen der Ehefrauen und Kinder auch anderthalbfach zu verſichern, das Geſetz zur Zeit ganz niedriger Güterpreiſe entweder gar nicht oder nur mit dem Verderben der Ehemänner und Eltern ausführbar geweſen wäre, und daß über=haupt durch eine zu weit getriebene Sorge, welche dem Ehemanne oder den Eltern zu viel anmuthet, Ehefrauen und Kinder zunächſt wieder ſelbſt leiden h.)

nur Ehefrauen und Kinder haben nur auf einfache Verſicherung Anſpruch.

So wie der Gläubiger ſich nach ſeinem freyen Willen entſchließt, gegen wie vielfache Sicherheit er Geld ausleihen wolle, eben ſo ſteht auch der Be=hörde, welche Vermögens=Verwaltungen zu beauf=ſichtigen hat, das Recht zu, zu beſtimmen, gegen welche Sicherheit das Ausleihen der Gelder geſche=

g) Pf. G. Art. 13.
h) v. Bolley Comm. Th. I. §. 45.

hen müſſe, wenn es nicht auf die Gefahr des Verwaltenden geſchehen ſolle. In dieſer Beziehung ſind die unter der Aufſicht des Juſtiz-Departements ſtehenden Pflegſchaften und die unter dem Departement des Inneren und des Kirchen- und Schulweſens ſtehenden Pflegen, Kaſſen und Verwaltungen zu bemerken.

Pflegſchaftliche Gelder ſollen nur gegen dreifache Verſicherung ausgeliehen werden;

Der Staat und Unterricht für Vormünder ſagt §. 16 und 17: „wenn bey einer Pflegſchaft baares Geld vorhanden iſt, ſo ſoll ein Pfleger nichts davon zu ſeinem eigenen Nutzen verwenden, ſondern dasjenige, was er zu Abtilgung der pflegſchaftlichen Schulden oder für das Pflegkind ſelbſt nicht nothwendig braucht, ſo bald als möglich gegen Verzinſung ſicher ausleihen und zwar, weil ſonſt das Kapital auf ſeiner Gefahr ſtünde und er dafür haften müßte, allezeit gegen obrigkeitliche öffentliche dreyfache Verbriefung an ſolche Perſonen, welche haushältig und nicht mit Schulden ſchon beladen ſind. Woferne er aber die Gelder auf ſolche geſetzliche Weiſe unterzubringen keine Gelegenheit finden könnte, und etwa eine andere, ſelbige gegen Wechſel auszuleihen, ſich ergäbe, ſo hat er dem Gericht davon die Anzeige zu machen und von ſelbigem die Erlaubniß zu erwarten. Daferne aber zu dergleichen ſicherer Anlegung keine Gelegenheit vorhanden wäre, und das Pfleggeld ein Vierteljahr lang müßig da gelegen; ſo ſolle ein Pfleger dem Waiſengericht davon die Anzeige machen,

damit ſolches auf die weiteren Mittel bedacht ſey, wie dergleichen Geld ſicher angelegt oder ſonſt zum Nutzen des Pfleglings verwendet werden könne." Dieſe Vorſchrift beſteht noch, in der Art nämlich, daß wenn der Pfleger ſie nicht befolgt, das Kapital auf ſeinem Riſiko ſteht; auch habeu neuere Juſtizminiſterial-Erlaſſe ſie wieder in Erinnerung gebracht, ſich jedoch vorbehalten, nach Vollendung der Vereinigung des Unterpfandweſens vorher noch in Erwägung zu ziehen, ob die äuſſeren Verkehrs-Verhältniſſe, d. h. ob alsdann der Stand der Güterpreiſe die durch das Pfandgeſetz als Regel feſtgeſtellte anderthalbfache Verſicherung auch bey Pflegſchaften geſtatte, oder ob für dieſelben eine höhere als eine anderthalbfache Verſicherung gefordert werden müſſe. Einſtweilen hat der neueſte Juſtizminiſterial-Erlaß geſtattet, daß in bereinigten Gemeinden, wo bisher ſchon es üblich war, nur gegen zweifache Verſicherungen Gelder auszuleihen, auch pflegſchaftliche Gelder gegen zweyfache Sicherheit, ausgeliehen werden. *)]

in bereinigten Gemeinden iſt bereits eine zweyfache Verſicherung geſtattet.

*) Haben nun Pfleger dieſe Vorſchriften bis jetzt nicht befolgt, haben ſie ohne waiſengerichtliche Erlaubniß pflegſchaftliche Gelder auf bloſe Privatſchuldſcheine mit oder ohne allgemeine Vermögensverpfändung, mit oder ohne Bürgſchaft, ausgeliehen, iſt ihnen vielleicht ſogar ſchon dieſe Ausſtellung bei der Abhör ihrer Rechnung gemacht worden, ſo ſollen ſie nicht ſäumen, die ihnen gemachte

Gelder der Gemeinde= Oberamts= Spital=Heili= gen= Kirchen= Pflegen ſollen in der Regel auch nur ge= gen dreyfache Sicherheit ausgeliehen war.

Das Departement des Innern und des Kirchen= und Schulweſens hat aus Anlaß des neuen Pfand=

Auflage zu befolgen, oder wenn ſie ihnen noch nicht gemacht iſt, ſollen ſie dieſelbe nicht abwarten, ſondern von den Schuldnern dreifache gerichtliche Verſicherung oder Heimzahlung des Kapitals verlangen. Die Entſchuldigung, es habe keine Gelegenheit gegeben, das Geld auf dreifache gerichtliche Verſicherung auszuleihen, kommt ihnen nicht zu Statten; denn erſtlich müſſen ſie dieſes beweiſen und dieſes iſt ihnen nicht wohl anders als dadurch möglich, daß ſie öffentlich angeſtellten Geldmäcklern, oder durch Intelligenz= und Wochenblätter oder durch Zeitungen das Geld gegen dreyfache Verſicherung anbieten; wenn ſie ſich aber auch auf dieſe Art um eine dreyfache gerichtliche Verbriefung vergeblich bemüht haben, ſo ſollen ſie zweitens doch noch die Erlaubniß des Gemeinderathes einholen, daß ſie ihr pflegſchaftliches Geld ohne dreifache gerichtliche Verſicherung, auf Wechſel, auf Privatſchuldverſchreibungen mit Bürgſchaft ausleihen dürfen. In Anſehung unbedeutender, gegen öffentliche Verſicherungen nicht unterzubringender pflegſchaftlicher Geldpoſten ſind die Pfleger angewieſen, ſie bey Gemeinde=Leih= und Hilfs=Kaſſen, welche von der Regierung beſtätigt ſind, auch gegen geringere als fünfprozentige Zinſe anzulegen; wo ſolche Kaſſen noch nicht beſtehen, müſſen die Pfleger beym Ausleihen ſolcher kleiner Poſten ſo ſorgfältig als möglich verfahren, ſich durch Bürgen ſicher ſtellen, und dieſe kleinen Anlehen, wodurch auch ihre Rechnung weitläufiger wird, wieder einziehen, ſo bald ihre Kaſſe im Stande iſt, einen größeren Poſten auszuleihen.

Betreffend aber das Ausleihen pflegſchaftlicher Gelder von der Zeit des neuen Pfandgeſetzes vom 1. Juni

geſetzes für alle unter ihm ſtehenden Verwaltungen, Pflegen und Kaſſen unterm 22. Aug. 1825. verord-

---

1825 an, ſo ſoll zwiſchen dem Zeitraume von der Einführung des neuen Pfandgeſetzes bis zur Vereinigung des Unterpfandweſens in ſämmtlichen Gemeinden und zwiſchen der Zeit nach Vollendung des Vereinigungsgeſchäftes, wo im ganzen Umfange des Königreichs das neue Pfandgeſetz in volle Wirkſamkeit getreten ſeyn wird, unterſchieden werden. Wenn gleich das Pfandgeſetz mit dem 1. Juny 1825. an eingeführt worden iſt, ſo ſoll doch bis zu der Zeit, wo erklärt wird, daß das Geſchäft der Pfandkommiſſaire in jeder Gemeinde beendigt ſey, den Pflegern nicht geſtattet ſeyn, die Gelder ihrer Pflegſchaft gegen anderthalbfache, überhaupt gegen eine geringere als eine dreyfache Verſicherung auszuleihen, ſie ſollen vielmehr die oben angeführte Verordnung des Staates und Unterrichtes für Vormünder bis zur Zeit der vollkommenen Beendigung des Vereinigungsgeſchäftes pünktlich erfüllen, und da bis jetzt Pfleger zuweilen ſchon pflegſchaftliche Gelder gegen anderthalbfache Verſicherung ausgeliehen haben, ſo müſſen ſie von den Schuldnern Erhöhung der Sicherheit bis zum Dreyfachen verlangen, oder das Kapital wieder aufkünden. Auch ſollen die Pfleger in dieſem Zeitraume darauf Bedacht nehmen, daß die Verſchreibung des Vermögens im Allgemeinen in den Pfandſchein jedesmal aufgenommen werde. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß auf Fauſtpfänder, die in dreyfach verſicherten Kapitalien beſtehen, pflegſchaftliche Gelder wohl ausgeliehen werden dürfen, da auf dieſe Art die Pflegſchaft auch eine dreifache Verſicherung erhält.

Ferner werden noch diejenigen Pfleger, welche vor Einführung des neuen Pfandgeſetzes ohne gerichtliche Verſicherung Geld ausgeliehen haben, in der Zwiſchen-

net, daß es in Beziehung auf neue Anlehnungen öffentlicher Kaſſen an Privatperſonen bey den beſtehenden

---

zeit bis zur Beendigung des Vereinigungsgeſchäftes aber die vorgeſchriebene geſetzliche Verſicherung nicht zu Stande bringen können, erinnert, durch Einſichtnahme der öffentlichen Bücher und unter Rückſprache mit den Unterpfandsbehörden und Pfandkommiſſären genau nachzuforſchen, ob nicht der Stand des Vermögens des Schuldners ſo ſey, daß dadurch, daß bey der Vereinigung andern Schuldforderungen beſtimmte Unterpfänder angewieſen werden, die Forderung der Pflegſchaft leicht in Gefahr kommen könne, oder ob es ſchon darauf angelegt ſey, durch beſtimmte Unterpfänder Forderungen zu verſichern, die doch der Forderung der Pflegſchaft nachgehen, und dann in beyden Fällen bey Zeiten Einſprache gegen ein ſolches Vorhaben zu machen; weil aber dieſe Einſprache ohne Einſicht in die rechtlichen Grundſätze des Vereinigungsgeſchäftes und überhaupt ohne hinlängliche Kenntniß des alten und neuen Pfandrechtes nicht wohl möglich iſt, ſo wird ſolchen Pflegern, welche in ihrer Pflegſchaft nichtgerichtlich verſicherte Kapitalien haben, und die eben bemerkte Rechtskenntniß ſich nicht zutrauen, angerathen, die angeführte Nachforſchung durch einen Sachverſtändigen anſtellen zu laſſen. Leichter kann jeder Pfleger für ſich ſelbſt die weitere Erinnerung befolgen, daß, wenn er ein beſonderes beſtimmtes Unterpfand hat, das zwar ſeither ſchon in dem Unterpfandsbuche angemerkt war, das aber gleichwohl nicht die Kraft einer gerichtlichen Verſicherung hat, er bey dem Pfandkommiſſär darauf antragen ſolle, daß ſein ſeitheriges beſonderes Unterpfand in ein öffentliches gerichtliches verwandelt werde; er wird wohl thun, ſich mit dem Beweiſe zu verſehen, oder ſich beſcheinigen zu laſſen, daß er dieſen Antrag gemacht habe; erſt dann, wenn

henden Vorſchriften bis auf Weiteres ſein Verblei- ben haben ſolle, daß nämlich ſolche Anlehen in der Regel nur gegen Verſicherung mit öffentlichen Un-

---

wenn derſelbe unberückſichtigt geblieben iſt, wenn ſein ſeitheriges Pfand nicht für ein gerichtliches erklärt worden iſt, wird es zur Vorſicht gehören, durch einen Sachverſtändigen unterſuchen zu laſſen, ob der Pfandkommiſſär ſo habe verfahren müſſen.

Endlich beſtimmt der erwähnte Erlaß noch, daß die Unterbringung pflegſchaftlicher Gelder bey allgemein bekannt in gutem Credit ſtehenden Corporations- (Gemeinde- Stiftungs- und Oberamtspfleg-) Kaſſen, ſo wie bey der Würtembergiſchen Staatsſchuldenzahlungskaſſe zu 5 oder 4½ Prozent unbeſchränkt und für die Zukunft geſtattet ſey, und daß bey Cautionen über die Ausfolgung des Vermögens der Verſchollenen an die muthmaßlichen nächſten Erben der Hauptſtock und die Zinſe, welche auflaufen, bis der Verſchollene das 70ſte Jahr erreicht hat, nur einfach, nicht anderthalbfach verſichert werden dürfen. Der Erlaß vom 21. April 1827 ſagt: daß in Fällen, wo die Pflegſchaftsgelder nicht auf die in dem angeführten Erlaſſe angezeigte Weiſe untergebracht werden können, zur Erleichterung der Unterbringung derſelben geſtattet werde, daß in denjenigen größeren Gemeinden in welchen die Pfandbereinigung vollſtändig beendigt, das Pfandgeſetz in ſeine unbeſchränkte Wirkſamkeit getreten, und das Darleihen von Kapitalien gegen zweyfache gerichtliche Verſicherung bereits üblich, ſomit die in dem fraglichen Erlaſſe vorausgeſetzte, im Allgemeinen zur Zeit noch vermißte Gewähr als durch ſichere Erfahrung im Einzelnen bereits begründet zu betrachten ſey, auch pflegſchaftliche Gelder gegen zweyfache Verſicherung ausgeliehen werden.

terpfändern im dreyfachen Betrag der Haupt=ſchuld gemacht werden dürfen, und nur für den Zweck der Unterſtützung einzelner Gemeindeglieder eine Aus=nahme Statt finde (Verwaltungs=Edict vom 1ten März 1822. §. 135.) *)

41. Die Unterpfandsbehörde unterſucht ſodann, wem die Schuld und Eigenthum der zu verpfändenden Güter angehöre,

Sind die Güterſtücke, welche der Schuldner ver=pfänden will, angegeben, ſo fängt nun das wichtigſte Geſchäft der Unterpfandsbehörde an. Sie muß näm=

*) Da ungeachtet dieſer, in gedachtem Erlaſſe gemachten Ausnahme Anfragen darüber eingekommen ſind, ob es nicht in der Befugniß der Gemeinderäthe liege, mit Zu=ſtimmung der Bürger=Ausſchüſſe einzelnen bedrängten Gemeinde=Angehörigen aus den Gemeinde=Kaſſen gegen anderthalb oder zweifache hypothekariſche Sicherheits=Lei=ſtung Geld anzulehnen, ſo hat das Königliche Miniſte=rium des Innern die Erläuterung gegeben,

1) daß allerdings die Gemeinde= und Stiftungsräthe in jedesmaliger Uebereinſtimmung mit den Bürger=Ausſchüſſen ermächtigt ſeyen, von den zum Aus=lehnen gegen Verzinſung beſtimmten Geldern der Gemeinde= und Stiftungs=Kaſſen nach ihrem Er=meſſen einzelnen Gemeinde=Angehörigen auch gegen eine geringere als dreyfache hypothekariſche Sicher=heitsleiſtung, jedoch nicht unter dem anderthalbfa=chen Betrage der Hauptſchuld, Anlehen zu geben, und

2) daß auſſerdem in dem oben angeführten §. 135. des Verwaltungsedictes vorgeſehenen Falle zur Un=terſtützung einzelner beſonders bedrängter, aber gut prädicirter Gemeinde=Glieder aus den örtlichen Stif=tungs=Kaſſen Anlehen ſelbſt ohne geſetzliche Verſi=cherung gemacht werden dürfen.

lich durch Nachſchlagung des Güterbuches *) oder ſo lange die Einrichtung beſteht, daß die Beſitzverän=

*) Nach dem neuen Pfandgeſetze iſt das Güterbuch die Grundlage des Unterpfandsweſens, denn zum Behufe einer Verpfändung ſoll nur derjenige als Eigenthümer gelten, welcher als ſolcher in dem Güterbuche eingetragen iſt; es enthält daher ſchon das neue Pfandgeſetz die ſtillſchweigende Zuſicherung, daß in jeder Gemeinde, welche gar kein oder kein brauchbares Güterbuch hat, ein ſolches errichtet oder erneuert werde. Weil indeſſen die Errichtung oder Erneuerung der Güterbücher im ganzen Lande mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden iſt, und in jedem Falle eine längere Zeit erfordert, ſo können in Beziehung auf das Unterpfandsweſen auch andere öffentliche Urkunden die Stelle des Güterbuchs vertreten, es kann der Beweis des Eigenthums des Verpfänders auch auf andere Art als durch das Güterbuch, durch das Kauf- und Contractbuch, durch Inventuren und Theilungen und dergl. geführt werden, und in dieſer Hinſicht liegt in dem Pfandgeſetze nicht auch die Gewähr, daß jene Zuſicherung in möglichſt kurzer Zeit in Erfüllung gehe.

Daher ſollte auch der Gemeinderath einer Gemeinde, welche gar kein oder kein brauchbares Güterbuch hat, von ſeiner Seite für die Errichtung oder Herſtellung des Güterbuches Alles beyzutragen ſuchen; in ſeiner Eigenſchaft als Unterpfandsbehörde muß ihm hieran ſehr viel gelegen ſeyn. Das Güterbuch iſt auſſer dem erwähnten Grunde auch in der Beziehung wichtig, daß in demſelben Verpfändungen angemerkt und aus demſelben erkannt werden. Man kann zwar nicht ſagen, daß jetzt noch wie früher die ganze Sicherheit einer Unterpfandsbehörde auf dem Regiſter beruhe, weil alle Verpfändun-

derungen von Zeit zu Zeit und hauptſächlich nur bey dem jährlichen Steuerſatze in demſelben eingetragen werden, auch des Kauf- oder Kontractbuches, der Inventuren und Theilungen ſich überzeugen, daß der Bürger, welcher verpfänden will, Eigenthümer der zu verpfändenden Stücke ſey, und wie er das Eigenthum erworben habe. e) Und zwar iſt es nicht gleichgültig, welcher der beyden Ehegatten als Eigenthümer erfunden werde, es kommt vielmehr ſchon hier auf den Unterſchied an, in welcher Güter-Gemeinſchaft, ob in der allgemeinen oder in der beſonderen der Ehemann lebe, oder ob er in gar keiner Gütergemeinſchaft mit ſeiner Frau lebe. *)

---

gen unter einen Namen zuſammengetragen werden, weil für künftige Verpfändungen Raum gelaſſen, wenn dieſer Raum ausgefüllt iſt, eine neue Stelle angelegt wird, und diejenigen Stellen, welche denſelben Beſitzer betreffen, gegenſeitig nachgewieſen werden; (Haupt-Inſtr. §. 26 — 30); allein in Fällen, wo nicht alle dieſe Vorſchriften beobachtet worden ſind, dient die Anmerkung im Güterbuche doch noch zur letzten Sicherheit.

e) Pf. G. Art. 57 — 60.

*) In dem ehemaligen Herzogthume Würtemberg, in den von demſelben eingeſchloſſenen Reichsſtädten Reuttlingen und Eßlingen mit ihren Gebieten, in der Reichsſtadt Weil (Weil der Stadt), desgleichen in demjenigen Theile der jetzigen Oberämter Gerabronn und Krailsheim, welche ehemals zum Fürſtenthume Ansbach gehört hatten, beſtund, wenn nicht durch Eheverträge etwas anderes beſtimmt war, die Errungenſchafts-

Lebt er in der in Alt-Würtemberg eingeführten (uneigentlichen) beſonderen Güter-Gemeinſchaft oder

---

Geſellſchaft, bey welcher jeder Ehegatte Eigenthümer ſeines in die Ehe gebrachten oder ihm während der Ehe angefallenen Vermögens bleibt, und nur die Errungenſchaft und Einbuße gemeinſchaftlich, nämlich hälftig wird; dagegen beſtand in vielen Theilen der neuen Lande, die von 1802 an zu dem ehemaligen Herzogthume hinzukamen, ſofern Heirathsverträge nicht etwas anderes beſtimmt hatten, die allgemeine Güter-Gemeinſchaft, vermöge welcher alles Vermögen beider Eheleute, ſo weit es nicht durch Vertrag ausgenommen iſt, ſowohl das während der Ehe gemeinſchaftlich erworbene als das von jedem Ehegatten in die Ehe gebrachte und während der Ehe ihm angefallene, ungetheilt gemeinſchaftlich iſt, wogegen auch in der Regel alle Schulden, welche beyde Theile oder ein Theil in die Ehe gebracht, und welche während der Ehe von beyden Theilen oder nur von einem Theile gemacht worden, gemeinſchaftlich ſind und aus dem ganzen gemeinſchaftlichen Vermögen bezahlt werden. Dieſe allgemeine Gütergemeinſchaft war, theils geſetzlich durch Statuten oder Gewohnheitsrecht, theils im Gebrauche durch die Gewohnheit, ſie durch Eheverträge feſtzuſetzen, in dem Fürſtenthume Ellwangen, in den Gebieten der Reichsſtädte Ulm, Heilbronn, Hall, Gmünd, Aalen und Giengen, in den Gebieten der Reichsſtadt Rotweil und der Reichs-Abtey Rotenmünſter, in dem aus einem Theile des Reichsſtädtiſch-Ulmiſchen Gebiets, aus dem vormals bayerſchen Landgerichte Wieſenſtaig und aus den ehemaligen ritterſchaftlichen gräflich von Rechbergiſchen Beſitzungen beſtehenden Oberamte Geißlingen, in den 7. Terri-

Errungenſchafts-Geſellſchaft, ſo kann er für eine Schuld (im Intereſſe) zum Beſten dieſer Geſellſchaft

---

torien, aus denen das jetzige Oberamt Biberach beſteht, in den verſchiedenen reichsunmittelbaren Gebieten, aus denen das jetzige Oberamt Ravensburg zuſammengeſetzt iſt, mit Ausnahme der Reichsſtadt Ravensburg; in der Donauſtadt Riedlingen und in den verſchiedenen Gebieten, aus welchen das jetzige Oberamt Riedlingen beſteht, in den Reichsſtädten Wangen und Jßny, und in den verſchiedenen Gebieten, welche die jetzigen Oberämter Wangen, Waldſee, Saulgau und Tettnang ausmachen, in dem jetzigen Oberamte Ehingen, das auſſer wenigen altwürtembergiſchen Orten, aus vorder-öſterreichiſchen und zur Grafſchaft Caſtell, zur Reichsritterſchaft, zu den Reichs-Abteyen Marchthal, Zwiefalten, Salmansweiler, Buchau, Söflingen, zur Reichsſtadt Ulm gehörigen Ortſchaften beſteht, in der Grafſchaft Limpurg, in den ſämmtlichen Fürſtenthümern Hohenlohe, in dem Gebiete des ehemaligen unmittelbaren Reichsſtiftes Neresheim und in den in dem Oberamte Neresheim liegenden Fürſtlich Oettingen Wallerſteiniſchen und Fürſtlich Thurn und Taxiſchen Beſitzungen, in den in dem jetzigen Oberamte Horb liegenden ehemaligen ritterſchaftlichen Orten. Geſetzlich waren die Ehen ohne alle Gütergemeinſchaft, ſo daß jeder Ehegatte Eigenthümer ſeines Vermögens blieb, und auch die Nutzungen davon allein bezog, in der vormals vorderöſterreichiſchen Grafſchaft Ober-Hohenberg (dem Obervogteyamt Spaichingen mit Schömberg ꝛc.) und Nieder-Hohenberg (dem vorderöſterreichiſchen Oberamte Rottenburg mit Horb und Oberndorf) und in den übrigen an Würtemberg gefallenen vorderöſterreichiſchen Beſitzungen, nachdem durch ein Hofdekret vom 23. Aug. 1787, die durch Gewohnheits-Recht faſt in ganz Vor-

auſſer ſeinen eigenthümlichen Gütern auch die unter der Errungenſchaft begriffenen Gutsſtücke vollgültig

---

der öſterreich eingeführte allgemeine Gütergemeinſchaft aufgehoben und das allgemeine öſterreichiſche bürgerliche Geſetzbuch eingeführt worden war, durch Verträge erhielt ſich aber auch in dieſen Gegenden das gewohnte Inſtitut der allgemeinen Gütergemeinſchaft.

In dem Gebiete des Ritterſtiftes Comburg fanden in Ermangelung von Verträgen die Vermögens-Verhältniſſe des gemeinen Rechtes Statt.

In dem Fürſtenthume Mergentheim beſtund ebenfalls weder eine allgemeine noch partikuläre Gütergemeinſchaft. Mit dem 1. Jan. 1807. wurde das würtembergiſche Landrecht in allen neuen Ländern, die ſowohl ſchon im Jahr 1802 als im Jahre 1806 vollkommen oder nur mit der Souverainität erworben worden waren, in der Art eingeführt, daß alle gegen daſſelbe laufende Statuten ihre verbindende Kraft verloren. Inſtruktion für das Ober-Juſtiz-Kollegium II. Senats, vom 3. May 1806. §. 23. in der Sammlung der Königlich Würtembergiſchen Geſetze und Verordnungen vom J. 1806. S. 57. Reſcript, die Einführung der Alt Würtembergiſchen Geſetze in die neuen Lande betr. vom 12. Febr. 1807. in der Sammlung d. K. W. G. u. V. v. Jahr 1807. S. 17. In den in den Jahren 1809. und 1810. erworbenen Landen wurden die Geſetze und Statuten, die bis dahin gegolten hatten, ſo weit ſie dem würtembergiſchen Landrechte entgegen ſind, mit der Zeit der Beſitzergreifung aufgehoben, da eine ſpätere Zeit der Einführung des würtembergiſchen Rechtes nicht feſtgeſetzt wurde. Daher beſteht auch in denjenigen neuen Theilen von Würtemberg, wo früher nach Geſetz oder

verpfänden; denn die eine Hälfte der errungenen Gutsſtücke iſt ſein Eigenthum, über die andere Hälfte

Gewohnheit die allgemeine oder keine Gütergemeinſchaft ſtatt fand, die landrechtliche Errungenſchafts-Geſellſchaft in allen denjenigen Ehen, welche nach der Zeit der Aufhebung des vorigen Rechtes und Einführung des würtembergiſchen Landrechtes eingegangen wurden, ohne daß die Eheleute durch einen gültigen Ehevertrag etwas anderes feſtgeſetzt haben, und es beſteht die allgemeine Gütergemeinſchaft oder eine gemeinrechtliche Ehe nur dann, wann die Ehe entweder noch zur Zeit der Gültigkeit des vorigen Rechtes eingegangen wurde, oder — wenn ſie zwar nach Einführung des würtembergiſchen Rechtes entſtund, aber durch einen gültigen Ehevertrag die allgemeine Gütergemeinſchaft oder das gemeine Recht feſtgeſetzt wurde; Königliche Verordnung über die Anwendung des würtembergiſchen Rechtes in den neu erworbenen Landestheilen, d. d. 12. Sept. 1814. (Reg. Bl. Nr. 41.) Zur Gültigkeit eines Ehevertrags werden aber, wenn blos Beſtimmungen über Gütergemeinſchaft und andere während der Ehe beſtehende Verhältniſſe gemacht werden, gar keine Förmlichkeiten erfordert, und nur, wenn Etwas über die Erbfolge der Eheleute beſtimmt wird, müſſen bey einem ſolchen gerichtlichen Ehevertrag auf Seiten der aus vorhergehenden Ehen erzeugten Kinder (neben den erwachſenen Kindern ſelbſt) ihre Vormünder und drey ihrer nächſten verſtändigen Verwandten von derjenigen Linie, von welcher ſie verwaist ſind, bey einem nicht gerichtlichen Vertrage aber auf Seiten jedes Ehegatten auch drey unbefangene Zeugen, welche nicht Inteſtat-Erben der Eheleute ſind, zugezogen werden. Landrecht Th. III. Tit. 8. (Nach dem neueſten Ergänzungs-Geſetze fällt die Zuziehung eines Kriegsvogtes weg; auch

verfügt er vermöge ſeines Verwaltungsrechtes. Das Einbringen der Ehefrau dagegen kann er für eine gemeinſchaftliche Schuld nicht verpfänden, denn wenn er gleich auch hierüber das Verwaltungsrecht hat, ſo thut er doch dadurch, daß er das ganze eigenthümliche Gutsſtück der Ehefrau verpfändet, mehr als blos im Intereſſe der Geſellſchaft handeln, denn er will damit dieſes Gutsſtück auch für ſeinen Antheil an der Schuld verbindlich machen; eine ſolche Verpfändung iſt alſo ungültig, oder vielmehr ſie gilt nur für die Hälfte der Schuld, ſo ferne ſie eine gemeinſchaftliche iſt, für dieſe Hälfte haftet aber das ganze eigenthümliche Vermögen der Ehefrau, ſomit auch das einzelne Gutsſtück, ſo fern ſie ſich nicht von den Folgen der geſellſchaftlichen Einbuße durch den Verzicht auf die Errungenſchaft losmacht.

---

die Zuziehung eines Pflegers iſt nicht nothwendig, wenn der Ehemann durch Heiraths-Erlaubniß, und die Ehefrau durch Vollziehung der Ehe bereits das Recht der Volljährigkeit erworben hat.)

Hieraus erhellt, daß der erſte Punkt, welcher nach den neuen Formularien eines Pfandſcheines (Beylage zur K. Verordnung vom 21. May 1825. und Beyl. A. zur Verordnung vom 2. Juny 1828.) beurkundet werden ſoll, ob nämlich die Schuldleute in der Errungenſchafts-Geſellſchaft, oder in allgemeiner Gütergemeinſchaft, oder rückſichtlich ihres Vermögens in beſonders beſtimmten Verhältniſſen leben, hauptſächlich für die Gemeinderäthe in Neuwürtemberg ein wohl zu beachtender iſt.

Betrifft die Schuld nur das Intereſſe des Ehemannes, geht ſie ihn allein an, ſo kann er dafür die eigenthümlichen Güter der Frau nicht verpfänden; denn wenn er gleich, wie ſchon bemerkt worden, auch hierüber das Verwaltungsrecht hat, ſo hat er ſolches nur in Beziehung auf die Geſellſchaft, nur ſo fern er zum Beſten der Geſellſchaft handelt, dieß thut er aber bey einer ihn allein angehenden Schuld nicht. Auch die zur Errungenſchaft gehörigen Güter kann der Mann für eine ihn allein angehende Schuld nicht verpfänden, denn verpfändet er ſie, ſo verfügt er über die ganzen Güter, ihm ſteht aber nur die Hälfte derſelben eigenthümlich zu, und über die andere Hälfte hat er zwar das Verwaltungsrecht, er kann es aber ſeinem Begriffe nach nicht zu Verfolgung eines ihn allein angehenden Zweckes ausüben. f)

Es ergiebt ſich hieraus, daß, ſo oft ein in der Errungenſchaftsgeſellſchaft lebender Ehemann allein vor einer Unterpfandsbehörde erſcheint, um eine Verpfändung zu beſtellen, dieſelbe bey der Benennung der Güter, welche er verpfänden will, zunächſt auf zweyerley zu achten habe, einmal auf die Beſchaffenheit der Schuld, wofür die Unterpfandsbeſtellung geſchehen ſoll und dann auf die Beſchaffenheit der

f) Landrecht Th. III. Tit. 7. §. was dann ꝛc. Pf. G. Art. 23, 24.

zur Verpfändung namhaft gemachten Güter, ob dieſe nämlich Eigenthum des Mannes oder Eigenthum des Weibes oder Errungenſchaft ſeyen. Die angegebenen verſchiedenen Folgen waren an ſich immer dieſelben, allein ſie wurden durch die Generalhypothek, welche mit jedem öffentlichen Unterpfande verbunden war, wieder aufgehoben. Hatte auch der Ehemann durch ſeine Unterpfandsbeſtellung in Beziehung auf Errungenſchaft oder auf das Beybringen der Ehefrau etwas Ungültiges gethan, ſo daß das Spezial-Unterpfand unzureichend wurde, ſo wurde dieſer Fehler wieder durch die Generalhypothek geheilt, vermöge welcher die Schuld gleichwohl aus dem ganzen Vermögen des Ehemannes bezahlt wurde. Seitdem nun aber die Generalhypothek aufgehoben iſt, hat ein ſolcher Fehler fühlbare Folgen, es müſſen daher die Unterpfandsbehörden die angegebenen beyden Rückſichten wohl im Auge behalten und die Eigenſchaft eines jeden Gutſtückes (Einbringen des Manns — der Frau, Errungenſchaft) anmerken. Lebt der Ehemann in allgemeiner Gütergemeinſchaft, ſo kann er allein für jede Schuld, auch das eigenthümliche Vermögen der Frau vollgültig verpfänden. Es findet hier das ausgedehnteſte, auch das Recht der Veräuſſerung in ſich begreifende Verwaltungsrecht des Mannes rückſichtlich des geſammten, auch von der Ehefrau eingebrachten Vermögens Statt. g) Da

g) v. Volley Comm. Th. 1. §. 80.

das ganze Vermögen für jede Schuld haftet, ſo läßt ſich zwiſchen Schulden, welche im Intereſſe der Ehe und des einzelnen Ehegatten gemacht werden, eigentlich nicht mehr unterſcheiden.

Eine Ehe ohne alle Gütergemeinſchaft iſt eine ſolche, bey welcher Gewinn oder Verluſt nur auf einer Seite iſt, es kommen daher bey einer ſolchen Ehe alle Rechte der landrechtlichen Ehe zur Anwendung, welche ſich nicht auf die Errungenſchaft beziehen.

und ob das Eigenthum erwieſen und unbeſchränkt ſey.

Dasjenige Gutsſtück, von welchem aus den öffentlichen Büchern das Eigenthum des einen oder des andern Ehegatten nicht erhellt, oder wovon derſelbe ſein Eigenthum nicht durch vorgelegte Urkunden erweiſen kann, wird zur Verpfändung nicht angenommen; denn die Mitglieder der Unterpfands-Behörde haften mit ihrem Vermögen, wenn ein Gut als ein eigenthümliches des Schuldners eingeſetzt iſt, von welchem bewieſen wird, daß es nach den öffentlichen Büchern Eigenthum eines Andern geweſen ſey f).

Da das Eigenthum eines Andern nicht verpfändet werden kann *), ſo ſollte der Käufer eines Gu-

---

f) Pf. G. Art. 60.

*) außer mit ſeiner Einwilligung; diß iſt dann wie eine beſchwerliche Art von Bürgſchaft anzuſehen. Der Fall iſt nicht ſelten, daß ein Verwandter oder ein Freund, wenn der Schuldner nicht eigene hinlängliche

tes, dem es wegen bedungener aber noch nicht erfolgter baarer Zahlung noch nicht übergeben worden iſt, daſſelbe zu dem Anlehen, womit er den Kaufſchilling abtragen will, des erfolgten gerichtlichen Erkenntniſſes ungeachtet nicht verpfänden können; allein dieſen Fall hat das neue Geſetz ausdrücklich ausgenom-

---

Güterſtücke zur Verſicherung beſitzt, ein oder das andere von ſeinen Güterſtücken mit einſetzen läßt; die Unterpfands-Behörde darf in einem ſolchen Falle nicht, wie bisher häufig, unterlaſſen, jenen Eigenthümer ſeine Bewilligung wenigſtens in dem Unterpfands-Protokolle unterſchreiben zu laſſen, vergl. Haupt-Inſtr. §. 102. auch iſt zur Sicherheit der Unterpfands-Behörde durchaus nothwendig, daß ein ſolcher Bürger unter ſeinem eigenen Namen in das Unterpfandsbuch eingetragen werde, gleich als ob er für ſich ſelbſt eine für ſich beſtehende Verpfändung hätte beſtellen wollen vergl. Pf. G. Art. 159. Haupt-Inſtr. §. 26. Man muß zwar zugeben, daß der Eigenthümer nicht blos ausdrücklich mit Worten, ſondern auch ſtillſchweigend durch Handlungen, daß er auch dadurch einwilligen kann, daß er etwas thut, wobey ſich eine andere Abſicht als die, in die Verpfändung einzuwilligen, nicht annehmen läßt, daß er z. B. den Pfandſchein, in welchem ſeine Güter verpfändet ſind, unterſchreibt, v. Bolley Comm. §. 15., wenn ſich nämlich bey der Unterſchrift keine andere Abſicht annehmen läßt; allein die Unterpfandsbehörde wird doch nur bey einer ausdrüklichen Genehmigung ganz geſichert ſeyn.

Iſt die Genehmigung des Eigenthümers verſäumt worden, ſo kann ſie zwar nachgeholt werden, aber rückwärts gilt ſie nicht, ſie gilt nur von der Zeit der Genehmigung an, und ſo muß auch der Eintrag im Unterpfandsbuche geſchehen.

men g), damit ein Bürger nicht ohne Grund an der Erkaufung eines ihm nothwendigen oder nützlichen Gutes gehindert, oder wenn es ſchon geſchehen, in Verlegenheit geſetzt werde.

Der Verkäufer, deſſen Gut ſogleich wieder verpfändet wird, kommt in keine Gefahr, wenn er einen Eigenthums-Vorbehalt gemacht, auf deſſen Eintragung im Unterpandsbuche angetragen und daß der Eintrag wirklich geſchehen, ſich überzeugt hat gg). Der Darleiher wagt auch nichts, wenn er ſich bedingt, daß er das Anlehen nicht dem Schuldner, ſondern ſeinem Verkäufer zahle, und die Unterpfandsbehörde übernimmt keine Gefahr, wenn ſie beym Erkennen über die Verpfändung dem Darleiher die Bedingung macht, daß er den Verkäufer bezahle, und hierdurch das neu erkaufte Gut frey mache. Iſt auf dieſe Art nicht der ganze Kaufſchilling bezahlt worden, bleibt alſo noch ein Kaufſchillingsreſt ſtehen, ſo iſt der Verkäufer natürlich der erſte, und der ſpätere Gläubiger der zweyte Gläubiger, wenn nicht durch beſondere Uebereinkunft zwiſchen beyden dem letzteren ein Vorzug eingeräumt worden iſt.

Der Schuldner, welcher eine gerichtliche Verpfändung ausſtellen will, muß aber nicht blos Eigenthü-

---

g) Pf. G. Art. 6.

gg) v. Bolley Comm. Th. II. §. 273.

mer, ſondern auch vollkommener und unbeſchränkter Eigenthümer der zu verpfändenden Güter ſeyn, oder wenn er ein ſolcher nicht iſt, die Einwilligung der Miteigenthümer und Berechtigten in die Verpfändung erhalten haben. Es iſt daher insbeſondere zu bemerken, daß zu Verpfändung von Fideicommiß-Gütern, d. h. von ſolchen Gütern, die nach einer beſtimmten Zeit oder nach dem Eintritte einer gewiſſen Bedingung einem andern Erben zufallen ſollen, die Einwilligung dieſes Erben *), zu vollkommner Verpfändung von Gütern, die in eines andern z. B. des Vaters oder der Mutter Nutznieſung ſtehen, die Einwilligung des Nutznieſers **), zu Verpfändung

*) Willigt der Fideicommiß-Erbe nicht ein, daß das Gut als ein freyes verpfändet werde, ſo iſt zwar eine Verpfändung dennoch möglich, allein der Pfandgläubiger muß das Recht des Fideikommiß-Erben anerkennen, wenn es eintritt; daher muß der Pfandgläubiger mit dieſem auf dem Gute haftenden Rechte und mit der größeren oder geringeren Wahrſcheinlichkeit des Rückfalls bekannt und er muß darauf aufmerkſam gemacht werden, daß wegen dieſes ungewiſſen Rechts ein beſtimmter Abzug an der Summe des Anſchlages nicht geſchehen könne. Haupt-Inſtruktion vom 14. Dec. 1825. §. 172.

**) Geſtattet der Nutznieſer nicht, daß das Gut als ein freyes verpfändet werde, ſo iſt die Wirkung der Verpfändung während der Dauer der Nutznieſung beſchränkt, es iſt während derſelben kein Verkauf zu Gunſten des Pfandgläubigers möglich, deßhalb muß dieſer von der

von Gütern, auf welche ein Leibgeding gelegt iſt, und welche, wenn es nicht bedungenermaßen gereicht wird, wieder zurückgezogen werden dürfen, die Einwilligung des Leibdingers, zu Verpfändung von Falllehengütern die Einwilligung des Lehenherrn *) erfordert wird.

Hier=

Unterpfandsbehörde über dieſe Beſchränkung benachrichtigt werden.

*) Dem Falllehenherrn muß eine beſtimmte Erklärung abgefordert werden, ob er geſtatten wolle, daß der Pfandgläubiger ſich nöthigenfalls an das Gut wie ein freyes halten könne, oder ob er zur Veräuſſerung deſſelben als eines Falllehen=Gutes berechtigt ſeyn ſolle. Bey einer unbeſtimmten Einwilligung wird nur das Letztere vermuthet; Haupt=Inſtrukt. §. 104. von dieſer Erklärung hängt auch die Art der Schätzung ab. Darf das Falllehengut wie ein freyes verpfändet werden, ſo wird es natürlich auch als ein freyes geſchätzt; ſoll es nur als ein Falllehengut verpfändet und im eintretenden Falle als ein ſolches verkauft werden dürfen, ſo muß bey der Schätzung darauf Rückſicht genommen werden, wie viel aus dem Gute, wenn es als ein Falllehen verkauft würde, neben dem bisherigen oder dem für einen ſolchen Fall der Veräußerung von dem Lehenherrn beſonders bedungenen Ehrſchatze erlößt werden möchte. H. J. §. 137. Von Erblehen kann nicht mehr geſagt werden, daß zur Verpfändung derſelben die Einwilligung des Lehenherrn erforderlich ſey, da durch das II. Edict über die Aufhebung der perſönlichen Leibeigenſchafts=Gefälle und über Geſtattung der Ablöſung der ſogenannten Feudal=Abgaben vom 18. Nov. 1817. das Obereigenthum aller

Erb=

Hierauf iſt das neue Unterpfandsbuch *) genau nachzuſchlagen, ob auf die Güterſtücke, welche jetzt 42. ob auf den Gütern kein Abſonderungsrecht, Eigenthumsvorbehalt od. Pfandrecht hafte.

Erblehen, nicht blos der landesherrſchaftlichen, ſondern auch der Grundherrſchaften und Privaten aufgehoben worden iſt, und alle Erblehen in bloſe Zinsgüter verwandelt worden ſind, welche nach vorheriger Anzeige bei dem gutsherrlichen Beamten ſowohl durch Erbſchaft als auf jede andere Art getrennt, im Beſitz verändert und verpfändet werden dürfen, ohne daß dieſelben einer Conceſſions-Taxe unterliegen.

*) In einer Gemeinde, in welcher die Pfandbereinigung noch nicht vollendet iſt, wird in dem Güterbuche und in den Anmeldungsakten noch beſonders nachgeſehen, ob nicht wegen des Kaufſchillings das Eigenthum vorbehalten ſey; die Kauf- oder Contraktbücher nachzuſchlagen iſt nicht nothwendig, da nach dem Aufrufe des K. Obertribunals vom 4. Juny 1825. B. 4. ein nur im Contrakt- oder Kaufbuch angemerkter Vorbehalt angemeldet werden mußte, doch mag es rathſam ſeyn, ſo fern es nicht wegen Mangels eines Regiſters zu beſchwerlich iſt. Findet ſich ein Eigenthums-Vorbehalt, ſo muß von dem Schuldner der Beweis gefordert werden, daß der Kaufſchilling bezahlt ſey. Wird der Beweiß nicht ſogleich geführt, ſo wird entweder dieſes Güterſtück in Beziehung auf die vorhabende Verpfändung verworfen, oder wenn es wahrſcheinlich iſt, daß der Beweis noch geführt werden könne, ſo wird dem Schuldner ein Termin zur Beweisführung gegeben, und ſolches in dem Unterpfands-Protokolle ausdrücklich bemerkt, damit die Unterpfands-Behörde noch vor Ausfertigung des Pfandſcheines an dieſen Anſtand erinnert werde. Wegen der Verpfändungen werden auſſer den Anmeldungsacten das ſeithérige Unterpfandsprotokoll oder Unterpfandsbuch nachgeſchlagen.

verpfändet werden ſollen, kein Abſonderungsrecht, kein Eigenthumsvorbehalt oder Pfandrecht hafte h).

Diß geſchieht mit Hilfe des Regiſters; durch genaues Leſen aller ſchon von demſelben Schuldner geſchehenen Verpfändungen muß ſich der Gemeinderath die Ueberzeugung verſchaffen, daß nicht das eine oder das andere Güterſtück ſchon verpfändet ſey; auch werden, wo ſeither ſchon die löbliche Vorſicht beobachtet wurde, im Güterbuche die Verpfändungen kurz anzumerken, die zu Unterpfändern angetragenen Güterſtücke in demſelben nachgeſchlagen. Die ganze Unterpfands-Behörde iſt nicht verpflichtet, alle dieſe Unterſuchungen ſelbſt vorzunehmen, vielmehr iſt es Obliegenheit ihres Aktuars, des Rathſchreibers oder des Hilfsbeamten, wo ein ſolcher beſteht, alles zu beſorgen und zu den Akten zu bringen, was zur Vorbereitung der Berathung und des Beſchluſſes gehört, insbeſondere alle für das Erkenntniß über die Unterpfandsbeſtellung erforderlichen Umſtände aus den öffentlichen Büchern zu erheben, und dem Gemeinderath vorzulegen i). Nach dem Pfandgeſetze war ſie zwar nicht geſichert, wenn ſie gerade das Wichtigſte dem Aktuar ganz überließ, denn da der Aktuar dieſe ſeine Unterſuchung nicht ſchriftlich vorlegte, ſo hatte die Unterpfands-Behörde, wenn

---

h) Pf. G. Art. 183.

i) Pf. G. Art. 155.

ein Fehler entſtund, nicht einmal einen Beweis, daß der Fehler von dem Aktuar gemacht worden ſey, und in jedem Falle konnte ſich der Beſchädigte an den Gemeinderath halten, und dieſer erſt wieder gegen ſeinen Aktuar den Regreß ſuchen; allein die neueſte Geſetzgebung beruhigt eine Unterpfands-Behörde wegen ſolcher Fehler des Aktuars auf eine doppelte Art, einmal durch die Aufſtellung eines Hilfsbeamten, wo ein ſolcher nothwendig iſt, und dann durch die ausgedehnte Verantwortlichkeit des Aktuars, ſey er der ordentliche Rathſchreiber oder ein Hilfsbeamter, vermöge welcher ihm jeder Fehler nachtheilig wird, ohne daß jedoch der unmittelbare Anſpruch des Gläubigers gegen die Unterpfands-Behörde aufgehoben worden iſt.

Iſt auf dieſe Art erhoben, welche freye Güterſtücke der Schuldner, als der in den öffentlichen Büchern eingetragene oder ſonſt durch vorgelegte Urkunden erwieſene Eigenthümer verpfänden könne, ſo ſchreitet der Gemeinderath zum Anſchlag der Güter; dieſer Anſchlag ſoll ein ſorgfältiger, gewiſſenhafter ſeyn, und die Unterpfands-Behörde mit Einſchluß des Rathſchreibers oder Hilfsbeamten wird dem Gläubiger durch einen unrichtigen Anſchlag verantwortlich k). Die Verordnung des Pfandgeſetzes, kk) daß Güter, im Gegenſatze von Gebäuden nach den lau- 43. hierauf ſchätzt ſie die Güter

k) Pf. G. Art. 12. 184. 223. 224.
kk) Pf. G. Art. 154.

fenden Preiſen anzuſchlagen ſeyen, und daß bei Gebäuden der Brandverſicherungs-Anſchlag zu berückſichtigen und derſelbe jedesmal in dem Unterpfandsbuche und in der Pfandurkunde zu bemerken ſey, iſt in der Haupt-Inſtruktion l) ergänzt und ſehr faßlich erläutert.

1) Die gemeinderäthliche Schätzung unterbleibt, wenn der Pfand-Gläubiger nur auf ein zum voraus beſtimmtes Gut einen Anſpruch auf Unterpfandsbeſtellung hat, wenn das Unterpfand durch das Geſetz, wie bey dem Baugläubiger oder durch Vertrag beſtimmt iſt, oder wenn der Pfandgläubiger und der Schuldner und Verpfänder ſelbſt einen Anſchlag machen oder verabreden, daß keiner geſchehen ſoll; in den beyden letzteren Fällen muß zur Sicherheit der Unterpfandsbehörde dieſe Verabredung in dem Unterpfands-Protokolle, oder in dem Unterpfandsbuche angemerkt werden. Bey einer Nachverſicherung muß eben der Nachverſicherung wegen der Anſchlag nachgeholt werden, wenn nicht auch hier wieder aus einem derſelben Gründe der Anſchlag wegfällt. *) Von

---

l) §. 160 — 183.

*) Daß der Gläubiger auf die Schätzung des Unterpfandes verzichtet habe, iſt immer zu bemerken. Zwar könnte man nach allgemeinen Grundſätzen aus der vom Gläubiger geſchehenen Annahme des Pfandſcheines, welcher keine Schätzung enthält, auf einen ſtillſchweigenden Ver-

dieſem Anſchlage wird dann der anderthalbfache Betrag der früheren Pfandſchuld abgezogen. m)

2) Bey der Schätzung eines Feldgutes ſoll die Bauart, das Maas, die Lage und die Beſchwerung deſſelben mit Laſten vorzüglich berückſichtigt werden. Natürlich hängt der Anſchlag von der Größe des Gutes ab, und die Unterpfands-Behörde muß daher zuvörderſt darauf achten, daß ihr Anſchlag ſich auf ein richtiges Maaß gründe; weil ihr aber ein unrichtiger Meßgehalt angegeben werden kann, ſo muß ſie ſich auch gegen eine Verantwortlichkeit dadurch ſicher ſtellen, daß ſie bey der Schätzung anführt, woher ſie den Meßgehalt genommen habe, ſie muß alſo das Güterbuch oder die Urkunden, welche eine Vermeſſung enthalten, anführen. Iſt keine eigentliche Vermeſſung vorhanden und der Pfandgläubiger oder Verpfänder trägt nicht wegen der beabſichtigten Verpfändung auf eine ſolche an, ſo ſchätzt, überſchlägt ſie das Gut und bemerkt dieß ebenfalls.

Gewöhnliche Laſten, die auf dem Gute haften,

---

zicht ſchließen, und in jedem Falle führt das neue Ergänzungs-Geſetz die fehlende Schätzung nicht als eine Nichtigkeit auf; allein ſicherer geht doch die Unterpfands-Behörde, wenn ſie dieſen Verzicht ausdrücklich erklären läßt; ſie iſt dadurch gegen jeden Vorwurf des Gläubigers geſchützt; das neue Geſetz mißbilligt überhaupt ſtillſchweigende Erklärungen als Quellen von Streitigkeiten.

m) Haupt-Inſtr. §. 177.

werden bey der Schätzung berückſichtigt, ohne daß eine beſondere Berechnung angeſtellt wird; ſind ſie aber ungewöhnlich und bedeutend, ſo muß eine beſondere Berechnung zum Behufe des Abzuges angeſtellt und zur Sicherheit im Unterpfands-Protokolle angemerkt werden. Sind die zu verpfändenden Güter mit einem Leibgeding in der Art belaſtet, daß daſſelbe aus den Gütern, d. h. von deren Ertrage zu reichen iſt, ſo muß, der Regel nach, der jährliche Betrag des Leibgedinges nach Durchſchnittspreiſen geſchätzt, auf die wahrſcheinliche Lebenszeit des Leibgedingers berechnet, hievon jedoch immer der Zwiſchenzins abgezogen und ſodann der Reſt als eine auf den Gütern haftende Laſt von dem Guts-Anſchlage in Abzug gebracht werden, bey den Gemeinderäthen jedoch genügt es, wenn von denſelben die Gläubiger auf dieſe Verhältniſſe, ohne Anſtellung der Berechnung ſelbſt aufmerkſam gemacht werden.*) Ständige, jährliche Abgaben werden in Ermangelung einer anderwärtigen Verabredung zwiſchen Schuldner

*) Die Haupt-Inſtr. empfiehlt (§. 170), daß ſchon bey Beſtimmung des Leibgedinges dem Berechtigten wegen deſſelben für eine beſtimmte Summe Sicherheit durch Unterpfänder beſtellt und dagegen dem Verpflichteten die freye Verfügung über die übrigen Güter, wegen deren Abtretung das Leibgeding feſtgeſetzt worden, eingeräumt werde. Wird, vornehmlich bey Vermögens-Uebergaben dieſer gute Rath befolgt, ſo wird für einen ſolchen Güter-Beſitzer die Verpfändung ganz einfach.

und Gläubiger mit dem zwanzigfachen zu Kapital gelegt, umſtändige Abgaben aber in einem neunjährigen Durchſchnitte in Abzug gebracht. Alle dieſe Rückſichten werden auch bei dem Steuer-Anſchlage angewendet, es ſoll daher, um ebenſowohl die Unterpfands-Behörde als den Pfandgläubiger aufmerkſamer zu machen, bey dem gemeinderäthlichen Anſchlage die Steuer-Claſſe und der Steuer-Anſchlag angemerkt werden, ſobald in einer Gemeinde die ſpecielle Steuer-Rektifikation durchgeführt iſt.

3) Nach der ſeitherigen Einrichtung des Unterpfandswesens war an einem genauen Anſchlage weit weniger gelegen, als jetzt daran gelegen iſt. Da der Schuldner in einer gerichtlichen Obligation in der Regel eine dreyfache Verſicherung gab, ſo durfte der Anſchlag nicht zu niedrig ſeyn, wenn dem Schuldner in der Verwaltung ſeines Vermögens die Hände nicht zu ſehr gebunden werden ſollten, und der Pfandgläubiger war, wenn der Anſchlag nicht übertrieben hoch war, durch das Dreyfache der Sicherheit und durch die General-Hypothek in der Regel doch gedeckt. Nach der neuen Einrichtung hingegen muß der Güter-Anſchlag genauer ſeyn; der Pfandgläubiger, der, wenn er ſich nicht eine größere Sicherheit bedungen hat, nur den anderthalbfachen Betrag ſeiner Forderung zur Sicherheit erhält, und nicht mehr das ganze übrige Vermögen zum Unterpfande hat, die Ehefrau und die Kinder, welche nur eine ein-

fache Sicherheit anzuſprechen haben, die Pflegſchaft eines Verſchollenen, welcher, wenn ſie gegen Caution das Vermögen an die nächſten Inteſtaterben hinauszugeben hat, Hauptſtock und Zinſe bis zum zurückgelegten 70ſten Jahre jetzt nur einfach geſichert werden,mm) werden nur durch eine ſorgfältige Schätzung der Unterpfänder geſichert, undwerden im Falle eines Verluſtes deſto geneigter ſeyn, die Unterpfandsbehörde wegen unrichtiger Schätzung in Anſpruch zu nehmen. Deßhalb macht die Haupt-Inſtruktion die Gemeinderäthe auf den Sinn aufmerkſam, in welchem der laufende Preis, in welchem Feldgüter geſchätzt werden, zu nehmen ſey; ſie erinnert ſie, daß der laufende Preis nicht durch den augenblicklichen vorzüglichen Flor des Gutes, überhaupt nicht durch beſondere und vorübergehende Umſtände, die gerade in dem Zeitpunkte der Verpfändung ſtatt finden, beſtimmt werde, ſondern daß hiebey auf die Ertrags-Fähigkeit und Verkäuflichkeit des Gutes überhaupt, und nicht blos auf die Verhältniſſe des gegenwärtigen Zeitpunktes, ſondern nach Umſtänden auch auf die der nächſten Vergangenheit und Zukunft Rückſicht zu nehmen ſey. „Daher iſt bey vorausſichtlich langzeitigen Schuld-Verhältniſſen auf Veränderungen des Guts-Werthes, welche ſich im Laufe der Zeit, nach Wahrſcheinlichkeit ergeben dürften, ange-

---

mm) Juſtizmin. Erlaß vom 3. May 1826.

meſſene Rückſicht zu nehmen; ein zur Zeit der Pfandbeſtellung im beſten Flor ſtehender Weinberg kann nicht nach ſeinem derzeitigen höchſten Werthe angeſchlagen werden. Wenn in Folge der günſtigen Verhältniſſe des Augenblicks, z. B. bey reichlicher Weinleſe, die Preiſe auſſergewöhnlich geſteigert ſind; ſo können dieſe als laufender Preiß nicht angenommen werden: ſo wenig, als wenn in Folge vorübergehender unglücklicher Ereigniſſe der Güter-Verkehr in einer Gemeinde zeitlich gehemmt iſt. Vielmehr muß darauf Rückſicht genommen werden, in welchen Preiſen Güter gleicher Art in den letztvergangenen Jahren verkauft, oder bey Inventuren und Theilungen, oder anderen ähnlichen Rechtsgeſchäften angeſchlagen worden, und ob etwa Umſtände in dieſer Zeit eingetreten ſind, welche auf eine **bleibende** Veränderung der Preiſe nach Wahrſcheinlichkeit hinwirken. War in einem ſolchen Zeitraume bey dem zu verpfändenden Gute ſelbſt ein gewiſſer Preis durch Uebereinkunft von Betheiligten oder durch obrigkeitliche Schätzung beſtimmt worden, ſo iſt dieſer Umſtand vorzugsweiſe zu berückſichtigen.“

4) Bey der Schätzung von Gebäuden ſoll der Brandverſicherungs-Anſchlag, der in dem Unterpfandszettel und in dem Unterpfandsbuche beyzuſetzen iſt n) **berückſichtigt** werden, dieſer Anſchlag iſt alſo nicht

n) Pf. G. Art. 184.

ſchon die Schätzung zum Behufe der Verpfändung ſelbſt. In den Verpfändungs-Anſchlag gehört auſſer dem Brandverſicherungs-Anſchlage auch noch dasjenige, was in den Brandverſicherungs-Anſchlag nie aufgenommen wird, z. B. die Hofſtatt, (Grund und Boden) die mehr oder weniger vortheilhafte Lage, die auf einem Gebäude ruhende Gerechtigkeit, (z. B. der Schildwirthſchaft), Freiheiten, Dienſtbarkeiten u. ſ. w., und was der Eigenthümer vom Brandverſicherungs-Anſchlage der geſetzlichen Erlaubniß zufolge ausgenommen hat, wie die zum Gebäude gehörigen feſten Gemäuer, Gewölbe, Keller, Gitter, eiſerne Oefen und dergl. o). In größeren Städten ſoll außerdem auf die mittleren Miethpreiſe der Behauſungen, mit Abzug eines mäßigen Durchſchnitts-Betrags für Reparaturen angemeſſene Rückſicht genommen werden.

44. und nimmt die Verbindlichkeit der Ehefrau auf, wobey es wieder darauf ankommt, in welcher oder ob in keiner Güter-gemeinſchaft die Eheleute ſtehen.

Will ſich nach der Verſicherung des Entlehners ſeine Ehefrau für die aufzunehmende Schuld verbindlich machen, oder will die Ehefrau eine ſchon beſtehende Schuld mit verſichern, ſo iſt zuvörderſt wieder zu unterſcheiden, ob die Eheleute in allgemeiner, oder in beſonderer, oder in gar keiner Güter-Gemeinſchaft leben. Wir ſprechen zuerſt von dem Falle, wenn die Eheleute in der landrechtlichen Errungenſchafts-Geſellſchaft leben.

o) Brandverſicherungs Ordnung vom 17. Dec. 1807. Reg. Bl. Nr. 4. §. 4.

Hinſichtlich der Verbindlichkeiten der Eheweiber hat ſchon das Pfand-Geſetz einige neue Beſtimmungen gegeben, welche die Vereinfachung des Rechtes bezweckten; durchgreifend ſind aber erſt die Beſtimmungen des neuen Ergänzungs-Geſetzes. Da ſchon vom 1. Julii 1828 an, als mit welchem Termine das neue Geſetz in Wirkſamkeit getreten iſt, alle Rechts-Geſchäfte der Frauensperſonen dieſem Geſetze gemäß eingerichtet werden müſſen, ſo können die Unterpfandsbehörden zum Behufe der Beſorgung der Unterpfands-Geſchäfte die Kenntniß des ſeitherigen Rechtes entbehren; indeſſen würden ſie in Fällen, wo ſie ſich über ältere Unterpfandsſachen äußern ſollten, ſich doch nicht gerne mit Unkunde des ſeitherigen Rechtes entſchuldigen, in ihrer allgemeineren Eigenſchaft als Gemeinderäthe aber iſt ihnen die Kenntniß des ſeitherigen Rechtes nothwendig, daher bey den verſchiedenen möglichen Fällen immer zuvor das ſeitherige Recht angeführt wird.

45. ſtehen ſie in der Errungenſchafts-Geſellſchaft, und die Ehefrau ſoll Mitſchuldnerin der ganzen ehelichen Pfandſchuld werden,

Sollte eine Ehefrau, die in einer landrechtlichen Ehe, in der Errungenſchafts-Geſellſchaft lebte, für das Ganze einer ehelichen Schuld verbindlich werden, ſo mußte ſie nach dem Pfandgeſetze wegen der andern Hälfte, welche die Schuld des Ehemanns iſt, die ſie für ihn auf ihr Vermögen übernimmt, einen beſonderen verpflichteten Kriegsvogt zuziehen, ſie mußte über ihre Rechtswohlthat, daß ſie die Uebername einer Verbindlichkeit für ihren Ehemann als

so war nach dem früheren Rechte ein besonderer Kriegsvogt, Belehrung üb. die Rechtswohlthaten und Verzicht auf solche erforderlich,

nichtig anfechten könne, vor dem Gemeinderathe oder einer aus wenigſtens drey Mitgliedern deſſelben beſtehenden Deputation belehrt werden und auf dieſelbe verzichten, und es war dieſe Belehrung und dieſer Verzicht ſo nothwendig, daß eine Ehefrau nicht verbindlich wurde, wenn man ſie etwa aus dem Grunde unterließ, daß die Ehefrau durch eine frühere Belehrung ſchon ihre Rechtswohlthaten kennen gelernt, und durch Stillſchweigen ihre Einwilligung zu erkennen gegeben habe; bei jeder Schuld mußte die Belehrung geſchehen und der Verzicht ausdrücklich erklärt werden. p)

nachdem neueſten Rechte bedarf es blos der ernſtlichen Erklärung der Ehefrau vor der Unterpfandsbehörde, für das Ganze haften zu wollen.

Nach dem Rechte, das vor dem Pfandgeſetze galt, mußte dieſer Verzicht eidlich und zwar nicht blos durch Handtreue an Eides Statt, ſondern durch Angeloben an den Gerichtsſtab geſchehen.

Das neue Ergänzungsgeſetz hat, wie ſchon früher angeführt worden, die Geſchlechts-Vormundſchaft und die weiblichen Rechtswohlthaten, daß die Uebername der Verbindlichkeit des Ehemannes von Seiten der Ehefrau nichtig und die Uebername der Verbindlichkeit einer andern Perſon als des Ehemannes von Seiten einer Frau ungültig ſey, aufgehoben und hat ſtatt dieſer Rechtswohlthaten den Satz aufgeſtellt, daß eine Frauensperſon eine fremde Verbindlichkeit nur vor einer mit der willkührlichen oder ſtrei-

p) v. Bolley Comm. Th. 1. S. 76.

tigen Gerichtsbarkeit verſehenen Obrigkeit gültig übernehmen könne.*)

Soll daher jetzt eine Ehefrau ſich für eine eheliche Schuld in einem Pfandſcheine unterſchreiben, ſo muß die Unterpfandsbehörde ſie fragen, ob ſie ſich für die Hälfte oder für die ganze Schuld verbindlich machen wolle. Dieſe Frage iſt nicht als eine beſondere Belehrung anzuſehen, ſie geht vielmehr aus der allgemeinſten natürlichen Regel hervor, daß eine Behörde, welche eine Willens-Erklärung, einen Vertrag ſchriftlich verfaſſen ſoll, zuvor den Willen der Betheiligten genau und vollſtändig ſich erklären laſſen, und daß, weil bekanntlich von rechtsunkundigen Perſonen nicht zu erwarten iſt, daß ſie von freien Stücken eine ſolche genaue und vollſtändige Erklärung abgeben, ſie durch Fragen gewonnen werden müſſe. In dem vorliegenden Falle iſt aber dieſe Frage um ſo nothwendiger, weil ſchon das gedruckte Formular des Pfandſcheins, das zur Ausfertigung deſſelben gebraucht wird, die Verbindlichkeit für das Ganze als den gewöhnlichen Fall enthält, und weil die Ehefrau, wenn ſie den Pfandſchein, der bezeugt, daß ſie ſich für das Ganze verbindlich gemacht habe, auch noch unterſchreibt, was ſie immer thun muß, wenn die Ausfertigung des

*) Dieſe Handlung kann vor jeder ſolchen Behörde vorgehen. Das neue Geſetz erfordert die Zuſtändigkeit offenbar nur in Unterpfandsſachen.

Pfandſcheines vollendet seyn ſoll, mit ihrer Einwendung, ſie habe ſich nicht für das Ganze verbindlich gemacht, gegenüber vom Gläubiger gar nicht mehr gehört wird pp), eine durch das neue Ergänzungs-Geſetz zu Gunſten der Pfandgläubiger aufgeſtellter Satz, der faſt allein ſchon die Ehefrau zum Ganzen verurtheilt; denn wie höchſt ſelten wird es ihr helfen, daß ſie noch gegen die Unterpfandsbehörde den Beweis führen darf, ſie habe ſich in der That nicht für das Ganze verbindlich gemacht? Was für Beweismittel wird ſie haben? Das Geſtändniß der Mitglieder der Unterpfands-Behörde, daß ſie eine Unwahrheit bezeugt haben, und alſo in die Hälfte der Schuld mit ihrem Vermögen eintreten müſſen, gewiß ſehr ſelten; andere Zeugen gewiß eben ſo ſelten; die öffentliche Urkunde beweißt gegen ſie vollſtändig, ſie kann daher auch nicht einmal zu einer Eideszuſchiebung gegen die Mitglieder der Unterpfands-Behörde ihre Zuflucht nehmen. Zunächſt kommt es alſo auf der Ehefrau, und auch des Gläubigers Willen an, ob ſie ſich für das Ganze oder nur für die Hälfte der ehelichen Schuld verbindlich machen wolle. Macht ſie ſich nur für die Hälfte verbindlich, ſo muß natürlich der gedruckte Pfandſchein, der auf die Mitverbindlichkeit der Frau zur ganzen Schuld lautet, abgeändert werden.

---

pp) Geſ. vom. 21. May 1828. Art. 11.

Soll und will ſich die Ehefrau, was der gewöhnliche Fall ſeyn wird, für die ganze Schuld verbindlich machen, ſo kann dieß auch auf zweyfache Art geſchehen, entweder kann ſie ſich für die andere Hälfte, welche Schuld des Mannes iſt, nur aushilfsweiſe, auf den Fall verbindlich machen, daß der Mann nicht Zahlung leiſten könne, oder ſie kann ſich auch für dieſe Hälfte (ſolidariſch) als Hauptſchuldnerin dergeſtalt verbindlich machen, daß es dem Gläubiger frey ſtehen ſolle, ſie auch wegen dieſer Hälfte zunächſt, alſo ſogleich auf das Ganze zu belangen. Auch hierüber muß die Ehefrau, die ſich nicht ſelbſt ſchon ganz deutlich ausdrückt, verſtändigt werden; es kommt hier ebenfalls zunächſt auf ihren Willen an, und wenn ſie nur aushilfsweiſe für die Hälfte des Mannes haften wollte, ſo müßte das Formular des Pfandſcheines abgeändert werden, denn dieſes Formular nimmt an, daß ſie nicht wolle, daß der Ehemann auf ſeine Hälfte zuerſt ausgeklagt werde, weil man mit Grund vorausſetzt, daß ſich der Gläubiger in der Regel die vortheilhafteſte Faſſung bedinge. In dem einen wie in dem anderen Falle iſt eine (Interceſſion) Verbürgung im weiteren Sinne vorhanden. Von der einen Hälfte der Schuld wird die Ehefrau Selbſtſchuldnerin, in Anſehung der andern Hälfte aber verbürgt ſie ſich für ihren Mann, ſie macht ſich verbindlich, auch für die andere Hälfte mit ihrem Vermögen zu haften, falls

der Gläubiger ſich an ſolches allein halten wolle, oder ihr Mann ſeine Hälfte nicht bezahlen könne, in Anſehung dieſer Hälfte alſo müßten die Erforderniſſe der Verbürgung einer Frauensperſon beobachtet werden, wenn ſie nicht durch das neue Ergänzungsgeſetz darauf beſchränkt worden wären, daß die Frauensperſon ihren freyen, wohlüberlegten und ernſtlichen Willen vor einer gerichtlichen Obrigkeit erkläre, was hier ſchon die Unterpfandsbeſtellung mit ſich bringt. Das erwähnte Geſetz nimmt an, daß zum Schutze des weiblichen Geſchlechtes, das man hinſichtlich der Verſtandeskräfte dem männlichen Geſchlechte ganz gleich halten müſſe, mehr nicht als ſoviel geſchehen könne, daß man daſſelbe gegen Uebereilung ſichere, daß dadurch, daß die Uebernahme einer fremden Verbindlichkeit nur vor einer gerichtlichen Obrigkeit gültig geſchehen könne, derſelben Zeit und Gelegenheit werde, dieſe Abſicht wohl in Ueberlegung zu nehmen und die Unterſuchung der Obrigkeit über die Freyheit des Willens zu Aeuſſerungen zu benützen, welche die wahre Geſinnung kund thun; das erwähnte Geſetz nimmt an, daß insbeſondere zum Schutze einer Ehefrau gegen ihren Ehemann mehr nicht als ſoviel geſchehen könne, daß die Obrigkeit, zu der die Frau Vertrauen haben und von der ſie Beyſtand erwarten könne, ſie auf die Probe ſtelle, ob die Rückſicht auf ihren beſondern Vortheil ſtärker wirke als die Rückſicht auf das Begehren ihres Ehemannes und auf

di:

die Erhaltung des ehelichen Friedens, ob ſie ſich in einen ihr eheliches Verhältniß ſtörenden Widerſpruch mit ihrem Manne ſetzen wolle oder nicht. Es folgt ſchon aus dieſer Abſicht des Geſetzes, iſt aber auch in demſelben noch beſonders ausgeſprochen, daß die Obrigkeit der Ehefrau in dem Falle der Uebername einer Verbindlichkeit ihres Mannes die Folgen der Handlung, wegen welcher ſie erſcheine, vorhalte und ihren freyen und ernſtlichen Willen erforſche; es muß daher eine Unterpfandsbehörde, wenn die Frau ſich für die ganze eheliche Schuld verbindlich machen ſolle, derſelben erklären, daß je nachdem ſie die Verbindlichkeit eingehe, der Gläubiger im Falle der Unzulänglichkeit des Vermögens ihres Ehemannes oder auch ohne ſolche nach ſeinem Belieben wegen des Ganzen an ihr eigenthümliches Vermögen ſich halten könne, und daß die Verzichtleiſtung auf die Errungenſchaft, die Anrufung der ſogenannten weiblichen Freiheiten ſie von dieſer Schuld nicht befreye; die Unterpfandsbehörde muß ſie ferner befragen, ob ſie ſich ganz aus freyem Willen für die ganze Schuld verbindlich mache, ob ſie nicht im Gegentheile von ihrem Manne hiezu beredet worden ſey und es muß dieſe Behörde, wenn ſich eine ungebührliche Beredung oder ſogar ein Zwang ergiebt, die Beſtätigung der Unterpfandsbeſtellung verweigern.

Von dieſer Belehrung und Unterſuchung hängt jedoch die Gültigkeit der Unterpfandsbeſtellung nicht

ab, die Unterpfandsbehörde kann ſie, wenn ſie will, in ihrem Unterpfands-Protokolle bemerken, aber in dem Unterpfandsbuche wird ſie nicht erwähnt q), ſo wenig als bey der Aufnahme anderer Verträge ein Gericht noch beſonders atteſtirt, daß es ſich überzeugt habe, daß die Vertragſchließenden gehörig eingeſehen haben, was ſie thun und daß es ihr freyer Wille ſeye; der Gläubiger iſt alſo in Anſehung dieſer Erklärung künftig nie mehr gefährdet.

Dieſe Handlung, die Belehrung und Unterſuchung von Seiten der Unterpfandsbehörde und die Willenserklärung der Ehefrau geht entweder vor der Unterpfandsbehörde ſelbſt oder vor einer aus wenigſtens drey Mitgliedern derſelben beſtehenden Deputation vor, wenn die Frau vor der verſammelten Unterpfandsbehörde nicht erſcheinen kann oder nicht erſcheinen will,* q).

46. eine eheliche Schuld mit Verpfändung

Es war ſeither von dem Falle die Rede, wenn beyde Eheleute, die in einer landrechtlichen Ehe

---

q) Geſ. vom 21. May 1828. Art. 10.

*) Daß die Frau ſich die Deputation beſonders erbitten müſſe, ſagt das Geſetz nicht und liegt auch nicht in ſeinem Geiſte. In Unterpfandsſachen kann der Rathsſchreiber in die Deputation eingerechnet werden, weil er in ſolcher das Stimmrecht hat, auſſerdem aber nicht. Die Deputation muß von dem Kollegium ernannt werden; daß es genüge, wenn der Vorſtand ſie ernenne, iſt wenigſtens nicht unzweifelhaft.

q) Geſ. vom 21. May 1838. Art. 2, 4—12. Beyl. A. zur Verordn. vom 2. Juny 1828.

leben, für eine zum Beſten der Ehe zu machende Schuld eine Verpfändung beſtellen wollen, und es iſt kaum nothwendig, auch von den übrigen möglichen Fällen zu ſprechen, wenn nämlich für eine zum Beſten der ehelichen Geſellſchaft aufzunehmende Schuld, nur Ein Ehegatte eine Verpfändung beſtellen will, oder wenn für eine einſeitige, nicht eheliche (privative) Schuld ein Unterpfand beſtellt werden will. d. Vermögens des Mannes oder des errungenen Vermögens kann der Ehemann allein machen, die Ehefrau wird aber durch Verzicht auf die Errungenſchaft von ihrer Hälfte frey.

Macht der Ehemann allein eine Schuld zum gemeinſchaftlichen Beſten, ſo wird auch die Ehefrau zur Hälfte verbindlich, weil der Ehemann der geſetzliche Verwalter der ehelichen Geſellſchaft iſt, die Ehefrau kann ſich aber von ihrer Hälfte durch den Verzicht auf die Errungenſchaft los machen, es mag der Mann ihm eigenthümlich oder zur Errungenſchaft gehörige Güter verpfändet haben. Als Verwalter des errungenen Vermögens kann er nämlich für ſich allein die Errungenſchafts-Güter gültig verpfänden r), die Unterpfandsbeſtellung iſt gültig, die Frau kann aber gleichwohl durch den Verzicht auf die Errungenſchaft ſich von der Mitbezahlung der Schuld frey machen. Wollte der Ehemann allein für eine gemeinſchaftliche Schuld eigenthümliche Güter der Frau verpfänden, ſo wäre natürlich die Schuld, aber nicht die Verpfändung gültig.

Die Ehefrau allein kann gültiger Weiſe und ſo, 47. die Ehefrau allein.

r) Pf. G. Art. 24. G. vom 21. May 1828. Art. 4.

kann eine eheliche Pfandſchuld nur für geringfügige Haushaltungsangelegenheiten machen.

daß ſie auch den Mann zur Hälfte, und wenn ſie auf die Errungenſchaft verzichtet, für das Ganze verbindlich macht, nur für geringfügige, ihrer Beſorgung überlaſſene, Haushaltungs = Angelegenheiten Schulden machen; bey ſolchen geringfügigen Schulden wird aber in der Regel keine Unterpfandsbeſtellung vorkommen oder es erkennt die Unterpfands-Behörde, ohne welche die Unterpfandsbeſtellung nicht geſchehen kann, zuvörderſt darüber, ob es ein Fall ſey, in welchem die Ehefrau nothwendig für die Haushaltung eine Schuld aufnehmen müſſe.

48. eine eigenthümliche Schuld des Ehemannes, wofür die Ehefrau durch Unterpfandsbeſtellung ſich mit verbinden will erforderte nach dem ſeitherigen Rechte einen beſonderen Kriegsvogt, Belehrung über die Rechtswohlthaten und Verzicht auf dieſelben,

Soll für eine eigenthümliche Schuld des einen Ehegatten eine Schuld und Pfand=Verſchreibung ausgeſtellt werden, und zwar wollen für eine eigenthümliche Schuld des Ehemannes beyde Eheleute eine Schuld = und Pfandverſchreibung ausſtellen, ſo iſt, mag die Frau für die Hälfte oder für das Ganze ſich verbindlich machen, eine Bürgſchaft für ihren Mann vorhanden. Nach dem Pfandgeſetze war die Unterpfands=Beſtellung für eine ſolche Schuld nicht gültig, wenn ſie nicht unter dem Beyſtande eines beſonderen verpflichteten Kriegsvogtes über die Rechtswohlthat wegen Bürgſchaften von der Unterpfands-Behörde oder einer Deputation derſelben belehrt worden war, und auf dieſelbe Verzicht geleiſtet hatte s),

s) Pf. G. Art. 21, 22. Erg. G. Art. 1. Verordn. vom 21. May 1825. §. 8. 17. 18.

und nach dem frühern Rechte mußte dieſer Verzicht durch Angeloben an den Eidesſtab geſchehen ſeyn. Nach dem neuen Ergänzungs-Geſetze tritt auch hier kein beſonderes Erforderniß ein, da ſchon der Wille der Ehefrau, ein Unterpfand zu beſtellen, die Mitwirkung ihrer gerichtlichen Obrigkeit erfordert; ſie kann zwar auch in dieſem, wie in allen Fällen ſich von einem Beyſtande berathen laſſen, wozu ſie jede Mannsperſon gebrauchen kann, welche die allgemeine Fähigkeit, vor Gericht zu ſtehen, hat von der Zuziehung eines ſolchen Beyſtandes hängt aber die Gültigkeit ihres Verſprechens und ihrer Unterpfandsbeſtellung nicht ab, es gilt vielmehr auch hier ihr ernſtlich und ungezwungen vor der Unterpfandsbehörde oder einer Deputation erklärter Wille, daß ſie für die Schuld ihres Mannes die Verpfändung beſtelle, und es wird kaum der Bemerkung bedürfen, daß in einem ſolchen Falle, wo es ſich nicht von einer ehelichen, ſondern von einer eigenthümlichen Schuld des Mannes handelt, die Unterpfands-Behörde oder ihre Deputation mit noch größerem Fleiße erforſchen werde, ob die Frau für die Hälfte oder das Ganze mit Beſonnenheit und ohne Ueberredung und Zwang ſich verbindlich mache t).

nach dem neuen Rechte iſt blos die ernſtliche Willenserklärung der Ehefrau vor der Unterpfandsbehörde erforderlich;

Will die Ehefrau allein für eine eigenthümliche Schuld des Mannes einen Pfandſchein ausſtellen, ſo

49. eben ſo verhält es ſich nach dem ſeit-

---

t) Geſ. vom 21. May 1828. Art. 3.

herigen und nach dem neuen Rechte, wenn die Ehefrau allein eine eigenthümliche Schuld des Ehemannes unterpfändiglich verſichert.

daß ihr Vermögen allein für die Schuld haftet, ſo iſt dieſer Fall dem vorigen gleich, in ſo fern nach dem Pfandgeſetze die Beyziehung eines beſonderen verpflichteten Kriegsvogtes, die Belehrung über die Rechtswohlthaten und der Verzicht auf dieſelbe, nach dem früheren Rechte der eidliche Verzicht durch Angeloben an den Gerichtsſtab erforderlich war, nach dem Ergänzungs-Geſetz aber auch hier das Weſentliche in der Erklärung ihres ernſtlichen und freyen Willens vor der Unterpfands-Behörde oder ihrer Deputation beſteht; nur iſt in dieſem Falle die Zuſtimmung ihres Ehemannes wenigſtens räthlich, weil durch die aufgehobene Geſchlechts-Vormundſchaft dem Ehemanne an ſeinen Verwaltungsrechten nichts entzogen iſt. In der Regel wird in einem ſolchen Falle der Mann einſtimmen; denken läßt es ſich aber, daß die Frau eine ſolche Verſchreibung ohne Wiſſen und Willen oder ſogar gegen den Willen ihres Mannes vornehme; im letzten Falle iſt die Verſchreibung wie eine Schenkung der Frau gegen den Gläubiger anzuſehen, ſie iſt daher, ſo weit das zur Schenkung beſtimmte Vermögen unter der Verwaltung des Mannes ſteht, ungültig und in jedem Falle hat ſie keinen Rückgriff gegen den Mann. Uebernimmt ſie des Ehemannes Verbindlichkeit ohne ſein Wiſſen und Willen, ſo kann der Gläubiger noch gefährdet ſeyn; der Ehemann kann die Uebernahme dieſer Verbindlichkeit ſo weit anfechten, als das Vermögen ſeiner

Frau unter ſeiner Verwaltung ſteht, wenn aus ſeiner Verbindlichkeit keine durch eine Klage geltend zu machende Rechtsverfolgung Statt fand, wenn alſo auch in dieſem Falle die Uebernahme der Verbindlichkeit in einer Schenkung gegen den Gläubiger beſtund u).

Hinſichtlich der minderjährigen Ehefrauen, welche ihre Vermögensſtücke zum Beſten ihres Ehemannes oder eines Dritten verpfänden, bedarf es noch einer Bemerkung. Auch nach dem Pfandgeſetze erforderte die beſondere Vorſicht zu Beſeitigung einer etwaigen künftigen Wiedereinſetzung in den vorigen Stand wegen Vernachtheiligung, daß die Verpfändung unter Mitwirkung eines geſetzmäßigen Pflegers geſchah und daß ſie eidlich oder doch durch Angeloben an den Eidesſtab geſchah v); durch das neue Ergänzungsgeſetz iſt jedoch dieſe Vorſicht ganz entbehrlich geworden, denn daſſelbe hat den Satz aufgeſtellt, daß jede minderjährige Ehefrau von dem Tage ihrer Trauung an für volljährig zu achten ſey, und hat eine Rückwirkung in der Art angenommen, daß jede minderjährige Ehefrau von dem Tage der Verkündung

50. bey minderjährigen Ehefrauen war nach dem ſeitherigen Rechte noch Mitwirkung eines geſetzmäßigen Pflegers und eidlicher Verzicht der Ehefrau räthlich,

nach dem neuen Rechte aber fällt beydes hinweg.

---

u) v. Bolley Th. I. §. 79. Geſ. vom 21. May 1828. Art. 4.

v) H. J. §. 136.

des Geſetzes an die Rechte einer Volljährigen habe w).

51. Für die Schuld eines Dritten verbürgte ſich unterpfändlich eine Ehefrau nach dem Pfandgeſetze mit Zuſtimmung ihres Ehemannes und unter Belehrung und Verzicht auf die Rechtswohlthaten,

Ein anderer Fall iſt der, wenn die in der Errungenſchafts-Geſellſchaft lebenden Eheleute nicht ſelbſt eine Schuld machen, ſondern ſich nur für eine Schuld eines Anderen mittelſt Unterpfands-Beſtellung verbürgen wollen. Wollte ſich nach dem Pfandgeſetz eine Frau für die Schuld eines Dritten unterpfändlich verbürgen, ſo bedurfte es blos der Zuſtimmung ihres Ehemannes; ſollte ſie aber die Bürgſchaft nicht anfechten können, ſo mußte ihr von dem Gemeinderathe oder einer gemeinderäthlichen Deputation erklärt werden, daß ſie die Bürgſchaft anfechten könne, daß ſie aber verbindlich ſeye, wenn ſie auf dieſe Rechtswohlthat verzichte. Unter Mitwirkung eines beſonderen geſetzlich beſtellten Kriegsvogtes, alſo mit Uebergehung ihres Ehemannes konnte ſie es wegen des Verwaltungsrechtes deſſelben nicht thun.

nach dem neuen Geſ. bedarf es blos ihrer vom Ehemanne bewilligten ernſtlichen Willenserklärung vor der Unterpfandsbehörde.

Nach dem neuen Ergänzungs-Geſetze bedarf es blos der Zuſtimmung ihres Ehemannes und der Erklärung ihres ernſtlichen und freyen Willens vor der Unterpfands-Behörde oder einer Deputation derſelben.

Es macht weder nach dem früheren noch nach dem neuen Rechte einen Unterſchied, ob ſich die Frau allein oder gemeinſchaftlich mit ihrem Manne und zwar im letzteren Falle nur zu einem beſtimmten Theile

---

w) Geſ. vom 21. May 1828. Art. 1, 59.

oder für das Ganze verbürgte; auch im letzteren Falle kann man nicht ſagen, daß ſie ſich auch für den Antheil ihres Mannes verbürge, daß die Hälfte eine Schuld des Mannes ſey, es iſt immer nur eine fremde Schuld.

52. bey allgemeiner Gütergemeinſchaft haftete ſeither in der Regel das Vermögen der Ehefrau für alle vom Ehemanne allein gemachten Pfandſchulden ohne Unterſchied

Eine Ehefrau, die mit ihrem Ehemanne in allgemeiner Gütergemeinſchaft lebt, oder, wie man ſagt, Gut und Blut zuſammen geheirathet hat, entweder weil dieſe Gütergemeinſchaft zur Zeit der Eingehung der Ehe noch die geſetzliche war, oder weil nach Einführung des Landrechtes dieſelbe durch einen gültigen Ehevertrag feſtgeſetzt wurde, haftete nach dem ſeitherigen Rechte *in der Regel* für alle Schulden, die ihr Mann allein gemacht hat, und zwar ohne alle Ausnahme, ſowohl für die in die Ehe gebrachten, als die während der Ehe gemachten, auch für Schulden aus Vergehen, z. B. für Strafen, Kaſſenreſte ꝛc., daher war keine Mitunterſchrift der Ehefrau, kein Kriegsvogt, keine Belehrung über Rechtswohlthaten, kein Verzicht erforderlich *). Das Pfandgeſetz b) hat hieran nichts ab-

das Pfandgeſetz hat hieran nichts geändert.

*) Dieſe Strenge der allgemeinen Gütergemeinſchaft iſt jedoch in einzelnen ſtatutariſchen Rechten vielfach gemildert; ſo ſoll nach dem *Hohenlohiſchen* Landrechte der Ehemann ohne des Weibes Einwilligung an liegenden Gütern nichts veräußern noch verpfänden, oder widrigenfalls alles null und nichtig ſeyn; ferner ſoll, wofern erſt nach geſchloſſener Ehe ſich auf einer Seite nam-

geändert. In der allgemeinen Gütergemeinſchaft kann man nicht mehr unterſcheiden, ob die Schuld

---

hafte Schuldpoſten offenbaren, der hintergangene Ehegatte zu deren Bezahlung etwas von ſeinem in die Ehe gebrachten Gute herzugeben, nicht gehalten, ſondern berechtigt ſeyn, die Sache vor Gericht anzubringen und Abſonderung der Güter und Verſicherung derſelben dem Eigenthum nach zu begehren; ferner ſoll die Ehefrau eben dieſe Abſonderung und Verſicherung ihrer eingebrachten Güter auch in dem Falle zu begehren berechtigt ſeyn, wenn ihr Ehemann ohne ihr Mitverſchulden durch ein übles und nachläßiges oder verſchwenderiſches Haushalten in merkliches Abnehmen des Vermögens gerathen würde, alſo daß die Ehefrau ihres eingebrachten Gutes unſchuldigerweiſe verluſtigt zu werden, in Gefahr ſtünde. Th. I. Tit. 4. §. 5. 67. So kann z. B. nach dem ſtatuariſchen Rechte der ehemaligen Reichsſtadt Hall die Frau den Mann wegen Verſchwendung für mundtodt erklären laſſen, oder auf ſonſtige Art die Gemeinſchaft gerichtlich aufkündigen, ſie kann gegen eine nachtheilige Veräußerung oder Verpfändung auf der Stelle Einſprache thun, und es wird ihr dieſes Recht ſogar auch in Anſehung des vom Manne eingebrachten oder erworbenen Vermögens verſtattet. Nach dem ſtatutariſchen Rechte des Fürſtenthumes Ellwangen kann der Ehemann bey Kapital-Aufnamen nicht allein handeln, ſondern die Ehefrau muß einwilligen und auf die gemeinrechtlichen weiblichen Rechtswohlthaten nach vorgängiger Belehrung vor dem Amte verzichten.

Dagegen hatten auf der andern Seite in manchen Territorien, in welchen die Ertungenſchafts-Geſellſchaft beſtand, die Eheweiber weniger Rechte als das würtembergiſche Landrecht ihnen giebt; ſo kann ſich z. B. nach

im Intereſſe der Ehe oder des einzelnen Ehegatten gemacht werde; ſind alle Schulden gemeinſchaftlich, ſo geſchehen auch die Verpfändungen für alle Schulden im Intereſſe der Gemeinſchaft. Daher kann auch jetzt noch in Ehen, in denen die allgemeine Gütergemeinſchaft Statt findet, der Ehemann allein ohne Mitwirkung der Ehefrau eine Verpfändung für jede Schuld gültig beſtellen, ſo weit nicht beſondere Statuten, Herkommen oder Verträge eine Ausnahme begründen. Indeſſen wird die Vorſicht einem Gläubiger doch anrathen, nicht leicht von dem Ehemanne allein die Verpfändung geſchehen, vielmehr ſie gemeinſchaftlich von beyden Eheleuten beſtellen zu laſſen, weil er nicht wiſſen kann, ob nicht für eine ſolche Theilnahme der Ehefrau eine Ausnahme begründet ſey oder weil er eine nachherige Einſprache der Ehefrau zu befürchten haben kann. Es ſteht nämlich der Ehefrau frey, gegen Handlungen,

---

dem ſtatutariſchen Rechte der Reichsſtadt Eßlingen eine Ehefrau durch den Verzicht auf die Errungenſchaft von ihrem hälftigen Antheile an den Social-Schulden auch dann nicht frei machen, wenn ſie dieſelben nicht mitcontrahirt hatte; nach dem Rechte der Reichsſtadt Weil hat eine Ehefrau alle von dem Ehemanne gemachten Socialſchulden mitzubezahlen, und durch Einſprache vor Gericht wegen nachtheiliger Vermögens-Verwaltung des Mannes entzieht ſie ſich nur der Verbindlichkeit in Beziehung auf dergleichen künftige Schulden.

b) Pf. G. Art. 25.

von welchen ſie Nachtheil für das gemeine Beſte befürchtet, bey der Obrigkeit zu rechter Zeit Einſprache zu machen. Iſt nun die Verpfändung auf gültige Weiſe bereits zu Stande gekommen, ſo kann ſolche durch eine nachherige Einſprache zwar nicht mehr aufgehoben werden, allein der Beſchwerlichkeit eines Rechtsſtreites kann der Gläubiger noch ausgeſetzt ſeyn *).

53. in Ehen ohne Gütergemeinſchaft verhält es ſich jetzt wie früher gerade wie bey Ehen mit Errungenſchaftsgeſellſchaft.

Leben die Eheleute in einer Ehe ohne Gütergemeinſchaft, ſo iſt derſelbe Fall vorhanden, wie wenn in der Errungenſchafts-Geſellſchaft das eigenthümliche Vermögen des einen oder des andern Ehegatten verſchrieben werden ſoll, die Frau kann für eine eigene Schuld ſich nicht ohne die Zuſtimmung ihres Mannes als des geſetzlichen Vermögens-Verwalters verbindlich machen, will ſie aber eine Verbindlichkeit für ihren Mann übernehmen, ſo bedurfte es vor dem neuen Ergänzungs-Geſetze eines beſonderen verpflichteten Kriegsvogtes, der Belehrung über die mehrerwähnte Rechtswohlthat und der wirklichen

---

*) Daß die im Art. 24. des Pf. Geſ. vorkommenden Worte: im Intereſſe der Geſellſchaft nicht auf den Art. 25. bezogen werden dürfen, und daß überhaupt an den Grundſätzen der allgemeinen Gütergemeinſchaft nichts verändert werden ſollte, wird aus der Geſchichte des Art. 25, IX. (vorher VI.) Hauptantrag und IX. Nebenantrag von 1824. (3. Beyl. H. S. 247.389. 431.) bewieſen.

Verzichtleiſtung auf dieſelbe, nach demſelben bedarf es nur ihres vor der Unterpfands=Behörde erklärten ernſtlichen und ungezwungenen Willens.

Es gehört nicht in eine Belehrung über das Pfandgeſetz, iſt aber den Gemeinderäthen und überhaupt jedem im Volke zu wiſſen nöthig, wie durch einfache Schuldverſchreibungen, ohne Unterpfands=Beſtellung, Verbindlichkeiten der Frauensperſonen entſtehen. 54. des Zuſammenhanges wegen wird hier auch von einfachen Schuldverſchreibunbungen der Frauensperſonen gehandelt.

Nach dem ſeitherigen Rechte konnte eine Wittwe keinerley Verbindlichkeit, welche ihr Vermögen betraf, vollgültig ohne einen verpflichteten Kriegsvogt eingehen; zu einer einzelnen Handlung konnte der Kriegsvogt von dem Gerichte, vor welchem die Handlung vorgieng, verpflichtet werden; ſonſt aber mußte die Verpflichtung von dem Gerichte ihres Wohnortes geſchehen. Jede Schuld in eigenem Namen konnte von ihr angefochten werden, wenn ſie einen ſolchen verpflichteten Kriegsvogt nicht zugezogen hatte. War es eine fremde Schuld, eine Bürgſchaft im weiteſten Sinne, ſo mußte ſie vor Gericht über ihre Rechtswohlthaten belehrt werden, und vor dem Pfandgeſetze ſogar eidlich durch Angeloben an den Gerichtsſtab, nach dem Pfandgeſetze nur einfach auf dieſelben verzichten. Eine Wittwe hatte nach ſeitherigem Rechte zu Uebernahme einer Schuld in eigenem Intereſſe einen gehörig beſtellten und verpflichteten Kriegsvogt nöthig, bey Uebernahme einer fremden Schuld war über dieß Belehrung üb. die Rechtswohlthaten und Verzicht erforderlich.

Nach dem neuen Ergänzungsgeſetze iſt aber eine Wittwe ſo ſelbſtſtändig als eine Mannsperſon; ſie kann ſich zwar des Beyſtandes einer Mannsperſon als Rathgebers bedienen und in Privatgeſchäften, in nach dem neueſten Rechte macht eine Wittwe eine Schuld zu ihrem eigenen

Beſten ganz allein, ohne alle Förmlichkeit.

nicht gerichtlichen Geſchäften iſt ſie in der Wahl dieſes Rathgebers gar nicht beſchränkt, in gerichtlichen Geſchäften aber kann ſie nur eine ſolche Mannsperſon beyziehen, welche die Fähigkeit hat, vor Gericht zu erſcheinen: dagegen findet eine Verpflichtung eines ſolchen Beyſtandes oder Rathgebers nie Statt, und die Wittwe kann die Gültigkeit eines von ihr allein vorgenommenen Rechtsgeſchäftes ſelbſt dann nicht anfechten, wenn ſie ſonſt immer gewohnt war, ſich eines Beyſtandes zu bedienen. Dieſer allgemeine Satz gilt auch von Schuldverſchreibungen; für eine eigene Schuld wird eine Wittwe durch jede mündliche Willens-Erklärung und durch eine einfache Unterſchrift verbindlich; iſt die Schuld aber eine fremde, leiſtet alſo die Wittwe eine Bürgſchaft im weiteſten Sinne, ſo iſt ſie gegen Uebereilung durch die geſetzliche Beſtimmung geſchützt, daß ſie dieſe Verbindlichkeit nur vor der Obrigkeit, vor dem Gemeinderathe oder einer aus wenigſtens drey Mitgliedern deſſelben beſtehenden Deputation oder wenn ſie nicht unter dem Gemeinderathe ſteht, vor dem Oberamtsgerichte oder dem Kreisgerichtshofe oder vor Deputationen dieſer Behörden gültig eingehen kann; in Theilungsſachen kann es zu Abſchneidung von Weitläufigkeiten vor dem Pupillen-Senate und einer Deputation deſſelben und vor dem Waiſengerichte geſchehen. Wird eine ſolche Verbindlichkeit auf andere Art eingegangen, ſo iſt ſie von Anfang an nich-

nur bey einer fremden Schuld, bey einer Bürgſchaft, muß ſie ihren ernſtlichen Willen vor ihrer Obrigkeit erklären.

tig x), die Wittwe kann dieſer geſetzlichen Beſtimmung unter dem Vorwande, daß ſie eine bloße Rechtswohlthat für ſie ſey, nicht, auch nicht eidlich entſagen, ihre Verbindlichkeit wird nicht dadurch vollgültig, daß ſie ſie ſpäter wiederholt; bezahlt ſie eine ſolche Schuld, ſo bezahlt ſie ohne Schuldigkeit, und kann das bezahlte zurückfordern, wenn ſie in der Meynung ſtund, ſie ſey verbindlich geweſen, wenn ſie alſo nicht wiſſentlich die Nichtſchuld bezahlte. Sie iſt nur in einem einzigen Falle aus einer ſolchen ungültigen Bürgſchaft im weiteſten Sinne verbindlich, nämlich wenn ſie durch dieſelbe einen Vortheil gezogen hat, jedoch nur ſoweit, als dieſer Vortheil gieng; es iſt dieß aber nichts beſonderes, es folgt dieß aus einem allgemeinen Rechtsſatze, der in allen Verhältniſſen Anwendung findet, aus dem Grundſatze nämlich, daß Niemand mit dem Schaden eines Andern reicher werden, einen Vortheil erlangen ſolle.

55. eben ſo verhält es ſich mit volljährigen unverheiratheten Perſonen.

Mit volljährigen unverheiratheten Frauensperſonen verhält es ſich nach dem ſeitherigen Rechte, und verhält es ſich nach dem neueſten durch das neue Ergänzungsgeſetz begründeten Rechte ganz wie mit Wittwen.

56. bey minderjährigen unverheiratheten Frauensperſonen treten jetzt noch, wie früher die Geſetze

Bey minderjährigen unverheiratheten Frauensperſonen kamen nach dem ſeitherigen Rechte und kommen nach dem neueſten Rechte die geſetzlichen Beſtim-

x) Geſ. vom 21. May 1828. Art. 2, 3, 5. 8. 10.

über Minderjährige überhaupt ein. mungen über Minderjährige überhaupt in Anwendung.

57. wenn die Ehefrau in einem Schuldſcheine, für die Hälfte verbindlich werden ſollte, mußte derſelbe die Beſtimmung oder Verwendung zum ehemaligen Nutzen enthalten und auf beyde Ehegatten lauten,

Sollte nach dem ſeitherigen Rechte eine in der Errungenſchafts-Geſellſchaft lebende Ehefrau in einer ganz einfachen oder wenigſtens nur ein Privatunterpfand, kein öffentliches Unterpfand enthaltenden Schuldverſchreibung für die Hälfte verbindlich werden, ſo daß ſie ſich durch keine ſogenannten weiblichen Freyheiten davon losmachen konnte, ſo mußte mancherley beobachtet werden. Der Schuldſchein mußte enthalten, daß die Schuld eine eheliche (Sozial-) Schuld, eine Schuld zum Beſten der Haushaltung ſey, daß nämlich das Geld hiezu verwendet worden ſeye oder verwendet werden wolle, und der Schuldſchein mußte auf beyde Eheleute lauten. Dieſem Satze lag die Vermuthung zu Grunde, daß der Ehemann der eigentliche Schuldner, die Frau aber nur als Bürgin beygetreten ſey; je unrichtiger und unnatürlicher dieſe Annahme war, deſto weniger war ſie unter dem Volke bekannt und deſto öfter wurden Gläubiger hintergangen.

nach den neueren Geſetzen wird die Ehefrau durch ihre bloße Namensunterſchrift Mitſchuldnerin und dieſe Unterſchrift begründet auch die Vermu-

Es hat daher ſchon das Ergänzungs-Geſetz vom 15. April 1825. die Streitfrage, ob jene unnatürliche Vermuthung unſerem Rechte gemäß ſey, entſchieden, und den Satz aufgeſtellt: „Schulden, welche von den in einer Errungenſchafts-Geſellſchaft lebenden Eheleuten gemeinſchaftlich eingegangen worden, es mögen dafür Unterpfänder beſtellt ſeyn, oder

nicht,

nicht, ſind auch ohne die Erwähnung der Socialeigenſchaft in dem Schuldſcheine in Beziehung auf die Rechte des Gläubigers als gemeinſchaftliche Schulden zu behandeln, ſo ferne nicht die Ehefrau gegen den Gläubiger zu beweiſen vermag, daß hiebey ihre dem letzteren bekannte Abſicht nur dahin gegangen ſey, unter jener Form für ihren Mann zu intercediren." Durch dieſen Satz wurde die entgegengeſetzte Vermuthung als die richtige geſetzlich beſtätigt, daß eine gemeinſchaftlich gemachte Schuld eine eheliche ſey, wenn nicht die Ehefrau beweiſen könne, daß ſie dem Gläubiger erklärt habe, ſie wolle ſich blos verbürgen; allein, wenigſtens nach der Faſſung des Artikels, blieb doch noch die Frage übrig, wann denn eine Schuld als gemeinſchaftlich eingegangen anzuſehen ſey, ob es nothwendig ſey, daß der Schuldſchein auf beyde Eheleute laute, oder daß, wenn der Schuldſchein nur auf den Ehemann laute, die Ehefrau wenigſtens ausdrücklich als Mitſchuldnerin ſich unterſchreibe, daß alſo in dieſem Falle die bloſe Namensunterſchrift nicht hinlänglich ſey. Dieſen Zweifel hat das neueſte Ergänzungsgeſetz gehoben; es hat, gewiß mit Grund, angenommen, daß eine Ehefrau, wenn ſie einen Schuldſchein ihres Mannes auch nur ſchlechthin unterſchreibe, gar keine andere Abſicht habe, und von keiner anderen wiſſe, als mit zu zahlen, und hat daher den Satz aufgeſtellt: jede einfache Unterſchrift einer Ehefrau in dem auf ihren

thung, daß die Schuld eine eheliche ſey.

Ehemann lautenden Schuldſcheine begründe die rechtliche Vermuthung, ſie habe ſich als Mitſchuldnerin verbindlich gemacht. x) Dem Erfolge nach iſt hier die Vermuthung der Wirklichkeit gleich; die Vermuthung ſagt hier nicht weniger als: die Ehefrau könne gegen den Gläubiger den Beweis führen, daß ſie ihm erklärt habe, ſie wolle nicht Mitſchuldnerin ſeyn. Es iſt demnach durch die beyden Ergänzungsgeſetze das Recht höchſt einfach geworden; der neue Satz lautet ſo: eine in der Errungenſchafts-Geſellſchaft lebende Ehefrau wird für die Hälfte einer mit dem Manne gemeinſchaftlich gemachten Schuld vollkommen verbindlich, die Eigenſchaft der Schuld, daß ſie eine eheliche ſey, mag in dem Schuldſchein enthalten oder nicht enthalten ſeyn, und der Schuldſchein mag auf beyde Eheleute lauten und von beiden unterſchrieben ſeyn, oder nur auf den Ehemann lauten, und die bloße Namensunterſchrift der Ehefrau enthalten; nur in dem Falle, wenn die Eigenſchaft, daß die Schuld eine eheliche ſey, in dem Schuldſcheine nicht ausgedrückt iſt, wenn er blos auf den Ehemann lautet, und lediglich nur die Namensunterſchrift der Ehefrau enthält, kann dieſelbe gegen den Gläubiger beweiſen, derſelbe habe gewußt, daß die Schuld keine eheliche ſey, und daß ſie nicht die Abſicht gehabt habe, ſich als Mitſchuldnerin verbindlich zu machen.

---

x) Geſ. vom 21. May 1828. Art. 13.

Jn dieſem Satze iſt auch der Fall enthalten, wenn eine Frau erwieſenermaßen ſich erſt nachher, erſt ſpäter verſchrieben hat. Enthält der Schuldſchein die Eigenſchaft, daß die Schuld eine eheliche ſey, und die Ehefrau unterſchreibt ſich ſchlechthin, nicht ausdrücklich als Mitſchuldnerin, ſo iſt nach Art. 13. des neuen Geſetzes die Vermuthung vorhanden, daß ſie ſich in der Abſicht, Mitſchuldnerin zu werden, unterzeichne, und ſie könnte blos den Beweis führen, daß ſie dem Gläubiger die Erklärung gethan habe, daß ſie die eheliche Schuld blos als Bürgin übernehmen wolle. Enthält der Schuldſchein nicht die Verſicherung, daß die Schuld eine eheliche ſey, ſo ſind wieder zwey Fälle möglich, entweder die Ehefrau unterſchreibt ihn ausdrücklich als Mitſchuldnerin, oder ſie ſetzt nur ſchlechthin ihre Namensunterſchrift bey. Unterſchreibt ſie ihn als Mitſchuldnerin, ſo iſt nach Art. 3. des Ergänzungs-Geſetzes vom 15. April 1825 die Vermuthung begründet, daß die Schuld eine eheliche ſey, und ſie kann gegen denſelben blos den Beweis führen, daß er gewußt habe, daß es eine nicht eheliche ſey und daß ihre Abſicht nur dahin gegangen ſey, unter dieſer Form für ihren Ehemann ſich zu verbürgen. Unterſchreibt ſie den Schuldſchein, der den ehelichen Zweck der Schuld nicht enthält, ganz einfach, mit ihrer bloßen Namensunterſchrift, ſo begründet der Art. 13. des neuen Erg. Geſetzes vom 21. May 1828 zuerſt die Vermuthung, daß ſie

58. auch in dem Falle, wenn ſie ſich erſt nachher verſchreibt.

ſich mit ihrer einfachen Namensunterſchrift als Mitſchuldnerin habe verbindlich machen wollen, und auf dieſe Vermuthung bewirkt der Art. 3. des Erg. Geſ. vom 15. Apr. 1825 die weitere Vermuthung, daß die Schuld, der ſie beygetreten, eine eheliche ſey, ſo daß ſie wieder nur durch Gegenbeweis ſie entkräften kann.

59. ſollte die Ehefrau für die ganze Schuld verbindlich werden, ſo war nach dem ſeitherigen Rechte noch ein beſonderer Kriegsvogt, Belehrung üb. die Rechtswohlthaten und Verzicht auf dieſelben erforderlich;

Sollte die in der Errungenſchafts-Geſellſchaft lebende Ehefrau nach dem ſeitherigen Rechte in einem einfachen oder nur eine Privatverpfändung enthaltenden Schuldſcheine für die gemeinſchaftlich mit dem Ehemann gemachte Schuld in Anſehung des Ganzen haften, ſo mußte dieſer Wille, für das Ganze zu haften, in dem Schuldſcheine ausgedrückt ſeyn, und es mußte, mochte die Schuld eine eheliche oder eine eigenthümliche des Mannes ſeyn, die Ehefrau mit einem beſondern gehörig verpflichteten Kriegsvogte vor ihrer Gerichts-Obrigkeit, oder einer Deputation über die ihr zuſtehenden weiblichen Rechtswohlthaten belehrt werden, und ſie mußte vor dem Pfandgeſetze eidlich durch Angeloben an den Eidesſtab, nach dem Pfandgeſetze einfach auf dieſelben Verzicht leiſten.

Fehlte es an der Zuziehung oder an der Verpflichtung des Kriegsvogtes oder an der Belehrung über die Rechtswohlthaten, oder am Verzichte, ſo galt die Verpflichtung der Frau nicht, ſo weit ſie die Verbindlichkeit des Mannes übernommen hatte, und fehlte es auch an dem Beweiſe, daß die Schuld zum

Nutzen der Ehe gemacht ſey, ſo war ſie gar nicht, auch nicht zur Hälfte verbindlich.

Nach dem neueſten Rechte wird eine ſolche Ehefrau für die ganze mit dem Ehemann gemeinſchaftlich gemachte Schuld vollkommen verbindlich, wenn ſie vor einer Gerichtsobrigkeit oder einer aus wenigſtens drey Mitgliedern derſelben beſtehenden Deputation ihren Willen, für die ganze Schuld zu haften, ernſtlich und ungezwungen erklärt hat. Fehlte es an dieſer gerichtlichen Erklärung, ſo wäre die Ehefrau doch für die Hälfte der Schuld verbindlich, ſie müßte denn auch noch beweiſen können, daß der Gläubiger gewußt habe, daß die Schuld eine blos den Mann angehende Schuld ſey, und daß alſo in Anſehung der ganzen Schuld ihre Abſicht keine andere, als die einer Verbürgung für ihren Mann geweſen ſey.

jetzt bedarf es blos ihrer ernſtlichen Erklärung vor der Obrigkeit, daß ſie für das Ganze haften wolle.

Bey Theilungs-Geſchäften kann der Fall öfters vorkommen, daß eine Ehefrau ganz oder zur Hälfte ſich für eine Schuld ihres Mannes, oder daß ſich eine Frau überhaupt für eine fremde Schuld verbindlich machen muß; es hätte aber zweifelhaft ſeyn können, ob ein Waiſengericht als eine mit der willkührlichen Gerichtsbarkeit verſehene Behörde anzuſehen ſey, da es nur ein Ausſchuß des Gemeinderathes iſt, und gleichwohl wäre es in ſolchen Geſchäften ſtörend geweſen, wenn wegen der Verbürgung der Frau erſt an den Gemeinderath hätte verwieſen werden müſ-

ſen; es iſt daher in dem neuen Ergänzungsgeſetze ausdrücklich beſtimmt worden, daß Frauensperſonen in Theilungsſachen auch vor den Waiſengerichten gültig fremde Verbindlichkeiten übernehmen können, eine Beſtimmung, die um ſo füglicher gegeben werden konnte, als in den kleinſten Gemeinden das Waiſengericht aus weniger nicht denn drey Perſonen, der Zahl einer gemeinderäthlichen Deputation, beſteht. y)

60. eine einfache Schuld in Haushaltungsangelegenheiten macht ſie jetzt, wie früher, gültig allein.

Eine Schuld wegen einer der Beſorgung der Frau überlaſſenen Haushaltungsangelegenheit konnte dieſelbe nach dem ſeitherigen Rechte, und kann ſie nach dem neueſten Rechte gültigerweiſe allein machen; bis zu welchem Betrage eine Frau als Beſorgerin des Hausweſens Schulden allein mit der Wirkung machen könne, daß die eheliche Geſellſchaft und im Falle der Verzichtleiſtung der Errungenſchaft der Mann allein dafür hafte, iſt in den Geſetzen nicht beſtimmt, und es iſt auch eine Beſtimmung nicht möglich. Dieß muß dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen bleiben, das in dem einzelnen Falle auf den Stand, das Vermögen und die übrigen Umſtände Rückſicht nimmt. Will ein Gläubiger vorſichtig ſeyn, ſo ſorgt er für den Beweis, daß das Geld zum Beſten der Haushaltung aufgenommen und verwendet werde, verlangt, daß die Ehefrau ſich für die Schuld

---

y) Geſ. vom 21. May 1828. Art. 3.

mit verbindlich mache, und daß die Obrigkeit, der Stadt- oder Gemeinderath ſie genehmige. Daß auch letzteres geſchehe, iſt hauptſächlich dann zu empfehlen, wenn die Frau in Abweſenheit ihres Mannes eine Verbindlichkeit eingehen muß, die zu den geringfügigen, ihrer Beſorgung überlaſſenen, Haushaltungs-Angelegenheiten nicht gehört, die vielmehr nur ihrem Manne und ihr gemeinſchaftlich zuſtände, wenn er anweſend wäre. Dieß gilt beſonders für die Handelsorte, wo die Männer den größeren Theil des Jahres auswärts auf dem Handel zubringen.

Ueberſchreitet eine Ehefrau ihren Wirkungskreis, macht ſie alſo allein Schulden, welche durch die ihr obliegende Beſorgung der Haushaltung nicht gerechtfertigt ſind, ſo wird weder ſie noch der Mann verbindlich; ſo fern die Hälfte der Schuld ihre eigene wäre, könnte ſie ſolche allein machen, vermöge ſeines Verwaltungs-Rechtes hat aber der Ehemann ein Recht, um ſeine Einwilligung gefragt zu werden; für ſeine eigene Hälfte kann ſie ihn ohnehin nicht verbindlich machen.

61. zu anderen als geringfügigen Haushaltungsſchulden iſt jetzt, wie früher die Zuſtimmung des Ehemannes erforderlich.

Eine eigenthümliche Schuld der Ehefrau konnte nach dem ſeitherigen Rechte, und kann auch nach dem neuen Ergänzungs-Geſetze dieſelbe gültigerweiſe allein nicht machen; es iſt zwar nach dem letzteren die Bevormundung durch den Ehemann hinweggefallen, dagegen bleibt nach wie vor ſein Verwaltungsrecht z).

z) Geſ. vom 21. May 1828. Art. 4.

62. in allgemeiner Güter-gemeinſchaft macht jede vom Ehemanne gemachte einfache Schuld jetzt, wie früher beyde Ehegatten verbindlich, die Ehefrau kann nur geringfügige Haushaltungsſchulden allein machen.

Auf die allgemeine Gütergemeinſchaft haben die neuen geſetzlichen Beſtimmungen keinen Einfluß; die in ſolcher lebende Ehefrau kann, die geringfügigen Schulden in den ihrer Beſorgung überlaſſenen Haushaltungs-Angelegenheiten ausgenommen, wegen des Verwaltungsrechtes des Ehemannes gültigerweiſe keine Verbindlichkeit eingehen, wohl aber der Ehemann; eine von ihm allein eingegangene Verbindlichkeit haftet auf dem ganzen Vermögen, wo nicht, wie ſchon angeführt worden, beſondere Rechte etwas anderes verordnen. vergl. §. 51.

63. Zum Beſchluſſe kann kein betheiligtes Mitglied mitwirken,

Hat die Ehefrau nach Maasgabe des vorkommenden Falles ihre gehörige Erklärung gegeben, ſo daß nun zur Abſtimmung geſchritten werden kann, ob die vom Schuldner angetragene Verpfändung für zuläßig zu erkennen, zu beſtätigen, gut zu heiſſen ſey, ſo muß ſich der Vorſtand der Unterpfands-Behörde, ſo fern er es nicht ſchon früher gethan hat, noch zwey Fragen beantworten, einmal ob unter den anweſenden Mitgliedern der Unterpfands-Behörde kein Betheiligter, und ob die zur Gültigkeit des Beſchluſſes erforderliche Zahl von Mitgliedern anweſend ſey.

Der Schuldner iſt nie fähig, an einem Beſchluſſe Theil zu nehmen, ein Mitglied der Unterpfands-Behörde, das als Schuldner oder für denſelben ein Unterpfand beſtellen will, muß für dieſen Fall austreten; auch kann ein Gläubiger auf den Austritt

einzelner Mitglieder der Unterpfands=Behörde antra=gen, wenn ſie mit dem Schuldner verwandt ſind a).

Von dem Gläubiger nahm die Haupt=Inſtruc=tion an, daß er mit der Unterpfands=Behörde glei=ches Intereſſe habe, das Intereſſe nämlich, daß die Handlung gültig ſey, daher ſtellte ſie auch den Satz auf, daß ein Mitglied der Unterpfands=Behörde, welches bey der Unterpfands=Beſtellung u. ſ. w. als Gläubiger betheiligt ſey, an den auf dieſelbe ſich beziehenden Verhandlungen unbedenklich in amtlicher Eigenſchaft Theil nehmen könne b). Indeſſen kam doch in Erwägung, daß ein Mitglied der Unter=pfands=Behörde, das zugleich Gläubiger ſey, in zwey Fällen ſeine amtliche Stellung leicht mißbrau=chen könne, nämlich wenn es ſich um Anerkennung eines ſtreitigen Pfandrechts=Titels handle, oder wenn eine Vormerkung zum Nachtheile ſpäterer Pfandgläubiger verwirklicht werden ſolle, es iſt da=her durch das neueſte Ergänzungs=Geſetz ausgeſpro=chen worden, daß in dieſen beyden Fällen ein als Gläubiger betheiligtes Mitglied der Unterpfands=Behörde austreten müſſe c).

Natürlich kann nicht ſtets jedes Mitglied eines Gemeinderathes bey allen Verhandlungen anweſend ſeyn; ſchon das Geſetz muß vorausſetzen, daß ein= 64. es erfor=dert wenig=ſtens fünf in der Mehrzahl zuſtimmende Mitglieder.

---

a) Haupt=Inſtr. §. 8. Geſ. vom 21. May 1828. Art. 37.
b) Haupt=Inſtr. §. 8.
c) Geſ. vom. 21. May 1828. Art. 17.

zelne Mitglieder zuweilen verhindert ſeyen. Das Edict über die Gemeinde-Verfaſſung hatte den allgemeinen Satz aufgeſtellt, daß ein Gemeinderath in der gehörigen Zahl verſammelt ſey, wenn ein Mitglied mehr als die Hälfte ſämmtlicher Mitglieder anwohne, und dieſer Grundſatz wurde auch auf die vor die Gemeinderäthe gehörigen Unterpfandsſachen angewendet.

Allein ſchon das Pfandgeſetz mußte von dieſer Beſtimmung, der Beſchluß eines Gemeinderathes in Unterpfandsſachen ſey gültig, wenn ein Mitglied mehr als die Hälfte der ſämmtlichen Mitglieder anweſend geweſen ſeye, abweichen, weil dieſe Beſtimmung erforderte, daß man wußte, zu welcher Klaſſe eine Gemeinde gehöre, und ob ihr Gemeinderath in dem Augenblicke vollzählig ſey, oder wie viele Mitglieder abgehen; das Pfandgeſetz mußte eine ſolche Beſtimmung geben, daß der Pfandgläubiger ſchon aus dem Pfandſcheine abnehmen konnte, ob durch die erforderliche Zahl von Mitgliedern das Unterpfand beſtellt worden ſey; es wurde daher feſtgeſetzt, daß zu jeder Unterpfands-Beſtellung, ſie möge vor einem kleinen oder großen Gemeinderathe geſchehen, wenigſtens fünf als Mehrzahl zuſtimmende Mitglieder erforderlich ſeyen d). Fünf verſammelte Mitglieder ſind hinreichend, wenn ſie einſtimmig für die Verpfändung ſind,

d) Pf. G. Art. 146.

fünf und mehr verſammelte Mitglieder ſind unzureichend, wenn nicht fünf für die Verpfändung ſtimmen, und wenn dieſe fünf nicht die Mehrzahl ausmachen.

Der Vorſtand hat nur eine zählende f), nicht wie in Verwaltungs-Sachen eine entſcheidende g), alſo keine doppelte Stimme, auch dann nicht, wenn er zugleich Rathsſchreiber iſt h). Der Rathsſchreiber hatte nach dem Pfandgeſetz keine Stimme, wenn er nicht zugleich Gemeinderath war i), das neueſte Ergänzungs-Geſetz hat ihn aber zum ordentlichen Mitglied der Unterpfandsbehörde gemacht, daher er wie ein ſolches ein Stimmrecht hat k); der den Rathsſchreiber vertretende Hilfsbeamte hat gleichfalls eine Stimme kk); er hat auch das Recht, die Vollziehung eines geſetzwidrigen Beſchluſſes der Unterpfands-Behörde zu hindern; glaubt nämlich der Hilfsbeamte einen Beſchluß der Unterpfands-Behörde nicht zum Vollzug bringen zu dürfen, dieſe beharrt aber auf ihrem Beſchluſſe, ſo iſt der Gegenſtand dem Bezirksgericht zur collegialiſchen Entſcheidung vorzulegen l).

---

f) Pf. G. Art. 174.
g) Verw. Edict. v. 11. März 1828. §. 19.
h) Geſ. vom 21. May 1828. Art. 36.
i) Pf. G. Art. 232.
k) Geſ. v. 21. Mai 1828. Art. 36.
kk) Geſ. vom 25. Apr. 1828. Art. 1.
l) Daſ. Art. 7.

65. bey dem Beſchluſſe müſſen die Mitglieder der Unterpfandsbehörde zu gleicher Zeit verſammelt ſeyn.

Die Mitglieder einer Unterpfands-Behörde müſſen zu gleicher Zeit verſammelt ſeyn, um über eine Verpfändung zu berathen und zu beſchließen.

Es wäre möglich, daß der Vorſtand einer Unterpfands-Behörde Unterpfandsſachen vortrüge, ehe die geſetzliche Zahl von Mitgliedern verſammelt wäre, und dieſe abſtimmen ließe, zu einer andern Zeit die übrigen Mitglieder verſammelte, ihnen über dieſelben Unterpfandsſachen Vortrag machte, auch dieſe abſtimmen ließe, und daß er, da auf dieſe Art die ganze Unterpfands-Behörde oder doch die erforderliche Zahl von Mitgliedern geſtimmt hätte, dieſe Sache als berathen und beſchloſſen annähme.

Weniger unordentlich wäre dieſes Verfahren allerdings als das frühere, wo gewöhnlich der Vorſtand gelegenheitlich ein Mitglied nach dem andern in ſein Haus kommen ließ und demſelben das Unterpfands-Protokoll und den Unterpfandszettel zur Unterſchrift vorlegte; oder wo er den Mitgliedern der Unterpfands-Behörde blos den Unterpfandszettel durch den Diener zur Unterſchrift in ihre Wohnung ſchickte.

Allein auch jenes Verfahren iſt nach dem Pfand-Geſetze nicht genügend, es ſoll die Unterpfands-Behörde in der erforderlichen Anzahl verſammelt ſeyn, damit die Berathung und der Beſchluß gemeinſchaftlich ſey 11), und das neue Ergänzungsge-

11) Pf. G. Art. 145.

ſetz hat noch beſonders ausgeſprochen, daß wenn bey der Berathung und dem Beſchluß die Unterpfands-Behörde nicht verſammelt, nicht in der nothwendigen Zahl von Mitgliedern beyſammen geweſen, die Unterpfands-Beſtellung nichtig ſey m), auch ſoll in Gemeinden, welche einen Hilfsbeamten haben, der Beſchluß in ſeiner Gegenwart gefaßt werden mm).

Dieſe ganze Verhandlung wird nun in dem Unterpfands-Protocolle niedergeſchrieben, und von den betheiligten Perſonen und der Unterpfands-Behörde unterzeichnet. 66. Hierauf wird die Verhandlung zuerſt in das Unterpfandsprotokoll eingetragen.

Es iſt nämlich künftig in Unterpfandsſachen ein eigenes Unterpfands-Protokoll außer dem Unterpfandsbuche erforderlich. Alles was in Unterpfandsſachen vor dem Gemeinderath geſchieht, es mag eine Verpfändung zu Stande kommen oder nicht, muß ſogleich protocollirt werden. Eigentlich gehörten dieſe Verhandlungen in das gewöhnliche Gemeinderaths-Protocoll; es iſt aber als zweckmäßiger und bequemer angeſehen worden, über Unterpfandsſachen ein eigenes Protokollbuch zu halten n). In das Unterpfandsbuch werden nur die zu Stande gekommenen Verpfändungen die Löſchungen derſelben und die Vormerkungen eingetragen.

---

m) Geſ. vom 21. May 1828. Art. 31.
mm) Geſ. vom 25. Apr. 1828. Art. 6.
n) H. J. §. 38. 57.

67. namentlich werden auch die abweſenden Mitglieder der Unterpfandsbehörde bemerkt.

In dem Unterpfands=Protocolle wird auch bemerkt, ob einſtimmig erkannt worden ſey oder wer für oder wer gegen die Verpfändung geſtimmt habe, und welche Mitglieder mit und ohne gültige Entſchuldigung ausgeblieben ſeyen. So wie nämlich das Geſetz nicht vorausſetzen konnte, daß bey keiner Verhandlung in Unterpfandsſachen je ein Mitglied der Unterpfands=Behörde fehle, vielmehr angenommen werden mußte, daß Verhinderungen eintreten, ſo kann es auch nicht zugeben, daß einige Mitglieder ſich ohne Grund dem Geſchäfte und der damit verbundenen Verantwortlichkeit entziehen und beydes auf die übrigen dienſteiferigeren Mitglieder wälzen. Das Geſetz hat daher den Satz aufgeſtellt, daß in Fällen, wo die Unterpfands=Behörde zu einem Schadens=Erſatze verbindlich iſt, die abweſenden Mitglieder in eben der Art wie die anweſenden hiezu verpflichtet ſeyen, wenn durch die anweſenden der Beweis hergeſtellt iſt, daß jene der Theilnahme an der Verhandlung ſich entzogen haben, und hat ferner verordnet, daß Jedem, welchem ein ſolcher Vorwurf gemacht werde, in der nächſten Rathsſitzung, in der er erſcheine, die in ſeiner Abweſenheit vorgegangenen Unterpfands=Verhandlungen zur Anerkennung vorgelegt, daß er bey Verweigerung derſelben über ſeine Abweſenheit zu Rede geſtellt, daß ihm hierbey die gegen ihn ſtreitenden Beweiſe vorgehalten und daß er dann ſeine Erklärung mit der Nachweiſung

ſeiner Entſchuldigungsgründe zu Protocoll gebracht werde o).

Nun kann aber, wenn die ausgebliebenen Mitglieder erſt in der nächſten Rathsſitzung zu Rede geſtellt werden, und wenn dieſe Sitzung erſt nach einer Woche oder was auf dem Lande, zumal zu Zeiten der Feldgeſchäfte wohl geſchehen kann, erſt nach mehreren Wochen, ſogar nach Monaten Statt hat, darüber ein Streit entſtehen, ob der Ausgebliebene einen rechtmäßigen Grund zum Ausbleiben gehabt habe, oder nicht, was der Gewerbsmann, der Handwerker und der Bauer faſt täglich behaupten kann, und wenn dann die anweſend geweſenen und ausgebliebenen im Widerſpruche bleiben, ſo iſt der Streit vielleicht nach vielen Jahren, wo ein Fehler zur Sprache kommt, ſchwer oder gar nicht mehr zu entſcheiden.

Das zweckmäßige Verfahren ſcheint daher folgendes zu ſeyn: zuvörderſt läßt der Schultheiß, wo nicht beſtimmte Tage zu Rathsſitzungen feſtgeſetzt ſind, bey der Einladung ſämmtlicher Mitglieder zur Rathsſitzung ausdrücklich bemerken, daß Verpfändungen vorkommen. Wenn nun Mitglieder fehlen, ſo fragt der Vorſtand nach den Abweſenden und ob die Anweſenden ſie für entſchuldigt halten p). Die- 68. das ſicherſte Verfahren iſt, die ohne Entſchuldigung ausgebliebenen Mitglieder in der nächſten Zeit beſonders zu vernehmen.

o) Pf. G. Art. 231.
p) Haupt-Inſtr. §. 12. 51.

jenigen, welche nicht entſchuldigt angenommen werden, werden im Unterpfandsprotocoll aufgeſchrieben und ſogleich auf den nächſten oder einen der folgenden Tage berufen; es wird ihnen ſodann der über die Verpfändung gefaßte Beſchluß vorgelegt, und ſie werden gefragt, ob ſie demſelben beyſtimmen. Stimmen ſie bey, ſo iſt es anzuſehen, als ob ſie in der vollen Gemeinderaths-Sitzung mitgeſtimmt hätten. Stimmen ſie nicht bey, ſo wird es von Bedeutung, ob ſie aus rechtmäßiger Urſache ausgeblieben ſind oder nicht. Sie werden daher über die Urſache ihres Ausbleibens gehört: es wird ihnen vorgehalten, in wie ferne ihre Entſchuldigung unzureichend erſcheint, es wird alles zu Protocoll genommen, und dem Gemeinderath in nächſter Sitzung vorgelegt. Hält der Gemeinderath die Ausgebliebenen nicht für entſchuldigt, und die Sache erſcheint ihm bedeutend genug, ſo ſtellt er nähere Unterſuchung an, und ſpricht ſeine Meynung im Gerichts-Protocolle aus, damit hierüber, wo möglich künftig, kein Streit entſtehe *).

Das

---

*) Die ſämmtlichen Mitglieder eines gewiſſen Stadtrathes haben die Uebereinkunft zu Protocoll getroffen, „daß die Handlungen der anweſenden Mitglieder für alle, auch die abweſenden verbindlich, ſomit bey einer entſtehenden Verantwortlichkeit, wobey die bey der Handlung gegenwärtig geweſenen etwa in Anſpruch genommen werden wür-

Das Unterpfands-Protocoll müſſen auch diejenigen Mitglieder der Unterpfands-Behörde unterſchreiben, welche gegen die Unterpfandsbeſtellung geſtimmt haben, ſie können und werden aber natürlich verlangen, daß ihr Widerſpruch im Protocolle gehörig eingetragen ſey, denn mit dem bloßen Mangel ihrer Unterſchrift können ſie nicht beweiſen, daß ſie gegen die Verpfändung geſtimmt haben q). Hierauf wird unmittelbar zum Eintrage der Verpfändung im Unterpfands-Buche und zur Ausfertigung des Pfandſcheins geſchritten.

69. das Unterpfandsprotocoll müſſen auch die gegen die Verpfändung Stimmenden unterſchreiben.

Der Eintrag der Unterpfandsbeſtellung in das Unterpfandsbuch iſt ſo wichtig, als die Verhandlung, welche dem Antrage vorangeht. Durch den Eintrag wird das Pfandrecht erſt erworben. Ein Schuldner

70. unmittelbar nach der Beſchlußnahme und nach dem Ein-

---

würden, ſämmtliche Mitglieder des Stadtrathes zu haften verbunden ſeyn ſollen, wobey es ſich übrigens von ſelbſt verſtehe, daß wegen derjenigen Verbindlichkeiten, welche von einzelnen Mitgliedern des Stadtrathes, z. B. den Waiſenrichtern als ſolchen, zu erfüllen ſeyen, nicht auch die übrigen Mitglieder des Stadtrathes zu haften haben."

Sicherer wäre es vielleicht geweſen, auch noch ausdrücklich zu beſtimmen, daß die Verbindlichkeit der Einzelnen nach Art. 232. des Pfandgeſetzes nicht mitübernommen ſey.

Die Erneuerung dieſes auf beſonderem gegenſeitigem Vertrauen beruhenden Vertrages bey dem Eintritte eines jeden Mitgliedes iſt natürlich vorausgeſetzt.

q) Pf. G. Art. 230.

trage im Unterpfandsprotocoll geſchieht der Eintrag im Unterpfandsbuche.

kann einem Gläubiger auf das bündigſte verſprochen haben, ihm ein beſtimmtes Gut zu verpfänden; iſt es aber noch nicht zum Eintrage gekommen, ſo hat der Gläubiger nur einen Anſpruch auf Unterpfands-Beſtellung, nicht ſchon das Pfandrecht ſelbſt; es iſt daher in gewiſſen Fällen, z. B. wenn der Schuldner gefährlich krank iſt, oder wenn ſeine Vermögensumſtände mißlich ſind, ein Verzug in der Unterpfandsbeſtellung nachtheiliger als er ſonſt war, weil früher der Gläubiger, der es nicht mehr zur öffentlichen Verpfändung brachte, doch ein Privat-Unterpfand hatte. Dieſe Strenge, daß das Pfandrecht erſt durch den Eintrag in das Unterpfandsbuch entſtehe, war nothwendig, wenn das Geſetz ſeinen wichtigen Zweck, Sicherheit des Gläubigers und ſomit Beförderung des Credits des Schuldners erreichen wollte; es konnte nicht ausſprechen, daß jeder, dem daran gelegen ſey, das Unterpfandsbuch einſehen, und daß er ſich darauf verlaſſen könne, wenn ihm etwas außerhalb des Unterpfandsbuches ſchaden konnte. Daher muß neben dem Recht und dem Willen des Verpfänders alles auf den Eintrag im Unterpfandsbuche ankommen.

Der Eintrag in das Unterpfandsbuch muß unmittelbar nach der Verhandlung vor der Unterpfands-Behörde und nach ihrem Beſchluſſe, daß die Verpfändung zuläßig ſey, mithin unmittelbar nach

dem Abſchluſſe des Unterpfands=Protocolls geſche=
hen r).

Ein Grund dafür, daß der Eintrag in das Un=
terpfandsbuch ſogleich nach gefaßtem Beſchluſſe ge=
ſchehe, iſt außer der Vorſchrift des Geſetzes der ſchon
angeführte mögliche Nachtheil, der durch eine Ver=
ſpätung entſtehen kann; es möchte öfters auf einen
Tag, auf mehrere Tage, ſogar auf mehrere Wochen
nicht ankommen, allein mit Zuverläßigkeit kann man
dieß nicht zum Voraus wiſſen, und dann bleibt
ein Geſchäft, das man einmal zurücklegt, gewöhn=
lich länger im Anſtande als es bleiben ſollte und ohne
Gefahr bleiben kann.

Ein zweyter Grund iſt der, daß ein ſolcher
Eintrag viel richtiger unmittelbar nach der Verhand=
lung geſchieht, weil ſo noch alle Umſtände ganz friſch
im Gedächtniße ſind. In einem Gemeinderathe, wel=
cher in Unterpfandsſachen einen Hilfsbeamten hat,
ergiebt ſich der unmittelbare Eintrag in das Unter=
pfandsbuch in der Regel von ſelbſt; da der Hilfs=
beamte bey dem Beſchluſſe über die Unterpfandsbe=
ſtellung anweſend ſeyn ſoll und da er den Eintrag
im Unterpfandsbuche machen muß s), ſo muß er ihn
unmittelbar nach dem Beſchluſſe beſorgen, er müßte
dem in kurzer Zeit eigends deßhalb wieder in die Ge=

---

r) Pf. G. Art. 186.

s) Geſ. vom 25. Apr. 1828. Art. 5, 6.

meinde kommen wollen, was ſchon eine nachtheilige Verſpätung zur Folge haben könnte oder er müßte ſich in die größere Gefahr begeben wollen, den Eintrag zu verſchieben, bis er gelegenheitlich wieder in die Gemeinde komme; in beyden Fällen würde er ſich einer Ahndung der aufſehenden Stelle ausſetzen und er würde nothwendig das Vertrauen der Unterpfands-Behörde verlieren. Es iſt daher mit voller Zuverſicht anzunehmen, daß ein Hilfsbeamter gleich einem gewiſſenhaften und pünktlichen Kaſſenbeamten die Feder nicht niederlege, ehe der Eintrag in das Buch geſchehen iſt, und daß er früher nicht beruhigt ſey.

Leichter könnte ſich ein Rathsſchreiber zu einer Verzögerung des Eintrages in das Unterpfandsbuch verleiten laſſen, weil er die Unterpfandsbehörde täglich bey der Hand haben kann; dieſer mag daher deſto mehr die für den ungeſäumten Eintrag angeführten zwey Gründe beherzigen und ſich zum Geſetze machen, die übrigen Mitglieder der Unterpfands-Behörde nicht eher zu entlaſſen, als bis der Eintrag vollendet iſt.

So zweckmäßig und ſo nothwendig für die Sicherheit der Unterpfands-Behörde es iſt, daß der Eintrag in das Unterpfandsbuch unmittelbar nach dem Beſchluſſe der Unterpfandsbeſtellung geſchehe und daß die Unterpfands-Behörde verſammelt bleibe, bis auch der Eintrag im Unterpfandsbuche beſorgt

iſt, ſo läßt ſich doch der Fall denken, daß, unbeſchadet der größten Regelmäßigkeit die Sitzung einer Unterpfands-Behörde abgekürzt werde. Es ſind mehrere Unterpfandsbeſtellungen beſchloſſen worden; der Rathsſchreiber oder Hilfsbeamte bedarf zu den Einträgen in das Unterpfandsbuch und zu der übrigen Ausfertigung mehrerer Stunden, binnen welcher die übrigen Mitglieder in Unthätigkeit anweſend wären; auf dieſe Zeit kann er daher jene Mitglieder füglich entlaſſen, und ſie erſt zu der Stunde ſich wieder einfinden heißen, wo er ihnen ſeine Ausfertigungen zur Unterſchrift vorlegen kann. Wie ſich aber jede Unterpfands-Behörde ſelbſt überzeugen wird, lohnt ſich ein ſolches Abtreten und Wiederverſammeln der Unterpfands-Behörde nur dann, wenn mehrere Einträge und Ausfertigungen zu machen ſind; denn in bereinigten Gemeinden erfordert ein Eintrag in das Unterpfandsbuch und die Ausfertigung eines Pfandſcheines keine lange Zeit, da blos gedrukte Formularien auszufüllen ſind.

Hier iſt überhaupt noch ein wichtiger Unterſchied zwiſchen dem Beſchluſſe einer Unterpfands-Beſtellung und dem Eintrage in das Unterpfandsbuch zu bemerken. Bey dem Beſchluſſe muß die erforderliche Zahl von Mitgliedern zugleich verſammelt ſeyn, es können alſo nicht vier verſammelte Mitglieder und ein fünftes einzeln und ſpäter nachträglich zuſtimmendes Mitglied einen gültigen Beſchluß zu

Stande bringen t). Bey dem Eintrage der Unterpfandsbeſtellung in das Unterpfandsbuch und bey der Unterzeichnung dieſes Eintrages durch die zuſtimmenden Mitglieder iſt dagegen ihre gleichzeitige Anweſenheit nicht nothwendig, die Unterpfandsbeſtellung iſt z. B. nicht ungültig, wenn der Rathsſchreiber oder Hilfsbeamte den Eintrag nicht in Anweſenheit der erforderlichen Zahl der Mitglieder macht, wenn ſogar einige den Eintrag unterſchreiben, ehe auch die übrigen Mitglieder anweſend ſind, obgleich letzteres als eine leicht zu größerer Unordnung führende Unregelmäßigkeit mit Strafe bedroht iſt u).

71. der Eintrag im Unterpfandsbuche muß nothwendig enthalten

Was der Eintrag in das Unterpfandsbuch enthalten ſolle, hat ſchon das Pfandgeſetz vorgeſchrieben v) das neueſte Ergänzungs-Geſetz hat aber auch noch ausdrücklich beſtimmt, welche Theile weſentlich und welche nicht weſentlich ſeyen, was das Unterpfandsbuch enthalten müſſe, wenn die Unterpfandsbeſtellung gültig ſeyn ſolle und was das Unterpfandsbuch zwar auch enthalten ſolle, was aber, wenn es fehle, die Unterpfandsbeſtellung nicht ungültig mache. Der Eintrag in das Unterpfandsbuch ſoll enthalten:

den Namen des Verpfänders und Schuldners

1. Den Vor- und Geſchlechtsnamen, Stand, Gewerbe und Wohnort, ingleichen die ehelichen Ver-

t) Geſ. vom 21. May 1828. Art. 31.
u) Geſ. vom 21. May 1828. Art. 28.
v) Pf. G. Art. 187.

hältniſſe des Verpfänders. Auch der Vorname ſoll vollſtändig aufgeführt werden, man ſoll ſich nicht mit dem einen Vornamen begnügen, den gewöhnlich nur der Schuldner führt; auch der Beiname, womit man den Schuldner in ſeiner Gemeinde zur Unterſcheidung von andern Bürgern gleichen Namens bezeichnet, oder der Hausname, wo dergleichen üblich, iſt beyzuſetzen. Es ſoll angeführt werden, ob der Verpfänder ledig, verheirathet oder Wittwer ſey, ob er in der landrechtlichen Errungenſchafts-Geſellſchaft oder in allgemeiner Gütergemeinſchaft oder nach einem beſondern Ehevertrage lebe. Wenn die Frau ſich mitverbindet, ſo ſoll auch von ihr der Vor- und Geſchlechtsname angeführt werden. Der Name des Verpfänders iſt zur Gültigkeit der Unterpfandsbeſtellung nothwendig w); das Uebrige nicht.

den Namen des Gläubigers

2. Den Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers. Es iſt ſeither nicht ganz ſelten der Fall vorgekommen, daß das Unterpfandsbuch den Namen des Gläubigers gar nicht enthalten hat; nach dem neueſten Ergänzungs-Geſetze iſt eine ſolche Unterpfandsbeſtellung nichtig x).

das Unterpfand

3. Eine genügende Bezeichnung der Sache, worauf das Unterpfand beſtellt wird. Bey Feldgrundſtücken ſind der Meßgehalt, die Zelg, das Gewand,

---

w) Geſ. vom 21. May 1828. Art. 31.

x) Geſ. vom 21. May 1828. Art. 31.

und die Nebenlieger zu beſchreiben. Wird ein geſchloſſenes Gut oder ein Theil deſſelben verpfändet, ſo iſt die Aufführung aller einzelnen Theile in dem Unterpfandsbuche nicht nothwendig, ſogar nicht zwekmäßig, es genügt, wegen der das Ganze begreifenden einzelnen Theile auf das Güterbuch zu verweiſen y). Bedeutendere Zinſe, Gülten oder andere Grundlaſten ſind anzumerken z). Hat ein Gut Zugehörungen, ſo iſt ausdrücklich zu bemerken, daß ſie mit dem Gute verpfändet ſeyen oder nicht verpfändet ſeyn, z. B. das Haus mit der Scheune oder ohne die Scheune *).

der Gutsanſchlag iſt nicht weſentlich;

Es iſt ferner der vom Gläubiger und Schuldner verabredete oder vom Gemeinderathe gemachte Anſchlag der verpfändeten Güter einzutragen, wenn nicht in den im Geſetze beſtimmten Fällen eine Schätzung unterblieben iſt; auch müſſen da, wo eine ſpecielle Steuer-Rectification durchgeführt iſt, die Steuer-

---

y) Pf. G. Art. 189.

z) Haupt-Inſtr. §. 147.

*) Es iſt ſchon §. 28.) bemerkt worden, daß eine Zugehörung (mag ſie eine bewegliche oder unbewegliche Sache ſeyn) nicht als ſtillſchweigend mitverpfändet angeſehen wird, und in ſo ferne wäre es alſo nicht nothwendig auszudrücken, daß die Hauptſache ohne die Zugehörung verpfändet ſey; damit aber Gläubiger und Schuldner, nicht im Irrthum ſeyn können, ſchreibt die Haupt-Inſtr. §. 154. der Unterpfands-Behörde vor, auch dieſes ausdrücklich zu bemerken.

Klaſſe und der Steuer-Anſchlag angemerkt werden, (vergl. §. 43.)

Enthält der Eintrag im Unterpfandsbuche gar kein anderes Unterpfand a) oder iſt es ſo ungenügend bezeichnet, daß es nicht zu erkennen iſt, ſo iſt die Unterpfandsbeſtellung ungültig; außerdem ſchadet eine fehlerhafte oder unvollſtändige Bezeichnung des Unterpfandes der Gültigkeit der Unterpfandsbeſtellung nicht. Dagegen muß der Unterpfandsbehörde an einer ganz richtigen und genauen Bezeichnung des Unterpfandes alles gelegen ſeyn, denn ungenaue Beſchreibungen können mancherley Fehler, hauptſächlich doppelte Verpfändungen, unrichtige Löſchungen zur Folge haben. Beſonders müſſen ſich die Unterpfands-Behörden hüten, daß nicht eine Verſchiedenheit im Meßgehalte durch ältere und neuere Vermeſſung die irrige Meynung veranlaſſe, daß es ſich von verſchiedenen Güterſtücken handle.

desgleichen nicht der Grund der Forderung und ihre Verzinslichkeit.

4. Den Grund der Forderung, und ob ſie verzinslich ſey oder nicht, und im erſten Falle den Zinsfuß. Das Unterpfandsprotocoll, das Unterpfandsbuch und die Obligation oder der Pfandſchein ſollen enthalten, auf welche Art die Schuld entſtanden ſey, ob durch ein baares Anlehen, in welchem Falle auch die Beſtimmung des Geldes anzugeben iſt, und zwar, ob das Geld ſchon früher gegeben worden ſey

a) Geſ. vom 21. May 1828. Art. 31.

oder jetzt erſt gegeben werde, oder ob durch die Verpfändung z. B. das bewegliche Vermögen der Ehefrau, das der Kinder, ein Pflegſchafts-Kaſſenreſt, ein Vermächtniß, eine Erbſchaftsſchuld, eine Bauſchuld, der Kaufſchilling eines erkauften Gutes geſichert, oder ob eine Caution damit geſtellt werde. Dem Schuldner, dem Gläubiger und der Unterpfands-Behörde war ſeither an der Wahrheit des Grundes der Forderung nicht viel gelegen, und eine unwahre Angabe derſelben hatte nicht ſelten Streitigkeiten, hauptſächlich in Ganten zur Folge. Das neueſte Ergänzungs-Geſetz hat jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Unterlaſſung der Eintragung des Grundes die Unterpfandsbeſtellung nicht ungültig mache b). Eben ſo wenig ſchadet der Gültigkeit der Unterpfandsbeſtellung die unterlaſſene Eintragung der Verzinslichkeit der Schuld, es ſind aber der ſonſt bevorzugte laufende Zins und zwey Zinsrückſtände in dieſem Falle, und wenn es auf andere Gläubiger Einfluß hätte, nicht geſichert c). Wird bemerkt, daß die Schuld verzinslich ſey, ſo verſteht ſich ſchon von ſelbſt, daß auch die Prozente angemerkt werden.

dagegen iſt wieder die verſicherte Summe weſentlich

5. Die zu verſichernde beſtimmte Summe. Nach dem früheren Rechte konnte auch für eine Forderung von unbeſtimmter oder noch nicht beſtimmter Sum-

---

b). Geſ. vom 21. May 1828. Art. 29.

c) Pf. G. Art. 53. 95.

me eine Verpfändung beſtellt werden; nach dem neuen Pfandrechte iſt dieſes nicht zuläßig. So kann z. B. für alles dasjenige, was jemand aus einer Verwaltung oder aus einem Pachte ſchuldig werde, keine Unterpfandsbeſtellung geſchehen, ſondern es muß die Caution, für welche die Unterpfänder beſtellt werden, in einer beſtimmten Summe beſtehen. Es iſt durchaus nothwendig, daß zum Behufe der Verpfändung durch Uebereinkunft oder durch Entſcheidung der Verwaltungs- oder Gerichts-Behörden die Summe beſtimmt werde, für welche die Unterpfänder haften ſollen d), und das neueſte Ergänzungs-Geſetz führt ausdrücklich an, daß eine Unterpfandsbeſtellung zu Recht nicht beſtehe, wenn die verſicherte Summe aus dem Unterpfandsbuche nicht erſichtlich ſey e).

das Datum der Unterpfandsbeſtellung gehört nicht zu ihrer Gültigkeit.

6.) Das Datum der Unterpfandsbeſtellung oder der Tag des Eintrages im Unterpfandsbuche, was einerley iſt, weil unmittelbar nach der Unterpfandsbeſtellung ſogleich der Eintrag im Unterpfandsbuche geſchehen ſoll f). An dem Alter eines Pfandes iſt jetzt in der Hinſicht nicht mehr ſo viel als früher gelegen, daß der Pfandgläubiger ſeine Befriedigung nicht mehr aus der ganzen Vermögensmaſſe

---

d) Pf. G. Art. 11.

e) Geſ. vom 21. May 1828. Art. 31.

f) Pf. G. Art. 186.

des Schuldners erhält, daß er vielmehr zunächſt und hauptſächlich aus ſeinem Unterpfande befriedigt wird; das Alter des Pfandes erhält erſt dann einen Werth, wenn das Unterpfand zur Befriedigung nicht hinreicht und daher die Pfandſchuld in der gemeinen unverpfändeten Maſſe mit andern Pfandſchulden, mit Wechſel-verurkundeten und eingeklagten Schulden nach der Zeitordnung befriedigt werden ſoll.

In dieſer letzteren Beziehung iſt an der Zeit des Eintrages im Unterpfandsbuche allerdings gelegen, daß aber die Unterlaſſung des Eintrages der Zeit die Unterpfandsbeſtellung nicht ungültig mache, ſagt das neueſte Ergänzungs-Geſetz, und fügt die ganz angemeſſene Beſtimmung bey, daß ein Gläubiger, welchem ein Unterpfand beſtellt worden, ohne daß dabey die Zeit der Beſtellung im Unterpfandsbuche bemerkt wäre, anderen Pfandgläubigern nachſtehen müſſe, wenn nicht ſein früheres Recht durch das Unterpfandsprotocoll oder den Pfandſchein oder auf anderem Wege mit voller Zuverläßigkeit auszumitteln ſey g).

Es ſind in §. 70. zwey Gründe angeführt worden, welche eine Unterpfands-Behörde beſtimmen müſſen, den Eintrag in das Unterpfandsbuch unmittelbar nach gefaßtem Beſchluſſe zu machen, ein Dritter wird an dieſer Stelle noch einleuchtender

g) Pf. G. Art. 181. Geſ. vom 21. May 1828. Art. 30.

ſeyn. Eine Unterpfands-Behörde, welche dieſe Vorſchrift nicht beobachtet, muß entweder durch die Bemerkung des wahren Tages des Eintrages ihre Verſäumniß bekennen, denn ein rechtliches Hinderniß kann es nach gefaßtem Beſchluſſe nicht geben, oder ſie muß einen unwahren, nämlich den Tag des Beſchluſſes einſetzen, alſo eine Fälſchung begehen, die doch wohl mit einiger Unbequemlichkeit, der einzige mögliche Grund einer Verſpätung, nicht in die Wagſchale zu legen iſt.

zur Gültigkeit des Unterpfands iſt endlich die Beyſetzung der Unterſchriften von wenigſtens fünf ſtimmenden Mitgliedern d. Pfandbehörde unter dem Eintrag im Unterpfandsbuche auch alsdann weſentlich erforderlich, wenn ein Pfandſchein ausgeſtellt worden iſt.

7. Die Unterſchriften der erkennenden Behörde. Es iſt ſchon ausgeführt worden, aus welchem Grunde nach dem neuen Pfand-Geſetze ein Unterpfand erſt durch den Eintrag im Unterpfandsbuche erworben wird; eben ſo offen liegt die Nothwendigkeit da, daß für dieſen Eintrag eine beſtimmte einfache Art (Form) vorgeſchrieben werden mußte, an welcher Jeder die Geſetzmäſigkeit des Eintrages erkennen kann; und einfacher giebt es keine Art, als die Beurkundung durch die bloße Namens-Unterſchrift der erkennenden Mitglieder der Unterpfands-Behörde. Es ergab ſich hieraus der Satz, daß nur durch einen geſetzmäßigen, nämlich durch wenigſtens fünf Mitglieder der Unterpfands-Behörde beurkundeten Eintrag das Unterpfandsrecht erworben werde. Allein gerade der Zweck des Geſetzes, durch Sicherſtellung des Gläubigers den Credit des Schuldners zu befördern, gebot, auf den Umſtand Rückſicht zu neh-

men, daß der Gläubiger in der Regel bey der Unterpfandsbeſtellung nicht anweſend iſt, daß er das Unterpfandsbuch nicht einſieht, und das Verfahren blos aus der ihm hierüber zugefertigten Urkunde, aus dem Pfandſcheine, beurtheilt. Wie ſollte auch wirklich der Pfandgläubiger ruhig ſeyn, wenn er zwar den förmlichſten Pfandſchein in Händen haben konnte, dabey aber befürchten mußte, es könne eine einzige im Unterpfandsbuche fehlende Unterſchrift die Unterpfandsbeſtellung ungültig machen? Aus dieſer wichtigen Rückſicht ſtellte das Pfandgeſetz h) den Satz auf, daß die Beurkundung des Eintrages zwar in dem Unterpfandsbuche enthalten ſeyn ſolle, daß aber auch ohne dieſe Beurkundung im Unterpfandsbuche die Unterpfandsbeſtellung gültig ſey, wenn nur der Pfandſchein die gehörige Unterſchrift der Mitglieder der Unterpfandsbehörde enthalte, daß alſo die Pfandbeſtellung gültig ſey, wenn ſie entweder im Unterpfandsbuche oder im Pfandſcheine gehörig beurkundet ſey.

Es ließ ſich nicht in Abrede ziehen, daß jene Rückſicht auf den Gläubiger dem Satze des Pfand-Geſetzes, daß ein Pfandrecht durch einen geſetzlich vorgeſchriebenen Eintrag im Unterpfandsbuche erworben werde, zu nahe getreten war; das neue Ergänzungs-Geſetz ſuchte daher und fand einen Aus-

---

h) Pf. G. Art. 192.

weg. Nach ſolchem iſt zur Gültigkeit der Unterpfandsbeſtellung erforderlich, daß die zuſtimmenden Mitglieder und wenigſtens fünf, durch deren Stimmenmehrheit die Unterpfandsbeſtellung beſchloſſen worden, dieſelbe in dem Unterpfandsbuche beurkunden; damit aber der Fall nicht vorkommen möge, daß etwa im Gedränge von Geſchäften der Pfandſchein zwar richtig ausgefertigt, im Unterpfandsbuche aber ein Mangel hinſichtlich der Beurkundung der Unterpfandsbehörde übrig bleibe, iſt dem Pfandſcheine eine Einrichtung gegeben worden, durch welche ſich ein ſolcher Mangel im Unterpfandsbuche dem Gläubiger darſtellen muß. Es werden nämlich nicht mehr wie in dem ſeitherigen Formulare die Unterpfänder in dem Pfandſcheine eingerückt, ſondern es wird an dieſer Stelle auf eine dem Pfandſcheine angehängte Abſchrift des Unterpfandsbuches verwieſen, welche ganz vollſtändig iſt, und insbeſondere auch die Unterſchriften der erkennenden Unterpfandsbehörde enthält. Dieſes Formular bringt mit ſich, daß der Eintrag in dem Unterpfandsbuche ſtets vor der Ausfertigung des Pfandſcheines geſchieht, und daß durch die für den Pfandſchein zu fertigende Abſchrift des Eintrags im Unterpfandsbuche ein Mangel in demſelben entweder ſchon bey Ausfertigung oder wenigſtens doch bey Einhändigung des Pfandſcheines an den Gläubiger entdeckt wird.

Nur ein Fall ließ ſich noch denken, der nämlich,

daß der Rathsſchreiber oder Hilfsbeamte eine Abſchrift aus dem Unterpfandsbuche fertigt, als wenn er die gehörige Beurkundung der Unterpfands-Behörde im Unterpfandsbuche vor ſich hätte, während ſie in der That noch gar nicht oder nicht vollſtändig geſchehen iſt, daß er mit andern Worten ſich eine Fälſchung erlaubt, wohl nur mit der Abſicht, nachher die Beurkundung im Unterpfandsbuche noch nachzuholen oder zu ergänzen, und daß das eine oder das andere dennoch unterbleibt. Für dieſen einzigen, gewiß ſehr ſeltenen Fall glaubte das neue Ergänzungs-Geſetz die Rückſicht auf den Gläubiger vorherrſchen laſſen zu können; in einem ſolchen Falle ſoll der Gläubiger, der einen Pfandſchein mit einer Abſchrift des Unterpfandsbuches erhalten hat, welche die geſetzmäßige Beurkundung in demſelben enthält, und der alſo von ſeiner Seite gar nichts verſäumt hat, ſicher ſeyn, es ſoll die Unterpfandsbeſtellung kräftig bleiben, wenn gleich etwa (abſichtlich oder aus Verſehen) zwiſchen jener Abſchrift und dem urſchriftlichen Eintrage im Unterpfandsbuche, rückſichtlich der Unterſchriften in dieſem, eine Verſchiedenheit obwalten, und in dem Buche ein Abmangel vorhanden ſeyn ſollte i.)

In dem neuen, tabellariſch eingerichteten Unter-

pfands-

---

i) Geſ. vom 21. May 1828. Art. 32. vergl. B zur Verfügung des K. Juſtizminiſt. vom 2. Juny 1828.

pfandsbuche erinnern größtentheils ſchon die Ueberſchriften an die einzutragenden Punkte *). Der Schuldner und ſeine Ehefrau, überhaupt die verpfändenden Perſonen und Dritte, welche eine Einwilligung zu geben haben, unterſchreiben das Unterpfandsbuch in der Verſammlung der Unterpfands-Behörde, oder wenn ſie ihren Willen vor einer Deputation erklärt haben, unterſchreiben ſie auch den Eintrag im Unterpfandsbuche vor der Deputation. Nur wenn die Unterpfands-Behörde oder ihre Deputation unterſchreiben ſieht, kann ſie die Aechtheit der Unterſchrift beurkunden. Sogleich nach vollendetem Eintrage im Unterpfandsbuche wird der Name des Verpfänders in dem Regiſter deſſelben, das jedes Unterpfandsbuch haben muß ii), und das für das Nachſchlagen höchſt wichtig iſt, eingetragen und die Verpfändung auch im Güterbuche, wenn ein ſolches vorhanden iſt, angemerkt. (S. oben §. 41.)

Die Ausfertigung eines Pfandſcheines oder einer Obligation iſt eigentlich nichts Weſentliches, davon 72. zuletzt wird der Pfandſchein ausge-

*) In Gemeinden, wo das Unterpfandsweſen noch nicht bereinigt und das neue Unterpfandsbuch noch nicht angelegt iſt, werden die angeführten Erforderniſſe in dem alten Unterpfandsbuche, wie ſeither, in einem natürlichen Zuſammenhange kurz eingetragen; und in dem Anmeldungs-Verzeichniſſe nachträglich bemerkt. Einführungs-Inſtr. §. 40.

ii) Haupt-Inſtr. §. 37.

fertigt, der zwar nicht zur Gültigkeit der Unterpfands-beſtellung, aber zur Sicherſtellung des Pfand-gläubigers gehört.

hängt die Gültigkeit eines Unterpfandes nicht ab n); weſentlich iſt blos die geſetzliche Beſtellung des Unterpfandes durch den gehörigen Eintrag in das Unterpfandsbuch; daher werden auch z. B. für Verſicherungen des Beibringens der Eheweiber oder des Vermögens der Kinder nur auf Verlangen Pfandſcheine gegeben; bey vertragsmäßigen Verpfändungen für Anlehen oder andere Forderungen muß die Unterpfands-Behörde unaufgefordert einen Pfandſchein ausfertigen o); man nimmt mit Grund an, daß der Pfandgläubiger einen Pfandſchein erwarte, um einen Beweis ſowohl der Schuld als der Verſicherung in Händen zu haben.

Würden der Gläubiger und Schuldner verabreden, daß, etwa zu Erſparung der Koſten, kein Pfandſchein ausgefertigt werden ſolle und ſolches zu rechter Zeit erklären, ſo würde ihnen ein ſolcher nicht aufgedrungen. Will in einem ſolchen Falle die Unterpfands-Behörde im Unterpfandsbuche ausdrücklich bemerken, daß Gläubiger und Schuldner ſich einen Pfandſchein verbeten haben, oder will ſie dieſe Erklärung ſogar unterſchreiben laſſen, damit nicht in der Folge bey einer Löſchung die Frage entſtehe, ob wirklich kein Pfandſchein begehrt worden, oder ob einer ausgefertigt, dabey aber unterlaſſen worden, die Zeit der

---

n) Pf. G. Art. 14, 47.
o) Pf. Art. 191.

Aushändigung im Unterpfandsbuche zu bemerken, und ob, da ſonach der Pfandſchein verloren gegangen, eine Kraftloserklärung nothwendig ſey, ſo iſt dieß eine löbliche Vorſicht, nothwendig aber iſt es nicht. Ein ſolcher Verzicht auf die Ausfertigung eines Pfandſcheines ſetzt jedoch voraus, daß ein rechtsverſtändiger Gläubiger der ganzen Verhandlung über die Unterpfandsbeſtellung und dem Eintrage in das Unterpfandsbuch perſönlich angewohnt habe; war dieß nicht der Fall, ſo iſt er nicht geſichert, weil, wie ſchon angeführt worden, nur ein gehörig ausgefertigter und von dem Schuldner unterſchriebener Pfandſchein bewirkt, daß der Schuldner mit Einwendungen, als ſey nicht ganz dem Geſetze gemäß verfahren worden, gegen den Gläubiger gar nicht gehört wird. Es iſt auch nicht weſentlich nothwendig, daß der Pfandſchein nach dem neuen Formular ausgefertigt werde; würde eine Unterpfandsbehörde einen Pfandſchein nach einem der älteren Formularien ausfertigen, ſo würde ſie ſich zwar wegen Nichtbeobachtung der Vorſchrift, nicht nur das neueſte Formular anzuwenden, ſondern auch ſich keiner anderen als der mit dem Stempel des Juſtizminiſteriums verſehenen Exemplarien zu bedienen p), verfehlen, ungültig wäre aber die Unterpfandsbeſtellung

p) Verfügung des K. Juſtizminiſteriums vom 2. Juny 1828. (Reg. Bl. Nr. 38.)

nicht; dagegen wird kein Gläubiger, der nicht als ein Rechtsverſtändiger dem Verfahren der Unterpfandsbehörde, und insbeſondere dem Eintrage in das Unterpfandsbuch angewohnt hat, einen andern als den beſchriebenen — eine vollſtändige Abſchrift des Unterpfandsbuches enthaltenden Pfandſchein annehmen.

Auch der Pfandſchein wird von dem Schuldner und ſeiner Frau, überhaupt von den verpfändenden Perſonen in Gegenwart der verſammelten Unterpfandsbehörde unterſchrieben; die Unterpfandsbehörde ſoll die Aechtheit der Unterſchriften beurkunden, ſie muß alſo unterſchreiben ſehen; es iſt dieß um ſo nothwendiger, da der gemeine Mann häufig meynt, es ſey ganz einerley, ob er ſeinen Namen ſelbſt ſchreibe oder durch einen Anderen ſchreiben laſſe.

73. Bedeutung der Unterſchriften der Mitglieder der Unterpfandsbehörden.

Bei der Unterzeichnung des Eintrags im Unterpfandsbuche und bey der Unterzeichnung des Pfandſcheins ſind die Unterpfandsbehörden noch beſonders auf die Bedeutung ihrer Unterſchriften aufmerkſam zu machen. Das Unterpfandsprotokoll wird von jedem der anweſenden Mitglieder der Unterpfandsbehörde unterzeichnet, weil es den ganzen Hergang, die Verhandlung, die Berathung, die Abſtimmung und den Beſchluß enthält. k) Das Unterpfandsbuch und der Pfandſchein dagegen wird nur von den zu=

k) Haupt=Inſtr. §. 56.

ſtimmenden Mitgliedern unterzeichnet, weil es nur den Beſchluß, daß die Unterpfandsbeſtellung für zuläßig erkannt ſey, nur die Beurkundung der Unterpfands-Beſtellung enthält.l) Unterſchreiben das Unterpfandsbuch und den Pfandſchein auch ſolche, welche gegen die Verpfändung geſtimmt haben, ſo muß man entweder annehmen, daß ſie durch ihre Unterſchrift ihre Meynung geändert haben, oder daß ſie den Gläubiger, der in der Regel allein den Pfandſchein zu Geſicht bekommt, haben täuſchen wollen; das Pfandgeſetz ſpricht daher aus, daß als einwilligend in den Beſchluß für einen Eintrag jedes Mitglied anzuſehen ſey, welches den Eintrag im Unterpfandsbuche oder den Pfandſchein unterſchrieben habe, wenn es auch nach Ausweis des Protokolls dem Beſchluſſe widerſprochen hätte, daß jedoch auch bei einem mit Stimmenmehrheit gefaßten Beſchluſſe die Unterſchrift eines widerſprechenden Mitgliedes nicht gefordert werden könne.m)

Die oberamtsgerichtliche Beglaubigung und Sieglung des Pfandſcheines iſt nicht nothwendig, kann aber gefordert werden *). 74. die oberamtsgerichtliche Beglaubigung und Siegelung deſſelben kann gefordert werden.

---

l) Pf. G. Art. 191, 192.

m) Pf. G. Art. 149, 229.

*) Man hat ſchon in dem der K. Verordnung vom 21. May 1825 angehängten Formulare die Bemerkung „(die Aechtheit dieſer Urkunde wird auf Verlangen des Gläubigers durch Unterſchrift und Amtsſiegel des Oberamts-

Iſt ein Pfandſchein ausgefertigt worden, ſo muß von dem Rathsſchreiber oder Hilfsbeamten im Unterpfandsbuche bemerkt werden, daß er dem Gläu-

richters beglaubigt) ſo ausgelegt, daß der Oberamtsrichter nur die Aechtheit der Unterſchrift des Rathsſchreibers zu beglaubigen habe; man hat nämlich die Worte: „dieſer Urkunde" auf den unmittelbar vorangehenden Satz bezogen: „daß dieſe Verpfändung mit den vorſtehenden Unterſchriften auch in dem Unterpfandsbuche eingetragen ſey, beurkundet

den

Der Rathsſchreiber;"

allein der Art. 194. des Pf. G. ſpricht ſich doch deutlich aus, wenn er ſagt: „die von den Gemeinderäthen beurkundeten Verſchreibungen hat auf Verlangen des Gläubigers der Oberamtsrichter mit ſeinem amtlichen Siegel zu verſehen. Der Oberamtsrichter iſt hiebei verpflichtet, die Aechtheit der Unterſchriften zu prüfen und von Amtswegen zu bekräftigen; und das neue Formular Beyl. B. zur Verordn. vom 2. Junii 1828. enthält die Bemerkung: „die Aechtheit des ganzen Pfandſcheins wird auf Verlangen des Gläubigers durch Unterſchrift und Amtsſiegel des Bezirksrichters beglaubigt." Eine zuverläßige Prüfung der Aechtheit der Unterſchriften iſt doch eigentlich nur dadurch möglich, daß die Unterſchriften denjenigen, welche unterſchrieben haben, zum Anerkenntniß vorgelegt werden, denn eine Vergleichung mit anderen Unterſchriften gewährt mehr nicht als eine hohe Wahrſcheinlichkeit; es könnte daher einem ängſtlichen Bezirksrichter, der etwa noch den Fall einer Verfälſchung von Obligationen vor Augen hätte, nicht verargt werden, wenn er darauf beſtünde, daß die Unterſchriften entweder in ſeiner Gegenwart geſchehen, oder urkundlich anerkannt werden.

biger oder Schuldner ausgehändigt worden. Dieſe Bemerkung iſt deßwegen nothwendig, weil die Unterpfandsbehörde ſeiner Zeit, wenn die Löſchung geſchehen ſoll, wiſſen muß, ob ein Pfandſchein ausgefertigt worden, da ſie zum Behufe der Löſchung den Pfandſchein zurückfordern ſoll *).

Nach der Verordnung vom 7. May 1828 ſoll auf jeder Ausfertigung in Unterpfandsſachen die Gebühr beygeſetzt werden. 75. Gebühren der Unterpfandsbehörde.

Die Gebühren für das ſeither beſchriebene Verfahren ſind folgende:

Erkenngelder (Sporteln von Unterpfandsbeſtellungen) nach dem Betrage der wirklich verſicherten Summe ohne Rückſicht auf die ein= oder mehrfache Sicherheitsleiſtung von 100 fl. oder weniger — 30 kr.; von jedem weiteren 100 fl. — 15 kr. Die ungerade Summe über die letzte 100 fl. iſt als voll zu berechnen, z. B. von 375 fl. . . . 1 fl. 15 kr. von 615 fl. . . . 2 fl. n). In dieſes Erkenngeld theilen

*) Im Geſetze Art. 191. heißt es, es ſey zu bemerken, daß der Pfandſchein dem Gläubiger ausgehändigt worden. Der gewöhnlichere Fall iſt, daß der Schuldner ihn zur Ueberlieferung an den Gläubiger erhält; es iſt dieß auch hinreichend, denn die Unterpfandsbehörde bedarf keines Empfangſcheines; man ſoll blos in der oben bemerkten Hinſicht aus dem Unterpfandsbuche erſehen, ob eine Ausfertigung geſchehen. Wenn man ganz genau ſeyn will, bemerkt man, wem und wann man den Pfandſchein ausgehändigt habe.

n) Regulativ vom 7. May 1828. §. 2.

ſich die Mitglieder der beſchließenden Unterpfands-behörde zu gleichen Theilen; auch diejenigen nehmen an dieſen Gebühren Theil, welche gegen die beſchloſſene Unterpfandsbeſtellung geſtimmt haben, deßgleichen die abweſenden Mitglieder, welche nachher den Beſchluß für eine Verpfändung anerkennen. Wo unter ſämmtlichen Mitgliedern einer Unterpfands-behörde die Uebereinkunft beſteht, daß die Handlungen der anweſenden Mitglieder für alle, auch die abweſenden, verbindlich ſeyn ſollen, daß alſo im Verhältniſſe unter ſich nichts darauf ankommen ſolle, ob ein Mitglied mit oder ohne rechtmäßige Urſache ausbleibe, da müſſen auch die Erkenngelder unter ſämmtliche Mitglieder der Unterpfandsbehörde vertheilt werden. Iſt der Vorſtand zugleich Rathsſchreiber, ſo gebühren ihm zwey Portionen, wenn er gleich nur eine zählende Stimme hat, o) weil er auch in ſeiner Eigenſchaft als Rathsſchreiber zu dem Beſchluſſe der Verpfändung vorbereitend mitwirkt und hiefür nicht beſonders belohnt wird. Der Hilfsbeamte bezieht an den Erkenngeldern den Theil des Rathsſchreibers; nimmt auch der Rathsſchreiber in ſeiner Eigenſchaft als Gemeinderath an dem Beſchluſſe Theil, ſo gebührt ihm als ſolcher eine Portion; der Vorſtand, der ſonſt Rathsſchreiber iſt, kann, wo ein Hilfsbeamter beſteht, nur einen Theil anſprechen.

o) Geſ. vom 21. May 1828. Art. 36.

Werden für eine Schuld Güter auf der Markung des Wohnortes des Schuldners und auf fremden Markungen verpfändet, ſo findet nur einfach für die verſicherte Summe das Erkenngeld nach vorſtehendem Maasſtabe Statt. In daſſelbe haben ſich die Unterpfandsbehörde des Wohnortes und die Unterpfandsbehörden der gelegenen Sachen nach Verhältniß des Schätzungswerthes der Unterpfänder zu theilen.

Die Gebühr für die Ausfertigung einer Obligation oder Pfandſcheines, ſo wie einer Cautionsurkunde ſind: von 10 fl. bis 100 fl... 20 kr.; von 101 bis 500 fl... 40 kr.; von 501 fl. bis 1000 fl. und darüber 1 fl.; dieſe Gebühr kommt allein dem Rathsſchreiber oder dem ſeine Stelle vertretenden Hilfsbeamten zu. p) Sie begreift alle mit der Vollziehung des Beſchluſſes verbundene Bemühung, namentlich die deßhalb mit amtlichen Stellen erforderliche Correſpondenz, die wirkliche Einſchreibung in das Unterpfandsbuch, die Nachweiſungen und Bemerkungen im Güterbuche, das Aufſchlagen der öffentlichen Bücher, um einen Betheiligten davon Einſicht nehmen zu laſſen; q) auch die Auslagen für Schreibmaterialien, namentlich die Koſten der Anſchaffung der gedruckten Formularien ſind in der Ausferti-

p) Regulativ §. 4.
q) Daſ. §. 7.

gungsgebühr mitbegriffen. Blos für Auszüge aus den öffentlichen Büchern die auf Begehren eines Betheiligten gemacht werden, dürfen 8 kr., und wenn der Auszug mehr als ein Blatt erfordert, 4 kr. von jedem weiteren Blatte, und für die Ausfertigung einer Urkunde aus den Acten und Büchern der Unterpfandsbehörde 12 kr. gerechnet werden. Die gleiche Anrechnung findet Statt, wenn Güter verſchiedener Markungen verpfändet werden und auf Verlangen des Gläubigers oder Schuldners eine Haupt-Verſchreibung gefertigt wird. r)

Für die oberamtsgerichtliche Beglaubigung und Siegelung werden 12 kr. entrichtet. s)

Ueber die Reiſekoſten des Hilfsbeamten ſ. oben §. 34, S. 43.

76. die Anweſenheit des Pfandgläubigers bey der Unterpfandsbeſtellung iſt nicht nothwendig.

Es ergiebt ſich aus der ſeitherigen Darſtellung des Verfahrens bey Beſtellung eines vertragsmäßigen Unterpfandes, daß die Gegenwart des Gläubigers bey der Verhandlung vor der Unterpfandsbehörde und bey dem Eintrage in das Unterpfandsbuch nicht nothwendig iſt. Die Förmlichkeit des Verfahrens der Unterpfandsbehörde in Beziehung auf die Mitverbindlichkeit der Ehefrau, worin früher ſo große Gefahr für ihn lag, verbürgt ihm ihre Unterſchrift in dem nach dem gedruckten Formular aus-

---

r) Pf. G. Art. 140. Haupt-Inſtr. §. 220. Reg. §. 4.
s) Allg. Sportel Geſ.: Urkunden.

gefertigten Pfandſcheine, vermöge welcher ſie gegen ihn Unförmlichkeiten, wenn ſie auch erweislich wären, nicht behaupten darf; t) über die geſetzmäßige Beurkundung im Unterpfandsbuche ſichert ihn eine, die eigenhändigen Unterſchriften der erkennenden Mitglieder der Unterpfandsbehörde enthaltende Abſchrift deſſelben, welche eben dieſem Pfandſcheine angehängt iſt u) und die ſeltene Gefahr einer Fälſchung des Pfandſcheines entfernt die oberamtsgerichtliche Beglaubigung der Aechtheit des Pfandſcheines, welche der Gläubiger begehren kann. Bleiben auch noch Fälle der Ungültigkeit oder Unwirkſamkeit der Unterpfandsbeſtellung möglich, bleibt es nämlich möglich, daß der Verpfänder überhaupt nicht die Fähigkeit habe, ein Unterpfand zu beſtellen, oder daß er nach den öffentlichen Büchern die Fähigkeit in Beziehung auf beſtimmte Vermögensſtücke nicht habe, daß namentlich dieſelben ſchon verpfändet ſeyen, ſo ſind es in Folge der Verbeſſerungen des neuen Ergänzungs-Geſetzes ſolcher möglicher Fälle wenige, ſie ſetzen, wenn ſie ſich ereignen ſollen, eine grobe Schuld der Unterpfandsbehörde voraus, die ſich künftig kaum annehmen läßt, da nun jede Unterpfandsbehörde entweder einen tüchtigen Rathsſchreiber oder einen Hilfsbeamten hat, und da in Folge des Pfandbereini-

---

t) Geſ. vom 21. May 1828. Art. 12.

u) Daſ. Art. 32.

gungsgeſchäftes alle alten Fehler entdeckt und überall neue zweckmäßig eingerichtete Unterpfandsbücher vorhanden ſind, und gegen dieſe wenigen möglichen aber ſehr unwahrſcheinlichen Fälle ſichert die Verantwortlichkeit ſieben bis ſechszehn angeſeſſener Bürger, wozu noch der ihnen gleich geſtellte Rathsſchreiber oder Hilfsbeamte kommt. Es wird daher künftig ſo ſelten wie ſeither ſeyn, daß der Gläubiger in nicht ſtreitigen oder keinem Anſtande unterworfenen Fällen der Verhandlung vor der Unterpfands-Behörde anwohne, erſcheint er gleichwohl, ſo iſt das Verfahren daſſelbe; natürlich unterſchreibt er alsdann auch das Unterpfands-Protokoll.

77. Verfahren, wenn der Darleiher noch nicht bekannt iſt (bey Ausſtellung eines Unterpfandszettels oder Informativpfandſcheins)

Wir haben indeſſen von dem Falle gehandelt, wenn die Schuld durch Vertrag ſchon beſteht, und Gläubiger und Schuldner über die Pfandbeſtellung einig ſind, oder wenn zu gleicher Zeit die Schuld eingegangen und die Verſicherung dafür durch Verpfändung geleiſtet, wenn zugleich die Schuld- — und die Pfandverſchreibung gegeben wird.

Ein gar häufig vorkommender Fall iſt aber der, wenn ein Bürger ein Anlehen von einer beſtimmten Summe gegen Unterpfandsbeſtellung ſucht, und noch nicht weiß, wer es ihm geben werde. In dieſem Falle wurde es ſeither, hauptſächlich bis zur Erſcheinung des neuen Pfandgeſetzes auf folgende Art gehalten: der Bürger, welcher eines Anlehens bedurfte, und noch nicht von Jemanden die Zuſage hatte, er-

ſuchte den Vorſtand des Gemeinderathes oder den Actuar um einen ſogenannten Unterpfandszettel; er wurde hierauf mit ſeiner Ehefrau und ihrem Kriegsvogte vor den Gemeinderath beſchieden; dort erklärte er, welches Anlehen er aufnehmen wolle, und welche Güter er dafür verpfände; die Ehefrau verzichtete auf die ihr erklärten Rechtswohlthaten; der Gemeinderath erkannte über die Verpfändung, und fertigte den Unterpfandszettel aus, welchen ſodann der Geldſuchende da vorzeigte, wo er Geneigtheit zum Geben des Anlehens vermuthete, oder ihn auch einem Geldmäckler übergab. Nach Wochen und Monaten erſchien der Geldſuchende mit dem Unterpfandszettel wieder vor der Unterpfandsbehörde, dem Gemeinderathe, hinterbrachte mündlich, wer ihm das Anlehen verſprochen habe, oder zeigte in dem Unterpfandszettel, wer als Gläubiger in demſelben ſeinen Namen eingeſetzt habe, ließ nun die Obligation oder die gerichtliche Schuld- und Pfandverſchreibung ausfertigen, übergab ſie dem, welcher ihm das Anlehen verſprochen hatte, und erhob von ihm das Geld.

Ganz auf dieſelbe Art kann es nun künftig nicht gehalten werden. Eine Schuld iſt noch nicht vorhanden, es können daher auch Unterpfänder noch nicht wirklich beſtellt werden, vor wirklicher Beſtellung der Unterpfänder darf aber, wie die Haupt-Inſtruction ſagt t) kein Eintrag in das Unterpfands-

t) H. J. §. 47.

buch geſchehen. Es hat daher jezt ein Unterpfands-zettel oder Informativ-Pfandſchein mehr die Bedeutung eines Zeugniſſes der Unterpfandsbehörde, was der Bürger für ein Anlehen verpfänden wolle und verpfänden könne. Für ein ſolches Zeugniß iſt weder das Formular eines alten Unterpfandszettels oder eines neuen Pfandſcheines angemeſſen, daher iſt mit der Verordn. vom 2. Juny 1828. Beyl. A. mit Grund ein angemeſſeneres Formular eines ſolchen Unterpfandszettels oder eines ſolchen Zeugniſſes der Unterpfands-Behörde vorgeſchrieben worden. Für den Gebrauch dieſes einfachen Formulars bedarf es kaum einiger Bemerkungen. Es wird dieſes Zeugniß vor der verſammelten Unterpfands-Behörde von dem Rathsſchreiber auch in ſolchen Gemeinden ausgefertigt, welche in Unterpfandsſachen einen Hilfsbeamten haben u), weil hierdurch der Vortheil erreicht wird, daß der Entlehner nicht aufgehalten wird, und daß wenigſtens zwey Perſonen, der Rathsſchreiber und nachher der Hilfsbeamte die öffentlichen Bücher nachſchlagen. An und für ſich wäre zu einem ſolchen Zeugniſſe die vollſtändige zu einem Erkenntniſſe erforderliche Beſetzung der Unterpfands-Behörde nicht nothwendig, weil das eigentliche Erkenntniß erſt erfolgt, wenn der Unterpfandszettel zum Behufe des Eintrags in das Unterpfandsbuch

u) Geſ. vom 25. Apr. 1828. Art. 6.

und der Ausfertigung des Pfandſcheins an die Unterpfands-Behörde zurückkommt; allein zweckmäßig iſt ſie ſchon aus dem Grunde, weil die Unterzeichnung von einer geringeren Zahl von Mitgliedern bey dem Gläubiger leicht Mißtrauen erregen könnte und es iſt daher auch hier immer auf die vollſtändige Beſetzung der Unterpfands-Behörde feſt zu halten. Die Nachrichten über die Schulden und Vermögensverhältniſſe des Entlehners werden eben ſowohl zum Vortheile des letzteren als des Gläubigers beygefügt.

Es iſt leicht begreiflich und bereits durch Erfahrung der Geldmäckler beſtätigt, daß auf einen Unterpfandszettel mit ſolchen Nachrichten über die Vermögens- und Schuldenverhältniſſe leichter Geld aufzunehmen iſt, als ohne ſolche. Dem Gläubiger iſt nicht blos darum zu thun, daß er für den Fall der Execution oder eines Gantes durch Unterpfänder geſichert ſey, er will einen Schuldner, von dem er Heimzahlung ohne richterliche Hilfe und von dem er insbeſondere pünktliche Zinſenzahlung hoffen könne, und daher ſind beſonders die Nachrichten über ſeine Schuldigkeit an öffentlichen Abgaben, über die Summe ſeiner verbrieften Schulden und über ſein freyes Vermögen von Werth. Wer in Entrichtung der öffentlichen Abgaben nicht ſäumig erſcheint, wer noch ein ziemliches freyes Vermögen in liegenden Gütern beſitzt, der wird bey dem Kapitaliſten Credit finden; den ihm unbekannten Mann wird er mit ſeinem obgleich

unverwerflichen Zeugniſſe hinſichtlich der vorgeſchlagenen Unterpfänder öfters wegweiſen, weil er gewärtigen muß, daß er ſein letztes freyes Gut verpfände.

Die Verhandlung über die Ausſtellung eines Informativ-Pfandſcheins oder eines Unterpfandszettels muß in das Unterpfands-Protocoll eingetragen werden v), ſie kann vollſtändig beſchrieben, ſie kann aber unter Beziehung auf den ausgefertigten Unterpfandszettel ganz kurz angeführt werden; letzteres ſcheint in der Hinſicht zweckmäßiger, weil doch manches beabſichtigte Anlehen nicht zu Stande kommt.

So kurz aber auch ein ſolcher Eintrag gefertigt werden mag, ſo ſollten in demſelben doch die zu Unterpfändern vorgeſchlagenen Güterſtücke nicht fehlen, weil öfters ein Bürger ſich einen zweyten Unterpfandszettel machen läßt, ehe der erſte vollzogen iſt, und der Unterpfandszettel die Unterpfands-Behörde zu einer doppelten Verpfändung verleiten kann, wenn der Entlehner zweymal daſſelbe Gut zur Verpfändung vorgeſchlagen hat.

Hat der Entlehner einen Darleiher gefunden, der etwa auf dem Zeugniſſe verſichert, daß er das Anlehen gebe oder wenigſtens ſeinen Namen einſetzt *), ſo

v) Haupt-Inſtr. §. 47.

*) Eine vorgängige ſchriftliche Uebereinkunft wegen Beſtellung eines Unterpfandes iſt nicht nothwendig. Pf. G. Art.

ſo bringt er ſein Zeugniß der Unterpfands-Behörde zurück; nun wird in das Unterpfands-Protocoll ein zweyter Eintrag gemacht, der kürzer oder weitläufiger wird, je nachdem man ſich bey dem erſten Eintrage umſtändlich oder kurz gefaßt hat, es wird jetzt der eigentliche Beſchluß der Unterpfands-Behörde ausgeſprochen und ſofort die Unterpfandsbeſtellung vollzogen.

Die Gebühren für einen Informativ-Pfandſchein oder für einen Unterpfandszettel ſind: 78. Gebühren der Unterpfandsbehörde.

Erkenngeld nach dem Betrage der zu verſichernden Summe ohne Rückſicht auf das Maas der beabſichtigten Sicherheitsleiſtung von 100 fl. oder weniger 15 kr., von jedem weiteren 100 fl. 6 kr.; auch hier wird die ungerade Summe über die letzten 100 fl. für voll gerechnet w). In dieſes Erkenngeld theilen ſich die Mitglieder der verſammelten Unterpfands-Behörde; der Rathsſchreiber, der auch da, wo ein Hilfsbeamter aufgeſtellt iſt, die Unterpfandszettel in der Regel ausfertigen ſoll x), hat einen Theil anzuſprechen, wenn er wegen der Ausfertigung oder als Gemeinderath an der Berathung und an dem Beſchluſſe Theil nimmt. Iſt der Ortsvorſtand zugleich

---

Art. 14. es gilt auch ein mündliches Verſprechen, gegen eine gerichtliche Obligation ein beſtimmtes Anlehen zu geben.

w) Reg. §. 2.

x) Geſ. vom 25. Apr. 1828. Art. 6.

zugleich Rathsſchreiber und es nimmt nicht Ausnahmsweiſe der Hilfsbeamte an der Berathung wegen des Unterpfandszettels Theil, ſo gebühren ihm zwey Portionen; nimmt der Hilfsbeamte ausnamsweiſe an der Berathung Theil, ſo gebührt ihm der Theil des Rathſchreibers y) und dieſer kann dann an der Gebühr nur Antheil nehmen, wenn er Gemeinderath iſt. Erkennen wegen der vom Schuldner vorgeſchlagenen Güter verſchiedener Markung verſchiedene Unterpfands-Behörden, ſo theilen ſie ſich in das nach dem Betrage der verſicherten Schuld berechnete Erkenngeld nach Verhältniß des Anſchlages der Unterpfänder. Die Gebühr für die Ausfertigung eines Informativ-Pfandſcheins oder Unterpfandszettels iſt: von 10 fl. bis 100 fl. einſchließlich 10 kr., von 101 bis 500 fl., 20 kr., von 501 bis 1000 fl. und darüber 30 kr. z); ſie kommt dem Rathsſchreiber oder Hilfsbeamten a) zu, der die Ausfertigung beſorgt, und begreift auch wie die Gebühr für einen Pfandſchein Alles in ſich, und läßt keine weitere Anrechnung zu (ſ. oben §. 75.) Sind Güter verſchiedener Markung zur Verpfändung vorgeſchlagen, ſo wird nur von der Unterpfands-Behörde des Wohnortes der Unterpfandszettel ausgefertigt

---

y) Geſ. vom. 25. Apr. 1828. Art. 8.

z) Reg. §. 4.

a) Geſ. vom 25. Apr. 1828. Art. 8.

und von ihrem Rathsſchreiber oder Hilfsbeamten die bemelдte Ausfertigungsgebühr erhoben, die übrigen Unterpfands-Behörden laſſen nur Urkunden aus ihrem Unterpfandsbuche fertigen; wovon die Ausfertigungsgebühr 12 kr. beträgt b).

Der Unterpfandszettel wird bey der Urkunden-Sammlung in dem Acten-Faſcikel des Schuldners aufbewahrt.

79. Urkunden-Sammlung einer Unterpfandsbehörde.

Die Haupt-Inſtruction enthält nämlich einen eigenen Abſchnitt: Vorſchriften über die Urkunden Sammlungen §. 59—62. Auf den Dörfern wurden bekanntlich bisher die Papiere, die ſich auf das Unterpfandsbuch beziehen, häufig nicht ſorgfältig aufbewahrt, ſie wurden oft nur in das Unterpfandsbuch hineingelegt, bis ſie verlegt oder verloren wurden. Von jetzt an müſſen die Beylagen zum Unterpfands-Protocoll und Unterpfandsbuch um ſo ſorgfältiger aufbewahrt werden, je mehr jetzt ſolche Beylagen entſtehen. Die Unterpfands-Behörden erhalten Schreiben von andern Unterpfands-Behörden, Weiſungen von dem Oberamtsgerichte oder von dem Gerichtshofe, Gläubiger und Schuldner bringen ſchriftliche Geſuche vor, beſcheinigen den Empfang von Ladungen und Beſchlüſſen der Unterpfands-Behörden, übergeben Urkunden, um auferlegte Beweiſe zu führen, es kommen die Unterpfandszettel und

b) Reg §. 4.

die gelöſchten Obligationen zurück. Es ſoll daher für jeden in das Unterpfandsbuch eingetragenen Schuldner ein beſonderer Umſchlagbogen gehalten, in demſelben die nach der Zeit des Einlaufens mit Zahlen oder Buchſtaben bezeichneten Urkunden verwahrt, die Umſchlagbögen ſelbſt aber ſollen numerirt und ihre Nummer ſoll in dem Unterpfandsbuche angemerkt werden.

80. Beſcheinigung des empfangenen Geldes; Einrede des Schuldners und Sicherſtellung derſelben, Sicherſtellung des Gläubigers gegen dieſelbe.

Die ſeitherigen gerichtlichen Obligationen enthielten auf der vierten Seite noch eine beſondere Quittung, womit der Schuldner den baaren Empfang der Kapitalſumme beſcheinigte *). Der Rechtsſatz, auf welchen ſich dieſe Quittung bezieht, iſt durch das neue Geſetz bedeutend geändert worden. Nach dem ſeitherigen Rechte konnte Jemand, der in einer Urkunde Geld (oder andere Sachen) empfangen zu haben bekannte, zwey Jahre lang von Ausſtellung der Urkunde an behaupten, daß er das Unterſchriebene gar nicht oder nicht vollſtändig erhalten habe; die von ihm unterſchriebene Urkunde lieferte gegen ihn, ſo lange ſie nicht zwey Jahre alt war, keinen Beweis, daher mußte ſich der Gläubiger für dieſen Fall mit einer beſonderen Quittung oder mit einem wiederholten Anerkenntniße der Schuld verſehen. Durch das neue Pfandgeſetz wird einem gerichtlichen Pfandſcheine nur

---

*) Das Formular der Verordn. vom 21. May. 1825. und 2. Juny 1828. enthält ſie nicht.

dreyßig Tage lang von ſeiner Ausſtellung *) an gerechnet ſeine Beweiskraft entzogen; ſo lange er nicht dreyßig Tage alt iſt, kann der Gläubiger damit die Schuld nicht beweiſen; ſind aber die dreyßig Tage verfloſſen, ſo beweißt er gegen den Schuldner, und es iſt dieſem nur noch geſtattet, den Gegenbeweis zu führen, zu beweiſen, daß der Gläubiger ihm das Geld nicht gegeben habe. Dieſer Beweis iſt dann natürlich in der Regel ſehr ſchwierig; daher giebt das neue Geſetz dem Schuldner das Recht, entweder binnen der dreyßig Tage gegen den Inhaber der Pfandſchreibung mit einer gerichtlichen Klage aufzutreten, oder wenigſtens von der Unterpfands-Behörde zu verlangen, daß ſie ſeine Einwendung gegen den Pfandſchein, es ſey ihm das Kapital gar nicht oder nicht vollſtändig ausbezahlt worden, in das Unterpfandsbuch eintrage, beydes mit der Wirkung, daß er den angeführten ſchwierigen Beweis nicht zu führen hat, ſondern daß der Gläubiger die wirklich vollſtändig geſchehene Zahlung beweiſen muß c). Durch dieſe geſetzliche Beſtimmung iſt in jeder Beziehung geſorgt. Der Ausſteller der Pfandſchreibung kann ſich gegen eine mögliche Gefahr ſicher ſtellen, wenn er von dem ihm eingeräumten Rechte Gebrauch macht; der Pfandgläubiger, der ſich gegen

*) Nicht von der Zeit des Eintrages des Unterpfandes im Unterpfandsbuche, v. Bolley Comm. Th. 1. §. 125.

c) Pf. G. Art. 87.

dieſe mögliche Einwendung nicht vorgeſehen hat, erfährt ſie wenigſtens frühzeitig, entweder durch die gerichtliche Klage, die der Schuldner innerhalb dreyßig Tagen anſtellen muß, oder er wird durch die Unterpfandsbehörde von der innerhalb der dreißig Tage eingelegten Verwahrung des Schuldners benachrichtigt d), und der künftige Erwerber des Pfandſcheines, der, ehe er auf die ihm zum Fauſtpfand oder an Zahlungsſtatt gegebene oder ihm abgetretene Obligation das Geld giebt, vorher das Unterpfandsbuch nachſchlagen läßt, erfährt aus demſelben die dagegen zu erwartende Einwendung.

Das Recht überhaupt und insbeſondere auch die angeführte geſetzliche Beſtimmung iſt nicht blos auf mögliche Betrügereyen berechnet; der Bürger ſoll ſich auch gegen außerordentliche Fälle ſchützen können. Auch wer überhaupt oder bey den Menſchen, mit welchen er verkehrt, Ehrlichkeit vermuthet und auf ſie baut, muß doch zugeben, daß der Darleiher, welcher den Pfandſchein empfängt, durch irgend etwas aber an der Auszahlung des Kapitals überhaupt oder wenigſtens an der vollſtändigen verhindert iſt, plötzlich ſterben kann, und daß deſſen Erben, welche von dem Geſchäfte nichts wiſſen, vielleicht noch durch beſondere Umſtände in der Vermuthung beſtärkt werden können, daß ihr Erblaſſer das Kapital ausbe-

---

d) H. J. §. 194.

zahlt habe; oder daß ebenſo den Schuldner ſchnell nach der Ausſtellung des Pfandſcheins ein Zufall treffe, und daß ſeine Erben über die Verwendung des ganz kürzlich aufgenommenen Kapitals keine Spur finden. Wer alſo ſolche mögliche Fälle im Auge haben will, wird als Schuldner den Pfandſchein nicht aushändigen, wenn er nicht zu gleicher Zeit das Geld erheben kann, oder er wird ſich eine ſchriftliche Zuſicherung darüber ausbitten, wenn er das Ganze oder den Reſt erheben könne, oder er wird die Friſt von dreißig Tagen nicht verſtreichen laſſen, ohne ſich auf die eine oder die andere geſetzliche Art ſicher zu ſtellen, und als Gläubiger wird er ſich gegen die Einwendung des gar nicht oder nicht vollſtändig bezahlten Geldes durch eine beſondere Beſcheinigung der wirklich vollſtändig geſchehenen Auszahlung des Kapitals ſchützen *).

Wir haben ſeither von den Fällen gehandelt, in welchen in Anſehung der Beſtellung eines vertrags- 81. über die Streitigkeiten in Betreff vertragsmäßiger Verpfändungen.

*) Nach der Haupt-Inſtruction §. 193. ſoll nach Umſtänden die Unterpfandsbehörde den Schuldner darauf aufmerkſam machen, daß von ihm der Pfandſchein nicht eher aus der Hand zu geben ſey, als bis die zugeſicherte Summe ihm vollſtändig zugekommen, oder daß er, wenn gleichwohl das Gegentheil geſchehen würde, zur Wahrung ſeiner Rechte, innerhalb dreißig Tage von der Ausfertigung des Pfandſcheines an die Eintragung ſeiner Einrede, daß er das Geld nicht oder nicht vollſtändig erhalten, bey der Unterpfandsbehörde zu bewirken hätte.

mäßigen Unterpfandes kein Streit beſteht, nämlich von dem einen Falle, wenn der Gläubiger und Schuldner durchaus einig ſind, und von dem zweyten Falle, wenn der Schuldner noch keinen Gläubiger hat, d. h. wenn er erſt ein Anlehen ſucht.

Es iſt nun auch von den Fällen zu ſprechen, wo zwiſchen Gläubiger und Schuldner geſtritten wird.

Können Schuldner und Gläubiger, nach vergeblichem Zuſpruche des Gemeinderathes zur Güte, nicht einig werden, der Schuldner iſt aber geſtändig, daß er eine Sicherheit zu geben ſchuldig ſey, und er kann ſich mit dem Gläubiger nur nicht über die einzuſetzenden Stücke und darüber vereinigen, wie vielfach die Sicherheit ſeyn ſoll, ſo ſetzt die Unterpfandsbehörde diejenigen Unterpfänder aus, welche den Schuldner in ſeinen übrigen Verhältniſſen am wenigſten beſchränken, und gleichwohl dem Gläubiger Sicherheit gewähren, und zwar für den anderthalbfachen Betrag der Forderung, und überläßt den Partheyen, ob ſie gegen dieſe Verfügung den Recurs an das Oberamtsgericht ergreifen wollen.

Es ſind aber auch noch folgende Fälle zu bemerken: der Schuldner läugnet die Schuld, oder er geſteht einen Theil der Schuld zu, läugnet aber die Verbindlichkeit, ein Unterpfand zu beſtellen, oder er läugnet einen Theil der Schuld, geſteht aber die Verbindlichkeit der Unterpfandsbeſtellung ein, oder es beſteht in Anſehung der Schuld kein Streit, es

wird aber die Verbindlichkeit zu einer Verpfändung in Abrede gezogen.

Läugnet der Schuldner die Schuld ganz, der Gläubiger beruft ſich aber ſowohl der Schuld, als der verſprochenen Verpfändung wegen auf eine öffentliche Urkunde oder auf eine Privaturkunde, deren Unterſchrift der Schuldner als ächt erkennt, ſo iſt zwar erwieſen, daß die Schuld einmal beſtanden habe, der Schuldner kann aber noch den Beweis führen, daß er die Forderung nicht mehr ſchuldig ſeye, es muß daher die Sache an den Richter verwieſen werden e). 82. Verfahren in dieſen Fällen.

Zieht der Schuldner einen Theil der Schuld und die Verbindlichkeit zur Unterpfandsbeſtellung überhaupt in Abrede, der Gläubiger beruft ſich aber auf eine öffentliche, oder auf eine anerkannte Privaturkunde, ſo iſt gleichwohl, wie im vorigen Falle die Sache nicht liquid und wird daher an den ordentlichen Richter verwieſen; wird, in Beziehung auf den anerkannten Theil der Forderung auch die Verbindlichkeit zur Unterpfandsbeſtellung anerkannt, ſo wird für dieſen anerkannten Theil der Schuld die Unterpfandsbeſtellung vollzogen f).

Beſteht in Anſehung der Forderung kein Streit, der Schuldner läugnet aber die Verbindlichkeit zur Verpfändung, ſo wird die Sache an den ordentlichen

---

e) Exec. G. Art. 17.

f) Pf. G. Art. 196.

Richter verwieſen, wenn gleich der Gläubiger ſein, auf einem Vertrage oder auf einem letzten Willen beruhendes Recht zur Verpfändung ſogleich durch eine öffentliche oder vom Schuldner anerkannte Privaturkunde erweiſen will. Nur dann wird wegen einer anerkannten Forderung die beſtrittene Verpfändung des Widerſpruches des Schuldners ungeachtet vollzogen, wenn das Recht zur Verpfändung auf dem Geſetze beruht.

83. Gebühren der Unterpfandsbehörde. Kommt es in dieſen Fällen nicht zur Unterpfandsbeſtellung, ſo findet keine Anrechnung Statt, ausgenommen für Auszüge und Abſchriften, die auf Begehren eines Betheiligten gemacht werden, denn das Regulativ erklärt jede nicht darin enthaltene Anrechnung als ungeſetzlich. g)

84. Vormerkung des Pfandrechtes. Indeſſen ſoll in den angeführten Fällen der Gläubiger durch den Streit des Schuldners doch nicht in die Gefahr gerathen, ſeine Sicherheit ganz vereitelt, oder doch weniger vollſtändig gemacht zu ſehen, was bekanntlich oft auch nur durch einen kurzen Verzug geſchehen kann, daher erlaubt das Geſetz, daß in den angeführten Fällen, wo der Gläubiger an den Richter verwieſen wird, die Unterpfandsbehörde vorläufig nach ihrem Ermeſſen taugliche Unterpfänder auswähle und in das Unterpfandsbuch eintrage, ſchreibt aber auch zugleich vor, dem Gläubiger zur Nach-

---

g) Reg. §. 7.

weiſung, daß er ſeine Klage gerichtlich angebracht habe, eine Friſt unter dem Rechtsnachtheile zu geben, daß nach fruchtloſem Ablaufe derſelben die vorläufige Unterpfandsbeſtellung erlöſche und den Schuldner von derſelben zu benachrichtigen. Eine ſolche vorläufige Beſtellung oder Anweiſung von Unterpfändern nennt das Geſetz eine **Vormerkung** h) *).

Ueber Vormerkungen, wie ſie in die neuen Unterpfandsbücher eingetragen werden, handelt der IV. Abſchn. der Haupt-Inſtruction und verweist auf die ihr angehängten Formularien; doch kann man den Unterpfands-Behörden, welche keine Hilfsbeamten haben, anrathen, ſich in Fällen, wo eine bedingte Unterpfandsbeſtellung oder eine Vormerkung geſchehen ſoll, zuvor bey ihrer vorgeſetzten Behörde Raths zu erholen.

Für den Collegial-Beſchluß wegen Eintragung ei- 85. Gebühren der Unterpfandsbehörde.

---

h) Pf. G. Art. 79, 195, 197, 200, 201. Haupt-Inſtr. IV. Abſchn.

*) Die Vormerkungen im Unterpfandsbuche ſetzen die Errichtung der neuen Unterpfandsbücher voraus, ſie finden alſo während der Dauer des Geſchäftes der Pfandkommiſſäre eigentlich nicht Statt; doch wird der Fall einer Vormerkung ſich häufig als einen Fall behandeln laſſen, der ſich zu einem bedingten Unterpfands-Erkenntniſſe, nämlich zu dem Erkenntniſſe eigne, daß das Unterpfand beſtellt ſeyn ſolle, wenn dieſes oder jenes Erforderniß noch beobachtet, dieſer oder jener Umſtand noch erwieſen werde.

nes Pfandrechts=Titels (beſonderen oder allgemeinen) ſo wie wegen Vormerkung eines Pfandrechtes ſind ohne Rückſicht auf die Summe der Forderung 30 kr. anzurechnen i). Der Rathsſchreiber hat die Gebühr für die auf Verlangen des Betheiligten ausgefertigte Urkunde oder Auszug anzuſprechen, desgleichen für die amtliche Benachrichtigung des Schuldners 6 kr. k). Wird ein vorgemerktes Pfandrecht in Folge eines richterlichen Erkenntniſſes beſtätigt, ſo findet die Anrechnung für die Unterpfandsbeſtellung noch Statt.

86. Ungehorſam des Schuldners in Beziehung auf eine Unterpfandsbeſtellung.

Es ſoll aber auch eine Unterpfandsbeſtellung in Fällen, wo ſie des Widerſpruchs des Schuldners ungeachtet vor ſich gehen kann, von demſelben, dadurch nicht vereitelt werden können, daß er in der von der Unterpfands=Behörde angeſetzten Tagfart ungehorſam ausbleibt. Stellt er ſich auf eine Ladung nicht, durch die ihm der Antrag des Gläubigers bekannt gemacht worden iſt, ſo hat er, ſo fern er ſein Ausbleiben nicht entſchuldigt, die Abſicht, die Unterpfandsbeſtellung zu verweigern; hat nun der Gläubiger gegen die Unterpfands=Behörde ſeine Forderung 'und ſein Recht auf Verpfändung noch nicht durch eine öffentliche Urkunde erwieſen, ſo kann die Unterpfands=Behörde die Sache ſogleich als ſtreitig an das Gericht verweiſen, und dem Gläubiger ſein

---

i) Reg. §. 2. 3.
k) Daſ. §. 4. 3, 5, 6.

angeſprochenes Pfandrecht einſtweilen vormerken, oder ſie kann auch eine nochmalige Vorladung verſuchen, aber die Androhung eines Rechtsnachtheils für den Schuldner kann ſie damit nicht verbinden.

Die Androhung des Rechtsnachtheils, daß im Falle abermaligen Ungehorſams die vom Gläubiger angetragene Unterpfandsbeſtellung auch ohne ſeine, des Schuldners, Zuſtimmung doch vor ſich gehe *), iſt nur dann geſtattet, wenn der Grund und die Summe der Forderung nebſt dem Verſprechen des Schuldners, ein Unterpfand zu beſtellen, durch eine öffentliche Urkunde erwieſen iſt.

Bleibt nun der Schuldner in dieſer zweyten Tagfart abermals ungehorſam aus, ſo beſchließt die Unterpfands-Behörde die Unterpfandsbeſtellung, erkennt ſie, vollzieht ſie durch Eintrag in das Unterpfandsbuch und benachrichtigt hievon den Schuldner. Aber auch dieſes kurze Verfahren muß der Gläubiger, der von einer Verzögerung einen Nachtheil beſorgt, nicht abwarten, er kann vielmehr mit der Bitte um Erlaſſung der zweyten Ladung auch die Bitte um Vormerkung der Verpfändung verbinden l).

87. Gebühren der Unterpfandsbehörde.

Die zweyte Ladung wird in der Regel des Beweiſes wegen eine ſchriftliche ſeyn, eine ſolche wird einer ſchriftlichen Benachrichtigung gleich zu halten,

---

*) ein Contumacialverfahren.

l) Pf. G. Art. 200.

mithin 6 kr. anzurechnen ſeyn. Wird das Unterpfand als beſtellt ausgeſprochen, ſo findet die Anrechnurg für den Beſchluß der Unterpfandsbeſtellung, für die Ausfertigung des Pfandſcheines und für die Benachrichtigung des Schuldners Statt, eben ſo die Anrechnung für die Vormerkung, wenn ſie geſchehen iſt.

88. ein Unterpfand kann für jede vertragsmäßige, in einer beſtimmten Summe ausgedrückte Verbindlichkeit beſtellt werden.

Es iſt oben im §. 36. aus dem Geſetze angeführt worden, daß Verpfändungen entweder in Folge einer letztwilligen Verordnung oder eines Vertrages, oder eines Geſetzes geſchehen, und es iſt eben daſelbſt von einem letztwilligen Pfandrechte ganz kurz, von einem vertragsmäßigen Pfandrechte aber und von dem bey deſſen Beſtellung zu beobachtenden Verfahren bis hierher ausführlich gehandelt worden.

Bey dieſer Beſchreibung des Verfahrens haben wir Geldſchulden aus Anlehen im Auge gehabt. Allerdings kommen die vertragsmäßigen Unterpfandsbeſtellungen am häufigſten bey Anlehen vor, es werden aber auch bey anderen Rechtsgeſchäften Unterpfänder beſtellt; denn durch ein Unterpfand kann jede rechtliche Verbindlichkeit verſtärkt oder geſichert werden, wenn ſie nur in einer beſtimmten Summe Geldes ausgedrückt iſt. Beyſpiele ſolcher anderer Rechtsgeſchäfte ſind die Bürgſchaft überhaupt, insbeſondere für einen Verhafteten, damit er auf freyen Fuß geſetzt werde, die Uebernahme eines Kaſſen-Amtes, einer Pachtung *), eines Bauaccordes, des Vermö-

*) Ueber die Form der Dienſt- und Pacht-Cau-

gens eines Verſchollenen von Seite der nächſten Inteſtaterben *), wofür Cautionen zu ſtellen ſind.

---

gitionen hat das K. Finanz-Miniſterium unterm 27. Juny 1825. eine Verfügung erlaſſen und ſolcher 6 Formularien angehängt (Reg. Bl. Nr. 31.) Ueber die Dienſt-Cautionen der Oberamts-Pfleger und Gemeinde- und Stiftungsrechner iſt unterm 8. July 1828. eine Verfügung des K. Miniſterium des Innern erſchienen (Reg. Bl. Nr. 48.).

*) Durch eine Verfügung des K. Juſtizminiſteriums vom 20. Dec. 1822, die Erledigung von Geſuchen um Ausfolge des Vermögens von Verſchollenen an deren muthmaßlichen Erben betreffend, (Reg. Bl. Nr. 84.) ſind die Ortsvorſtände im Stande, ihre Amtsuntergebenen über das, was ſie zu beobachten haben, um das Vermögen eines Verſchollenen zu erlangen, ſelbſt zu belehren. Hätte nämlich der Verſchollene, wenn er noch lebte, das 70ſte Jahr bereits zurückgelegt, ſo können ſeine ſämmtlichen Erben, welche ſich für die nächſten halten, bey dem Oberamtsgerichte, unter deſſen Aufſicht die Pflegſchaft des Verſchollenen ſteht, mündlich oder ſchriftlich anſuchen, daß der Verſchollene für todt erklärt und ſein Vermögen nach dem geſetzlichen Erbrechte unter ſeine nächſten Erben vertheilt werde. Mit dieſem Geſuche wird ein Geburts- und Taufſchein des Verſchollenen, ein gemeinderäthliches Zeugniß, daß und wie lang er verſchollen ſey, ein ſummariſcher Auszug aus der letzten Pflegrechnung und eine Stammtafel, welche die Verwandtſchaft der Erben mit dem Verſchollenen nachweist, übergeben. Das Oberamtsgericht erläßt hierauf eine öffentliche Ladung an den Verſchollenen oder an ſeine nächſten Erben, mit der Aufforderung, ſich in einem beſtimmten Termin zu mel-

89. vom geſetzlichen Pfandrechte; vom Unterſchiede des alten und neu-

Es iſt nun das geſetzliche Pfandrecht abzuhandeln. Die geſetzlichen Pfandrechte, wie ſie nach dem

---

den, widrigenfalls der Verſchollene für todt angenommen und ſein Vermögen unter die Erben, welche als die nächſten es angeſprochen haben, vertheilt werde. Meldet ſich der Verſchollene in der beſtimmten Friſt nicht, ſo wird vom Oberamtsgerichte ausgeſprochen, daß er nach den Rechten als todt angenommen werde, und daß daher ſein Nachlaß nach der geſetzlichen Erbfolge-Ordnung unter ſeine nächſten Erben zu vertheilen ſey; es wird ſofort die Stellung, Reviſion und Abhör der Pflegrechnung und die Vertheilung durch das Waiſengericht verfügt.

Hätte der Verſchollene noch nicht das ſiebenzigſte, aber doch das fünfzigſte Jahr zurückgelegt, und hat man ſeit zehn Jahren von ſeinem Leben oder von ſeinem Tode keine Nachricht, ſo kann um Ausfolge ſeines Vermögens gegen Caution gebeten werden. Wünſchen ſämmtliche Erben, welche für die nächſten zu halten ſind, die Ausfolgung, ſo wenden ſie ſich mündlich oder ſchriftlich, an das Oberamtsgericht, unter deſſen Aufſicht das Pflegvermögen ſteht, und begründen ihr Geſuch durch die oben angeführten Urkunden; nur muß das gemeinderäthliche Zeugniß auch noch bezeugen, daß ſie im Stande ſeyen, die erforderliche Caution zu leiſten, und das Oberamtsgericht erlaubt die Ausfolgung und beſtimmt die Caution, wenn es nicht wahrſcheinlich iſt, daß bis zu der Zeit, wo das Vermögen endlich und als den Erben eigen zugetheilt werden kann, ſich eine Aenderung in der Erbfolge ergebe, wenn nicht z. B. alte Geſchwiſter neben Geſchwiſterkindern vorhanden ſind, ſo daß jene bey der künftigen eigentlichen Theilung wahrſcheinlich nicht mehr leben. Das Oberamtsgericht verfügt ſofort die Stellung, Revi-

dem früheren Rechte beſtünden, ſind von den geſetz⸗lichen Pfandrechten, wie ſie nach dem neuen Pfand⸗geſetze Statt finden, weſentlich verſchieden. Nach dem früheren Rechte entſtanden die geſetzlichen oder

en Rechtes; nach dem al⸗ten Rechte ent⸗ſtund ein wah⸗res Pfandrecht blos durch das Geſetz.

Reviſion und Abhör der Pflegrechnung und weiſet das Waiſengericht an, den nächſten Erben gegen Leiſtung der beſtimmten Caution, das Vermögen zu übergeben. Die Caution, welche zu leiſten iſt, kann ſich jetzt jeder Erbe ſelbſt berechnen. Er muß nach einem Juſtiz⸗miniſterial⸗Erlaſſe vom 3. May 1826. durch Unterpfänder nur einfach verſichern, was er aus dem Pflegvermögen empfängt, und was die Zinſen aus dieſem Antheile von jetzt bis zu der Zeit ausmachen wür⸗den, wo der Verſchollene das ſiebenzigſte Jahr zurück⸗gelegt hätte, weil man in den Rechten annimmt, der Verſchollene könne bis zum Ablaufe des ſiebenzigſten Jah⸗res noch erſcheinen und ſein Vermögen ſammt den Zin⸗ſen noch in Anſpruch nehmen.

Sind die Umſtände anders beſchaffen, hätte der Ver⸗ſchollene noch nicht einmal das fünfzigſte Jahr zurückgelegt, oder hätte er es zwar zurückgelegt, aber er iſt noch keine zehn Jahre verſchollen; oder verlangten nicht alle, ſondern nur einige muthmaßliche Erben die Ausfolgung des Ver⸗mögens, entweder weil die andern das Vermögen noch gerne länger unter Pflegſchaft ſtehen laſſen, oder weil ſie die erforderliche Caution nicht leiſten können, oder weil vorauszuſehen iſt, daß ſich in der Erbfolge noch Aenderun⸗gen ergeben können, ſo iſt wenigſtens das Oberamtsgericht zur Ertheilung der Erlaubniß nicht ermächtigt, ſondern es müſſen die Erben eine Bittſchrift mit den oben ange⸗führten Urkunden als Beylagen an den Pupillen⸗Senat des Gerichtshofes eingeben, welche das Oberamtsgericht mit einem Beyberichte begleitet.

wie man ſie auch hieß, die ſtillſchweigenden Pfandrechte einzig und allein durch das Geſetz und wurden unmittelbar durch daſſelbe wirkſam, es waren geheime Pfandrechte, die gewöhnlich erſt durch eine Klage oder durch einen Gant offenbar wurden; hatte z. B. ein Handwerksmann Jemanden ein Haus reparirt, ſo entſtand nach dem ſeitherigen Rechte das geſetzliche Pfandrecht deſſelben unmittelbar nach der Vorſchrift des Geſetzes durch das Bauen, ohne Zuſtimmung, ſogar ohne Wiſſen und Willen des Schuldners, es konnte jedem andern Gläubiger deſſelben Schuldners ein Geheimniß ſeyn, daß jener Handwerksmann nicht bezahlt worden ſey, vielweniger mußte es der Unterpfands-Behörde angezeigt werden. Solche geſetzliche Pfandrechte fand das neue Pfandgeſetz mit ſeiner Abſicht, jeden Pfandgläubiger ſicher zu ſtellen, mit ſeiner Abſicht, daß jeder Unterpfandsgläubiger ſein Unterpfand eben ſo ſicher in dem Unterpfandsbuche haben ſolle, wie der Fauſtpfandgläubiger ſein Pfand ſicher in ſeiner Hand habe, unvereinbar; es ſtellte daher nicht mehr geſetzliche Pfandrechte, ſondern geſetzliche Pfandrechts-Titel, d. h. geſetzliche Anſprüche auf Unterpfandsbeſtellungen auf, es giebt nur Pfandrechtstitel, welche eben ſo wie ein vertragsmäßiger Pfandrechtstitel erſt durch den Eintrag in das Unterpfandsbuch wirkſam werden; der Handwerksmann z. B. erhält durch die Reparatur des Hauſes zwar das Recht die Verpfän-

nach dem neuen Rechte entſteht durch das Geſetz blos ein Recht (Titel) auf Verpfändung, das erſt durch Eintrag in das Unterpfandsbuch vollzogen werden muß.

dung des Hauſes zu verlangen, wirkſam aber wird dieſes Recht erſt dadurch, daß er es in das Unterpfandsbuch eintragen läßt.

Nur in ſo ferne näherte ſich das neue Recht wieder dem alten, als jenes bey einigen Pfandrechtstiteln beſtimmte, daß ſie von der Unterpfands-Behörde oder von einer anderen Behörde von Amtswegen geltend gemacht werden müſſen. Gläubigern, welche für ihre Sicherheit nicht ſelbſt ſorgen können, Kindern, Pflegbefohlnen z. B. wäre ein Pfandrechtstitel unnütz geweſen, wenn das Geſetz nicht auch zugleich für ſeine Vollziehung geſorgt hätte.

Solcher geſetzlicher Pfandrechtstitel ſtellt nun das Pfandgeſetz ſieben auf; es haben einen Titel oder ein Recht auf Unterpfandsbeſtellung z) — 90. das neue Recht giebt ſieben Pfandrechtstitel.

1) die Ehefrauen,
2) die Kinder,
3) die Pflegbefohlnen und milden Stiftungen,
4) die Legatarien und die Erbſchaftsgläubiger,
5) die Baugläubiger,
6) die auf den Erlös aus einem im Wege der Execution veräuſſerten Gut angewieſenen und nicht baar befriedigten Gläubiger,
7) diejenigen, welchen vermöge richterlichen Spruches Sicherheit durch Unterpfänder zu gewähren iſt.

---

z) Pf. G. Art. 27.

91. das Pfandrecht der Ehefrau. Nach dem alten Rechte hatte ſie ein allgemeines und zwar wegen des Heirathgutes ein privilegirtes, wegen des übrigen Vermögens ein einfaches geſetzliches Pfandrecht.

Nach dem früheren Rechte hatte eine Ehefrau, die nicht in der allgemeinen, ſondern in der beſonderen Gütergemeinſchaft oder in keiner Gütergemeinſchaft lebte, wegen ihres Heirathgutes ein geſetzliches und zwar privilegirtes Pfandrecht in der zweyten Claſſe, und gieng mit demſelben ſpäteren gerichtlichen Obligationen und früheren geſetzlichen Unterpfändern vor; und wegen ihres übrigen Vermögens, das nicht als Heirathgut beſtellt worden war, hatte ſie ein geſetzliches allgemeines, aber einfaches Pfandrecht, mit dem ſie im Gante in die zweyte Abtheilung der dritten Claſſe geſetzt wurde. In dieſer Hinſicht und in Beziehung auf eine Eheſcheidung war den Waiſengerichten durch die Generalverordnung vom 18. Dec. 1806. zur Pflicht gemacht worden, die Ehefrau zu vernehmen, was ſie als Heirathgut erklären wolle. Dieſe Begünſtigung iſt, (wie ſchon oben §. 8. angeführt) durch das neue Geſetz aufgehoben worden. Wird jetzt, vom 1. Juny 1825. an, das Einbringen einer Frau als Heirathgut beſchrieben, ſo hat es doch in Beziehung auf einen Gant des Mannes vor anderem Einbringen keinen Vorzug, und bey einer Eheſcheidung bewirkt es keinen Unterſchied in Anſehung des Verluſtes der ſchuldigen Ehefrau *).

*) Das neue Geſetz konnte den Unterſchied zwiſchen privilegirtem und einfachem Pfandrechte des Einbringens der Ehefrau nicht beſtehen laſſen; es gieng aber weiter, in

Dagegen hat nach dem Pfandgeſetze eine ſolche Ehefrau wegen des von ihr bey Eingehung der Ehe oder während derſelben dem Ehemann zugebrachten ſowohl eigenthümlichen als in ihrer Nutznießung ſtehenden beweglichen Vermögens, deßgleichen wegen der während der Ehe mit ihrer Einwilligung veräuſſerten eingebrachten Liegenſchaft, wegen der vertragsmäßigen Gegenſchenkung und wegen des durch einen Vertrag ihr zugeſicherten Wittums einen Pfandrechtstitel, ſie hat das Recht zu verlangen, daß ihr Mann ihr für den einfachen Betrag beſtimmte liegende Güter zu ihrer Sicherheit verpfände a). Soweit das Einbringen in Liegenſchaft beſteht, bedarf es keiner Verſicherung, denn die Frau bleibt ausſchließliche Eigenthümerin ihres eingebrachten Vermögens, vermöge ſeines Verwaltungsrechtes kann der Mann ohne Einwilligung ſeiner Frau nur die zur Errun-

nach dem neuen Rechte hat ſie wegen ihres Vermögens, ihres Wittums und der Gegenſchenkung einen Pfandrechtstitel auf das unbewegliche Vermögen ihres Ehemannes, jedoch nur zu einfacher Verſicherung.

Beziehung auf den Mann ſollte, wenn nicht durch Vertrag etwas anderes feſtgeſetzt worden, das Einbringen jeder Art gleich ſeyn, namentlich ſollte auch der Unterſchied aufgehoben werden, daß eine ſchuldige Ehefrau bey einer Eheſcheidung ihr ganzes Heirathgut oder wenn kein Heirathgut beſtellt worden, den vierten Theil desjenigen Vermögens, welches ſie zur Zeit der Scheidung mit Nutzen und Eigenthum beſitzt, verliere, es ſollte alſo auch in dem Falle, wenn eine Frau ein Heirathgut eingebracht habe, ihre Strafe als ſchuldiger Theil bey einer Eheſcheidung in dem vierten Theile des gedachten Vermögens beſtehen. v. Bolley Comm. Th. I. §. 83.

a) Pf. G. Art. 28—32, 13.

genſchaft b), nicht aber die zum Einbringen gehörige Liegenſchaft veräuſſern, und geſichert iſt die Liegenſchaft durch den Eintrag in dem Güterbuche und in den übrigen öffentlichen Büchern; die Verſicherung bezieht ſich alſo blos auf Fahrniß, baares Geld, Capitalien und auf den Erlös, der während der Ehe mit ihrer Einwilligung verkauften Liegenſchaft.

der Antrag auf Vollziehung d. Titels kann bey Eingehung der Ehe und zu jeder Zeit von der Ehefrau ſelbſt, ihrem Vater oder Vormunde gemacht werden; die Behörde, welche das Zubringens-Inventar errichtet, kann, muß aber nicht, ihn machen.

Bey Eingehung der Ehe kann die Ehefrau ſelbſt, ihr Vater oder Vormund auf Beſtellung der ihr geſetzlich zuſtehenden Verpfändung antragen; es kann dieſer Antrag aber auch von der Obrigkeit geſchehen. Die obrigkeitliche Behörde, welche das Zubringens-Inventar errichtet, alſo das Waiſengericht, oder bey Perſonen, die von der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeit befreyt ſind, das Oberamtsgericht kann die Unterpfands-Behörde von Amtswegen veranlaſſen oder auffordern, den neuangehenden Ehemann vor ſich zu berufen und ihm aufzugeben, zur Verſicherung des Einbringens ſeiner Frau, das nicht Liegenſchaft ſey, die in das Unterpfandsbuch einzutragende Vermögensſtücke anzugeben; die obrigkeitliche Stelle zieht ſich aber in keinem Falle eine Verantwortung zu, wenn ſie die Sorge für die Unterpfandsbeſtellung der Ehefrau, ihrem Vater oder Vormunde überläßt c). Iſt ein Waiſengericht im Zweifel, ob es

b) Pf. G. Art. 24.
c) Pf. G. Art. 29.

die Unterpfands=Behörde zur Verſicherung des beweglichen Beybringens der Frau veranlaſſen oder dieß ihr oder ihrem Beyſtande überlaſſen ſolle, ſo kann es den Ausweg wählen, die Frau am Ende der Zubringens=Inventur zu vernehmen, ob ſie jetzt ſchon ihr bewegliches Beybringen verſichert haben wolle oder nicht, und ihre Erklärung noch in das Zubringens=Inventar aufzunehmen. Dieſe Frage gilt dann auch für eine rechtliche Belehrung der Ehefrau, welche häufig an ihrem Platze ſeyn wird.

Hat ein neuangehender Ehemann weder Liegenſchaft noch Capitalien, ſo kann auf den Antrag der Stelle, welche die Zubringens=Inventur beſorgt hat, oder der Ehefrau oder ihrer Angehörigen verlangt werden, daß man in dem Unterpfandsbuche bemerke, daß der Mann noch das Einbringen zu verſichern habe, ſo bald er es zu thun im Stande ſey d) (das Geſetz nennt dieß: den allgemeinen Pfandrechtstitel der Ehefrau vormerken; es iſt eigentlich mehr eine Verwahrung gegen eine neue Verpfändung, ehe die Ehefrau die ihr gebührende Sicherheit durch Unterpfandsbeſtellung erlangt habe), oder die Frau kann vermöge beſonderer geſetzlicher Erlaubniß ihr eingebrachtes baares Geld oder ihr in baares Geld verwandeltes Beybringen zur Bezahlung von verſicher=

d) Pf. G. Art. 32.

ten Schulden ihres Ehemannes verwenden, und in die Pfandrechte der Gläubiger eintreten e).

Hat die Ehefrau bey Eingehung der Ehe ihr eingebrachtes Vermögen aus Unkunde des Rechtes oder absichtlich aus Vertrauen auf die Wirthschaftlichkeit ihres Ehemannes nicht versichern laſſen, ſie wird aber während der Ehe um ihr Vermögen beſorgt, ſo kann ſie noch, zu jeder Zeit, den Antrag auf Unterpfandsbeſtellung machen; daſſelbe zu jeder Zeit zu thun, ſteht auch ihrem Vater oder Vormunde zu. f) Ihr Pfandrecht gilt dann natürlich von der Zeit ſeines Eintrages im Unterpfandsbuche an; ohne wirklichen Eintrag hat ihr Recht, Verpfändung zu verlangen, keine Wirkung.

92. von Zubringens-Inventarien.

Es iſt hier die Gelegenheit, Einiges von Zubringens-Inventarien zu bemerken.

Zeit der Errichtung.

Das Zubringens-Inventar ſoll nach dem Landrechte g) bekanntlich, wenn zwey zuvor unverheirathete Perſonen in die Ehe treten, längſtens innerhalb dreyer Monate nach gehaltenem Kirchgange bey Strafe einer kleinen oder großen Frevel nach Beſchaffenheit der Umſtände, welche für jedes Vierteljahr wiederholt werden ſoll, und wenn eines oder beide zuvor verheirathet geweſen ſind, bey derſelben

e) Pf. G. Art. 31.

f) Pf. G. Art. 29.

g) Th. IV. Tit. 3. §. Wir wollen ꝛc.

Strafe vor gehaltenem Kirchgange verfertigt werden. Die Beſtellung der Unterpfänder für das Einbringen der Frau kann nun ein weiterer Grund ſeyn, dieſe Vorſchrift künftig beſſer, als in der neueren Zeit geſchehen iſt, zu befolgen, weil das Unterpfand wegen des Einbringens nicht eingetragen wird, ſo lange nicht das Zubringens-Inventar errichtet iſt.

Wenn gleich wegen des aufgehobenen Vorzugsrechtes des Heirathgutes vor dem übrigen Einbringen die ſchon angeführte K. Verordnung vom 18. Dec. 1806 aufgehoben worden iſt, ſo dürfen deshalb doch andere weſentliche Beſtimmungen nicht fehlen. So iſt ausdrücklich verordnet, daß in Beziehung auf das Verhältniß der Eheleute gegen ihre Eltern und gegen ihre Geſchwiſter bey jedem Zubringens-Inventar genau zu bemerken ſey, von wem ſie das beygebrachte Vermögen erhalten haben b). Ferner ſoll in dem Falle, wenn Kinder eigenthümliche Güter haben, die Eltern ihnen aber nicht von dieſen, ſondern von ihren, der Eltern, eigenthümlichen Gütern ein Heirathgut geben, genau beſtimmt werden, ob dieß eine Freigebigkeit der Eltern ſeyn ſolle, oder ob dieſe hiebey nur einen Tauſch zur Abſicht haben, und in dieſem letzteren Falle ſollen die Bedingungen dieſes Tauſches durch freye Uebereinkunft zwiſchen den Eltern und den ſich verheirathenden Kindern feſtgeſetzt

der Unterſchied zwiſchen Heirathgut und Paraphernal-Vermögen iſt aufgehoben, doch ſoll angemerkt werden, woher das Vermögen komme.

b) Verordn. vom 21. May 1825. §. 31.

nutznießliches Heirathgut.

werden i) *). Sodann iſt verordnet, daß man die Benennung „nutznießliches Eigenthum" nicht mehr

i) Ebendaſ. §. 49.

*) Selbſt in dem Falle, wenn Eltern ihren Kindern, welche eigenthümliche Grundſtücke haben, baares Geld oder Capitalforderungen in die Ehe geben wollen, wird es zweckmäßig ſeyn, die Eltern zu einer genaueren Beſtimmung aufzufordern, ob ſie dieſe Summe in baarem Gelde oder in Kapitalien als eine Freigebigkeit von ihrem Vermögen geben, oder ob ſie ſolche etwa nur proviſoriſch auf ſo lange geben wollen, bis ſie den Kindern ihre eigenthümlichen Güter ausfolgen oder wegen derſelben mit ihnen einen beſonderen Vertrag ſchließen. Den Umſtänden nach mag dieſe letztere Abſicht oft weniger wahrſcheinlich ſeyn, als die erſtere, und es mag leicht gegen eben dieſe letztere Abſicht angeführt werden, daß die Eltern über eine ſolche Abſicht ſich deutlich erklärt haben würden, wenn ſie dieſelbe wirklich gehabt hätten, und doch ſtünde der Auslegung, daß die Eltern das Gegebene aus elterlicher Freigebigkeit haben geben wollen, die Beſtimmung des Landrechtes Th. IV. Tit. 13. §. Im Fall auch ꝛc. und des Gen. Reſcr. vom 20. July 1683 entgegen, daß im Zweifel die Ausſteuer oder das Zugeld als von des Kindes eigenem Vermögen gegeben, anzunehmen ſey; es werden alſo durch eine ſolche genaue Beſtimmung mögliche Prozeſſe verhütet.

unwiderruflicher Anſchlag eines Heirathgutes.

Die Frage, ob der Anſchlag von Grundſtücken, welche Eltern ihren Kindern als Heirathgut geben, ein widerruflicher oder unwiderruflicher ſey, und welche Wirkung der unwiderrufliche bey der Endtheilung habe, wird durch die neuere Verordnung, daß den Kindern bey der Eventualtheilung ihre Antheile an den Grundſtücken wirklich zugeſchieden werden ſollen, ſeltener werden. Werden jetzt den Kindern Grundſtücke zum Heirathgute ge-

in verſchiedenen Bedeutungen nehme. Man hieß ſeither ein Heirathgut nutznießlich, wenn man damit

geben, ſo werden es in der Regel ihre eigenen ſeyn; geben die Eltern Grundſtücke aus ihrem, der Eltern Vermögen, ſo kommt, wenn die Waiſengerichte die angeführte Verordnung beobachten, ein Tauſch der Güter zu Stande, und es iſt ebenſo, wie wenn die Kinder ihre eigenthümlichen Güter erhielten. In beyden Fällen iſt ein Anſchlag ganz entbehrlich, und er dient zu weiter nichts, als zur Berechnung des Beybringens. Haben die Kinder nicht eigenthümliche Güter, oder iſt es die deutlich erklärte Abſicht der Eltern, daß ſie die von ihrem Vermögen als Heirathgüter gegebenen Grundſtücke nicht auf Abrechnung des hinterfälligen Vermögens gegeben haben wollen, ſondern daß dieß eine Freigebigkeit von ihrer Seite ſeyn ſoll, ſo ſind dieß allein die zwey Fälle, wo jezt noch die Frage entſtehen kann, was die Beſtimmung, daß der Anſchlag, der an dieſe Güter gemacht werde, ein unwiderruflicher ſeyn ſolle, für eine Bedeutung und Wirkung habe. Es iſt bekannt, daß nach würtembergiſchen Rechte die Frage, ob der Anſchlag eines Heirathgutes widerruflich oder unwiderruflich ſey, mit der (gemeinrechtlichen) Frage, ob der Anſchlag blos der Schätzung wegen oder ob er des Verkaufs wegen gemacht ſey, keineswegs gleichbedeutend iſt; der Nichtjuriſt denkt gar nicht an den Fall, daß das zum Heirathgut gegebene Grundſtück durch Beſtimmung eines Preiſes als an den Ehemann verkauft angeſehen werden könne, es iſt vielmehr, wenn ein Heirathgut einen unwiderruflichen Anſchlag erhält, die Abſicht keine andere, als dieſe, zu beſtimmen, daß bey der künftigen elterlichen Theilung das Grundſtück weder in Natur, noch in dem zur Zeit der Theilung geltenden Werthe, ſondern in dem zur Zeit der Beſtellung gemachten un-

nur ſagen wollte, daß es künftig bey der Theilung der elterlichen Verlaſſenſchaft eingeworfen werden

---

veränderlichen Anſchlage eingeworfen werden ſolle, was die Folge hat, daß ſich das Kind ſogleich als vollkommenen Eigenthümer des Gutes betrachten kann.

„Es iſt unverkennbar, ſagt von Volley in ſeinen 33 Aufſätzen ꝛc. S. 98., daß die Methode, den Heirathgütern der Kinder durch die Eltern einen unveränderlichen Anſchlag beifügen zu laſſen, ihre ſehr große Vorzüge hat. Der Sohn wird nun vollkommener Eigenthümer eines ſolchen Gutes; er kann daſſelbe nach Belieben veräußern; der Fleiß, den er auf dieſes Grundſtück verwendet, belohnt nun blos ihn ſelbſt; aber auch unter ſeiner Nachläßigkeit haben ſeine Geſchwiſter nicht zu büßen.“

Allein, wenn die liegenden Güter bedeutend im Werthe fallen oder ſteigen, ſo kann doch ein ſolcher unwiderruflicher Anſchlag eine Ungleichheit in der Behandlung der Kinder zur Folge haben, die keineswegs in der Abſicht der Eltern lag. Oft werden die Eltern vom Tode übereilt, ehe ſie die übrigen Kinder ausſtatten, oder zur Gleichſtellung die gehörigen Verfügungen treffen können; aber auch angenommen, daß ſie ihre Abſicht einer völligen Gleichſtellung unzweifelhaft ausgeſprochen und etwa ſogar ſchon bey der Zubringens = Inventur des erſten ausgeſtatteten Kindes dem Waiſengerichte zur Pflicht gemacht haben, an ihrer Stelle eine völlige wahre Gleichſtellung dereinſt vorzunehmen, ſo iſt doch über die Ausführung ſelbſt eine ſo verſchiedene Anſicht möglich, daß Eltern und Waiſengerichte bey der beſten Abſicht Undank ſich verdienen, und Uneinigkeiten und Prozeſſe erregen können.

Man denke ſich den Fall, daß ein Vater im Jahr 1816 ſeinem älteſten Kinde 1 Morgen Wieſe im unver-

müſſe; häufig wollte man auch durch dieſe Benennung zu erkennen geben, daß das Gut, das als Hei-

---

änderlichen Anſchlage von 400 fl. und im Jahr 1826 ſeinem jüngſten Kinde 2 Morgen Wieſen im unwiderruflichen Anſchlage von 400 fl. zum Heirathgute giebt. Sind beyde Kinder gleich behandelt? Jedes hat einen Werth von 400 fl. erhalten; hätte das ältere ſein Grundſtück im Jahr 1816 verkauft, ſo hätte es 400 fl. erlöst, und wenn das jüngſte das ſeinige im Jahr 1826 verkauft, ſo erlöst es auch nicht mehr als 400 fl., das ältere Kind wird aber ſagen, das Grundſtück ſey zum Unterhalte der Familie beſtimmt, das jüngere Kind habe einen doppelten Ertrag von dem noch ſo großen Grundſtücke, u. ſ. w. Wollte der Vater oder das Waiſengericht dem jüngſten Kinde auch nur Einen Morgen Wieſe zum Heirathgut geben, ſo würde dieſes den Satz umkehren. Darum iſt der widerrufliche Anſchlag in der Regel vorzuziehen, und es bedarf einer Beſtimmung nicht, da er ſich von ſelbſt verſteht, ſo lange nicht etwas anderes beſtimmt iſt. Eine Gleichheit entſteht nur dann, wenn alles, was die Kinder zu verſchiedenen Zeiten auf Rechnung ihrer künftigen elterlichen Erbſchaft erhalten, nach dem Werthe zur Zeit der Theilung berechnet und eingeworfen wird, und es iſt möglich, billig und rechtlich, daß hiebey auf verſchuldete Verſchlimmerung und erzielte Verbeſſerung Rückſicht genommen werde. Nur ausnahmsweiſe ſollte ein beſonderer Grund zu einem unwiderruflichen Anſchlage beſtimmen, wenn z. B. ein baufälliges Haus oder wenn ein Grundſtück zum Ueberbauen als Heirathgut gegeben wird; oder es ſollten die Waiſengerichte von Bolley's Vorſchlag (a. a. O. 100) befolgen, nach dem vermutheten Willen des Vaters nämlich den Act, in welchem er durch ſeinen Tod un-

rathgut gegeben werde, ſchon verpfändet ſey, und daß das Kind ſich gefallen laſſen müſſe, wenn es vom Pfandgläubiger angeſprochen werde; öfters wurde der Ausdruck auch in ſeiner wahren Bedeutung gemeynt, daß nämlich die Eltern ſich ein Eigenthumsrecht vorbehalten wollen. In dieſem Falle allein ſoll auch künftig noch ein Heirathgut als nutznießlich bezeichnet werden; auch ſoll das Waiſengericht ein Heirathgut in dem Falle als nutznießlich aufnehmen, wenn es den Verdacht habe, daß die Eltern, die es geben, ſich in dem Zuſtande der Ueberſchuldung befinden, oder daß ſie durch dieſe Heirathgutsbeſtellung in einen ſolchen Zuſtand gerathen. Ein Heirathgut aber als nutznießlich bezeichnen, damit es dereinſt wieder eingeworfen werde, iſt überflüſſig, weil ſich dieſes von ſelbſt verſteht, ſo lange der Vater oder Mutter nicht verordnet, daß es nicht geſchehen ſolle. Wollen die Eltern verpfändete Güter den Kindern zum Heirathgute geben, ſo ſoll dieß ausdrücklich bemerkt, und die Eltern ſollen darüber vernommen werden, ob ſie dieſe Güter freymachen

---

terbrochen worden, zu vollenden, den nicht ausgeſtatteten Kindern, ehe von Vertheilung des gemeinſchaftlichen Vermögens die Rede wird, Heirathgüter nach demſelben Anſchlag, welchen der Vater bey den übrigen Kindern gemacht hat, auszuſetzen. Die Verordn. vom 21. May 1825 behandelt den Anſchlag auch als einen widerruflichen. §. 40.

wollen oder nicht, und wenn ſie verſprechen, ſie frey zu machen, ſo ſollen zur Erfüllung dieſes Verſprechens die angemeſſenen Verfügungen getroffen, auch ſollen die Pfandgläubiger in jedem Falle von der eingetretenen Veränderung in Kenntniß geſetzt werden. k) So lange die Güter nicht freygemacht, und die Pfandrechte nicht gehörig gelöſcht ſind, müſſen die Güter in dem Güterbuche auf dem Namen der Eltern ſtehen bleiben; das Steuerſatz-Amt darf ſich nicht deßwegen, weil die Kinder die Steuern davon zu entrichten haben, verleiten laſſen, ſie auf die Kinder einzuſchreiben; eine Bemerkung, welches Kind das Gut im Genuſſe und es deßhalb zu verſteuern habe, iſt für die Fertigung des Steuereinzugs-Regiſters hinlänglich.

Nach dem Edicte über die Einrichtung der Gerichtsnotariate vom 29. Aug. 1819 (Reg. Bl. Nro. 61) §. 30, und nach der K. Verordnung vom 24. May 1826, die Vollziehung dieſes Edictes betreffend, „kann die Errichtung der Beybringens-Inventur — wann die Zubringens-Inventur ganz

1) ganz unterbleiben, wenn unter den Neuverlobten die allgemeine Gütergemeinſchaft bedungen, und durch den hierüber errichteten Vertrag ſowohl die Summe des beyderſeitigen Beybringens überhaupt, als auch dasjenige, was jedes von ihnen dereinſt

k) Verordn. vom 11. May 1825. §. 32, 33.

gegen ſeine Geſchwiſter einzuwerfen oder an ſeinem hinterfälligen Vermögen in Abzug zu bringen hat, hinreichend beurkundet wird;

oder theilweiſe unterbleiben.

2) wenn nach den Beſtimmungen des Ehevertrags der eheliche Gewinn oder Verluſt nur einem der beyden Eheleute allein zufallen ſoll, ſo darf nur das Beybringen des andern Theiles vollſtändig beſchrieben, das Vermögen jenes erſteren aber nur inſoweit unterſucht werden, als deſſen Verbindlichkeit zum Einwerfen oder die Richtigſtellung des Verhältniſſes gegen ſeine Eltern es erfordert;

3) in allen übrigen Fällen, und mithin auch namentlich bey der geſetzlichen Errungenſchafts-Gemeinſchaft iſt den Neuverlobten geſtattet, ihr Beybringens-Inventar ſelbſt zu errichten und dem Waiſengerichte zu übergeben, welches daſſelbe mit Zuziehung des Gerichtsnotars zu prüfen und nöthigenfalls zu ergänzen hat;

wenn das Inventar verſchloſſen überkeben werden gönne.

4) zu verſchloſſener Uebergabe eines ſolchen Privat-Inventars wird jedoch beſondere Genehmigung des Oberamtsgerichtes und zu dieſer Genehmigung die vorgängige Nachweiſung erfordert, daß bey Errichtung des Inventars die Vorſchrift der Geſetze beobachtet worden ſey."

die ſtückweiſe Beſchreibung der Fahrniß iſt nicht nothwendig.

Was hauptſächlich die Beybringens-Inventuren bisher beſchwerlich machte, war die umſtändliche ſtückweiſe Beſchreibung der Fahrniß. Anſtatt einer ſolchen ſpezifiken Beſchreibung kann ſich jeder Ehegatte

gatte mit dem andern über einen ſummariſchen Anſchlag vergleichen, und es iſt jene ſtückweiſe Verzeichnung nur dann nothwendig, wenn die Eheleute über einen ſolchen Anſchlag ſich nicht vereinigen können, oder wenn ein Ehegatte die von ihm eingebrachten Fahrnißſtücke in ſeinem ausſchließenden Eigenthume behalten will, oder wenn die Eltern eine ſolche ſtückweiſe Beſchreibung verlangen, um mit einer öffentlichen Urkunde beweiſen zu können, was ſie an Fahrniß von ihrem eigenen oder von dem Vermögen des Kindes abgegeben haben l).

93. Das Pfandrecht der Kinder.

Der zweyte neue Pfandrechtstitel iſt der der Kinder. Die Kinder haben auf der Liegenſchaft ihrer Eltern einen Pfandrechtstitel, oder ſie haben das Recht, von dem liegenſchaftlichen Vermögen ihrer Eltern eine Verpfändung zu verlangen wegen ihres in der geſetzlichen Verwaltung der Eltern ſtehenden beweglichen Vermögens, ſo wie wegen des Erlöſes aus ihren eigenthümlichen unbeweglichen Gütern, welche während der elterlichen Verwaltung veräuſſert worden ſind m).

die communordnungsmäßige Verſicherung.

Bekanntlich hatte die Commun-Ordnung n) ver-

---

l) Vergl. von Bolleys Entwurf einer Amts-Inſtruction für die Gerichts-Notarien. §. 7.

m) Pf. G. Art. 33.

n) Kap. II. §. 14.

ordnet: „die Kinder, wo immer möglich, auf ſichere liegende Güter, nicht nur unterpfandsweiſe, ſondern auch mit dem Eigenthumsrechte ſelbſt zu verweiſen, damit ſie, wenn der Vater oder Mutter übel hauſete, oder es bey der Obrigkeit an genugſamer Obſicht ermangelte, gleichwohl auf keinem Weg zu Schaden kommen, ſondern ſolche ihnen eigenthümlich angewieſene Güter jederzeit wieder zurückfordern können.“ Allein wir wiſſen aus vielen vorgekommenen Fällen, daß die Kinder der Fürſorge der Commun-Ordnung ungeachtet zum Theil beträchtlichen Schaden erlitten haben. Es iſt nicht von den Fällen die Rede, wo die Waiſengerichte die communordnungsmäßige Verſicherung ganz oder zum Theil unterlaſſen, oder wo die Magiſtrate ſolche den Kindern verpfändete Güter haben verkaufen laſſen, und welche Fälle Prozeſſe gegen die Waiſengerichte veranlaßt haben. Es haben Waiſen Verluſt erlitten, ungeachtet alles Vorgeſchriebene beobachtet war. Sie wurden nach dem ſeitherigen Rechte nicht mit den ihnen verſicherten Gütern ſelbſt, ſondern nur mit dem Erlöſe derſelben befriedigt. Stiegen die Güter im Werthe, ſo nahmen ſie durch Reviſion zwar Theil an dem Uebererlöſe, aber allein gebührte er ihnen nicht. Fielen aber die ihnen verſicherten Güter im Werthe, ſo durften ſie zwar das, um was nach geſchehener Reviſion ihr Vermögen mehr betrug als der Erlös, in dem Gante nach den gerichtlich verſicherten Gläu-

bigern, vermöge ihres geſetzlichen allgemeinen Pfandrechtes, fordern; allein es war bekanntlich in der neueren Zeit nicht ſelten, daß ſchon die jüngeren gerichtlichen Obligationen durchfielen, und daß alſo die Waiſen ihr ausgeſetztes Vermögen nicht erlangten.

Ein anderer Fall, wo Kinder an ihrem hinterfälligen Vermögen Verluſt litten, war der, wann gerichtliche Obligationen durchfielen. Bey der Eventualtheilung wurden, um zu finden, worin die Erbſchaft beſtehe, natürlich die Schulden abgezogen, und den Kindern ihr Erbtheil aus dem reinen Vermögen berechnet. Der überlebende Ehegatte behielt ſtillſchweigend ſo viel Vermögen als die Schulden ausmachten; das Vermögen wurde verbraucht, die gerichtlichen Obligationen aber, deren Unterpfänder er behielt, und die man überhaupt für ſicher hielt, blieben ſtehen; endlich kam er in Gant, und da auch dieſe gerichtlichen Obligationen durchfielen, ſo klagten dieſe gegen die Kinder als Erben des Vaters oder der Mutter, die ſich beyde vermöge der gerichtlichen Obligation, für die ganze Schuld feſt verbindlich gemacht hatten, und es konnte weder dem Pfleger noch der Obrigkeit, ſondern nur dem Geſetze ein Vorwurf gemacht werden.

94. Verſicherung der Kinder nach dem neuen Rechte,

Durch die neuen Geſetze iſt für die Kinder viel beſſer geſorgt.

Von der Bekanntmachung des Pfandgeſetzes, vom 1. Juny 1825. an, werden die Eventualtheilungen auf eine andere Art als bis dahin behandelt.

wenn das gemeinſchaftliche Vermögen ſchuldenfrey iſt.

Wir wollen zu größerer Deutlichkeit zwey Fälle unterſcheiden, wenn nämlich das gemeinſchaftliche Vermögen ſchuldenfrey iſt, und wenn auf demſelben Schulden haften. Im erſten Falle, wenn auf dem gemeinſchaftlichen Vermögen keine Schulden haften, iſt die Behandlung ganz einfach: Wenn die Geſellſchaftstheilung gemacht, wenn nämlich das Einbringen beyder Ehegatten zuſammen gerechnet und mit dem vorhandenen gemeinſchaftlichen Vermögen verglichen, wenn alſo hierdurch erhoben iſt, was in der Ehe errungen oder eingebüßt worden, wenn hierauf ferner berechnet iſt, in welcher Summe die Verlaſſenſchaft des verſtorbenen Vaters oder Mutter beſteht, und welche Erbsportionen auf die überlebende Mutter oder den überlebenden Vater und die Kinder fallen, ſo fängt eine Unterſuchung und Verweiſung an, welche vor dem Pfandgeſetze nicht vorgeſchrieben war, und welche die Eventualtheilung theilweiſe in eine Realtheilung verwandelt.

Ausſcheidung der Natural-Antheile der Kinder.

Es wird nämlich unterſucht, welche Eigenthums-Anſprüche die Kinder insgeſammt, nicht jedes einzelne Kind, an die ganze gemeinſchaftliche Liegenſchaft, ſowohl an die von ihrem verſtorbenen Vater oder Mutter eingebrachten, als an die während der Ehe erworbenen Güter haben. Dieſe Unterſuchung

iſt leicht. Aus den öffentlichen Büchern iſt zu erheben, woher jedes Gutsſtück kommt, und die anzuwendenden Rechtsſätze ſind ganz einfach. Von den eingebrachten Gütern iſt jeder Ehegatte Eigenthümer geblieben, und die Errungenſchaft iſt halbtheilig, die Verlaſſenſchafts-Güter beſtehen alſo in den eingebrachten Gütern des Verſtorbenen und in der Hälfte der errungenen Güter und hierein theilen ſich der überlebende Vater oder Mutter und die Kinder nach dem Erbrechte. Sind z. B. drey Kinder da, ſo haben ſie drey Viertheile an allen von der Mutter in die Ehe gebrachten, und drey Viertheile an der Hälfte der errungenen Güter anzuſprechen, und dem Vater gebührt ein Viertheil an den eingebrachten Gütern ſeiner Frau und ein Viertheil an der auf ſie gefallenen Hälfte der errungenen Güter. Dieſe Antheile der Kinder werden ihnen nun wirklich als Eigenthum zugetheilt *) und als ſolches in das Güterbuch eingeſchrieben.

---

*) Es kann zwar zwiſchen dem überlebenden Vater oder Mutter und den Kindern auch eine Ausgleichung getroffen, es können jedem Theile ganze Güter durch Uebereinkunft zugeſchieden werden, und es empfiehlt ſich dieſer Ausweg in der Hinſicht, daß jede Gemeinſchaft hindert und leicht zu Streitigkeiten Veranlaſſung giebt. Allein in einer anderen Hinſicht kann eine ſolche Austauſchung auch nachtheilig wirken. Die den Kindern eigenthümlich zugeſchiedenen Güter bleiben in der Nutznießung des überlebenden Vaters oder Mutter, iſt er oder

Rechte Kenntniß erlangt, in ihren Schutz, ſie hindert die Erwerbung jenes ihm nachtheiligen Rechtes durch ein abſchlägliches Erkenntniß oder wenn ſie es überſieht, ſo muß ihm doch dieſes neue Recht nachſtehen. Es beruht auf einer nur dem Rechtsgelehrten verſtändlichen, und in den einzelnen Fällen ſchwierigen Unterſcheidung, ob ein Anſpruch auf Erlangung oder Wiedererlangung eines Gutes ein perſönliches oder ein dingliches Recht ſey; der Eintrag eines ſolchen perſönlichen Anſpruches muß nach dem neuen Ergänzungsgeſetze wie der eines Unterpfandsrechtes in Folge eines collegialiſchen Beſchluſſes der Unterpfandsbehörde in das Unterpfandsbuch geſchehen v); ein dinglicher Anſpruch könnte ohne Förmlich-

---

Verkaufe an ein Kind oder Enkel, wenn er gleich nicht in der Loſung iſt, kann ſie nicht, wohl aber bey einem weiteren Verkaufe von dieſem an Fremde ausgeübt werden.

i) Die Einwilligung des Loſungs-Berechtigten zum Kaufe wird nur dann als Entſagung auf die Ausübung ſeines Loſungsrechtes angeſehen, wenn dieſe Einwilligung aus keiner anderen Beziehung geſucht und gegeben worden iſt.

k) Wenn mehrere zur Loſung gleich berechtigte zuſammenkommen, ſo hat derjenige den Vorzug, der zuerſt die Verbindlichkeiten des Löſers vollſtändig erfüllt, und wo dieſe von keinem, der ſich Meldenden erfüllt ſind, derjenige, der dem Käufer die Loſung zuerſt angekündigt hat.

v) Geſ. vom 21. May 1828. Art. 71.

keit in das Güterbuch eingetragen werden, und wenn er auf die bemerkte Art in das Unterpfandsbnch eingetragen wird, ſo iſt theilweiſe etwas Ueberflüſſiges geſchehen, weil aber die Beurtheilung jenes Unterſchiedes ſchwierig iſt, ſo gehört es zur Vorſicht, daß jeder Anſpruch auf Erlangung oder Wiedererlangung eines Gutes in Folge eines collegialiſchen Beſchluſſes der Unterpfandsbehörde in das Unterpfandsbuch eingetragen werde. Ein Gut, auf welchem ein ſolcher Rückfall haftet, iſt dem Credite nicht entzogen; derjenige, welcher es ſich von dem Beſitzer verpfänden laſſen will, erfährt bey der Verpfändung, um welchen Preis der Rückfall geſchehe und der Unterpfandsbehörde iſt die Verpflichtung auferlegt, den zum Rückfall Berechtigten von den durch den Beſitzer beſtellten Unterpfändern in Kenntniß zu ſetzen, damit er ſeiner Zeit den Kaufpreis, ſo weit es erforderlich iſt, nicht an den bisherigen Beſitzer, ſondern an den Pfandgläubiger entrichte x).

Andere Rechte als das Recht des Pfandgläubigers und ſeiner Nachfolger, und deſſen, der auf Erlangung oder Wiedererlangung eines Gutes Anſpruch hat, welche das Unterpfandsbuch ferner zu beſchützen hat, ſind das Recht desjenigen, welcher einen Pfandrechtstitel hat, (ein ſolcher kann noch nicht Pfand-

---

x) Haupt-Inſtr. §. 105. v. Bolley Comm. Th. I. §. 28. 29.

nach Ausſcheidung der Naturalantheile der Kinder iſt der Reſt ihnen unterpfändlich zu verſichern.

Das übrige Vermögen, nämlich Fahrniß und Capitalien, ſollte eigentlich eben ſo nach dem Erbrechte, alſo in dem gegebenen Beyſpiele in ein und drey Viertheile vertheilt und ſo aufgeſchrieben oder durch Uebereinkunft ausgeglichen werden; dieß will aber, wenn nicht beſondere Umſtände eintreten, das Geſetz nicht, weil es dem überlebenden Ehegatten doch ſehr beſchwerlich wäre, wenn er von der Fahrniß den bedeutendſten Theil abgeben müßte.

Für dieſen Antheil der Kinder kann daher auf gütlichem Wege entweder auch Liegenſchaft als ein wahres Eigenthum denſelben zugeſchrieben werden: oder geſchieht dieſes nicht, ſo werden die Kinder mit dieſem Theile ihres anerſtorbenen Vermögens an den überlebenden Vater oder Mutter verwieſen.

Erſt dieſer Theil des angefallenen Vermögens iſt

ſie nachläßig oder eigennützig, oder hat ein Stiefvater oder eine Stiefmutter Einfluß, ſo wird bey ſolchen Gütern, die den leiblichen Vater oder Mutter dem Eigenthume nach nichts mehr angehen, von Verbeſſerung nicht mehr die Rede ſeyn, ſie werden vielmehr in Abgang kommen, wogegen wenigſtens letzteres vielleicht nicht der Fall wäre, wenn der überlebende Vater oder Mutter als Miteigenthümer noch ein gemeinſchaftliches Intereſſe hätte. Es läßt ſich daher eine Regel nicht aufſtellen, vielmehr müſſen die Pfleger der Kinder und die Waiſengerichte im einzelnen Falle nach den Umſtänden und Perſonen beurtheilen, auf welche Art ſie wahrſcheinlich am ſicherſten für das Beſte der Kinder ſorgen.

es alſo, wofür die Kinder unterpfändlich zu verſichern ſind; denn ihr übriges Vermögen iſt ihnen in Liegenſchaft mit vollkommnem Eigenthume zugetheilt o).

Es werden ihnen für dieſe Summe eigenthümliche Güter des überlebenden Vaters oder Mutter einfach verpfändet, auf bereits verpfändeten Gütern, ſo fern und ſo weit es thunlich iſt, eine Nachhypothek beſtellt, und wenn auch dieſes nicht möglich iſt, eine allgemeine Vormerkung auf die Liegenſchaft des überlebenden Vaters oder Mutter eingetragen, d. h. in dem Unterpfandsbuche bemerkt, für welche Summe derſelbe oder dieſelbe den Kindern noch ein Unterpfand zu beſtellen habe, ehe für einen Anderen eine Unterpfandsbeſtellung geſchehen könne p).

In Ermangelung von Liegenſchaft, oder wenigſtens von freyer Liegenſchaft, kann der überlebende Vater oder Mutter durch Aktivforderungen, durch Capitalbriefe eine vollkommene Sicherheit zu beſtellen vermögend ſeyn, und wenn er hierzu erbötig iſt, muß ſie der allgemeinen Vormerkung des Pfandrechtstitels vorgezogen werden, allein gefordert kann ſie nicht in allen Fällen werden. Der §. 85. der Haupt-Inſtruction hatte es künftiger Geſetzgebung vorbehalten, ob und unter welchen Vorausſetzungen die

o) Pf. G. Art. 33.
p) Pf. G. Art. 35.

Gemeinderäthe oder eine andere Behörde die Verpflichtung haben ſollen, auf Sicherſtellung der Kinder durch Verpfändung von Aktiv-Forderungen zu dringen; das neue Ergänzungsgeſetz hat nun ausgeſprochen, daß es dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Gerichte überlaſſen ſeyn ſolle, den Eltern die Verſicherung des Vermögens ihrer Kinder durch Aktivforderungen anzuſinnen, oder davon abzuſtehen und daß die Gerichte für dieſes Ermeſſen nicht verantwortlich ſeyn ſollen q); es iſt bey dieſer Beſtimmung in Betracht gezogen worden, wie groß die Beſchwerden für Eltern ſeyen, wenn ſie das Vermögen ihrer Kinder mit Aktivforderungen verſichern ſollen, wie häufig eine ſolche Verſicherung als unnöthig erſcheine und wie gleichwohl ängſtliche Behörden ſtets auf Verſicherung dringen würden, wenn ſie beſorgen müßten, daß ſie ſich nach langen Jahren noch über eine unterlaſſene Verſicherung verantworten müßten. Wie dieſe Verſicherung, eine Fauſtpfandsbeſtellung, ihrem Zwecke entſprechend und doch mit der mindeſten Beſchwerde für die Eltern zu geſchehen habe, wird unten, wo vom Fauſtpfande überhaupt gehandelt wird, vorgetragen werden.

95. wenn auf demſelben Schulden haften.

Nicht ſo einfach iſt die Behandlung, wenn Schulden auf der gemeinſchaftlichen Vermögensmaſſe haf-

---

q) Geſ. vom 21. May 1828. Art. 41.

ten. Es iſt eine allgemeine rechtliche Vorſchrift, daß bey einer Erbſchaft vor allen Dingen die Schulden bezahlt werden ſollen, weil ſich jede Erbſchaft nur nach Abzug der Schulden verſteht, und einem Gläubiger kein anderer Schuldner aufgedrungen werden darf; erſt nach Befriedigung der Gläubiger ſolle das Waiſengericht die wirkliche Vertheilung der reinen Erbſchaftsmaſſe vornehmen, und wenn dieſe Vorſchrift zum Nachtheil der Erbſchaftsgläubiger unbeobachtet gelaſſen werde, ſo ſoll alles null und nichtig ſeyn r).

Sind nichtverſicherte Schulden vorhanden, ſo muß dieſe Vorſchrift auch jederzeit beobachtet werden; es werden zur Befriedigung vorhandenes baares Geld, Activforderungen, entbehrliche Güterſtücke, überhaupt nach dem Ermeſſen der Behörde die erforderlichen Mittel ausgeſetzt, wenn nicht die Gläubiger einen oder einige der Erben als Schuldner mit oder ohne Verpfändung annehmen, eine Art der Befriedigung des Gläubigers, welche häufig ſchon durch die Obliegenheit der Theilungs-Behörde, für die Verſicherung der Erbſchaftsgläubiger von Amtswegen zu ſorgen, herbeygeführt wird. Sind unterpfändlich verſicherte Schulden vorhanden, ſo darf die angeführte Regel, daß vor der Vertheilung der Erbſchaft die Schulden zu bezahlen ſeyen, nicht ohne

r) Hochſtetter Extract I. 70. Communordn. Cap. II. Abſchn. 19. S. 57. §. 11. v. Volley Comm. Th. I. §. 91.

Rückſichten angewendet werden. Es kann aus verſchiedenen Gründen ſehr räthlich ſeyn, daß auch nach dem Abſterben eines Vaters oder einer Mutter die auf dem gemeinſchaftlichen Vermögen haftenden Schulden abgezahlt werden, allein dieſen Fall hat das angeführte General-Reſcript bey ſeiner Vorſchrift, daß vor allen Dingen die Schulden bezahlt werden ſollen, doch eigentlich nicht vor Augen gehabt. Wenn gleich nach dem neuen Geſetze das Vermögen der Kinder nicht mehr blos vorverwieſen, ſondern das Eigenthum der Kinder wirklich ausgeſchieden wird, ſo bleibt doch das ganze Vermögen noch beyſammen, noch in einer Hand, und es iſt eben deswegen durch den Tod des Vaters oder der Mutter keine für die Pfandgläubiger läſtige Veränderung vorgegangen. Es würde für manchen überlebenden Vater oder Mutter ſehr beſchwerlich und gewöhnlich auch für die Kinder ſehr nachtheilig ſeyn, wenn auch auf Heimzahlung der unterpfändlich verſicherten Schulden angetragen würde, inſofern dieß gewöhnlich einen unfreywilligen Güterverkauf zur Folge hat. Es iſt daher die zweckmäßige Erinnerung der Haupt-Inſtruction s) wohl zu bemerken, daß wenn der Gläubiger bereits von dem Erblaſſer durch Unterpfänder ſicher geſtellt worden, und ein überlebender Ehegatte in dem Genuſſe und der Verwaltung des Geſammt-

s) §. 90.

vermögens bleibe, auch in dem Unterpfandsbuche keine Veränderung vorgehe, die Schuld auf die Erben im Unterpfandsbuche nicht übertragen werde *).

Es wird in dem vorliegenden Falle, wenn Pfand-Schulden auf dem gemeinſchaftlichen Vermögen haften, wie in dem erſten Falle die Geſellſchaftstheilung und die Berechnung der Erbſchaft gemacht, es werden die Natural-Anſprüche der Kinder unterſucht, die auf den freyen Gütern haftenden Anſprüche werden in das Güterbuch eingetragen, die auf den verpfändeten Gütern haftenden Anſprüche werden in dem Unterpfandsbuche, da wo die Güter als verpfändet vor-

*) Bleibt, was öfters vorkommt, die Eventualtheilung bis zur Wiederverheirathung der Mutter im Anſtande, ſo daß Eventualabtheilung und Zubringens-Inventur verbunden wird, ſo kann der Stiefvater mit dem Willen der Gläubiger Schulden erſter Ehe übernehmen, und mit ſeinem eigenthümlichen Vermögen neu verſichern. Daſſelbe kann er auch ſpäter, während der Ehe, thun, aber nie kann er dazu gezwungen werden. „Es war eine große und ſehr häufig vorkommende Unregelmäßigkeit, daß man den Ehenachfolger geradezu als den Eigenthümer des von der vorigen Ehe herrührenden Vermögens behandelte, und die Ungereimtheit ſo weit trieb, daß man nun ſtatt der vom Ehe-Vorfahrer ausgeſtellten gerichtlichen Verſchreibung eine andere unter dem Namen des Ehe-Nachfolgers verlangte, obgleich dieſem vielleicht nicht ein Schuh breit Boden von allem dem gehörte, was in der neuen Verſchreibung verpfändet wurde, und wohl auch in der alten ſchon verpfändet war.“ v. Bolley Comm. I. §. 64.

kommen, angemerkt. Nun nimmt man an, die Kinder ſeyen durch die Ausſcheidung ihrer Naturalanſprüche um ſo viel als ſolche betragen, abgefertigt und zieht dieſen Betrag von ihrer Erbsportion ab. Der Reſt iſt nun wieder diejenige Summe, für welche der überlebende Vater oder Mutter Sicherheit durch Unterpfandsbeſtellung zu leiſten hat; allein in dem vorliegenden Falle, wo Schulden auf dem gemeinſchaftlichen Vermögen haften, iſt jene Summe noch nicht die vollſtändige. Die Kinder haften nach Verhältniß ihres Erbantheils auch für die Schulden, ihr Erbantheil iſt aber aus dem reinen Vermögen, nach Abzug der Schulden berechnet, die Erbſchaft muß ihnen alſo für ſo viel Schulden Sicherheit gewähren, als ſie noch in Anſpruch genommen werden können; es wird daher zu obiger Summe, wofür nach Ausſcheidung der Natural-Anſprüche der Kinder Sicherheit durch Verpfändung zu leiſten iſt, noch ihr Antheil an den gemeinſchaftlichen Schulden hinzugerechnet t). Allein auch dieſe vermehrte Summe iſt noch nicht die vollſtändige. Den Kindern iſt zwar ihr Eigenthum zugeſchieden worden, allein dieſes Eigenthum iſt kein freyes, es iſt den Erbſchaftsgläubigern verpfändet. Nun könnte man zwar meynen, für Schulden ſey nichts mehr zu berechnen, da der Antheil der Kinder an den Schulden bereits berech-

t) Pf. G. Art. 34.

net ſey, allein das Pfandrecht iſt untheilbar, wenn gleich die Kinder als Erben nur nach dem Verhältniſſe ihrer Erbsportion an den Schulden haften, ſo haftet doch das Gut oder der Gutstheil, der ihnen als Eigenthum zugeſchieden iſt, für die ganze Schuld, für welche jenes Gut oft mit mehreren anderen Gutsſtücken verpfändet iſt, und es muß alſo zu jener zu verſichernden Summe noch der Antheil des überlebenden Vaters oder Mutter an den Schulden, wofür die Güter, an welchen ſie eigenthümliche Anſprüche haben, verpfändet ſind, hinzugerechnet werden, *) denn die Antheile der Kinder an dieſen Schulden ſind ſchon unter ihrem Antheile an den Schulden überhaupt begriffen.

Iſt auf dieſe Art die zu verſichernde Summe erhoben, ſo wird weiter wie in dem erſten Falle, wenn keine Schulden vorhanden ſind, verfahren, es wird nämlich für die Summe entweder auch freye, dem überlebenden Vater oder Mutter gehörige Liegenſchaft als wahres Eigenthum den Kindern zugeſchrieben, oder ihnen verpfändet, (wiewohl es für die Vereinfachung des Geſchäftes dienlicher und dem überlebenden Vater oder Mutter zuträglicher ſeyn wird, wenn ſolche freye Liegenſchaft zur neuen Verſicherung von Erbſchaftsſchulden und ſomit zur Ver-

*) ſofern dieſer Schuldenantheil weniger als der Werth der Güter beträgt; beträgt er mehr als der Werth der Güter, ſo kommt dafür der ganze Güter-Werth in Berechnung.

minderung der den Kindern zu verſichernden Summe und zur Befreyung der den Kindern eigenthümlich zugeſchiedenen Gutsſtücke zunächſt verwendet wird) oder es werden freiwillig von dem überlebenden Vater oder Mutter oder nach dem Erkenntniſſe der Theilungsbehörde Capitalien als Fauſtpfänder gegeben, oder es wird endlich der allgemeine Pfandrechtstitel vorgemerkt.

die ſeitherige Reviſion findet nicht mehr Statt.

In Anſehung der ſolchergeſtalt den Kindern eigenthümlich zugetheilten und zugeſchriebenen Güter findet eine Reviſion im ſeitherigen Sinne nicht mehr Statt; denn das, um was die Güter durch die Zeit im Werthe gewinnen oder verlieren, nützt oder ſchadet den Kindern, wie jedem anderen Eigenthümer; hat der Vater oder die Mutter durch beſonderen Aufwand, wozu, vermöge der Nutznießung, keine Verbindlichkeit vorhanden war, die Güter in größeren Werth gebracht, ſo wird dadurch allerdings ein Anſpruch auf Entſchädigung begründet, ſo wie auch umgekehrt wegen ſchuldhafter Verſchlimmerung derſelben eine Verbindlichkeit zum Schadenerſatze. Die in Anſehung der Fahrniß eintretenden Veränderungen werden, wie bisher in der Regel, und wenn nicht beſondere Umſtände eintreten, gleichfalls nicht beachtet. u)

96. eine Verſicherung tritt auch ein, wenn den Kindern

Fällt den Kindern während der Lebzeiten ih-

---

u) K. Verordn. vom 21. May 1825. §. 39, 40, 41.

rer Eltern oder eines derſelben von Großel⸗tern, anderen Verwandten oder anderen Perſonen Vermögen an, das beyde Eltern oder eines derſelben in Nutznießung oder auch nur in Verwaltung bekommt, ſo muß der in Fahrniß oder Capitalien beſtehende Antheil verſichert werden; denn der in Liegenſchaft beſtehende Theil bedarf keiner Verſicherung, v) da die den Kindern erblich angefallenen liegenden Güter auf ihren Namen in das Güterbuch eingetragen werden.

zu Lebzeiten ihrer Eltern Vermögen anfällt,

Auch wegen des in Nutznießung oder Verwaltung der Großeltern ſtehenden (beweglichen) Vermö⸗gens kann Sicherſtellung durch Verpfändung gefor⸗dert werden. Für die zu verſichernde Summe wird auch in dieſen Fällen freye Liegenſchaft verpfändet oder auf nicht freye werden Nachunterpfänder beſtellt, oder es werden freywillig von dem Nutznießer oder Verwalter oder nach dem Erkenntniſſe des Gerichtes Capitalien zur Sicherheit verſchrieben, oder es wird endlich in dem Unterpfandsbuche bemerkt, daß der⸗ſelbe erſt noch ſeinen Kindern oder Enkeln für ihr Vermögen Sicherheit zu beſtellen habe, ehe einem Dritten ein Unterpfand beſtellt werden könne.

oder wenn die Großeltern nutznießen,

Der Pfandrechtstitel der Kinder, oder ihr Recht, von ihren Eltern oder Großeltern Sicherheit für das in ihrer Nutznießung oder Verwaltung ſtehende Ver⸗mögen zu verlangen, bezieht ſich auch auf den Erlös aus ihren eigenthümlichen unbeweglichen Gütern,

oder wenn der Nutznießer ihr eigenthümliches unbewegliches Vermögen veräußert.

v) Pf. G. Art. 34. K. Verordn. vom 21. May 1825. §. 47.

welche während dieſer Nutznießung oder Verwaltung veräußert worden ſind. Es kommt hierbey nicht darauf an, ob die Veräußerung förmlich oder unförmlich geſchehen iſt; aus jeder unförmlichen Veräuſſerung kann eine Verbindlichkeit der Eltern gegen die Kinder entſtehen, ſie entſteht aber nicht nothwendig, weil eine unförmliche Veräuſſerung auch zum Vortheil der Kinder ausſchlagen kann, dagegen kann auch eine förmliche Veräuſſerung zum Nachtheil der Kinder gereichen; es kommt hier auch darauf nicht an, ob aus der Veräuſſerung für die Eltern eine Verbindlichkeit entſtehe, ob ſie durch dieſelbe Schuldner ihrer Kinder werden oder nicht; ſolche Fragen können nur vor den Gerichten verhandelt werden; für die Unterpfandsbehörde entſteht blos die einfache Frage, ob ein den Kindern eigenthümliches unbewegliches Gut veräußert und was daraus erlöst worden; ſchon die Veräußerung begründet das Recht, zu verlangen, daß für den Erlös Sicherheit beſtellt werde.

97. Gelegenheitlich wird hier von dem Rechte der Eltern und Großeltern auf das Vermögen der Kinder gehandelt.

Es wird daher hier nur gelegenheitlich von dem Rechte der Eltern und Großeltern auf das Vermögen der Kinder gehandelt.

Eltern und Großeltern haben auf das Vermögen ihrer Kinder und Enkel bedeutende Rechte, und zwar nicht blos aus Einem Rechtsgrunde. Es treten hier die Wirkungen der väterlichen Gewalt, des elterlichen Nutznießungsrechtes und der geſetzlichen Vormundſchaft

mundſchaft ein. Die våterliche Gewalt, unterſchieden von der elterlichen Gewalt, welche auch der Mutter zukommt, erſtreckt ſich über alles Vermögen der Kinder, ausgenommen dasjenige, was ein Sohn durch ein öffentliches bürgerliches oder militäriſches Amt*) erworben, oder was ein Kind unter der ausdrücklichen Bedingung erhalten hat, daß der Vater an daſſelbe kein Recht haben ſolle.r) Vermöge der våterlichen Gewalt kann der Vater zum Beſten ſeiner Kinder über ihr Vermögen für ſich allein, ohne alle Förmlichkeit verfügen, er kann es veräußern oder verpfänden, wenn es ihnen nützlich oder ſogar nothwendig iſt; alſo in Fällen, wenn das Vermögen der Kinder mit Schulden beſchwert iſt, wenn auf die Erhaltung dieſes Vermögens Koſten verwendet werden müſſen, welche mit dem Ertrage deſſelben in keinem Verhältniſſe mehr ſtehen, wenn Kinder auszuſtatten, wenn auf ſie Erziehungs- Unterhaltungs- und Studierungs-Koſten zu verwenden ſind, welche den Ertrag der Nutznießung überſteigen. Daß er zu ihrem Beſten wirklich handle, darüber wacht die Obrigkeit als vormundſchaftliche Behörde; ſie unterſucht bey einem Erkenntniſſe über einen ſolchen Vertrag,

Vermöge der våterlichen Gewalt kann der Vater aus einem nothwendigen oder nützlichen Grunde über das Vermögen ſeiner Kinder ohne Förmlichkeit verfügen.

*) Z. B. von dem Capital, das der in våterlicher Gewalt befindliche Sohn als Einſteher im Militär erwirbt, hat der Vater die Nutznießung nicht.

r) Landrecht Th. IV. Tit. 9. §. wo auch ꝛc.

ob wirklich eine Nothwendigkeit oder ein Nutzen für die Kinder vorhanden ſey und trifft Maasregeln, daß der gebilligte Zweck auch wirklich erreicht werde. x)

Ergiebt ſich durch die Unterſuchung, daß der Vater eigentlich ſeinen Vortheil befördern will, ſo kann er ſich natürlich auf ſeine väterliche Gewalt nicht berufen, er handelt hier in Wahrheit nicht für ſeine Kinder, ſondern für ſich ſelbſt, und hier muß dann das Kind durch einen beſonderen Pfleger vertreten werden, wie wenn es mit ſeinem Vater ſelbſt einen Vertrag ſchlöße. *)

die Nutznießung, welche der Vater ohne väterliche Gewalt,

Der Vater, deſſen väterliche Gewalt aufgehört hat, entweder dadurch, daß das Kind von einem Anderen an Kindes Statt angenommen worden iſt, oder daß, was jedoch ſelten vorkommt, der Vater vor der Obrigkeit erklärt hat, daß er ſein Kind aus der väterlichen Gewalt entlaſſe, oder dadurch, daß der Sohn eine eigene, von der väterlichen getrennte Haushaltung angefangen hat, oder daß er wenigſtens vom Vater nicht mehr unterhalten wird, endlich dadurch, daß die Tochter geheirathet hat, ferner der Vater,

---

x) H. J. §. 111. v. Bolley Comm. Th. 1. §. 63.

*) v. Bolley ſagt in ſ. Comm. Th. 1. §. 65 „in Anſehung desjenigen Vermögens, rückſichtlich deſſen die Kinder wirklich als Hausſöhne zu betrachten ſind, kann eine Verpfändung im Intereſſe des Vaters nie vorgenommen werden, ohne Einwilligung der Kinder oder ihrer Pfleger, und ohne obrigkeitliche Beſtätigung.

deſſen våterliche Gewalt auf ein gewiſſes Vermögen ſich nicht erſtreckt, und die Mutter, desgleichen die Großeltern, können die Nutznießung des Vermögens der Kinder oder Enkel haben.

Eine lebenslångliche Nutznießung haben Vater und Mutter von dem mütterlichen und våterlichen Vermögen ihrer Kinder, die Großeltern von dem großvåterlichen oder großmütterlichen Vermögen ihrer Enkel *); bis zur Verheirathung oder bis zu Errichtung eines eigenen Haushaltes, oder bis zu Zurücklegung des 25ſten Jahres der Kinder dauert dagegen nur diejenige Nutznießung, welche Vater und Mutter an demjenigen Vermögen haben, das den Kindern von ihren Großeltern (mit Nutzen und Eigenthum), von ihren Geſchwiſtern (ſo fern nicht das Vermögen des verſtorbenen Geſchwiſters noch in lebenslånglicher Nutznießung ſtund) y) von Seitenverwandten oder von anderen Perſonen auf irgend eine Art zugefallen iſt, wenn nicht den minderjåhrigen oder unverheiratheten Kindern durch einen letzten Willen, oder auf andere Art ausdrücklich das Vermögen unter der Bedingung verſchafft worden iſt,

welche die Mutter oder die Großeltern haben können, und zwar die lebenslångliche oder nicht lebenslångliche

*) Z. B. der Großvater ſtirbt, und an der Stelle ſeiner verſtorbenen Tochter erben ihre Kinder; die Großmutter erhålt nun die lebenslångliche Nutznießung, die ſie ja auch gehabt håtte, wenn ihre Tochter am Leben geweſen wåre und geerbt håtte. von Bolley 33 Aufſåtze ꝛc. N. 17.

y) Landrecht Th. IV. Tit. 9. §. wenn jedoch ꝛc.

daß es ihnen mit Nutzen und Eigenthum bleiben ſolle. z)

giebt ihnen allein kein Recht zur Veräußerung, ſie müſſen auch das Recht der Verwaltung haben, und können in dieſer Beziehung nur wie Pfleger handeln.

In dem Nutznießungsrechte liegt kein Recht zur Veräusſerung, die nutznießenden Eltern und Großeltern können daher das Vermögen ihrer Kinder und Enkel weder verpfänden, noch verkaufen, wenn ſie nicht auch als geſetzliche Pfleger das Recht der Verwaltung haben; als bloße geſetzliche Pfleger haben ſie aber kein größeres Recht als jeder andere Pfleger, daher muß der Vater, der nicht auch auſſer der Nutznießung noch die väterliche Gewalt hat, alſo blos noch geſetzlicher Pfleger iſt, der Großvater, auf welchen nach dem Tode des Vaters die geſetzliche Verwaltung des Vermögens übergegangen iſt a), wie jeder andere Pfleger die Nothwendigkeit oder den Nutzen der Veräuſſerung, des Verkaufes oder der Verpfändung vor der Obrigkeit nachweiſen, und ſeine Handlung iſt ohne deren Zuſtimmung nicht gültig b).

Wollen dieſe Perſonen zu ihrem eigenen Beſten über das Vermögen der Kinder verfügen, ſo handeln ſie nicht in der Eigenſchaft als Pfleger, und werden wie jeder andere Pfleger, der nur ſein eigenes Intereſſe beſorgen will, von der Obrigkeit zurückgewieſen.

Endlich der Vater, der auch nicht einmal die ge=

---

z) Landrecht Th. IV. Tit. 9. §. wo auch ꝛc.

a) Landrecht Th. IV. Tit. 12. §. ſo nach ꝛc.

b) Haupt-Inſtr. §. 112. 113.

ſetzliche Verwaltung hat, entweder weil er hiezu unfähig, oder weil ſie ihm ausdrücklich entzogen iſt, der Großvater, der nicht geſetzlicher Pfleger iſt, entweder weil der Vater noch lebt, oder weil ein anderer Pfleger beſtellt iſt, und die Mutter, die nach würtembergiſchem Rechte zur Vormünderin nicht tauglich iſt, weil ſie ſelbſt ſeither eines Geſchlechts-Beyſtandes bedurfte, müſſen, wenn ſie das Vermögen der Kinder veräußern oder verpfänden wollen, eigentlich daſſelbe beobachten, was eine fremde Perſon zu beobachten hätte, ſie müſſen die Einwilligung der volljährigen Kinder und die Einwilligung der Pfleger der minderjährigen Kinder haben. *)

---

*) Daß ein Vater, der vermöge ſeiner väterlichen Gewalt ein liegendes Gut ſeines Kindes aus Nothwendigkeit oder zu ſeinem Nutzen veräuſſert, des öffentlichen Aufſtreiches nicht bedürfe, iſt klar, da er nicht als geſetzlicher Pfleger, ſondern vermöge eigenen Rechtes handelt, und liegt auch in §. 111. der Haupt-Inſtr. Auch bey Veräuſſerungen der Mutter wird von unſern Rechtsgelehrten wenigſtens kein öffentlicher Aufſtreich erfordert. Von Bolley, Rechte und Verbindlichkeiten ꝛc. S. 301. N. f. Indeſſen wird es doch ſicherer ſeyn, bey allen Veräußerungen, welche nicht vermöge der väterlichen Gewalt geſchehen, die Förmlichkeit eines öffentlichen Aufſtreiches zu beobachten, da, wie ausgeführt worden, doch von Eltern und Großeltern eigentlich nur in der Eigenſchaft von Pflegern die Veräuſſerung geſchieht. Hier kann nun die Frage entſtehen, welche Förmlichkeiten bey einem ſolchen Aufſtreiche, oder überhaupt bey einem Aufſtreiche,

die Kinder ſelbſt und zwar die vollſjährigen können zum Beſten ihrer Eltern ihre liegenden Güter veräuſſern, jedoch, wenn ſie noch unter väterlicher Gewalt ſtehen, nicht ohne gemeinderäthliches Erkenntniß;

Zum Beſten der Eltern können nur volljährige Kinder ihre liegenden Güter veräuſſern, verpfänden oder verkaufen; ſind die volljährigen Kinder noch unter der väterlichen Gewalt, ſo iſt auſſer ihrer Einwilligung noch ein gemeinderäthliches Erkenntniß erforderlich c) weil der Vater und die unter ſeiner Gewalt ſtehenden Kinder den Rechten nach für eine Perſon gehalten werden, oder weil man wenigſtens mit der väterlichen Gewalt ein Anſehen verbunden glaubt, das die freye Entſchließung des Kindes beeinträchtigt.

die minderjährigen auch nicht mit Einwilligung ihrer Obrigkeit ausgenommen den Fall der Pflicht der Unterſtützung;

Güter minderjähriger Kinder können in der Regel zum Beſten ihrer Eltern nicht veräußert werden. Eine Ausnahme findet nur Statt, wenn die Veräußerung, Verkauf oder Verpfändung durch die Pflicht der Kinder, ihre dürftigen Eltern zu unterſtützen, nach gerichtlichem oder gemeinderäthlichem Erkenntniſſe unvermeidlich geboten iſt.

iſt die Unterſtützung nicht Rechtspflicht, aber doch dringend, ſo ſoll das Oberamtsgericht darüber erkennen.

Iſt eine ſolche Nothwendigkeit zwar nicht vorhanden, aber die Gründe für eine Unterſtützung der

---

den ein Pfleger vorzunehmen hat, zu beobachten ſeyen. Der Staat und Unterricht für Vormünder beſtimmt ſie nicht, und die Vorſchriften der neuen Executionsordnung ſind natürlich nicht für dieſen Fall gegeben; gleichwohl wird es das Sicherſte ſeyn, wenn ſich ein Gemeinderath zum Grundſatze macht, auch auf einen ſolchen Verkauf die Vorſchriften der neuen Executionsordnung über einen erſten Aufſtreich anzuwenden.

c) Haupt-Inſtr. §. 117.

Eltern ſind doch dringend; ſoll der Gemeinderath die Sache nicht auf ſich nehmen, ſondern ſie der obervormundſchaftlichen Behörde, dem Oberamtsgerichte zur Entſcheidung vorlegen d),

Ganz gleich ſind die Fälle, wenn eigenthümliche Güter der Kinder von den Eltern verpfändet werden; eine Verpfändung wird hier einer Veräuſſerung gleich gehalten, denn eine Verpfändung hat eine Veräuſſerung im gewöhnlichen Sinne zur Folge, wenn der Pfandgläubiger ſein Recht anſpricht.

Was von der Veräuſſerung der Güter der Kinder gilt, eben das gilt auch von ihrer Verpfändung

Wie jeder Pfandrechtstitel, ſo muß auch der der Kinder erſt vollzogen werden, die Unterpfands-Behörde muß über die zu verpfändenden Güter erkennen und muß die Unterpfandsbeſtellung in das Unterpfandsbuch eintragen; dieſer Titel oder Anſpruch auf Verpfändung würde aber nichts nützen, wenn nicht eine Behörde die Verpflichtung hätte, für die Vollziehung zu ſorgen; zunächſt hat dieſe Verpflichtung der Pfleger der Kinder, ſodann das Waiſengericht in Verbindung mit dem Gerichts- oder Amtsnotar und aushilfsweiſe der Gemeinderath e); dieſelbe Verantwortlichkeit liegt auf dem Oberamts- und Amtsgerichte, wenn die Kinder unmittelbar unter demſelben ſtehen ee); doch geſchieht die Verſicherung

98. Für die Vollziehung d. Pfandrechtstitels der minderjährigen Kinder hat zunächſt der Pfleger, dann das Waiſengericht mit dem Notar und aushilfsweiſe der Gemeinderath zu ſorgen.

d) Haupt-Inſtr. §. 118.
e) v. Bolley Comm. Th. I. §. 88.
ee) Haupt-Inſtr. §. 99.

von Amtswegen nur für minderjährige oder noch unter väterlicher Gewalt ſtehende Kinder; volljährige und nicht mehr unter väterlicher Gewalt ſtehende Kinder müſſen ſelbſt für ihre Sicherheit ſorgen f). Die Behörde, welche von dem entſtandenen Pfandrechtstitel der Kinder zuerſt Wiſſenſchaft erhält, mithin dasjenige Waiſengericht, welches die Theilung vorgenommen hat, durch welche den Kindern Vermögen angefallen iſt, macht unmittelbar nach der Beendigung der Theilung ſeinem Gemeinderathe, etwa unter Anſchluß des Theilungsgeſchäftes oder eines beglaubigten Auszuges aus demſelben, eine ſchriftliche Anzeige, und läßt ſich ſolche durch den Vorſtand oder den Rathsſchreiber, oder wenn es ganz vorſichtig ſeyn will, durch den geſammten Gemeinderath beurkunden.

Stehen die Kinder unter einer auswärtigen Obrigkeit, ſo wird von der Theilungs-Behörde daſſelbe beobachtet. Dieſe Empfangs-Beſcheinigung wird zur Legitimation des Waiſengerichtes dem Theilungsgeſchäfte beygeheftet. Der Gemeinderath ſtellt nach wirklich beſtellter Verſicherung dem Waiſengerichte eine Urkunde über dieſelbe aus, die gleichfalls den Theilungsacten angeheftet wird, oder beurkundet die geſchehene Verſicherung in dem Theilungsgeſchäfte ſelbſt.

---

f) H. J. §. 87.

Das Oberamtsgericht benützt jede Gelegenheit, um nachzuſehen, ob das Waiſengericht und der Gemeinderath ihrer Obliegenheit nachgekommen ſind.

Iſt der Pfandrechtstitel durch Veräuſſerung eines den Kindern eigenthümlichen unbeweglichen Gutes entſtanden, ſo muß der Pfleger, das Waiſengericht oder der Gemeinderath auf Unterpfandsbeſtellung für den Erlös antragen, ſo bald er von der Veräuſſerung Wiſſenſchaft erhalten hat; iſt der über die Veräuſſerung erkennende Gemeinderath nicht zugleich die vormundſchaftliche Behörde der Kinder, ſo muß er dieſem von dem Erkenntniſſe Nachricht geben; es wird zwar das Erkenntniß nicht ohne Wiſſen jener vormundſchaftlichen Behörde geſchehen können, weil es eine obrigkeitliche Erlaubniß zur Veräuſſerung oder wenigſtens bey einem veräuſſernden Vater das Zeugniß, daß die Kinder noch in ſeiner väterlichen Gewalt ſeyen, vorausſetzt, allein die Benachrichtigung von dem wirklichen Erkenntniſſe über die Veräuſſerung iſt doch nothwendig, weil früher die Vollziehung des Pfandrechtstitels nicht geſchehen kann.

99. die den Kindern zur Verſicherung eingeſetzten Güter können durch die Unterpfandsbehörde mit anderen erſetzt werden.

An die Stelle der den Kindern früher zufolge der Commun-Ordnung eigenthümlich oder nun zufolge des neuen Pfandgeſetzes unterpfändlich verſchriebenen Güter können andere eingeſetzt werden. Man ſollte meynen, daß Eltern, wenn ſie ein ihren Kindern zur Sicherheit verſchriebenes Gut wieder frey machen und dagegen ein anderes einſetzen wol-

len, die Zuſtimmung des Pflegers ihrer Kinder beybringen müſſen, gerade ſo wie überhaupt die Einwilligung eines Pfandgläubigers nachgeſucht werden muß, wenn der Schuldner für das ihm eingeſetzte Gut ein anderes verſichern, oder, wie er ſpricht, aus der Obligation herausziehen will. Der Pfandgläubiger kann dem Schuldner ſeine Bitte, dieſe Verwechslung zu geſtatten, ohne Weiteres, auch wenn er völlig gleich verſichert würde, abſchlagen, und geſchieht dann, ohne oder wider den Willen des Gläubigers, was wohl ſeither öfters der Fall war, die Verwechslung dennoch, ſo iſt ſie ungültig, der Gläubiger behält ſein Unterpfand auf dem ihm urſprünglich eingeſetzten Stücke.

So iſt es bey Unterpfändern der Kinder doch nicht. Eltern ſollen, wenn es unbeſchadet der Sicherheit der Kinder geſchehen kann, durch dieſelben in der Verfügung über ihr Vermögen nicht gehindert werden, und überhaupt haben Eltern mehr Rechte gegen ihre Kinder, als ein Schuldner gegen ſeinen fremden Gläubiger. Daher können Eltern ein ihren Kindern verſichertes Güterſtück frey machen, wenn nur dasjenige, welches ſie dafür einſetzen, gleiche Sicherheit gewährt. Dieß geſchieht von den Eltern entweder vorher, ehe ſie über das den Kindern ſeither verſichert geweſene Gut anders verfügen, ehe ſie es verkaufen oder anderwärts verpfänden; in dieſem Falle müſſen ſie ſich, nicht etwa blos an das Wai-

ſengericht, wie es ſeither gewöhnlich geſchah, ſondern an die Unterpfands-Behörde, den ganzen Gemeinderath wenden, oder das Waiſengericht muß ſie an den Gemeinderath verweiſen, und dieſer muß bei dieſer Verwechslung alles beobachten, was er bey einer neuen Unterpfandsbeſtellung zu beobachten hat g).

Machen die Eltern ein den Kindern verpfändetes Gut durch Einſetzung eines andern nicht vorher frey, ehe ſie über das erſte verfügen, ſo muß der Gemeinderath, ehe er über den Verkauf erkennt, zuerſt von Amtswegen für die neue Sicherheit der Kinder ſorgen, und wenn er etwa nicht zugleich auch die vormundſchaftliche Behörde für die Kinder iſt, zuvörderſt mit derſelben Rückſprache nehmen; es muß vor allen Dingen eine neue ordnungsmäßige Verpfändung für das Gut geſchehen, das aus der Verſicherung der Kinder genommen wird h).

Der dritte neue Pfandrechtstitel iſt der der Pflegbefohlnen und milden Stiftungen. Für minderjährige und andere unter Vormundſchaft geſtellte Perſonen, nämlich Blödſinnige und gerichtlich erklärte Verſchwender, ſodann für milde Stiftungen *), die 100. das Pfandrecht der Pflegbefohlnen und milden Stiftungen

g) H. J. §. 123. 124.

h) Verordn. vom 21. May 1825. §. 48.

*) Der Ausdruck: milde Stiftungen pia corpora begreift 1) ſolche corpora, welche der Kirche angehören, oder ſich auf Erhaltung der Kirchen, ihrer Diener und des äuſſeren Gottesdienſtes unmittelbar beziehen, 2) hohe und

nicht ſelbſt für ſich ſorgen können, ſondern die Verwaltung denjenigen Perſonen überlaſſen müſſen, welche die Obrigkeit aufſtellt, haben die Geſetze billigerweiſe immer vorzüglich geſorgt.

war nach dem alten Rechte ein von dem Antritte der Verwaltung an wegen jeden Anſpruches aus derſelben auf dem ganzen Vermögen des Pflegers oder Verwalters haftendes,

Wegen eines jeden Anſpruches, den der Pflegling und die milde Stiftung an den Pfleger aus ſeiner Verwaltung zu machen hatte, aſo nicht blos wegen eines Reſtes, ſondern auch wegen einer Entſchädigungsforderung, die ſich der Pfleger durch nachläßige Führung ſeiner Verwaltung zugezogen hatte, ſtund dem Pflegling und der milden Stiftung ein allgemeines Pfandrecht auf das ganze jetzige und künftige Vermögen des Pflegers, eine Generalhypothek zu, und dieſes Pfandrecht fieng nicht erſt mit der Zeit an, wo der Pfleger in die Kaſſe grief, oder den Fehler machte, und nachläßig wurde, ſondern es entſtund mit der Zeit der obrigkeitlichen Aufſtellung *).

---

niedere Schulen, und die auf Schul= und Erziehungs-Anſtalten ſich beziehenden, mithin die für die lernende und ſtudierende Jugend errichteten Stiftungen oder Stipendien jeder Art ꝛc. ꝛc. 3) alle zu Unterſtützung und Hilfe der leidenden Menſchheit, der Armen, Kranken, Verlaſſenen errichteten Anſtalten und Stiftungen. Gen. Reſcr. vom 1. Jan. 1793. in Kapff's Samml. S. 390.

*) Wegen eines Kaſſenreſtes hatte eine milde Stiftung ſogar das Vorzugsrecht in der erſten Claſſe, das, nachdem das Kirchengut incamerirt worden war, auch auf

Das neue Geſetz wollte alle Generalhypotheken abſchaffen, daher findet bey allen Pflegſchaften, die nach dem 31. May 1825. entſtehen, und bey allen ſchon beſtehenden Pflegſchaften und Verwaltungen milder Stiftungen in Anſehung der Verwaltung vom 1. Juny 1825. an, das angeführte allgemeine geſetzliche Pfandrecht nicht mehr Statt.

nach dem Pfandgeſetze iſt es d. Recht, wegen eines bey Ablegung der Rechnung entdeckten Anſpruches an den Pfleger oder Verwalter aus ſeiner Verwaltung die erforderliche Verpfändung ſeines liegenden Vermögens zu verlangen.

Die Verwalter der milden Stiftungen, die Spital- und Heiligenpfleger müſſen bekanntlich bey dem Antritte ihres Dienſtes eine beſondere Caution ſtellen. Für minderjährige und andere Perſonen, die unter Vormundſchaft ſtehen, ſorgt die Landes-Ordnung; es heißt in dem Eide, mit welchem Pfleger verpflichtet werden, daß ſie bey Verpfändung ihres geſammten Vermögens die Pflegſchaft redlich verwalten wollen. Da eine Generalhypothek nach dem neuen Geſetz nicht mehr gelten ſoll, ſo kann zwar die in dem Eide des Pflegers enthaltene allgemeine Verpfändung ſeines Vermögens die frühere Wirkung nicht mehr haben, allein dieſer Eid, den die Gemeinderäthe den Pflegern abzunehmen haben, enthält doch für die Gemeinderäthe noch die beſondere Verpflichtung, nur ſolche Pfleger aufzuſtellen, die ſo viel Vermögen haben, daß ſie das, was ſie durch

---

die Staatskaſſe übertragen wurde. Gen. Reſcr. vom 7. Febr. 1809. (St. u. Reg. Bl. Nr. 8.) Gmelin's Ordn. der Gläubiger §. 69.

einen Eingriff in die Pflegſchafts=Kaſſe oder durch Nachläßigkeit ſchuldig werden, erſetzen können. Aufſtellung verſtändiger, rechtlicher und vermöglicher Pfleger iſt alſo das Erſte, wodurch der Gemeinderath für die Sicherheit der Pflegſchaften ſorgt.

Sodann ſagt das neue Pfandgeſetz: wenn ſich bey Ablegung der Rechnung ergebe, daß der Pfleger oder Verwalter durch die Führung der Verwaltung etwas ſchuldig geworden ſey und es nicht auf der Stelle zahlen oder erſetzen könne, ſo könne und müſſe bey dem Gemeinderathe darauf angetragen werden, daß der Pfleger oder Verwalter für dieſe ſeine Schuldigkeit durch Verpfändung Sicherheit leiſte i).

Es ergiebt ſich hieraus, daß die Sicherheit der Pflegſchaften hauptſächlich auch davon abhängt, daß die Pflegſchaftsrechnungen zu rechter Zeit geſtellt, revidirt und abgehört werden.

Zeit der Stellung der Pflegſchaftsrechnungen.

Für die zeitige Stellung iſt der Gerichts= und Amts=Notar zunächſt verantwortlich. Bekanntlich ſoll k) eine Anſtandsrechnung immer nach Verfluß des erſten Jahres, das Vermögen mag groß oder klein ſeyn, die folgenden Rechnungen aber, wenn das pflegſchaftliche Vermögen ſich auf 2000 fl. oder eine höhere Summe belauft, alle Jahre, wenn es unter 2000, jedoch über 1000 iſt, je nach zwey Jah=

i) Pf. G. Art. 37.
k) Gen. Reſcr. vom 21. Sept. 1803.

ren; wenn es 1000 fl. und darunter, doch nicht unter 500 fl. beträgt, alle drey Jahre, und wenn es nur 100 bis 500 fl. beträgt, je nach 4 Jahren geſtellt werden.

Wenn nun der Pfleger die von ihm ſelbſt geſtellte Rechnung zur Verfallzeit dem Notar zur Reviſion übergibt, (durch das Notariatsedict iſt ihm erlaubt ſeine Rechnung ſelbſt zu ſtellen), ſo muß der Notar ſogleich bey der Uebergabe die Pflegſchaftskaſſe ſtürzen, das baare Geld, das nach der Rechnung vorhanden ſeyn ſoll, ſich vorzählen laſſen. Ergibt ſich hiebey ein Reſt, ſo muß er dem Gemeinderathe, unter welchem der Pfleger ſteht, von dem Reſte ſogleich Nachricht geben, und darauf antragen, daß der Pfleger, wenn er den Reſt nicht ſogleich bezahlen könne, ihn durch Beſtellung eines Unterpfandes ſicher ſtelle. Daſſelbe liegt dem Notar ob, wenn der Pfleger zur Verfallzeit ſeine Rechnung geſtellt nicht übergeben hat, wenn alſo er die Rechnung ſtellen muß, und wenn er durch die Stellung derſelben und durch den jedesmal vorzunehmenden Kaſſenſturz einen Reſt entdeckt.

Für die Vollziehung dieſes Pfandrechtstitels muß die obrigkeitliche Behörde ſorgen, welche Wiſſenſchaft von der Forderung der Pflegſchaft oder der Stiftung erhält, mithin bey Pflegſchaften der Notar, das Waiſengericht, das Oberamtsgericht,

Ergibt ſich bey der Reviſion, für welche das Oberamtsgericht ſorgt, oder bey der Abhör ein Reſt oder ein bedeutender Erſatzpoſten, z. B. der Erſatz eines ohne gerichtliche Verſicherung ausgeliehenen und in einem Gante wahrſcheinlich durchfallenden oder bereits durchgefallenen Capitals, ſo weiſet das

Oberamtsgericht l) den Gemeinderath an, den Pfleger zur gerichtlichen Verſicherung ſeiner Schuldigkeit anzuhalten oder wenn die Schuld noch nicht genau angegeben werden kann, im Unterpfandsbuche zu bemerken, daß er, ehe er weiter etwas verpfänden könne, vorher ſeine Pflegſchaft ſicher ſtellen müſſe.

Durch dieſe Verordnung des neuen Geſetzes werden die Pflegſchaften allerdings nicht für alle möglichen Fälle ſicher geſtellt; man denke ſich nur den Fall, daß der Pfleger überſchuldet ſey und der Gant ausbreche, ehe der Reſt oder ein Erſatzpoſten entdeckt wird ll), oder daß der Pfleger bey Entdeckung des Reſtes oder des Erſatzpoſtens kein freyes, unverpfändetes Gut mehr habe; in beyden Fällen kann die Pflegſchaft kein Unterpfand mehr erwerben. Für ſolche Fälle kommt der Pflegſchaft doch noch ein Vorzugsrecht zu ſtatten, vermöge deſſen ſie im Gante nach den Pfandgläubigern, in der neuen dritten Claſſe, aus der gemeinen Maſſe befriedigt und wovon ſpäter noch die Rede ſeyn wird m).

101. das Pfandrecht der Legatarien und Erbſchaftsgläubiger.

Der vierte neue Pfandrechtstitel iſt der der Legatarien und der Erbſchaftsgläubiger.

Legate oder Vermächtniſſe ſollen demjenigen, welchem ſie verſchafft ſind, ausgezahlt oder übergeben wer-

---

l) Haupt-Inſtr. §. 99.

ll) Haupt-Inſtr. §. 72.

m) Pr. G. Art. 11.

werden, ſobald der Erbe die Erbſchaft angetreten, d. h. ausdrücklich oder durch unzweifelhafte Handlungen erklärt hat, daß er ſie annehme. Hat der Erblaſſer, was meiſtens bey uns geſchieht, zunächſt von ſeinem Vermögen überhaupt gewiſſe Vermächtniſſe ausgeſetzt, und dann erſt eigentlich nur in Anſehung des übrig bleibenden Vermögens Erben ernannt, ſo ſind ſolche Vermächtniſſe wie Erbſchaftsſchulden zu behandeln, es iſt alſo für ihre baare Befriedigung aus der Erbſchaftsmaſſe zu ſorgen, wobey jedoch den eigentlichen Erbſchaftsſchulden der Vorzug zu geben iſt. n)

Nach dem bisherigen Rechte hatte der Legatar auſſer dem Abſonderungsrechte ein wirkliches geſetzliches Pfandrecht auf demjenigen Vermögen, das vom Teſtirer auf den Erblaſſe gekommen war,

Sollte das Vermächtniß ſpäter, erſt nach Verfluß einer beſtimmten Zeit oder nach dem Eintritte einer Bedingung ausgezahlt werden, ſo hatte der Legatar, Vermächtnißnehmer, nach den bisherigen Geſetzen zu ſeiner Sicherheit bis zu erfolgender Auszahlung des Legates auſſer dem Abſonderungsrechte auf der ganzen Erbſchaft auch noch ein ſtillſchweigendes Pfandrecht oder mit andern Worten: wenn er auch gar nicht auf eine Verſicherung eingetragen hatte, ſo hatte er vermöge des Geſetzes das Recht, daß ihm ſein Legat aus den Erbſchaftsgütern ausgezahlt werde, und wenn der Erbe in den Gant kam, ſo konnte er verlangen, daß er in der zweyten Abtheilung der dritten Claſſe, alſo nach den gerichtli=

n) v. Bolley Comm. Th. 1. §. 90.

chen Obligationen um ſein Legat befriedigt werde, ſo fern noch in der Gantmaſſe von der Erbſchaft etwas vorhanden war und ſo weit dieſes reichte.

nach dem Pfandgeſetze hat er das Recht, von dem Erben zu verlangen, daß er ihm mit ſeiner Liegenſchaft das Vermächtniß verſichere.

Nach dem neuen Pfandgeſetze entſteht wegen eines ſolchen noch nicht fälligen Vermächtniſſes, das an oder nach dem 1ſten Juny 1825 anfällt, das Unterpfandsrecht nicht von ſelbſt, ſondern der, welchem es verſchafft iſt, muß mit der letzten Willensverordnung in Urſchrift oder in beglaubigtem Auszuge und mit einem amtlichen Zeugniſſe, daß der lezte Wille von dem Erben anerkannt ſey, vor der Unterpfandsbehörde erſcheinen und ſie bitten, daß ſie den Erben zu einer Verſicherung anhalte. o)

Erbſchaftsſchulden ſollen vor aller Vertheilung der Erbſchaft bezahlt werden;

Erbſchaftsgläubiger, d. h. ſolche, welche an den Erben ihres urſprünglichen Schuldners eine Forderung haben, ſollte es nach beendigter Erbſchafts-Theilung gar nicht geben; erſt nach Befriedigung der Gläubiger ſollte das Waiſengericht die wirkliche Vertheilung der reinen Erbſchaftsmaſſe vornehmen, und wenn dieſe Vorſchrift zum Nachtheil der Erbſchaftsgläubiger unbeobachtet gelaſſen werde, ſo ſoll alles null und nichtig ſeyn. p)

war dieß nicht geſchehen, ſo hatte der Erbſchaftsgläubiger nach dem bisherigen Rechte ein auf

Indeſſen wurde dieſe deutliche Verordnung bis

o) Haupt-Inſtr. §. 74.

p) Hochſtetter Extract I. 70. Commun-Ordn. Kap. II. Abſchn. 19. S. 57. §. II. v. Volley Comm. Th. I. §. 91.

keine Zeit be-ſchränktes Ab-ſonderungs-recht auf der Erbſchaft.

jezt bekanntlich nicht überall befolgt, und es war nichts Seltenes, daß ein Gläubiger erſt nach mehreren Jahren zufällig oder gar durch eine Vorladung zu einem Gante erfuhr, daß er einen Schuldner habe, daß z. B. der Sohn, der Tochtermann ſeines verſtorbenen Schuldners ihm ſeither das Capital verzinſt habe. Für einen ſolchen Fall, hauptſächlich wenn der Erbe oder die Erben zahlungsunfähig geworden waren, diente das nach dem ſeitherigen Rechte beſtandene auf keine Zeit eingeſchränkt geweſene auſſerordentliche Abſonderungsrecht eines Erbſchaftsgläubigers. Vermöge dieſes Rechtes konnte der Gläubiger, der nicht den Erben als Schuldner angenommen hatte, verlangen, daß von der Gantmaſſe dasjenige Vermögen, das von der Erbſchaft noch vorhanden war, abgeſondert und daß er aus dieſer Erbſchaft befriedigt werde, ſo fern und ſo weit er nicht ſelbſt durch Verſäumniß in Beytreibung der Schuld, von der er wußte, daß ſie auf ihn überwieſen worden, einen Schaden angerichtet hatte und ſo fern der angewieſene Erbe auf die angewieſene Schuld und die Miterben auf ihre Antheile ausgeklagt waren.

Das Pfandgeſetz hat dieſes Abſonderungsrecht auf drey Jahre beſchränkt,

Das neue Pfandgeſetz hat dieſes Recht auf drey Jahre eingeſchränkt, und rechnet dieſe von dem Antritt der Erbſchaft oder der Vermögens-Uebergabe an. q)

q) Pf. G. Art. 40. 41.

weil es den Erbſchafts-gläubigern einen geſetzlichen Pfand-rechtstitel auf das zur Erb-ſchaftsmaſſe gehörige Ver-mögen giebt,

Durch dieſe Verordnung wäre freylich für den Erbſchaftsgläubiger weniger geſorgt, als vorher, denn drey Jahre lang kann ihm das Abſterben und Vererben ſeines Schuldners oder die von ihm geſchehene Vermögens-Uebergabe an ſeine Kinder, zumal wenn er entfernt wohnt, leicht verborgen bleiben. Allein mit dieſem eingeſchränkten Abſonderungsrechte will das neue Pfandgeſetz auch nur für den Fall ſorgen, daß die Theilungsbehörde eine andere, die Sicherſtellung des Pfandgläubigers bezweckende Vorſchrift nicht befolgt habe. r)

für deſſen Vollziehung die Theilungsbehörde ſorgen muß.

Bey jeder Vermögens-Uebergabe, Eventual- und Realtheilung ſoll nämlich, wenn nicht die Schulden ſogleich bezahlt werden, oder wenn nicht die Gläubiger einzelne Erben oder Erbſchaftsſchuldner als ihre Schuldner annehmen, die Unterpfandsbehörde durch die Theilungsbehörde, mithin durch das Waiſengericht oder bey Exemten durch das Oberamtsgericht aufgefordert werden, daß ſie die Erben anhalte, ihre Erbſchaftsgläubiger durch Beſtellung von Unterpfändern ſicher zu ſtellen. Daß dieſer Antrag an die Unterpfandsbehörde geſchehe, dafür iſt die Theilungsbehörde verantwortlich, und wenn dieſes ſich ſicherſtellen will, muß es ſich den Empfang ſeines Schreibens an den Gemeinderath beſcheinigen,

---

r) Pf. G. Art. 39. 40.

und die Beſcheinigung zu den Theilungsacten heften laſſen.

Hiermit iſt jedoch die oben angeführte alte Vorſchrift, bey jeder Erbſchaft für die Bezahlung der Schulden zu ſorgen, ehe zur Vertheilung des Vermögens geſchritten werde, keineswegs aufgehoben, vielmehr iſt die Vorſchrift, für die Erbſchaftsſchulden Unterpfänder zu beſtellen, erſt eine zweyte, ſie iſt die auf den Fall gegebene Verordnung, daß die erſte nicht vollzogen werde, oder nicht ſo ſchnell zu vollziehen ſey. Es iſt daher immer noch Regel, daß, ſobald bey einer Vermögens-Uebergabe oder Theilung Vermögen und Schulden aufgenommen*) ſind, der

*) „Iſt bey einer Erbſchafts-Theilung oder einer Vermögens-Uebergabe die Vermuthung begründet, daß auſſer den von den Betheiligten angezeigten Schulden noch anderweite, namentlich Bürgſchafts-Schulden vorhanden ſeyen, ſo ſind die unbekannten Gläubiger zur Angabe ihrer Anſprüche durch die öffentlichen Blätter mit der Bemerkung aufzufordern, daß außerdem auf ihre Befriedigung oder Sicherſtellung von Amtswegen keine Rückſicht genommen werden, mithin ihnen alsdann nur die Verfolgung des in dem Pfandgeſetze Art. 40 vorbehaltenen beſchränkten Abſonderungs-Rechtes übrig bleiben würde. Zu Erlaſſung jener öffentlichen Aufforderung iſt ordentlicherweiſe der Gemeinderath ermächtigt." Haupt-Inſtr. §. 92.

Ein öffentlicher Aufruf der Erbſchaftsgläubiger iſt den Erben auch in ſo fern vortheilhaft, als die Gläubiger, wenn ſie ſich auf den Aufruf nicht gemeldet haben, die Theilung nicht als nichtig aus dem Grunde anfech-

Actuar die Erben befrage, wie ſie es mit Abferti- gung der Schulden halten, ob ſie hiezu Capitalien einziehen oder Güter verkaufen, oder ob und welche Schulden einzelne Erben zu übernehmen wünſchen, und wie ſie im Falle der Zuſtimmung der Gläubiger dafür Sicherheit leiſten wollen, daß er dann ſogleich die Schreiben an die Gläubiger, worin ihnen die Wünſche der Erben mitgetheilt, und ſie zur Erklä- rung über ſolche aufgefordert werden, ausfertigt, und erſt nach Einlangung der Antworten die eigentliche Theilung vornimmt und beendigt. Es iſt dieß ein zur richtigen Beſorgung des Geſchäftes nothwendiger Aufſchub, wodurch auch ſpätere Anſtände, Klagen und Prozeſſe abgeſchnitten werden. Antworten die Gläubiger nicht in dem ihnen hiezu anberaumten Termine, ſo trifft ſie zwar kein Nachtheil, weil das Geſetz ſchon im Allgemeinen verordnet, was zu thun ſey, es wird aber dann der rechtlichen Ordnung nach weiter verfahren, und die Gläubiger müſſen es ſich

---

ten können, daß vor der wirklichen Vertheilung des Ver- mögens alle Schulden hätten bezahlt oder verſichert wer- den ſollen; denn nach unſerem Rechte fallen die Erb- ſchaftsſchulden den Erben nicht blos prorata, (nach Ver- hältniß) ihrer Erbsportionen an, ſondern die Erben ſol- len es eigentlich mit den Gläubigern gar nicht zu thun haben, das zur Bezahlung oder Verſicherung der Schul- den erforderliche Vermögen ſoll vor aller Theilung aus- geſchieden werden. V. Volley Comm. Th. 1. §. 91 u. 93.

insbeſondere gefallen laſſen, daß ſo ferne baare Befriedigung nicht thunlich iſt, ſie mit Erbſchafts-Gütern verſichert werden, denn auch die Verſicherung der Erbſchaftsgläubiger ſoll, wie ſchon bemerkt worden, vor aller Theilung geſchehen. Die Concepte der Schreiben und die Antworten ſind Beylagen der Theilungsgeſchäfte.

Hat der Erbe die Erbſchaft mitderRechtswohlthat des Inventars angetreten, ſo muß die Vollziehung im Anſtande gelaſſen und die Sache dem Oberamtsgerichte berichtet werden.

Hierbey iſt vorausgeſetzt, daß der Erbe die Erbſchaft unbedingt angetreten, angenommen habe. Hat er dieß nicht gethan, hat er die Erbſchaft nur unter der Rechtswohlthat des Inventars angetreten, d. h. hat er aus Beſorgniß, daß wegen ihm etwa noch unbekannter Anſprüche die Schulden das Vermögen überſteigen möchten, erklärt, er wolle als Erbe nicht mit ſeinem eigenthümlichen Vermögen, ſondern nur ſo weit haften, als das erbſchaftliche Vermögen reiche; ſo ſoll die Unterpfandsbehörde für die Erbſchaftsgläubiger noch keine Verpfändungen ausſtellen laſſen, ſondern ſie ſoll dieſe Lage der Sache ſogleich an das vorgeſetzte Oberamtsgericht berichten und hierüber in dem Unterpfandsbuche einen Eintrag machen, weil durch eine ſolche Bedenklichkeit des Erben der Verdacht begründet iſt, daß der Nachlaß überſchuldet ſey. s)

Gleiches Verfahren findet bey elterlichen Vermögens-Uebergaben Statt.

Daſſelbe Verfahren wie bey Verlaſſenſchafts-Theilungen tritt ein, wenn Eltern oder überhaupt Ver-

---

s) Haupt-Inſtr. §. 97.

wandte an ihre Kinder oder Erben Vermögens=Uebergaben machen. t)

Indeſſen verſteht es ſich blos von nicht verſicherten Erbſchafts-ſchulden.

Indeſſen bezieht ſich die angeführte Vorſchrift wegen Bezahlung erbſchaftlicher Schulden nur auf einfache nicht auf ſolche Schulden, welche ſchon von dem Erblaſſer oder Vermögens=Uebergeber durch Unterpfänder verſichert worden ſind.

Erbſchafts-ſchulden, wofür ſchon der Erblaſſer Güter verpfändet hatte, werden blos auf den neuen Beſitzer im Unterpfandsbuche übertragen.

Das Pfandrecht, als ein Recht, das auf dem Gute ſelbſt haftet, kann natürlich dadurch, daß das Gut durch Erbſchaft oder durch eine Vermögens=Uebergabe auf einen andern Beſitzer übergeht, nicht verloren gehen, eben deswegen bedarf es auch keiner neuen Unterpfands=Beſtellung, es iſt vielmehr blos auf den neuen Beſitzer des Gutes im Unterpfands= und Güterbuche überzutragen, und weil es keine neue Unterpfands=Beſtellung iſt, ſo iſt der Vorſtand der Unterpfandsbehörde hiezu allein befugt, und nur verbunden, die verſammelte Unterpfandsbehörde von der von ihm geſchehenen Uebertragung des Unterpfandes auf den neuen Beſitzer in Kenntniß zu ſetzen. u) Die Sorge, daß die Uebertragung geſchehe, liegt der Behörde ob, vor welcher die Theilung oder die Vermögens=Uebergabe vorgeht. Durch dieſe Ueberſchreibung des Unterpfandes auf den neuen Beſitzer deſſelben iſt indeſſen mehr nicht geſchehen, als daß der Erb=

---

t) Pf. G. Art. 41. Haupt=Inſtr. §. 92.
u) Haupt=Inſtr. §. 16. 90.

ſchaftsgläubiger dafür ſicher geſtellt iſt, daß das Gut nicht als ein freyes von dem neuen Beſitzer verkauft oder verpfändet werde; die alten Schuldverhältniſſe ſind dadurch nicht aufgelöst, die Miterben oder die Erbſchaft bleibt immer noch in dem Verhältniſſe eines Schuldners, weil dem Erbſchafts-Gläubiger kein anderer Schuldner aufgedrungen werden kann, und es bleibt dieſer Uebertragung ungeachtet noch die Erklärung des Gläubigers einzuholen, ob er den neuen Beſitzer des Unterpfandes als ſeinen Schuldner annehmen wolle oder Zahlung verlange. Wo möglich wird auf den neuen Beſitzer der Unterpfänder auch die Schuld verwieſen, für welche ſie haften. Der Pfandrechtstitel der Erbſchaftsgläubiger wird, wie ſchon bemerkt worden, von der Theilungsbehörde von Amtswegen vollzogen, es können aber auch die Gläubiger ſelbſt zu jeder Zeit auf Verſicherung gegen die Erben antragen. v)

Der fünfte neue Pfandrechtstitel iſt der Titel der Baugläubiger. Dieſe Gläubiger hatten nach dem früheren Rechte theils ein privilegirtes, theils ein einfaches geſetzliches Pfandrecht. Von erſterem, das den gerichtlichen Obligationen vorgieng, iſt ſchon oben (§. 9.) die Rede geweſen. Hatte jemand zu Erbauung eines neuen oder zur Beſſerung eines alten Hauſes Geld geliehen, und konnte beweiſen, daß das

102. Das Pfandrecht der Baugläubiger; nach dem ſeitherigen Rechte hatte derjenige, welcher aus einem Bauweſen für ein dazu gegebenes Anlehen,

v) v. Bolley Comm. Th. 1. §. 93. S. 215.

für Materialien oder Lohn eine Forderung hatte, ein wahres Pfandrecht auf dem Gebäude.

Geld nicht nur zu dieſem Zwecke entlehnt, ſondern auch wirklich dazu verwendet worden ſey, oder hatte er zu einem Bauweſen Materialien geliefert, oder das Bauweſen gefertigt, und hatte ſich für ſein Anlehen oder für die Bezahlung der Materialien oder ſeines Arbeitslohnes kein Unterpfand beſtellen laſſen, ſo gab ihm gleichwohl das Geſetz ſelbſt ein Unterpfand auf dem Gebäude in der zweyten Abtheilung der dritten Claſſe, alſo nach den gerichtlichen, aber vor den Privatunterpfändern.

nach dem Pfandgeſetze kann nur der, welcher Materialien geliefert oder Lohn zu fordern hat, die Verpfändung des Gebäudes verlangen.

Auf dieſe Art ſorgt das neue Pfandgeſetz nicht für den Baugläubiger, auch ſorgt es nicht für jeden Baugläubiger. Wer zum Bau eines Gebäudes, zur Wiederherſtellung deſſelben oder zum Aufführen eines neuen Gebäudes Geld leiht, hat keinen Pfandrechtstitel, denn er kann ſelbſt für ſeine Sicherheit ſorgen; er kann ſich von dem Entlehner ein Pfandrecht bedingen, wie wenn ſein Geld zu einem andern Zwecke verlangt würde: er braucht auch mit der wirklichen Beſtellung des Unterpfandes, nämlich mit dem gerichtlichen Erkenntniſſe und mit dem Eintrage des Unterpfandes in das Unterpfandsbuch nicht zuzuwarten, bis das Haus auf- oder ausgebaut iſt. Eine Schätzung iſt freylich in dieſem Falle nicht möglich, es bedarf aber auch ſolcher nicht, da der Gegenſtand eine beſtimmte Sache, das zu erbauende Haus, iſt, und da der Gläubiger überhaupt immer auf eine Schätzung verzichten kann. Natürlich wird dabey

vorausgeſetzt, daß der Schuldner, welcher das Haus erbauen will, bereits Eigenthümer des Grund und Bodens ſey. Ein vorſichtiger Gläubiger, der zu Erbauung oder Wiederherſtellung eines Gebäudes Geld leiht und ſich ein Unterpfand auf demſelben verſprechen läßt, kann auch mit der wirklichen Beſtellung des Unterpfandes nicht zuwarten, bis das Gebäude vollendet iſt, denn es kann ihm ein Baugläubiger nach dem neuen Geſetze zuvorkommen. Wer nämlich zu einem neuen Bauweſen oder zur Ausbeſſerung eines alten Gebäudes Materialien liefert, oder wer hievon Arbeitslohn zu fordern hat, hat nach dem neuen Pfandgeſetze einen Pfandrechtstitel, denn er kann nicht von Anfang an für ſeine Sicherheit ſelbſt ſorgen; er kann in der Regel nicht eher Zahlung fordern, als bis die Arbeit vollendet und als gut erkannt iſt, und die Materialien werden gewöhnlich nur allmählig geliefert, und verbraucht; es kann alſo gleich anfänglich nicht leicht ein Unterpfand für eine beſtimmte Summe bedungen werden: einem ſolchen Baugläubiger kommt daher auch das neue Pfandgeſetz zu Hilfe, jedoch nicht in der Art, wie das ſeitherige Pfandrecht; es giebt ihm nur ein Recht zu verlangen, daß ihm das Gebäude als Unterpfand verſchrieben werde, wenn gleich er dieß ſich nicht bedungen hat; allein um den wirklichen Eintrag, ohne welchen er doch kein Unterpfand hat, muß er ſich ſelbſt bemühen, er muß die Unterpfands-

behörde angehen, daß ſie den Schuldner zur Verpfändung des Gebäudes anhalte, w) und muß den Betrag ſeiner Forderung entweder durch die Bau-Accorde darthun, und zugleich die Erfüllung der letzteren nachweiſen, oder die von ihm geſchehene Lieferung von Materialien und deren Werth eidlich erhärten. Beſtreitet der Schuldner einzelne Anſätze, ſo wird das Gut nur für die eingeſtandene Schuld wirklich verpfändet, für die beſtrittene Summe wird das Unterpfand nur angemerkt, und der Baugläubiger zur gerichtlichen Ausführung verwieſen. x)

Wer zum Bauen oder Verbeſſern eines Feldgutes Geld lieh, hatte auch nach dem ſeitherigen Rechte, wenigſtens nach der richtigen Meinung kein geſetzliches Pfandrecht; daß er nach dem neuen Geſetze keines habe, iſt gewiß; ein ſolcher Gläubiger kann und muß zu ſeiner Sicherheit ſich ein Unterpfand bedingen.

103. Das Pfandrecht der eingewieſenen Gläubiger; ſie konnten nach dem ſeitherigen Rechte im Falle nicht bedungener baarer Zahlung wenn die Obrigkeit einen Eigenthumsvorbehalt gemacht, ein Abſonde-

Als ſechsten Pfandrechtstitel nennt das Pfandgeſetz den Pfandrechtstitel derjenigen Gläubiger, welche auf den Erlös aus einem im Wege der Execution veräußerten Gute angewieſen aber nicht baar befriedigt worden ſind. Wenn einem Schuldner im Wege der Execution ein Gut verkauft und ein oder mehrere Gläubiger auf den Kaufſchilling, der nicht baar bedungen wurde, verwieſen worden waren, ſo konn-

---

w) Pf. G. Art. 42.

x) Haupt-Inſtrukt. §. 79.

ten dieſe, wenn die Obrigkeit bey dem öffentlichen Verkaufe zur Sicherheit des Kaufſchillinges das Eigenthum oder ein Unterpfand vorbehalten hatte, ſich auf ein Abſonderungs- oder auf ein bevorzugtes Pfandrecht berufen, oder wenn ein ſolcher Vorbehalt nicht geſchehen war, das einfache geſetzliche Pfandrecht eines Verkäufers anſprechen, weil, wenn gleich ſie nicht in den Beſitz des ſubhaſtirten Gutes vor dem Verkaufe eingeſetzt waren, noch ſie eine förmliche Abtretung des einen oder des anderen der erwähnten Rechte vorzeigen konnten, das Gericht ihnen doch den Kaufſchilling mit den ihm anhängenden Rechten zugewieſen oder das Geſetz ſelbſt mit einem (ſtillſchweigenden) Pfandrechte für ſie geſorgt hatte. Durch das neue Geſetz iſt aber verordnet, daß, wenn der Kaufſchilling nicht baar aufgelegt wird, der Gemeinderath bey dem Erkenntniß über den Kauf ſogleich von Amtswegen in das Unterpfandsbuch eintrage, daß die auf den Kaufſchilling verwieſenen Gläubiger ein Unterpfand auf die verkaufte Sache haben y).

rungsrecht, wenn dieſer Vorbehalt nicht gemacht worden, das geſetzliche Pfandrecht eines Verkäufers anſprechen.

nach dem Pfandgeſetze aber haben ſie den Anſpruch, daß das verkaufte Gut ihnen verpfändet werde, und die über den Verkauf erkennende Behörde muß für die Vollziehung ſorgen.

y) Pf. G. Art. 27. 43. 44. Können die Kaufſchillinge nicht ſogleich in dem gerichtlichen Erkenntniſſe verwieſen werden, iſt vielmehr, etwa durch den Notar, eine beſondere Schuldenverweiſung nothwendig, ſo muß durch letzteren die Verweiſung der Unterpfandsbehörde vorgelegt werden, damit ſie die nöthigen Einträge im Unterpfandsbuche mache; die Unterpfandsbehörde wird aber wohl thun, wenn ſie ſogleich, ohne die Vorlegung der Verwei-

104. Das Pfandrecht der Cautionsberechtigten iſt gleichfalls nur Titel, der von dem Betheiligten geltend gemacht werden muß.

Der ſiebente Pfandrechtstitel iſt der Titel derjenigen, welchen vermöge richterlichen Spruches Sicherheit durch Unterpfänder zu gewähren iſt. z) Dieß verſteht ſich eigentlich von ſelbſt. Wer ein ſolches Erkenntniß erlangt hat, zeigt es bey der Unterpfandsbehörde vor, und verlangt, daß der Verurtheilte zur wirklichen Beſtellung des Unterpfandes angehalten werde *).

ſung abzuwarten, den Namen des Käufers in das Unterpfandsbuch einträgt, und in ſolchem, ſo wie in dem Güterbuche die nöthige Bemerkung macht.

z) Pf. G. Art. 46.

*) Die Seitenverwandte, deren Erbtheil (nach dem Landrecht Th. IV. Tit. 5. §. da aber ꝛc.) in der lebenslänglichen Nutznießung des überlebenden Ehegatten bleit, hatten ſchon nach dem ſeitherigen Rechte kein geſetzliches Pfandrecht, und auch das neue Pfandgeſetz giebt ihnen als ſolchen nicht einen unmittelbaren Anſpruch auf Sicherſtellung durch Verpfändung (keinen geſetzlichen Pfandrechtstitel); dagegen haben ſie (nach §. es ſoll auch ꝛc.) ein Recht auf „genugſame Caution'' überhaupt; die Art der Sicherheitsleiſtung hängt alſo von der Wahl des überlebenden Ehegatten ab. Wegen ihres Erbantheils an der Liegenſchaft bedürfen ſie natürlich keiner Sicherheit, da derſelbe ihnen wirklich zugeſchieden wird und ſie als Eigenthümer in das Güterbuch eingeſchrieben werden, blos wegen ihres in Fahrniß und Capital-Vermögen beſtehenden Erbtheils leiſtet der überlebende Ehegatte Sicherheit und zwar nach ſeiner Wahl durch Bürgen und Unterpfänder, oder durch Vorſichts-Anſtalten, vermöge welcher die Capitalien nicht abgelöst werden können. Erſt dann, wenn der nutznießende Ehegatte von

Dieß ſind die ſieben Pfandrechtstitel des neuen Pfandgeſetzes, oder diejenigen ſieben Fälle, in welchen vermöge der Beſtimmung des Pfandgeſetzes zu jeder Zeit auf Unterpfandsbeſtellung angetragen werden kann, wenn auch der Schuldner eine ſolche nicht verſprochen hat. Solcher geſetzlichen, nicht bedungenen Pfandrechte gab aber das ſeitherige Recht bey weitem mehrere, die nun für die Zukunft vom 1ſten Juny 1825 an aufgehoben ſind, d. h. derſelbe Umſtand, der ſeither nach der Verordnung der Geſetze ein Pfandrecht zur Folge hatte, giebt dieſes Pfandrecht nicht mehr, wenn er erſt am 1ſten Juny 1825 und ſpäter eingetreten iſt. a)

105. dagegen ſind alle übrigen, ſowohl allgemeinen, als beſonderen geſetzlichen Pfandrechte durch das Pfandgeſetz aufgehoben, namentlich

Nach dem ſeitherigen Rechte gab es nämlich auſ-

ſeinem Rechte der Wahl keinen Gebrauch gemacht, die Seitenverwandten zur Klage auf Cautionsbeſtellung durch Unterpfänder veranlaßt hat, und zu ſolcher verurtheilt worden iſt, iſt gegen ihn ſchlechthin ein Anſpruch auf Unterpfandsbeſtellung begründet. Iſt bey der Caution durch Unterpfänder nicht einfacher Betrag verabredet worden, ſo muß die Verpfändung im anderthalbfachen Betrage geſchehen. Sind unter den Hinterfalls Erben Minderjährige, ſo muß die Theilungsbehörde für die Caution von Amtswegen ſorgen.

Anders verhält es ſich bey den Seitenverwandten einer Ehefrau, welche ihre Erbſchaft in der Nutznießung und Verwaltung des Ehemanns zurücklaſſen müſſen. Auf dieſe geht der Pfandrechtstitel der Frau über. v. Volley Comm. Th. 1. §. 84, 99.

a) Aufruf des K. Obertribunals vom 4. Juny 1825. E.

ſer den in Pfandrechtstitel verwandelten noch weitere allgemeine und beſondere geſetzliche Pfandrechte; allgemeine, die auf dem ganzen Vermögen, beſondere, die auf einzelnen Sachen eines Schuldners hafteten.

106. das allgemeine geſetzliche Pfandrecht der Landesherrſchaft

Ein ſolches allgemeines geſetzliches Pfandrecht hatte die Landesherrſchaft wegen aller ihrer Forderungen aus Verträgen, z. B. aus Pachtverträgen, Holzverkäufen; dieſes geſetzliche Pfandrecht war in Anſehung des nach dem Contracte erworbenen Vermögens ſogar privilegirt, es ging ſogar den gerichtlichen Obligationen vor; hatte z. B. die Herrſchaft eine Forderung aus einem Beſtande, und nach Abſchließung deſſelben hatte ihr Schuldner Vermögen ererbt, ſo konnte ihre Forderung, ſo weit dieſe Erbſchaft reichte, in die zweyte Claſſe, alſo den gerichtlichen Obligationen vorgeſetzt werden. Das Geſetz nahm an, die Begünſtigung der Herrſchaft ſey in dieſem Falle für andere Gläubiger weniger beſchwerlich. Hatte der Schuldner nach dem mit der Herrſchaft abgeſchloſſenen Vertrage kein weiteres Vermögen erworben, ſo hatte das Pfandrecht derſelben keinen beſonderen Vorzug, es kam nach der Zeit ſeiner Entſtehung unter die übrigen geſetzlichen Pfandrechte in die zweyte Abtheilung der dritten Claſſe.

Dieſes allgemeine geſetzliche, ſowohl bevorzugte, als einfache Pfandrecht der Herrſchaft kann nach dem neuen Geſetze vom 1. Juny 1825 an nicht mehr

ent-

ſtehen. Sollen herrſchaftliche Forderungen geſichert werden, ſo müſſen die herrſchaftlichen Beamten durch Bürgen oder durch bedungene Unterpfänder ſorgen.

107. Das allgemeine geſetzliche Pfandrecht wegen verſprochenen Heirathgutes.

Ein allgemeines geſetzliches Pfandrecht hatte auch der Ehemann wegen des ihm verſprochenen Heirathgutes auf dem Vermögen desjenigen, welcher es zu geben verſprochen hat. Mit dem Eintritte des neuen Pfandgeſetzes entſteht aus einem ſolchen Verſprechen kein Pfandrecht mehr; der Ehemann oder die Ehefrau, der oder die ſich wegen eines verſprochenen Heirathgutes ſicher ſtellen will, muß ſich auch eine Verpfändung verſprechen laſſen, b) und ein Pfandrecht erwirbt er erſt, wenn ihm von der Unterpfandsbehörde durch Eintrag in das Unterpfandsbuch die Verpfändung wirklich beſtellt wird.

108. Das beſondere geſetzliche Pfandrecht des Vermiethers auf den eingebrachten Sachen des Miethmannes.

Nach dem ſeitherigen Pfandrechte hatte der Vermiether eines Hauſes, überhaupt eines Gebäudes, z. B. einer Scheune, eines Kellers, Ladens, wegen des rückſtändigen Miethzinſes ein geſetzliches Pfandrecht auf die vom Miethmanne eingebrachten Sachen; wollte der Miethmann ohne Bezahlung der Miethe ausziehen, ſo hatte der Vermiether das Recht, die Fahrniß des Miethmannes zurückzubehalten, bis der Miethzins bezahlt war; hatte er ſie heimlich weggeſchafft, ſo konnte er ſie zurückfordern oder verlangen, daß aus ihrem Erlöſe ſein

---

b) v. Bolley Comm. Th. 1. §. 84.

Miethzins bezahlt werde, und kam der Miethmann in Gant, ſo wurde der Miethzins in die zweyte Abtheilung der dritten Claſſe geſetzt, ſoweit der Erlös dieſer Sachen reichte. Dieſes Pfandrecht iſt durch das neue Pfandgeſetz aufgehoben; wer vom 1. Juny 1823 an ein Gebäude vermiethet, muß nun ſelbſt für ſeine Sicherheit ſorgen. Dadurch, daß er ſich wegen des Miethzinſes die ganze Mobiliarſchaft ſeines Miethmannes verſchreiben läßt, erhält er kein Pfandrecht, denn in Summa, im Ganzen, kann keine Fahrniß mehr verpfändet werden; man muß namentlich jedes Stück verpfänden, und Fahrnißſtücke können nicht bloß verſchrieben, ſondern müſſen als Fauſtpfänder gegeben werden; er muß alſo ſeinen Miethzins durch Bürgſchaft, durch Verpfändung eines liegenden Gutes, durch beſtimmte Fauſtpfänder ſicher ſtellen laſſen. Im Falle eines Gantes hat der Verpfänder, wenn er nicht ſelbſt beſſer für ſich geſorgt hat, nur wegen des Miethzinſes für das laufende Quartal und für die Rückſtände von zwey Quartalien ein Vorzugsrecht in der neuen dritten Claſſe, alſo nach den Pfandrechten c), und wenn er ſich über den Miethzins einen Schuldſchein vor zwey Zeugen oder einer obrigkeitlichen Perſon hat ausſtellen laſſen, einen Vorzug vor den ganz ſimpeln Forderungen in der neuen vierten Claſſe.

---

d) Pr. G. Art. 11.

Auch der Verpächter eines Feldgüterſtückes hatte nach den ſeitherigen Geſetzen wegen ſeines Pachtgeldes ein geſetzliches Pfandrecht auf den Früchten des Gutes. War nach dem Pachtvertrage das Pachtgeld vor der Erndte verfallen, ſo konnte der Verpächter verlangen, daß der Pächter nicht eher erndte, als bis er den Pachtſchilling bezahlt habe; durfte derſelbe erſt nach der Erndte bezahlt werden, ſo konnte er verlangen, daß zu ſeiner Befriedigung die Früchte verkauft werden, und wenn der Pächter in Gant kam, ſo wurde er mit ſeiner Pachtgelds-Forderung in die zweyte Abtheilung der dritten Claſſe geſetzt, ſoweit der Erlös der Früchte von denſelben Pachtjahren hinreichte. Auch dieſes Pfandrecht iſt durch das neue Pfandgeſetz aufgehoben, und der Verpächter eines Feld-Grundſtückes muß bey jedem Pachte, den er ſeit dem 1. Juny 1825 abſchließt, für ſeine Sicherheit ſelbſt ſorgen, entweder durch Bürgen oder Unterpfänder oder durch einen beurkundeten Schuldſchein, oder etwa auch dadurch, daß er ſich den Pachtſchilling ganz oder zum Theil vor der Erndte bedingt, damit er, im Falle nicht Zahlung geleiſtet worden, die Früchte in Beſchlag nehmen laſſen kann. Der Pächter iſt in dem letzteren Falle auch ſeinerſeits geſichert; die Früchte des laufenden Jahres können ihm nicht entzogen werden, wenn er in Gemäßheit des Pachtvertrages das Pachtgeld vorausbezahlt hat, und wird das ver-

109. Das beſondere geſetzliche Pfandrecht des Verpächters auf den Früchten,

pachtete Gut Schuldenhalber noch vor der Erndte verkauft, ſo wird der Pächter um die Früchte aus dem Erlöſe entſchädigt e). *

110. Das beſondere geſetzliche Pfandrecht des Verkäufers auf der verkauften Sache,

Es war eine ſehr gewöhnliche Meynung, von deren Unrichtigkeit mancher Bürger erſt bey entſtandenem Gante durch einen empfindlichen Verluſt ſich überzeugen mußte, daß er ſchon dadurch, daß er zu Erkaufung eines liegenden Gutes das Geld hergeliehen, ein Pfandrecht auf das Gut erworben habe. Gewöhnlich fehlte es ihm am Beweiſe, daß mit ſeinem Gelde das Gut auch wirklich gekauft worden ſey; wenn aber auch dieß unzweifelhaft war, ſo war ihm doch das Gut nicht verhaftet, er mußte es ſich ausdrücklich haben verſchreiben laſſen. So iſt es auch nach dem neuen Geſetze, nur iſt dabey noch zu bemerken, daß es den Darleiher nichts nützt, wenn er ſich das Gut nur privatim, nur in ſeinem Schuldſcheine verſetzen läßt; er muß dieſes Pfandrecht wie jedes andere in das Unterpfandsbuch eintragen laſſen; dagegen hat dieſes Pfand=

e) Pf. G. Art. 50.

*) Wird, wie z. B. beym Reps, Krapp, erſt im zweyten Jahre geerndtet, ſo kann auf den Ausdruck im Geſetze: die Früchte des laufenden Jahres kein beſonderes Gewicht gelegt werden, das Geſetz meynt eben die nächſte Erndte, für welche das Pachtgeld vorausbezahlt worden iſt. Aberebenſo gewiß gibt es auch für die Vorauszahlung eines mehrjährigen Pachtes keine Sicherheit.

recht nicht mehr, wie nach dem früheren Geſetze, ein beſonderes Vorzugsrecht vor den gerichtlichen Obligationen, ſondern es gilt auch, wie alle andere, von der Zeit des Eintrages in das Unterpfandsbuch an.

Es gab nach den ſeitherigen Pfandgeſetzen auch noch ein beſonderes geſetzliches Pfandrecht, das weniger häufig vorkam; wenn nämlich jemand mit fremdem Gelde, das ihm nicht angeliehen war, z. B. ein Pfleger mit dem Gelde ſeines Pfleglings, eine obrigkeitliche Perſon mit Geld, das bey ihr hinterlegt war, erwieſenermaßen ein Gut für ſich gekauft hatte, ſo konnte der, deſſen Geld angewendet war, ſeinen Erſatz aus dem Gute ſuchen, und wenn ein Gant entſtund, wurde die Forderung in die zweyte Abtheilung der dritten Claſſe geſetzt. Auch dieſes Recht iſt durch das neue Pfandgeſetz aufgehoben.

111. Das beſondere geſetzliche Pfandrecht derjenigen, mit deſſen nicht angelehntem Gelde eine Sache angeſchafft worden,

Dagegen war der Verkäufer eines Gutes oder einer Sache überhaupt nach dem ſeitherigen Rechte auf verſchiedene Art geſichert, je nachdem die Sache gegen baare Bezahlung oder auf Borg verkauft war. War gegen baare Bezahlung verkauft, ſo ging das Eigenthum der verkauften Sache auf den Käufer nicht über, ſo lange der Kaufpreis nicht bezahlt war, der Verkäufer blieb alſo Eigenthümer und hatte das Recht, ſein Eigenthum zurückzufordern, im Gante ein Abſonderungsrecht anzuſprechen, d. h.

112. Nach dem früheren Rechte hatte der Verkäufer einer beweglichen oder unbeweglichen Sache ein (geſetzliches) Abſonderungsrecht, wenn er den Kaufſchilling nicht geborgt hatte,

zu verlangen, daß es nicht in die Gantmaſſe geworfen, ſondern ihm ausgefolgt werde. War auf Credit, auf Borg verkauft, ſo gieng mit der Uebergabe der Sache das Eigenthum derſelben auf den Käufer über, wenn der Verkäufer ſich nicht ausdrücklich bis zu Bezahlung des Kaufſchillings das Eigenthum vorbehalten hatte. Vermöge dieſes Vorbehaltes war es gerade ſo, wie wenn gegen baare Bezahlung verkauft worden wäre, der Verkäufer hatte im Gante ein Abſonderungsrecht. Dieſer Eigenthumsvorbehalt war bey Güterverkäufen ganz gewöhnlich. Wurde bey einem Verkaufe auf Borg das Eigenthum nicht vorbehalten, ſo ſorgte das Geſetz für den Verkäufer doch noch durch ein Pfandrecht, das es ihm auf der verkauften Sache gab, wenn gleich er ſich ſolches nicht bedungen hatte ee), denn hatte er ſich daſſelbe bedungen, ſo war es privilegirt, d. h. es kam im Gante ſchon in die zweyte Claſſe, vor den gerichtlichen Unterpfändern *). In

er hatte ein (bedungenes) Abſonderungsrecht, wenn er auf Borg verkauft hatte, durch einen gemachten Eigenthumsvorbehalt,

ohne einen ſolchen Vorbehalt hatte er noch ein einfaches geſetzliches Pfandrecht.

ee) Landrecht Th. II. Tit. 8. §. wenn auch ꝛc.

*) Ein Erbe, dem, weil er an reinem Aktivvermögen zu wenig erhält, ein Miterbe zur Gleichſtellung hinauszahlen muß, iſt in Beziehung auf das, was dieſer an erbſchaftlichen Stücken zu viel erhält, als Verkäufer anzuſehen; daher hatte nach dem ſeitherigen Rechte ein Erbe wegen ſeiner Gleichſtellungs-Forderung ein geſetzliches Pfandrecht auf dem Erbſchafts-Vermögen desjenigen Erben, der zur Gleichſtellung etwas zu zahlen hatte; da nun aber nach dem neuen Pfandgeſetze der

Anſehung liegender Güter hat ſchon das Pfandgeſetz abändernde Beſtimmungen gegeben. Es ſind zwar die Sätze des ſeitherigen (gemeinen) Rechtes unverändert geblieben, daß bey bedungener baarer Bezahlung des Kaufſchillings das Eigenthum auf den Käufer, ſo lange die Bezahlung nicht erfolgt iſt, nicht übergeht, daß aber bey Anborgung des Kaufſchillinges die Uebergabe der verkauften Sache auch den Uebergang des Eigenthums bewirkt; allein dieß iſt eine neue, abweichende Beſtimmung des Pfandgeſetzes, daß im Falle der Anborgung des Kaufſchillinges ein einfacher Eigenthumsvorbehalt den Uebergang des Eigenthums auf den Käufer nicht hindert. Die Geſetzgebung nahm mit Grund an, daß ein Verkäufer, der einen ganz einfachen Eigenthumsvorbehalt macht, nicht die Abſicht habe, Eigenthümer zu bleiben, daß er ſich vielmehr blos ſeine Kaufſchillings-Forderung ſichern wolle; daher hat ſie auch ausgeſprochen, daß der blos die Sicherſtellung der Vertrags-Forderung bezweckende Rechts-

Das Pfandgeſetz hat dagegen in Anſehung liegender Güter zwiſchen einem

einfachen, blos die Sicherheit der Forderung bezweckenden Eigenthums- oder Unterpfandsvorbehalt

Verkäufer kein ſtillſchweigendes Pfandrecht oder keinen geſetzlichen Pfandrechtstitel mehr hat; ſo muß auch der Erbe wegen ſeiner Gleichſtellungs-Forderung für ſeine Sicherheit ſelbſt ſorgen, ſich alſo bey der Theilung für die Gleichſtellungs-Forderung Sicherheit durch Unterpfänder **bedingen** und für ſolche minderjährige Erben muß die Theilungsbehörde **von Amtswegen** beſorgt ſeyn.

vorbehalt, möge er als Eigenthums = oder Unter- pfands = Vorbehalt ausgedrückt ſeyn, blos einen Pfandrechtstitel, d. h. blos das Recht gebe, die Eintragung eines Pfandrechtes in das Unterpfands= buch zu verlangen, und daß, wenn der Verkäufer wirklich Eigenthümer bleiben wolle, er ſich deutli= cher ausdrücken, er ſich bedingen müſſe, wenn der Käufer zu einer beſtimmten Zeit den Kaufſchilling nicht bezahle, ſo ſolle der Kauf aufgehoben ſeyn, oder ſo lange er ihn nicht zahle, ſolle das Eigen= thum auf ihn nicht übergehen. f) Durch eine ſolche deutliche Verabredung wird der Verkäufer wieder Eigenthümer, wenn die Bezahlung zur beſtimmten Zeit nicht erfolgt, oder er bleibt Eigenthümer, bis der Kaufſchilling bezahlt iſt *). Hat der Verkäufer den Eigenthumsvorbehalt nicht ſo deutlich, ſondern

und einem wahren Ei= genthumsvor= behalte unter- ſchieden, -

dem letzteren hat es ſeine ſeitherige Wirkung ge= laſſen,

---

f) Pf. G. Art. 45.

*) Die unter dem Departement des Innern und des Kir= chen- und Schulweſens ſtehenden Verwaltungen, Pfle= gen und Kaſſen ſollen, wenn nicht baare Bezahlung des Kaufſchillings bedungen iſt, nach Erwägung der be= ſondern Umſtände des einzelnen Falles entweder zurei- chende Sicherheit durch Beſtellung von Unterpfändern für den Betrag des Kaufſchillings oder den Vorbehalt eines Unterpfandsrechtes auf der verkauften Sache oder die Aufſchiebung der Wirkſamkeit des Kaufcontraktes bis zur Bezahlung des vollen Kaufſchillings bedingen. In dieſem letzteren Falle ſollen ſie ſodann noch beſondere Beſtimmung beyfügen, wie es im Falle der Wiederauf- hebung des Kaufcontraktes in Anſehung der in der

nur etwa ſchlechtweg mit den Worten gemacht: mit Vorbehalt des Eigenthums, ſo wird es angeſehen, als hätte er ſich eben zur Sicherheit ſeines Kaufſchillings ein Pfandrecht auf der verkauften Sache oder vielmehr das Recht, ihre Verpfändung zu verlangen, bedungen. Den Verkäufer eines liegenden Gutes ſichert demnach das Geſetz nur dann, wenn er ſich baare Bezahlung des Kaufſchillinges bedungen hat, weil er Eigenthümer der verkauften Sache bleibt und als Eigenthümer ein Abſonderungsrecht hat; den, der ein liegendes Gut auf Borg verkauft, ſichert das Geſetz nicht, er muß ſelbſt für ſeine Sicherheit ſorgen, er muß ſich entweder ein wahres Eigenthum oder den Rückfall deſſelben bedingen, oder wenn er ſich mit einem Pfandrechte begnügen will, muß er ſich ſolches vorbehalten, denn ohne Vorbehalt hat er auch kein Pfandrecht, nicht blos kein geſetzliches Pfandrecht im früheren

Den erſten hat es für einen bloßen (vertragsmäßigen) Pfandrechtstitel erklärt, welchen der Verkäufer in das Unterpfandsbuch eintragen laſſen muß.

Zwiſchenzeit bezogenen Früchte aus dem Gut, ſowie wegen der Entſchädigung des Verkäufers, wenn der Werth des Gutes dem bedungenen Kaufpreis nicht mehr gleichkommen ſollte, gehalten werden ſolle. Wenn baare Bezahlung des Kaufſchillings bedungen wird, und dieſe nicht ſogleich bey dem gerichtlichen Erkenntniſſe erfolgt, ſo ſoll ſogleich bey der Unterpfandsbehörde auf die geeignete Vormerkung im Unterpfandsbuche angetragen werden, damit auf dem verkauften Gute vor Bezahlung des Kaufſchillings kein Pfandrecht beſtellt werden könne.

Vorſchriften aus Anlaß des neuen Pfandgeſetzes ꝛc. vom 22. Aug. 1825.

Sinne, ſondern auch keinen Pfandrechtstitel, kein Recht, die Verpfändung der verkauften Sache zu verlangen. Sich vorbehalten kann man nur das, was man noch hat; ein Verkäufer auf Borg kann ſich daher ein wahres Eigenthum nur bey Eingehung des Kaufes, oder ehe das verkaufte Gut in das Eigenthum des Käufers übergegangen, mithin nur vor oder bey der Uebergabe bedingen; nach der Uebergabe hat die Bedingung eines wahren Eigenthums keinen Sinn mehr. Auch muß ein vorſichtiger Verkäufer, der ſich bey einem Verkaufe auf Borg ein wahres Eigenthum vorbehalten hat, dieſen Vorbehalt ſogleich bey der Anzeige des Verkaufes zum Behufe des gerichtlichen Erkenntniſſes dem Gemeinderathe anzeigen und auf Eintrag dieſes Vorbehaltes in das Güterbuch, oder wo ein ſolches noch nicht vorhanden iſt, in das Unterpfandsbuch antragen. Er kann zwar auch ſpäter und zu jeder Zeit dieſen Eintrag verlangen, allein wenn er es nicht ſogleich beym Einſchreiben des Kaufes thut, ſo iſt er gegen andere Rechte auf der Sache nicht geſchützt, es können, da der Käufer vermöge des Kaufes als Eigenthümer erſcheint, andere Rechte, namentlich Unterpfandsrechte eingetragen werden, welche der Verkäufer, der ſein vorbehaltenes wahres Eigenthum erſt ſpäter eintragen läßt, anerkennen muß. Auch muß der Verkäufer auf den Eintrag des wahren Eigenthums, das er ſich vorbehalten hat, ausdrück-

lich antragen. Iſt der Vorbehalt in dem Kaufbriefe enthalten, den die Vertragsſchließenden ſelbſt gefertigt haben, oder den ſie durch den Rathsſchreiber in das Kaufbuch haben einſchreiben laſſen und der dem Gemeinderathe vorgelegt wird, ſo kann der Gemeinderath dieſen Vorbehalt ohne Zweifel in das Güterbuch oder Unterpfandsbuch eintragen laſſen, ohne daß hierauf ausdrücklich angetragen worden, weil er annehmen kann, daß die Eintragung in der Abſicht der Vertragſchließenden liege; allein eine Verbindlichkeit zu einem ſolchen nicht erbetenen Eintrag hat der Gemeinderath nicht, ſo daß er wegen Unterlaſſung derſelben in Anſpruch genommen werden könnte g); daher gehört es zur Vorſicht, daß ein Verkäufer ſogleich bey der Vorlegung des Kaufes zum Behufe des Erkenntniſſes auf den Eintrag des vorbehaltenen wahren Eigenthumes ausdrücklich antrage.

Der Vorbehalt eines uneigentlichen Eigenthums- oder eines Unterpfandrechtes hat inſofern ſeine frühere Bedeutung verloren, als es dadurch, daß es vorbehalten d. h. vor oder bey dem Uebergang des Eigenthums auf den Käufer bedungen wird, kein bevorzugtes Recht mehr wird. Ein vorſichtiger Käufer wird allerdings den gewöhnlichen Eigenthums- oder Pfandrechtsvorbehalt ſchon bey Abſchließung

g) v. Bolley Comm. Th. II. §. 273.

des Kaufes machen, damit das Pfandrecht auch ſogleich bey dem Erkennen über den Kauf und bey dem Einſchreiben des Käufers als Eigenthümer vollzogen werde, ſomit der letztere außer Stand geſetzt ſey, einem Anderen ein Recht auf der erkauften Sache einzuräumen; thut er es nicht ſogleich bey Abſchließung des Kaufes, ſo kann er ſich zwar noch zu jeder Zeit ein Pfandrecht bedingen, vom Käufer verſprechen laſſen, daß er ihm ein Unterpfand auf dem erkauften Gute beſtellen wolle; natürlich aber datirt ſich dann dieſes Pfandrecht erſt von der Zeit des im Unterpfandsbuche wirklich geſchehenen Eintrages. Ein uneigentlicher Eigenthums- oder Pfandrechtsvorbehalt iſt ein neues, vom Käufer verwilligtes Recht, mag der Vorbehalt bey Eingehung des Kaufes oder ſpäter geſchehen ſeyn, man kann nicht, wie bei dem wahren Eigenthumsvorbehalte ſagen, der Verkäufer behalte nur, was er ſchon habe, ein Unterpfand konnte er auf ſeiner eigenen Sache nicht haben, daher muß auch der Eintrag von der verſammelten Unterpfandsbehörde geſchehen h). Bedingt ſich der Verkäufer ein Pfandrecht auf der verkauften Sache, nachdem über den Kauf ſchon erkannt iſt, ſo muß er natürlich bey der Unterpfandsbehörde auf Vollziehung dieſes Pfandrechtstitels, wie eines jeden anderen antragen; hat er aber

h) Haupt-Inſtr. §. 186—190.

auch ſchon bey Eingehung des Kaufes den uneigentlichen Eigenthums- oder Unterpfandsrechts-Vorbehalt gemacht, ſo daß er in den Kaufbrief aufgenommen und mit ſolchem dem Gemeinderathe vorgelegt iſt, ſo darf er nicht meynen, dieß gelte für einen ſtillſchweigenden Antrag an die Unterpfandsbehörde, das Recht auf Verpfändung durch Eintrag in das Unterpfandsbuch zu vollziehen und er könne ſich an die Unterpfandsbehörde halten, wenn ſie es nicht thue, er muß vielmehr dieſen Antrag ausdrücklich machen; denn die Unterpfandsbehörde kann es wohl thun, weil ſie annehmen kann, daß es in ſeiner Abſicht liege; aber eine rechtliche Verbindlichkeit hat ſie hiezu nicht i).

Es muß aber auch der Verkäufer den zu rechter Zeit gemachten Vorbehalt eines wahren Eigenthums oder eines Pfandrechtes zur rechten Zeit, nämlich ſogleich bey der Vorlegung des Kaufes zum Behufe des gerichtlichen Erkenntniſſes zur Wiſſenſchaft des Gemeinderathes bringen; denn ſo lange der Eintrag in dem Güter- und in dem Unterpfandsbuche nicht geſchehen iſt, wirkt dieſes Recht nicht, erweiſet der Verkäufer es erſt ſpäter und trägt auf den Eintrag in die öffentlichen Bücher an, ſo hat es erſt von der Zeit des Eintrages an Wirkung.

In Anſehung des Verkaufes der Fahrniß hatte in Anſehung der Fahrniß

---

i) v. Bolley Th. II. §. 273.

hatte das Pfandgeſetz einen Eigenthums, oder Unterpfandsvorbehalt für unzuläßig erklärt,

das Pfandgeſetz nur ſo viel verordnet, daß ein die Sicherſtellung einer Forderung einzig bezweckender Eigenthums- oder Pfandrechtsvorbehalt auf beweglichen Sachen, welche dem Käufer übergeben werden, unzuläßig ſey k). Daß ein ſolcher Vorbehalt für unwirkſam erklärt wurde, geſchah offenbar zum Beſten des Verkehrs, es ſtieß auch gegen das Rechtsgefühl an, daß ein Verkäufer, der die Sache übergeben und dadurch Jeden in den Glauben verſetzt hatte, der Käufer und Innhaber ſey Eigenthümer, gleichwohl noch ein Eigenthums- oder Pfandrecht auf den Sachen haben, daß z. B. der Viehhändler befugt ſeyn ſollte, das Vieh wieder anzuſprechen, das ein Dritter ehrlicher Mann, vielleicht ſogar auf öffentlichem Markte gegen baare Zahlung erkauft hatte; einen Unterpfandsvorbehalt konnte das Pfandgeſetz auch ſchon darum nicht mehr gelten laſſen, weil es überhaupt den Grundſatz aufgeſtellt hatte, daß bewegliche Sachen nur als Fauſtpfänder, nicht als Unterpfänder beſtellt werden können. Auſſer dieſem Satze hatte aber das Pfandgeſetz nichts geändert, es blieb alſo der Satz beſtehen, daß wenn bey dem Verkaufe einer beweglichen Sache baare Zahlung bedungen worden, das Eigenthum auf den Käufer nicht übergehe, ſo lange der Kaufſchilling nicht bezahlt ſey, daß alſo der Verkäufer ein Ab-

aber bey einem Verkaufe ohne Anborgung ließ es das Abſonderungsrecht beſtehen,

k) Pf. G. Art. 259.

ſonderungsrecht habe. Dieſer Satz war mit der Sicherheit des Verkehrs, welche die neue Geſetzgebung überhaupt beabſichtigt, offenbar nicht verträglich, der Verkäufer, der ſich zwar baare Zahlung bedingt, aber gleichwohl die Sache dem Käufer vor erfolgter Zahlung übergiebt, traut der Perſon des Käufers, der Dritte dagegen, der die Sache in der Hand des Käufers wie eine eigene ſieht, traut nur der Sache und verdient alſo vor jenem Begünſtigung. Der gedachte ſtehengebliebene Satz hätte auch wahrſcheinlich die Folge gehabt, daß zum Scheine immer auf baares Geld gehandelt, und daß alſo die Abſicht des Art. 259 ganz vereitelt worden wäre, oder es wären die Verkäufer vielleicht ſogar auf den Ausweg gekommen, den Eigenthumsvorbehalt bey beweglichen Sachen dem bey unbeweglichen nachzubilden, den Satz aufzuſtellen, der Vorbehalt des Eigenthums einer beweglichen Sache, welche dem Käufer übergeben werde, ſey zuläßig, wenn er nur nicht einzig die Sicherſtellung der Kaufſchillingsforderung bezwecke, wenn alſo die Abſicht deutlich ausgeſprochen ſey, daß der Verkäufer ſo lange Eigenthümer bleiben ſoll, als nicht der Kaufſchilling bezahlt ſey, oder daß das Eigenthum auf den Verkäufer zurückfallen ſolle, wenn in einer beſtimmten Zeit der Kauſſchilling nicht abgetragen worden ſey. Es hat daher das neueſte Ergänzungsgeſetz den Satz aufgeſtellt: „wird eine bewegliche Sache

dagegen hat das neueſte Ergänzungs-

geſetz dieſes Abſonderungsrecht aufgehoben.

verkauft, ſo geht durch deren Uebergabe an den Käufer das Eigenthum auf dieſen über, auch wenn die baare Bezahlung des Kaufſchillings bedungen worden und ſolche nicht erfolgt iſt. Ein Eigenthums = oder Pfandrechtsvorbehalt auf der verkauften und übergebenen Sache iſt auch in dieſem Falle unzuläßig. Der gemeinrechtliche Grundſatz, daß, wenn nicht der Kaufſchilling angeborgt worden, das Eigenthum nur durch deſſen Bezahlung auf den Käufer übergehe, iſt in Beziehung auf bewegliche Dinge hiermit aufgehoben" 1). Das Geſetz ſelbſt ſorgt mithin für den Verkäufer der beweglichen Sache nicht mehr, wenn er gegen baare Bezahlung verkauft hat, ſondern er muß ſelbſt für ſeine Sicherheit bedacht ſeyn, er muß ſich Bürgen ſtellen laſſen, er muß die Waare an einen Dritten mit dem Auftrage abgeben, ſie dem Käufer nur gegen baare Zahlung auszuliefern, er muß ſich nicht mit einem bloßen Anerkenntniſſe der Richtigkeit der Rechnung begnügen, ſondern ſich von dem Käufer einer vor einer obrigkeitlichen Perſon oder zwey Zeugen ausgeſtellten Schuldſchein geben laſſen.

113. Verfahren bey Vollziehung der geſetzlichen Pfandrechtstitel.

Jeder geſetzliche Pfandrechtstitel muß, gleich dem vertragsmäßigen, wie ſchon im Einzelnen angeführt worden iſt, durch das Erkenntniß der Unterpfandsbehörde

1) Geſ. vom 21. May 1828. Art. 16.

behörde und durch ihren Eintrag in das Unterpfandsbuch vollzogen werden; es finden in Anſehung des Erkenntniſſes und in Anſehung des Eintrags in das Unterpfandsbuch die gleichen Erforderniſſe wie bey dem vertragsmäßigen Pfandrechtstitel Statt, das wirklich beſtellte geſetzliche Pfandrecht gilt wie das vertragsmäßige erſt von dem Eintrage an, und das Verfahren wegen der Weigerung oder wegen des Ungehorſams des Schuldners iſt bey dem vertragsmäßigen und geſetzlichen Pfandrechtstitel das gleiche.

Da der geſetzliche Pfandrechtstitel lediglich durch das Geſetz entſteht, ſo kann er auch ohne oder gegen den Willen des Eigenthümers der Liegenſchaft, auf die er ſich bezieht, entſtehen, er kann gegen einen ſolchen geltend gemacht werden, der die freye Verwaltung ſeines Vermögens nicht hat, z. B. der Pfandrechstitel des Baugläubigers gegen den gerichtlich erklärten Verſchwender, doch wird hiebey immer vorausgeſetzt, daß die Schuld ſelbſt eine gültige ſey. Dagegen erfordert auch die Vollziehung eines geſetzlichen Pfandrechtstitels eine noch ungeſperrte Vermögensmaſſe; iſt z. B. auf eine Vermögensunterſuchung angetragen und dieſer Antrag in dem Unterpfandsbuch angemerkt, ſo kann auch der Pfandrechtstitel des Minderjährigen wegen eines Kaſſenreſtes nicht mehr vollzogen werden. m)

m) Haupt-Inſtr. §. 72.

Wird die Schuld, mit welcher nach dem Geſetze ein Recht auf unterpfändliche Verſicherung verbunden wäre, ganz oder theilweiſe beſtritten, vom Gläubiger iſt ſie aber durch eine öffentliche Urkunde oder durch eine Privaturkunde, die als ächt vom Schuldner anerkannt worden iſt, bewieſen worden, ſo geht die Unterpfandsbeſtellung als eine liquide Sache des Widerſpruches des Schuldners ungeachtet vor ſich; um ſo mehr iſt dieß der Fall, wenn eine öffentliche Behörde auf den Grund einer öffentlichen Urkunde auf Vollziehung eines geſetzlichen Pfandrechtstitels anträgt; iſt der Beweis der Schuld auf die angeführte Art nicht geführt, ſo wird die Sache an den Richter verwieſen. Wenn die Sache von der Art iſt, daß man auf den Widerſpruch des Schuldners gar keine Rückſicht zu nehmen hat, ſo kann auch hier nach dem erſten ungehorſamen Ausbleiben des Schuldners um eine zweyte Ladung mit dem Rechtsnachtheil, daß die Verpfändung ohne ſeine Zuſtimmung vorgehe, gebeten und nach dem zweyten Ungehorſam die Unterpfandsbeſtellung vollzogen werden. n)

Auch hier kann, ehe die Sache ſo weit gekommen iſt, auf eine Vormerkung angetragen werden; desgleichen findet eine Vormerkung Statt; wenn der Streit an den Richter verwieſen worden iſt. o)

---

n) Pf. G. Art. 199.
o) Pf. G. Art. 200.

Unterpfandsbehörden, welche keinen Hülfsbeamten haben, werden wohl in der Lage ſeyn, in Fällen, wo wegen eines geſetzlichen Pfandrechtstitels das Verfahren wegen Ungehorſams einzuleiten oder wo eine Vormerkung einzutragen iſt, bey ihrer vorgeſetzten Behörde ſich Rathes zu erholen.

Die Gebühren in Anſehung des vertragsmäßigen und des geſetzlichen Pfandes ſind gleich. In Beziehung auf erſteres iſt hier noch das Erkenngeld für den Beſchluß des Eintrages eines Eigenthums- oder Unterpfands Vorbehaltes auf einer verkauften Sache zur Sicherſtellung des Kaufpreiſes zu bemerken, das ohne Rückſicht auf die Größe des Kaufſchillings 30 kr. beträgt. p) Außer dieſer, der Unterpfandsbehörde zukommenden Gebühr hat nur noch der Rathsſchreiber für eine auf Verlangen des Gläubigers ausgefertigte Urkunde 12 kr., oder für einen auf ſein Verlangen gemachten Auszug aus dem Unterpfandsbuche 8 kr. anzurechnen. q) Für einen wahren Eigenthums Vorbehalt in dem Sinne des Art. 45. des Pfandgeſ.: wird man dieſelbe Sportel annehmen dürfen. Für den Beſchluß wegen Eintragung des allgemeinen Pfandrechtstitels der Ehefrau werden 30 kr., und für Urkunde oder Auszug hierüber 12 114. Gebühren der Unterpfandsbehörde.

p) Reg. §. 2. 3.
q) Daſ. §. 4. 3), 5).

oder 8 kr. angerechnet r); löst die Ehefrau (nach §. 90) Pfandgläubiger ihres Mannes aus, ſo findet die Sportel für eine neue Unterpfandsbeſtellung Statt. (ſ. unten §.) s).

Bey den übrigen geſetzlichen Pfandrechtstiteln iſt hinſichtlich der Gebühren nur noch folgendes zu bemerken: bey dem vertragsmäßigen Pfandrechte muß der Schuldner die mit der Unterpfandsbeſtellung verbundenen Gebühren tragen, wenn nicht etwas anderes verabredet worden; bey geſetzlichen Pfandrechtstiteln liegt dieſe Obliegenheit in der Verpflichtung ein Unterpfand zu beſtellen überhaupt; der Schuldner iſt auch ſchuldig, dem Gläubiger die gehörigen Beweiſe in die Hand zu geben, der Schuldner muß daher auch die eigentlichen Ausfertigungskoſten leiden. Werden Unterpfänder der Kinder durch andere erſetzt, ſo findet die Sportel für eine neue Unterpfandsbeſtellung Statt. t) (§. 99.) Verpfändungen für unverſicherte Erbſchaftsgläubiger werden der Erbſchaftsmaſſe, nicht dem Erben, auf welchen die Schuld verwieſen wird, aufgerechnet; werden verſicherte Schulden bloß übertragen (§. 101.), ſo gebührt dem Vorſtande für den Beſchluß dieſes Uebertrages 12 kr., und zwar für jeden Erben, auf welchen Unterpfänder übergehen u); der

r) Reg. §. 2. 3). §. 4. 3), 5).
s) Daſ. §. 2. 2). §. 4. 3), 5).
t) Daſ. §. 2. 2).
u) Daſ. §. 3.

Rathsſchreiber oder Hilfsbeamte hat für die Uebertragung ſelbſt keine Gebühr anzuſprechen, v) dagegen gebührt ihm für die Ausfertigung einer Urkunde 12 kr., oder für einen Auszug aus dem Unterpfandsbuche 8 kr., und etwa noch für ein Benachrichtigungsſchreiben 6 kr. x).

Wir haben bis jetzt geſehen, wie ein Pfandrecht, das vermöge eines letzten Willens oder eines Vertrages oder vermöge des Geſetzes angeſprochen werden kann, durch das Erkenntniß der Unterpfandsbehörde und durch den von ihr geſetzmäßig vollzogenen Eintrag in das Unterpfandsbuch erworben wird. Die nächſte Frage iſt nun dieſe, welche Wirkung das Pfandrecht habe, welchen Nutzen es gewähre. 115. Wirkung eines eingetragenen Unterpfands.

Im Allgemeinen wurde dieſe Frage gleich anfänglich beantwortet, indem an die Abſicht erinnert wurde, welche der Gläubiger habe, der ſich ein Unterpfand beſtellen laſſe; noch klarer müſſen aber die Wirkungen des Pfandrechtes dadurch erſchienen ſeyn, daß wir das Pfandrecht vor unſeren Augen haben entſtehen laſſen, daß wir das alte und neue Pfandrecht verglichen und das neu eingeführte Unterpfandsbuch vollſtändig kennen gelernt haben. Es bleibt daher nur noch übrig, das ſchon bekannte im Zuſammenhange kurz zu wiederholen.

---

v) Reg. §. 7. a).

x) Daſ. §. 4. 3), 5), 6).

Es ſichert eine gültige Forderung von einer beſtimmten Summe, und zwar die Hauptforderung, Zinſe und Koſten, beyde letztere beſchränkt u. bedingt.

Die auf geſetzliche Weiſe als Unterpfänder beſtellte und von der Unterpfandsbehörde in das Unterpfandsbuch eingetragenen liegenden Güter, ihre beweglichen Zugehörungen, wenn ſie ausdrücklich mit verpfändet ſind, desgleichen die als Unterpfänder gehörig beſtellten Rechte, welche nach den Geſetzen den liegenden Gütern gleich gehalten werden, ſichern eine gültige Forderung von einer beſtimmten Summe, und zwar nicht blos die Hauptforderung, ſondern auch Nebenforderungen, nämlich Zinſe und Koſten, dieſe beyden aber nicht unbedingt, vielmehr nur dann, wenn keine andere Forderung deſſelben Gläubigers eingeklagt wird; werden auch andere Forderungen deſſelben Gläubigers eingeklagt, oder haben überhaupt andere Gläubiger Anſpruch auf dieſelben Unterpfänder, ſo decken ſie nur den laufenden Zins und zwey Zinsrückſtände, aber keine Koſten.

116. Das Unterpfand begreift die Hauptſache mit ihren etwaigen Zugehörungen, den Zuwachs, die natürlichen und bürgerlichen Früchte.

Unterpfand iſt nicht blos die Hauptſache, zum Unterpfande gehören auch die Zugehörungen der Hauptſache, ſo fern ſie nämlich ausdrücklich mit verpfändet worden, ferner der Zuwachs, z. B. angeſchwemmtes Land, hauptſächlich aber die Früchte, jedoch nur ſo lange als ſie von dem Gute nicht abgeſondert, nicht eingeerndtet, nicht eingeheimſet ſind: Unter Früchten verſteht man nicht blos die *natürlichen*, welche auf dem Boden wachſen, ſondern auch dasjenige, was die Stelle dieſer natürlichen Früchte vertritt, was für ſie entrichtet wird, z. B.

Pachtſchillinge, Zinſe, Gülten, Zehnten u. ſ. w., und nennt dieſe zum Unterſchiede von jenen bürgerliche Früchte. y)

Die als Unterpfand eingeſetzte Sache ſoll die Forderung ſichern, das Unterpfand muß daher angegriffen werden dürfen; wenn die Forderung eingeklagt werden kann.

117. Es gewährt auſſer einem Gante den Vortheil,

Man kann unterſcheiden, ob der Schuldner und Beſitzer des Pfandes im Gante ſey oder nicht. Ein Unterpfand gewährt auch auſſer einem Gante dem Gläubiger Vortheile. Ein Gläubiger, der ein Unterpfand hat, iſt in jedem Falle, auch ohne Rückſicht auf die Gefahr eines Gantes in einer beſſern Lage, als einer, der kein Unterpfand hat.

Wir werden aus der neuen Executions-Ordnung erſehen, daß es ihr Grundſatz iſt, einem Gläubiger zwar ſo ſchnell als möglich zu ſeiner Befriedigung zu helfen, zugleich aber auch den Schuldner ſo viel als möglich zu ſchonen, ſo daß man von den leichteſten Executionsmitteln zu den beſchwerlicheren übergeht, bis es endlich zum Güterverkaufe kommt.

Ein Gläubiger, deſſen Forderung mit einem Pfandrechte verſehen iſt, muß nun nicht erſt den Verſuch machen laſſen, den böſen Willen ſeines Schuldners durch einen Preſſer zu brechen; er muß nicht erſt

---

y) Pf. G. Art. 49.

verſuchen laſſen, ob man ihm durch Verkauf von Fahrnißſtücken und Natural = Vorräthen, durch Beſchlagnahme von Forderungen ſeines Schuldners oder Verpachtung von Gütern Zählung verſchaffen könne, oder daß man, wenn es zum Güterverkaufe kommt, zuerſt mit dem, dem Schuldner entbehrlicheren, zugleich aber auch weniger verkäuflichen Gute den Anfang mache; er kann geradezu verlangen, daß man ohne andere vorgängige Verſuche ſogleich ſein Unterpfand angreife, und ihn aus dem Erlöſe bezahle z).

daß es geradezu angegriffen werden kann,

Zwar iſt nach dem jetzigen Rechte, wie ſchon nach dem früheren, die Verabredung nicht gültig, daß wenn zu einer beſtimmten Zeit die Schuld nicht bezahlt werde, das Unterpfand, oder das Pfand verfallen ſey, daß der Gläubiger, ohne daß er es kaufe, Eigenthümer werde, und es wird dieſe Verabredung, wenn ſie auch geſchieht, als nicht geſchehen betrachtet, weil darunter gewöhnlich ein Wucher verſteckt wäre; allein eben ſo ungültig iſt auch die Bedingung, die der Schuldner machen könnte, daß der Gläubiger nicht das Recht haben ſolle, die verpfändete Sache verkaufen zu laſſen a).

es gilt ſo wenig der Vertrag, daß es verfalle,

als die Bedingung, daß es nie ſoll veräuſſert werden können.

Hat der Pfandgläubiger ſich an ſein Unterpfand gehalten, der Erlös deſſelben reicht aber zu ſeiner vollſtändigen Befriedigung nicht zu, ſo kann er erſt

z) Pr. G. Art. 90.
a) Pf. G. Art. 90.

wie ein anderer Gläubiger, auch auf das übrige Vermögen des Schuldners Execution nachſuchen b).

Nach dem früheren Rechte ſtund es zwar in dem Falle, wenn der Schuldner das Unterpfand im Beſitze hatte, in dem Belieben des Gläubigers, ob er die einfache Schuldklage anſtellen, oder ob er mit der Pfandſchaftsklage die Veräuſſerung des Unterpfandes verlangen wollte; war aber der Schuldner nicht Beſitzer des Unterpfandes, ſo mußte er den Schuldner zuerſt ausklagen; und an den Beſitzer des Unterpfandes konnte er ſich dann erſt halten, wenn er von dem Schuldner nicht ſeine vollſtändige Befriedigung erlangt hatte. Durch das neue Pfandgeſetz iſt der Pfandgläubiger mehr begünſtigt, er kann ſich ſogleich an ſein Unterpfand halten, er kann ſogleich den Beſitzer des Unterpfandes belangen, und wenn er aus dem Erlöſe des Unterpfandes nicht vollſtändig befriedigt wird, kann er ſich wegen des Rechtes noch an den Schuldner oder an denjenigen halten, der aus irgend einem Grunde für die Schuld haftet, z. B. an den Bürgen c) *)

Der Pfandgläubiger muß nicht mehr, wie nach dem früheren Rechte den Hauptſchuldner zuerſt ausklagen.

---

b) Pf. G. Art. 90.

c) Pf. G. Art. 90, 116.

*) In Anſehung des Bürgen iſt zu unterſcheiden, ob die Bürgſchaft vor oder bey oder nach der Unterpfandsbeſtellung geleiſtet worden. Iſt für eine Schuld Bürgſchaft geleiſtet und nachher noch ein Unterpfand beſtellt,

Der Pfandgläubiger kann die Befriedigung ſeiner Forderung aus ſeinem Unterpfande ſuchen, jedoch kann er ſich ſolche nicht eigenmächtig verſchaffen; wenn auch in dem Pfandſcheine die Formel noch gebraucht würde, daß wenn der Schuldner zur beſtimmten Zeit nicht Zahlung leiſtet, der Gläubiger Fug und Macht haben ſolle, ſich ſelbſt aus dem Unterpfande bezahlt zu machen, ſo muß letzterer gleichwohl bey dem Richter auf den Verkauf antragen und durch

ſelbſt (privatim) kann der Pfandgläubiger das Unterpfand nicht verkaufen.

---

dieſes aber veräußert, und der Beſitzer von dem Gläubiger in Anſpruch genommen worden, ſo geht durch die Befriedigung des Gläubigers auf den Beſitzer das Recht des befriedigten Gläubigers überhaupt und namentlich auch das Recht gegen den Bürgen geſetzlich und ohne Ceſſion über. Iſt die Bürgſchaft aber zugleich mit der Verpfändung oder erſt nach derſelben geleiſtet worden, ſo iſt, wenn nichts anderes beſtimmt worden, anzunehmen, daß die Bürgſchaft nur in Rückſicht auf die Verpfändung oder zur Ergänzung derſelben geſchehen ſey, es kann alſo auf den Beſitzer des veräußerten Unterpfandes durch die Befriedigung des Gläubigers kein Recht gegen den Bürgen übergehen. Eben deßwegen kann ein ſolcher Uebergang auch nicht durch ausdrückliche Ceſſion des Gläubigers geſchehen.

Aus gleichem Grunde hat derjenige Bürge die Einrede der Vorausklage gegen den Gläubiger, welcher ſich bey oder nach der Verpfändung einfach verbürgt, mithin in Rückſicht auf die Verpfändung oder zur Ergänzung derſelben intercedirt hat. Geſ. vom 21. May 1828. Art. 23.

ſolchen ihn vornehmen laſſen d), *) und der Richter hat die Vorſchriften wegen der Execution überhaupt, wie ſie das neue Executionsgeſetz enthält zu beobachten. Doch ſoll der Pfandgläubiger von ſeinem Rechte zum Behufe ſeiner Befriedigung die ihm beſtellten Unterpfänder verkaufen zu laſſen, einen glimpflichen beſcheidenen Gebrauch machen.

auch muß, wenn mehrere Güterſtücke für eine Summe verpfändet ſind, auf die Anſprüche Anderer und auf den Schuldner Rückſicht genommen werden.

Sind ihm mehrere Güterſtücke in ungetheilter Summe verpfändet, was in der Regel geſchieht, iſt nämlich nicht beſtimmt, daß jedes der verſchiedenen Güter für einen beſtimmten Theil der Schuld haften ſoll, ſo ſoll der Pfandgläubiger aus denjenigen Güterſtücken befriedigt werden, deren Angriff für Rechtsanſprüche Anderer oder für den Schuldner am wenigſten nachtheilig iſt und zugleich jenem, dem Gläubiger, doch die gebührende Zahlung liefert. Iſt z. B. auf einem der Güter eine Nachhypothek beſtellt, ſo ſoll dieſes Gut nur dann und ſo weit angegriffen werden, als die übrigen Güter zu Befriedigung des erſten Pfandgläubigers nicht zureichen, oder iſt z. B. einem Schuldner vorausſichtlich oder nach ſeiner Erklärung eines der verpfändeten Güterſtücke, etwa ſein Haus, weniger entbehrlich, ſo ſoll

---

d) Exec. G. Art. 32. v. Bolley Comm. Th. 1. §. 146.

*) Der Privatverkauf, den das Landrecht mit dreymaliger Verkündigung an den Schuldner geſtattete, iſt längſt auſſer allem Gebrauch.

dieſes nur dann angegriffen werden, wenn die übrigen eingeſetzten Güterſtücke dem Pfandgläubiger ſeine Befriedigung nicht verſchaffen e).

doch iſt der Nachpfandgläubiger an der Klage auf Angriff des Pfandes nicht gehindert,

Weiter geht jedoch dieſe Rückſicht nicht; es kann daher an der Klage, die verpfändete Sache zum Behufe der Befriedigung der Unterpfandsſchuld zu verkaufen, ein Pfandgläubiger durch einen andern Pfandgläubiger, dem daſſelbe Gut verpfändet iſt, nicht gehindert werden; wenn der Nachhypothekengläubiger auf Verkauf des Unterpfandes klagt, kann der ihm vorgehende Pfandgläubiger nicht einwenden, er müſſe warten, bis er das Pfand verkaufen laſſe; natürlich muß aber der vorhergehende Gläubiger aus dem Erlöſe zuerſt bezahlt werden f).

derſelbe kann auch mit Bewilligung des Schuldners den ihm vorgehenden Pfandgläubiger auslöſen, desgleichen ohne deſſen Bewilligung, wenn die Schuld ſchon eingeklagt iſt, und in beyden Fällen tritt der Nachpfandsgläubiger von ſelbſt in die Stelle des ausgelösten ein.

Will der Nachpfandgläubiger zwar noch nicht auf Bezahlung ſeiner Forderung klagen, er möchte aber allein ein Pfandrecht auf dem Gute haben, ſo darf er nur mit Bewilligung des Schuldners den ihm vorgehenden Pfandgläubiger vollſtändig befriedigen; dieſer muß ſich die Auslöſung gefallen laſſen, und der auslöſende Pfandgläubiger tritt von ſelbſt, ohne Abtretung (Ceſſion), in ſeine Stelle; hat der auszulöſende Pfandgläubiger ſeine Forderung ſchon eingeklagt, ſo bedarf er auch der Einwilligung des Schuldners nicht g).

---

e) Pf. Art. 98.
f) Pf. G. Art. 112.
g) Pf. G. Art. 105, 106.

Will ein Pfandgläubiger einen auf ein anderes Gut verſicherten Pfandgläubiger auslöſen, ſo kann er es allerdings mit ſeiner Bewilligung thun, auch wenn der Schuldner nicht einwilligen wollte, in dieſem Falle tritt er aber nicht von ſelbſt in deſſen Stelle ein, ſondern er muß ſich ſein Recht abtreten (cediren) laſſen.

Eben ſo kann ein Pfandgläubiger mit Bewilligung des Schuldners einen auf ein anderes Gut verſicherten Pfandgläubiger auslöſen; er tritt aber auch nicht von ſelbſt in die Stelle dieſes ausgelöſten Pfandgläubigers ein, ſondern er muß ſich von dem Schuldner nicht nur daſſelbe Unterpfand, ſondern auch ausdrücklich die Stelle des ausgelöſten Pfandgläubigers bedingen, und dieſe Bedingung in das Unterpfandsbuch eintragen laſſen h).

Der Pfandgläubiger kann auch auf Einweiſung in den Beſitz eines unverkäuflichen Unterpfandes antragen.

Daß der Pfandgläubiger auf den Verkauf des Unterpfandes antrage, iſt der gewöhnliche Fall, nur durch Verkauf erreicht der Pfandgläubiger ſeinen Zweck, nämlich ſeine Befriedigung; es unterliegt aber keinem Zweifel, daß wenn ein Verkauf nicht zu Stande kommt, ein Pfandgläubiger ſo wie jeder, der die Rechtshülfe anſpricht, auf den geringern Vortheil,

---

h) Pf. G. Art. 107.

auf die Einweiſung in den Genuß des Gutes antragen kann i).

Wenn der Eigenthümer das Unterpfand privatim verkauft, der Erlös reicht aber nicht zur Befriedigung des Pfandgläubigers hin, ſo kann dieſer den Verkauf im öffentlichen Aufſtreiche verlangen.

Der Schuldner und Eigenthümer des Unterpfandes kann daſſelbe zwar an und für ſich verkaufen, denn das Pfandrecht haftet auf der Sache ſelbſt und geht auch auf den neuen Beſitzer über, aber beſchränkt iſt er doch in ſofern, als der Pfandgläubiger das Recht hat, zu verlangen, daß er von dem Erlöſe befriedigt werde, daß er alſo z. B. nicht auf Zieler verkaufen kann, die ihm nicht auch ſein Gläubiger zur Bezahlung ſeiner Schuld geſtattet hat. Ferner kann der Schuldner oder Eigenthümer des Unterpfandes daſſelbe nicht aus freyer Hand um einen beliebigen Preis verkaufen, wenn dieſer Preis zu Befriedigung des Gläubigers nicht hinreicht und wenn er nicht auf andere Art den Ausfall zu decken weiß, vielmehr hat der Pfandgläubiger in einem ſolchen Falle das Recht zu verlangen, daß das Unterpfand im öffentlichen Aufſtreiche verkauft werde k). Dieſes Recht des Pfandgläubigers nimmt ſchon der Gemeinderath in ſeinen Schutz, wenn er über den ihm vorgelegten Kauf erkennen ſoll.

118. Im Gante ſichert

Iſt der Schuldner im Gante, ſo tritt der Vortheil, den ein Unterpfand gewährt, noch ſtärker her-

---

i) Exec. G. Art. 43, 44. ꝛc.

*) Um dieſes Recht zu erlangen, iſt es nicht nothwendig, daß man vorher Pfandgläubiger war.

k) Pf. Art. 94.

das Unterpfand die Forderung mit den bevorzugten Zinſen, ſo weit der Erlös reicht.

vor. Durch die Unzulänglichkeit des Vermögens des Schuldners fällt es mehr in die Augen, daß der Hauptzweck des Pfandgläubigers, die Sicherung ſeiner Forderung, wirklich erreicht werde; ſo groß auch die Unzulänglichkeit ſeyn mag, ſo wird der Pfandgläubiger um die Hauptforderung, um einen zweyjährigen Zinsrückſtand, und um den Zins, der bey dem Ausbruch des Gantes laufend war und während des Gantes aufgelaufen iſt, aus dem Erlöſe ſeines Unterpfandes, ſo weit er reicht, befriedigt; daß, jedoch in ganz beſchränktem Maaße unbedingte Vorzugsrechte ihm Eintrag thun können, wird die Gant- oder Prioritätsordnung erläutern. Auch während des Gantes kann der Pfandgläubiger verlangen, daß ihm die Früchte aus ſeinem Unterpfand nach Abzug der darauf verwendeten Koſten ausgefolgt werden 1).

114. Das Unterpfand darf nicht verringert werden.

Soll der Pfandgläubiger ſeine Abſicht für ſeine Forderung auf den Fall eines Gantes des Schuldners oder auch auſſer dieſem Falle geſichert zu bleiben, erreichen, ſo muß ihm ſein Unterpfand unverſehrt erhalten werden. Der Schuldner bleibt zwar Eigenthümer der Sache, die er ſeinem Gläubiger verpfändet hat, er kann nach wie vor der Verpfändung die Rechte eines Eigenthümers ausüben, er kann alſo auch die verpfändete Sache verändern, z. B.

---

1) Pr. Geſ. Art. 5.

einen Acker in eine Wieſe verwandeln, allein beſchränkt iſt das Recht des Schuldners und Eigenthümers doch in ſoferne, als er mit ſeiner Sache nichts zum Nachtheile des Pfandgläubigers vornehmen darf. Er darf den Werth des Unterpfandes nicht verringern, er darf z. B. die Grundgefälle, die mit ſeinem Gute verbunden ſind, nicht ablöſen laſſen, wenn das Ablöſungs-Capital nicht zur Befriedigung des Pfandgläubigers verwendet wird, m) er darf auf ſein Gut keine Dienſtbarkeit legen, die den Werth deſſelben vermindert, er darf die Güter nicht in Abgang, die Gebäude nicht in Verfall kommen laſſen. Will der Schuldner auf eine oder die andere Art den Pfandgläubiger gefährden, ſo kann dieſer Einſprache thun; iſt es ſchon geſchehen, ſo kann der Gläubiger verlangen, daß er die verringerte Sicherheit wieder vollſtändig mache, zur Ergänzung der Sicherheit ein weiteres Unterpfand beſtelle, und will oder kann der Schuldner es nicht thun, ſo kann der Gläubiger ſogleich auf Bezahlung der Schuld dringen, wenn ſie gleich ſonſt noch nicht verfallen, wenn alſo noch keine Aufkündigung geſchehen oder wenn die Verfallzeit noch nicht da iſt. Iſt die Schuld eine unverzinsliche, ſo muß ſich der Gläubiger natürlich den Abzug des Zwiſchen-Zinſes gefallen laſſen.

Eine Verringerung durch Schuld des Eigenthümers oder durch Zufall begründet ein Recht auf Ergänzung der Sicherheit oder auf Aufkündigung der Forderung,

Eben

m) Pf. G. Art. 94.

Eben dieſes Recht, auf Ergänzung der Sicherheit oder auf Zahlung der Schuld anzutragen, hat der Gläubiger auch dann, wenn die Unterpfänder ohne Verſchuldung des Schuldners, durch Zufall, im Werthe verringert werden, wenn z. B. ein Gut durch Ueberſchwemmung im Werthe ſo verliert, daß es dem Gläubiger die bedungene oder geſetzliche Sicherheit nicht gewährt n).

Anders verhält es ſich, wenn Unterpfänder blos durch die Zeitumſtände im Werthe ſinken, eine ſolche Verminderung des Werthes giebt kein Recht auf Ergänzung der Verpfändung anzutragen; in einem ſolchen Falle bleibt dem Gläubiger nichts übrig, als ſeine Forderung aufzukünden, wenn ſie aufkündbar iſt, oder wenn ein gefährlicher Vermögenszerfall des Schuldners zu vermuthen iſt, die Obrigkeit um Einſchreitung anzugehen. nicht aber das Sinken des Werthes durch die Zeitumſtände.

So wie, wenn man ſo ſagen will, das Unterpfand in Natur geſchätzt wird; ſo wird es auch als Recht in dem Unterpfandsbuche geſchätzt und zwar durch daſſelbe. 120. Das Unterpfandsbuch ſchützt dem Pfandgläubiger ſein Recht,

Gegen eine Forderung, welche in das Unterpfandsbuch eingetragen iſt, kann weder rückſichtlich der Hauptſumme derſelben noch in Anſehung der damit verbundenen Unterpfänder, die Verjährung gegen den Schuldner; gegen einen Eintrag im Unterpfandsbuche läuft keine Verjährung.

---

n) Pf. G. Art. 52. v. Bolley Comm. Th. 1. §. 51—55.

laufen o). Um dieſen Satz verſtändlich zu machen, muß demjenigen, welcher nicht Rechtskundiger iſt, zuerſt erklärt werden, was Verjährung ſey. Wer nicht Rechtskenntniſſe hat und blos nach ſeinem natürlichen Verſtande urtheilt, nimmt an, daß man durch den bloßen Verlauf der Zeit weder ein Recht erwerben noch verlieren könne; hundert Jahre Unrecht iſt keine Stunde Recht, ſagt das altdeutſche Rechtsſprüchwort.

Allein von den älteſten Zeiten an hat man für nothwendig erachtet, in den Geſetzen den Satz aufzuſtellen, daß in einer gewiſſen beſtimmten Zeit Rechte erworben werden und verloren gehen, damit derjenige, welcher ein Recht hat, es nicht ſo ſpät geltend mache, daß dem Verklagten endlich ſeine Vertheidigung ſehr ſchwierig oder gar unmöglich werde; die Geſetze wollen es gerade nicht beſtrafen, wenn ein Bürger von ſeinem Rechte längere Zeit keinen Gebrauch macht, aber es ſoll dieſe Willkühr doch Gränzen haben, damit ein Anderer nicht in Nachtheil komme, damit das Eigenthum nicht ungewiß bleibe, damit die Rechte nicht ungewiß werden, damit nicht Rechtsſtreitigkeiten entſtehen, zu deren Entſcheidung es wegen Länge der Zeit an Beweismitteln fehlt. So giebt es eine Verjährung, eine Erſitzung des Eigenthums; durch fortgeſetzten Beſitz wird das

o) Pf. G. Art. 73.

Eigenthum erworben und es geht zugleich das Eigenthum des bisherigen Eigenthümers verloren. Jemand, dem ſein Eigenthum widerrechtlich verkauft worden, der alſo Eigenthümer geblieben iſt, kann nach Belieben ſein Eigenthum anſprechen oder es in den Händen des Käufers laſſen, läßt er aber, wenn er anweſend iſt, zehn Jahre oder wenn er abweſend iſt, zwanzig Jahre den Käufer im ungeſtörten Beſitze, ſo hat dieſer das Eigenthum erſeſſen und jener hat es verloren. Beſitzt ein Bürger ein Grundſtück, ohne daß er beweiſen kann, wie er das Eigenthum erworben habe, ſo erwirbt er das Eigenthum, wenn man ihn dreyßig Jahre ruhig ſitzen läßt. So giebt es eine erwerbende und verlöſchende Verjährung der Dienſtbarkeiten. Es hat jemand das Recht eines Durchwandels; macht er aber in zehn oder in zwanzig Jahren je nachdem er mit dem Eigenthümer des dienenden Gutes in einem Gerichtsbezirke wohnt oder nicht, von ſeinem Rechte keinen Gebrauch, ſo verliert er durch dieſen langen Nichtgebrauch ſein Recht. Von dieſen Verjährungen iſt aber hier nicht die Rede; hier handelt es ſich blos von der Verjährung der Klagen. Eine Klage, d. h. die Aufforderung richterlicher Hülfe zur Erlangung eines Rechtszuſtandes durch Verurtheilung des Gegners wird nach unſern Geſetzen in einer beſtimmten Zeit verjährt, ſie geht verloren, wenn ſie in einer beſtimmten Zeit nicht angeſtellt wird. So gieng auch nach dem früheren

Rechte die Pfandſchaftsklage, vermöge welcher ein Pfandgläubiger von dem Beſitzer ſeines Unterpfandes die Herausgabe deſſelben zum Behufe ſeiner Befriedigung verlangt, durch Nichtanſtellung nach Umſtänden in 10, 20, 30 oder 40 Jahren verloren p). Das neue Pfandgeſetz hat nun dagegen den ſchon angeführten Satz aufgeſtellt, daß das Pfandrecht nicht verjähre, denn bey einem im Unterpfandsbuche eingetragenen Unterpfande findet der Grund, aus welchem man überhaupt eine Verjährung eingeführt hat, gar nicht Statt; ſo lange das Unterpfand im Unterpfandsbuche ſteht, iſt es nicht ungewiß, ob das Gut verpfändet ſey, das Geſetz läßt eine Ungewißheit gar nicht zu, indem es ausſpricht, daß das Unterpfand gelte, ſo lange ſein Eintrag im Unterpfandsbuch ſtehen bleibe; ſo lange die Unterpfandsbeſtellung im Unterpfandsbuche ungelöſcht ſteht, kann der Schuldner nicht ſagen, er ſey die Pfandſchuld nicht ſchuldig, oder die für die Schuld eingeſetzten Unterpfänder ſeyen frey; zum Schutze des Pfandgläubigers bewahrt das Unterpfandsbuch das Unterpfand gerade ſo, wie der Fauſtpfandgläubiger ſein Fauſtpfand in ſeinem Beſitze bewahrt. Uebrigens iſt die Lehre von der Verjährung in mehrfacher Hinſicht ſchwierig, und man muß, wenn davon die Rede iſt, ſich immer bey ſeinem Gerichte oder bey Rechtsgelehrten Rathes erholen.

---

p) v. Volley Comm. Th. II. S. 273.

Das Unterpfand des Pfandgläubigers iſt aber durch den Eintrag in das Unterpfandsbuch nicht nur gegen den Schuldner, ſondern auch gegen andere Gläubiger oder Berechtigte geſchützt. Es mag ein Recht eines Andern auf das Unterpfand des Pfandgläubigers vollkommen gut begründet ſeyn, war es zur Zeit, als das Unterpfand des Pfandgläubigers in das Unterpfandsbuch eingetragen wurde, nicht gleichfalls ſchon im Güter- oder Unterpfandsbuche enthalten, ſo ſchadet es ſeinem Unterpfande nicht q); war es wirklich ſchon eingetragen, ſo muß er es anerkennen; daß er von der ihm zugeſtandenen Befugniß, das Güter- und Unterpfandsbuch vorher einzuſehen, keinen Gebrauch gemacht hat, ſchadet ihm in ſoferne, als er den ihm aus dem eingetragenen Rechte des Anderen zugehenden Nachtheil leiden und erſt von der Unterpfandsbehörde, welche die Verpflichtung hatte, die öffentlichen Bücher vorher einzuſehen, den Erſatz des Schadens verlangen kann r). 121. Gegen andere Gläubiger und Berechtigte.

Denſelben Schutz wie der eingetragene urſprüngliche Pfandgläubiger hat natürlich auch ſein Nachfolger, hat derjenige, welcher durch irgend einen Rechtsgrund in ſeine Stelle eingetreten iſt, z. B. der Erbe des Pfandgläubigers, derjenige, welchem der urſprüngliche Pfandgläubiger ſeine Stelle abgetreten 122. Es ſchützt auch den Nachfolger des Pfandgläubigers.

---

q) Pf. G. Art. 74.

r) Pf. G. Art. 65–71.

hat, unter der Vorausſetzung nämlich, daß ein ſolcher Nachfolger ſich ſelbſt hat eintragen laſſen s).

123. Das Unterpfandsbuch und das Güterbuch ſchützen überhaupt alle Rechte, die auf unbeweglichen Sachen haften, oder gegen dieſelben gerichtet ſind.

Das Unterpfandsbuch iſt jedoch nicht blos zum Schutze des urſprünglichen Pfandgläubigers und ſeiner Nachfolger (z. B. der Erben, der Ceſſionarien) beſtimmt, es ſoll durch daſſelbe jedes Recht eines Jeden auf die verpfändete Sache geſchützt werden können; an dieſer Beſtimmung nimmt jedoch auch das Güterbuch Theil.

Das Güterbuch ſoll die Eigenthümer der liegenden Güter und die auf denſelben Berechtigten (die dinglich Berechtigten) enthalten, in daſſelbe muß ſich jeder eintragen laſſen, der als Eigenthümer angeſehen werden will, insbeſondere derjenige, welcher ſich ein wahres Eigenthum vorbehalten hat t); oder wer ſonſt ein auf der Sache ſelbſt haftendes Recht (ein dingliches Recht) hat, und daſſelbe ſichern will u). *)

---

s) Pf. G. Art. 72. 84.

t) Pf. G. Art. 56. Verordn. vom 21. May 1825. §. §. 23—30. Pf. G. Art. 45. 75.

u) Haupt-Inſtr. §. 195.

*) Haupt-Inſtr. §. 195. Nach der K. General-Verord. die Aufhebung der Loſungen betr. vom 2. März 1815. (Reg. Bl. Nr. 10.) ſollen die noch geltenden Loſungen in das öffentliche Unterpfandsbuch eingetragen werden; nach obigem §. der Haupt-Inſtr. aber geſchieht der Eintrag derſelben in der Regel in das Güterbuch. Es wird nicht unzweckmäßig ſeyn, hier die rechtlichen Beſtimmun-

Die öffentlichen Bücher, das Unterpfandsbuch und das Güterbuch ſollen aber auch zum Schutze eines künftigen Eigenthums dienen; wer zwar noch

---

gen anzuführen, welche über die noch geltenden anbedingten und teſtamentariſchen Loſungen beſtehen; ſie ſind folgende:

1.) Wer ein ſolches anbedingtes oder teſtamentariſches Loſungsrecht hat, oder zu haben glaubt, muß, ſobald er Kenntniß davon erhalten hat, und wenigſtens noch vor dem Eintritte des Veräuſſerungsfalles, bey Verluſte ſeines Loſungsrechtes, ſolches in das öffentliche Unterpfandsbuch (nach dem Obigen in der Regel in das Güterbuch) eintragen laſſen, von deſſen Inhalt ein jeder, der ein Intereſſe beſcheinigen kann, auf Verlangen in Kenntniß zu ſetzen iſt.

Sodann wird aber auch der Obrigkeit, welcher das Loſungsrecht angezeigt worden iſt, zur Pflicht gemacht, jede, die Loſung begründende Veräuſſerung den einzelnen Loſungs-Berechtigten insbeſondere, oder wenn die Bekanntmachung nicht allen Betheiligten insbeſondere geſchehen kann, durch öffentlichen Anſchlag, gleich nachdem der Contrakt der Obrigkeit vorgelegt worden, bekannt zu machen, und die Bekanntmachung zu den Akten beſcheinigen zu laſſen.

Von anbedingten Loſungen ſagt das Landrecht Thl. II. Tit. 16. §. weil die ꝛc. es könne über dieſelben nichts Beſonderes verordnet werden, weil hiebey alles von der Verabredung der Vertragſchließenden abhänge, man könne die Unterthanen blos erinnern, daß ſie bey ſolchen Verträgen klare, verſtändliche Worte gebrauchen, und daß ſie nicht etwas, den Rechten nach Unerlaubtes, verabreden.

nicht das Eigenthum eines liegenden Gutes, aber doch das Recht hat, es zu erlangen oder wieder zu erlangen, wer z. B. ein Vorkaufsrecht, ein Wieder=

Hiebey hat es nach der angeführten General=Verordnung ſein Bewenden, wenn aber bey ſolchen Loſungen der Zeit, des Geldes, der Nutzung wegen ꝛc. nichts ausbedungen oder durch Teſtament verordnet iſt, ſo ſollen ſtatt der ſeitherigen landrechtlichen Förmlichkeiten die nachfolgenden eintreten, ſo weit ſie nicht durch die Beredung oder durch das Teſtament ausgeſchloſſen ſind.

a) Will nämlich der zur Loſung Berechtigte ſolche ausüben, ſo hat er innerhalb 30 (natürlicher) Tage (Sonn= und Feyertage eingerechnet) von der Zeit an, wo der Contrakt dem Löſer beſonders bekannt gemacht worden, oder durch öffentlichen Anſchlag oder auf andere glaubhafte Art zu ſeiner Kenntniß gekommen, dem Käufer die Loſung anzukündigen und ſich zur Wiedererſtattung des von ihm bezahlten Kaufſchillings, des Weinkaufs und der übrigen durch den Kauf verurſachten rechtmäßigen Koſten bereit zu erklären.

b) Giebt der Käufer der Loſung Statt, ſo iſt die Zahlung obſtehender Poſten innerhalb obgedachter Tage zu leiſten, und dadurch die Loſung vollzogen.

c) Widerſpricht der Käufer dem Loſungsrechte, ſo hat der Löſer innerhalb 30 natürlicher Tage (d. h. den Tag zu 24 Stunden gerechnet und Sonn= und Feyertage eingerechnet) von dem Tage des Widerſpruchs an die Loſungs=Klage bey der gehörigen Gerichtsſtelle; in der Regel bey dem Oberamtsgerichte (mündlich oder ſchriftlich) anzubringen. Der Käufer hat aber unterdeſſen alle Bedingungen des Kauf=Contrakts zu erfüllen, und kann ſich gegen den Verkäufer auf die eingetretene Loſung, ſo lange ihr nicht Statt gegeben iſt, nicht berufen.

kaufsrecht, ein Loſungsrecht hat, kann verlangen, daß er in das Unterpfands- oder Güterbuch eingetragen werde; durch den Eintrag in daſſelbe wird ein

---

d) Wird dem Löſer die Loſung zugeſprochen, ſo hat derſelbe innerhalb 30 Tage von der Zeit an, da der Spruch rechtskräftig geworden iſt, d. h. entweder von dem Augenblicke an, da der Käufer erklärt hat, er beruhige ſich bey dem Spruche und appellire nicht, oder von dem Ablaufe der 15 Tage an, innerhalb welcher er appelliren konnte, aber nicht appellirt hat, die ihm obliegende Zahlung, abermals bey Verluſt der Loſung, zu leiſten.

Die erwähnte General-Verordnung hat hiebey nachfolgende weitere Beſtimmungen gemacht, die zum Theil von dem früheren Rechte abweichen.

a) Kann die Loſung nur gegen Käufe aus freyer Hand, oder durch öffentlichen Aufſtreich und gegen Veräuſſerungen an Zahlungs-Statt ausgeübt werden, und zwar nur gegen ſolche Käufe, die ohne perſönliche Rückſichten eingegangen worden ſind; es findet alſo z. B. die Loſung bey einem Freundſchafts-Verkaufe nicht Statt, ſie findet nicht Statt, wenn der Verkäufer in dem verkauften Hauſe den ferneren Sitz in demſelben, wenn er ſich von dem verkauften Gute ein Leibgeding bedungen hat, ſie findet nicht Statt bey Verkäufen von Eltern an ihre Kinder oder Enkel oder an den Tochtermann, wenn die Tochter oder ihre Kinder noch leben. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Loſung auch dann nicht Statt findet, wenn der Käufer ſelbſt ein Loſungsrecht hatte, z. B. an einen Miterben, der mit dem andern Miterben, welcher löſen will, gleiches Recht hat.

ſolches Recht geſchützt; will ein anderer auf daſſelbe Gut ein Recht erwerben, das mit ſeinem Rechte unverträglich iſt, will ein Anderer z. B. es kaufen, ſo

---

b) Die Loſungszeit fängt von dem Zeitpunkte zu laufen an, wo der Contrakt dermaßen vollkommen oder rechtsbeſtändig iſt, daß keiner der Contrahenten mehr einſeitig davon abgehen kann, und dieſes iſt der Fall, entweder wenn der Kauf mit Verzicht auf die geſetzliche Reuzeit, ſtet und feſt abgeſchloſſen worden, oder wenn die geſetzliche Reuzeit von 14 Tagen ohne Aufkündigung abgelaufen, oder wenn der Kauf der Obrigkeit angezeigt und von ihr über ihn erkannt worden, oder wenn der Kauf durch Uebergabe oder durch Bezahlung des ganzen Kaufſchillings oder eines Theils deſſelben bereits vollzogen iſt. Dieß ſteht mit dem obigen Satze, daß die 30tägige Loſungszeit von dem Tage an laufe, da der zur Loſung Berechtigte genaue Kenntniß von der Veräuſſerung erlangt hat, keineswegs im Widerſpruche. Es ſoll Niemand ein Recht verlieren, das er nicht ausgeübt hat, weil er nicht wußte und nicht wiſſen konnte, daß er es habe; von einem Loſungsberechtigten, der nicht wußte, und nicht wiſſen mußte daß er die Loſung habe, kann man nicht ſagen, er habe auf die Loſung verzichtet. Das Geſetz beſtimmt aber die Loſungszeit für den Fall, daß der Loſungsberechtigte die Veräuſſerung erſt dann erfährt, wenn ſie, vielleicht ſchon längere Zeit, vollkommmen oder rechtsbeſtändig iſt; hier macht es die Erinnerung, daß wenn der Loſungsberechtigte von der Veräuſſerung ſchon früher Kenntniß erhalte, er mit Ausübung ſeines Rechtes warten müſſe, bis die Veräuſſerung vollkommen und rechtsbeſtändig ſey.

nimmt ihn ſchon die erkennende Gerichtsbehörde, welche aus dem Güterbuche durch Nachſchlagen deſſelben zum Behufe des Erkenntniſſes von ſeinem

---

c) Tritt der Löſer in die dem Käufer geſtatteten Zahlungsfriſten oder Zieler ein, ſo iſt er demjenigen, der die Zahlung oder Zieler zu fordern hat, Sicherheit zu leiſten ſchuldig.

d) Durch Gegenrechnung kann der Löſer den Käufer wider ſeinen Willen nicht bezahlen; denn der Löſer tritt ganz in die Stelle des Käufers ein, er kann alſo eine Forderung, die er für ſich an den Käufer zu machen hätte, hier nicht geltend machen.

e) Der Verkäufer iſt ſchuldig, dem Käufer anzuzeigen, daß und welcher Loſung das Gut unterworfen ſey; unterläßt er dieſes, ſo iſt er dem Käufer Entſchädigung für denjenigen erlittenen Schaden ſchuldig, wofür derſelbe vom Löſer keinen Erſatz zu fordern berechtigt iſt.

f) Der an einer Sache erwachſende zufällige Schaden fällt auf den Löſer von der Zeit an, zu welcher der Käufer wegen ſeiner Auslagen und Unkoſten die Bezahlung erhalten hat; vorher liegt die Gefahr auf dem Käufer.

g) Bleibt der Käufer während der Dauer eines über die Loſung entſtehenden Proceſſes im Beſitze des Gutes, ſo behält er ohne Berechnung die bezogenen Früchte für die Zinſe aus dem Kaufſchillinge für die Baukoſten und Abgaben.

h) Die bedingte und teſtamentariſche Loſung geht nicht auf die Erben deren über, die ſie bedungen haben oder denen ſie verſchafft iſt. Sie erlöſcht mit ihrer Perſon oder auch mit jeder Veräuſſerung an einer nicht im Beding oder im Teſtamente Begriffenen. Nur beym

Rechte Kenntniß erlangt, in ihren Schutz, ſie hindert die Erwerbung jenes ihm nachtheiligen Rechtes durch ein abſchlägliches Erkenntniß oder wenn ſie es überſieht, ſo muß ihm doch dieſes neue Recht nachſtehen. Es beruht auf einer nur dem Rechtsgelehrten verſtändlichen, und in den einzelnen Fällen ſchwierigen Unterſcheidung, ob ein Anſpruch auf Erlangung oder Wiedererlangung eines Gutes ein perſönliches oder ein dingliches Recht ſey; der Eintrag eines ſolchen perſönlichen Anſpruches muß nach dem neuen Ergänzungsgeſetze wie der eines Unterpfandsrechtes in Folge eines collegialiſchen Beſchluſſes der Unterpfandsbehörde in das Unterpfandsbuch geſchehen v); ein dinglicher Anſpruch könnte ohne Förmlich-

---

Verkaufe an ein Kind oder Enkel, wenn er gleich nicht in der Loſung iſt, kann ſie nicht, wohl aber bey einem weiteren Verkaufe von dieſem an Fremde ausgeübt werden.

i) Die Einwilligung des Loſungs-Berechtigten zum Kaufe wird nur dann als Entſagung auf die Ausübung ſeines Loſungsrechtes angeſehen, wenn dieſe Einwilligung aus keiner anderen Beziehung geſucht und gegeben worden iſt.

k) Wenn mehrere zur Loſung gleich berechtigte zuſammenkommen, ſo hat derjenige den Vorzug, der zuerſt die Verbindlichkeiten des Löſers vollſtändig erfüllt, und wo dieſe von keinem, der ſich Meldenden erfüllt ſind, derjenige, der dem Käufer die Loſung zuerſt angekündigt hat.

v) Geſ. vom 21. May 1828. Art. 71.

keit in das Güterbuch eingetragen werden, und wenn er auf die bemerkte Art in das Unterpfandsbnch eingetragen wird, ſo iſt theilweiſe etwas Ueberflüſſiges geſchehen, weil aber die Beurtheilung jenes Unterſchiedes ſchwierig iſt, ſo gehört es zur Vorſicht, daß jeder Anſpruch auf Erlangung oder Wiedererlangung eines Gutes in Folge eines collegialiſchen Beſchluſſes der Unterpfandsbehörde in das Unterpfandsbuch eingetragen werde. Ein Gut, auf welchem ein ſolcher Rückfall haftet, iſt dem Credite nicht entzogen; derjenige, welcher es ſich von dem Beſitzer verpfänden laſſen will, erfährt bey der Verpfändung, um welchen Preis der Rückfall geſchehe und der Unterpfandsbehörde iſt die Verpflichtung auferlegt, den zum Rückfall Berechtigten von den durch den Beſitzer beſtellten Unterpfändern in Kenntniß zu ſetzen, damit er ſeiner Zeit den Kaufpreis, ſo weit es erforderlich iſt, nicht an den bisherigen Beſitzer, ſondern an den Pfandgläubiger entrichte x).

Andere Rechte als das Recht des Pfandgläubigers und ſeiner Nachfolger, und deſſen, der auf Erlangung oder Wiedererlangung eines Gutes Anſpruch hat, welche das Unterpfandsbuch ferner zu beſchützen hat, ſind das Recht desjenigen, welcher einen Pfandrechtstitel hat, (ein ſolcher kann noch nicht Pfand

---

x) Haupt-Inſtr. §. 105. v. Bolley Comm. Th. I. §. 28. 29.

gläubiger genannt werden) und das Recht des Fauſtpfandgläubigers. Auf welche Art der vertragsmäßige und geſetzliche Pfandrechtstitel geſichert werde, haben wir oben §. 80—82 und 106, kennen gelernt; wie auch der Fauſtpfandgläubiger, nämlich derjenige, welchem eine unterpfändlich verſicherte Forderung als Fauſtpfand gegeben iſt, durch das Unterpfandsbuch geſichert werde, kann durch die Abhandlung des Fauſtpfandes deutlich werden.

124. Gebühren der Unterpfandsbehörde.

Für den Beſchluß der Eintragung eines wahren oder uneigentlichen Eigenthumsvorbehaltes gebührt der Unterpfandsbehörde, wie ſchon angeführt worden, 30 kr., neben der dem Rathsſchreiber zukommenden Ausfertigungsgebühr; daſſelbe Erkenngeld nebſt Ausfertigungsgebühr findet Statt, wenn jemand ein anderes auf der Sache haftendes Recht, z. B. ein Loſungsrecht, oder ein auf Erlangung oder Wiedererlangung eines Gutes gerichtetes perſönliches Recht durch Eintrag in die öffentlichen Bücher wahren will. *)

---

*) Nach der Aehnlichkeit der Beſtimmung des Regulativs §. 2. 3). Der Beſchluß des Eintrages des Vorbehaltes eines wahren Eigenthumes, des Eintrages einer Loſung als eines dinglichen Rechtes, des Eintrags eines Rückfallsrechts, ſofern es ein dingliches Recht iſt, könnte zwar auch von dem Vorſtande allein gefaßt werden, und alsdann würden nach §. 3. 3.) nur 12 kr., anzurechnen ſeyn, die Unterpfandsbehörden werden ſich aber mit ſol-

Endlich wird gewiſſermaſſen ſogar der Pfandſchuldner durch das Unterpfandsbuch in Schutz genommen. Nach dem früheren Rechte konnte der Schuldner Einwendungen, welche er wegen der Forderung ſeines urſprünglichen Gläubigers zu machen hatte, gegen jeden Nachfolger deſſelben vorbringen, die Schuld mochte durch ein öffentliches Unterpfand verſichert ſeyn oder nicht. Mit der Oeffentlichkeit, welche das neue Pfandgeſetz als ſeinen erſten Grundſatz aufgeſtellt hat, war dieß aber in Beziehung auf Pfandſchulden nicht mehr vereinbar; wer, ehe er redlicherweiſe ſich eine Pfandſchuld gegen Entrichtung des Werthes hat abtreten oder als Fauſtpfand hat beſtellen laſſen, das öffentliche Unterpfandsbuch eingeſehen hat, muß ſicher ſeyn, daß der Schuldner künftig nicht mit Einwendungen auftreten könne, die ihm ſeine Forderung ganz oder theilweiſe vereiteln können, und nimmt er auch nicht wirklich Einſicht von dem Unterpfandsbuche, ſo vertraut er demſelben dennoch in ſofern, als die Behörde, welche bey dem Eintrage Einſicht nehmen muß, ihn von Anſtänden, wenn dergleichen eingetragen wären, in Kenntniß ſetzen würde; es hat daher das Pfandgeſetz das Recht des Schuld- 125. Das Unterpfandsbuch erhält auch dem Schuldner ſeine Einreden.

---

chen, beſondere Rechtskenntniſſe vorausſetzenden Unterſcheidungen nicht befaſſen, ſondern, wie ſchon die Haupt-Inſtr. §. 197. empfiehlt, ſolche Fälle nur collegialiſch behandeln.

ners, Einwendungen gegen eine im Unterpfandsbuche eingetragene Pfandſchuld vorzubringen, auf den urſprünglichen Gläubiger und deſſen Erben beſchränkt; der urſprüngliche Gläubiger muß ſich jede Einwendung ſeines Schuldners gefallen laſſen, er hat es nur mit dem Schuldner zu thun gehabt, ihn hat das Unterpfandsbuch nicht täuſchen können; auch die Erben des urſprünglichen Gläubigers müſſen jede Einwendung oder Einrede ſich entgegenſetzen laſſen, denn ſie ſtellen die Perſon ihres Erblaſſers vor y); jeder andere Nachfolger des urſprünglichen Gläubigers unter beſchwerendem Titel und in gutem Glauben, hingegen darf nur diejenigen Einwendungen anerkennen, welche der Schuldner in das Unterpfandsbuch hat eintragen laſſen, ehe er mit ſeinem Anſpruche an die Forderung in demſelben eingetrageu worden iſt.

Der Schuldner könnte nun ſtündlich zu beſorgen haben, daß ihm eine gegründete Einwendung abgeſchnitten werde, da die Vorbringung derſelben auf die ihm gegebene Nachricht, daß ſein urſprünglicher Pfandgläubiger ſeine Forderung einem Anderen abgetreten oder als Fauſtpfand gegeben habe, ſchon zu ſpät käme, wenn nicht die Haupt-Inſtruction z) der Unterpfandsbehörde zur Pflicht machte, in allen denjeni-

y) Pf. G. Art. 86.
z) Pf. G. Art. 88. Haupt-Inſtr. §. 221. 222.

jenigen Fällen, in welchen eine mit der Forderung vorgehende Veränderung zur Anzeige gebracht wird, vor Eintragung der Ceſſion oder der Verpfändung den Schuldner darüber zu befragen, ob und welche Einreden er zu haben meyne. Der Schuldner wird alſo jede Einwendung gegen die Forderung, z. B. daß er ſie ganz oder theilweiſe bezahlt, daß er eine Gegenforderung habe, in das Unterpfandsbuch eintragen laſſen, ſo bald dieſe Einwendung für ihn entſteht, wenigſtens wird er ſie vorbringen, ſo bald er von der Unterpfandsbehörde nach der Vorſchrift der Haupt-Inſtruction befragt wird; a) daß er die Einrede des nicht oder nicht vollſtändig erhaltenen Geldes binnen 30 Tagen von Ausſtellung des Pfandſcheines an vorbringen müße, iſt eine beſondere Beſtimmung, welche ſchon oben (§. 79.) erläutert worden iſt. Dieſes iſt die Beziehung, in welcher das Unterpfandsbuch auch zum Schutze des Schuldners dient.

Unterpfandsbehörden, welche keinen Hülfsbeamten haben, können ſich bey ihrer vorgeſetzten Behörde Raths erholen, wenn ihnen das Anſinnen gemacht wird, eine Einrede einzutragen.

Für den Beſchluß des Eintrages einer Einrede gebührt dem Vorſtande 12 kr., b) der Rathsſchrei- 126. Gebühren der Unterpfandsbehörden.

---

a) Pf. G. Art. 88. Hpt. Inſtr. §. 221, 222.
b) Reg. §. 3. 3).

ber oder Hilfsbeamte, wenn er den Eintrag macht, hat hiefür nichts anzurechnen; c) dagegen hat er den Schuldner nach Art. 151 des Pfandgeſetzes von dem geſchehenen Eintrage in Kenntniß zu ſetzen, wofür 6kr. anzurechnen iſt; d) auch berechnet er ie Urkunde oder den Auszug, den er auf Verlangen des Schuldners fertigt e).

127. Erlöſchung des Unterpfandes.

Nachdem wir geſehen haben, wie ein Pfandrecht entſteht, und wie ein beſtelltes wirkt, iſt nun noch zu erläutern, wie es wieder aufhöre.

durch Nichtigkeitserklärung der Forderung.

Ein Pfandrecht erliſcht durch Tilgung, Erlöſchung oder Nichtigkeits-Erklärung der Forderung, zu deren Sicherung es beſtellt worden iſt f).

Wird durch ein richterliches Erkenntniß eine Forderung für nichtig erklärt, ſo erliſcht auch das Unterpfandsrecht; iſt aber die Obligation nicht mehr in der erſten Hand, ſo muß der Schuldner ſeine Einwendung gegen die Forderung in das Unterpfandsbuch haben eintragen laſſen, ehe jener ſpätere Inhaber derſelben ſie redlich und gegen Bezahlung des Werthes erworben hat g).

128. Durch Bezahlung derſelben

Wird die Forderung durch Zahlung getilgt, ſo erlöſcht auch das Unterpfand. Bezahlt nicht der

---

c) Reg. §. 7. a).
d) Daſ. §. 4. 6).
e) Daſ. §. 3. 5.
f) Pf. G. Art. 123.
g) Pf. G. Art. 124.

Schuldner ſelbſt die Schuld, ſondern ein Dritter, ſo hatte dieſer in Anſehung der Schuld gegen den Gläubiger ſchon eine Verbindlichkeit, oder er hatte keine. Eine Verbindlichkeit hatte ſchon vorher der einfache Bürge, der Selbſtſchuldner, d. h. derjenige, welcher ſich für die Schuld verbürgt, dem Gläubiger aber das Recht eingeräumt hat, ihn mit Uebergehung des Hauptſchuldners zu belangen, und der Beſitzer des verpfändeten Gutes, ſo fern daſſelbe nicht frey von aller Pfandverbindlichkeit auf ihn übergegangen iſt.

Diejenigen, welche in Anſehung der Schuld auch eine Verbindlichkeit hatten, erlangen, durch die Leiſtung der Zahlung den Regreß, den Rückgriff gegen den Hauptſchuldner; allein es iſt ein wichtiger Unterſchied, ob ſie blos an den Hauptſchuldner die ſeinem Gläubiger bezahlte Summe zu fordern haben, oder ob ſie auch in die Stelle dieſes Gläubigers eintreten, ob ſie alſo auch an ſeiner Stelle das ihm beſtellte Unterpfand anzuſprechen haben. Ein Gefühl der Billigkeit hat ſchon manchen einfachen Bürgen und Selbſtſchuldner verleitet zu meynen, daß er in die Stelle des abgelösten Gläubigers trete, und er hat erſt im Gante des Hauptſchuldners zu ſeinem Verderben die Erfahrung gemacht, daß er zwar den Regreß an den Hauptſchuldner habe, daß dieſer Regreß aber unnütz ſey, weil er die Sicherheit des abgelösten Gläubigers nicht habe.

von Seite des einfachen Bürgen oder Selbſtſchuldners; ein ſolcher muß ſich das Recht des Gläubigers abtreten laſſen.

Der urſprüngliche Gläubiger hat ſich von ſeinem Schuldner ein Unterpfand zu ſeiner Sicherheit beſtellen laſſen; wird er nun befriedigt, ſo iſt ſeine Hauptforderung erloſchen, und damit erliſcht auch das damit verbundene Recht der Sicherheit, das Pfandrecht. Will daher ein einfacher Bürge oder ein Selbſtſchuldner dem urſprünglichen Gläubiger Zahlung leiſten, und will dieſelbe Sicherheit haben, die dieſer gehabt hat, ſo muß er ſich deſſen Recht abtreten laſſen, und weil dieſer nur ſo lange ein Recht auf einen Anderen übertragen kann, als er es ſelbſt noch hat, ſo muß er es ſich vor oder bei der Zahlung abtreten laſſen. Mit der Zahlung der Schuld erliſcht auch das Unterpfandsrecht; nach der Zahlung kann ihm daher der Pfandgläubiger kein Recht mehr übertragen. Gewöhnlich erbietet ſich der Pfandgläubiger zur Abtretung ſeiner Klage oder ſeines Rechtes, wenn er gegen den einfachen Bürgen oder gegen den Selbſtſchuldner auf Zahlung dringt; verſäumt erſterer es aber, ſo müßen die letzteren entweder ſchon bei der Klage dieſe Einwendung machen, oder wenigſtens nur gegen eine Abtretungsurkunde Zahlung leiſten h).

Der Käufer eines verpfändeten Gutes, überhaupt der dritte Beſitzer deſſelben, ſofern das Gut nicht frey von al=

h) v. Bolley Comm. Th. I. §. 188 b.

ler Pfandverbindlichkeit auf ihn übergegangen iſt, bedarf dieſer Vorſicht, ſich das Pfandrecht des Pfandgläubigers abtreten zu laſſen, nicht. Da das Pfandrecht auf dem Gute ſelbſt haftet und mit dem Gute auf jeden Beſitzer übergeht, ſo haftet er dem Pfandgläubiger mit dem Unterpfande, er muß entweder dem Pfandgläubiger das Unterpfand abtreten, damit dieſer ſich aus dem Erlöſe bezahlt mache, oder er muß die Schuld, die darauf haftet, bezahlen. Thut er letzteres, ſo tritt er von ſelbſt und ohne Abtretung in das Pfandrecht des befriedigten Gläubigers ein; es iſt dieſer ausgeſprochene geſetzliche Uebergang auch natürlich; er hat ſchon den Beſitz, den der urſprüngliche Pfandgläubiger erſt durch gerichtliche Klage zum Behufe ſeiner Befriedigung durch richterlichen Verkauf zu erlangen ſuchen muß i).

von Seite eines dritten Beſitzers des verpfändeten Gutes; ein ſolcher tritt von ſelbſt in das Recht des befriedigten Pfandgläubigers ein;

Hat derjenige, welcher den urſprünglichen Pfandgläubiger befriedigt, in Anſehung der Schuld vorher keine Verbindlichkeit gehabt, hat er alſo, wenn er ſie aus eigener Bewegung zahlt, gar keinen Rückgriff gegen den Hauptſchuldner, ſo kann er offenbar ein Recht gegen denſelben nur durch Abtretung des urſprünglichen Pfandgläubigers erlangen, und es iſt natürlich ganz einerley, ob ein ſolcher Dritter, welcher Zahlung leiſtet, auch Gläubiger des Schuldners iſt oder nicht; ein ſolcher muß ſich das Recht des

jeder andere, eine Pfandſchuld Bezahlende muß ſich das Recht des Pfandgläubigers abtreten laſſen.

i) Pf. G. Art. 108. 109.

Pfandgläubigers, welchen er befriedigt, von ihm abtreten, (cediren) laſſen.

Doch bedarf keiner Ceſſion, und tritt von ſelbſt in das Recht des Pfandgläubigers ein,

In Anſehung eines Dritten, der eine Pfandſchuld ohne eine Verbindlichkeit hiezu zu haben, ablöst, hat indeſſen das Pfandgeſetz von der Regel, daß eine Abtretung erforderlich ſey, einige Ausnamen gemacht. Iſt Mehreren für ihre verſchiedenen Forderungen daſſelbe Gut verpfändet, ſo kann der eine Pfandgläubiger, gleich viel ob er älterer oder jüngerer iſt, den anderen mit ſeiner Einwilligung auslöſen; wenn er aber das Recht des ausgelösten überhaupt und insbeſondere ſein Pfandrecht erwerben will, ſo muß er ſich ſolches abtreten laſſen. Ohne Einwilligung dieſes Pfandgläubigers kann der andere auf daſſelbe Gut verſicherte Pfandgläubiger jenen nur dann auslöſen, wenn entweder der Schuldner einwilligt oder wenn der abzulöſende Pfandgläubiger ſeine Forderung eingeklagt hat. (Anbietungs- Auslöſungsrecht)

der auf daſſelbe Gut verſicherte Pfandgläubiger, wenn er mit Einwilligung des Schuldners oder nach geſchehener Einklagung auslöst.

Im erſten Falle bedarf es der Einwilligung des abzulöſenden Pfandgläubigers nicht, weil der Schuldner, ſo fern nicht ein beſonderer Vertrag entgegen ſteht, immer das Recht hat, ein Schuldverhältniß aufzulöſen, was vermöge ſeiner Einwilligung der ablöſende Pfandgläubiger in ſeinem Namen thut; im zweyten Falle bedarf es der Einwilligung des Schuldners und des auszulöſenden Pfandgläubigers nicht, weil der letztere durch die Auslöſung erlangt, was er durch ſeine Aufkündigung oder Einklagung beabſichtigt, und weil

der Schuldner, ſo weit kein Vertrag entgegen ſteht, ſich die Aufkündigung gefallen laſſen muß. In dieſen beyden Fällen bedarf der auslöſende Pfandgläubiger keiner Abtretung (Ceſſion) von Seite des Pfandgläubigers, deſſen Forderung er ablöst, um mit Beybehaltung ſeines eigenen Rechtes in deſſen Stelle einzutreten k). Der Grund dieſer Ausnahme iſt wahrſcheinlich theils eine Begünſtigung des Schuldners, der auf dieſe Art von einem ungeſtümmen Gläubiger befreyt werden kann, theils die Verwicklung, welche geringer wird, wenn weniger Gläubiger auf daſſelbe Gut Anſpruch haben.

Die Pfandschulden ihres Mannes ablösende Ehefrau.

Eine weitere Ausnahme von der Regel, daß eine Abtretung nothwendig ſey, iſt dieſe, wenn eine Ehefrau, wegen der Unvermöglichkeit ihres Ehemannes, ihr bewegliches Beybringen unterpfändlich zu verſichern, daſſelbe in baares Geld verwandelt und damit Pfandgläubiger ihres Mannes befriedigt. Sie bedarf keiner Abtretung von Seite dieſer Pfandgläubiger, ſie braucht ſich auch gegen ihren Mann nicht ausdrücklich zu bedingen, daß ſie in die Stelle dieſer Pfandgläubiger eintreten wolle l). Der Grund dieſer Ausnahme iſt die Begünſtigung der Sicherſtellung des Vermögens einer Ehefrau gegen ihren Ehemann. In allen andern Fällen iſt noth-

i) Pf. G. Art. 105. 106.
k) Pf. Art. 31.

wendig, daß der Pfandgläubiger, deſſen Forderung abgelöst wird, demjenigen, der es thut, ſein Recht abtrete.

Verſchieden von der Ablöſung einer Pfandſchuld durch einen dritten iſt ein Anlehen, das der Schuldner zu Tilgung ſeiner Pfandſchuld erhält;

Von dem Falle, wenn Jemand einem Pfandgläubiger ſeine Forderung auslöst, iſt der Fall wohl zu unterſcheiden, wenn jemand dem Schuldner ein Anlehn giebt, damit er einen Pfandgläubiger befriedige. Wird das Anlehen unter der Bedingung, den Pfandgläubiger damit abzufinden, gegeben und empfangen, ſo ſollte eigentlich der Schuldner dem Darleiher das frey gewordene Unterpfand nur wieder als ein neues beſtellen können; allein das Pfandgeſetz geſtattet, daß der neue Darleiher an die Stelle des alten befriedigten Pfandgläubigers trete, wenn in dem Unterpfandsbuche ſogleich bey der Löſchung der älteren Pfandſchuld bemerkt worden iſt, daß dem neuen Gläubiger vom Schuldner nicht nur eben daſſelbe Unterpfand, ſondern auch zugleich die Stelle des befriedigten Gläubigers eingeräumt ſey m).

doch kann ſich der Darleiher vor der Löſchung den Eintritt in die Stelle des Pfandgläubigers bedingen.

Dieſe Abweichung von einem allgemeinen Rechtsgrundſatze rechtfertigt ſich mit der Rückſicht auf einen Schuldner, der ins Gedränge kommen kann, wenn er nicht im Stande iſt, einem ängſtlichen Darleiher ein altes Unterpfand einzuräumen, und damit, daß das Pfandrecht zwar ſchon erloſchen, aber noch nicht

m) Pf. Geſ. Art. 107.

gelöſcht iſt, es darf ihr aber auch keine größere Ausdehnung gegeben werden, als in den Worten des Geſetzes liegt, daher muß die Einräumung eines ſolchen Pfandrechtes wie eine neue Unterpfandsbeſtellung auf einem collegialiſchen Beſchluſſe der Unterpfandsbehörde beruhe n). Hat ein ſolcher Darleiher nicht dieſe Vorſicht angewendet, ſich bey der Löſchung daſſelbe Unterpfand und dieſelbe Stelle von der Unterpfandsbehörde einräumen zu laſſen, ſo hat er eine ganz einfache Forderung.

129. Das erworbene Recht muß geſichert werden

Hat nun ein Anderer das Recht des befriedigten Pfandgläubigers auf die eine oder die andere Art erworben, ſo muß er ſich nun auch ſogleich gegen den Schuldner und gegen jeden dritten ſicher ſtellen.

durch Benachrichtigung des Schuldners

Der neue Gläubiger muß den Schuldner mit dieſer Veränderung bekannt machen, denn der Schuldner muß den rechtmäßigen Inhaber der Obligation wiſſen, damit er an dieſen die Zahlung leiſten kann.

Hat er an den urſprünglichen oder an den im Unterpfandsbuche eingetragenen Gläubiger in der Meynung Zahlung geleiſtet, daß dieſer noch Eigenthümer der Obligation ſey, ſo wird er von ſeiner Schuld frey o). Daher muß der neue Gläubiger zu ſeiner Sicherheit ſogleich den Schuldner benachrichtigen, daß

---

n) v. Bolley Comm. Th. 1. §. 187.

o) Pf. G. Art. 85.

und durch den Eintrag in das Unterpfandsbuch.

er Zahlung geleiſtet habe, und daß daher er jetzt der Gläubiger ſey. Dies iſt aber noch nicht hinlänglich; wenn er ſich auch von dem Schuldner über dieſe Benachrichtigung eine Beſcheinigung ausſtellen läßt, ſo kann er denſelben wohl, wenn er einen Anderen zahlte, der unredlichen Abſicht überweiſen, und ihn noch als Schuldner belangen, allein das Unterpfand hat er ſich hiedurch noch nicht geſichert; der Schuldner allein oder im Einverſtändniſſe mit dem urſprünglichen Gläubiger kann unredlich handeln und ihn um ſein Unterpfand betrügen, der Schuldner kann z. B. das Unterpfand verkaufen, und von dem urſprünglichen Gläubiger ein Zeugniß beybringen, daß er befriedigt ſey; nun erkennt der Gemeinderath über das Gut und daſſelbe geht frey auf den Käufer über. Auch der erſte Gläubiger, der ſeine Forderung ſchon bezahlt erhalten hat, kann für ſich allein unredlich ſeyn. Zwar kann er jetzt nicht mehr betrügeriſcher Weiſe ſeine im Unterpfandsbuche eingetragene Forderung verpfänden, weil die Verpfändung in der Regel nothwendig die Uebergabe des Capitalbriefes erfordert; allein er könnte doch z. B. einem anderen Pfandgläubiger einen Vorzug vor ſich einräumen, welcher gültig wäre, da nach dem Unterpfandsbuche er immer noch der Eigenthümer der Forderung iſt. Daher hat ein Pfandgläubiger, der einen anderen auf demſelben Gute verſicherten Gläubiger auslöst, und derjenige, welcher durch Abtretung eine Forderung er=

worben hat,*) nichts Eiligeres zu thun, als von der Erwerbung ſeines Rechtes nicht nur den Schuldner in Kenntniß zu ſetzen, ſondern auch von der Unterpfandsbehörde ſeinen Namen anſtatt des befriedigten urſprünglichen Pfandgläubigers eintragen zu laſſen p), oder umgekehrt die Erwerbung der durch Pfandrecht geſicherten Capital-Forderung der Unterpfandsbehörde mit der Bitte anzuzeigen, daß ſie die-

*) Der Beſitzer insbeſondere der Käufer der verpfändeten Sache kommt wohl nicht in den Fall, den Hauptſchuldner von der für ihn geleiſteten Zahlung beſonders in Kenntniß zu ſetzen. Um den Rückgriff gegen denſelben nicht zu verlieren, kann er nur mit ſeiner Zuſtimmung Zahlung leiſten oder er muß ihn zur Theilnahme an dem Rechtsſtreite mit dem Pfandgläubiger auffordern. Auch verſteht es ſich von ſelbſt, daß er keine Vormerkung ſeines Rechtes im Unterpfandsbuche nöthig hat; ſein Recht, die Stelle des befriedigten Pfandgläubigers anzunehmen iſt nur ein Theil des Rechtes, das er als Eigenthümer hat. Ueber den Unterſchied zwiſchen der Pfandnachfolge mit und ohne Eintritt in das Forderungsrecht überhaupt ſ. v. Bolleys Comm. Th. II. S. 1143.

Eine Ehefrau, die ihr baares Geld oder ihr in ſolches verwandelte Einbringen zu Befriedigung der Pfandgläubiger ihres Mannes verwendet, kann nicht in den Fall kommen, von dieſer Veränderung ihrem Manne eine beſondere Anzeige zu machen, da ſie ohne Zuſtimmung ihres Mannes über ihr Vermögen nicht verfügen kann.

p) Pf. G. Art. 84.

ſelbe auf ſeinen Namen übertrage und den Schuldner hievon benachrichtige. *)

Zu einer ſolchen Uebertragung iſt nicht die ganze Unterpfandsbehörde erforderlich; da ſie keine neue Unterpfandsbeſtellung iſt, ſo kann der Vorſtand allein ſie vornehmen, muß aber nachher das Collegium davon in Kenntniß ſetzen r), nur in dem oben angeführten Falle iſt das Collegium der Unterpfandsbehörde erforderlich, wenn ein Darleiher ſich bey der Löſchung daſſelbe Unterpfand und die Stelle des befriedigten Pfandgläubigers bedingt. Wenn in allen dieſen Fällen von der Sicherſtellung gegen den Hauptſchuldner die Rede war, ſo wurde dabey vorausgeſetzt, daß die Schuld liquid, und in jeder Hinſicht unbeſtritten und unbeſtreitbar ſey; in vielen Fällen wird aber derjenige, der die Pfandſchuld auslöst, hievon keine Ueberzeugung oder wenigſtens keinen Beweis haben, daher gehört es zur Vorſicht, daß der Werth der Schuld nicht eher bezahlt werde, bis der Hauptſchuldner von der Veränderung benachrichtigt iſt, dieſe Benachrichtigung beſcheinigt und die Unterpfandsbehörde ſie richtig erfunden und eingeſchrieben hat.**)

---

*) Solche Uebertragungen ſetzen die Einrichtung der neuen Unterpfandsbücher nicht voraus, und müſſen daher auch ſchon vor Vereinigung des Unterpfandsweſens geſchehen. q)

q) Vergl. K. Verord. vom 21. May 1825. §. 5.

r) Haupt-Inſtr. §. 15. 16. 210. 211. 214.

**) Will jemand nicht eine Pfandſchuld, ſondern eine andere Schuld bezahlen, die ein Vorzugsrecht genießt, z. B.

Das Unterpfandsrecht geht ferner verloren durch den Untergang der verpfändeten Sache s); dies kann bey uns hauptſächlich nur bey Gebäuden eintreten. Brennt ein Gebäude ab, ſo hat der Pfandgläubiger nur noch ein Pfandrecht auf die Materialien und auf die Brandſtätte. Wird das Haus wieder aufgebaut, ſo lebt auch das Pfandrecht wieder auf; und zwar nicht blos, wenn das Haus wieder auf derſelben Stelle erbaut wird, ſondern nach dem neueſten Ergänzungsgeſetze auch dann, wenn aus polizeylichen Rückſichten dem Eigenthümer zur Wiedererbauung eine anderwärtige Fläche angewieſen worden iſt t), an den Brand-Verſicherungs-Anſchlag *) hat der Pfandgläubiger keinen Anſpruch, wenn er ſich nicht anheiſchig macht, das Haus wieder aufzubauen u);

130. Erlöſchung des Pfandrechtes durch den Untergang der verpfändeten Sache.

Steuern, ſo muß er ſich entweder deßhalb eine beſondere Verpfändung ausſtellen, oder er muß ſich von dem Gläubiger, von der Gemeindepflege, ihr Recht abtreten laſſen; in dem letzteren Falle geht aber freylich ſein Recht nicht weiter als das der Gemeindepflege ſelbſt, und er verliert es wieder durch auflaufende neue Steuern.

s) Pf. G. Art. 123. 125.

t) Neues Erg. Geſ. Art. 26.

u) Pf. G. Art. 125.

*) „Sollte ein Gebäude-Inhaber aus Bosheit und Vorſatz ein Brandunglück anrichten, und dadurch ſein eigenes Gebäude beſchädigt werden, ſo iſt derſelbe aller Entſchädigung verluſtig. Auch wird der wirklichen Bosheit eine

und nach dem neuen Pfandgeſetze wird es für den Eigenthümer der Brandſtätte, der aus eigenen Kräf=

---

unverantwortlich große Schuld oder Vernachläſſigung gleichgehalten, und darunter iſt beſonders die gefliſſentliche Verhütung eines Feuers, namentlich auch, wenn ein Gebäude=Inhaber ſeine Mobilien, ohne zuvor Lärmen gemacht zu haben, aus dem Hauſe flüchtet, zu zählen.

Wenn jedoch auf einem Gebäude, deſſen Inhaber der Entſchädigung verluſtig erklärt worden iſt, Unterpfands=rechte ruhen und die Pfandgläubiger weder von dem Erlöſe aus der Hofſtatt, den geretteten Baumaterialien, und dem etwa unbeſchädigt gebliebenen Theile des Gebäudes, noch von dem übrigen Vermögen des Schuldners ihre Befriedigung erhalten können, ſo wird die Brandſchadens=Verſicherungs=Geſellſchaft, um zur Sicherheit dieſer Realrechte möglichſt mitzuwirken, die auf dem Gebäude unterpfändlich verſicherte Summe, jedoch nur in ſoweit ausbezahlen laſſen, als die Brand=Entſchädigungs=Summe, welche entrichtet werden müßte, wenn keine ſolche Brandſtiftung geſchehen wäre, hinreichen wird. Es muß aber dieſer Betrag zur Wiederaufbauung oder Herſtellung des Gebäudes, auf welchem alsdann das Unterpfand der Gläubiger fortdauert, verwendet, mithin die Hofſtatt nebſt den etwa unbeſchädigt gebliebenen Theilen des Hauſes, nach vorgängiger gerichtlicher Schätzung, unter der Bedingung der Wiederaufbauung im öffentlichen Aufſtreiche verkauft werden. Sollte ein Brandunglück nicht von dem wahren Eigenthümer eines Gebäudes, ſondern nur von dem dermaligen Bewohner des Hauſes, z. B. dem Nutznießer, dem Lehens= oder Fideikomiß=Inhaber, dem Miethsbewohner u. ſ. w. angerichtet worden ſeyn; ſo hat zwar dieſer, ſo weit ſein Vermögen reicht, den wahren Eigenthümer zu entſchädigen; wenn aber deſſen Vermögen hiezu nicht zureichen ſollte, ſo

ten das Gebäude nicht wieder aufbauen kann, etwas ſchwerer ſeyn, Geld zur Wiederaufbauung zu entlehnen, weil der Gläubiger kein bevorzugtes, den gerichtlichen Obligationen vorgehendes Pfandrecht erlangen kann, indem, ſobald auf das Gebäude wieder ein Pfandrecht beſtellt werden kann, das alte auch wieder aufgelebt hat, und alſo dem vorgeht, der das Geld zum bauen leiht.

131. Durch den Ablauf der Zeit, auf deren Dauer das Pfandrecht bey Beſtellung des Unterpfandes beſchränkt worden iſt.

Ferner wird ein Unterpfand wieder frey, wenn die Zeit verfloſſen iſt, auf deren Dauer es beſtellt worden v).

Hat der Schuldner ſelbſt das Unterpfand beſtellt und dabey beſtimmt, daß das Unterpfand auf eine beſtimmte Zeit gelten ſolle, ſo iſt es ſo anzuſehen, als ob er geſagt hätte, er wolle zur beſtimmten Zeit die Schuld heimzahlen, er kann alſo, wenn er zu dieſer beſtimmten Zeit die Schuld nicht getilgt hat, nicht ſagen, er ſey zwar noch Schuldner, aber das Unterpfand ſey frey x). Hat ein Anderer, als der

---

wird in ſo weit der Anſchlag des Schadens von dem Brandſchadens-Inſtitute vergütet.“ K. Brandſchadens-Verſicherungs-Ordnung vom 17. Decemb. 1807. (Reg. Bl. vom J. 1808. Nr. 4.) §. 18. 24. wären dieſe Grundſätze allgemeiner bekannt, ſo würde man doch weniger Bedenken haben, Gebäude als Unterpfänder anzunehmen.

v) Pf. G. Art. 123.

x) Pf. G. Art. 126.

Schuldner auf eine beſtimmte Zeit ein Unterpfand beſtellt, ſo erliſcht zwar mit dem Tage dieſes Termins das Unterpfand nicht, der Glåubiger hat vielmehr nach dem neuen Pfandgeſetze noch dreyßig Tage Zeit, um den Schuldner oder den Eigenthůmer des Unterpfandes einzuklagen, wenn aber auch dieſe Friſt ohne Klage verſtrichen iſt, ſo wird das Unterpfand frey y). Eben dieſe geſetzliche Beſtimmung kônnte man auch auf eine Bůrgſchaft anwenden, wenn ſie auf eine beſtimmte Zeit eingegangen iſt; kann der Schuldner vor Ablauf dieſer Zeit gar nicht auf Bezahlung der Schuld belangt werden, ſo hat es keinen Zweifel, daß der Bůrge auch noch die dreyßig Tage lang verbindlich bleibe, damit der Glåubiger Zeit habe, die Schuld einzuklagen, denn ſonſt wåre ja die Bůrgſchaft ſo gut als keine; konnte aber der Glåubiger ſchon frůher ſeine Bezahlung fordern und einklagen, z. B. er konnte Vierteljåhrig aufkůndigen, der Bůrge hat ſich aber nur auf zwey Jahre verbindlich gemacht, ſo thut der Glåubiger doch beſſer, wenn er noch vor Ablauf der zwey Jahre die Schuld einklagt, und ſich auf den Termin von dreyßig Tagen nicht verlåßt.

Ein anderer Fall iſt der, wenn ein Schuldner auf eine gewiſſe Zeit Geld aufnimmt, und jemand ſich da=

---

y) Pf. G. Art. 127.

dafür im Allgemeinen verbürgt, ohne zu ſagen, daß er ſich auch nur auf dieſe Zeit verbürge. Borgt nun der Gläubiger über dieſe beſtimmte Zeit hinaus, entweder ausdrücklich oder auch nur ſtilliſchweigend, indem er nicht klagt, ſo wird in einem ſolchen Falle der Bürge keineswegs frey, wenn die im Schuldſcheine beſtimmte Zeit der Heimzahlung verfloſſen iſt, ſondern er muß nach einer ausdrücklichen Beſtimmung des Landrechts y) noch länger haften, jedoch von Ablauf dieſer Zeit an nur für das Kapital, nicht aber für die von dieſer Zeit an weiter auflaufenden Zinſe. Es iſt dieß auch eine natürliche Beſtimmung; denn man muß hier den Zahlungstermin und die Dauer der Verbindlichkeit des Schuldners unterſcheiden. Der Zahlungstermin iſt ein beſtimmter, die Verbindlichkeit des Schuldners dauert aber ſo lange als die Schuld nicht bezahlt iſt. Wenn ſich nun der Bürge für die Schuld im Allgemeinen verbürgt, ſo muß er wenigſtens auch für die Hauptſchuld bis zu deren Tilgung haften. Es iſt demnach eine dem Bürgen zu empfehlende Vorſicht, daß er ſich durch das in dem Schuldſcheine enthaltene Verſprechen des Schuldners, in einer beſtimmten Zeit zu zahlen, nicht irre machen laſſe und daß er ſich nicht darauf verlaſſe, dieſe Zeitbeſtimmung gelte auch für ſeine Bürgſchaft, ſondern

---

y) Thl. II. Tit. V. §. Wenn der Hauptſchuldner.

daß er auch in dem Schuldſcheine bemerke, wie lange er Bürge ſeyn wolle.

132. Gelegenheitlich über Bürgſchaftsaufkündigungen.

Einige Bemerkungen über Bürgſchaftsaufkündigungen gehören nicht eigentlich hieher, mögen aber doch zweckmäßig ſeyn, weil es ſich ſo gar häufig zeigt, daß der Nichtjuriſt eine klare Vorſtellung davon nicht habe. Er fühlt wohl, daß er von ſeiner Bürgſchaft eigentlich nicht eher frey werden ſollte, als bis die Schuld bezahlt ſey, und daß er alſo nach Gefallen nicht ſollte aufkündigen können; dagegen hörte er aber doch immer von Bürgſchaftsaufkündigungen, die man dem Gläubiger mache, und die man auch in der Zeitung bekannt machen laſſe, und er meynt, wenigſtens die letzten müſſen gelten, beſonders wenn der Bürge geſtorben ſey und ſeine Erben öffentlich aufgekündigt haben; erſt wenn er vor Gericht auf Bezahlung belangt wird, erfährt er, daß die Aufkündigung dieſe Wirkung nicht habe.

Unterſchied zwiſchen einem einfachen Bürgen und Selbſtſchuldner.

Zuvörderſt muß man von einem (einfachen) Bürgen einen Selbſtſchuldner oder Selbſtzähler unterſcheiden. Der Bürge macht ſich verbindlich, die Schuld zu zahlen, wenn der Hauptſchuldner nicht zahlen könne, der Selbſtſchuldner oder Selbſtzähler erklärt dagegen, der Gläubiger könne ihn wie den Schuldner ſelbſt anſehen und behandeln, es ſolle ihm frey ſtehen, ob er zuerſt ihn oder den Hauptſchuldner auf Zahlung belangen wolle; oder, nach dem Ausdrucke der Rechtsgelehrten, der einfache

Bürge hat die Rechtswohlthat der Voraus-klage, er kann, wenn er von dem Gläubiger auf Zahlung belangt wird, die Einwendung entgegen-ſetzen, der Hauptſchuldner müſſe vorher ausgeklagt werden; der Bürge kann alſo erſt belangt werden, wenn der Hauptſchuldner nicht zahlen kann. Dieſes iſt jedoch nicht ſo zu verſtehen, als ob der Gläubiger erſt die Vergantung des Hauptſchuldners bewirken und den Ausgang des Gantes abwarten müſſe, das Landrecht ſagt ausdrücklich, der Bürge müſſe auch dann bezahlen, wenn der Hauptſchuldner ganz be-ſchwerlich zu verklagen und zur Bezahlung zu bringen ſeyn würde. Iſt der Hauptſchuldner abweſend, kann er alſo gar nicht belangt werden, ſo muß der Bürge auch ſogleich eintreten. Ein Selbſtſchuldner oder Selbſtzäh-ler dagegen kann die Vorausklagung des Hauptſchuld-ners nicht verlangen, auch wenn dieſer ganz zahlungs-fähig und leicht zur Zahlung anzuhalten iſt. Es iſt bey uns ſehr gewöhnlich, daß man ſich als Bürge und Selbſtſchuldner, oder als Bürge und Selbſtzähler, oder als Bürge, Selbſtſchuldner und Selbſtzähler unter-ſchreibt; wer alſo den Beyſatz: Selbſtſchuldner oder Selbſtzähler macht, thut ſo viel als erklären, er leiſte auf die Rechtswohlthat der Vorausklage Verzicht, oder er räume dem Gläubiger das Recht ein, ihn mit Uebergehung des Hauptſchuldners auf Zahlung zu belangen. Hat der Bürge oder Selbſtſchuldner Zahlung geleiſtet, ſo hat er den Regreß, d. h. das

Rechtswohl-that der Vor-ausklage.

Recht auf Erſatz an den Hauptſchuldner, will er aber nicht blos eine einfache, ſondern will er dieſelbe Forderung wie der Gläubiger, alſo auch dieſelbe Sicherheit wie dieſer haben, ſo muß er ſich bey der Zahlung das Recht des Gläubigers abtreten laſſen.

Rechtswohlthat der Theilung.

Haben ſich Mehrere als Bürgen oder Selbſtſchuldner verbindlich gemacht, ſo haftet jeder nur für ſeinen Antheil, wenn alle anweſend und zahlungsfähig ſind, und es hat jeder, welcher auf mehr als auf ſeinen Antheil belangt wird, die Rechtswohlthat der Theilung, d. h. er kann verlangen, daß der Gläubiger zuvor jeden auf ſeinen Antheil belange. Haben die Bürgen oder Selbſtſchuldner auf dieſe Rechtswohlthat verzichtet, was gewöhnlich dadurch geſchieht, daß ſich einer für alle und alle für einen verbindlich machen, ſo kann jeder auf das Ganze belangt werden, und es kann derjenige, welcher das Ganze bezahlt hat, von den übrigen nicht Erſatz verlangen, wenn er nicht die Vorſicht gebraucht hat, ſich vom Gläubiger ſein Recht an dieſelben abtreten zu laſſen z).

133. Bürgſchafts-Aufkündigung gegen den Schuldner.

Iſt es einem Bürgen läſtig, länger Bürge zu ſeyn, und er hat ſich nicht auf eine beſtimmte Zeit, die er natürlich aushalten muß, verbürgt, ſo kann er nach dem Landrechte a) bey dem Oberamtsgerichte oder wenn die Schuld nur 15, 20 oder 30 fl. beträgt, bey

z) Landrecht Th. II. Tit. V. Vom Bürgen.

a) Th. II. Tit. V. §. damit aber auch ꝛc.

dem Gemeinderathe gegen den Schuldner, für den er ſich verbürgt hat, klagen, daß er ihn von der Bürgſchaft los mache. Hiezu kann er zweyerley Gründe haben, entweder kann er mit Grund anführen, daß er bemerke, daß der Schuldner ſeyn Vermögen zu verſchwenden anfange, oder daß er doch in ſeinem Vermögen zurückkomme, oder er kann als Grund anführen, daß er nun ſchon ſeit einer geraumen Zeit Bürge ſey und daß der Schuldner indeſſen die Schuld wohl hätte abzahlen können.

Wie lange er Bürge geweſen ſeyn müſſe, um wegen Länge der Zeit von dem Schuldner verlangen zu können, daß er ihn von der Bürgſchaft frey mache, beſtimmt das Landrecht nicht, ſondern überläßt es dem Ermeſſen des Gerichts.

Findet das Gericht das Begehren des Bürgen billig, ſo ſetzt es dem Schuldner einen Termin, um den Bürgen frey zu machen, und überläßt es noch dem Schuldner, wie er dieß zu Stande bringen wolle, ob er etwa dem Gläubiger durch Beſtellung eines Unterpfandes oder durch Stellung eines anderen Bürgen vermögen könne, den alten Bürgen für frey zu erklären oder ob er durch Abzahlung der Schuld ihn frey machen wolle. Macht der Schuldner auf die eine oder die andere Art innerhalb des beſtimmten Termines den Bürgen nicht frey und es macht dieſer dem Gerichte die Anzeige, daß er noch nichts in die Hand bekommen habe, womit er beweiſen könne,

daß er von der Bürgſchaft ledig ſey, *) ſo ſetzt das Gericht dem Schuldner nun einen Termin, innerhalb deſſen er ſeine ganze Schuld abtragen müſſe, und läßt ihn exequiren, wenn auch der Gläubiger keine Bezahlung verlangt hat, die dieſer jetzt annehmen muß.

134. Bürgſchaftsaufkündigung gegen den Gläubiger. Der Bürge, der ſeiner Bürgſchaft los ſeyn möchte, kann ſich aber auch an den Gläubiger ſelbſt wenden; er kann ihn für ſich, privatim, ohne Obrigkeit, auffordern, daß er ſeine Forderung dem Schuldner aufkünde, und wenn er zur gehörigen Zeit nicht bezahlt werde, ſie einklage, die Aufforderung hat aber nur Werth für den Bürgen, wenn der Gläubiger derſelben Folge leiſtet, wenn er ſeine Forderung eintreibt.

---

*) Gewöhnlich wird über eine Bürgſchaft keine beſondere Urkunde verfaßt, ſondern es wird ſolche dem Schuldſcheine angehängt, und ſo geſchieht es öfters, daß ein Gläubiger die Unterſchrift eines Bürgen, welcher gegen den Schuldner oder gegen den Gläubiger die Bürgſchaft aufgekündet und dadurch die Stellung eines neuen Bürgen bewirkt hat, in Händen behält, und daß ein ſolcher befreyter Bürge oder ſeine Erben nach Jahren in Gefahr oder wenigſtens in Streit gerathen, wenn die Befreyung auf dem Schuldſcheine nicht ausgedrückt iſt.

Es gehört daher zur Vorſicht, daß ein ſolcher entlaſſener Bürge ſich den Schuldſchein vorlegen laſſe, damit er ſich überzeuge, daß die Verbindlichkeit des neuen Bürgen ſo ausgedrückt ſey, daß er nie mehr in Anſpruch genommen werden könne, oder daß er ſich vom Gläubiger eine beſondere Urkunde ausſtellen laſſe.

Leiſtet der Glåubiger derſelben keine Folge, erklårt er, ihm ſtehe die Forderung gut, der Schuldner zahle den Zins richtig, und durch die Bůrgſchaft ſey auch das Capital geſichert, ſo bleibt der Bůrge der geſchehenen Aufforderung oder ſogenannten Aufkůndigung ungeachtet, fortan långer verbindlich, es můßte denn, was aber ſelten der Fall ſeyn wird, der Bůrge in der Folge beweiſen kônnen, daß der Glåubiger betrůglich gegen ihn gehandelt habe, daß nåmlich der Glåubiger gewußt oder vermuthet habe, daß der Hauptſchuldner ſpåter zahlungsunfåhig werde, und daß der Glåubiger deſſen ungeachtet, vielleicht aus Schadenfreude, jetzt noch nicht auf Zahlung gedrungen habe. Es iſt auch natůrlich, daß durch eine ſolche Privataufkůndigung die Bůrgſchaft nicht aufhôre; denn die Bůrgſchaft beruht auf einem Vertrage, der in der Regel ohne beſondere geſetzliche Grůnde nicht einſeitig aufgehoben werden kann.

In einem ſolchen Falle kann der Bůrge es noch mit einer gerichtlichen Aufforderung an den Glåubiger oder mit einer ſogenannten gerichtlicheu Aufkůndigung verſuchen. Er bittet den Gemeinderath, oder wenn die Bůrgſchaftsſchuld mehr als 15, 20 oder 30 fl. betrågt, das Oberamtsgericht, unter welchem der Glåubiger ſteht, daß derſelbe aufgefordert werde, ſeine Schuldforderung einzutreiben. Verſpricht dieß der Glåubiger, ſo hat der Bůrge ſeinen Zweck erreicht, denn ſein Verſprechen, die Forderung ein-

zuziehen, muß nun der Gläubiger halten, und wenn er es nicht hält, ſo kann ſich der Bürge, wenn er in der Folge in Anſpruch genommen wird, auf ſolches berufen. Giebt der aufgeforderte Gläubiger ein ſolches Verſprechen vor Gericht nicht ab, erklärt er etwa, er laſſe ſich von dem Bürgen nichts vorſchreiben, es ſey kein Grund vorhanden, die Schuld aufzukündigen und dergleichen, ſo kommt es darauf an, ob der Bürge zur Aufkündigung auch einen hinlänglichen rechtlichen Grund hat oder nicht. Ohne einen hinlänglichen Grund kann ein Bürge ſo wenig gerichtlich als privatim eine auf einem Vertrage beruhende Bürgſchaft einſeitig aufkünden. Hat der Bürge keinen hinlänglichen Grund, kann er etwa blos vorbringen, die Bürgſchaft reue ihn, er finde es beſſer, von ihr frey zu werden, ſo wird er von dem Gerichte mit ſeiner Klage gegen den Gläubiger abgewieſen. Hat der Bürge aber einen hinlänglichen rechtlichen Grund zur Aufkündigung, kann er z. B. anführen und wahrſcheinlich machen, daß er jetzt noch von ſeinem Rechte, zu verlangen, daß der Hauptſchuldner zuvor ausgeklagt werde, oder daß man auch den anderen Bürgen auf ſeinen Antheil belange, mit Erfolg Gebrauch machen könne, daß es ihn dagegen ſpäter nichts mehr nütze, weil ſpäter der Hauptſchuldner und der Mitbürge wahrſcheinlich zahlungsunfähig ſeyen, ſo ſetzt das Gericht dem Gläubiger einen beſtimmten Termin zur Klage gegen den Hauptſchuldner mit der Drohung,

daß, wenn er denſelben fruchtlos ablaufen laſſe, dem Bürgen ſeine Einreden für immer vorbehalten werden. Dieſe Drohung verſteht ohne Erklärung blos der Rechtsgelehrte. Sie will ſo viel ſagen, daß der Bürge künftig ebenſo, wie jetzt, wenn er auf Zahlung aus der Bürgſchaft belangt werde, gegen die Klage einwenden könne, der Hauptſchuldner müſſe vorher ausgeklagt oder der Mitbürge müſſe auch auf ſeinen Antheil belangt werden. Es iſt klar, daß, wenn der Hauptſchuldner oder der Mitbürge zur Zeit der gerichtlichen Aufforderung oder Aufkündigung noch zahlungsfähig war, und ſpäter zahlungsunfähig geworden iſt, dieſer Vorbehalt der Einwendungen eigentlich nichts anderes als eine völlige Freyſprechung des Bürgen iſt; es iſt aber auch eben ſo einleuchtend, daß einen Bürgen eine ſolche gerichtliche Aufkündigung gar nichts nütze, wenn er dieſe Einwendungen von Anfang an nicht hatte, wenn er alſo bey Leiſtung der Bürgſchaft auf die Rechtswohlthat der Vorausklage und der Theilung Verzicht geleiſtet, wenn er ſich als Selbſtſchuldner und Selbſtzähler unterſchrieben, oder, bey mehreren Bürgen, ſich für das Ganze (in ſolidum) verbindlich gemacht hat. Hieraus folgt für Bürgen, welche ſich von ihrer Bürgſchaft frey machen wollen, für den Fall, daß ſie den Schuldner nicht anhalten laſſen können, ſie von der Bürgſchaft los zu machen, und daß eine Privataufkündigung nicht angenommen wird, daß ferner eine

gerichtliche Aufkündigung ihnen abgeſchlagen wird, entweder weil ſie keinen hinlänglichen Grund gegen den Gläubiger anführen können, oder weil ihnen eine Einwendung gegen die Klage gar nicht zuſteht, der Rath, zu dem ſicherſten Mittel ihre Zuflucht zu nehmen, den Gläubiger nämlich vollſtändig zu bezahlen. Hierdurch erhält der Bürge den Regreß gegen den Schuldner, und es hängt, ſofern nicht die Schuld eine beſtimmte Zeit unaufgekündet ſtehen bleiben muß, nunmehr von dem Bürgen ab, wann er ihn ſuchen will.

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß die Privat- und die gerichtliche Bürgſchafts-Aufkündigung, von welchen eben die Rede war, vorausſetzen, daß der Bürge wiſſe, für wen und gegen wen er ſich verbürgt habe. Weiß er dieſes nicht, was häufig bey den Erben der Bürgen der Fall iſt, ſo iſt es üblich, den Gläubiger privatim öffentlich oder gerichtlich öffentlich, durch eine Edictalladung, aufzurufen. Daß ein privatim oder auſſergerichtlich geſchehener öffentlicher Aufruf nur dann die Wirkung einer unmittelbaren an den bekannten Gläubiger gemachten Aufforderung haben könne, wenn der Bürge oder ſeine Erben beweiſen, daß ſie auch wirklich zur Kenntniß des Gläubigers gekommen ſey, iſt begreiflich, denn es hat kein Gläubiger die rechtliche Verbindlichkeit, die öffentichen Blätter zu leſen, weil ſein Bürge oder

ſeine Erben ihm vielleicht auf dieſem öffentlichen Wege etwas ſagen möchten.

Welche rechtliche Wirkung ein öffentlicher Aufruf des Gläubigers zur Klage oder eine in einer Edictalladung geſchehene Bürgſchaftsaufkündigung habe, oder mit anderen Worten, ob man in einem ſolchen Falle zu Erlaſſung einer Edictalladung mit ihrer ſonſtigen vollen Wirkung rechtlich befugt ſey, iſt geſetzlich noch nicht ausgeſprochen. Es iſt klar, daß der Bürge, welcher aus offenbarer eigener Schuld den Gläubiger und den Schuldner nicht mehr weiß, gegen welchen und für welchen er Bürgſchaft geleiſtet hat, das Recht nicht haben könne, ſeinen Fehler auf eine Art zu verbeſſern, welche in den meiſten Fällen den Gläubiger in Schaden bringen muß.

Nehmen Erben eines Bürgen zu der öffentlichen gerichtlichen Aufkündigung ihre Zuflucht, ſo ſcheint der angedrohte Nachtheil, daß ihnen ihre Einreden für immer vorbehalten bleiben, gegen das Recht des Gläubigers weniger anzuſtoſſen; allein, genau betrachtet, bleibt doch immer eine Schuld ihres Erblaſſers übrig. Dieß iſt indeſſen Sache der rechtlichen Beurtheilung.

Iſt bey einer Erbſchaftstheilung oder Vermögensübergabe die Vermuthung begründet, daß auſſer den von den Betheiligten angezeigten Schulden noch anderweite, namentlich Bürgſchaftsſchulden vorhanden ſeyen, ſo ſoll das Waiſengericht durch den Gemeinde-

rath die unbekannten Gläubiger zur Angabe ihrer Anſprüche mit der Bemerkung auffordern laſſen, daß auſſerdem auf ihre Befriedigung oder Sicherſtellung von Amtswegen keine Rückſicht genommen werden, mithin ihnen alsdann nur die Verfolgung des in dem Pfandgeſetze Art. 40. vorbehaltenen beſchränkten Abſonderungsrechts übrig bleiben würde c). In anderen Fällen wird die öffentliche Aufforderung auf Anrufen der Erben von dem Oberamtsgerichte erlaſſen; die Erben werden wohl thun, wenn ſie insbeſondere darauf antragen daß dieſelbe ſo allgemein, als möglich, bekannt gemacht, alſo nicht blos ein oder mehrere Male in öffentliche Blätter eingerückt, ſondern auch durch Anſchlag oder Ausruf in den Ortſchaften, wo ihr Erblaſſer viel Verkehr hatte, verbreitet werde; denn abgeſehen von der rechtlichen Wirkung der Androhung des Nachtheils wird eine ſolche allgemeine Bekanntmachung den Vortheil haben, daß in der Regel jeder Gläubiger, der wirkliche Wiſſenſchaft erhält, es vorziehen wird, ſeine Forderung einzuklagen, als ſich ſpäter einem Prozeſſe mit den Erben auszuſetzen d).

---

c) Haupt-Inſtr. §. 92.

d) Vergl. v. Bolleys Entw. einer Inſtr. für die Ger. Not. Text S. 178. Motive S. 105. deſſen Rechte und Verbindlichkeiten der Würt. Bürger 3te Ausg. S. 350.

Endlich wird bey dieſer Gelegenheit Jedem einleuchten, wie nützlich es ſey, wenn er für ſich oder für ſeine Erben jede Bürgſchaft, die er geleiſtet, aufſchreibe, oder ſich von dem Schuld- und Bürgſcheine zu ſeiner Wiſſenſchaft eine Abſchrift geben laſſe.

135. Erlöſchung des Unterpfandes durch ausdrückliche Entſagung des Pfandgläubigers.

Ferner erlöſcht ein Unterpfandsrecht durch ausdrückliche Entſagung des Pfandgläubigers. So wie jedes Recht, ſo hört auch das Pfandrecht durch Verzicht des Pfandgläubigers auf, wenn derſelbe überhaupt die rechtliche Fähigkeit hat, ein Recht aufzugeben. Nach dem Rechte, das vor dem neuen Pfandgeſetze galt, konnte ein ſolcher Verzicht auch ſtillſchweigend, durch Handlungen, aus denen man einen Verzicht ſchließen mußte, geſchehen. Eine ſolche Handlung war hauptſächlich die Zurückgabe des Pfandſcheins, ferner die Annahme eines anderen Pfandes, die Einwilligung in eine anderwärtige Verpfändung oder in die Veräuſſerung des Pfandes. Nach dem Pfandgeſetze läßt keine Handlung mehr einen Schluß auf einen Verzicht zu, die Entſagung muß eine **ausdrückliche** ſeyn, insbeſondere liegt auch darin, daß der Gläubiger den Pfandſchein zurückgiebt, noch kein Verzicht auf das Unterpfand; er muß ihn mit deutlichen Worten erklären. Durch dieſe geſetzliche Beſtimung iſt manchem Prozeſſe vorgebeugt; ſie iſt aber auch eine Aufforderung für die Unterpfandsbehörde zu der Vorſicht, auf die bloße Vorzeigung des Pfandſcheines von Seiten des Pfandſchuldners das Unter-

pfand noch nicht zu löſchen, ſondern eine unzweifelhafte Beſcheinigung des Gläubigers zu verlangen.

136. Durch den gerichtlichen Verkauf der verpfändeten Sache.

Das Pfandgeſetz ſagt: das Unterpfand erliſcht (ferner) durch den gerichtlichen Verkauf der verpfändeten Sache; wenn nämlich die verpfändete Sache im Wege der Hülfsvollſtreckung oder im Concurſe mittelſt öffentlicher Verſteigerung unter Beobachtung der im Executionsgeſetze vorgeſchriebenen Form verkauft wird, ſo geht ſie auf den Käufer frey von aller Verbindlichkeit über, ſobald die Bezahlung des ganzen Kaufpreiſes auf den Grund eines richterlichen Erkenntniſſes oder eines collegialiſchen Beſchluſſes der Unterpfandsbehörde entweder an die dadurch bezeichnete obrigkeitliche Stelle, z. B. den gerichtlich oder gemeinderäthlich ernannten Güterpfleger oder unmittelbar an diejenigen geleiſtet worden iſt, welchen der Erlös zugewieſen wurde, und unter gleichen Vorausſetzungen erliſcht durch die Bezahlung des ganzen Kaufpreiſes das Unterpfand auch bey einem vom Schuldner ſelbſt vorgenommenen Verkaufe, wenn die Gläubiger von letzterem gehörig benachrichtigt worden ſind, und entweder ſolchen ausdrücklich genehmigt, oder auf die an ſie ergangene Aufforderung ſich nicht erklärt haben e).

Wird durch einen obrigkeitlichen Verkauf eines Unterpfandes die Pfandſchuld vollkommen befriedigt,

---

e) Pf. G. Art. 127—130.

ſo kann man den Grund der Erlöſchung des Pfand-rechtes in die Tilgung der Schuld ſetzen, und es verſteht ſich hiebey von ſelbſt, daß der obrigkeitliche Verkauf ein gültiger, ein dem Executionsgeſetze gemäßer Verkauf ſeyn müſſe, weil mit der Aufhebung deſſelben auch ſeine Folge, die Zahlung aufgehoben würde. Allein nicht jeder obrigkeitliche Verkauf muß die Folge haben, daß der Pfandgläubiger vollkommen befriedigt wird. Man kann daher bey dem Verkaufe eines Unterpfandes im Wege der Execution oder im Gantverfahren das Erlöſchen des Pfandrechtes nicht von der vollſtändigen Befriedigung des Pfandgläubigers abhängig machen, es muß vielmehr der gerichtliche Verkauf und die denſelben gemäß erfolgte Zahlung des Kaufſchillinges ein eigener Grund der Erlöſchung des Pfandrechtes werden. Es liegt in der Natur der Sache, daß die erſte Bedingung der Erlöſchung des Unterpfandes dieſe iſt, daß der Verkauf nach der Vorſchrift des Executionsgeſetzes geſchehen ſey, und daß der Pfandgläubiger in die Lage geſetzt werde, auf denſelben einzuwirken, daß er von dem Verkaufe Kenntniß erhalte, ehe der Zuſchlag geſchehe, damit er ſein Intereſſe dabey wahren könne. Eine zweyte Bedingung der Erlöſchung ergiebt ſich gleichfalls von ſelbſt, die Bedingung nämlich, daß die Bezahlung des Kaufſchillings nach gerichtlicher Vorſchrift geſchehe. Iſt jener allgemeine Erlöſchungsgrund vorhanden, ſo braucht man nicht

nach den Erforderniſſen dieſes beſondern zu fragen, es kommt alſo immer darauf an, ob durch den Erlös der Pfandgläubiger vollſtändig befriedigt werde oder nicht.

Iſt der Erlös zu Befriedigung des Pfandgläubigers hinreichend, ſo bedarf es vor dem Erkenntniſſe über den Kauf keiner Benachrichtigung des Pfandgläubigers, der Käufer wird angewieſen den Pfandgläubiger um ſeine Forderung aus dem Kaufſchillinge zu befriedigen, und weil das Pfandrecht fortdauert, bis dieſe Befriedigung wirklich erfolgt iſt, ſo wird es im Unterpfandsbuche auf den Käufer übertragen. Dieſer Uebertrag geht blos den Pfandſchuldner an; hat das Gericht noch andere, z. B. verfallene öffentliche Abgaben oder eingeklagte Schulden auf den Kaufſchilling verwieſen, oder bleibt für den Eigenthümer des verkauften Gutes noch etwas übrig, ſo werden auch dieſe weiter verwieſenen Forderungen und der Kaufſchillingsreſt, ſo fern ein Eigenthum oder Pfandrecht vorbehalten worden, als Nachhypotheken eingetragen, beydes iſt aber eine neue Unterpfandsbeſtellung, nämlich die Vollziehung des geſetzlichen (ſechsten) Pfandrechtstitels der eingewieſenen Gläubiger und die Vollziehung eines vertragsmäßigen Pfandrechtstitels.

Hat der Gemeinderath angenommen, daß durch die Verſteigerung ein Erlös werde erzielt werden, der zu Befriedigung des Pfandgläubigers hinreiche,

es geht aber bey dem erſten Aufſtreiche dieſe Hoffnung nicht in Erfüllung, ſo giebt der Gemeinderath dem Pfandgläubiger von dem Erfolge des Verkaufes Nachricht und fordert ihn zur Erklärung auf. Erklärt er ſich, ſo ergiebt ſich aus ſeiner Erklärung das weitere Verfahren. Erklärt er ſich nicht, und der Käufer will nicht die ganze Pfandſchuld auf ſich nehmen, ſo läßt der Gemeinderath die Execution ruhen, wenn der Pfandgläubiger auf ſolche angetragen hat; hat ein anderer Gläubiger als der Pfandgläubiger die Execution veranlaßt, ſo kann der Gemeinderath nichts thun, als die Sache als eine ſtreitige dem Gerichte übergeben.

Iſt die Zuſtimmung des Pfandgläubigers vorhanden, ſo muß die Bezahlung des ganzen Kaufſchillings nach der Vorſchrift der Verweiſung erfolgen, welche im Gantverfahren der Richter und auſſer demſelben die Unterpfandsbehörde über den Kaufſchilling macht. Ob der Kaufſchilling den Rechten der Gläubiger gemäß verwieſen ſey, kann der Käufer des Unterpfandes nicht wiſſen, dieß zu beurtheilen liegt nur den Pfandgläubigern ob, denen die Verweiſung eröffnet wird, und die deßhalb Rechtsmittel haben; hat daher der Käufer nach der Vorſchrift der Verweiſung den ganzen Kaufſchilling bezahlt, ſo iſt das Pfandrecht erloſchen, wenn gleich die Rechte der Gläubiger durch die Verweiſung verletzt ſind, ſo daß einzelne Gläubiger Anſprüche an Mitgläubiger oder an die verweiſende Ge-

richtsbehörde haben. Nur durch die dem Käufer vorgeſchriebene Bezahlung des ganzen Kaufſchillinges erliſcht das Unterpfand, alſo nicht ſchon durch die Verweiſung. Wenn daher im Wege der einfachen Hülfsvollſtreckung ein Pfandgläubiger auf ſein verkauftes Unterpfand verwieſen wird, ſo kann er wiſſen, daß ihm ſein Unterpfand noch hafte, ſo lange er nicht um das wirklich befriedigt worden, womit ihn die Unterpfandsbehörde an den Kaufſchilling angewieſen hat. In einem Gante konnte auch nach dem ſeitherigen Pfandrechte ein Unterpfand nicht eher erlöſchen, als bis der Käufer der Verweiſung gemäß den ganzen Kaufſchilling bezahlt hatte, allein der einzelne Gläubiger wußte nicht, ob er ſein urſprüngliches Unterpfand noch habe. Vermöge der mit jedem öffentlichen Unterpfande verbundenen General-Hypothek wurde der Pfandgläubiger auf andere als die ihm ſpeziell verpfändeten Güter häufiger verwieſen als nothwendig und recht war, und es war möglich, daß der Käufer durch vollſtändige Bezahlung des Kaufſchillinges das Unterpfand des Pfandgläubigers frey gemacht hatte, während dieſer um ſeine ihm anderwärts angewieſene Forderung noch nicht befriedigt war.

Künftig werden die Gantverweiſungen zwar ſchwieriger zu fertigen, aber für den Pfandgläubiger werden ſie klarer ſeyn; jeder Pfandgläubiger wird in der Regel ſeinen Verweiszettel ſelbſt zu beurtheilen im

Stande ſeyn; er weiß, daß alle Erlöſe ſeiner Unterpfänder auf ihn verwieſen ſeyn müſſen, ſo weit ſie nicht ſeine Forderung überſteigen oder ſoweit nicht die unbedingten Vorzugsrechte erſter Klaſſe, die aus der gemeinen Maſſe nicht befriedigt werden können, dieſe Erlöſe verhältnißmäßig (pro rata) in Anſpruch nehmen.

Das Pfandgeſetz geht nun aber ſo weit, daß es nach Art. 130, ein Unterpfand auch bey einem von dem Schuldner ſelbſt vorgenommenen Verkaufe erlöſchen läßt, wenn der Pfandgläubiger von dieſem Verkaufe gehörig benachrichtigt worden, entweder dieſen Verkauf ausdrücklich genehmigt oder ſich auf die an ihn ergangene Aufforderung nicht erklärt hat, und wenn der Käufer den ganzen Kaufſchilling nach der Vorſchrift der erkennenden Behörde dem gerichtlich oder gemeinderäthlich aufgeſtellten Güterpfleger oder unmittelbar an den Pfandgläubiger bezahlt hat. Es ſetzt hiebey den Fall voraus, daß der Kaufſchilling nicht zur vollſtändigen Befriedigung des Pfandgläubigers hinreiche; denn iſt der Pfandgläubiger vollkommen befriedigt, ſo iſt das Pfandrecht wegen Tilgung der Hauptſchuld erloſchen.

Eigentlich ſollte ein Privatverkauf auf den Pfandgläubiger gar keinen Einfluß haben; ſein Pfandrecht haftet auf dem Gute ſelbſt und geht alſo mit demſelben auf jeden Beſitzer über; die erkennende Behörde hätte demnach eigentlich nichts zu thun, als

bey dem Ausſprechen des Erkenntniſſes den Käufer von dem auf ſeinem erkauften Gute haftenden Unterpfande und den Pfandgläubiger von dem neuen Beſitzer in Kenntniß zu ſetzen. *) Mehr geſchieht auch nicht, wenn der Kaufſchilling zu Befriedigung des Pfandgläubigers hinreicht, f) nämlich zu Entrichtung der Hauptſumme und etwa der bevorzugten Zinſe, denn weitere Koſten und Zinſe braucht die Behörde nicht in Berechnung zu nehmen; für dieſe haftet das Unterpfand nur dann, wenn kein anderer Berechtigter dabey betheiligt iſt, (§. 33.) hier iſt aber der Käufer des Gutes betheiligt. Wenigſtens iſt es nicht nothwendig, daß die erkennende Behörde in einem Falle, wo die Hauptforderung und bevorzugte Zinſe des Pfandgläubigers durch den baar bedungenen Kaufſchilling gedeckt ſind, das Erkenntniß zurückhalte und vorerſt demſelben Nachricht gebe, obgleich ſie es thun kann, wenn ſie eine größere Forderung des Pfandgläubigers vermuthet. Auſſerdem hat die erkennende Behörde einen Grund zur vorläufigen Benachrichtigung und zur Aufforderung des Pfandgläubigers alsdann, wenn der Kaufſchilling zwar zur Befriedigung deſſelben hinreicht, wenn aber

---

*) Den Käufer anweiſen, daß er die auf dem Gute haftende Pfandſchuld ſammt Zinſen an den Pfandgläubiger bezahle, iſt damit im Weſentlichen ganz gleich bedeutend.

f) Pf. G. Art. 203.

der Schuldner nicht gegen baare Zahlung verkauft, wenn er dem Käufer geborgt oder Zieler bedungen hat. In dieſem Falle iſt dem Pfandgläubiger der Verkauf des Unterpfandes, der Uebergang auf einen neuen Beſitzer nicht ganz gleichgültig; es iſt ihm nicht genug, daß er berechtigt iſt, Bedingungen, welche der ſeitherige Beſitzer verwilligt, wenn dieſer ſie gegen ihn geltend machen wollte, zu beſtreiten, er will dieſer Beſchwerde nicht ausgeſetzt ſeyn, und das Geſetz will ihn vor dieſer Beſchwerde bewahren; daher macht es die Anordnung, daß das Recht des Pfandgläubigers ſogleich bey der vom Eigenthümer beabſichtigten Veränderung in Betracht gezogen werde, und es iſt dieſe Anordnung leicht zu vollziehen, weil nach unſerm Rechte jede Uebertragung des Eigenthumes eines liegenden Gutes nur in Folge eines gerichtlichen Erkenntniſſes geſchehen ſoll. Der Gemeinderath, der über den Verkauf, überhaupt über den das Eigenthum übertragenden Contract erkennt, ſoll nicht blos den Käufer mit dem auf dem Gute laſtenden Unterpfande bekannt machen, (zur Sicherung des Käufers wäre dieß ſchon hinlänglich) er ſoll auch das Recht des Pfandgläubigers berückſichtigen, ihn von der Beſitzveränderung ſchlechthin benachrichtigen, wenn ſie ihn in keiner Hinſicht gefährdet, oder ihn vor der gerichtlichen Beſtätigung des Vertrages mit der Abſicht des ſeitherigen Beſitzers bekannt machen, wenn es für möglich oder

wahrſcheinlich anzunehmen iſt, daß er mit den Bedingungen dieſes Vertrages unzufrieden ſey.

Dieſer Fall kann vorhanden ſeyn, wenn der Kaufſchilling zwar zur Befriedigung des Pfandgläubigers zureicht, wenn er aber nicht baar bezahlt werden ſoll; daher muß wegen der Bedingung des Anborgens des Kaufſchillings der Pfandgläubiger vor dem gerichtlichen Erkenntniſſe über den Kauf von demſelben in Kenntniß geſetzt und in einem angemeſſenen Termine zu ſeiner Erklärung hierüber aufgefordert werden. Wenn es nicht geſchähe, ſo könnte der Pfandgläubiger ſpäter gegen den Käufer, als Beſitzer ſeines Unterpfandes, auf baare Zahlung klagen, weil er hiezu das Recht habe und ſein Schuldner der Verkäufer es ihm nicht habe vergeben können, aber eben ſolche Streitigkeiten ſollen abgeſchnitten werden. Erklärt ſich der Pfandgläubiger, ſo wird dieſer Erklärung und dem Rechte gemäß erkannt; erklärt er ſich nicht, ſo wird nur die Abſicht des Geſetzes, mit einem Male den Pfandgläubiger, den Pfandſchuldner und den Käufer ins Reine zu ſetzen vereitelt, es wird über den Kauf vorbehältlich der Rechte des Pfandgläubigers erkannt, der Käufer wird mit der Pfandſchuld, die auf dem Gute haftet, bekannt gemacht, und er in dem Unterpfandsbuche als Schuldner aufgeführt.

Reicht der Kaufſchilling zu Befriedigung des Pfandgläubigers nicht hin, ſo iſt die Benachrichtigung des Pfandgläubigers vor dem gerichtlichen Erkennt-

niſſe offenbar noch mehr geboten, es iſt daher der erkennenden Behörde zur Pflicht gemacht, den Pfandgläubiger von dem — vom Schuldner ſelbſt vorgenommenen Verkaufe in Kenntniß zu ſetzen, und ihn zur Erklärung über denſelben aufzufordern g). Wollte man dieß nicht thun, ſo müßte man dem Käufer eröffnen, daß er für die ganze, den Kaufſchilling überſteigende Pfandſchuld haften müſſe; es würde daher in der Regel ſchon der Käufer ſelbſt eine Rückſprache mit dem Pfandgläubiger veranlaſſen. Ließe ſich der Käufer die Folge gefallen, daß er über den Kaufſchilling für die ganze Pfandſchuld hafte, ſo wäre die Benachrichtigung und die Erklärung des Pfandgläubigers vor dem Erkenntniſſe allerdings nicht nothwendig, die Regel wäre es aber nicht, es käme der Käufer und der Pfandgläubiger nicht ins Reine, und es könnten Streitigkeiten um ſo leichter entſtehen, weil nicht mehr, wie nach dem früheren Rechte der Hauptſchuldner vorher ausgeklagt werden muß, es iſt daher ſehr zweckmäßig, daß der Pfandgläubiger vor der Beſtätigung des Kaufes gehört wird. Erklärt ſich der Pfandgläubiger nicht in dem ihm hiezu anberaumten Termine, ſo ſagt er durch ſein Stillſchweigen, er nehme von dieſem Verkaufe keine Kenntniß, er bleibe bey ſeinem Rechte, vermöge deſſen er ſich wegen ſeiner ganzen Forderung an ſein

g) Pf. G. Art. 204. Neues Erg. Geſ. Art. 33.

Unterpfand halten könne. Daß das Stillſchweigen des Pfandgläubigers dieſe Bedeutung habe, darauf muß die erkennende Behörde den Käufer aufmerkſam machen; erklärt dieſer, er könne ſich dabey beruhigen, daß das Unterpfandsrecht des Gläubigers rückſichtlich des erkauften Gutes nicht auf den Erlös aus demſelben beſchränkt werde, etwa aus dem Grunde, weil er unbeſorgt ſey, ſich bey ſeinem Verkäufer wieder regreſſiren zu können, ſo wird über den Kauf vorbehältlich der Rechte des Pfandgläubigers erkannt, und dieſer Vorbehalt in dem Decrete ausgedrückt h). Will ſich der Käufer jene Folge nicht gefallen laſſen, will er nicht weiter als für ſeinen Kaufſchilling haften, ſo kann über den Kauf nicht erkannt werden, denn Verkäufer und Käufer ſind nicht einig, indem jener dadurch, daß er das verkaufte Gut von dem Unterpfande nicht frey macht, dieſem zumuthet, für mehr als den Kaufſchilling zu haften, und der Verkäufer wird, ſo fern der Kauf vollzogen werden ſoll, genöthigt, auf eine öffentliche Verſteigerung des Unterpfandes anzutragen. Dieſer Antrag iſt eine Folge des dem Verpfänder bleibenden Veräuſſerungsrechtes und des — dem Pfandgläubiger zuſtehenden Rechtes auf Befriedigung durch richterlichen Verkauf des Unterpfandes zu dringen; der Verpfänder kann nicht genöthigt werden, das Unterpfand zu behalten, den

h) Neues Erg. Geſ. Art. 34.

von ihm ſelbſt vorgenommenen Verkauf genehmigt der Pfandgläubiger nicht, mithin muß er ſich den öffentlichen Verkauf gefallen laſſen.

Erklärt ſich der Pfandgläubiger in dem ihm geſetzten Termine, ſo genehmigt er entweder ausdrücklich den Kauf ohne Vorbehalt, oder er genehmigt ihn auf ſolche Art nicht. Genehmigt er ihn ausdrücklich ohne Vorbehalt, ſo wird über den Kauf auf den Grund dieſer Genehmigung erkannt, und wird dann von dem Pfandgläubiger der Kaufſchilling unbedingt angenommen oder der Käufer als Schuldner der beſtimmten Summe des Kaufſchillinges anerkannt, ſo iſt das Pfandrecht des Pfandgläubigers ſtillſchweigend verzichtet (§. 124.) i). Genehmigt der Pfandgläubiger den Verkauf nicht ausdrücklich ohne Vorbehalt, widerſpricht er alſo oder genehmigt mit Vorbehalt, ſo muß die rechtliche Würdigung dieſer Erklärung das weitere Benehmen der erkennenden Behörde beſtimmen.

137. Des Zuſammenhanges wegen wird das Verfahren bey der Aufnahme der Käufe und bey dem Erkennen über ſolche von Seite des Rathsſchreibers und des Gemeinderathes beſchrieben.

Es ergiebt ſich hieraus, daß die Gemeinderäthe hauptſächlich auch bey dem Erkennen über Käufe die auf den verkauften Gütern haftenden Unterpfänder wohl zu beachten haben, und es wird nicht unzweckmäßig ſeyn, dieſes wichtige und mit vieler Verantwortlichkeit verbundene Geſchäft bey dieſer Gelegenheit zu beſchreiben.

---

i) Neues Erg. Geſ. vom 21. May 1828. Art. 35.

Daß kein Käufer vor dem gerichtlichen Erkenntniſſe oder vor dem Gutheißen des Kaufes etwas von dem Kaufſchillinge an den Verkäufer zahlen dürfe, oder daß er es auf ſeine Gefahr thue, iſt ſo ziemlich jedem Bürger bekannt. Ein Uebelſtand war aber inzwiſchen der, daß Güter ſo häufig nicht auf den neuen Beſitzer eingeſchrieben wurden. Die Verordnung des Landrechtes, daß jeder Kauf über ein liegendes Gut innerhalb 14 Tagen oder am nächſten Gerichtstage darauf dem Gerichte bey Strafe einer kleinen oder großen Frevel angezeigt werden ſolle, je nachdem der Kaufſchilling bis 50 fl. oder über 50 fl. betrage, war nicht überall bekannt, und wurde wohl eben deßwegen ſelten oder nie mehr angewendet. Nach dem neuen Geſetze aber hat nun ein jeder einen hinlänglichen Grund, ſich ohne Verzug als Käufer und Eigenthümer einſchreiben zu laſſen; er wagt zu viel, wenn er es nicht thut, denn ſo lange er nicht eingeſchrieben iſt, gilt er nicht als Eigenthümer k). Sein Verkäufer der im Contract- und Güterbuch als Eigenthümer lauft, kann das Gut nicht einmal verkaufen, kann es verpfänden, und der Beweis, den er führen könnte, daß er zur Zeit jenes Verkaufes oder jener Verpfändung ſchon Eigenthümer geweſen ſey, nützt ihm nur ſoviel, daß er von dieſem unredlichen Verkäufer Schadloshaltung verlangen kann. Wird

k) Pf. G. Art. 57.

alſo ein Kauf angezeigt, ſo ſchreibt ihn, wie bisher der Rathsſchreiber in das Contract- oder Kaufbuch ein. So wie überhaupt durch die richtige und vorſichtige Beſorgung der Geſchäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit, wozu z. B. Verträge, letzte Willen, Theilungen gehören, eine Menge von Prozeſſen abgeſchnitten werden kann, ſo werden insbeſondere auch viele Streitigkeiten über Käufe verhütet werden, wenn die Rathsſchreiber auf dieſe Aufſätze künftig mehr Fleiß verwenden werden. Es iſt ſelten, daß Käufer und Verkäufer ihren abgeſchloſſenen Kauf privatim durch einen Sach- oder Rechtsverſtändigen zu Papier bringen laſſen, und dieſen Aufſatz dem Gemeinderathe übergeben; gewöhnlich zeigen ſie den Kauf dem Rathsſchreiber mündlich an, damit er ihn (in das Kaufbuch) einſchreibe; ſie verlaſſen ſich alſo auf den Rathsſchreiber, daß er den Kauf ſo einſchreibe, daß darüber kein Streit entſtehen könne. Machen Käufer und Verkäufer oder einer von ihnen dem Rathsſchreiber eine Anzeige des Kaufes zu dem Ende, daß der Kauf von ihm eingeſchrieben werde, ſo iſt zwar damit noch nicht die gerichtliche Inſinuation geſchehen, welche das Landrecht 1) vorſchreibt, weil daſſelbe darunter offenbar die mündliche oder doch wenigſtens die unmittelbare Beſtätigung des Vertrags vor dem verſammelten Gerichte verſteht; allein die Ver-

---

1) Thl. II. Tit. 14.

tragſchließenden müſſen nun doch täglich gewärtigen, daß der Rathsſchreiber ihren Kauf dem Gemeinderathe vorlege, daß ſie vor demſelben berufen werden, und daß die Inſinuation vor ſich gehe, womit ihre Reuezeit, die ſie ſonſt 14 Tage lang hätten, aufhört. Es gehört daher zur Vorſicht eines Käufers und Verkäufers, welcher ſich dieſer geſetzlichen Reuezeit nicht begeben will, daß er den Vertrag vor Ablauf der 14 Tage, von dem Abſchluſſe des Kaufes angerechnet, in das Kaufbuch nicht einſchreiben laſſe, und zur Pflicht des Rathsſchreibers gehört es, daß er ſich überzeuge, daß dem Käufer und Verkäufer dieſes Recht klar ſey. Wenn daher dem Rathsſchreiber ein Kauf oder Tauſch über ein liegendes Gut zum Einſchreiben in das Kaufbuch angezeigt wird, ſo iſt die erſte Frage, welche er zu thun hat, dieſe, wann der Kauf abgeſchloſſen worden ſey. Ergiebt ſich, daß ſeit dem Abſchluſſe des Kaufes nicht ſchon 14 Tage verfloſſen ſind, und daß Käufer und Verkäufer bey Abſchließung des Kaufes nicht verabredet haben, der Kauf ſollte ſtet und feſt ſeyn, er ſolle keinen reuen dürfen, auch daß nicht am Kaufſchillinge ſchon etwas bezahlt, oder das verkaufte Gut übergeben ſey, ſo muß der Rathsſchreiber dem Käufer und Verkäufer erklären, daß jeder Theil das Recht habe, bis zum völligen Ablauf der 14 Tage, oder innerhalb derſelben bis zur Beſtätigung des Kaufes vor dem verſammelten Gemeinderathe oder bis zur Bezahlung

eines Theils des Kaufſchillinges oder der Uebergabe des Gutes ſich den Kauf reuen zu laſſen, und daß es nun jedem Theil frey ſtehe, es bey dem Landrechte zu laſſen, oder jetzt vor ihm zu erklären, daß kein Reue-recht Statt finde. Erklären beyde Theile, daß der Kauf ſie nicht ſolle reuen dürfen, oder erklärt es nur ein Theil, ſo muß dieſe Bedingung in das Kaufbuch eingeſchrieben werden; iſt es nicht der Fall, ſo bleibt es beym Landrechte, und es bedarf keiner Bemerkung im Kaufbuche.

Nun läßt ſich der Rathsſchreiber den Kauf genau angeben, und ſchreibt ihn in das Kaufbuch ein. Bey liegenden Gütern werden die Zelg und die Nebenlieger beſchrieben, es wird der Meßgehalt, und aus welcher Urkunde, oder aus welchem Buche er genommen ſey, angegeben, und wenn derſelbe nicht auf einer neuen Meſſung beruht, wird der Verkäufer zu Verhütung künftigen Streites gefragt, ob er denſelben gewähre oder nicht. Sodann werden die auf dem Gute haf-tenden Laſten beſchrieben, zuvor aber die Angabe des Verkäufers mit den — dem Rathsſchreiber zu Ge-bot ſtehenden öffentlichen Büchern verglichen. Da der Rathsſchreiber wenigſtens vor dem Erkenntniſſe über den Kauf in dem Kauf- und Unterpfandsbuch nachſchlagen muß, ob kein Eigenthumsvorbehalt we-gen des Kaufſchillinges oder kein Unterpfandsrecht auf dem Gute hafte, ſo thut er wohl, wenn er jetzt ſchon die Unterſuchung anſtellt, ehe die Beſtimmun-

gen wegen Bezahlung des Kaufſchillinges niederge=ſchrieben werden; in jedem Falle muß genau ange=geben werden, wie die Bezahlung geſchehen ſolle, und wenn Zieler beſtimmt werden, ob ſie verzinslich oder unverzinslich ſeyen. Endlich wird der eingeſchrie=bene Kauf dem Käufer und Verkäufer vorgeleſen, und wenn ſie mit dem Eintrage zufrieden ſind, von ihnen unterſchrieben m). Es iſt hiebey vorausgeſetzt, daß dieſes Einſchreiben nicht vor dem verſammelten Gemeinderathe, ſondern allein von dem Rathsſchrei=ber geſchehe; es ſcheint dieß auch zweckmäßiger zu ſeyn, da das pünktliche Einſchreiben eines Kaufes doch einige Zeit erfordert, wofür blos der Raths=ſchreiber, nicht der Gemeinderath, eine Vergütung erhält.

Zu dem Eintrage über das gerichtliche Erkennt=niß könnte unten Raum gelaſſen oder es könnte nach der Zeitordnung im Kaufbuche oder im Gemeinde=raths=Protocolle ein beſonderer Eintrag gemacht wer=den; zweckmäßiger, als beydes, ſcheint es zu ſeyn, wenn das Kaufbuch, wie ein Protocoll, halbgebro=chen geſchrieben wird, ſo daß der Rathsſchreiber auf die rechte Seite den Kaufbrief und ſpäter, wenn der Kauf vor Gericht kommt, auf die linke Seite das gerichtliche Erkenntniß ſchreibt.

---

m) Verordnung vom 21. May 1825. §. 23.

Nun wird der Kauf von dem Rathsſchreiber dem verſammelten Gemeinderathe vorgelegt, wobey Käufer und Verkäufer wieder zu erſcheinen haben. Hier wird, ſo fern ſich nicht der Gemeinderath auf die vom Rathsſchreiber vorgenommene vorbereitende Unterſuchung verlaſſen will, nachgeſchlagen, ob dem jetzigen Verkäufer das Gut zugeſchrieben, oder, wenn es nicht durch Vertrag auf ihn gekommen, ob es ihm nach der Zubringens-Inventur, nach der betreffenden Theilung oder Vermögens-Uebergabe als Heirathgut, Einbringen, Erbtheil und dergleichen überwieſen worden ſey. Iſt das Gut erkauft worden, ſo wird nachgeſchlagen, ob in den öffentlichen Büchern, im Güter- Kauf- und Contract-Buche nicht ein Eigenthum oder ein Pfandrecht vorbehalten ſey, und wenn aus dieſen die Bezahlung des Kaufſchillings nicht erſichtlich iſt, ſo wird der Verkäufer aufgefordert, durch Quittung oder Geſtändniß ſeines Verkäufers oder ſeiner Erben nachzuweiſen, daß er den Kaufſchilling bezahlt habe. Bleibt es nur einigermaßen zweifelhaft, ob der Kaufſchilling vollſtändig bezahlt ſey, ſo wird der neue Käufer angewieſen, das nicht erwieſen Bezahlte dem Verkäufer zurückzubehalten, bis dieſer dem Gemeinderathe den Beweis der Zahlung liefern und der zurückbehaltene Reſt freygegeben werde.

Sodann werden das Unterpfandsbuch, und in noch nicht bereinigten Gemeinden werden auch die Anmel-

dungsacten nachgeſchlagen, ob das verkaufte Gut nicht verſetzt ſey. Iſt es allein für eine Schuld verſetzt, ſo kommt es, ſo fern nicht der Rathsſchreiber ſchon bey dem Einſchreiben das Erforderliche vorbereitend beſorgt hat, was allerdings ſehr zweckmäßig iſt, zuvörderſt darauf an, ob nicht der Verkäufer darauf abhebt, daß er das Gut gegen Einſetzung eines andern Gutes oder ohne eine ſolche als frey verkaufen dürfe, in welchem Falle das Erforderliche wegen Vernehmung des Gläubigers, Löſchung des freygegebenen und Verpfändung des dafür eintretenden Gutes anzuordnen iſt. Bleibt das Pfandrecht bey dem Erkennen über den Kauf zu berückſichtigen, ſo kommt es darauf an, ob der Kaufſchilling zu Befriedigung des Pfandgläubigers hinreiche oder nicht, und es iſt nach Verſchiedenheit der Fälle das gehörige Verfahren nach dem vorigen §. einzuleiten.

Iſt das Gut mit mehreren andern Güterſtücken für eine Schuld verſetzt, und will und kann die ganze Schuld getilgt werden, ſo wird der Käufer ohne vorherige Rückſprache mit dem Pfandgläubiger angewieſen, dieſem die Schuld abzutragen, und letzterer hievon in Kenntniß geſetzt. Kann oder will der Verkäufer die Pfandſchuld, für die das verkaufte Gut mit mehreren andern Güterſtücken in Einer Obligation verſetzt iſt, nicht ganz abtragen, ſo iſt er zu befragen, wie er den Pfandgläubiger glaube zufrieden ſtellen zu können, ob er etwa ein anderes Stück Gut für

für das Verkaufte verpfänden oder wie viel er dem Pfandgläubiger von dem Kaufſchillinge anweiſen wolle. In beyden Fällen iſt der Pfandgläubiger, wenn er in demſelben Orte wohnt, vor den Gemeinderath zu berufen, oder wenn er ein Auswärtiger iſt, muß an ſeine Obrigkeit geſchrieben, und er durch dieſelbe zur Erklärung aufgefordert werden. So lange dieſe Anſtände nicht gehoben ſind, kann der Kauf nicht gutgeheißen werden. Kann der Gemeinderath in einem ſolchen Falle zu keinem Beſchluſſe kommen, oder iſt er zweifelhaft, ob er richtig verfahre, ſo überläßt er die Entſcheidung dem Oberamtsgerichte n).

Iſt das verkaufte Gut ererbt worden, ſo wird aus der betreffenden Theilung erhoben, ob es frey oder mit Schulden auf den Erben übergegangen und im letztern Falle wird von dem Verkäufer die Nachweiſung verlangt, daß und wie das erbſchaftliche Stück frey geworden ſey. Iſt das Gut durch eine Vermögensübergabe von Eltern oder Verwandten erworben worden, ſo iſt dieſelbe nachzuſchlagen, ob ſie unwiderruflich geſchehen ſey, oder ob, wie ſo gar häufig geſchieht, in ſolcher ein Leibgeding feſtgeſetzt und bedungen worden, daß wenn daſſelbe nicht verſprochenermaßen gereicht werde, der übergebende Theil das Recht haben ſolle, die Uebergabe zu wiederrufen und die übergebenen Güter wieder an ſich zu

n) Pf. G. Art. 148. 209.

ziehen. Im letzteren Falle iſt der übergebende Theil zur Erklärung aufzufodern, ob er in den Verkauf willige und hiemit in Beziehung auf das verkaufte Gut die Uebergabe für unwiderruflich erkläre. Leiſtet der übergebende Theil dieſen Verzicht nicht, ſo kann über dieſen Kauf natürlich nicht erkannt werden, ſofern nicht auch der Käufer dieſe Widerruflichkeit anerkennen will.

Giebt es keinen dieſer Anſtände, ſo wird nachgeſehen, ob der Verkäufer keine öffentliche Abgaben ſchuldig ſey, die auch auf den Käufer verwieſen werden; eben ſo wird das Schuldklag-Protocoll nachgeſchlagen, ob keine Schulden gegen den Verkäufer eingeklagt ſeyen. Sind dergleichen eingeklagt, und es ſteht ſchon auf der Execution, ſo müſſen natürlich auch dieſe Schulden dem Käufer zu zahlen angewieſen, und die Kläger hievon benachrichtigt werden. Sind die Zahlungs-Termine noch nicht abgelaufen, und der Verkäufer verſteht ſich nicht freywillig dazu, auch dieſe Schulden ſeinem Käufer anzuweiſen, ſo geht der Gemeinderath ſicherer, wenn er, ehe er den Kauf gut heißt, die Kläger mündlich oder ſchriftlich hört, ob und was ſie einzuwenden haben, daß man ihre Forderungen noch nicht verweiſe, und im Falle man nicht einig wird, ſich die Weiſung des Oberamtsgerichtes erbittet. Erſt der Reſt bleibt dem Verkäufer frey.

Nun wird alles, was der Käufer zu beobachten hat, in einen Beſchluß zuſammengefaßt, der Kauf

gut geheißen, dem Käufer und Verkäufer vorgeleſen, und von ihnen unterſchrieben o); und zwar wird, wie oben angerathen worden iſt, dieſes Protocoll am zweckmäßigſten auf die linke Spalte neben dem Eintrag des Kaufes im Kaufbuche geſetzt. Es wird dann auch ſogleich der Käufer in das Güterbuch, und die verwieſenen Schulden ſo fern bey dem Verkaufe das Unterpfandsrecht vorbehalten oder das Gut ſchon vorher mit Unterpfändern oder andern eingetragenen Rechten belaſtet war, in das Unterpfandsbuch eingetragen. *) Iſt der eine oder der andere mit dem Beſchluſſe nicht zufrieden, ſo hat er den Rekurs an das Oberamtsgericht.

Der letzte Grund der Erlöſchung des Pfandrechtes iſt nach dem Pfandgeſetze die Erlöſchung des Rechtes des Verpfänders p). Es iſt darunter der Fall gemeint, wenn mit dem Eintritte einer Thatſache oder einer Zeit der Verpfänder die Verfügung über die verpfändete Sache verliert, wenn er alſo nur ein widerrufliches Eigenthum hatte, und wenn der Zeitpunkt des Rückfalles eintritt q); jedoch muß 138. Erlöſchung des Unterpfandes durch, Erlöſchung des Rechtes des Verpfänders.

o) Verord. vom 21. May 1826. §. 23.

p) Pf. Geſ. Art. 123.

*) Einfache Forderungen können in das Unterpfandsbuch nicht eingetragen werden, wenn ſie gleich auf den Kaufſchilling verwieſen ſind, vergleiche Haupt-Inſtr. §. 204.

q) Pf. G. Art. 8.

die Unterpfandsbehörde den Pfandgläubiger von dieſer Widerruflichkeit bey der Unterpfandsbeſtellung in Kenntniß geſetzt, und den zum Rückfall berechtigten, wenn der Rückfall nur durch die Bezahlung oder Erſtattung eines gewiſſen Kaufpreiſes bewirkt werden kann, mit den durch den Beſitzer beſtellten Unterpfändern bekannt gemacht haben, wenn ſie nicht dem Einen oder dem Andern verantwortlich ſeyn ſoll.

139. Ein erloſchenes Pfandrecht muß auch in dem Unterpfandsbuche gelöſcht werden.

Bis jetzt wurden bekanntlich abgelöste Unterpfänder ſehr häufig nicht gelöſcht, es geſchah nicht regelmäßig, und gewöhnlich nur auf eine beſondere Veranlaſſung; wenn es aber geſchah, ſo geſchah es höchſt unförmlich; der Eintrag wurde durchſtrichen, und der Grund der Löſchung wurde auch nicht mit der kürzeſten Bemerkung angegeben, vielweniger beurkundet.*)

Dieß iſt eine der Urſachen der ſchlechten Beſchaffenheit unſerer alten Unterpfandsbücher und des nicht

*) „Das bloße Durchſtreichen, ohne daß am Rande der Tag der Anzeige von der Tilgung der Schuld nebſt den zur Beurtheilung der Sache dienenden Umſtänden bemerkt wird, iſt noch nicht als ein Beweis der Befreyung des verpfändeten Gutes anzuſehen, und wenn ein Magiſtrat durch jenes unſichere Merkmal ſich verleiten laſſen ſollte, über die neue Verpfändung eines ſolchen Gutes zu erkennen: ſo iſt er für den hieraus entſtehenden Schaden verantwortlich" ſagt ſchon die K. Verordnung, betreffend die Behandlung der Geſchäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit in den Oberamts-Orten, welche keine ordentliche Gerichte haben, vom 19. Juny 1808. (Reg. Bl. Nr. 29.) §. 14.

ſeltenen Fehlers, daß Güterſtücke zweymal verpfändet werden. Es war den Gerichtsſchreibern zu mühſam, den alten Theil des Unterpfandbuches, in welchem in der Regel alle Unterpfänder abgelöst, aber nicht gelöſcht waren, nachzuſchlagen; und doch hatte ſich oft ein längſtbeſtelltes Unterpfand fortgeerbt.

Das neue Pfandgeſetz hat nun über die Löſchung der Unterpfänder ſehr zweckmäßige Vorſchriften gegeben. 140. Vorſchriften über die Löſchung.

Es ſoll keine Löſchung geſchehen, wenn nicht die Obligation oder der Pfandſchein vorher der Unterpfandsbehörde zurückgegeben wird r). Der Pfandſchein ſoll der Unterpfandsbehörde zurückgegeben werden.

Bis jetzt wurde in der Regel über jede gerichtliche Verpfändung eine Obligation ausgefertigt, und es wurde dem Gläubiger wenigſtens der Unterpfandszettel ausgehändigt; und nach dem neuen Geſetze muß über jedes in das Unterpfandsbuch eingetragene Unterpfand dem Gläubiger auf Verlangen in jedem Falle, und wenn die Forderung auf einem Vertrage beruht, auch unaufgefordert, ein Pfandſchein ausgeſtellt, und es muß die geſchehene Ausfertigung und Aushändigung an den Gläubiger in dem Unterpfandsbuche bemerkt werden s); es kann ſich alſo kein Gläubiger damit entſchuldigen, daß er keinen Unter-

---

r) Pf. G. Art. 210.

s) Pf. G. Art. 191.

pfandszettel, keine gerichtliche Obligation oder keinen Pfandſchein erhalten habe.

141. Iſt er verloren gegangen, ſo muß er vor der Löſchung gerichtlich für kraftlos erklärt werden.

Behauptet aber der Gläubiger, ſeine Urkunde ſey ihm verloren gegangen, ſo muß dieſelbe vorher gerichtlich für kraftlos, d. h. es muß vorher von dem Gerichte ausgeſprochen werden, daß mit derſelben künftig die Schuld nicht ſolle bewieſen werden können. An dieſer Kraftloserklärung (Amortiſation) kann dem Gläubiger eben ſo viel als dem Schuldner gelegen ſeyn. Dem Schuldner iſt daran gelegen, wenn er dem Gläubiger ſeine Schuld ſchon bezahlt, ſeinen Schuld- und Pfandſchein aber vom Gläubiger, der ihn verloren zu haben verſichert, nicht zurückerhalten hat, oder wenn er ihn zwar zurückerhalten, er, der Schuldner ſelbſt aber ihn nachher verloren hat, weil die Unterpfandsbehörde vor erfolgter Kraftloserklärung die Löſchung der Unterpfänder im Unterpfandsbuche nicht vornehmen darf, ſeine Unterpfänder alſo nicht frey werden.

Es kann aber auch dem Pfandgläubiger daran gelegen ſeyn, daß die Kraftloserklärung geſchehe.

Der Schuldner hat das Recht zu verlangen, daß ihm in dem Augenblicke, in welchem er vollſtändige Zahlung leiſtet, ſeine Obligation zurückgegeben werde; merkt nun ein vorſichtiger Schuldner, daß er mit der Zurückgabe der Obligation vertröſtet werden ſolle, oder erklärt ihm der Gläubiger ſogleich aufrichtig, daß ihm der Schuldſchein abhanden gekommen

ſey, ſo behält er ſeine Zahlung noch zurück, damit er nicht die Mühe und die Koſten habe, die Kraftloserklärung auszuwirken, und nöthigt dadurch den Gläubiger, ſie allein oder wenigſtens gemeinſchaftlich mit ihm zu Stande zu bringen.

Man könnte meynen, daß es nicht nothwendig wäre zu beſtimmen, daß vor jeder Löſchung die Zurückgabe des Pfandſcheines oder die Kraftloserklärung deſſelben geſchehen müſſe, denn wenn die Unterpfandsbehörde ihre Obliegenheit erfülle, ſo ſey gegen einen, des Rechtes Kundigen, kein Betrug möglich; und wenn auch der Gläubiger den abgelösten Pfandſchein unredlicherweiſe einem Andern abtreten oder verpfänden wollte, ſo müßte dieſer Andere bey der Unterpfandsbehörde, wo er die Ceſſion oder das Fauſtpfand eintragen ließe, die Ablöſung erfahren; allein dieß ſetzt doch die Vorſicht dieſes Anderen voraus, ihm vorher das Geld nicht zu geben, und überhaupt will das Geſetz auch die des Rechtes nicht ganz Kundigen vor Schaden bewahren. Oder man könnte meynen, man bedürfe zu der Erklärung, daß ein Schuldſchein nichts mehr gelten ſolle, wenigſtens keines Gerichtes, es ſey hinlänglich, wenn der Gläubiger nicht nur den Empfang der Forderung beſcheinige, ſondern auch noch überdieß ſchriftlich erkläre, daß der Schuldſchein, den ihm der Schuldner ausgeſtellt, und den er ihm nicht habe zurückgeben können, weil er, der Gläubiger, ihn verloren habe, kraftlos und ungültig ſeyn ſolle. Allein

auch dieſe vom Gläubiger ausgeſtellte Kraftloserklärung kann der Schuldner verlieren, die Erben des Gläubigers, welche die Schuldverſchreibung vorfinden, können die Aechtheit der Kraftloserklärungs-Urkunde bezweifeln, der Gläubiger kann ein unredlicher Mann seyn, der den Schuldbrief ſchon einem Andern abgetreten oder verſetzt hat, es iſt daher ſicherer, wenn die Kraftloserklärung gerichtlich geſchieht, weil das Gericht vorher eine öffentliche Aufforderung erläßt, daß derjenige, welcher ſie in Händen habe, ſie ihm, dem Gerichte vorzeigen ſolle. Pfandſcheine müſſen nach unſerem Geſetze nothwendig gerichtlich als kraftlos erklärt werden t), weil es hierbey nicht hinlänglich iſt, daß der Schuldner ſich geſichert glaube, vielmehr Jeder ſicher geſtellt werden ſolle.

142. Das zur Kraftloserklärung gehörige Gericht iſt das der gelegenen Sache.

Eine ſolche Kraftloserklärung ſteht nur einem eigentlichen Gerichte zu, weil aber die Stadträthe für Schuldforderungen von 30 fl. und darunter, die Gemeinderäthe von Gemeinden zweyter Claſſe für Forderungen von 20 fl. und darunter, und die dritter Claſſe für Forderungen von 15 fl. und darunter, Gerichtsbarkeit haben, ſo können ſie auch in den Fall kommen, Pfandſcheine als kraftlos erklären zu müſſen. Bey höhern Forderungen ſteht die Kraftloserklärung dem Oberamtsgerichte zu. Wie bey jedem Erkenntniſſe, ſo auch bey dem Erkenntniſſe, daß ein Pfandſchein

---

t) Pf. G. Art. 211.

kraftlos ſey, hängt ſeine Gültigkeit davon ab; daß die gehörige, die rechte Stelle erkenne. Das gehörige Gericht iſt, das der gelegenen Sache; der gehörige Stadt= oder Gemeinderath zu der Kraftloserklärung iſt alſo derjenige, der in ſeiner Eigenſchaft als Unterpfandsbehörde über den Pfandſchein erkannt hat; ſoll alſo z. B. ein Pfandſchein eines Bürgers von Luſtnau, Oberamts Tübingen, über Güter, die in der Stadtmarkung von Tübingen liegen, für kraftlos erklärt werden, ſo ſteht dieſes Erkenntniß dem Stadtrathe in Tübingen zu, der über die Verpfändung erkannt hat. Das gehörige Oberamtsgericht iſt dasjenige, in deſſen Gerichtsbezirke die verpfändeten Güter liegen.

143. Verfahren der Kraftloserklärung.

Was nun das von den Stadt= und Gemeinderäthen in Anſehung der Kraftloserklärung eines Pfandſcheins zu beobachtende Verfahren betrifft, ſo wird zunächſt auf zweyerley geſehen,

1.) Darauf, ob derjenige, welcher um die Kraftloserklärung bittet, zu dieſer Bitte auch befugt ſey, alſo ob es der wirkliche Schuldner oder Gläubiger ſelbſt ſey, der in dem Unterpfandsbuche eingetragen iſt, oder ob er auf die gehörige Weiſe durch eine Theilung, durch einen Vertrag u. ſ. w. Schuldner oder Gläubiger geworden ſey, oder wenn ein Anderer in des Schuldners Namen bittet, ob er gehörige ſchriftliche Vollmacht habe, oder ob er eine ſolche Perſon ſey, die keine

ſchriftliche Vollmacht zu haben braucht, wie der Vater, der Schwiegervater, der Sohn, der Tochtermann, der Ehemann, der Bruder, der Schwager, das Geſchwiſterkind u).

2.) Ob beyde Theile einſtimmig ſeyen, daß alſo, wenn der Gläubiger um Kraftloserklärung gebeten hat, der Schuldner ſich zuſtimmend erkläre, und umgekehrt. Sodann beſchließt der Gemeinderath die öffentliche Ladung, in welcher geſagt wird, auf weſſen Verlangen der Inhaber des genau zu beſchreibenden Pfandſcheines binnen der Friſt von 90 Tagen aufgefordert werde, gedachte Urkunde vor dem Gemeinderathe vorzuzeigen, widrigenfalls dieſelbe nach Ablauf dieſer Friſt für kraftlos erklärt werde, läßt dieſe Ladung dreymal in die Stuttgardter allgemeinen Anzeigen, und etwa einmal in den Schwäbiſchen Merkur oder in eine andere Zeitung einrücken und an dem Rathhauſe anſchlagen, beſchließt nach Ablauf der Friſt, wenn ſich in ſolcher der Beſitzer des Pfandſcheines nicht gemeldet hat, und wenn zuvor zum Beweiſe der wirklich erlaſſenen Ladung die Zeitungsblätter und die Ausfertigung mit der Beurkundung des Anſchlages und der Abnahme zu den Akten gebracht ſind, daß der Pfandſchein

u) Landrecht Thl. I. Tit. VI. Von Perſonen, die jemanden ohne Gewalt in Rechten vertreten mögen.

kraftlos ſey, macht dieſes Erkenntniß einmal durch die Stuttgardter allgemeinen Anzeigen bekannt, und fertigt es für denjenigen, welcher es nachgeſucht hat, mit Berechnung der Koſten, die er zu tragen hat, aus v).

Die in Urſchrift vorgelegten Obligationen und Pfandſcheine ſollen, nachdem ſie im Unterpfandsbuche gelöſcht ſind, in der Regel gegen Ausſtellung von Beſcheinigungen bey den Unterpfandsacten aufbewahrt werden, es wäre denn, daß deren Aufbewahrung bey Gant- oder anderen Acten nothwendig wäre, oder daß der Schuldner ſolche aus erheblichen Gründen zurück verlangte. In jedem Falle ſoll auf der Obligation die im Unterpfandsbuche vorgenommene Löſchung angemerkt werden x).

144. Was demnach die Unterpfandsbehörde zu beobachten hat, je nachdem der Gläubiger oder Schuldner auf Löſchung anträgt.

Meldet ſich der Gläubiger wegen der Löſchung, und giebt den Pfandſchein zurück, ſo bedarf es der Vernehmung des Schuldners nicht y); erſcheint der Gläubiger nicht perſönlich, ſondern ein Anderer in

---

v) Kurze Begründung und Darſtellung des gerichtlichen Verfahrens wegen Amortiſation von Urkunden nach gemeinem deutſchen und Würtembergiſchen Gerichtsgebrauche; von dem Oberjuſtizrathe Schumm in Ulm, in Hofakers Jahrbüchern der Geſetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Würtemberg, 2ten Bandes, 2tes Heft. Nr. 17. Form. 20—30.

x) Haupt-Inſtr. §. 268.

y) Pf. G. Art. 210.

ſeinem Namen, ſo entſteht allerdings ſchon aus der Zurückgabe der Obligation oder des Pfandſcheines, eine Vermuthung, daß dieſer Andere aus Auftrag des Pfandgläubigers handle; allein zu einer Löſchung iſt Gewißheit erforderlich, es muß daher dieſer Stellvertreter neben dem Pfandſcheine entweder noch eine als ächt beurkundete Quittung des Gläubigers oder eine von demſelben ausgeſtellte Vollmacht auf Löſchung beybringen. Giebt der Gläubiger oder ſein Stellvertreter den Pfandſchein zwar nicht zurück, es iſt aber in dem Unterpfandsbuche nicht bemerkt, daß ein Pfandſchein ausgefertigt worden, oder es iſt in demſelben bemerkt, daß keiner ausgefertigt worden, ſo kann auch ſofort die Löſchung vollzogen werden. Behauptet der Gläubiger ſelbſt, oder ſein Stellvertreter, daß der ausgefertigte Pfandſchein verloren gegangen ſey, ſo tritt der Fall einer Kraftloserklärung ein, und erſt nach ſolcher kann die Löſchung geſchehen z).

Erſcheint der Schuldner allein, um die Löſchung zu verlangen, ſo darf ſich die Unterpfandsbehörde auf ſeine Verſicherung, daß er ſeine Schuld heimbezahlt, und zum Beweiſe den Schuldbrief erhalten habe, nicht verlaſſen, ſie muß verlangen, daß der Gläubiger entweder perſönlich bekenne, bezahlt zu ſeyn, oder daß er dieß durch eine Quittung thue, und ihre Aechtheit durch den Ortsvorſtand beurkunden

---

z) Pf. G. Art. 211.

laſſe a). Behauptet der Schuldner, der Pfandſchein ſey verloren gegangen, ſo tritt des Beweiſes, daß der Gläubiger befriedigt ſey, ungeachtet doch vorerſt das Verfahren wegen Kraftloserklärung des Pfandſcheines ein b). Iſt auf den Antrag des Schuldners auf den Grund einer Beſcheinigung des Pfandgläubigers und unter Zurückgabe des Pfandſcheines gelöſcht worden, ſo iſt eine Benachrichtigung des Pfandgläubigers von der geſchehenen Löſchung nicht erforderlich; eben ſo wenig iſt eine ſolche Benachrichtigung nothwendig, wenn die Löſchung nach einer gerichtlich ausgeſprochenen Kraftloserklärung erfolgt iſt, oder wenn der Pfandgläubiger perſönlich zum Protokoll der Unterpfandsbehörde ſeine Einwilligung in die Löſchung erklärt hat. Dagegen muß der Pfandgläubiger von der geſchehenen Löſchung nothwendig benachrichtigt werden, wenn die Löſchung auf den Antrag des Schuldners ohne Zurückgabe des Pfandſcheins erfolgt iſt, weil kein Pfandſchein ausgefertigt worden war, oder wenn die Pfandſchuld nur theilweiſe *) gelöſcht wird, und zwar ohne Un-

---

a) Pf. G. Art. 210.

b) Pf. G. Art. 212.

*) Man muß ſich wohl hüten, die Bemerkung einer Abſchlagszahlung im Unterpfandsbuche allein ſchon für eine theilweiſe Löſchung zu halten. Durch eine Abſchlagszahlung wird eine Forderung theilweiſe getilgt, aber dadurch erliſcht nicht ſchon das Pfandrecht theilweiſe. Das Pfand-

terſchied, ob ein Pfandſchein ausgefertigt worden iſt oder nicht, weil im erſteren Falle der Pfandſchein nur vorgezeigt, nicht bey den Acten liegen gelaſſen würde, worin eben die Gefahr für den Pfandgläubiger läge.

---

recht iſt untheilbar; iſt die Schuld zur Hälfte getilgt, ſo iſt das dafür verpfändete Gut nicht auch zur Hälfte frey; wegen der reſtirenden Hälfte der Schuld ſucht der Pfandgläubiger ſeine Befriedigung auf dem ganzen Unterpfande. Wegen einer Abſchlagszahlung kann das Pfandrecht auf einem Gute nur dann theilweiſe gelöſcht werden, wenn der Gläubiger hiezu ſeine Einwilligung giebt, oder wenn der ganze Erlös eines im Wege der Execution verkauften Theiles des verpfändeten Gutes zur Abſchlagszahlung verwendet worden iſt. Eben ſo verhält es ſich bey einer Abſchlagszahlung an einer Schuld, wofür mehrere Güterſtücke verpfändet ſind. Man darf nicht ſo viel Güter als befreyet anſehen, als die Abſchlagszahlung beträgt. Sollen verhältnißmäßig einige von den Güterſtücken gelöſcht werden, ſo muß der Pfandgläubiger hiezu ſeine Einwilligung geben, oder es müſſen dieſe Güterſtücke im Wege der Execution verkauft und der ganze Erlös muß dem Pfandgläubiger zugeſtellt worden ſeyn. Iſt mit der Bemerkung der Abſchlagszahlung nicht aus dem einen oder dem anderen Grunde eine förmliche Löſchung verbunden worden, ſo kann ſie nur dazu dienen, daß man ſie bey Nachverſicherungen berückſichtigt; wenn man ſich eine Nachverſicherung geben läßt, ſo mißt man nach der Abſchlagszahlung die noch übrig bleibende Sicherheit ab; hiezu iſt die Anmerkung von Abſchlagszahlungen dienlich; aber auch zu dieſem Behufe muß ſich die Unterpfandsbehörde von der Richtigkeit der vom Schuldner behaupteten Abſchlagszahlung überzeugen.

Mit dieſer Benachrichtigung muß die Unterpfands-behörde dem Pfandgläubiger eine kurze, jedoch den Umſtänden angemeſſene Friſt zu dem Ende anberaumen, daß er ſeine etwaige Einwendungen gegen die Löſchung anzeige, und muß dafür ſorgen, daß ſie für dieſe Eröffnung an den Pfandgläubiger zu ihrer Rechtfertigung eine Beſcheinigung erhalte, die ſie in der Urkunden-Sammlung aufbewahrt. So lange nun die Unterpfandsbehörde dieſe Beſcheinigung nicht erhalten hat, und die Friſt zu etwaiger Anzeige einer Einwendung (Verwahrung) nicht abgelaufen iſt, kann die Unterpfandsbehörde die Löſchung noch nicht für richtig annehmen; iſt aber beydes geſchehen, ſo behandelt die Unterpfandsbehörde die Löſchung als richtig und der Pfandgläubiger muß, wenn er auch die Unrichtigkeit der Löſchung darthun kann, doch alle in der Zwiſchenzeit auf die ihm verpfändete Sache geſetzmäßig beſtellten oder übertragenen Rechte anerkennen. Macht der Pfandgläubiger eine Einwendung gegen die Löſchung, ſo wird ſie als Verwahrung gegen dieſelbe in das Unterpfandsbuch eingetragen, und die Unterpfandsbehörde erledigt den Anſtand entweder ſelbſt in Güte, oder ſie übergiebt ihn der Gerichtsſtelle c).

Werden Unterpfänder in Folge von gerichtlichen Geſchäften frey, ſo bedarf es der Anweſenheit des

---

c) Geſ. vom 21. May 1828. Art. 18.

Schuldners und Gläubigers nicht d); die Behörde, welche das Geſchäft beſorgt hat, muß nun die Veranlaſſung geben, daß die Löſchung der frey gewordenen Unterpfänder geſchehe.

Wird z. B. einer Ehefrau, der für ihr Einbringen in Fahrniß liegende Güter verpfändet waren, nach dem Tode ihres Mannes durch eine Eventual- oder Realtheilung ihr Einbringen zugetheilt, ſo werden auf den Grund der Theilung die Unterpfänder der Frau gelöſcht, und zugleich die neuen Beſitzer eingeſchrieben. Daſſelbe geſchieht auch bey anderen Theilungen.

Sobald in einem Gante die Verweiſung eröffnet und rechtskräftig geworden iſt, übergiebt das Oberamtsgericht den betreffenden Unterpfandsbehörden die Gantacten, um die ſeitherigen Pfandrechte zu löſchen, und zugleich die neuen Pfandrechte der verwieſenen Gläubiger einzutragen; in einer durch einfache Verweiſung erledigten Schuldenſache beobachtet der Notar daſſelbe.

145. Gebühren der Unterpfandsbehörde. Dem Vorſtande der Unterpfandsbehörde gebührt für den Beſchluß der Uebertragung einer, durch Unterpfänder geſicherten Forderung auf einen Anderen mittelſt Ceſſion 12 kr. e), für das wirkliche Einſchreiben in das Unterpfandsbuch darf nichts angerechnet wer-

---

d) Pf. G. Art. 213.

e) Reg. §. 3. 2).

werden f), dagegen hat der Rathsſchreiber die Gebühr für eine Urkunde mit 12 kr., oder für einen Auszug mit 8 kr., wenn ſie bezahlt werden, anzurechnen, auch gebührt ihm für die amtliche Benachrichtigung des Schuldners 6 kr. g).

Bey einem Anlehen zu Tilgung einer Pfandſchuld mit bedungenem Eintritt in die Stelle des Pfandgläubigers finden die Sporteln einer neuen Unterpfandsbeſtellung Statt h), weil aber die Eintragung des neuen Rechtes gleichzeitig mit der Löſchung des alten Rechtes geſchehen muß i), ſo kommen hier auch die Gebühren der Löſchung vor.

Für den Beſchluß der Löſchung eines eingetragenen Unterpfandes gebührt der Unterpfandsbehörde nach der Größe der getilgten Summe: von den erſten 100 fl. oder weniger, 6 kr., von jedem weiteren 100 fl. 3 kr., erreicht hiernach die Gebühr in dem einzelnen Falle nicht die Höhe von 15 kr. ſo darf dieſer Betrag jeden Falls angeſetzt werden; auch hier wird das Ungerade über das letzte 100 als ein volles 100 gerechnet k). Für den Beſchluß der Löſchung eines Eigenthums- oder Unterpfands-Vorbehalts gebührt der

f) Reg. §. 7. a).
g) Daſ. §. 4. 3), 5), 6).
h) Daſ. §. 2. 2).
i) v. Bolley Comm. §. 187.
k) Daſ. §. 2. 6).

Unterpfandsbehörde ohne Rückſicht auf die Summe 15 kr. l). Für die wirkliche Löſchung im Unterpfandsbuche darf nichts angerechnet werden. Der Rathsſchreiber hat nur von der Ausfertigung einer Urkunde oder eines Auszuges, desgleichen für eine amtliche Benachrichtigung die regulativmäßige Gebühr anzuſprechen. Wenn ein Darlehen zu Ablöſung einer Pfandſchuld mit bedungenem Eintritte in die Stelle des befriedigten Gläubigers gegeben wird, ſo wird der Rathsſchreiber wohl nicht in den Fall kommen, für eine Urkunde oder Auszug eine Anrechnung zu machen, da der bedungene Eintritt in die Stelle des abgelösten Pfandgläubigers wohl am zweckmäßigſten im neuen Pfandſcheine bemerkt wird; dagegen wird der abgelöste Pfandgläubiger von der Löſchung benachrichtigt, wenn nicht der Pfandſchein zurückgegeben oder amortiſirt worden iſt, und es wird hiefür die Gebühr angerechnet m).

Verrichtungen einer Unterpfandsbehörde, die gelegenheitlich des Erkennens über einen, ein liegendes Gut betreffenden Vertrag vorkommen, werden beſonders angerechnet, namentlich werden bey einem Kaufe auſſer dem communordnungsmäßigen Erkenngelde von 12 kr. vom 100 fl. auch noch für die Verfügung über die Bezahlung des Kaufpreiſes von 100 fl. und weniger

l) Reg. §. 5.

m) Daſ. §. 4. 6).

30 kr., und von jedem weiteren 100 fl., 15 kr., für den Rathsſchreiber werden für Fertigung eines Verweiszettels von jedem Blatte 4 kr. angerechnet, doch darf in dieſem Falle für die Löſchung ſelbſt keine Gebühr angeſetzt werden n). Für ein gemeinderäthliches Amortiſations-Erkenntniß wird 1/2 Procent vom Nennwerthe der zu amortiſirenden Urkunde angeſetzt o).

Es war, wie ſchon angeführt worden, ſeither ein Uebelſtand daß die Löſchungen der in den Unterpfandsbüchern eingetragenen Verpfändungen entweder gar nicht oder doch oft ſpät geſchahen. Die Geſetzgebung beſorgt mit Grund daß dieſe alte Gewohnheit fort beſtehe. Der Gläubiger hat ohne eine beſondere Ordnungsliebe kein Intereſſe, daß ſein erloſchenes Pfandrecht auch im Unterpfandsbuche gelöſcht werde, daher werden Anträge auf Löſchungen von Seiten der Gläubiger ſo wie bisher ſo auch künftig äußerſt ſelten ſeyn.

146. Damit künftig die Löſchungen nicht mehr unterlaſſen werden, übernimmt die Gemeinde-Caſſe die Gebühren für dieſelbe, wenn der Betheiligte innerhalb eines halben Jahres von dem Zeitpunkte der eingetretenen Tilgung der Schuld angerechnet, auf die Löſchung anträgt; ſpäter hat der Betheiligte die Gebühren zu entrichten.

Der Schuldner, der mit dem Beweiſe der Tilgung ſeiner Schuld verſehen iſt, hat an der Löſchung nur dann ein ſtarkes Intereſſe, wenn er das ungelöſchte Unterpfand wieder verpfänden will; ſo lange dieſes Bedürfniß nicht eintritt, kümmert ihn der Eintrag nicht, wenigſtens mag er deßhalb keine Gebühr aufwenden.

---

n) Reg. §. 2. 4).

o) Allgemeines Sportel-Geſetz. Amortiſations-Erkenntniſſe.

In dieſem Betracht glaubte die Geſetzgebung einen Beweggrund zur Löſchung geben zu müſſen; und hat daher verordnet, daß ſo oft die Löſchung innerhalb eines halben Jahres von dem Zeitpunkte der eingetretenen Tilgung der Schuld an gerechnet, von dem Betheiligten nachgeſucht werde, die Gebühr auf die Gemeinde-Caſſe zu übernehmen ſey, daß aber für eine ſpätere nachgeſuchte Löſchung der Betheiligte die Gebühr zu entrichten habe. Die Gemeinden haben das größte Intereſſe, daß die Löſchungen ſtets geſchehen, damit ihre mit großen Koſten erneuerten Unterpfandsbücher auf eine lange Zeit brauchbar erhalten werden.

Macht der Schuldner von dieſer Vergünſtigung, mit der er durch eine Vorbemerkung auf ſeinem Pfandſcheine beſonders bekannt gemacht wird, keinen Gebrauch, ſo kann er ſich nicht beſchweren, wenn die Unterpfandsbehörde etwa bey einer von Zeit zu Zeit angeordneten Durchſicht der Unterpfandsbücher die Nachholung der verſäumten Löſchungen veranlaßt, und dann den Schuldnern die Gebühr anſetzt p).

147. Verantwortlichkeit der Unterpfandsbehörde.

Endlich iſt noch von der Verantwortlichkeit der Unterpfandsbehörde zu handeln.

Zwar hat man die Handlungen oder Unterlaſſungen, welche eine Unterpfandsbehörde verantwortlich

p) Regulativ vom 7. May 1828. §. 2. Nr. 6. (Reg. Bl. Nr. 31. Verordnung vom 2. Juny 1828. Beyl. A.

machen, aus der ſeitherigen Darſtellung des Verfahrens in Unterpfandsſachen bereits einzeln kennen gelernt; allein zweckmäßig wird es doch ſeyn, ſie hier im Zuſammenhange zu wiederholen, und nothwendig iſt es, dabey anzuführen, in welcher Art die Mitglieder einer Unterpfandsbehörde haften.

Eine Unterpfandsbehörde haftet für jeden Schaden, den ſie abſichtlich oder aus Nachläſſigkeit verurſacht. Jede Nichtbeobachtung einer weſentlichen Vorſchrift über das Verfahren in Unterpfandsſachen kann eine Beſchädigung, einen Vermögens-Nachtheil für eine Parthey zur Folge haben, und daher eine Schadensklage gegen die Unterpfandsbehörde begründen.

Der allgemeine Grundſatz iſt: eine Unterpfandsbehörde haftet für jeden abſichtlich oder durch Nachläſſigkeit geſtifteten Schaden.

Namentlich haftet eine Unterpfandsbehörde für Unterpfandsbeſtellungen. Eine Unterpfandsbeſtellung kann nichtig, ſie kann aber auch zu Recht beſtändig, dagegen ganz oder theilweiſe unwirkſam ſeyn.

Die verſchiedenen Fälle der Verantwortlichkeit ſind alſo die verſchiedenen Verrichtungen der Unterpfandsbehörde, ſie iſt demnach verantwortlich für Unterpfandsbeſtellungen, und zwar für nichtige;

Von nichtigen Unterpfandsbeſtellungen laſſen ſich viele Fälle anführen.

Nichtig iſt eine Unterpfandsbeſtellung, wenn die Unterpfandsbehörde nicht die rechte iſt, wenn nicht die Unterpfandsbehörde der Gemeinde erkennt, in deren Markung das Gut liegt oder in deren Verbande es ſteht (§. 35.); es kann aber dieſer Fehler kaum vorkommen, weil jede Unterpfandsbehörde ſchon ohne Belehrung weiß, daß ſie über fremde Güter nicht zu erkennen habe, und weil, wenn auch der Verpfänder

vor einer Unterpfandsbehörde Güter verſchiedener Markung zur Verpfändung angiebt, ohne in der Angabe der Markungen genau zu ſeyn, der Irrthum, den er hierdurch veranlaſſen kann, wenigſtens auf mehrfache Weiſe insbeſondere durch die Schätzung und durch die Nachſchlagung des Güterbuches wieder zu rechter Zeit entdeckt werden muß.

Nichtig iſt ferner eine Unterpfandsbeſtellung, wenn der Verpfänder nicht befugt iſt, über ſein Vermögen zu verfügen, oder wenn jemand ein fremdes Gut ohne Einwilligung des Eigenthümers verpfändet. (§. 37. 4.) *). Auch dieſer Fall ſollte künftig kaum jemals

*) Hat der im Güterbuche eingetragene, aber nicht wahre Eigenthümer ein Unterpfand beſtellt, ſo iſt zwar die Unterpfandsbeſtellung nicht nichtig, aber die Unterpfandsbehörde *kann* doch für einen daraus entſtehenden Schaden verantwortlich ſeyn. Man darf den Satz in Art. 57. des Pf. G. als Eigenthümer einer unbeweglichen Sache gelte in Beziehung auf Verpfändung, derjenige, welcher als ſolcher im Güterbuche eingetragen ſey, nicht mißverſtehen; eine Unterpfandsbehörde kann ſich dabey, daß Jemand im Güterbuche als Eigenthümer eingetragen ſey, *allein* nicht ſchon beruhigen; ſie muß auch noch unterſuchen, ob der Eintrag im Güterbuche richtig, ob der eingetragene auch wirklich der Eigenthümer ſey. Wie nothwendig dieſe Prüfung ſey, ergiebt ſich am deutlichſten bey dem Falle, wenn Jemand ein Gut gegen baare Bezahlung gekauft hat. So lange er nicht Zahlung geleiſtet oder Borgfriſt ausgewirkt hat, iſt er nicht Eigenthümer, gleichwohl aber wird er häufig ſogleich nach dem Erkenntniſſe über den Kauf in das Güterbuch eingetra-

vorkommen können, der Gemeinderath, der z. B. einem Verſchwender einen Vormund beſtellt hat, kann in ſeiner Eigenſchaft als Unterpfandsbehörde dieſe Thatſache nicht überſehen, wenn jener allein einen Verpfändungs-Antrag zu machen wagte. Ein Minderjähriger kann nach dem neueſten Rechte nicht leicht mehr für volljährig gehalten werden, denn ob der Bürger, welcher einer Unterpfandsbeſtellung wegen vor der Unterpfandsbehörde erſcheint, verheiratet oder noch ledig ſey, iſt dieſer Behörde immer bekannt, iſt er aber verheirathet, ſo kann ſie in Beziehung auf Volljährigkeit nie irren, weil die zum Behufe der Verheirathung erforderliche Diſpenſation die Volljährigkeit auch in jeder andern Beziehung giebt.

Eine Nichtigkeit könnte nach dem ſeitherigen Rechte häufig vorkommen, wird aber durch das Geſchäft der Pfandbereinigung geheilt, nämlich die Nichtigkeit der Verpfändung einer Ehefrau für eine Schuld ihres Ehemannes, wenn nicht alle Förmlich-

---

gen werden. Die Unterpfandsbehörde darf alſo nie, ſo zu ſagen, blind den im Güterbuche eingetragenen als Eigenthümer annehmen; nur wenn ſie keinen Grund zu zweifeln findet, daß er der wahre Eigenthümer ſey, iſt ſie berechtigt, ihn zum Behufe der Verpfändung als ſolchen zu betrachten, und wollte man ſie wegen einer nachher entdeckten Unrichtigkeit in Anſpruch nehmen, ſo muß man erſt gegen ſie erweiſen, daß ſie einen gegründeten Anlaß zu einer Unterſuchung über die Richtigkeit des Eintrages gehabt habe. v. Bolley, Comm. §. 106.

keiten der Belehrung und des Verzichtes auf die Rechtswohlthaten beobachtet worden ſind; für die Zukunft iſt eine ſolche Nichtigkeit abgeſchnitten, weil es nur der ernſtlichen Willenserklärung vor der Unterpfandsbehörde bedarf, welche als vor derſelben abgegeben durch den von der Ehefrau unterſchriebenen Pfandſchein für den Pfandgläubiger unumſtößlich bewieſen iſt. (§. 44—53.)

Nichtig iſt ferner eine Verpfändung, wenn der Schuldner bey dem Gemeinderathe ſeine Ueberſchuldung angezeigt, oder wenn dieſe Behörde an ihre vorgeſetzte einen ſolchen Verdacht berichtet hat, oder wenn dem Gemeinderathe von ſeiner vorgeſetzten Behörde der Auftrag zur Vermögens-Unterſuchung ertheilt worden iſt, und wenn er dieſen Umſtand, wie er ſoll, in ſein Unterpfandsbuch eingetragen hat; offenbar zieht ſich ein Gemeinderath in ſeiner Eigenſchaft als Unterpfandsbehörde eine ſolche Verantwortung durch unredliche Begünſtigung eines Gläubigers zu (39, 40).

Nichtig iſt ferner eine Unterpfandsbeſtellung, wenn ſie nicht auf die geſetzliche Weiſe zu Stande gekommen und in das Unterpfandsbuch eingetragen iſt, wenn alſo die Unterpfandsbehörde bey der Beſchlußnahme nicht verſammelt war, wenn die für die Unterpfandsbeſtellung ſtimmenden Mitglieder unter den verſammelten Mitgliedern nicht die Mehrheit und wenigſtens fünf an der Zahl und Nichtbetheiligte waren,

(§. 63—66.), wenn die beſchloſſene Verpfändung in das Unterpfandsbuch gar nicht oder nicht auf die geſetzlich beſtimmte Weiſe eingetragen worden iſt, wenn das Unterpfandsbuch gar keinen Verpfänder oder Pfandgläubiger, oder kein beſtimmtes erkennbares liegendes Gut, oder demſelben rechtlich gleichgehaltenes Recht oder keine beſtimmte oder nicht die Unterſchrift von wenigſtens fünf zuſtimmenden Mitgliedern der Unterpfandsbehörde enthält, (§. 71, 72). Allein auch dieſe Menge von möglichen Nichtigkeiten kann weder die Unterpfandsbehörden noch die Gläubiger erſchrecken; die Erforderniſſe ſind alle ganz einfach und leicht begreiflich, ſind ſie nicht beobachtet, enthält z. B. die Unterpfandsbeſtellung keinen Verpfänder, keinen Pfandgläubiger, kein beſtimmtes erkennbares liegendes Gut oder demſelben rechtlich gleich geachtetes Recht oder keine beſtimmte Summe, ſo fallen ſolche Mängel dem Pfandgläubiger aus dem Pfandſcheine ſogleich in die Augen. Was zur Form gehört, iſt ſo natürlich, daß ein gewöhnlicher Verſtand von ſelbſt auf dieſe Erforderniſſe kommen konnte; blos die Vorſchrift, daß das Unterpfandsbuch die gehörige Beurkundung der Unterpfandsbehörde enthalten müſſe, konnte die Gläubiger gefährden, in ſo ferne dort Unterſchriften fehlen konnten, die der Pfandſchein richtig enthält, aber auch dieſe Gefahr hat das ſchon beſchriebene neue Formular eines Pfandſcheines entfernt.

148. Für gänzlich oder theilweiſe unwirkſame Unterpfandsbeſtellungen.

Ein weiterer Fall der Verantwortlichkeit einer Unterpfandsbehörde iſt die gänzliche oder theilweiſe Unwirkſamkeit einer Unterpfandsbeſtellung; eine Verpfändung kann zwar an ſich gültig, zwar nicht nichtig ſeyn, dagegen aber dem Gläubiger nur unvollſtändige oder gar keine Sicherheit gewähren.

So konnte nach dem ſeitherigen Rechte eine im übrigen ganz förmliche Pfandſchuld durch die Einrede unkräftig werden, daß der Verpfänder zur Zeit der Verpfändung noch in väterlicher Gewalt geweſen ſey, dieſe Einrede iſt aber, wie ſchon angeführt, durch das neueſte Ergänzungsgeſetz aufgehoben worden. *)

---

*) Geſetz vom 21. May 1828. Art. 17. „Die von der Eigenſchaft eines Hausſohnes abgeleitete Einrede des Macedoniſchen Rathſchluſſes kann rückſichtlich einer durch Unterpfänder verſicherten Forderung weder von Seite des Hauptſchuldners noch der Bürgen oder Intercedenten, noch eines dritten Beſitzers geltend gemacht werden.“ Ein noch unter väterlicher Gewalt ſtehendes volljähriges Kind konnte gegen eine im übrigen ganz richtige Pfandſchuld einwenden, zur Zeit der Eingehung der Schuld ſey es noch in der Gewalt ſeines Vaters geweſen, dieſer habe nicht eingewilligt, es ſey alſo die Schuld nicht vollgültig, und es könne alſo in die Bezahlung nicht verurtheilt werden. Der Bürge oder überhaupt derjenige, welcher die Verbindlichkeit des Kindes übernommen hatte, wenn ſeine Abſicht nicht gerade dahin gieng, dafür zu haften, daß jene Einwendung nicht gemacht werde, der Beſitzer des Gutes, das von dem in väterlicher Gewalt befindlichen Kinde verpfändet worden

Ein von einer Frauensperſon für die Schuld eines Dritten, nicht ihres Ehemannes beſtelltes Unterpfand wurde unwirkſam, wenn ſie ſich auf die Rechtswohlthaten berief, über die ſie nicht gehörig belehrt worden war oder auf die ſie nicht gehörig verzichtet hatte (§. 51.); auch dieſer Gefahr ſind die Gläubiger durch das neueſte Ergänzungsgeſetz entgangen, denn Förmlichkeiten, in denen ſo leicht ein Verſtoß geſchehen konnte, finden nicht mehr Statt; es iſt mehr nicht erforderlich, als daß die Frau ihren ernſtlichen Willen, für die fremde Schuld ein Unterpfand zu

---

war, der Vater konnte, wie der Hauptſchuldner, das Kind, dieſe Einwendung machen. Weil nun dieſes aus der väterlichen Gewalt fließende Recht nicht ſo allgemein bekannt iſt, hauptſächlich aber, weil die Unterpfandsbehörden von einem Kinde das ſie vermöge ſeiner Volljährigkeit ſelbſtſtändig handeln ſehen, leicht annehmen können, es ſey der väterlichen Gewalt entlaſſen, und weil alſo durch einen ſolchen Irrthum der Pfandgläubiger und die Unterpfandsbehörden leicht in Nachtheil gerathen konnten, ſo wurde in dem angeführten Art. ausgeſprochen, daß gegen eine durch Unterpfänder geſicherte Forderung die Einwendung, der Vater habe zur Verpfändung ſeine Einwilligung nicht gegeben, von keiner Seite her ſolle gebraucht werden können. Dieſe Ausnahme glaubte das Geſetz dem einer öffentlichen Verpfändung trauenden Gläubiger ſchuldig zu ſeyn; weiter iſt es aber nicht gegangen; im übrigen bleibt es beym bisherigen Rechte, gegen eine einfache Schuld eines unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kindes findet daher die Einwendung nach wie vor Statt. (ſ. oben §. 37.)

beſtellen, vor der Unterpfandsbehörde erkläre. Geſchieht dieſes nicht, thut ſie es nur auſſergerichtlich, ſo iſt zwar die Unterpfandsbeſtellung nicht blos unwirkſam, wenn ſie eine Einwendung macht, ſondern ſie iſt völlig nichtig, allein der Gläubiger, der ſich einen Pfandſchein hat ausſtellen laſſen, läuft demnach keine Gefahr, denn in dem Pfandſcheine hat ſie unterſchrieben, daß ihre Unterpfandsbeſtellung vor der Unterpfandsbehörde vorgegangen ſey und dieſes Geſtändniß gilt unbedingt gegen die Frau.

Ganz oder theilweiſe unwirkſam kann ferner eine Unterpfandsbeſtellung ſeyn und kann eine Schadensklage gegen die Unterpfandsbehörde begründen, wenn ſie ein Gut zweymal verpfänden läßt, ohne es dem Gläubiger zu eröffnen, daß er nur eine Nachhypothek habe, und ohne es als ſolche in das Unterpfandsbuch einzutragen (§. 42.).

Der Schuldner der wiſſentlich ein ſchon verpfändetes Gut verpfändet, ohne die erſte Verpfändung anzugeben, begeht einen Betrug und hat, wenn dieſer erwieſen wird, die Strafe eines Betrügers zu erwarten; ſolche abſichtliche mehrfache Verpfändungen ſind aber ſelten; dagegen könnte ein Schuldner ohne böſe Abſicht zu einer doppelten Verpfändung Veranlaſſung geben, wenn er nämlich die frühere Verpfändung vergißt, was leicht möglich iſt, weil in dem größten Theile unſeres Landes das Grundeigenthum ſehr vertheilt iſt, und weil aus dieſem Grunde

oft eine Menge von Grundſtücken in eine Obligation kommen. Dagegen wird auch ein ſolcher Antrag einer nicht abſichtlichen doppelten Verpfändung künftig wohl immer entdeckt werden.

Hat die Unterpfandsbehörde einen Hülfsbeamten und iſt ein Unterpfandszettel ausgefertigt worden, ſo kann eine doppelte Verpfändung deßwegen wohl gar nicht vorkommen, weil wenigſtens zwey Perſonen, der Rathsſchreiber und der Hülfsbeamte das Unterpfandsbuch und das Güterbuch nachſchlagen; allein auch auſſerdem kann ſich in die neuen Unterpfandsbücher, welche reinlich angelegt ſind, und reinlich und leſerlich fortgeführt werden und was die Hauptſache iſt, eine leichte Ueberſicht über die von jedem Beſitzer geſchehenen oder auf ſeinen Gütern haftenden Verpfändungen gewähren müſſen, eine doppelte Verpfändung nicht einſchleichen, wenn die zur Verpfändung vorgeſchlagenen Güter mit den in früheren Verpfändungen vorkommenden genau verglichen werden, und wenn Güterbücher vorhanden ſind, in welchen jede Verpfändung angemerkt wird.

Daß die Güterbücher in dieſer Beziehung einen beſondern Werth für die Unterpfandsbehörden haben, iſt ſchon oben (§. 41. 72.) angeführt worden.

Ferner kann eine theilweiſe Unwirkſamkeit einer Verpfändung und ſomit eine Verantwortlichkeit der Unterpfandsbehörde auch durch Schätzung der Unterpfänder entſtehen. Es darf, wie ſchon oben (§. 43.)

ausgeführt worden, künftig bey der Schätzung der Unterpfänder, haupſächlich alsdann, wenn keine dreyfache Verſicherung gegeben wird, nicht mehr ſo ungenau genommen werden, weil eine Verpfändung des ganzen Vermögens, welche nicht mehr zuläſſig iſt, keine Unrichtigkeit mehr verdeckt; wollen aber die Unterpfandsbehörden die Schätzung, wie ſie ſollen, und wie ſie in dem gedruckten Unterpfandszettel und Pfandſcheine bezeugen, pflichtmäßig und gewiſſenhaft machen, ſo iſt dieß für ſie, da ſie zum größten Theile aus Güter-Beſitzern beſtehen, in dem ganzen Geſchäfte die leichteſte Aufgabe, zumal wenn ſie ſich noch an die oben (§. 43.) aus der Haupt-Inſtruction angeführten Vorſchriften erinnern. Der Gläubiger, der eine Unterpfandsbehörde einer unrichtigen Schätzung beſchuldigt, muß den Beweis der Unrichtigkeit führen, und da eine Schätzung ihrem Begriffe nach nur eine ungefähre Beſtimmung des wahren Werthes iſt, ſo muß die Unterpfandsbehörde abſichtlich oder mit einer groben Nachläſſigkeit (z. B. durch Nichtbeachtung bedeutender auf dem Gute haftenden Laſten) unrichtig geſchätzt haben, wenn der Gläubiger mit ſeinem Beweiſe ſoll aufkommen können.

Ferner ſetzt ſich eine Unterpfandsbehörde wegen Unwirkſamkeit einer Verpfändung auch dann einer Schadensklage aus, wenn ſie nicht beachtet hat, daß das Eigenthum eines Verpfänders nur ein widerrufliches war (§. 41.). Ein ſolcher Fehler iſt nur durch

eine grobe Nachläſſigkeit möglich. Es iſt ein grobes Verſehen wenn der Pfandgläubiger bey der Unterpfandsbeſtellung von dem aus den öffentlichen Büchern erſichtlichen Rückfalle, oder derjenige, welcher gegen Erſtattung oder Bezahlung eines beſtimmten Kaufpreiſes, das Gut an ſich zu ziehen berechtigt iſt, von der auf dem Gute haftenden Pfandſchuld nicht in Kenntniß geſetzt wird p).

Nur ein Geſchäft iſt es, in welchem die Widerruflichkeit des Eigenthums und zwar ohne Erſtattung eines Kaufſchillinges nicht ſelten vorkommt, nämlich die Vermögens- und Guts-Uebergaben zwiſchen Eltern und Kindern gegen ein Leibgeding, wobey ſich Eltern vorbehalten, alle oder beſtimmte Güterſtücke wieder an ſich zu ziehen, wenn das Leibgeding nicht zu ihrer Zufriedenheit gereicht werde.

Den Unterpfandsbehörden iſt wohl bekannt, daß in einem ſolchen Falle der übergebende Vater oder Mutter die Einwilligung in die Verpfändung, wenn ſie wirkſam ſeyn ſoll, geben müſſen, auch werden ſie auf ein ſolches Verhältniß aufmerkſam, wenn ſie in dem Güterbuche angemerkt finden, daß die Veränderung des Beſitzers auf einer Vermögens-Uebergabe beruhe; indeſſen iſt doch den Waiſengerichten, welche ein Theil des Gemeinderathes und ſomit auch der Unterpfandsbehörde ſind, zu empfehlen, daß ſie von

---

p) Pf. G. Art. 8.

Amtswegen in dem Güterbuche die Widerruflichkeit des Güterſtückes anmerken, oder wenn kein Güterbuch vorhanden iſt, in dem Unterpfandsbuche auf den Namen des widerruflichen Eigenthümers einen Eintrag machen, wenn anders es nicht thunlich iſt, dem zweckmäßigen Rathe der Haupt-Inſtruction zufolge für die Reichung des Leibgedinges Sicherheit durch Unterpfänder zu beſtellen. (vergl. oben §. 43.) q)

149. Die Gemeinderäthe haften für die Vollziehung der geſetzlichen Pfandrechtstitel.

Die Gemeinderäthe haften ferner für die Vollziehung einiger geſetzlichen Pfandrechtstitel unmittelbar oder aushülfsweiſe für ihren Ausſchuß, das Waiſengericht. So haftet der Gemeinderath aushülfsweiſe für die Verſicherung des Vermögens der Kinder, wenn der Pfleger und das Waiſengericht ihre Obliegenheit nicht erfüllt haben (§. 93.), eine Verſäumniß, welche faſt nur abſichtlich ſeyn kann, weil die Verſicherung mit dem ganzen übrigen Geſchäfte ſo innig zuſammenhängt, daß ſie nicht überſehen werden kann; ſo haftet der Gemeinderath unmittelbar für die Verſicherung der Pflegebefohlenen, wenn, was ſich wohl denken läßt, dieſe Behörde die erſte Wiſſenſchaft von einem Reſte des Pflegers erhält; (§. 95.) ſo haftet der Gemeinderath aushülfsweiſe für die Verſicherung der Legatarien und Erbſchaftsgläubiger, wenn die Theilungsbehörde ihre Pflicht verſäumt (§. 96.); eine

q) Haupt-Inſtr. §. 170.

eine Verantwortung, vor welcher zunächſt der Sach- und Rechtsverſtändige Hülfsbeamte und zuletzt noch das dreyjährige Abſonderungsrecht der Erbſchaftsgläubiger ſchützt; ſo haftet der Gemeinderath unmittelbar für die Verſicherung der Gläubiger, welche auf eine im Wege der Execution verkauftes Gut angewieſen ſind, (§. 98.) es läßt ſich aber auch hier kaum ein andere als eine abſichtliche Verſchuldung denken, da Erkennen über den Kauf, Verweiſung der Gläubiger und Verſicherung derſelben zuſammenhängt, und in einer Verhandlung geſchehen kann und ſoll.

Bey Verſpätung oder gänzlicher Unterlaſſung

Es bedarf kaum einer Bemerkung, daß überhaupt jede gänzliche Unterlaſſung oder Verſpätung einer Unterpfandsbeſtellung die Unterpfandsbehörde für den dadurch entſtandenen Schaden verantwortlich mache, mag der Antrag zur Verpfändung von einer Parthey oder von einer andern Behörde vermöge ihrer Amtspflicht geſtellt worden ſeyn r).

wegen Begünſtigung eines Berechtigten vor dem anderen.

Endlich kann in Beziehung auf eine Unterpfandsbeſtellung eine Unterpfandsbehörde noch in Anſpruch genommen werden, wenn ſie einen Gläubiger begünſtigt hat. Hat ein Schuldner ſeine Ueberſchuldung dem Gemeinderathe angezeigt, oder hat der Gemeinderath einen ſolchen Verdacht der vorgeſetzten Behörde berichtet, oder iſt von derſelben dem Gemeinderathe ein Auftrag zur Vermögens-Unterſuchung zuge-

---

r) Pf. G. Art. 224.

kommen, ſo kann es geſchehen, daß der Gemeinderath die Vorſchrift, dieſes Verhältniß ſogleich in das Unterpfandsbuch einzutragen, vergeſſe uud ſie unbeachtet laſſe, wenn er aber dem ungeachtet noch in Eile einem Gläubiger ein Unterpfand beſtellt, ſo kann er nur im Bewußtſeyn des Unrechtes einen ſolchen Gläubiger zum Nachtheile anderer Gläubiger begünſtigen, die Unterpfandsbehörde hat alſo hier eine Verantwortung, der ſie durch bloße Redlichkeit entgehen kann. (§. 39.)

150. Für unrichtige Löſchungen.

Außer den Unterpfandsbeſtellungen ſind es hauptſächlich die Löſchungen der Unterpfänder, welche eine Unterpfandsbehörde in Verantwortung und Schaden bringen können.

Nach dem neuen Pfandgeſetze kann ein Gläubiger durch eine unrichtige Löſchung nicht leicht in irgend einen Nachtheil geſetzt werden. Hat er ſich einen Pfandſchein ausſtellen laſſen, ſo kann eine Löſchung ohne ſein Wiſſen nicht geſchehen; denn ſobald der Schuldner oder ein Anderer aus Irrthum oder in unredlicher Abſicht auf Löſchung anträgt, ſo wird die Unrichtigkeit entdeckt, denn die Unterpfandsbehörde fordert vor allen Dingen den Pfandſchein; der, welcher auf Löſchung anträgt, kann nun nur zweyerley behaupten, entweder es ſey kein Pfandſchein ausgefertigt worden, oder der ausgefertigte Pfandſchein ſey verloren gegangen; im erſten Falle erſieht entweder die Unterpfandsbehörde das Gegentheil aus ihrem

Unterpfandsbuche, in welchem angemerkt werden ſoll, daß ein Pfandſchein ausgefertigt worden ſey, und nimmt bey einem ſolchen verdächtigen Widerſpruche natürlich mit dem Pfandgläubiger Rückſprache, oder enthält das Unterpfandsbuch, richtig oder unrichtig, dieſe Bemerkung nicht, ſo erkennt die Unterpfands-behörde, wenn der Schuldner eine als ächt beglau-bigte Beſcheinigung des Gläubigers beybringt, zwar die Löſchung, benachrichtigt aber hievon den Gläubi-ger unverzüglich unter Anberaumung eines Termins zu ſeiner Erklärung und beachtet die Löſchung nicht eher als richtig, als bis er dieſe Benachrichtigung beur-kundet hat. Behauptet der, welcher auf Löſchung angetragen hat, der ausgefertigte Pfandſchein ſey verloren gegangen, ſo iſt der Fall einer Kraftloserklä-rung deſſelben in Folge öffentlicher Aufforderung des Inhabers vorhanden, zu der öffentlichen Aufforderung kann aber die Behörde nicht ſchreiten, ehe ſie den Pfandgläubiger, der den Pfandſchein beſeſſen, darü-ber ſelbſt gehört hat; es muß alſo auch in dieſem Falle die Wahrheit an den Tag kommen. Nur dann iſt der Gläubiger von einer Löſchung gefährdet, wenn er ſich den Pfandſchein ablocken läßt und ihn nicht zurückfordert, wenn er ihm entwendet wird oder wenn er ihn verliert und bey der Unterpfandsbehörde da-von keine Anzeige macht, und wenn noch überdieß eine falſche Beſcheinigung bey der Unterpfandsbehörde vorgezeigt wird, wenn alſo beſonderer Zufall, grobe

Schuld von ſeiner Seite und Fälſchung und Betrug von Seiten des Schuldners zuſammen kommen. Was nun aber den Gläubiger gegen eine unrichtige Löſchung ſichert, eben das ſichert auch die Unterpfandsbehörde, wenn ſie nicht abſichtlich oder in grober Nachläſſigkeit eine unrichtige Löſchung beſchließt. Was ſie, um richtig zu löſchen, wiſſen und beobachten muß, ſind nicht feine Rechtsſätze und Förmlichkeiten; auf die hierüber gegebenen geſetzlichen Vorſchriften kommt ein gewöhnlicher Verſtand von ſelbſt.

Gegen den Schuldner, welcher behauptet, er habe ſeine Schuld getilgt und das dafür beſtellte Unterpfand ſey erloſchen, muß man mißtrauiſch ſeyn; ſein Vorgeben hat Wahrſcheinlichkeit, wenn er den Pfandſchein in Händen hat, aber es giebt noch keine Gewißheit; es laſſen ſich manche andere Gründe denken, aus denen er den Pfandſchein in ſeine Hände bekommen hat; es giebt daher keine natürlichere Anforderung, als daß er eine Beſcheinigung des Gläubigers vorlege, und weil die Unterpfandsbehörde die Handſchrift des Gläubigers nicht kennt, oder weil ſie weiß, daß Handſchriften nachgemacht werden können, ſo traut ſie nur einer obrigkeitlich beglaubigten Quittung. Die Vorſchrift, daß der Pfandſchein der Unterpfandsbehörde zurückgegeben werden ſolle, iſt zwar neu, ſie iſt aber unter anderm auch damit gerechtfertigt, daß der Pfandſchein auch gegen die Unterpfandsbehörde beweist, und daß alſo auch dieſer daran gelegen

iſt zu wiſſen, daß er nicht in unrechten Händen ſey, wenn er nicht mehr gelte; auch iſt es ſehr natürlich, daß man ſich bey dem Gläubiger ſelbſt nach dem Pfandſcheine erkundigt, wenn ein Anderer behauptet, daß er nicht mehr vorhanden ſey. Zur vollkommenen Verſicherung der Unterpfandsbehörden ſollte jeder Gläubiger durch ſie benachrichtigt werden, daß eine von einem Andern angetragene Löſchung auch wirklich vollzogen worden ſey; ſie kann ſich aber dieſes Geſchäft erlaſſen, wenn ihr der Pfandſchein und eine ächte Quittung des Pfandgläubigers vorgelegt worden iſt, oder wenn der Gläubiger perſönlich zum Protocoll der Unterpfandsbehörde ſeine Einwilligung in die Löſchung erklärt hat, oder wenn letztere nach gerichtlich ausgeſprochener Kraftloserklärung des Pfandſcheines erfolgt iſt, weil in dieſen Fällen eine Unrichtigkeit unmöglich iſt.

151. Die Gemeinderäthe haften für die Sicherung des Pfandgläubigers u. des Käufers bey Verkäufen verpfändeter Güter.

Werden verpfändete Güter und zwar vom Schuldner ſelbſt und dergeſtalt verkauft, daß der Kaufſchilling die Forderung des Pfandgläubigers deckt, ſo wird der Gemeinderath für die Unterlaſſung der Eröffnung an den Käufer, daß die Pfandſchuld auf dem gekauften Gute hafte und für die Unterlaſſung der Uebertragung des Unterpfandes auf den Namen des Käufers verantwortlich; die Unterlaſſung der Benachrichtigung des Pfandgläubigers wäre ein Uebelſtand, kann aber den Gemeinderath nicht in Schaden verſetzen. Reicht der Kaufſchilling zu Befriedigung des Pfand-

gläubigers nicht hin, ſo wird der Gemeinderath auch in dieſem Falle nur dadurch zum Schadenserſatze verbindlich, daß er den Käufer bey dem Erkenntniſſe mit der auf dem Gute haftenden Pfandſchuld bekannt macht, und ſolche in dem Unterpfandsbuche nicht überträgt; beobachtet er nicht die Vorſchrift vor dem Erkenntniſſe mit dem Pfandgläubiger Rückſprache zu nehmen, ſo ſetzt er ſich blos einer Ahndung der vorgeſetzten Behörde aus s).

Beobachtet bey einem obrigkeitlichen Verkaufe der Gemeinderath nicht die allgemeinen einfachen Vorſchriften für die Verſteigerung eines liegenden Gutes, ſo iſt der Verkauf nichtig, und es treffen den Gemeinderath wenigſtens die aufgegangenen Koſten, wenn nicht ein weiterer Schade nachgewieſen werden kann; eine weitere Verantwortung trifft ihn, wenn er für die Befriedigung des Pfandgläubigers nicht ſorgt, und er, falls nicht baare Zahlung bedungen iſt, nicht durch Eigenthums- oder Pfandrechts-Vorbehalt und deſſen Eintrag in das Unterpfandsbuch für die Sicherheit des Rechtes des Kaufſchillinges ſorgt, auf welchen andere einfache Gläubiger verwieſen ſind, oder welcher dem Eigenthümer verbleibt; denn iſt baare Zahlung bedungen, ſo ſorgt das Geſetz ſelbſt durch ein Abſonderungsrecht, an welchem die verwieſenen Gläubiger und der Eigenthümer des Gutes Theil nehmen.

---

s) Geſ. vom 21. May 1828. Art. 33—35.

Würde ein Gemeinderath über einen Kauf, wobey der Erlös die auf dem Gute haftende Pfandſchuld nicht deckt, ohne weiteres erkennen, ohne den Pfandgläubiger von dieſem Anſtande zu benachrichtigen, oder, wenn er ihn benachrichtigt hätte, durch das Stillſchweigen des Pfandgläubigers] ſich berechtigt halten, dem Käufer, der die volle Pfandſchuld nicht auf ſich nehmen* will, das Gut dennoch zuzuſchlagen, ſo würde er ſich natürlich einer Entſchädigungsklage von Seite des Käufers ausſetzen, denn der Pfandgläubiger würde gegen den Beſitzer des Unterpfandes ſeine volle Forderung einklagen, und der Käufer könnte ſich gegen die Bezahlung der vollen Forderung nur durch die Abtretung des Gutes ſchützen.

Endlich ſind noch einzelne Handlungen zu erwähnen, in Anſehung welcher die Unterpfandsbehörde, nicht blos die Perſonen des Gemeinderathes verantwortlich werden können. Es ſind dieß die Handlungen auf Sicherſtellung von Rechten, namentlich die Sicherſtellung von Pfandrechtstiteln, von Eigenthums- und andern auf den Gütern ſelbſt haftenden (dinglichen) Rechten, von Rechten die noch nicht auf einem Gute ſelbſt haften, aber auf Erlangung oder Wiedererlangung eines Gutes gehen, Sicherſtellung deſſen, dem eine verpfändete Forderung abgetreten oder zum Fauſtpfand beſtellt worden iſt, Sicherſtellung von Einreden des Schuldners, Sicherſtellung gegen unrichtige Löſchung durch Verwahrung dagegen. Hiebey

152. Die Unterpfandsbehörden ſind für einzelne Handlungen verantwortlich.

iſt zu bemerken, daß dieſe Einträge ſämmtlich vom Vorſtande der Unterpfandsbehörde oder von ihrem Actuar mit Vorwiſſen des Vorſtandes gültigerweiſe geſchehen können t), mit Ausnahme der Eintragung eines beſondern Pfandrechtstitels (nicht des allgemeinen, der eigentlich blos eine Verwahrung iſt) weil durch Hebung der Anſtände eine auf den Tag des Eintrages zurückwirkende Unterpfandsbeſtellung entſteht, weil die bedingte Unterpfandsbeſtellung durch den Eintritt der Bedingungen eine unbedingte wird, und mit Ausnahme der Sicherſtellung eines auf Erlangung oder Wiedererlangung eines Gutes gerichteten Anſpruches, weil hierdurch der Wirkung nach eine Verwandlung des Rechtes vorgeht.

Werden dieſe Handlungen nur dem Vorſtande, nicht der ganzen Unterpfandsbehörde angeſonnen, ſo kann auch nur eine Verantwortlichkeit des Vorſtandes entſtehen.

Da ſie lediglich darin beſtehen, daß das Verlangen des Betheiligten in das Unterpfandsbuch eingetragen werde, da es ſich hiebey von keiner Beobachtung von Förmlichkeiten handelt, ſo läßt ſich der Fall einer Verantwortung nur denken, wenn der Eintrag abſichtlich oder aus Nachläſſigkeit gar nicht oder zu ſpät geſchieht.

---

t) Pf. G. Art. 143. v. Volley Comm. Th. II. §. 241.

Dieß ſind die Geſchäfte und Handlungen, wofür die Unterpfandsbehörde verantwortlich iſt. Der Grundſatz für dieſe Verantwortlichkeit iſt nun der ganz natürliche: nur der Schuldige iſt verantwortlich. Für die zuletzt genannten einzelnen Handlungen, für die einzelnen die Sicherſtellung eines Rechtes bezweckenden Einträge in das Unterpfandsbuch iſt daher nur der Vorſtand und ſofern ſie von dieſem dem Actuar aufgetragen worden ſind, diſe beyden verantwortlich, der Vorſtand iſt überhaupt für alle Fehler verantwortlich, die dadurch entſtanden ſind, daß er das Geſuch eines Betheiligten gar nicht oder zu ſpät der Unterpfandsbehörde vorgelegt hat; es gehört mithin zur Vorſicht, daß der Betheiligte durch einen Auszug aus dem Unterpfandsbuche ſich von dem Eintrage überzeuge, oder daß er in beſonders wichtigen Fälien ſein Begehren zur Kenntniß der ganzen Unterpfandsbehörde bringe. In allen anderen Fällen iſt das Collegium der Unterpfandsbehörde verantwortlich, weil es mittelbar oder unmittelbar der ſchuldige Theil iſt.

153. Nur der Schuldige iſt verantwortlich, und zwar der zunächſt Schuldige iſt der zunächſt verantwortliche, der Vorſtand oder der Actuar.

In keinem Collegium, in keiner aus mehreren Mitgliedern zuſammengeſetzten öffentlichen Behörde beſorgt jedes einzelne Mitglied jeden einzelnen Theil des ganzen Geſchäftes, es hat daher auch eine Unterpfandsbehörde einen Actuar, einen Rathsſchreiber oder einen Hülfsbeamten. Dieſer Actuar hat nun eine doppelte Verrichtung: er hat erſtlich der Unter-

Das Collegium iſt mittelbar oder unmittelbar ſchuldig.

pfandsbehörde die That=Umſtände an die Hand zu geben, welche die Unterpfandsbehörde auf das Pfandgeſetz anzuwenden hat, und dann hat er ihre rechtliche Entſchließung zu vollziehen.

Jene That=Umſtände beſtehen in perſönlichen oder ſächlichen Verhältniſſen, die er vermöge ſeiner amtlichen Wiſſenſchaft oder vermöge der Ortskundigkeit kennt, oder deren Kenntniß er aus den öffentlichen Büchern ſchöpft. Dieſes Sammeln und Mittheilen der That=Umſtände drückt das Pfandgeſetz im Art. 155. aus, wenn es ſagt: „Der zu Führung des Unterpfandsbuches aufgeſtellte Actuar hat Alles zu beſorgen und zu den Acten zu bringen, was zur Vorbereitung der collegialiſchen Berathung und des Beſchluſſes gehört. Insbeſondere iſt derſelbe verpflichtet, alle für das Erkenntniß über die Unterpfandsbeſtellung erforderlichen Notizen aus dem Unterpfandsbuche und anderen der erkennenden Behörde zu Gebote ſtehenden Urkunden, Büchern und Verhandlungen genau zu erheben und der Behörde vorzulegen.“ Der Actuar hat alſo der Unterpfandsbehörde vorzutragen, ob derjenige, welcher ein Unterpfand beſtellen will, die freye Verwaltung ſeines Vermögens habe, oder ob er z. B. für mundtodt erklärt ſey, ob er im Verdachte der Ueberſchuldung ſtehe, oder ob dieſer Verdacht von einer Behörde ſchon ausgeſprochen oder eine Vermögens=Unterſuchung ſchon angeordnet ſey, welche Güter er verpfänden wolle,

ob ſein Eigenthum an denſelben und wie es erwieſen ſey, welche Laſten auf dieſen Gütern haften, ob ſie ſchon verpfändet oder noch frey ſeyen, und wie das eine oder das andere aus den öffentlichen Büchern erhelle und dergleichen.

Dieſen Vortrag des Actuars prüft die verſammelte Unterpfandsbehörde, ferner berathſchlagt ſie z. B., ob ſie ſich nach den Vermögens- und Schulden-Verhältniſſen des Verpfänders noch zur Zulaſſung einer Verpfändung entſchließen wolle, ſchätzt die vorgeſchlagenen Unterpfänder und beſchließt die Verpfändung. Jetzt tritt die Thätigkeit des Actuars, die vor dem Erſcheinen des neuen Ergänzungsgeſetzes während dieſer Berathſchlagung eigentlich ruhte, weil er vorher keine Stimme hatte, nicht ſtimmendes Mitglied der Unterpfandsbehörde war, wieder ein, er ſchreibt den Beſchluß der Unterpfandsbehörde nieder, und vollzieht ihn mit der Unterpfandsbehörde durch Eintrag in das Unterpfandsbuch und durch Ausfertigung des Pfandſcheines.

Hieraus ergiebt ſich, wer den Fehler, der bey dieſem Verfahren gemacht worden iſt, zu verantworten und zwar zunächſt zu verantworten habe. Denjenigen trifft zunächſt die Verantwortung des Fehlers, welcher ihn zuerſt verſchuldet hat, den Actuar alſo, welcher in ſeinem Vortrage einen weſentlichen Umſtand verſchwiegen oder einen weſentlichen Umſtand falſch vorgetragen und die Vollziehung des Beſchluſ-

ſes ganz unterlaſſen oder verſpätet oder unrichtig beſorgt hat.

Vor dem neueſten Ergänzungsgeſetze hatte der Actuar nicht zu verantworten, was nicht in ſeiner Obliegenheit lag; nach dieſem Geſetze aber, das ihm eine zweyte Eigenſchaft, die eines ordentlichen Mitgliedes der Unterpfandsbehörde beygelegt hat, nimmt er vermöge dieſer Eigenſchaft an jeder Verantwortung eines Fehlers Theil.

Auch für die mittelbare Schuld haftet es dem Betheiligten zunächſt,

Wenn aber gleich in einem Falle der Actuar, der Rathsſchreiber oder Hülfsbeamte die nächſte Verantwortung hat, und die Verantwortung der Unterpfandsbehörde nur eine mittelbare iſt, in ſofern ſie den Fehler des Actuars nicht entdeckt, ihn alſo zu dem ihrigen gemacht hat, ſo begründet dieß doch nur ein Verhältniß zwiſchen dem Actuar und der Unterpfandsbehörde; der Gläubiger oder überhaupt ein Betheiligter hat es nicht mit dem Actuar, ſondern nur mit der Unterpfandsbehörde zu thun gehabt, der Actuar hat nur im Namen der Unterpfandsbehörde gehandelt, der Gläubiger oder überhaupt der Betheiligte, darf ſich daher an die Unterpfandsbehörde halten und ihr überlaſſen, ſich ihres Schadens wieder bey dem erſten Urheber des Fehlers, dem Actuar zu erholen. Gegen den Betheiligten ſchuldig und verantwortlich ſind alſo die Mitglieder einer Unterpfandsbehörde, welche durch Begehung oder Unterlaſſung einer Handlung, welche der ganzen Unterpfandsbehörde obliegt, den Schaden

geſtiftet haben, ſie können der Klage nicht entgegen halten, der Actuar habe ſie verleitet, dieſer ſey zuerſt zu belangen; dieß mögen ſie gegen den Actuar ausführen, der den Schlupfwinkel, den ihm das Pfandgeſetz noch gelaſſen hatte, verloren hat u).

Diejenigen Mitglider der Unterpfandsbehörde ſind dem Betheiligten zum Schadenserſatze verbunden, welche ihn beſchädigt haben, alſo nicht das ganze Perſonal der Unterpfandsbehörde, wie es zur Zeit des angerichteten Schadens beſtund, der Betheiligte kann alſo nicht dieſes ganze Perſonal belangen und denen, welche nicht mitgewirkt haben, überlaſſen, ſich ihres Schadens bey denen, welche mitgewirkt haben, zu erholen. diejenigen Mitglieder haften welche an der nachtheiligen Handlung Theil genommen

Dieſer natürliche Satz hätte aber die Folge haben können, daß ſich allzu ängſtliche Mitglieder den Geſchäften ganz entzogen hätten; nehmen ſie an denſelben nie Theil, ſo könnte nie eine Verantwortung für ſie entſtehen; dieſem Uebelſtand hat das Pfandgeſetz begegnet, in dem es den theilnehmenden Mitgliedern diejenigen gleichſetzt, welche ſich der Theilnahme entzogen haben, ohne einen hinreichenden Entſchuldigungs-Grund in der Sitzung nicht erſchienen ſind (§. 68—69.) *). oder ſich derſelben entzogen haben.

---

u) v. Bolley Comm. Th. II. §. 276.

*) Muß ein abweſend geweſenes Mitglied anerkennen, daß es ohne hinreichenden Grund ausgeblieben ſey, kann es

mitwirkend gegenüber von Betheiligten iſt auch der, welcher eine für letzteren beſtimmte Ausfertigung unterſchreibt.

Die Rückſicht auf die Pfandgläubiger, welche in der Regel den Verhandlungen der Unterpfandsbehörden, namentlich den Unterpfandsbeſtellungen nicht anwohnen, hat noch eine andere Beſtimmung nothwendig gemacht.

Eigentlich ſollte nur dasjenige Mitglied als mitwirkend angeſehen werden, das für einen Beſchluß, für die Unterpfandsbeſtellung, für die Löſchung geſtimmt hat; allein wenn es ſeines bey der Beſchlußnahme eingelegten Widerſpruches ungeachtet den Eintrag im Unterpfandsbuche oder den Pfandſchein unterſchrieben (nach dem alten oder nach dem neuen Formular) hat, ſo muß der Pfandgläubiger, der den Pfandſchein in ſeine Hände bekommt, es nothwendig für zuſtimmend anſehen, es haftet daher auch ein ſolches Mitglied dem beſchädigten Gläubiger wie ein anderes, das für den Beſchluß geſtimmt hat. Dagegen hat aber das Pfandgeſetz beſtimmt, daß auch bey einem mit Stimmenmehrheit gefaßten Beſchluſſe die Unterſchrift eines widerſprechenden Mitgliedes im Unterpfandsbuche und im Pfandſcheine nicht gefordert werden dürfe v); dieſe Beſtimmung

---

aber dem Beſchluß der Unterpfandsbehörde, für den es wegen ſeiner nicht entſchuldigten Abweſenheit haften ſolle, nicht als geſetzlich anerkennen, ſo bleibt ihm nichts übrig, als ſolchen ſogleich der vorgeſetzten Behörde anzuzeigen.

v) Pf. Geſ. Art. 149. 229.

war nothwendig, weil ſonſt ein Mitglied einer Behörde dem Beſchluſſe der Mehrheit ſich fügen muß. Wo nicht nothwendig, doch zweckmäßig war auch die Erinnerung des Pfandgeſetzes, daß ein Mitglied einer Unterpfandsbehörde, das einer Verhandlung angewohnt habe, dadurch, daß es das Unterpfands-Protocoll nicht unterſchrieben, noch nicht als widerſprechend angenommen, und hierdurch von der Entſchädigungs-Verbindlichkeit frey werde x). Nur durch Widerſpruch wird es frey, dieſen Widerſpruch muß es beweiſen, das Nichtunterſchreiben des Protocolls beweist aber dieſen Widerſpruch noch nicht, es kann das Nichtunterſchreiben auch einen andern Grund haben (§. 70. 73b).

Es iſt ein allgemeiner Satz unſeres bürgerlichen Rechtes, daß wenn mehrere Perſonen an verbotenen Handlungen oder an Vergehen Theil nehmen, ſie zum Schadenserſatze ſolidariſch verbindlich werden, d. h. daß jede von ihnen für das Ganze haftet. Dieſe Verbindlichkeit für das Ganze iſt nicht etwa nur ſo zu verſtehen, daß der Gläubiger, wenn einer der Schuldner ſeinen Antheil zu zahlen unvermögend iſt, den Ausfall bey den andern Schuldnern ſuchen kann, es iſt vielmehr der Gläubiger befugt, nach ſeiner Willkühr den einen oder den andern Schuldner auf das Ganze zu belangen. Die Nichtbeobach-

154. Von den ſchuldhaften Mitgliedern haftet jedes für das Ganze,

x) Pf. G. Art. 230.

tung der Vorſchriften des Pfandgeſetzes von Seiten einer Unterpfandsbehörde iſt ein Vergehn, mag es ein abſichtlich oder ein durch Nachläſſigkeit und Unachtſamkeit verſchuldetes ſeyn; und zwar nicht ein Vergehen einer Privatperſon, ſondern ein Vergehen einer Magiſtratsperſon, ein Dienſtvergehen. Es kann daher auch ein durch eine Unterpfandsbehörde beſchädigter Gläubiger jedes Mitglied, das für die ihm nachtheilige Handluug geſtimmt oder das zwar nicht dafür geſtimmt, dagegen doch den Pfandſchein oder das Unterpfandsbuch unterſchrieben, ferner jedes Mitglied, das ſich der Verhandlung entzogen hat, (vorausgeſetzt natürlich, daß er, der Gläubiger den Beweis eines unentſchuldigten Ausbleibens bey der Verhandlung in Händen hat,) nach ſeinem Gefallen, auf das Ganze belangen, *) nur iſt bey der Verbindlichkeit eines Mitgliedes einer Unterpfandsbehörde die

doch hat das auf das Ganze belangte Mitglied die Einrede der Theilung,

*) Wofern hienach einiger Mangel ſich finden und der Darleiher zu Schaden kommen würde, ſollen ſie Amtleute, Bürgermeiſtern und Gerichte, als auf welche man ſich ihres tragenden Amts halber wegen ihrer Erkenntniß verlaſſen, ſolchen Schaden aus ihren eigenen Seckeln abzulegen und in dieſem alle Gerichtsverwandte, ſo gerichtlicher Erkenntniß beygewohnt oder beywohnen ſollen, je einer für den andern zu ſtehen und Recht zu geben ſchuldig ſeyen.

Gerſtlacher Gen. Reſcr. Th. II. S. 139.

die Verbindlichkeit für das Ganze in ſo ferne gemildert, daß dieſes belangte Mitglied, wenn es keiner betrüglichen Handlung überwieſen iſt, der Klage die Einrede der Theilung entgegen ſetzen, d. h., daß es verlangen kann, der Gläubiger ſolle ſich zuerſt auch an die zahlungsfähigen Mitſchuldner nach ihren Antheilen halten. Durch dieſes Begehren werden jedoch nur diejenigen Mitglieder der Unterpfandsbehörde, welche für die nachtheilige Handlung geſtimmt und diejenige, welche ſich der Verhandlung entzogen haben, nicht auch diejenigen in Mitleidenſchaft gezogen, welche blos den Fehler begangen haben, ihres Widerſpruches gegen den nachtheiligen Beſchluß ungeachtet ſich im Unterpfandsbuche und im Pfandſcheine zu unterzeichnen; denn nur dem Gläubiger haften ſie, weil ſie ihn durch ihre Unterſchrift getäuſcht haben, die Mitglieder aber, welche den nachtheiligen Beſchluß zu Stande gebracht haben, können ihnen keinen Vorwurf machen, und können daher auch das Gericht nicht auffordern, ſie mit in Berechnung zu nehmen, ſo lange noch einer von ihnen ſelbſt zahlungsfähig iſt y).

durch dieſe Einrede können aber diejenigen nicht in den Streit gezogen werden, welche blos durch ihre Unterſchrift dem Pfandgläubiger haften.

Man hat längſt in dem Rechte die Verantwortlichkeit der Magiſtrate für die Sicherheit der Minderjährigen mit der Verantwortlichkeit der Unterpfandsbehörden für die Sicherheit der Gläubiger ver-

155. Auch die Erben der ſchuldhaften Mitglieder haften,

---

y) Pf. G. Art. 236.

glichen z), und weil jene Verantwortlichkeit auf die Erben übergeht, auch die Erben der Mitglieder einer Unterpfandsbehörde für verantwortlich erklärt.

Schon das Gen. Reſcr. vom 9. März 1743. macht die Erben verbindlich, und das Pfandgeſetz ſagt, die Erben der ſchuldhaften Mitglieder der erkennenden Behörde ſeyen auf dieſelbe Weiſe und in demſelben Grade wie ihre Erblaſſer zum Schadensersatze verbunden, und als Erben eines ſchuldhaften Mitgliedes werden auch diejenigen betrachtet, auf welche deſſen Vermögen durch eine allgemeine Vermögens-Uebergabe übertragen worden; jedoch ſolle dieſen, wie jenen Erben, rückſichtlich der Verbindlichkeit zum Schadenserſatze die Rechtswohlthat des Inventars ſelbſt alsdann zu Statten kommen, wenn ſie die Erbſchaft oder das Vermögen auch ohne allen Rechtsvorbehalt übernommen hätten, d. h., wenn gleich ſonſt ein Erbe die Schulden ſeines Erblaſſers ſogar aus ſeinem eignen Vermögen bezahlen muß, ſofern er nicht bey dem Antritte der Erbſchaft die Vorſicht gebraucht hat, zu erklären, ſein eigenes Vermögen wolle er durch Annahme der Erbſchaft nicht in Gefahr ſetzen, er wolle vielmehr für Schulden des Erblaſſers nicht weiter haften, als nach dem aufgenommenen oder noch aufzunehmenden Inventar die Erbſchaft reiche, ſo ſolle doch ein Erbe einer Unterpfandsbehörde dieſe Rechtswohlthat, dieſen

jedoch in jedem Falle nur ſo weit die Erbſchaft reicht.

z) v. Bolley Lehre von den öffentl. Unterpf. §. 130.

Vortheil in jedem Falle, auch dann haben, wenn er es unterlaſſen habe, ſich ihn zu bedingen a). Ein Gläubiger, der durch eine Unterpfandsbehörde in Schaden geſetzt iſt, kann alſo unter den Beklagten auch die Erben der Mitglieder aufführen, die für die nachtheilige Handlung geſtimmt, oder wenigſtens den Pfandſchein oder das Unterpfandsbuch unterſchrieben, oder ſich erwieſenermaßen der Verhandlung entzogen haben, und wenn er dieſes thut, ſo giebt ihm das Pfandgeſetz noch die Erleichterung, daß er, wenn auch die Erben der ſchuldhaften Mitglieder einer andern Gerichtsſtelle unterworfen ſind, er darum nicht mehrere Prozeſſe zu führen braucht, daß vielmehr auch ſolche Erben ſich von dem ordentlichen Richter der noch lebenden Mitglieder der Unterpfandsbehörde Recht ſprechen laſſen müſſen b); macht er aber von ſeinem Rechte Gebrauch, eines der ſchuldhaften Mitglieder auf das Ganze zu belangen, ſo kann daſſelbe ſein Verlangen, auch die übrigen Mitſchuldner zunächſt auf ihre Antheile zu belangen, nicht auch auf die Erben der ſchuldhaften Mitglieder ausdehnen; hierdurch gewinnt der Gläubiger, denn durch die Ausdehnung der Klage auf die Erben wird ſie immer mehr oder weniger verzüglich, und die lebenden Mitglieder verlieren dabey nicht viel, weil ſie ſich nachher doch auch an dieſe Erben halten

Dem Pfandgläubiger können ſie aber nicht als Beklagte aufgedrungen werden.

a) Pf. G. Art. 234.

b) Pf. G. Art. 238.

Unter ſich haf- ten ſie nach dem Verhält- niſſe ihrer Erbtheile.

können c). So wie überhaupt, wenn mehrere Erben unter ſich eine Schuld ihres Erblaſſers zu vertheilen haben, ſolches nach dem Verhältniſſe ihrer Erbtheile geſchieht, ſo iſt es auch bey einer durch die Verantwortlichkeit in Unterpfandsſachen entſtandenen Schuld der Fall d).

2te Abtheilung. Von Fauſtpfändern.

---

156. Grund des geringen Umfanges der zweyten Abtheilung des Pfandgeſetzes.

Die zweyte Abtheilung unſeres Pfandgeſetzes handelt von Fauſtpfändern. Wenn gleich dieſe Abtheilung durch das neue Ergänzungsgeſetz mehrere bedeutende Zuſätze erhalten hat, ſo hat ſie doch auch ſo noch, mit der erſten Abtheilung verglichen einen geringen Umfang; derſelbe iſt aber dadurch zu erklären, daß dieſe zweyte Abtheilung nur diejenigen Beſtimmungen enthält, welche die Eigenthümlichkeiten des Fauſtpfandes betreffen, und welche zugleich neu ſind, ſo daß alſo zu unſerer Lehre von Fauſtpfändern noch diejenigen allgemeinen Sätze der erſten Abtheilung gehören, welche auch auf Fauſtpfänder ihre Anwendung finden und daß ſie ferner mit denjenigen gemeinrechtlichen Beſtimmungen von Fauſtpfändern zu ergänzen iſt, welche durch unſer Pfandgeſetz keine Abänderung erlitten haben e).

157. Unterſchied zwiſchen Fauſtpfand u. Unterpfand,

Das Fauſtpfand hat das mit dem Unterpfande gemein, daß es, wie dieſes, ein auf einer fremden

---

c) Pf. G. Art. 237.

d) Pf. G. Art. 234.

e) v. Bolley Comm. Th. II. §. 286.

Sache haftendes Recht iſt, welches einem Gläubiger zur Sicherheit ſeiner Forderung eingeräumt wird f).

Nach dem früheren Rechte lag der Unterſchied zwiſchen Unterpfand und Fauſtpfand nicht in dem Gegenſtande; dieſelbe Sache, die bewegliche und unbewegliche konnte Unterpfand und Fauſtpfand ſeyn; es kam nur darauf an, ob der Pfandgläubiger den Beſitz der verpfändeten Sache erhielt, oder ob er ihn nicht erhielt; erhielt er den Beſitz, ſo war es ein Fauſtpfand, erhielt er ihn nicht, ſo war es ein Unterpfand, eine Hypothek. nach dem früheren Rechte,

Nach dem durch das Pfandgeſetz aufgeſtellten Rechte wird der Unterſchied durch die Sache ſelbſt begründet, es kommt auf die Sache ſelbſt an; als Fauſtpfand kann nur eine wirklich bewegliche Sache, Fahrniß oder eine Activforderung, ein Forderungsrecht, ein Capital gegeben werden; wird eine verpfändete unbewegliche Sache oder ein verpfändetes ihr gleichgeachtetes Recht dem Pfandgläubiger in den Beſitz gegeben, was der Fall iſt, wenn dem Pfandgläubiger die Benutzung eingeräumt wird, (Nutzungspfand,) ſo wird nach dem neuen Rechte nicht, wie es nach dem früheren der Fall war, das Unterpfand in ein Fauſtpfand verwandelt; eben ſo wenig wird eine verpfändete bewegliche Sache oder Activforderung dadurch, daß ſie in geſetzlich erlaubten Fällen in den nach dem jetzigen;

f) Pf. G. Art. 1.

Händen des Verpfänders gelaſſen wird, aus einem Fauſtpfande ein Unterpfand, eine Hypothek.

Fauſtpfänder ſind alſo wirklich bewegliche Sachen oder Activforderungen und zwar nicht blos die einfachen, ſondern auch die unterpfändlich verſicherten Forderungen. Man könnte glauben, ein durch Unterpfänder verſichertes Capital könne ſelbſt wieder als Unterpfand beſtellt werden; allein nach unſerem Pfandgeſetze kann dieß ſelbſt dann nicht geſchehen, wenn dem Eigenthümer der unterpfändlich geſicherten Forderung der Pfandſchein in Händen gelaſſen wird. Fauſtpfand ſollte nach unſerem Geſetze blos das werden können, was man dem Pfandgläubiger in ſeine Hand geben und hierdurch Dritte vor Nachtheil bewahren kann; ein Capital, ſo lange es noch ausſteht, ein Forderungsrecht, kann man zwar nicht ſelbſt in ſeine Hand nehmen, aber doch dasjenige, was die Stelle des Rechtes vertritt, das, womit der Verkehr geſchieht, nämlich den Schuld- oder Pfandſchein, und es iſt, wie wir noch ſehen werden, nur ausnahmsweiſe geſtattet, daß der Eigenthümer des Capitals, das er verpfändet hat, den Schuld- oder Pfandſchein in ſeiner Hand behalte. Wie bey dem Unterpfande, ſo kann auch bey dem Fauſtpfande das Recht auf die Beſtellung (Titel) von der wirklichen Erwerbung deſſelben unterſchieden werden.

158. Das Recht, eine Fauſtpfands- Das Recht, die Beſtellung eines Fauſtpfandes zu verlangen, entſteht, wie das Recht, die Beſtellung eines

Unterpfandes zu verlangen, auf dreyerley Art, entweder durch letzten Willen, durch Vertrag oder durch das Geſetz; entweder legt ein Erblaſſer in ſeinem letzten Willen ſeinem Erben die Verbindlichkeit auf, Jemanden für eine Forderung ein Fauſtpfand zu beſtellen; oder es verſpricht einer dem Anderen eine Forderung durch ein Fauſtpfand ſicher zu ſtellen, oder das Geſetz legt die Verbindlichkeit auf, eine Forderung durch Fauſtpfandsbeſtellung zu ſichern. bestellung zu verlangen, kann ſich gründen auf letzten Willen, Vertrag oder Geſetz.

So wie das Unterpfand erſt durch den in Folge eines obrigkeitlichen Erkenntniſſes beſchloſſenen und vollzogenen Eintrag in das Unterpfandsbuch erworben wird, ſo wird auch das Fauſtpfand durch die Ausſtellung einer ſchriftlichen Urkunde des Verpfänders und durch Uebergabe der verpfändeten Sache in den Beſitz erworben; aber eben hieraus ergiebt ſich auch, daß die Art der Erwerbung bey dem Unterpfande und bey dem Fauſtpfande verſchieden iſt. Das Unterpfand wird dadurch erworben, daß die gehörige Unterpfandsbehörde einem durch Stimmenmehrheit von wenigſtens fünf Mitgliedern gefaßten Beſchluſſe gemäß in geſetzlich vorgeſchriebener Art das Unterpfand in ihr Unterpfandsbuch einträgt; das Fauſtpfand wird dadurch erworben, daß der Verpfänder über die Fauſtpfandsbeſtellung eine ſchriftliche Urkunde ausſtellt, und daß er die zum Pfand beſtimmte Sache, wenn ſie eine Schuldforderung iſt, den Schuldſchein, zu Handen des Gläubigers, oder nach getroffener Uebereinkunft, 159. Die Erwerbung geſchieht durch eine ſchriftliche Urkunde und Uebergabe.

eines Dritten übergiebt, oder wo die Uebergabe des Schuldſcheins in geſetzlich beſtimmten Fällen nachgelaſſen iſt, die dafür gegebenen beſonderen Vorſchriften befolgt.

Dieſer beſonderen Vorſchriften wegen iſt es zweckmäßig, von der Erwerbung des Fauſtpfandrechtes auf wirklich (körperlich) beweglichen Sachen und auf Activforderungen abgeſondert zu handeln.

160. Bey körperlichen beweglichen Sachen. Die Verpfändung einer körperlichen beweglichen Sache, der Fahrniß, z. B. eines Hausgeräthes, eines Kleinodes iſt mit Recht die einfachſte.

Vor dem Pfandgeſetze war hiezu mehr nicht als die Uebergabe in den Beſitz erforderlich, das Pfandgeſetz hat aber vorgeſchrieben, daß bey Beſtellung eines Fauſtpfandes auch eine ſchriftliche Urkunde mit Bezeichnung der Forderung und des verpfändeten Gegenſtandes ausgeſtellt werde g). Der Grund dieſer Beſtimmung iſt der, daß darüber kein Streit entſtehen ſoll, ob jemand eine fremde Sache als Fauſtpfand oder aus einem andern Grunde inne habe. Das Geſetz räth auch nicht dem Gläubiger blos an, zu Verhütung eines Streites ſich eine ſchriftliche Urkunde ausſtellen zu laſſen, es hat ſie für ſo zweckmäßig erachtet, daß es ſolche zur Gültigkeit des Fauſtpfandes erfordert; das Fauſtpfand iſt ohne eine ſchriftliche Urkunde ungültig, nichtig; der Gläubiger hätte, wenn

g) Pf. G. Art. 246.

er gleich die Sache in Händen hat, noch kein gültiges Pfand, er hätte nur ein Recht auf Fauſtpfandsbeſtellung, d. h. das Recht, von dem Schuldner die Ausſtellung der noch fehlenden Urkunde zu verlangen, von der rechtlichen Folge dieſes Mangels würde er ſich am deutlichſten überzeugen wenn der Schuldner noch vor der Ausſtellung in Gant geriethe, denn da würde er nicht in die Claſſe der Pfänder geſetzt werden.

Eben ſo weſentlich wie die ſchriftliche Urkunde iſt der Beſitz; die noch nicht erfolgte Uebergabe hätte dieſelbe Folge wie die noch nicht geſchehene Ausſtellung der ſchriftlichen Urkunde.

Es iſt aber nicht nothwendig, daß gerade der Pfandgläubiger die verpfändete Sache in ſeinem Beſitze habe, der Schuldner kann ſie im Beſitze des Gläubigers nicht für geſichert halten, er kann beſorgen, der Pfandgläubiger zeige ſie als Pfand anderen Perſonen vor und dergleichen, er kann daher vorziehen, daß die verpfändete Sache im Gewahrſam eines Dritten ſey; deßhalb geſtattet das Pfandgeſetz, daß die Sache zu Handen eines Dritten übergeben werde, wenn Gläubiger und Verpfänder darüber einig geworden ſeyen b). Der Beſitz der verpfändeten Sache iſt ſo nothwendig, daß nicht einmal der Verkäufer durch

b) Pf. G. Art. 245.

einen Eigenthums=Vorbehalt ſich ein Pfandrecht erhalten kann i).

Es ergiebt ſich aus dem bisherigen, daß bey der Verpfändung einer körperlichen beweglichen Sache kein gerichtliches Erkenntniß Statt findet. Würde einer Unterpfandsbehörde ein Erkenntniß über ein ſolches Fauſtpfand angemuthet, ſo müßte ſie das Anſinnen ganz zurückweiſen oder dem Schuldner oder Gläubiger erklären, daß ſie nichts zu thun habe, als die Aechtheit der Urkunde zu beglaubigen, was von ihr in ihrer Eigenſchaft als Gerichtsſtelle allerdings gefordert werden kann. Sie müßte alsdann aber auch mehr nicht als die Beglaubigung bezeugen, denn einem Erkenntniſſe könnte der Gläubiger wohl den Sinn unterlegen, daß es ſich auf das Eigenthum des Verpfänders und auf ſeine Fähigkeit über ſein Vermögen zu verfügen beziehe, daß die Unterpfandsbehörde mit dem Erkenntniſſe bezeugen wolle, daß der Verpfänder der wahre Eigenthümer der verpfändeten Sache, und daß er befugt ſey, über dieſelbe zu verfügen, ein Zeugniß, wozu eine Unterpfandsbehörde wenigſtens keine Verbindlichkeit hat.

Es verſteht ſich nämlich von ſelbſt, iſt aber auch noch im Pfandgeſetze ausgeſprochen, daß derjenige, welcher ein Fauſtpfand beſtellen wolle, über den Gegenſtand deſſelben zu verfügen befugt ſeyn müße k).

---

i) Pf. G. Art. 259.

k) Pf. G. Art. 247.

Der der Verwaltung ſeines Vermögens entſetzte oder der überſchuldete Bürger, gegen welchen eine Vermögensunterſuchung angetragen oder angeordnet iſt, der Minderjährige, der gerichtlich erklärte Verſchwender, das unter väterlicher Gewalt ſtehende Kind kann keine vollgültiges Fauſtpfand beſtellen; allein bey dem Fauſtpfande bleibt es dem Gläubiger überlaſſen, ſich durch Erkundigung ſicher zu ſtellen.

Nur in drey Fällen kann auſſer dem ſchon angeführten Falle einer bloßen Beglaubigung bey einer Unterpfandsbehörde auch die Verpfändung einer körperlichen beweglichen Sache vorkommen, alsdann nämlich, wenn ſie von einer Frauensperſon in nicht eigenem Intereſſe, oder wenn ſie von dem Pfleger eines Minderjährigen, oder wenn ſie von einem unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kinde gegen ſeinen Vater geſchieht. Die unverheirathete Frauensperſon muß, wenn ſie für eine fremde Verbindlichkeit, die Ehefrau, wenn ſie für eine Schuld ihres Ehemannes oder eines Dritten ein Fauſtpfand beſtellt, ihren ernſtlichen und ungezwungenen Willen vor einer Gerichtsobrigkeit erklären, es iſt aber dieſe gerichtliche Handlung nicht wegen der Beſtellung des Fauſtpfandes, ſondern wegen der Schuld ſelbſt nothwendig.

Der Pfleger eines Minderjährigen kann bedeutende Fahrniß nur mit gerichtlichem Erkenntniſſe als Fauſtpfand geben, das gerichtliche Erkenntniß iſt aber nicht des Fauſtpfandes wegen, ſondern nur deshalb

erforderlich, weil ein Pfleger nach unſerem Rechte privatim nur über unbedeutende Fahrniß verfügen kann 1).

Das unter väterlicher Gewalt ſtehende Kind kann ſeinem Vater nur mit gerichtlichem Erkenntniſſe ein Fauſtpfand beſtellen, weil wegen der väterlichen Gewalt Vater und Kind nur für eine Perſon gelten, und ſie erſt durch die Dazwiſchenkunft des Gerichtes gleichſam getrennt und zwey Perſonen werden.

Aus allen dieſen verſchiedenen Gründen iſt es aber auch nicht die Unterpfandsbehörde, ſondern der Gemeinderath, welcher in den angeführten Fällen erkennt, und es ſind daher alle ſolche Verhandlungen nicht in das Unterpfandsprotocoll, ſondern in das allgemeine Gemeinderahts-Protocoll einzutragen.

Das Fauſtpfandrecht wird nach dem Ausdrucke des Geſetzes durch Uebergabe zu Handen des Gläubigers oder eines Dritten, wenn Gläubiger und Verpfänder darüber einig ſind, erworben; das Geſetz ſchreibt nicht vor, wie dieſe Uebergabe geſchehen müſſe, es beabſichtigt blos, daß die verpfändete Sache in den Gewahrſam des Gläubigers oder eines Dritten komme, damit der Eigenthümer und Verpfänder über ſie nicht mehr verfügen könne, daher kann die Uebergabe auch durch Zeichen geſchehen, wenn nur der Gläubiger oder ein Dritter den Beſitz erlangt; ſo kann z. B. ein

1) Staat und Unterricht für Vormünder §. 4. und 5.

ganzes Waarenlager durch Uebergabe der Schlüſſel des Behältniſſes als Fauſtpfand beſtellt werden.

Auf einer ſolchen Uebergabe durch Zeichen beruht auch die Verpfändung einer Activforderung, eines Capitals. 161. Bey Activforderungen.

Das Capital ſelbſt als ein bloßes Recht auf eine Geldſumme kann freylich einem Andern nicht in die Hand, nicht in den Beſitz gegeben werden, dagegen vertritt hier der Capitalbrief, womit das Capital bewieſen wird, das Capital ſelbſt, er iſt das Zeichen für die Sache, und weil es möglich iſt, den Fauſtpfandgläubiger ſicher zu ſtellen, ſo können Capitalbriefe zu Fauſtpfändern gegeben werden. Es muß hier wieder zwiſchen einfachen und durch Unterpfänder geſicherten oder bey öffentlichen Kaſſen ſtehenden Forderungen unterſchieden werden.

Bey einfachen Forderungen iſt die Erwerbung des Fauſtpfandes durch die Ausſtellung der ſchriftlichen Urkunde und durch die Uebergabe des Schuldſcheines vollendet und das Fauſtpfand iſt geſichert, ſo weit hier nämlich eine Sicherung möglich iſt, wenn der Schuldner von der geſchehenen Verpfändung in Kenntniß geſetzt iſt. Es bedarf keiner Bemerkung, daß bey Verpfändung einer Activforderung die Urkunde über die Pfandbeſtellung nicht eine abgeſonderte ſeyn müſſe, ſondern daß ſie dem Schuldſcheine beygeſetzt werden könne. Eben ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Benachrichtigung des Schuldners von 162. Und zwar bey einfachen.

der geſchehenen Verpfändung ſeiner Schuld nicht nothwendig amtlich oder gerichtlich geſchehen müſſe. Es kann dieſe Benachrichtigung vom Fauſtpfandgläubiger privatim geſchehen, er bedarf zu ſeiner Sicherheit gegen den Schuldner mehr nicht als des Beweiſes, daß er ihn benachrichtigt habe, alſo mehr nicht als ſeines unterſchriftlichen Anerkenntniſſes der erhaltenen Benachrichtigung, denn ſchon durch dieſe Anzeige wird der Schuldner verbindlich, vor Befriedigung des Pfandgläubigers weder an den Verpfänder noch ſonſt an Jemanden bey Gefahr zu leiſtender doppelter Zahlung an der Hauptſchuld etwas abzutragen m), es bedarf alſo, um dieſe Verbindlichkeit zu bewirken, nicht erſt einer gerichtlichen oder amtlichen Auflage an den Schuldner; auch wird häufig die Discretion erfordern, daß der Fauſtpfandgläubiger dem Schuldner ſeines Schuldners gedachte Anzeige blos privatim mache, und es wird für einen Schuldner, welcher eine Activforderung ſeinem Gläubiger zum Fauſtpfand geben will, und dem eine amtliche Anzeige unangenehm wäre, rathſam ſeyn, wegen dieſer Anzeige eine Bedingung oder einen Wunſch gegen ſeinen Gläubiger auszudrücken.

Auſſerdem mag eine amtliche oder gerichtliche Benachrichtigung, nämlich eine an die Obrigkeit des Schuldners geſtellte Bitte, demſelben zu eröffnen, daß

m) Pf. G. Art. 248.

ſein Gläubiger die Forderung ihm, dem Bittſteller, verpfändet habe, und daß daher er, der Schuldner bey Gefahr doppelter Zahlung vor ſeiner, des Bittſtellers Befriedigung weder an ſeinen, des Schuldners Gläubiger noch ſonſt an Jemanden an der Hauptſchuld etwas abtragen könne, dem Fauſtpfandgläubiger in machen Fällen bequemer und wegen der Beurkundung des Anerkenntniſſes der erhaltenen Anzeige wünſchenswerth ſeyn. Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß die Oberamts- und Amtsgerichte mittelbar und die Ortsvorſtände unmittelbar verbunden ſind, ſolche Eröffnungen zu machen und ſie den Fauſtpfandgläubigern beurkundet zurück zu ſchicken.

163. Bey unterpfändlich geſicherten Forderungen.

Bey der Verpfändung einer durch Unterpfänder geſicherten Forderung kann der Fauſtpfandgläubiger eine größere Sicherheit verlangen, wenn er die in dieſer Beziehung gegebenen geſetzlichen Vorſchriften beobachtet n). Der Fauſtpfandbeſteller muß dem Fauſtpfandgläubiger eine ſchriftliche Urkunde ausſtellen, worin er ſeine Schuld und die dafür verpfändete Forderung bezeichnet, wenn er nicht etwa dieſe Urkunde auf den Pfandſchein ſelbſt ſetzen will, und muß dieſe Urkunde nebſt dem Pfandſcheine dem Fauſtpfandgläubiger oder nach einer etwa getroffenen Uebereinkunft einem Dritten zu Handen ſtellen.

Sodann muß der Fauſtpfandgläubiger der Unter-

---

n) Pf. G. Art. 249.

pfandsbehörde, welche den ihm verpfändeten Pfandſcheiñ ausgeſtellt hat, mündlich oder ſchriftlich unter Vorlegung der Pfandurkunde und des Pfandſcheines in Urſchrift oder Abſchrift, oder auch blos unter Berufung auf dieſelben, vortragen, für welche Schuld der Unterpfandsgläubiger ihm ſeine unterpfändlich verſicherte Forderung als Fauſtpfand beſtellt habe, und das Geſuch anlegen, den Unterpfandsſchuldner voñ dieſer Fauſtpfandsbeſtellung in Kenntniß zu ſetzen, ihm die Auflage zu machen, bey Gefahr zu leiſtender doppelter Zahlung weder an den Unterpfandsgläubiger noch ſonſt an Jemanden an der Hauptſchuld etwas abzutragen, und ihn dieſe Auflage unterſchriftlich anerkennen zu laſſen, ſofort die Fauſtpfandbeſtellung in das Unterpfandsbuch einzutragen, und ihm mit der Beſcheinigung der gedachten Auflage eine Urkunde oder einen Auszug aus dem Unterpfandsbuche mitzutheilen. *)

Die

---

*) Der Unterpfandsſchuldner kann die Eröffnung der Nachricht von der Fauſtpfandbeſtellung im Unterpfandsprotocolle oder im Unterpfandsbuche unterſchreiben; letzteres ſcheint zweckmäßiger zu ſeyn.

Da man bey den Unterpfandsbehörden die Kenntniß deſſen, was ſie zu beobachten haben, vorausſetzen darf, ſo kann auch die Bitte ganz kurz darin beſtehen, das Erforderliche zu beſorgen.

Iſt eine Hauptverſchreibung verpfändet worden, ſo wird wohl die Unterpfandsbehörde, welche ſie ausgefertigt hat,

Die Unterpfandsbehörde oder ihr Vorſtand beruft hierauf den Unterpfandsſchuldner vor ſich und macht ihn mit dem Begehren des Fauſtpfandgläubigers bekannt. Nun hat der Unterpfandsſchuldner noch Gelegenheit, Einreden, welche er gegen die Pfandſchuld hat, und die er noch nicht hat eintragen laſſen, vorzubringen und deren Eintrag zu begehren o). Der Unterpfandsbehörde und ihrem Vorſtande ſteht es zwar zu, den Unterpfandsſchuldner über den Ungrund ſeiner Einwendungen zu belehren und ihn aufzufordern, davon abzuſtehen; da indeſſen hiezu in der Regel beſondere Rechtskenntniſſe erfordert werden, ſo wird es häufig räthlicher erſcheinen, den Unterpfandsſchuldner an das Oberamtsgericht zu verweiſen. Beharrt er auf ſeinem Begehren, ſo wird die Einrede ſogleich auf Beſchluß der Unterpfandsbehörde oder ihres Vorſtandes in das Unterpfandsbuch eingetragen, und der Unterpfandsgläubiger und der Fauſtpfandgläubiger von dieſem Eintrage in Kenntniß geſetzt p). In jedem Falle, auch dann, wenn der Unterpfandsſchuldner ſich wegen der vorgebrachten Einwendung erſt noch bey dem Oberamtsgerichte Raths erholen

---

denjenigen Unterpfandsbehörden, welche über die Verpfändung der ihnen unterworfenen Güter erkannt haben, Mittheilung machen; ſicherer wird es indeſſen doch ſeyn, wenn der Fauſtpfandgläubiger ſich ſelbſt an ſie wendet.

o) Pf. G. Art. 86—88.

p) Pf. Geſ. Art. 151.

will, wird die Verhandlung in das Unterpfandsprotocoll eingetragen; eben ſo iſt der Fauſtpfandgläubiger ſogleich von dem Anſtande in Kenntniß zu ſetzen; ſoll die Schuld erſt entſtehen, ſo wird der vorſichtige Gläubiger zwar immer erſt die Antwort der Unterpfandsbehörde abwarten, ehe er das Geld aus der Hand giebt, der Entlehner kann aber dringend ſeyn, und daher wird der Gläubiger eine ſchnelle vorläufige Antwort immer mit Dank erkennen.

Bringt der Schuldner wegen ſeiner Schuld keine Einwendung vor, ſo beſchließt die Unterpfandsbehörde oder ihr Vorſtand den Eintrag der Fauſtpfandbeſtellung in das Unterpfandsbuch, protocollirt die Verhandlung im Unterpfandsprotocolle und vollzieht den Beſchluß durch wirkliches Einſchreiben in die letzte Spaltſeite des Unterpfandbuches. (vergleiche Beyl. der Einführungs-Inſtruct. Form. Lit. K.) Hat der Vorſtand den Eintrag der Fauſtpfandsbeſtellung allein beſchloſſen und vollzogen, ſo muß er wie in allen Fällen, wo ihm das Geſetz allein zu handeln erlaubt, die Unterpfandsbehörde in ihrer nächſten Sitzung hievon in Kenntniß ſetzen.

Wie von einem Pfandſcheine, ſo darf man auch von einer Urkunde oder einem Auszuge aus dem Unterpfandsbuche über einen ſolchen Eintrag einer Fauſtpfandbeſtellung annehmen, daß der Fauſtpfandgläubiger ſie erwarte, ſie wird daher demſelben zu geſchickt; zugleich wird auch der Unterpfandsgläubiger von die-

ſem Eintrage in Kenntniß geſetzt q), und es iſt eben deswegen auch überflüſſig, daß der Unterpfandsbehörde der Schuldſchein und die Urkunde über Fauſtpfandbeſtellung vorgelegt oder der Unterpfandsgläubiger über die Richtigkeit der Fauſtpfandbeſtellung vorher gehört werde.

Dieſe Vorſchriften dienen indeſſen, wie ſchon bemerkt worden, blos zur Sicherheit des Fauſtpfandgläubigers; zu ſeiner Sicherheit gegen den Schuldner ſeines Schuldners muß er jenen von der Verpfändung in Kenntniß ſetzen und zu ſeiner Sicherheit gegen jeden Dritten, der auf der unterpfändlich verſicherten Forderung ein Recht erwerben könnte, muß er die Fauſtpfandsbeſtellung in das Unterpfandsbuch eintragen laſſen; unterbleibt das eine oder das andere, ſo trägt der Fauſtpfandgläubiger die Folgen der fehlenden Sicherheit, wenn in ihm ſelbſt die Schuld lag, oder die Unterpfandsbehörde haftet für den aus ihrem Verſäumniſſe entſtandenen Schaden, das Fauſtpfand aber iſt gültig, wenn nur ſchriftliche Urkunde und Uebergabe des Pfandſcheines vorhanden iſt.

Dieſe Beſtimmungen über Erwerbung eines Fauſtpfandes auf einer unterpfändlich verſicherten Forderung und über deſſen Sicherſtellung werden nun im Sinne des neuen Ergänzungsgeſetzes auch auf eine, bey einer öffentlichen Kaſſe ſtehenden Forderung an- 164. Bey Forderungen, die bey öffentlichen Kaſſen ſtehen;

q) Pf. G. Art. 151.

gewendet. Wer ein Fauſtpfand auf einem Kaſſen-Capital erwerben will, muß ſich über die Verpfändung eine ſchriftliche Urkunde ausſtellen und die Obligation aushändigen laſſen. Sodann muß er der Kaſſe den Schuldſchein und die Urkunde über die Pfandbeſtellung in Urſchrift oder in beglaubigter Abſchrift vorlegen und ſie erſuchen, die Pfandbeſtellung in dem Schuldbuche anzumerken, den Eigenthümer des Capitals von dieſem Eintrage zu benachrichtigen und ihn, den Fauſtpfandgläubiger, über ſeine gemachte Anzeige zu beſcheinigen. Durch die Anzeige wird die Kaſſe unzweifelhaft verbindlich, vor Befriedigung des Pfandgläubigers bey Gefahr doppelter Zahlung weder an den Verpfänder noch an ſonſt Jemanden an der Hauptſchuld etwas abzutragen r), auch hat die Kaſſe ohne Zweifel die Verbindlichkeit, über die erhaltene Anzeige eine Beſcheinigung auszuſtellen und den Eigenthümer des Capitals von der erhaltenen Anzeige über die Fauſtpfandbeſtellung zu benachrichtigen.

Würde der Kaſſier in einem oder dem anderen Theile dem Geſuche nicht entſprechen, ſo müßte der Fauſtpfandgläubiger das Gericht angehen, unter welchem die Kaſſe ſteht.

165. Ausnahmen von der Regel, daß Da bey Verpfändung einer Activforderung der Schuldſchein übergeben werden ſoll, ſo ſollte eine

r) Pf. G. Art. 248.

Nachverſicherung auf dieſelbe Forderung, ein Nachfauſtpfand, nicht möglich ſeyn, weil der Schuldſchein ſchon dem erſten Fauſtpfandgläubiger eingehändigt worden iſt, und alſo dem Nachfauſtpfandgläubiger nicht übergeben werden kann; aus demſelben Grunde ſollte nicht Mehreren auf derſelben Forderung zugleich ein Fauſtpfand beſtellt werden können. Es ſollte aus demſelben Grunde eine Fauſtpfandbeſtellung nicht möglich ſeyn, wenn ein Pfandſchein gar nicht ausgeſtellt worden iſt, endlich ſollte auch die Abſicht desjenigen, welcher einen Pfandſchein oder einen, gewöhnlich keine Verpfändung enthaltenden Schuldſchein einer öffentlichen Kaſſe als Fauſtpfand beſtellen, die Verſchreibung aber nicht aus der Hand geben will, unwirkſam ſeyn; allein auch in dieſen Fällen ſollte das Creditmittel einer Fauſtpfandbeſtellung dem Verkehre nicht entzogen ſeyn.

der Pfand oder Schuldſchein dem Fauſtpfandgläubiger in die Hand gegeben werden müſſe.

Um auf ein unterpfändlich geſichertes Capital eine Nachverſicherung, ein Nachfauſtpfand möglich zu machen, hätte das Geſetz geſtatten können, daß von dem Pfandſcheine ein Duplikat gefertigt, daß ſolches dem Nachfauſtpfandgläubiger zugeſtellt und daß ſodann alles Uebrige; Ausſtellung einer ſchriftlichen Urkunde über die Fauſtpfandbeſtellung, Anzeige bey der Unterpfandsbehörde zum Behufe der Benachrichtigung des Schuldners und der Eintragung in das Unterpfandsbuch und Beurkundung der Unterpfandsbehörde über dieſe Erforderniſſe beobachtet werde;

166. Bey einer Nachverſicherung.

ſtatt dieſes weitläufigen Verfahrens hat aber ſchon das Pfandgeſetz das bequemere Mittel beſtimmt, das Collegium der Unterpfandsbehörde eine Urkunde über die geſchehene Vormerkung der ſpäteren Pfandbeſtellung im Unterpfandsbuche ausſtellen zu laſſen s).

167. Bey einer Mehreren zu gleicher Zeit als Fauſtpfand eingeräumten unterpfändlich geſicherten Forderung.

Den Zweifel, ob eine unterpfändlich verſicherte Summe Mehreren als Fauſtpfand eingeräumt werden könne, hat ſchon das Pfandgeſetz dadurch entfernt, daß es an den allgemeinen Rechtsſatz erinnert hat, daß in einem ſolchen Falle einer der Beſitzer oder ein Dritter den Beſitz im Namen Aller ausüben könne und indem es dieſen Fall mit dem vorhergehenden in einen Artikel im Geſetze zuſammengefaßt hat, hat es ein gleiches weitläufiges Verfahren abgekürzt und eine von dem Collegium der Unterpfandsbehörde ausgeſtellte Urkunde für hinreichend erklärt t).

168. Wenn ein Pfandſchein gar nicht ausgefertigt worden iſt.

Iſt ein Pfandſchein nicht ausgeſtellt worden, ſo könnte der Unterpfandsgläubiger zum Behufe einer Fauſtpfandsbeſtellung einen ſolchen noch nachträglich ausfertigen laſſen, oder er könnte ſich von dem Collegium der Unterpfandsbehörde eine Urkunde darüber, daß ihm die durch Unterpfänder geſicherte Forderung zuſtehe, oder einen Auszug aus dem Unterpfands-

---

s) Pf. G. Art. 250.

t) Pf. G. Art. 250. Geſ. vom 21. May 1828. Art. 42. v. Volley Comm. Th. II. §. 289.

buche fertigen laſſen, er konnte ſodann über die Beſtellung des Fauſtpfandes die ſchriftliche Urkunde ausſtellen, und beydes dem Fauſtpfandgläubiger einhändigen, der ſodann der Unterpfandsbehörde zum Behufe der Benachrichtigung des Schuldners und des Eintrages im Unterpfandsbuche eine Anzeige machte und ſich hierüber von der Unterpfandsbehörde eine Urkunde ausſtellen ließe. Theils um den Zweifel zu heben, ob in einem ſolchen Falle die Zuläſſigkeit einer Fauſtpfandbeſtellung in der Abſicht des Geſetzes liege, theils um ein ſolches weitläufiges Verfahren, auf welches die Auslegung kommen konnte, zu vereinfachen, hat das neue Ergänzungsgeſetz auch hiefür eine Alles begreifende Urkunde vorgeſchrieben; es ſagt: iſt über eine im Unterpfandsbuche eingetragene Forderung kein Pfandſchein ausgeſtellt worden, ſo findet gleichwohl die Verpfändung einer ſolchen Forderung Statt, wenn nur von dem Collegium der Unterpfandsbehörde, gemäß dem Art. 250. des Pfandgeſetzes, eine Urkunde über die in dem Unterpfandsbuche geſchehene Vormerkung dieſer Verpfändung der verſicherten Forderung ausgeſtellt wird u).

Für noch zweifelhafter mußte die Geſetzgebung nach dem beſtehenden Geſetze den Fall anſehen, wenn ein Inhaber einer Pfandverſchreibung oder einer von 169. Wenn ein Pfandſchein oder die Schuld-

u) Geſ. vom 21. May 1826. Art. 38.

verſchreibung einer öffentlichen Kaſſe von dem Eigenthümer nicht aus der Hand gegeben werden will.

einer öffentlichen Kaſſe ausgeſtellten Schuldverſchreibung auf dieſelbe ein Fauſtpfand beſtellen, ſie aber gleichwohl nicht aus ſeiner Hand geben will. Man konnte zweifeln, ob man daraus, daß von mehreren auf dieſelbe Forderung verſicherten Gläubigern Einer den Beſitz der verpfändeten Pfandverſchreibung im Namen Aller ausüben könne, richtig ſchließe, daß der Verpfänder ſelbſt im Namen des Fauſtpfandgläubigers den Beſitz ausüben könne; man konnte hieran um ſo mehr zweifeln, als das Pfandgeſetz deutlich ausſpricht: das Fauſtpfand werde erworben durch die Uebergabe der Sache zu Handen des Gläubigers oder eines Dritten v). Es war alſo nothwendig, daß die Geſetzgebung in jedem Falle ihre Abſicht deutlich ausſpreche.

Immer von der Rückſicht ausgehend, daß der Credit und ſomit der Verkehr ſo viel als möglich zu befördern ſey, und die Erfahrung beachtend, daß das Uebergeben der Pfandſcheine und der Schuldverſchreibungen in manchen Verhältniſſen, hauptſächlich für ſolche Eltern, welche das Vermögen ihrer Kinder nur durch Capitalforderungen verſichern können, ſehr beſchwerlich ſeyn könne, ſtellte ſie den Grundſatz auf, daß ein ſolcher Fauſtpfandſchuldner ſo viel zu erleichtern ſey, als die Sicherheit des Fauſtpfandgläubigers und jedes Dritten geſtatte. Dieſe Rückſicht auf die

---

v) Pf. G. Art. 245.

Sicherheit erforderte, daß man dem Fauſtpfandſchuldner die Möglichkeit nahm, die zurückbehaltene Schuldverſchreibung zu mißbrauchen, und dieß erſchien nur dadurch möglich, daß man auf der Schuldverſchreibung ſelbſt die erforderliche Bemerkung machte. Indeſſen hätte ohne eine beſtimmte zweckmäßige geſetzliche Vorſchrift eine Fauſtpfandbeſtellung in dem fraglichen Falle in der Ausübung ſehr umſtändlich ausfallen können. Man hätte vielleicht vorerſt eine Abſchrift der Schuldverſchreibung fertigen können, um dem Buchſtaben des Geſetzes, daß eine Uebergabe geſchehen ſolle, zu genügen; ſodann hätte man die weiter zur Erwerbung des Fauſtpfandrechtes erforderliche ſchriftliche Urkunde über die Fauſtpfandsbeſtellung, ferner eine Urkunde der Unterpfandsbehörde über die Anzeige an den Schuldner, über den Eintrag im Unterpfandsbuche oder im Schuldbuche der öffentlichen Kaſſe und über die erforderliche Bemerkung auf der Schuldverſchreibung erfordern können. Gewiß wäre auf dieſe Art eine ſolche Fauſtpfandbeſtellung ſehr beſchwerlich geworden. Das neue Ergänzungsgeſetz hat nun alle Rückſichten in folgendem Artikel vereinigt: ein Fauſtpfand kann ordentlicher Weiſe nicht beſtellt werden, wenn der Schuldner ſelbſt die verpfändete Sache in Händen behält. Von dieſer Regel findet in Folge einer Verabredung zwiſchen dem Schuldner und Gläubiger eine Ausnahme einzig rückſichtlich ſolcher Forderungen Statt, welche entweder in den Unterpfands-

büchern eingetragen ſind, oder bey öffentlichen Kaſſen ſtehen, und zwar nur alsdann, wenn ſowohl in der Schuldurkunde, als auch in dem Unterpfandsbuche, oder Beziehungsweiſe in den Schuldbüchern der betreffenden Kaſſe bemerkt iſt, daß, gegen wen, und wofür die Forderung verpfändet ſey, und daß der Eigenthümer dieſer Urkunde ſolche im Namen jenes Gläubigers, als deſſen allgemeiner Vertreter, oder aus einem beſonderen Grunde, in Händen behalte."

170. Anwendung der Titel des Unterpfandsrechtes auf das Fauſtpfandrecht.

Ein Fauſtpfand entſteht, wie oben angeführt worden iſt, auch in Folge des Geſetzes. Wir haben in der Lehre von den Unterpfändern ſieben Pfandrechtstitel kennen gelernt; wir kommen hier auf ſie zurück; aus ihrer Anwendung auf das Fauſtpfandrecht wird ſich ergeben, daß nur fünf Gründe oder Titel beſtehen, aus denen ſchon das Geſetz einen Anſpruch auf eine Fauſtpfandbeſtellung giebt, daß dieſes Recht nur zur Aushülfe beſteht, wenn nämlich der Schuldner keine verpfändbare Liegenſchaft beſitzt, und daß es auch, mit einer einzigen Ausnahme, nur auf Activforderungen geht. Unſer Geſetz drückt dieß ganz kurz durch den Art. 251. aus: „wer durch das Geſetz oder vermöge des erklärten Privat-Willens (Vertrags oder Teſtaments) im Allgemeinen verbunden iſt, Sicherheit mittelſt Verpfändung zu leiſten, kann zur Beſtellung von Fauſtpfändern nur dann angehalten wer-

den, wenn er dieſelben durch Activforderungen zu geben vermag.“

Die Ehefrau kann für ihr Vermögen Sicherheit durch Verpfändung von Capitalien verlangen, wenn der Ehemann zur Unterpfandsbeſtellung keine oder keine freyen liegenden Güter beſitzt, und wenn ſie nicht ihr Beybringen zur Befriedigung von Pfandgläubigern des Mannes und zu Erlangung der Rechte derſelben verwenden kann oder will; dieſe Verſicherung wird ſie in der Regel der Vormerkung des allgemeinen Pfandrechtstitels vorziehen x).

Die Kinder und diejenigen, welchen die Sorge für die Erhaltung ihres Vermögens obliegt, können zur Verſicherung deſſelben, wenn die Eltern keine oder keine freye Liegenſchaft beſitzen, nicht ſchon durch das Geſetz die Verpfändung von Capitalien verlangen, es muß noch im einzelnen Falle das obrigkeitliche Erkenntniß der Nothwendigkeit hinzukommen, und die Anordnung dieſer Maaßregel in dem einzelnen Falle bleibt dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Gerichte und Theilungsbehörden überlaſſen, welche jedoch hiefür nicht verantwortlich ſind y).

Für die Pflegebefohlenen und milden Stiftungen wird das Capitalvermögen des Pflegers oder Ver-

---

x) Pf. G. Art. 28—32. 251.

y) Pf. G. Art. 33—36. 251. Geſ. vom 21. May 1828. Art. 41.

walters in Anſpruch genommen, wenn die noch nicht einzutreibende Schuld durch Liegenſchaft nicht verſichert werden kann. Findet ſchon Execution Statt, ſo wird ſie natürlich auch gegen das Capitalvermögen gerichtet; findet ſie noch nicht Statt, weil z. B. der Pfleger oder Verwalter ſie noch nicht anerkennt, ſo werden Capitalien zu Fauſtpfändern beſtellt z).

Derjenige, welcher aus einer Erbſchaft ein Vermächtniß anzuſprechen hat, deſſen Ausbezahlung nicht ſogleich nach dem Erbſchafts-Antritte begehrt werden kann, iſt befugt, die Beſtellung eines Fauſtpfandes aus dem ererbten Capitalvermögen von dem zu verlangen, welchem die Entrichtung des Vermächtniſſes von dem Erblaſſer auferlegt worden, wenn nicht aus erbſchaftlicher Liegenſchaft ein Unterpfand beſtellt werden kann a).

Wenn das Vermächtniß nicht bedingt, d. h. nicht auf den Eintritt oder Nichteintritt eines gewiſſen Ereigniſſes ausgeſetzt iſt, wenn vielmehr blos die Auszahlung auf einen beſtimmten Termin hinausgeſetzt iſt, wird wohl öfters durch eine Abtretung von erbſchaftlichen Capitalien an Zahlungs Statt, die durch Uebereinkunft des Erben mit dem Vermächtnißnehmer geſchieht, eine Fauſtpfandbeſtellung umgangen werden können.

---

z) Pf. G. Art. 37. 251.

a) Pf. G. Art. 38. 251.

Den Erbſchaftsglåubigern muß die Theilungsbehörde auf dem zur Erbſchaftsmaſſe gehörigen Capitalvermögen ein Fauſtpfand beſtellen, wenn nicht für ihre alsbaldige baare Befriedigung geſorgt werden kann, oder wenn von demſelben nicht ſogleich mit gänzlicher Entlaſſung ihres bisherigen Schuldners einzelne Erben oder Erbſchaftsſchuldner als ihre Schuldner angenommen werden, und wenn nicht durch erbſchaftliche oder mit freyem Willen der Erben durch eigenthümliche Liegenſchaft Unterpfånder beſtellt werden können b).

Baugläubiger haben der Natur der Sache nach durch das Geſetz keinen Anſpruch auf Verpfåndung des Capitalvermögens ihres Schuldners, ſelbſt dann nicht, wenn das Gebäude oder das bauliche Werk zu ihrer völligen Sicherheit nicht zureicht, denn ihr Recht iſt lediglich auf das von ihnen errichtete, wiederhergeſtellte oder ausgebeſſerte Gebäude oder bauliche Werk beſchränkt c). Wird ihre Sicherheit etwa durch die Verpfändung einer Forderung des Bauſchuldners ergänzt, ſo iſt es eine vertragsmäßige, vom Bauſchuldner verwilligte Fauſtpfandbeſtellung.

Eben ſo haben die eingewieſenen Gläubiger der Natur der Sache nach durch das Geſetz keinen Anſpruch auf das Capitalvermögen des Gläubigers.

---

b) Pf. G. Art. 39. 251.

c) Pf. G. Art. 43. 251.

Das Geſetz ſorgt für ſie dadurch, daß es der Behörde, welche über den im Wege der Execution geſchehenen Verkauf erkennt, zur Pflicht macht, ihnen auf dem verkauften Gute ein Unterpfand zu beſtellen; das Gut kann aber zu theuer erkauft ſeyn, oder es kann im Werthe ſinken, es iſt alſo möglich, daß die eingewieſenen Gläubiger, wenn nicht ein Theil des Kaufſchillings baar abgetragen worden iſt, nicht einmal einfache Sicherheit für ihre Forderung haben, wie ſie zur Zeit der Verweiſung beſtanden hat, daß ſie demnach weniger Sicherheit für künftig auflaufende Zinſe haben.

Daher ſchreibt das Executions-Geſetz d) vor, ſo viel als möglich die baare Zahlung des vollen Kaufpreiſes zu bedingen, und erlaubt auch nach Bewandtniß der Umſtände nur den Verhältniſſen des Käufers weitere Sicherheit durch Bürgen oder auf andere angemeſſene Weiſe zu verlangen. Sind die auf Execution klagende Gläubiger Pfandgläubiger, ſo müſſen ſie bekanntlich vor dem Zuſchlage zu ihrer Erklärung über den Verkauf aufgefordert werden, wenn ſie nicht vollſtändig und nicht baar befriedigt werden, und ſie haben alſo die beſte Gelegenheit, ſich in Rückſicht auf den Umſtand, daß nicht ein beträchtlicher Theil des Kaufſchillings baar bezahlt werden will, und daß das Gut während der Zeit des Ausſtandes im Werthe

---

d) Exec. G. Art. 56.

ſinken kann, irgend eine weitere Sicherheit durch Unterpfänder, Fauſtpfänder, Bürgen, zu bedingen.

Sind die auſſer einem Gante klagenden Gläubiger nur einfache Gläubiger, ſo haben ſie auf die Verkaufsbedingungen doch ſo viel Einfluß, daß ſie die Executionsbehörde auf beſondere Umſtände und Verhältniſſe der Kaufliebhaber aufmerkſam machen und ſie dadurch veranlaſſen können, noch weitere Sicherheit auf angemeſſene Weiſe zur Bedingung zu machen.

Diejenigen, welche vermöge richterlichen Spruches Sicherheit durch Unterpfänder zu gewähren haben, ſind ſie durch Verpfändung von Activforderungen zu geben verbunden, wenn ſie nicht liegende Güter zu verpfänden haben; der Richter kann aber auch weiter gehen und die Caution auf anderes bewegliches Vermögen ausdehnen e).

Wer eine Caution überhaupt zu beſtellen hat, wie z. B. der überlebende Ehegatte für den in ſeiner Nutznießung verbleibenden Erbtheil der Seitenverwandten des verſtorbenen Ehegatten hat zwiſchen Unterpfands- und Fauſtpfandsbeſtellung die Wahl.

Ein geſetzlicher Pfandrechtstittel wird nur aushülfsweiſe durch Verpfändung von Activforderungen vollzogen, der Gläubiger iſt ſie nur in Ermangelung von Unterpfändern anzunehmen verpflichtet und zu fordern befugt.

---

e) Pf. G. Art. 252.

171. Wegen des Verfahrens bey Vollziehung eines geſetzlichen Fauſtpfandrechtes wird auf das vertragsmäßige Fauſtpfandrecht zurückgewieſen.

Wird aus einem geſetzlichen Grunde eine Activforderung als Fauſtpfand beſtellt, ſo iſt das Verfahren daſſelbe, wie wenn eine Activforderung vertragsmäßig verpfändet wird.

Entſteht Streit über eine Fauſtpfandbeſtellung, ſo gehört er jedesmal vor den ordentlichen Richter.

Beſorgt der Gläubiger, daß ihm während des Streites durch den Schuldner das beabſichtigte Fauſtpfand vereitelt, daß der Gegenſtand des Fauſtpfandes entfremdet werde, ſo muß, wenn er deßhalb Sicherheit ſoll erlangen können, der Gruud einer Sicherheitsleiſtung im Proceſſe, oder es müſſen die Bedingungen einer Arreſtes-Anlegung vorhanden ſeyn; der Natur der Sache nach begründet blos eine durch Unterpfänder geſicherte Forderung eine Ausnahme.

Iſt durch eine öffentliche oder durch eine vom Schuldner anerkannte Privaturkunde die Schuld und die Verbindlichkeit zu einer Fauſtpfandbeſtellung verwieſen und es beſitzt im letzteren Falle der Schuldner keine zur Verpfändung taugliche Liegenſchaft, ſo iſt das Geſuch des Gläubigers, ihm die durch Unterpfänder geſicherten Forderungen des Schuldners zu verpfänden, ein liquides, die Unterpfandsbehörde beſtellt daher das Fauſtpfand durch Eintrag in das Unterpfandsbuch, des Widerſpruches des Schuldners ungeachtet, und nimmt demſelben in ihrer Eigenſchaft als Gemeinderath den Pfandſchein im Wege der Execution ab.

Unter

Unter gleicher Vorausſetzung erläßt ſie im Falle des ungehorſamen Ausbleibens des Schuldners eine zweyte Ladung, und beſtellt bey abermaligem Ungehorſame das Fauſtpfand, auch nimmt ſie in beyden Fällen auf Anſuchen des Gläubigers eine Vormerkung auf die unterpfändlich geſicherte Forderung vor. (vergl. §.)

Hinſichtlich der Beſtellung iſt noch ein Unterſchied zwiſchen einem Fauſtpfande und einem Unterpfande zu bemerken. Ein Unterpfand kann nur für beſtimmte Forderung beſtellt werden; ein Fauſtpfand dagegen kann man auch für eine unbeſtimmte Forderung beſtellen. In Anſehung des Fauſtpfandes hat das Geſetz dieſe Beſtimmung nicht feſtgeſetzt, und es war auch hiefür kein Grund vorhanden. 172. Ein Fauſtpfand kann auch für eine unbeſtimmte Summe beſtellt werden,

Das in den öffentlichen Büchern enthaltene liegende Gut erſcheint jedem, der von dieſen Büchern Einſicht nimmt, als ein zur Verſicherung von Forderungen tauglicher Gegenſtand, und erſcheint nur ſo weit verfangen, als eine Laſt auf demſelben in den öffentlichen Büchern eingetragen iſt; die bewegliche Sache dagegen erſcheint blos als ein Verſicherungsmittel deſſen, in deſſen Hand ſie ſich befindet. Eine Ausnahme macht nur die durch Unterpfänder verſicherte Forderung; eine durch Unterpfänder verſicherte Forderung kann nur für eine beſtimmte Summe als Fauſtpfand gegeben werden. Das Geſetz ſagt dieſes nicht ausdrücklich, aber es liegt in ſeinem Sinne, nämlich in ausgenommen eine unterpfändlich verſicherten Forderung.

der Rückſicht auf Nachverſicherungen, die bey wirklich beweglichen Sachen ordentlicher Weiſe nicht vorkommen, bey unterpfändlich verſicherten Forderungen aber als Creditmittel nicht entbehrt werden können.

Die Forderung, welche durch Unterpfänder geſichert iſt, erſcheint jedem, der das Unterpfandsbuch einſieht, wieder als ein Mittel zur Verſicherung einer anderen Forderung, er hält die durch Unterpfänder geſicherte Forderung für frey, ſo weit er ſie nicht als für eine andere Forderung verfangen in dem Unterpfandsbuche eingetragen findet; wäre dieſe andere Forderung eine unbeſtimmte, ſo wäre keine Nachverſicherung möglich.

173. Umfang des Fauſtpfandes; es erſtreckt ſich unbedingt weiter als das Unterpfand, nämlich auf alle Zinſe und auch auf die Koſten.

Das Fauſtpfandsrecht begreift wie das Unterpfandsrecht nicht nur die Hauptſache, ſondern auch den Zuwachs und die Früchte; würde z. B. eine Kuh als Fauſtpfand beſtellt, ſo gehörte dazu auch ihr Kalb; iſt ein verzinsliches Capital als Fauſtpfand gegeben, ſo haften auch die Zinſe; letztere, leicht begreiflich, nicht eher als bis das Fauſtpfand überhaupt angegriffen werden darf, daher wird auch dem Schuldner nur die Zahlung der Hauptſchuld an den Unterpfandsgläubiger oder an ſonſt Jemanden unterſagt f), gerade ſo, wie auch der Unterpfandsgläubiger erſt im Wege der Execution zu dem Bezuge der Früchte des liegenden Gutes gelangen kann. Soll der Fauſtpfand-

---

f) Pf. Art. 248.

gläubiger unmittelbar von dem Unterpfandsſchuldner Zinſe beziehen, ſo muß dieß auf einer beſonderen Verabredung mit dem Unterpfandsgläubiger beruhen.

Dagegen erſtreckt ſich hinſichtlich der geſicherten Forderung das Fauſtpfand weiter als das Unterpfand. Letzteres haftet in der Regel nur für die Hauptforderung für den laufenden Zins und für zwey Zinsrückſtände, (vergl. §.). Das Fauſtpfand dagegen haftet auſſer der Hauptforderung für jede Nebenforderung, nämlich für alle Zinſe, ſowohl bedungene als Verzugszinſe und für die Koſten, ſowohl Koſten der Erhaltung des Pfandes als Koſten des Einklagens g). Dieſer allgemeine Satz erleidet bey unterpfändlich geſicherten Forderungen, die als Fauſtpfänder beſtellt werden, eine Ausnahme; können dieſelben nur für beſtimmte Summen verpfändet werden, ſo können ſie auch nur für die bevorzugten Zinſe haften. *)

174. Die Wirkung des Fauſtpfandes — die gleiche wie die des Unterpfandes.

Die Wirkung des beſtellten Fauſtpfandes, mag es ſeinen Grund in einem letzten Willen, in einem Vertrage oder in einer geſetzlichen Beſtimmung haben, iſt der des Unterpfandes gleich. Der Fauſtpfandgläubiger hat das Recht, aus dem Pfande ſeine Befriedi-

---

g) Pf. G. Art. 255. v. Bolley Comm. Th. II. §. 292.

*) Der gleiche Grund wie bey dem Unterpfande, fordert ohne Zweifel, daß man das Recht des Fauſtpfandes auf einer unterpfändlich geſicherten Forderung auf den laufenden Zins und auf zwey Zinsrückſtände beſchränke, aber in dem Geſetze iſt es nicht ausdrücklich geſagt.

gung zu verlangen, wenn die Zahlung fällig oder wenn der Schuldner in Gant gerathen iſt h). Die in Anſehung des Unterpfandes für ungültig erklärten Nebenverträge ſind auch in Anſehung des Fauſtpfandes unwirkſam; der Eigenthümer des Pfandes kann ſich nicht bedingen, daß das Pfand nicht ſolle verkauft werden i), und der Fauſtpfandgläubiger kann ſich nicht bedingen, daß ihm das Pfand verfallen ſeyn ſolle, wenn zur beſtimmten Zeit nicht Zahlung geleiſtet werde k). Von dem letzteren unerlaubten Nebenvertrage iſt die der Verpfändung einer Forderung angehängte Bedingung verſchieden, daß auf den Fall, daß die Schuld nicht zur Verfallzeit bezahlt werde, der Betrag an der verpfändeten Forderung dem Gläubiger abgetreten ſeyn ſolle. Dieſe Bedingung iſt zuläſſig und dem Pfandgläubiger vortheilhaft, weil er mit dem Eintritte der Bedingung, wenn nämlich zur beſtimmten Zeit nicht Zahlung geleiſtet iſt, Eigenthümer der verpfändeten Forderung wird, und ſie alſo einziehen kann.

Der Fauſtpfandgläubiger kann das Pfand nicht privatim verkaufen;

Auch das Fauſtpfand kann der Pfandgläubiger, ſo wenig als das Unterpfand privatim, aus eigener Macht verkaufen l), ſelbſt dann nicht, wenn der Verpfänder bey der Pfandbeſtellung ihm dieſe Befug-

---

h) v. Volley Th. II. §. 291.
i) Pf. G. Art. 91.
k) Pf. G. Art. 257.
l) Exec. G. Art. 32.

niß ausdrücklich eingeräumt hätte; ein anderer Fall iſt natürlich der, wenn nach der Verfallzeit der Schuld, Schuldner und Gläubiger über den Verkauf übereinkommen, wenn der Gläubiger ſelbſt in einem fehlerfreyen Kaufvertrage das Pfand vom Schuldner kauft, oder von dem Schuldner und Eigenthümer den Auftrag zum Verkauf erhält. Auſſerdem muß der Pfandgläubiger, wenn er nach der Verfallzeit aus ſeinem Pfande befriedigt ſeyn will, daſſelbe der Obrigkeit des Schuldners mit dem Geſuche übergeben, es zu verkaufen, was ſodann nach der Vorſchrift des Executions-Geſetzes geſchieht. Zur Auslieferung an den Richter iſt der Pfandgläubiger auch dann verbunden, wenn der Schuldner in Gant geräth; nach dem früheren Rechte war beſtritten, ob der Pfandgläubiger ſich in den Gant einlaſſen müſſe, das Pfandgeſetz m) hat aber ausgeſprochen, daß im Falle eines Gantes der Pfandgläubiger ſein Fauſtpfand an die Gantmaſſe abgeben, und aus ſolcher ſeine Befriedigung nach der Ordnung der Gläubiger gewärtigen müſſe.

im Falle eines Gantes muß es zur Gantmaſſe ausgeliefert werden.

Beſteht das Fauſtpfand nicht in einer beweglichen körperlichen Sache, ſondern in einer Forderung, ſo muß der Pfandgläubiger das Gericht ſeines Schuldners auffordern, den Schuldner ſeines Schuldners anzuweiſen, daß jener ihm, den Pfandgläubiger Zahlung leiſte. Ohne Anweiſung wird der Schuldner des

m) Pf. G. Art. 254.

Schuldners des Pfandgläubigers dem letzteren nicht Zahlung leiſten, denn es iſt jenem bey Gefahr doppelter Zahlung unterſagt, vor Befriedigung des Pfandgläubigers weder an den Verpfänder noch ſonſt an Jemanden an der Hauptſchuld etwas abzutragen n), er iſt eben deswegen auch nicht ermächtigt, an den Pfandgläubiger zu zahlen. Thut er es dennoch, ſo wird er von ſeiner Schuld gegen ſeinen Gläubiger nicht frey, er ſetzt ſich einer Klage von ſeinem Gläubiger aus, deren er ſich freylich erwehren kann, wenn der Pfandgläubiger ſein Recht gegen ſeinen Gläubiger ihm abtritt, und wenn dieſes Recht unbeſtreitbar iſt. Iſt die als Fauſtpfand beſtellte Forderung noch nicht fällig, ſo kann ſie der Pfandgläubiger ſich zwar anweiſen laſſen, dringt er aber auf baare Zahlung, und der Schuldner ſeines Schuldners verſteht ſich nicht hiezu, ſo bleibt nichts übrig, als bey dem Gerichte darauf anzutragen, daß die Forderung gleich einer Sache im Aufſtreiche verkauft werde.

Das anaſtaſiſche Geſetz iſt aufgehoben.

Ein ſolcher Verkauf, ſo wie überhaupt der Verkehr mit Capitalien iſt künftig leichter, weil durch das neue Ergänzungsgeſetz das anaſtaſianiſche Geſetz aufgehoben iſt. Es beſtund nämlich aus dem römiſchen Rechte die Beſtimmung, daß der Käufer einer auf eine Geldſumme oder auf ein Maaß verzehrbarer Sachen gerichteten Forderung von dem Schuldner

---

n) Pf. G. Art. 248.

nur ſo viel einfordern könne, als er ſelbſt dafür gegeben habe, und als die davon erlaubterweiſe zu berechnenden Zinſen betragen. Durch dieſes Geſetz ſollte dem nachtheiligen Spekuliren auf ausſtehende Forderungen entgegen gewirkt werden, es hemmte aber auch zugleich den wohlthätigen Verkehr. Man ſah längſt ein, daß es auf Staatskaſſen-Obligationen, welche Gegenſtand eines eigenen Handels wurden, gar nicht anwendbar ſey, man fand ſonſt noch manche Fälle ungeeignet, unter dieſes Geſetz geſtellt zu werden; dagegen hielt ſich doch manches Gericht für verpflichtet, ein Geſetz noch anzuwenden, das noch nicht aufgehoben ſey, ſo daß über dieſen Gegenſtand eine Ungewißheit des Rechtes entſtund. Es wurde daher in dem neuen Ergänzungsgeſetze „das anaſtaſiſche Geſetz, die Beſtimmung der Geſetze, wornach ein Ceſſionar von dem Schuldner nicht ein Mehreres als den von ihm an den Cedenten entrichteten Kaufpreis nebſt Zinſen fordern kann, im Allgemeinen aufgehoben.“ o)

Derjenige, welcher eine Sache als Fauſtpfand hingiebt, behält zwar das Eigenthum derſelben, ſo lange aber das Recht des Fauſtpfandgläubigers dauert, kann er zu deſſen Nachtheil keine Verfügung über dieſelbe treffen, insbeſondere kann er ihm den

---

o) Das Geſ. vom 21. May 1828. Art. 14.

Beſitz nicht entziehen p); dagegen darf der Inhaber des Pfandes daſſelbe auch nicht benützen.

Soll er dieſes Recht haben, ſo muß es auf einem beſondern Vertrage mit dem Eigenthümer beruhen.*)

175. Das Fauſtpfand wird durch den Beſitz geſchützt.

Wird dem Fauſtpfandgläubiger der Beſitz ſeines Pfandes entzogen, ſo kann er es, da ſein Recht auf der Sache ſelbſt haftet, von jedem Beſitzer zurückfordern, jedoch kann er dieſes Recht gegen denjenigen nicht geltend machen, der in der Zwiſchenzeit in gutem Glauben ein Recht auf daſſelbe erworben hat q); wird z. B. dem Fauſtpfandgläubiger ſein Pfand entwendet, ſo kann er es vom Entwender zurück fordern, hat aber ein Anderer es in gutem Glauben gekauft, ſo kann er gegen den redlichen Käufer nichts ausrichten, er muß vielmehr den Eigenthümer überlaſſen, ſein Eigenthum zu verfolgen. Das Fauſtpfand wird demnach durch den Beſitz geſchützt; ſo wie das Unterpfand durch den Eintrag im Unterpfandsbuche bewahrt wird, ſo wird das Fauſtpfand durch den Beſitz bewahrt; iſt dem Fauſtpfandgläubiger auf eine unrechtmäßige Art der Beſitz entzogen worden, ſo

p) Pf. G. Art. 253.

*) Der Vertrag, daß der Pfandgläubiger das Pfand benützen dürfe, (antichretiſcher Vertrag) kann auch bey dem Unterpfande vorkommen. In Anſehung dieſes Vertrages hat das neue Recht an dem ältern nichts abgeändert. v. Bolley Comm. Th. I. §. 154.

q) Pf. G. Art. 258.

wird er ihm wieder verſchafft, wenn der Andere nicht in der Zwiſchenzeit rechtmäßiger Beſitzer geworden iſt.

Fauſtpfänder, welche in unterpfändlich verſicherten Forderungen beſtehen, nimmt aber auch das Unterpfandsbuch in ſeinen Schutz, was eine bedeutende Abweichung vom früheren Rechte iſt.

176. Eine als Fauſtpfand beſtellte hypothekariſche Forderung ſchützt auch das Unterpfandsbuch.

Vor dem Pfandgeſetze war derjenige, welchem eine unterpfändlich verſicherte Forderung als Fauſtpfand beſtellt worden war, gegen Rechte Anderer auf dieſelbe unterpfändlich verſicherte Forderung nicht geſchützt; der Eigenthümer der unterpfändlich verſicherten Forderung ſelbſt, konnte Jemanden ein Recht auf dieſe Forderung eingeräumt haben, und nachher konnte er unredlicherweiſe oder auch aus Vergeßlichkeit dieſelbe Forderung einem Anderen als Fauſtpfand beſtellen; noch leichter konnte der frühere Eigenthümer einer ſolchen Forderung einem Anderen ein Recht auf derſelben eingeräumt und erſt ſein Nachfolger konnte es als Fauſtpfand gegeben haben; in ſolchem Falle war der Fauſtpfandgläubiger nicht geſchützt; der früher, obgleich nur insgeheim Berechtigte gieng ihm doch vor, wenn er ſogar ſein Fauſtpfand in das Unterpfandsbuch hatte eintragen laſſen.

Das Pfandgeſetz und das neue Ergänzungsgeſetz haben aber einen ſolchen Fauſtpfandgläubiger in ihren Schutz genommen; hat der Fauſtpfandgläubiger das beobachtet, was gedachte Geſetze vorſchreiben, hat er ſich nicht nur eine ſchriftliche Urkunde über

die Fauſtpfandbeſtellung ausfertigen, ſondern hat er auch die Fauſtpfandbeſtellung in das Unterpfandsbuch eintragen und ſich entweder den ausgeſtellten Pfandſchein einhändigen oder wenn der Inhaber der verpfändeten Forderung denſelben in ſeinem, des Fauſtpfandgläubigers Namen beſitzen will, in dem Pfandſcheine und in dem Unterpfandsbuche bemerken laſſen, daß, gegen wen und wofür die Forderung verpfändet ſey, und daß, und aus welchem Grunde er den Beſitz des Pfandſcheines durch den Eigenthümer der Forderung ausüben laſſe, oder hat er, wenn kein Pfandſchein ausgefertigt worden, ſich von der Unterpfandsbehörde über die in dem Unterpfandsbuche geſchehene Vormerkung der Verpfändung eine Urkunde ausſtellen laſſen, ſo iſt er gegen jedes nicht eingetragene auch ältere Recht auf eben dieſe Forderung vollkommen geſichert r).

177. Ein verpfändetes Kaſſen-Capital ſchützt das Schuldbuch der Kaſſe.

Denſelben Schutz gewähren auch Schuldbücher öffentlicher Kaſſen und vertreten in dieſer Beziehung die Unterpfandsbücher. Wer ſich früher die Schuld-Obligation einer öffentlichen Kaſſe als Fauſtpfand geben ließ, war in einiger Beziehung geſichert, es konnte kein Anderer die Obligation der Kaſſe übergeben, und ohne dieſe Uebergabe löste ein vorſichtiger Kaſſier die Schuld nicht ab; er konnte zu größerer Vorſicht bey der Kaſſe anzeigen, daß ihm die Forderung verſichert

---

r) Pf. G. Art. 84. 85. 248. 249. 250.

ſey und ſolches in das Schuldbuch eintragen laſſen; allein auch dieſe Vorſicht gewährte noch keine vollkommene Sicherheit; die Sicherheit bezog ſich blos auf die Zahlung; der Fauſtpfandgläubiger war zwar geſichert, daß außer ihm Niemand von der Kaſſe die Forderung erheben könne; dagegen war er gar nicht geſichert, daß ihm nicht ſpäter ſein Recht ſtreitig gemacht, daß ihm nicht nachgewieſen werde, ein Anderer habe ſchon vor ihm ein Recht auf der Forderung gehabt. Wenn nun aber nach dem neuen Ergänzungsgeſetze derjenige, welchem die Obligation einer öffentlichen Kaſſe als Fauſtpfand gegeben wird, ſich über die Fauſtpfandbeſtellung eine ſchriftliche Urkunde ausſtellen, die Fauſtpfandbeſtellung in das Schuldbuch der öffentlichen Kaſſe eintragen, und wenn er ſich den Schuldſchein einhändigen, oder wenn er ihn in dem Beſitze des Eigenthümers der Obligation laſſen will, in dieſelbe und in das Schuldbuch eintragen läßt, daß, gegen wen und wofür die Forderung verpfändet ſey, und daß, und aus welchem Grunde er den Beſitz durch den Eigenthümer ausüben laſſe, ſo iſt er gegen jedes nicht eingetragene Recht, das etwa gegen dieſe Forderung angeſprochen werden könnte, geſchützt s).

178. Auch der Nachfauſtpfandgläubiger iſt geſchützt.

Gleichermaſſen iſt der Nachfauſtpfandgläubiger geſchützt.

---

s) Geſ. vom 21. May 1828. Art. 40. Pf. G. Art. 250.

179. Durch Zurückgabe des Pfandes allein erliſcht das Fauſtpfandrecht nicht.

Das Pfandgeſetz ſagt: mit der Zurückgabe des Fauſtpfandes verliert der Gläubiger das darauf haftende Pfandrecht t). Hiernach könnte man meynen, der Verluſt des Pfandrechtes beruhe ganz allein auf der Zurückgabe, das Pfandrecht höre auf, wenn der Fauſtpfandgläubiger es dem Schuldner, wenn auch nur zu einem augenblicklichen Gebrauche, zurückgebe. Allein unter der Zurückgabe iſt nur eine ſolche verſtanden, welche in der Abſicht geſchieht, das Pfand aufzugeben u). Die Zurückgabe des Fauſtpfandes entſpricht der Löſchung des Unterpfandes im Unterpfandsbuche.

Man muß daher, wenn man eine klare Vorſtellung haben will, ſo wie bey dem Unterpfande das Erlöſchen und Löſchen, eben ſo bey dem Fauſtpfande das Erlöſchen des Pfandrechtes und die Zurückgabe des Pfandes unterſcheiden.

180. Es erliſcht aus denſelben Gründen wie das Unterpfandsrecht.

Das Fauſtpfandrecht hört aus denſelben Gründen auf, aus denen das Unterpfandsrecht aufhört oder erliſcht.

Das Fauſtpfand erliſcht durch Tilgung, Erlöſchung oder Nichtigkeitserklärung der Forderung, für deren Sicherheit es beſtellt worden iſt; es erliſcht ferner durch den Untergang der verpfändeten Sache, z. B. durch den Tod der zum Fauſtpfand gegebenen Kuh.

---

t) Pf. G. Art. 258.

u) v. Bolley Th. II. §. 289.

Iſt das Fauſtpfand eine Activforderung, ſo erliſcht das Fauſtpfand, wenn die Activforderung erliſcht, z. B. durch Zahlung des Schuldners, der von der Verpfändung nicht in Kenntniß geſetzt war; eine ſolche Erlöſchung der Activforderung kann als Untergang der Sache angeſehen werden; in Anſehung einer Erlöſchung durch richterlichen Spruch iſt jedoch ein Unterſchied zwiſchen einem Fauſtpfande, das in einer unterpfändlich verſicherten oder bey einer öffentlichen Kaſſe ſtehenden Forderung und zwiſchen einem Fauſtpfande, das in einer einfachen Forderung beſteht. Ein Fauſtpfand, das in einer unterpfändlich geſicherten oder in einer bey einer öffentlichen Kaſſe ſtehenden Forderung beſteht, iſt gegen den Schuldner geſchützt. Der Schuldner mußte ſeine Einrede in das Unterpfandsbuch oder in das Schuldbuch der öffentlichen Kaſſe eintragen laſſen, ehe in daſſelbe die Fauſtpfandsbeſtellung eingetragen wurde, wenn er ſie gegen einen Dritten geltend machen wollte v), ein Dritter iſt aber der Fauſtpfandgläubiger.

Das Fauſtpfandrecht erliſcht ferner durch den Ablauf der Zeit, auf deren Dauer es bey der Beſtellung beſchränkt worden iſt. Hat der Schuldner ſelbſt auf eine beſtimmte Zeit ſeine eigenthümliche Sache als Fauſtpfand gegeben, ſo hat dieß keine andere Bedeutung, als daß er damit den Termin der Heimzahlung

v) Pf. G. Art. 88.

der Schuld bezeichnet hat. Hat ein Dritter das Fauſtpfand gegeben, ſo erliſcht wirklich mit dem Ablaufe der beſtimmten Zeit das Pfandrecht, und der Fauſtpfandgläubiger hat nur noch eine Friſt von 30 Tagen, um den Schuldner oder den Eigenthümer der verpfändeten Sache auf Zahlung zu belangen x).

Das Fauſtpfandrecht erliſcht ferner durch ausdrückliche Entſagung des Fauſtpfandgläubigers auf ſein Fauſtpfandrecht; die Zurückgabe des Fauſtpfandes allein, iſt wenigſtens kein ſtillſchweigender Verzicht; aus der Zurückgabe entſteht zwar die Vermuthung eines Verzichtes, es findet aber dagegen der Beweis Statt, daß die Zurückgabe in einer anderen Abſicht geſchehen ſey. Einen ſtillſchweigenden Verzicht kann man nur annehmen, wenn mit dem Pfande ſelbſt auch die Urkunde über die Fauſtpfandbeſtellung zurückgegeben wird.

Ferner erliſcht das Fauſtpfandrecht durch den gerichtlichen Verkauf des Fauſtpfandes; der Fauſtpfandgläubiger muß zum Behufe der einfachen Execution das Pfand an den Richter oder in einem Gante an den Güterpfleger abliefern; ſein Pfandrecht erliſcht aber demungeachtet nicht eher, als bis es gerichtlich verkauft und der Kaufſchilling der richterlichen Verweiſung gemäß bezahlt iſt.

---

x) Pf. G. Art. 126. 127.

Endlich erliſcht das Fauſtpfandrecht durch die Erlöſchung des Rechtes des Verpfänders. Hatte der Verpfänder der beweglichen Sache nur ein widerrufliches Eigenthum an denſelben, ſo hört mit dem Rückfalle auch das auf ihr beſtellte Fauſtpfandrecht auf; eine Sicherung des Fauſtpfandgläubigers in der Art, wie der Unterpfandsgläubiger gegen einen unter Bezahlung eines Kaufpreiſes Statt findenden Rückfall geſichert wird, iſt der Natur der Sache nach nicht möglich. Unter dieſen Erlöſchungsgrund gehört auch der Fall, wenn ein Fauſtpfandgläubiger ſein Fauſtpfand wieder einem Andern als Fauſtpfand giebt und das Recht dieſes erſten Fauſtpfandgläubigers erliſcht. Unſer Geſetz verbietet nicht, eine als Fauſtpfand erhaltene Sache wieder als Fanſtpfand zu beſtellen; *) es wird aber dieſer Fall nicht häufig vorkommen, weil der erſte Fauſtpfandgläubiger, wenn er redlich handeln will, demjenigen, welchem er die Sache als Fauſtpfand geben will, nicht verhehlen darf, daß er ſie nicht als Eigenthümer, ſondern blos als Fauſtpfandgläubiger beſitze und ein Anderer auf ein ſolches widerrufliches Fauſtpfand keinen großen Werth legen

*) Man wird nicht ſagen können, daß hierdurch das Fauſtpfandrecht erlöſche, denn der Pfandgläubiger giebt hier das Pfand nicht zurück, er läßt vielmehr ſeinen Beſitz nur in ſeinem Namen durch ſeinen Fauſtpfandgläubiger ausüben.

wird, er könnte ſich denn bey dem Schuldner dieſes erſten Fauſtpfandgläubigers verſichern, daß er ohne ſein Wiſſen dem letzteren keine Zahlung leiſte. Verſchieden von dieſem Falle iſt der eines Nachfauſtpfandgläubigers, deſſen Recht von dem des erſten Fauſtpfandgläubigers unabhängig iſt.

181. Nach Erlöſchung des Fauſtpfandrechtes muß das Pfand u. die Urkunde zurückgegeben werden,

Iſt aus einem dieſer Gründe das Fauſtpfandrecht erloſchen, ſo muß das Pfand und die Urkunde über die Pfandbeſtellung dem Pfandſchuldner zurückgegeben werden.

So wie der Unterpfandsſchuldner nach Erlöſchung des Unterpfandsrechtes auf Löſchung deſſelben antragen kann, ſo kann der Fauſtpfandſchuldner die Zurückgabe des Pfandes, der beweglichen Sache oder des Schuldſcheines und der Urkunde über die Pfandbeſtellung begehren, und wenn der Fauſtpfandgläubiger dieſe Verbindlichkeit nicht erfüllt, den ordentlichen Richter angehen.

eine als Fauſtpfand beſtellte hypothekariſche Forderung und eine Kaſſen-Obligation muß im Unterpfands- und Schuldbuche gelöſcht werden,

Beſtund das Fauſtpfand in einer unterpfändlich verſicherten oder in einer bey einer öffentlichen Kaſſe ſtehenden Forderung, ſo kommt auch wirklich eine Löſchung vor; es muß nämlich die im Unterpfandsbuche und im Schuldbuche geſchehene Vormerkung der Verpfändung gelöſcht werden. Die Grundſätze über Löſchung eines Unterpfandes müſſen auf die Löſchung eines Fauſtpfandes angewendet werden, ſo weit hierin das Unterpfand und das Fauſtpfand, das auf einer unterpfändlich verſicherten oder auf einer bey einer öffentlichen Kaſſe ſtehenden Forderung

rung haftet, übereinkommen, das aber, worin ſie übereinkommen, iſt die Oeffentlichkeit oder der Schutz, den ſie in dem öffentlichen Unterpfandsbuche oder in dem Schuldbuche der öffentlichen Kaſſe genießen. Hieraus folgt, daß die Löſchung der Vormerkung in Folge eines Beſchluſſes des Collegiums der Unterpfandsbehörde geſchehen müſſe y).

auf den Antrag des Gläubigers,

Auf die Löſchung kann entweder der Fauſtpfandgläubiger oder der Fauſtpfandſchuldner antragen. Sie unterliegt keinem Anſtande, wenn ſie von dem Fauſtpfandgläubiger begehrt wird. *)

Zu-

y) Pf. G. Art. 219.

*) Es fragt ſich hierbey nur, welche Urkunde er der Unterpfandsbehörde zurückgeben müſſe. Es iſt ſchon bemerkt worden, daß der Fauſtpfandſchuldner das Recht habe, zu verlangen, daß ihm die Urkunde über die Fauſtpfandbeſtellung zurückgegeben werde, und ein vorſichtiger Schuldner wird auch die Zurückgabe verlangen, damit der Gläubiger nicht durch den Beſitz der Urkunde unterſtützt, behaupten könne, die Zurückgabe des Pfandes ſey aus einem anderen Grunde als wegen Erlöſchung des Pfandrechtes geſchehen; dagegen kann die Unterpfandsbehörde die gedachte Urkunde nicht als die Bedingung der Löſchung zu ihren Acten fordern; vielweniger kann ſie verlangen, daß ihr der Pfandſchein, worin eben das Fauſtpfand beſtund, übergeben oder auch vorgezeigt werde; denn ſolcher iſt Eigenthum des Fauſtpfandſchuldners und er wird in der Regel nur gegen deſſen Zurückgabe dem Fauſtpfandgläubiger Zahlung leiſten. Dagegen könnte es zweifelhaft erſcheinen, ob der Unterpfandsbehörde nicht diejenigen Urkunden zu-

des Schuld-ners.

Trägt der Fauſtpfandſchuldner auf die Löſchung an, ſo muß er zuvörderſt die Tilgung der Schuld beweiſen.

Dieſen Beweis kann er allein durch Vorlegung der Urkunden, welche der Fauſtpfandgläubiger in Handen gehabt hat, um ſo weniger führen, als die Unterpfandsbehörde nicht genau wiſſen kann, welche Urkunden er in Handen gehabt, oder z. B. nicht eine privatim vom Fauſtpfandſchuldner ausgeſtellte Urkunde über die Fauſtpfandbeſtellung erhalten habe; es muß vielmehr der Schuldner die Tilgung der Schuld zunächſt durch ein Bekenntniß des Gläubigers, durch eine Quittung erweiſen. Es iſt Sache der Unterpfandsbehörde, ob ſie glaubt eine unbeglaubigte Quittung für ächt annehmen zu können, oder ob ſie eine beglaubigte Quittung verlangen will. Mit der Beſcheinigung der Zahlung auch die Urkunden vorzulegen,

---

rückgegeben werden müſſen, welche ſie in Gemäßheit des Pfandgeſetzes Art. 250. und des neuen Ergänzungsgeſetzes Art. 38 und 40 ſelbſt ausgeſtellt hat, ihre Urkunde nämlich über eine Nachfauſtpfandbeſtellung, und über eine Fauſtpfandbeſtellung, wenn kein Pfandſchein ausgefertigt worden war, oder wenn derſelbe in dem Beſitze des Fauſtpfandſchuldners gelaſſen worden iſt. Man könnte die Zurückgabe für nothwendig halten, da dieſe Urkunden die Stelle des Pfandſcheines vertreten, und der Fauſtpfandſchuldner ihrer nothwendig bedarf, indeſſen ſchreibt das Geſetz die Zurückgabe nicht vor, und der Verkehr ſcheint auch ohne die Zurückgabe nicht gefährdet.

welche der Fauſtpfandgläubiger in Handen gehabt hat, iſt zweckmäßig, aber nicht nothwendig; die Vorlegung derſelben gewährt den Vortheil, daß die Benachrichtigung des Fauſtpfandgläubigers von der wirklich geſchehenen Löſchung unterbleibt. Der Fauſtpfandgläubiger wird hievon nicht benachrichtigt, wenn er perſönlich zum Protocoll der Unterpfandsbehörde ſeine Einwilligung in die Löſchung erklärt hat, oder wenn ſie nach gerichtlich ausgeſprochener Kraftloserklärung der Urkunden geſchehen iſt, welche der Fauſtpfandgläubiger in Handen gehabt hat, oder wenn der Fauſtpfandſchuldner die Urkunden, welche der Fauſtpfandgläubiger in Handen gehabt, der Unterpfandsbehörde theils vorgezeigt, theils zu ihren Acten gegeben hat. Die Vorlegung der Schuldverſchreibung, welche Fauſtpfand war, würde jedoch allein nicht genügen; bey den Acten der Unterpfandsbehörde könnte der Fauſtpfandſchuldner ſie nicht liegen laſſen, weil er ſie zum Beweis der noch beſtehenden Schuld und ſpäter zur Zurückgabe zum Behufe der Löſchung bedarf, er könnte ſie aber möglicherweiſe zu einem anderen Gebrauche als zur Löſchung des Fauſtpfandes vom Fauſtpfandgläubiger erhalten haben; daher müſſen anch die übrigen Urkunden, namentlich die Urkunde über die Fauſtpfandbeſtellung zu den Acten der Unterpfandsbehörde gegeben werden, wenn die Benachrichtigung des Fauſtpfandgläubigers von der vollzogenen Löſchung unterbleiben ſolle. In den übrigen

Fällen, insbeſondere auch dann, wenn die Löſchung nur theilweiſe geſchehen iſt, muß dieſe Benachrichtigung des Fauſtpfandgläubigers nothwendig geſchehen, und es wird ihm hiebey eine kurze, doch nach Umſtänden zureichende Friſt zu ſeiner etwaigen Verwahrung anberaumt z).

185. Gebühren. Auf jeder Ausfertigung, eine Fauſtpfandsbeſtellung betreffend, ſind die Gebühren beyzuſetzen a).

In ſo ferne einem Rathsſchreiber die niedere Rechts-Praxis zuſteht, kann er Urkunden über Fauſtpfandbeſtellungen ausfertigen. Eine Gebühr von 12 kr., wird ähnlichen Arbeiten angemeſſen ſeyn. Wird ein Ortsvorſtand erſucht, einen einfachen Schuldner mit einer Fauſtpfandbeſtellung bekannt zu machen, ſo findet zwar hiefür nicht, aber für die Benachrichtigung des Fauſtpfandgläubigers eine Anrechnung von 6 kr. Statt b).

Von Verpfändung einer unterpfändlich verſicherten Forderung kann angerechnet werden: vom Rathsſchreiber, wenn er die Urkunde über die Beſtellung des Fauſtpfandes fertigt, 12 kr., für die mündliche oder ſchriftliche Vernehmung des Unterpfandsſchuldners, ob er wegen der Schuld keine Einwendungen habe, 6 kr. c); für die amtliche Benachrichtigung hievon an den Unterpfandsgläubiger, und an den Fauſtpfandgläubiger, wenn der Schuldner Einreden

z) Geſ. vom 21. May 1828. Art. 18.
a) Reg. vom 7. May 1828. §. 6.
b) Daſ. §. 4. 6). c) Daſ. §. 4. 3), 5).

vorgebracht hat, je 6 kr. d); vom Vorſtande für den Beſchluß der Eintragung der Einreden 12 kr. e); und wenn keine Einreden vorgebracht worden ſind, für den Beſchluß, die fauſtpfandweiſe geſchehene Uebertragung der Forderung auf den Fauſtpfandgläubiger in das Unterpfandsbuch einzutragen 12 kr. f), vom Rathsſchreiber zwar nichts für dieſen Eintrag in das Unterpfandsbuch g), dagegen aber für die Benachrichtigung des Unterpfandsgläubigers, wenn er nicht ſelbſt die Fauſtpfandbeſtellung angezeigt hat, 6 kr. h), und auf Begehren des Fauſtpfandgläubigers, für eine Urkunde aus dem Unterpfandsbuche 12 kr., oder für einen Auszug aus demſelben 8 kr. i).

Iſt kein Pfandſchein ausgefertigt worden, ſo wird für den Beſchluß zu der nach Art. 38. des Geſetzes vom 21. May 1828. auszufertigenden Urkunde der Unterpfandsbehörde 30 kr. berechnet k), und dem Rathsſchreiber gebührt für die mündliche oder ſchriftliche Benachrichtigung des Schuldners von der beabſichtigten Verpfändung ſeiner Schuld und für ſeine Vernehmung, ob er keine Einwendungen habe, 6 kr., und für die Benachrichtigung des Unterpfandsgläubigers von der wirklich geſchehenen Vormerkung 6 kr. l), und für die Ausfertigung jener Urkunde 12 kr. m).

Will bey Verpfändung eines Pfandſcheines der Verpfänder denſelben in Händen behalten, ſo kommt folgende Anrechnung vor: der Unterpfandsbehörde für den Beſchluß, in das Unterpfandsbuch einzutra-

---

d) Reg. §. 4. 6). e) Daſ. §. 3. 3). f) Daſ. §. 3. 2).
g) Daſ. §. 7. a). h) Daſ. §. 4. 6).
i) Daſ. §. 4. 3), 5). k) Daſ. §. 2. 2).
l) Reg. §. 4. 6). m) Daſ. §. 4. 3).

gen, daß, gegen wen und wofür die Forderung verpfändet ſey, 30 kr. n); *) dem Rathsſchreiber für die Benachrichtigung und Vernehmung des Unterpfandſchuldners 6 kr. o); für die Ausfertigung jener beſchloſſenen Urkunde 12 kr. p); für den Eintrag des Inhalts dieſer Urkunde auf dem Pfandſcheine 12 kr.**)

Bey Verpfändung einer Kaſſenobligation vertritt der Kaſſier die Stelle der Unterpfandsbehörde; ſo ferne nun hiefür nicht ſchon ein beſonderes Regulativ beſteht, wird er auch wie die Unterpfandsbehörde belohnt werden müſſen; er wird daher anrechnen können, für die Benachrichtigung des Eigenthümers des Capitals, ſo fern nicht dieſer ſelbſt die Verpfändung anzeigt, 6 kr.; und für eine dem Fauſtpfandgläubiger auf ſein Begehren aus dem Schuldbuche gefertigte Urkunde 12 kr., oder für einen Auszug aus demſelben 8 kr., und wenn der Eigenthümer des Capitals die Schuldverſchreibung in ſeinen Händen behalten will, für den Beſchluß, in dem Schuldbuche und in der Schuldverſchreibung anzumerken, daß, gegen wen und wofür die Forderung verpfändet ſey, und daß der Eigenthümer der Schuldverſchreibung, und aus welchem Grunde er ſie im Namen des Fauſtpfandgläubigers in Handen behalte, 12 kr., für den Eintrag in dem Schuldbuche ſelbſt zwar nichts, dagegen für den Eintrag auf der Schuldverſchreibung

---

n) Geſ. vom 21. May 1828. §. 49. Reg. §. 2. 3.

*) Es ſcheint wenigſtens, daß der Vorſtand allein dieſen Beſchluß nicht faſſen könne.

o) Reg. §. 4. 6). p) Daſ. §. 4. 3).

**) Es ſcheint wenigſtens kein Grund vorhanden zu ſeyn, für dieſe weitere Ausfertigung nichts anrechnen zu laſſen.

12 kr., und für die auf Begehren des Fauſtpfand- gläubigers ausgefertigte Urkunde 12 kr.

Für die gänzliche oder theilweiſe Löſchung eines auf einer unterpfändlich verſicherten Forderung haftenden Pfandrechts gebührt der Unterpfandsbehörde nach der Größe der getilgten Summe von den erſten 100 fl., oder weniger 6 kr., von jedem weiteren 100 fl. 3 kr., wenigſtens aber 15 kr. q); iſt eine amtliche Benachrichtigung des Fauſtpfandgläubigers von der vollzogenen Löſchung erforderlich, von derſelben 6 kr.

Dieſelben Gebühren mag ein Kaſſier anrechnen, wenn er ein Fauſtpfandrecht auf einem bey ſeiner Kaſſe ſtehenden Capitale löſcht.

183. Verantwortlichkeit einer Unterpfandsbehörde und eines Kaſſiers bey Fauſtpfandsbeſtellungen.

Eine Verantwortlichkeit der Unterpfandsbehörden kann blos bey Verpfändung unterpfändlich verſicherter Forderungen vorkommen. Sie iſt dafür verantwortlich, daß der Unterpfandsſchuldner von der Verpfändung der Hypothek vor dem Eintrage in dem Unterpfandsbuche Nachricht erhalte; ſie haftet im Falle der Unterlaſſung in zweyfacher Beziehung, einmal gegen den Unterpfandsſchuldner, dem ſie die Gelegenheit genommen hat, vor dem Eintrage ſeine Einreden gegen den dritten Beſitzer der Hypotheken-Forderung zu wahren, und dann gegen den Fauſtpfandgläubiger, wenn der Schuldner, nicht benachrichtigt von der Verpfändung ſeiner Schuld, ſeinem Gläubiger Zahlung geleiſtet hat, ſie haftet wegen des verſpäteten oder unterlaſſenen Eintrags in das Unterpfandsbuch; und zwar der Vorſtand oder das Collegium, je nachdem bey dieſem oder jenem das Geſuch angebracht worden iſt, oder der Rathsſchrei-

q) Reg. §. 2. 6).

der, wenn dieſer den Fehler verſchuldet hat. Sie iſt ferner verantwortlich, wenn in dem Falle, wo über ein Unterpfand kein Pfandſchein ausgefertigt worden, eine Urkunde über die Verpfändung dieſer unterpfändlich verſicherten Forderung von ihr begehrt, dieſe Urkunde aber auf eine ungültige Weiſe, namentlich nicht auf den Grund eines Collegialbeſchluſſes ausgefertigt wird. Sie iſt ferner verantwortlich, wenn in dem Falle, wo der Verpfänder einer unterpfändlich verſicherten Forderung den Pfandſchein im Namen des Fauſtpfandgläubigers in Händen behalten will, der Eintrag in dem Unterpfandsbuche und in dem Pfandſcheine nicht richtig, zu ſpät oder gar nicht geſchieht.

In Beziehung auf die geſetzlichen Pfandrechtstitel iſt eine Unterpfandsbehörde dafür verantwortlich, daß wo ſie auf liegende Güter nicht vollzogen werden kann, Activforderungen dazu verwendet werden, und zwar zunächſt unterpfändlich verſicherte und bey öffentlichen Kaſſen ſtehende Forderungen und ſodann erſt einfache Forderungen. Im übrigen gelten hinſichtlich des Verhältniſſes der Unterpfandsbehörde zu dem Beſchädigten und unter den Mitgliedern ſelbſt dieſelbe Rechtsgrundſätze wie bey Unterpfandsbeſtellungen.

Ein Kaſſier einer öffentlichen Kaſſe iſt dafür verantwortlich, daß er Fauſtpfandbeſtellungen auf die bey ſeiner Kaſſe ſtehenden Capitalien zu rechter Zeit und richtig in das Schuldbuch eintrage und in dem geeigneten Falle in der Schuldverſchreibung anmerke.

Belehrung

der

würtembergiſchen Gemeinderäthe

über das

Pfand-, Prioritäts-

und

Executions-Geſetz

und

über die weiteren ſeit dem 15. April 1825. erſchiene-
nen, mit demſelben in Verbindung ſtehenden Geſetze,
Verordnungen und Inſtructionen

von

D. C. F. Hufnagel,
Oberjuſtizrath bey dem K. Kreisgerichtshofe in Eßlingen.

Zweite Abtheilung.

Vierte ganz umgearbeitete Ausgabe.

Tübingen,
bei Heinrich Laupp.
1830.

Das Prioritäts-Geſetz beſtimmt, in welcher Ordnung und in welchem Umfange die ſämmtlichen Forderungen gegen einen verſchuldeten Schuldner befriedigt werden, es beſtimmt die Ordnung der Gläubiger in einem Gante, (Concurſe). Prioritäts-Geſetz. 184. Begriff.

Vor Erſcheinung unſeres Prioritäts-Geſetzes war die Ordnung der Gläubiger nach württembergiſchem Rechte die des gemeinen Rechtes, ſo weit nicht dieſes durch eigenthümliche vaterländiſche Beſtimmungen abgeändert worden war, und dieſe eigenthümlichen Beſtimmungen (mit Wiederholungen gemeinrechtlicher Sätze vermiſcht) enthielt ein Abſchnitt der im Landrecht enthaltenen Executions-Ordnung betitelt: wann viel Gläubiger ſich anzeigten, mit was Ordnung ſie bezahlt werden und welcher dem anderen vorgehen ſolle, r) und einzelne Reſcripte, ſo daß die Anwendung dieſer zerſtreuten Geſetze ohne die Arbeiten unſerer Rechtsgelehrten viele Schwierigkeiten gehabt hätte, und eben deswegen die Untergerichte größtentheils dem Anſehen ihrer Meinungen, insbeſondere der ſeit einem halben Jahrhundert viel gebrauchten Schrift: von Beſchaffenheit der früheren Ordnung der Gläubiger.

r) Landrecht Th. I. Tit. 75.

Das Prioritäts-Geſetz beſtimmt, in welcher Ordnung und in welchem Umfange die ſämmtlichen Forderungen gegen einen verſchuldeten Schuldner befriedigt werden, es beſtimmt die Ordnung der Gläubiger in einem Gante, (Concurſe).

Prioritäts-Geſetz.

184. Begriff.

Beſchaffenheit der früheren Ordnung der Gläubiger.

Vor Erſcheinung unſeres Prioritäts-Geſetzes war die Ordnung der Gläubiger nach württembergiſchem Rechte die des gemeinen Rechtes, ſo weit nicht dieſes durch eigenthümliche vaterländiſche Beſtimmungen abgeändert worden war, und dieſe eigenthümlichen Beſtimmungen (mit Wiederholungen gemeinrechtlicher Sätze vermiſcht) enthielt ein Abſchnitt der im Landrecht enthaltenen Executions-Ordnung betitelt: wann viel Gläubiger ſich anzeigten, mit was Ordnung ſie bezahlt werden und welcher dem anderen vorgehen ſolle, r) und einzelne Reſcripte, ſo daß die Anwendung dieſer zerſtreuten Geſetze ohne die Arbeiten unſerer Rechtsgelehrten viele Schwierigkeiten gehabt hätte, und eben deswegen die Untergerichte größtentheils dem Anſehen ihrer Meinungen, insbeſondere der ſeit einem halben Jahrhundert viel gebrauchten Schrift: von

r) Landrecht Th. I. Tit. 75.

zeug wird dem Schuldner in jedem Falle gelaſſen; v) nur der Unterſchied bleibt noch übrig, daß man demjenigen Schuldner, welcher ſich ſelbſt für zahlungsunfähig erklärt und dem man die Rechtswohlthat der Güterabtretung ausdrücklich zugeſprochen, oder den man nicht wegen verſchuldeten Vermögenszerfalles geſtraft hat, im Wege der Execution oder in einem neuen Gante von nachher ererbtem oder überhaupt neu erworbenem Vermögen ſo viel läßt, als er zu ſeinem und ſeiner Familie nothdürftigen Lebensunterhalte bedarf.

Amtlichen Anlaß zu Anordnung des Gantverfahrens haben die Ortsvorſtände, wenn bei ihnen durch Schuldklagen und bei der Hülfsvollſtreckung der Verdacht einer Ueberſchuldung entſteht, und die Waiſengerichte, wenn bei einer Eventual- oder Realtheilung die Gewißheit oder die Wahrſcheinlichkeit einer Vermögensunzulänglichkeit ſich ergibt.

Iſt auf einem dieſer Wege gegen einen Bürger der Verdacht einer Vermögensunzulänglichkeit (Inſolvenz) entſtanden oder hat ſie der Schuldner ſelbſt geoffenbart, ſo wird dem vorgeſezten Oberamts- oder Amtsgerichte ſogleich hievon Anzeige gemacht.

Summariſche

Nach Beſchaffenheit der Umſtände weiſet dann das Gericht zu Schonung des Schuldners hinſichtlich ſeines Credites und der Koſten zuvörderſt noch

---

v) Exec. Geſ. Art. 38.

den Gemeinderath an, den Schuldner vor ſich zu berufen und mit ihm eine ſummariſche Ueberſicht ſeines Schulden- und Vermögensſtandes zu entwerfen, oder es ordnet ſogleich eine Vermögensunterſuchung mittelſt eines förmlichen, durch den Notar und das Waiſengericht zu errichtenden Inventars an, erinnert den Gemeinderath, dieſe Verfügung ſogleich in dem Unterpfandsbuche einzutragen, falls es nicht ſchon geſchehen ſey, w) unterſagt durch denſelben dem Schuldner alle Veräuſſerungen und giebt dem Gemeinderath auf, diejenigen Vermögenstheile, deren augenblickliche Verſchleuderung zu befürchten seyn möchte, in Sicherheit bringen zu laſſen. x)

oder förmliche Vermögensunterſuchung.

Mit der förmlichen Vermögensunterſuchung, die dem Notar und dem Waiſengerichte obliegt, wird das von derſelben Behörde aufgenommene Protokoll über die Vernehmung des Gemeinſchuldners und ſeiner Ehefrau wegen der Urſachen ihres Vermögensverfalles und ein gemeinderäthliches Zeugniß hierüber dem Oberamtsgerichte vorgelegt.

Vernehmung der gemeinſchuldneriſchen Eheleute.

Wird durch die Vermögensunterſuchung der gegen den Schuldner entſtandene Verdacht entfernt, ſo werden die vorläufigen Verfügungen gegen denſelben wie-

---

w) Beil. zu Einf. Inſtr. vom 15. Dec. 1825. Beil. III. Lit. C.

x) IV. Ed. §. 160.

der aufgehoben, insbeſondere wird die im Unterpfands-buche gemachte Bemerkung wieder gelöſcht.

Erkennen des Gantes.

Beſtätigt ſich der Verdacht, ſo wird das Gant-erkenntniß von dem vollſtändig beſetzten Oberamts-gerichte ausgeſprochen und dem Gemeinſchuldner ſo-gleich eröffnet; iſt der Gemeinſchuldner nicht anwe-ſend, ſo wird ihm dieſes Erkenntniß aus Auftrag des Gerichtes von dem Gemeinderathe oder auch von dem Ortsvorſtande allein eröffnet.

Recurs dagegen.

Gegen dieſes Ganterkenntniß kann der Gemein-ſchuldner innerhalb 30 Tagen den Recurs an den Kreisgerichtshof ergreifen; durch dieſe Beſchwerde werden zwar nicht die zur Sicherheit der Gläubiger getroffenen Verfügungen aufgehoben, aber es wird doch das Gantverfahren und der Verkauf eingeſtellt.*)

Es wird zweckmäßig ſeyn, den Gemeinſchuldner über die Möglichkeit einer ſolchen Beſchwerde zu be-lehren, damit er Gelegenheit habe, den Verzicht zu erklären, iſt aber die Belehrung unterlaſſen worden, ſo iſt doch das Ganterkenntniß nicht nichtig. y) **)

*) Nach der uſuellen Erklärung des Geſetzes wird gegen das Erkenntniß des Kreisgerichtshofes, welches den an denſelben eingelegten Recurs verworfen hat, ein weiterer Recurs an das Obertribunal nicht zugelaſſen.

y) IV. Ed. §. 163.

**) Iſt dem Gemeinſchuldner wegen Verſchuldung am Ver-mögenszerfalle eine Strafe angeſezt worden, ſo iſt die

Trägt der Gemeinſchuldner auf einen Vergleichs-verſuch an, ſo iſt gleichwohl eine öffentliche Ladung der unbekannten Gläubiger erforderlich, weil alle Anſprüche auf die Vermögensmaſſe, welche vertheilt werden ſoll, bekannt ſeyn müſſen, und es kann der öffentliche Aufruf nur dann nachgelaſſen werden, wenn kein Verdacht vorhanden iſt, daß der Gemeinſchuldner Schulden verſchwiegen habe, und wenn überdieß einer oder einige ſolvente Bürger wegen etwa nachkommender Schulden Sicherheit leiſten.

Vergleichsverſuch.

Kann der Gemeinſchuldner durch Vorlegung eines Planes zu einem Vergleichs-Verſuche, etwa durch ſchriftliche Zuſicherung bedeutender Gläubiger einen Vergleich wahrſcheinlich machen, ſo kann ihm zu auſſergerichtlicher Abſchließung deſſelben eine Friſt gegeben oder es kann auch der Gemeinderath mit der Leitung eines ſolchen Verſuches beauftragt werden; ohne eine ſolche größere Wahrſcheinlichkeit wird der Verſuch eines Vergleiches mit der Liquidationshandlung verbunden, damit die Gläubiger nicht ohne Grund zweimal zu erſcheinen haben, und es wird in einem ſolchen Falle der Gant bedingt, d. h. auf den Fall erkannt, daß kein Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu Stande komme.

Aufſtellung des Güterpflegers.

Wird der Gant erkannt, ſo wird dem Gemeinde-

---

urkundliche Eröffnung und Belehrung über den Recurs, wie bei jedem Straferkenntniſſe, erforderlich.

rathe zugleich die Aufſtellung eines proviſoriſchen Gůterpflegers und der vorlåufige Verkauf der liegenden Gůter und der Mobilien der Maſſe aufgetragen.

Dem Gemeinderathe liegt, ſo wie dem Oberamtsgerichte die Sorge fůr die Erhaltung einer verſchuldeten Vermögensmaſſe ob, es kann daher der Gemeinderath ſchon mit Entſtehung des Verdachtes einer Unzulånglichkeit einen Gůterpfleger vorſorglich anordnen, wenn er es zur Sicherheit der Maſſe fůr nothwendig hålt; långſtens muß unmittelbar nach Erkennung des Gantes die Aufſtellung des Gůterpflegers geſchehen. Der Gemeinderath iſt dafůr verantwortlich, daß von ihm tůchtige, zuverlåßige, und mit hinreichendem Vermögen verſehene Månner zu Gůterpflegern erwåhlt werden. z)

Die Gůterpflege muß nicht nothwendig einem Mitgliede des Gemeinderathes übertragen werden, es iſt vielmehr jeder dazu tauglich, der die angeführten Eigenſchaften beſitzt, insbeſondere wird ſich håufig hiezu ein Glåubiger eignen; ein Gemeinderath iſt zu Aufſtellung eines Gůterpflegers aus ſeiner Mitte nur dann genöthigt, wenn nicht ein anderer tauglicher Mann die Gůterpflege freiwillig übernimmt.

Bei der erſten Zuſammenkunft der Glåubiger wird denſelben eröffnet, wer vorlåufig als Gůterpfleger

z) Haupt-Inſtr. §. 248.

aufgeſtellt worden ſey, und ſie werden zur Erklärung aufgefordert, ob ſie denſelben beibehalten oder eine andere Perſon aufſtellen wollen.

Der Güterpfleger verwaltet die Maſſe, er treibt bei, was von ihr ausſteht oder ſich in fremden Händen befindet, aber es ſteht ihm für ſich ſelbſt keine Veräußerung zu, ſondern er iſt an die Genehmigung der Gläubiger gebunden.

Der Verkauf der Vermögensſtücke der Maſſe ſollte eigentlich nicht früher geſchehen, als bis der Ausbruch des Gantes gewiß iſt, mithin ſollte er vor dem Verſuche eines Borg- und Nachlaß-Vergleiches nicht geſchehen; hierdurch würde aber, da dieſer Verſuch in der Regel bei der Liquidationshandlung geſchieht, jedesmal eine zweite Zuſammenberufung der Gläubiger zum Behufe ihrer Erklärung über die Güterverkäufe nothwendig werden; es wird daher die Rückſicht gegen den Gemeinſchuldner und gegen die Gläubiger dadurch vereinigt, daß zwar der Verkauf geſchieht, ſo bald der Gant angeordnet, dieſes Erkenntniß dem Gemeinſchuldner eröffnet iſt und er auf den Rekurs dagegen verzichtet hat oder derſelbe verworfen iſt, daß aber nicht nur die Genehmigung der Verkäufe, ſo fern es ohne weſentlichen Nachtheil geſchehen kann, den Gläubigern, ſondern auch für den Fall eines Vergleiches die weitere Rückſprache mit dem Gemeinſchuldner vorbehalten wird. a) Güterverkauf.

---

a) Juſtiz-Nov. §. 29.

Wie der Verkauf der Vermögenstheile einer Gantmaſſe geſchehen ſolle, enthält das Executionsgeſetz; es iſt hierbei der Unterſchied zwiſchen Fahrniß und Liegenſchaft und die beſondere Beſtimmung zu beachten, daß wenn der Güterverkauf vor der Liquidation geſchehen iſt, dem Gemeinſchuldner die Friſt von 8 Tagen zum Antrag auf eine neue Aufſtreichsverhandlung erſt bei der Liquidation anberaumt werden darf. b)

Ladungen zur Liquidation.

Mit der Ausfertigung der öffentlichen und der beſonderen Ladungen zur Tagfart der Liquidation und des Vergleichsverſuches, welche in allen Fällen vier Wochen vor der Tagfart erlaſſen werden ſollen, c) hat der Gemeinderath nichts zu thun, es liegt ſolche dem Oberamtsgerichte oder dem Notariate ob; je nachdem die Activmaſſe über oder unter 500 fl. beträgt, d) auch bei Gantungen der letzteren Art hat der Notar des Bezirkes in gedachter Tagfart das Protokoll zu führen, e) und wenn die Acten geſchloſſen ſind, dem Oberamtsgerichte zum Erkenntniſſe vorzulegen? f)

In wie fern den Gemein=

Es ſcheint ſonach, daß die Gemeinderäthe die

---

b) Exec. Geſ. Art 69.

c) Juſtiz=Nov. §. 30.

d) IV. Ed. §. 166, 179.

e) Daſ. §. 165.

f) Daſ. §. 171.

Kenntniß des Prioritäts-Geſetzes entbehren könnten. Allerdings ſollen und werden die Rechtskenntniſſe des Actuars, des Bezirknotars, allein hinreichen, um den liquidirenden Gläubiger zu einer vollſtändigen Angabe ſeiner Forderung, der Beweismittel für dieſelbe und des ihr zuſtehenden Vorzugsrechtes zu veranlaſſen; allein wenn der erſte Ortsvorſteher und zwei der tüchtigſten und einſichtsvollſten Mitglieder des Gemeinderathes, welche der Liquidationshandlung anwohnen ſollen g), unſtreitig die Beſtimmung haben, die Geſetzmäßigkeit des Verfahrens des Protokollführers zu beaufſichtigen und zu beurkunden, wenn hauptſächlich bei Vergleichsverhandlungen das Geſetz auf die Wirkſamkeit des Vertrauens der Partheyen zu den aus der Mitte des Volkes gewählten Richtern zählt, wenn die Mitglieder eines Gemeinderathes als der unmittelbar vorgeſetzten Obrigkeit Anfragen und Bitten um Belehrung über die Rangordnung der Forderungen in einem Gante ſtets ausgeſetzt ſind, ſo wird auch die genauere Bekanntſchaft der Gemeinderäthe mit dem Prioritätsgeſetze wenigſtens als ſehr wünſchenswerth erſcheinen.

deräthen die Kenntniß des Prioritätsgeſetzes wünſchenswerth ſey.

187. Abſonderungsrechte.

Der Zweck des Gantverfahrens iſt zunächſt Erhaltung und Sicherſtellung des ſchuldneriſchen Vermögens, ſodann aber Befriedigung der Gläubiger aus demſelben nach geſetzlicher Ordnung. Vor allen Din-

---

g) IV. Ed. §. 165.

gen iſt von der Maſſe des Schuldners das zu derſelben nicht gehörige Vermögen auszuſcheiden; h) alles fremde Vermögen iſt zunächſt von ihr abzuſondern. Das Recht, darauf anzutragen, nennt man Abſonderungsrecht.

Ueber Abſonderungsrechte enthält der zweite Abſchnitt des neuen Ergänzungsgeſetzes die ſchon früher zugeſagten geſetzlichen Beſtimmungen, welche in einer Erläuterung des Prioritätsgeſetzes vorangeſchickt werden können, gerade wie in einem Ganturtheile zuerſt die Abſonderungsberechtigten (Separatiſten) und dann die übrigen Gläubiger aufgeführt werden.

Die nach dem neuen Geſetze geltenden Abſonderungsrechte ſind

Die Abſonderungsrechte, welche das neue Geſetz noch anerkennt, ſind in demſelben theils nach ihren Gründen, theils nach Gegenſtänden abgehandelt; es handelt von dem Abſonderungsrechte aus dem Grunde des Eigenthums, aus dem Grunde einer Vererbung, aus dem Grunde geſellſchaftlicher Verhältniſſe, es handelt ferner von anderen dinglichen Rechten und von Lehen und Fideicommißgütern.

188. die Abſonderungsrechte aus dem Grunde des Eigenthums,

Als Abſonderungsrechte aus dem Grunde des Eigenthums führt das neue Geſetz beiſpielsweiſe auf. i)

1) Das Abſonderungsrecht der Ehefrau des Gemeinſchuldners wegen der in Natur vorhandenen

---

h) Geſ. vom 21. May 1828. Art. 52.

i) v. Volley Comm. Th. III. S. 1231.

Dinge, welche ſie entweder beigebracht hat, oder wo=
von ſie in Folge der von ihr nicht aufgegebenen Er=
rungenſchafts=Geſellſchaft die Hälfte anſprechen kann,

2) das Abſonderungsrecht der Kinder des Ge=
meinſchuldners rückſichtlich derjenigen Gegenſtände,
wovon ſie ausſchließend oder in Gemeinſchaft mit
dem Schuldner wirklich Eigenthümer ſind.

3) Das Abſonderungsrecht derjenigen, auf welche
eine veräusserte Sache kraft dinglichen Rechtes zu=
rückfällt, oder auf welche eine Sache nach dem Ge=
ſetze, ohne eine beſondere Handlung als Eigenthum
übertragen wird,

4) das Abſonderungsrecht des Verkäufers einer
unbeweglichen Sache, wofür der nicht angeborgte
Kaufpreis nicht bezahlt worden iſt;

5) das Abſonderungsrecht desjenigen, welcher ſein
Vermögen mit der Bedingung abgegeben hat, daß
ihm dagegen Alimente gereicht werden.

189. Namentlich das Abſonderungsrecht der Ehefrau.

Die Ehefrau, welche mit ihrem Manne in der
landrechtlichen Errungenſchaftsgeſellſchaft lebt, bleibt
Eigenthümerin des Vermögens, das ſie in die Ehe
gebracht hat oder das ihr während der Ehe angefal=
len iſt; geräth nun der Mann in Gant, ſo macht
die Ehefrau ihr Eigenthum, ihr Abſonderungsrecht
auf ihr in die Ehe gebrachtes und auf das ihr ei=
genthümlich während der Ehe angefallene bewegliche
und unbewegliche Vermögen geltend. Vermöge der
Errungenſchaftsgeſellſchaft erwirbt ſie aber auch die

Hälfte alles, beweglichen oder unbeweglichen Vermögens, das während der Ehe erworben wird, und es dürfte bei Erwerbung des Eigenthums gar nicht darauf ankommen, mit weſſen Gelde die Erwerbung geſchieht, ob die Erwerbung mit dem Ertrage des gemeinſchaftlichen Vermögens geſchieht, oder ob die Erwerbung von dem eigenthümlichen Grundſtocke des Vermögens des einen oder des anderen Ehegatten beſtritten wird. Man könnte dafür anführen, daß auch ſonſt das Eigenthum mit fremdem, z. B. entlehntem Gelde erworben werde; freilich würde die Errungenſchaftsgeſellſchaft, welche mit dem (privativen) eigenthümlichen Vermögen des einen Ehegatten eine Erwerbung macht, Schuldnerin dieſes Ehegatten, und es würde ihr dieſe Schuld dadurch in Rechnung gebracht, daß das ganze Einbringen des Ehegatten, der von ſeinem Vermögen den Vorſchuß zur Erwerbung geleiſtet hat, von dem geſammten gemeinſchaftlichen Vermögen abgezogen wird, was die Folge hat, daß um dieſen Vorſchuß die Errungenſchaft kleiner oder die Einbuße größer wird, und daß alſo hierdurch der Erſatz geſchieht, in ſo fern dem im Vorſchuſſe ſtehenden Ehegatten ſein ganzes Beibringen zugeſchieden iſt, er aber zu dem Vorſchuſſe nur die Hälfte, entweder in verringerter Errungenſchaft oder vergrößerter Einbuße beigetragen hat.*) Auch ſol-

*) Oder deutlicher:

Wird von dem gemeinſchaftlichen Vermögen das

ches errungene Vermögen wird zur Hälfte von der Ehefrau im Gante des Mannes mit Abſonderungs-recht gefordert, wenn ſie nicht auf die Errungenſchaft Verzicht leiſtet.

Besonderes Recht des Heirathgutes;

Nur ausnahmsweiſe wird die Ehefrau auch Eigenthümerin alles deſſen, was vor oder ſeit dem 1. Juni 1825. mit ihrem Heirathgute angeſchafft worden iſt, wenn ſie ſich gegen ihren Ehemann ſolches bedungen hat; iſt dieſe Uebereinkunft nicht zu den öffentlichen Acten gebracht, iſt ſie nämlich nicht bei Eingehung der Ehe oder ſpäter in das öffentliche Zubringens-Inventar eingetragen oder iſt der Ehevertrag, der dieſe Uebereinkunft enthält, nicht vor Gericht gebracht worden, ſo gilt dieſe Uebereinkunft blos in Beziehung auf bewegliche Sachen, iſt aber dieſe Vorſchrift beobachtet worden, ſo gilt ſie auch in Beziehung auf Liegenſchaft, die Ehefrau wird in dieſem Falle Eigenthümerin des liegenden Gutes, wenn es mit ihrem Heirathgute, obgleich nicht ausdrücklich für ſie angeſchafft und auf ſie

---

ganze Beibringen des Ehegatten, dem die Errungenſchaftsgeſellſchaft den Vorſchuß ſchuldig geworden iſt, abgezogen, ſo iſt demſelben eben hierdurch der Vorſchuß wieder erſetzt; die Errungenſchaftsgeſellſchaft hat den ganzen Vorſchuß, den Vorſchuß im Namen beider Ehegatten erſetzt, indem ſie den ganzen Gewinn vermindert oder den ganzen Verluſt durch den Abzug erhöht hat, die eine Hälfte war aber auch der Ehegatte, der den ganzen Vorſchuß geleiſtet hat, ſelbſt ſchuldig.

eingeſchrieben worden iſt. Hat keine Verabredung Statt gefunden, ſo hat die Frau auf den mit ihrem Heirathgute angeſchafften Sachen kein Eigenthumsrecht, und dieß gilt auch rückwärts von Verwendungen vor dem 1. Juni 1825. k) Was hiernach an die Stelle des Heirathgutes getreten iſt, wird von der Ehefrau im Gante des Mannes mit Abſonderungsrecht gefordert.

Durch dieſe Beſtimmung des Ergänzungsgeſetzes iſt das ſeitherige Recht bedeutend abgeändert worden; das Vermögen, das als Heirathgut gegeben worden, war ſo begünſtigt, daß alles, was mit demſelben erwieſenermaßen angeſchafft worden, ſelbſt als Heirathgut angeſehen wurde, und daher im Gante des Mannes mit Abſonderungsrecht, und wenn der Mann es ſchon vorher veräußert hatte, als Eigenthum auch gegen einen dritten angeſprochen werden konnte.

Durch das Abſonderungsrecht der Ehefrau, wie es nach dem neuen Rechte beſteht, iſt kein Unterpfandsgläubiger mehr gefährdet. Liegenſchaft, welche die Ehefrau ſchon bei Eingehung der Ehe beſeſſen hat, iſt in dem Güterbuche oder in den anderen öffentlichen Büchern bereits auf ihren Namen eingeſchrieben; die Unterpfandsbehörde erkennt alſo, wenn

der

---

k) Geſ. vom 21. May 1828. Art. 52. l) v. Bolley Comm. Th. III. S. 1252. Note 3. S. 1327. Note 1.

der Ehemann ein ſolches Vermögensſtück zur Verpfändung anbietet, vermöge der ihr obliegenden Unterſuchung, das Eigenthum der Ehefrau und wendet den Rechtsſatz an, daß der Ehemann allein für eine gemeinſchaftliche Schuld das Einbringen der Frau nicht verpfänden könne (§. 41.).

Erwirbt die Ehefrau erſt mit Eingehung der Ehe ein liegendes Gut dadurch, daß es als ihr Heirathgut beſtellt wird, ſo iſt dieſes eine Beſitzesveränderung, die im Güterbuche eingetragen wird, oder, wo ein ſolches nicht beſteht, in dem öffentlichen Zubringens-Inventar oder in dem zu den öffentlichen Acten gebrachten Ehevertrage enthalten iſt, und es kann alſo auch in dieſem Falle, wenn die Unterpfandsbehörde ihrer Verpflichtung nachkommt, kein Unterpfandsgläubiger gefährdet werden. Eben ſo verhält es ſich mit liegenden Gütern, die ſie während der Ehe, z. B. durch Vermächtniſſe, durch Erbſchaft erwirbt.

Vorſichtsmaaßregeln dagegen.

Nur in dem Falle werden einige (Cautelen) Vorſichtsmaaßregeln anſchlagen, wenn eine Ehefrau das Eigenthum eines liegenden Gutes erworben, weil ſie mit ihrem Ehemanne die Uebereinkunft getroffen hat, daß das, was von ihrem Heirathgut angeſchafft, ihr Eigenthum werde, und weil dieſe Uebereinkunft zu den öffentlichen Acten gebracht worden iſt. Um dieſes Eigenthum der Ehefrau bei einer Verpfändung zu beachten, muß der Unterpfandsbehörde bei dem Erkennen zweierlei bekannt ſeyn, einmal, daß ge-

dachte Uebereinkunft getroffen und daß das fragliche Gutsſtück von dem Heirathgute angeſchafft worden ſey. In Anſehung des Erſteren wird allerdings vorausgeſetzt, daß die Uebereinkunft bei den öffentlichen Acten liege, allein wenn ſie gleich bei den öffentlichen Acten liegt, ſo iſt es doch möglich, daß ſie nicht leicht in die Augen falle, daß ſie vielmehr der Aufmerkſamkeit der Unterpfandsbehörde leicht entgehe; für einen ſolchen Fall müßte man denn einer Unterpfandsbehörde zumuthen, daß ſie bei jeder Verpfändung eines in der Errungenſchaftsgeſellſchaft lebenden Ehemannes unterſuche, ob er nicht eine ſolche Uebereinkunft getroffen habe, ob ſie nicht etwa in dem Zubringens-Inventar oder in einem Ehevertrage, oder in einer beſonderen Urkunde enthalten ſey; wenn ſie aber auch dieſes erhoben hat, ſo müßte ſie die Ehefrau bei jedem errungenen Stücke vernehmen, ob etwa zur Erwerbung deſſelben ihr Heirathgut verwendet worden ſey, denn wenn ſie das Gut nicht auf ſich hat einſchreiben laſſen, ſo iſt dieſer Umſtand in den öffentlichen Acten nirgends verzeichnet. Hier iſt alſo ein Fehler leicht möglich. Der **Unterpfandsgläubiger** wird zwar ſeltner gefährdet ſeyn, weil er ſich in der Regel auf das Güterbuch oder auf die übrigen öffentlichen Acten wird berufen können, durch welche er die Vermuthung, daß der Ehemann Eigenthümer ſey und ſomit die Gültigkeit der Unterpfandsbeſtellung wird begründen können;

allein der Unterpfandsbehörde wird es ſchwerer ſeyn, darzuthun, daß ſie eine gewöhnliche Aufmerkſamkeit angewendet habe und daher für die Nichtbeachtung eines verſteckten Eigenthums nicht verantwortlich ſey. Daher kann man als Vorſichtsmaaßregeln anrathen, und zwar einem Waiſengerichte, das in der Regel von einer ſolchen Uebereinkunft Kenntniß erhält, und das ein Theil des Gemeinderathes, und ſomit auch der Unterpfandsbehörde iſt, der letzteren eine ſolche Uebereinkunft ſogleich anzuzeigen; der Unterpfandsbehörde kann man rathen, eine ſolche Uebereinkunft zwiſchen Eheleuten, mag ſie ſolche durch das Waiſengericht oder auf andere Art erfahren, in die Ueberſchrift des Güterbeſitzers im Unterpfandsbuche, ſelbſt dann einzutragen, wenn von demſelben noch keine Unterpfandsbeſtellungen eingetragen ſind, und einer Ehefrau, welche eine ſolche Uebereinkunft trifft, kann man rathen, gleichfalls für einen ſolchen Eintrag im Unterpfandsbuche zu ſorgen oder wo möglich immer den ſicherſten Weg einzuſchlagen, das erworbene Gut nämlich auf ihren Namen einſchreiben zu laſſen. Hierbei kann man jedoch den Unterpfandsbehörden und Unterpfandsgläubigern noch die Beruhigung geben, daß ſelbſt ohne Beobachtung der vorgeſchlagenen Vorſichtsmaaßregeln ein begangener Fehler ſelten ſchädlich ſeyn wird, weil es doch die Regel iſt, daß die Unterpfandsbeſtellungen gemeinſchaftlich geſchehen, daß alſo die Ehefrau in die Ver-

pfändung einwilligt; man kann aber auch noch als Reſultat beifügen, daß eine ſolche Uebereinkunft keine Begünſtigung verdient, und daß die Behörden, welche Einfluß haben, wohl thun, ſie eher ab- als anzurathen.

190. Das Abſonderungsrecht der Kinder.

Das Abſonderungsrecht der Kinder bot nach dem vor dem Pfandgeſetze beſtandenen Rechte mancherlei Streitfragen unter den Rechtsgelehrten dar. Was die Kinder von ihren Großeltern, anderen Verwandten oder fremden Perſonen ererbten, wurde auf ihren Namen in den Güter- und anderen öffentlichen Büchern eingeſchrieben, und ſolche Güter wurden wie anderes fremdes Eigenthum in dem Gante ihrer Eltern ausgeſchieden und ihnen ausgefolgt. Nicht ſo einfach war es bei dem Vermögen, das ſie von ihren leiblichen Eltern ererbten. Man wollte die Kinder und den überlebenden Vater oder Mutter in gewiſſer Beziehung in einer Vermögensgemeinſchaft laſſen und gleichwohl die Kinder wegen des ihnen gebührenden Antheils an dem gemeinſchaftlichen Vermögen ſo ſicher ſtellen, als wenn ſie abgetheilt wären. Um dieſen Zweck zu erreichen, verordnete die Communordnung, daß die Kinder, wo immer möglich auf ſichere liegende Güter, nicht nur unterpfandsweis, ſondern auch mit dem Eigenthum ſelbſt verwieſen werden, damit ſie ſolche ihnen eigenthümlich angewieſene Güter jederzeit wieder zurückfordern könnten, daß aber, wenn eine wirkliche Abtheilung ohne Gant oder Schuldenverweiſung erfolge, dieſer Vor-

verweis in keinen Betracht komme. Es iſt ſchon oben (§. 93.) angeführt worden, daß und aus welchem Grunde dieſe Vorverweiſung, wenigſtens in der Art, wie ſie behandelt wurde, ihren Zweck, die Sicherſtellung der Kinder, nicht vollkommen erfüllte; es war aber auch eine Hauptfrage unter unſeren Rechtsgelehrten ſtreitig, die Frage nämlich, in welcher Art denn die Kinder durch dieſe Sicherheitsmaaßregel ihre Befriedigung erlangen, ob die Kinder die ihnen communordnungsmäßig verſicherten Güter als wahres Eigenthum in Natur an ſich ziehen können, oder ob ſie nur verlangen können, daß ſie verkauft und ſie aus dem Erlöſe befriedigt werden.

Auſſer dieſen Nachtheilen beſtund noch ein dritter, der Nachtheil nämlich, daß nebenher noch ein und zwar ein wahres Abſonderungsrecht der Kinder beſtehen blieb, und das um ſo gefährlicher war, weil die communordnungsmäßige Vorverweiſung ſelbſt die irrige Meinung erregen konnte, es ſey damit Alles abgemacht. Eine verſtändige Theilungsbehörde wählte freilich zur Vorverweiſung ſolche Güter, an welche die Kinder als Erben des vorverſtorbenen Ehegatten ſchon Eigenthums-Anſprüche hatten; allein nicht jede Theilungsbehörde durchſchaute das Rechtsverhältniß, häufig erſchienen auch ſolche Güter zur Verſicherung nicht als tauglich, weil ſie nicht mehr frei waren, daher wurden denn häufig zur Vorverweiſung Güter gewählt, auf welche die Kinder keine erbſchaftlichen

Anſprüche hatten. So entſtund dann ein förmliches communordnungsmäßiges Eigenthum, es blieb aber auch noch im Stillen, das wahre, durch den Erbgang entſtandene Eigenthum der Kinder beſtehen. Hieran dachte bei Verpfändungen des überlebenden Ehegatten die Unterpfandsbehörde häufig nicht, oder wenn ſie daran dachte, hielt ſie wegen der communordnungsmäßigen Verſicherung die Verwendung jenes Eigenthums für unſchädlich; die Umſtände änderten ſich aber, es erſchien den Kindern vortheilhaft, nach ihren wahren erbſchaftlichen Gütern zu greifen, die verpfändet oder veräußert waren, und es entſtunden die größten Verwicklungen und Nachtheile. 1)

So nachtheilig kann nun das Abſonderungsrecht der Kinder, das ihnen das neue Geſetz giebt, nicht wirken; es iſt kein heimliches, es wird in das Güterbuch, oder wo noch keines beſteht, in die öffentlichen Acten, in die öffentliche Theilung, eingetragen. *)

191. Das Abſonderungsrecht vermöge eines Rückfalles.

Das Abſonderungsrecht desjenigen, auf welchen eine veräußerte Sache kraft dinglichen Rechtes zurückfällt oder auf welche eine Sache nach dem Ge-

---

1) Vergl. v. Volley, Comm. Th. III. S. 1252.

*) Die Verordn. vom 21. Mai 1825. §. 34—38 und die Haupt-Inſtr. enthält die Vorſchrift, daß die Naturalanſprüche in das Güterbuch eingetragen werden müſſen, nicht ausdrücklich, aber daß es in ihrem Sinn liege, iſt doch wohl nicht zu bezweifeln.

ſetz ohne eine beſondere Handlung übertragen wird, bedarf zur Erläuterung blos einiger Beiſpiele. Derjenige hat z. B. ein Abſonderungsrecht, welcher eine Sache unter der Bedingung verkauft hat, daß wenn der Kaufſchilling an einem beſtimmten Termine nicht bezahlt werde, der Kauf aufgelöst ſeyn und die verkaufte Sache an den Verkäufer zurückfallen ſolle; ein ſolcher Verkäufer eines liegenden Gutes muß ſich aber ſein Abſonderungsrecht durch Eintrag in das Güter- oder Unterpfandsbuch oder überhaupt durch die öffentlichen Bücher ſichern, denn der Unterpfandsgläubiger hat nur ein ſolches eingetragenes Recht anzuerkennen. m)

Das Eigenthum des Verkäufers einer unbeweglichen Sache, wofür der nicht angeborgte Kaufſchilling nicht bezahlt worden iſt, iſt ſchon oben (§. 112.) erläutert worden. Dieſes Eigenthum gewährt im Gante ein Abſonderungsrecht. 192. Das Abſonderungsrecht wegen der gegen baare Zahlung verkauften Liegenſchaft, Warnung für die Unterpfandsbehörden.

Für die Unterpfandsbehörden iſt der Satz, daß ein Verkäufer als der aus den öffentlichen Büchern erſichtliche Eigenthümer gelte, wenn die Bedingung der baaren Zahlung eingeſchrieben ſey, ſo lange das Kauf- oder Kontraktbuch noch die Stelle des Güterbuches vertritt, bemerkenswerth; ſie müſſen, wenn der Käufer ein unter der Bedingung baarer Zahlung gekauftes Gut verpfänden will, denſelben zuvörderſt

m) Geſ. vom 21. Mai 1828. Art. 15.

zum Beweiſe der völligen oder theilweiſen Zahlung auffordern; vorſichtig iſt es wenigſtens, wenn gleich daraus, daß der Käufer das erkaufte Gut ſchon lange Zeit beſitzt, allerdings die Vermuthung entſteht, daß er in der Folge Eigenthümer geworden ſey.

Warnung für einen Verkäufer in Beziehung auf Abſchlagszahlungen.

Auf der anderen Seite iſt einem ſolchen Verkäufer zu empfehlen, daß er dieſes Eigenthumsrecht in Rückſicht auf künftige Verpfändungen und Veräußerungen ausdrücklich in das Güterbuch, oder wenn noch kein ſolches beſteht, in das Unterpfandsbuch eintragen laſſe; auch muß ein Verkäufer, bei welchem wegen der gemachten Bedingung baarer Zahlung das Eigenthum zurückgeblieben iſt, ſich vorſehen, daß er in der Folge nicht ſeine Sicherheit verliere. Es geht nämlich das Eigenthum der verkauften Sache auf den Käufer über, ſo bald er von ſeiner urſprünglichen Bedingung der baaren Zahlung abgeht, ſo bald er borgt. Er kann aber nicht blos ausdrücklich, er kann auch ſtillſchweigend borgen. Er borgt ſtillſchweigend, wenn er z. B. eine Abſchlagszahlung annimmt, wenn er ſich für den Kaufſchilling ein Unterpfand, ein Fauſtpfand, einen Bürgen ſtellen, wenn er ſich Zinſe verſprechen, wenn er den Käufer etwas thun läßt, was nur der Eigenthümer thun kann, wenn er z. B. zu einem Verkaufe, zu einer Unterpfandsbeſtellung ſeine Einwilligung giebt. n) In

n) v. Gmelin Ordn. der Gl. S. 143.

allen dieſen Fällen, insbeſondere bei Annahme von Abſchlagszahlungen muß er daher ſich noch das Eigenthum oder ein Unterpfand auf der verkauften Sache *vorbehalten* und für deſſen Eintrag im Unterpfandsbuche beſorgt ſeyn. Die Gantmaſſe, gegen welche dieſes Abſonderungsrecht angeſprochen wird, hat die Wahl, ob ſie dem Verkäufer das Gut zurückgeben oder den Kaufſchilling bezahlen will. o)

193. Das Abſonderungsrecht wegen *Alimenten*, auf ein abgegebenes Vermögen bedungen.

Alimente, die ſich jemand auf dem Vermögen bedingt, das er abgiebt, (Leibgeding) ſind dadurch geſichert, daß die durch den Gant entſtandene Unmöglichkeit, die Alimente zu reichen, als eine das Uebergabsgeſchäft auflöſende Bedingung angeſehen wird; mit der eintretenden Thatſache eines Gantes widerruft das Geſetz die Vermögensübergabe, ſo wie ſich häufig der Leibdinger ausdrücklich vorbehält, die übergebenen Güter wieder an ſich zu ziehen, wenn das Leibgeding nicht gereicht werde. Dieſes Abſonderungsrecht findet nicht Statt, wenn nach §. 170 der Haupt-Inſtr. wegen des Leibgedings für eine beſtimmte Summe Sicherheit durch Unterpfänder beſtellt und dagegen dem Verpflichteten die freie Verfügung über die übrigen Güter, wegen deren Abtretung das Leibgeding feſtgeſetzt worden, eingeräumt worden iſt. Die Gantmaſſe hat die Wahl, ob ſie das Vermögen zurückgeben oder die Alimente fort-

---

o) Geſ. vom 21. Mai 1828. Art. 52.

reichen will, es könnte denn der Leibdinger darthun, daß der Alimentations=Vertrag gegenſeitig aus Rück=ſichten der Perſönlichkeit der Contrahenten abge=ſchloſſen worden, d. h. daß er einer anderen Perſon das Vermögen entweder gar nicht, oder nicht unter denſelben Bedingungen übergeben hätte. Bei Ver=mögensübergaben zwiſchen Eltern und Kindern, bei Vermögensübergaben, bei denen perſönliche Leiſtun=gen, z. B. die Wohnung im Hauſe, das Reichen der Koſt, mit bedungen ſind, oder bei denen man das Leibgeding nicht als völligen Erſatz für die Ueber=laſſung des Vermögens betrachten kann, muß man ſo lange annehmen, daß der Leibdinger einer andern Perſon ſein Vermögen nicht übergeben hätte, bis das Gegentheil erwieſen iſt. Hat der Leibdinger ſich über=haupt vorbehalten, nach Gefallen ſein Vermögen wieder an ſich zu ziehen, ſo bedarf er natürlich des Beweiſes nicht, daß die Vermögensübergabe auf per=ſönlichen Rückſichten beruhe, er übt ſein Recht nach ſeinem Gefallen aus, ohne über ſeinen Beweggrund weitere Rechenſchaft zu geben; hat er ſich den Wi=derruf der Uebergabe nicht allgemein, ſondern nur wie es gewöhnlich ausgedrückt wird, auf den Fall vorbehalten, daß der, dem er die Uebergabe macht, in Abreichung des Leibgedinges ſäumig wäre, ſo liegt hierin kein Beweis, daß er die Vermögensübergabe aus perſönlichen Rückſichten gemacht habe, es geht vielmehr hieraus hervor, daß ihm hauptſächlich nur

an der pünktlichen Reichung des Ausdinges gelegen ſey, er muß daher gegen die Gantmaſſe, welche für die künftige Entrichtung des Leibgedinges ſorgen will, ſeine Behauptung, daß er ſich die Abreichung durch eine andere Perſon nicht gefallen laſſen dürfe, durch andere Umſtände erweiſen. Der Vermögens-Tradent und Leibdinger muß ſich ſein Recht, insbeſondere gegen Verpfändungen dadurch ſichern, daß es, in die öffentlichen Bücher eingetragen wird, es geſchieht dieß auch gewöhnlich, weil die Vermögens-Uebergaben, wie Theilungen vor den Waiſengerichten geſchehen; Vorſicht iſt es, wenn ihre Widerruflichkeit wegen des darauf haftenden Leibgedings auch in dem Güter- oder Unterpfandsbuche angemerkt wird.

Das Abſonderungsrecht der Erbſchaftsgläubiger hat ſchon gelegentlich ihres Pfandrechtstitels erwähnt werden müſſen (ſ. §. 101.). Wird ein Schuldner beerbt oder übergiebt er ſein Vermögen bei Lebzeiten ſeinen Erben, und es kommt ein Erbe in Gant, ſo kann der Erbſchaftsgläubiger innerhalb drei Jahren von dem Erbſchaftsantritte an gerechnet gegen die Gantmaſſe dieſes Erben ein Abſonderungsrecht anſprechen, p) und mittelſt deſſelben nicht etwa nur den Theil ſeiner Forderung einklagen, welcher dem Erben nach Verhältniß auf ſeine Erbsportion oder ohne Rückſicht auf dieſes Verhältniß überwieſen wor-

194. Ferner beſteht nach dem neuen Geſetze das Abſonderungsrecht der Erbſchaftsgläubiger.

p) Pf. Geſ. Art. 40, 41.

den iſt, ſondern er kann gegen ihn ſeine ganze Forderung einklagen, weil die Erbſchaft den Erblaſſer vorſtellt.

Gegenſtand der Befriedigung des Erbſchaftsgläubigers iſt alles, was zur Zeit der Anrufung des Abſonderungsrechtes von der Erbſchaft oder von dem übergebenen Vermögen bei dem Erben oder dem, welchem das Vermögen übergeben worden, noch vorhanden iſt, und von deſſen Vermögen getrennt werden kann; es gehören hiezu auch die Sachen, welche böslich, d. h. von dem Erwerber mit dem ihm beiwohnenden Bewußtſeyn erworben worden, daß der Erbſchaftsgläubiger wirklich Abſonderungsanſprüche auf ſolche mache;*) ferner gehören dahin die ausſtehenden Kaufſchillinge aus veräußerten Erbſchaftsſtücken, ohne Unterſchied, ob die Veräußerung in gu-

*) Das Geſetz ſpricht von Sachen, die vom Erben böslich veräußert worden; den Worten nach müßte man alſo darunter den Fall verſtehen, wenn der Erbe Erbſchaftsſachen in der Abſicht veräußert hat, um dem Erbſchaftsgläubiger ſeinen Anſpruch zu erſchweren oder zu vereiteln. Allein ſo kann es nicht gemeint ſeyn, der unſchuldige Erwerber kann durch eine ſolche Unredlichkeit des Erben nicht leiden; das Geſetz kann nur das wollen, daß Erbſchaftsſachen zur Maſſe gezogen werden, welche böslich erworben worden, und es iſt blos der Ausdruck im Geſetze nicht genau. Vergl. v. Bolley Comm. Th. III. S. 1260. §. 558, wo Z. 8 nur durch einen Druckfehler „Erbe" ſtatt „Erbſchaftsgläubiger" geſetzt iſt.

tem oder böſem Glauben geſchehen iſt, weil bei einer Erbſchaft alles, was durch oder für einen Gegenſtand derſelben erworben wird, zu ihr gehört und demjenigen zufällt, der ein Recht auf ſie hat; ferner verſteht es ſich auch von ſelbſt, daß zu den Gegenſtänden dieſes Abſonderungsrechtes auch noch das gehört, was von den für die Erbſchaftsgläubiger beſtellten Unterpfändern nach deren Befriedigung noch übrig bleibt, ſo fern nämlich die Unterpfänder mit erbſchaftlichen Gütern beſtellt worden ſind; endlich gehören zu der Erbſchaft auch die Forderungen, welche der Erblaſſer an den Erben hatte; ſie waren erloſchen, weil durch den Erbſchafts-Antritt ein Vermögen denſelben Gläubiger und Schuldner hatte, durch die Trennung der Maſſen, durch die Abſonderung des erbſchaftlichen Vermögens von dem Vermögen des Erben lebt aber die Forderung der einen Maſſe an die andere, die Forderung des Erblaſſers gegen den Erben und umgekehrt wieder auf.

Das abgeſonderte Erbſchaftsvermögen wird unter den Erbſchaftsgläubigern auf gleiche Weiſe und in gleicher Ordnung vertheilt, wie wenn niemals eine Vermiſchung mit dem Vermögen des Erben vorgegangen wäre; haben die Erbſchaftsgläubiger ihr Abſonderungsrecht im Unterpfandsbuche nicht eintragen laſſen, ehe der Erbe auf erbſchaftlichen Gütern Unterpfänder beſtellt oder erbſchaftliche Capitalien zu

Fauſtpfändern gegeben hat, ſo müſſen ſie dieſe gelten laſſen.

Hat die Theilungsbehörde nach der Vorſchrift des Pfandgeſetzes von Amtswegen für alle oder für einen Theil der Erbſchafts-Gläubiger Unterpfänder aus dem erbſchaftlichen Vermögen im Ganzen beſtellt, ohne daß der Anſpruch jedes einzelnen Gläubigers beſtimmt worden wäre und es wird in der Folge in dem Gante des Erben das Abſonderungsrecht der Erbſchaftsgläubiger angeſprochen, ſo muß man, um beſtimmen zu können, wie viel jeder Erbſchaftsgläubiger vermöge Abſonderungs-Rechtes anzuſprechen habe, natürlich vor allen Dingen den Erlös der Unterpfänder unter diejenigen Erbſchaftsgläubiger, für welche ſie im Ganzen beſtellt wurden, vertheilen.

Dieſe Vertheilung geſchieht nun gerade ſo, wie das von der Maſſe des Erben abgeſonderte erbſchaftliche Vermögen unter die Erbſchaftsgläubiger vertheilt wird, nämlich nach Maaßgabe des Rechts eines jeden einzelnen Erbſchaftsgläubigers, ſo fern nicht die Erbſchaftsgläubiger ſelbſt eine andere Uebereinkunft getroffen haben. Der einfache Grund iſt der, daß dieſer Erlös der Unterpfänder bereits einen Theil der erbſchaftlichen Maſſe ausmacht.

Wenn von mehreren Erbſchaftsgläubigern einige das Abſonderungsrecht anſprechen und einige nicht; ſo erhalten erſtere nur ſo viel, als ſie erhalten hätten, wenn die andern auch wirklich Theil genommen

hätten; es verſteht ſich daher von ſelbſt, daß gegen jene nur das in Rechnung gebracht werden darf, was ſie nach Abzug der durch ihre Unterpfänder gewährten Befriedigung noch hätten anſprechen können. Diejenigen, welche das Abſonderungsrecht nicht anſprechen, können nach dem allgemeinen Rechtsſatze zu Ausübung ihres Rechtes nicht genöthiget werden; dagegen ſollen hierdurch die andern, welche es anſprechen, auch nicht gewinnen. Letzteres iſt zwar dem ſtrengen Rechte nicht gemäß, in ſo ferne der bis zur Erſchöpfung der Erbſchaftsmaſſe gehenden Ausübung des Rechtes der auf Abſonderung dringenden Gläubiger das Recht der andern als ſtillſchweigend verzichtet nicht entgegen ſteht; allein den Geſetzgeber beſtimmt hier ohne Zweifel die Billigkeit, nämlich die Vermuthung, daß die zur Abſonderung berechtigten Gläubiger auf ihr Recht nicht blos zu Gunſten der einzelnen auf Abſonderung dringenden Erbſchaftsgläubiger, ſondern zu Gunſten der Gläubiger der allgemeinen Maſſe verzichtet haben. In jedem Falle iſt durch dieſen Artikel eine Streitfrage entſchieden, nachdem die gegen ihn geltend gemachte Meinung, es ſolle allen Erbſchaftsgläubigern ihr Abſonderungsrecht von Amtswegen zuerkannt werden, nicht vorgezogen worden iſt. q)

Wird kein Abſonderungsrecht angeſprochen, es

---

q) Vergl. v. Bolley, §. 557.

ſind aber den Erbſchaftsgläubigern insgeſammt oder einem Theile derſelben Unterpfänder im Ganzen, ohne Beſtimmung des Antheils des Einzelnen beſtellt worden, ſo muß der Erlös aus denſelben nach Maaßgabe des Rechtes des Einzelnen vertheilt werden; es iſt dieß eine Gemeinſchaft, welche auseinandergeſetzt werden muß, damit die weitere Forderung des Einzelnen an die Maſſe des Erben angegeben werden könne.

Sind den Erbſchaftsgläubigern keine Unterpfänder beſtellt oder der Erlös auf die bemerkte Art vertheilt worden, ſo werden Erbſchaftsgläubiger und Gläubiger des Erben aus der eine Maſſe bildenden Erbſchaft und Vermögen des Erben befriedigt.

Iſt ein Erbſchaftsgläubiger durch das Anrufen des Abſonderungsrechtes nicht vollſtändig befriedigt worden, ſo kann er das Fehlende von dem Vermögen des Erben verlangen, ſo fern dieſem nämlich nicht die Rechtswohlthat des Inventars zuſteht, gegen den Erben kann er aber nicht, wie gegen die Erbſchaft die ganze Forderung einklagen, den Erben kann er nur auf ſeinen Schuldantheil belangen, auf denjenigen nämlich, der ihm durch Uebereinkunft zugewieſen worden oder der ihm nach dem Verhältniß, in welchem er Erbe iſt, zukommt. Doch geht eine ſolche Schuld eines Erben allen ſeinen übrigen Schulden nach, wenn nicht ein Vorzug gegen den Erben

auf

auf einem beſonderen Grunde beruht. Hat der Erbe die Erbſchaft unter Anrufung der Rechtswohlthat des Inventars angetreten, iſt aber, ehe er in Gant gerathen, nicht in den Fall gekommen, von dieſer Rechtswohlthat Gebrauch zu machen, ſo treten in deſſen perſönliches Recht ſeine Gläubiger mit der Wirkung ein, daß ſie in Beziehung auf jene Erbſchaft die Rechtswohlthat des Inventars in Anſpruch nehmen, mithin den Erbſchaftsgläubiger mit demjenigen Theil ſeiner Forderung, wozu das erbſchaftliche Vermögen nicht zureicht, zurückweiſen können. r)

Das Abſonderungsrecht der Erbſchaftsgläubiger erliſcht durch Nichtgebrauch innerhalb der geſetzlichen Friſt und durch jede Handlung, womit der Gläubiger auf unzweideutige Weiſe zu erkennen giebt, daß er ſich für die Zukunft nur an die Perſon des Erben halten wolle.

Die geſetzliche Friſt für das Anſprechen des Abſonderungsrechtes der Erbſchaftsgläubiger ſind drei Jahre von dem Antritte der Erbſchaft durch den Erben an gerechnet. Es geht alſo verloren, wenn es nicht gerichtlich innerhalb dieſer drei Jahre angeſprochen wird. s)

Eine Art, wie auf eine unzweideutige Weiſe ein Erbſchaftsgläubiger zu erkennen giebt, daß er ſich

---

r) Geſ. vom 21. Mai 1828. Art. 54—57. 59—63.

s) Pf. Geſ. Art. 40.

für die Zukunft nur an die Perſon des Erben halten wolle, iſt die Novation, d. h. die förmliche und ausdrückliche Uebereinkunft zwiſchen dem Erbſchaftsgläubiger und dem Erben, daß die alte Verbindlichkeit aufgehoben und dagegen eine neue eingegangen ſeyn ſoll.

Ferner giebt der Erbſchaftsgläubiger auf eine unzweideutige Weiſe zu erkennen, daß er ſich künftig nur an die Perſon des Erben halten wolle, wenn er eine auf den Erben lautende neue Schuldverſchreibung oder ein für die Schuld aus dem Vermögen des Erben beſtelltes Unterpfand oder eine für den Erben beſtellte Bürgſchaft annimmt. t) *)

t) Geſ. vom 21. May 1828. Art. 58.

*) Das Geſetz nimmt hier den Ausdruck Novation in ſeiner ſeitherigen geſetzlichen Bedeutung; dieß deutet ſchon das Beiwort: wirklich an. Jede Handlung des Gläubigers, wodurch er auf eine unzweideutige Weiſe zu erkennen giebt, daß er ſich in Zukunft nur an die Perſon des Erben halten wolle, iſt eine Novation; denn will er ſich nur an die Perſon des Erben halten, ſo entläßt er die Perſon des Erblaſſers ihrer Verbindlichkeit, darin beſteht aber der Begriff der Novation, daß eine alte Verbindlichkeit getilgt und dafür eine neue eingegangen wird, und zwar iſt hier eine Novation durch Expromiſſion vorhanden; die Verbindlichkeit der Perſon des Erben iſt neu, die Verbindlichkeit der Perſon des Erblaſſers hört auf und es tritt alſo in der Perſon des Erben ein neuer Schuldner auf. Allein die in dem neuen Geſetze aufgezählten Handlungen, nämlich die Beſtellung eines Pfandes aus dem Vermögen des Erben, die Annahme einer für den Erben beſtellten Bürgſchaft oder einer auf denſelben lau-

Die Zinſenzahlung allein iſt keine ſolche unzweideutige Handlung; der Erbſchaftsgläubiger, der von dem Erben ſeines Schuldners einen oder zwei Zinſe annimmt, verliert dadurch allein ſein Abſonderungsrecht nicht; dieß ſagt das neue Geſetz ausdrücklich, um eine Streitfrage abzuſchneiden, doch wäre ſie jetzt nicht mehr von ſolcher Bedeutung wie früher, da das Abſonderungsrecht des Erbſchaftsgläubigers nicht mehr wie früher, unbeſchränkt, ſondern von dem Erbſchaftsantritte an nur drei Jahre dauert.

Legatarien, Vermächtnißnehmer, kann man in Beziehung auf eine Erbſchaft als Eigenthümer einer Sache oder als Gläubiger der Erbſchaft anſehen, je nachdem ſie aus der Erbſchaftsmaſſe eine beſtimmte Sache oder eine Forderung, eine Summe, anzuſprechen haben. Im erſten Falle entſteht das Abſonderungsrecht, das ſie haben, eigentlich aus dem Grunde des Eigenthumes, das ihnen der Erblaſſer durch ſeinen letzten Willen verſchaft, im andern Falle iſt es das Abſonderungsrecht der Erbſchaftsgläubiger, das der Erblaſſer dadurch begründet, daß er das

---

tenden neuen Schuldverſchreibung begründeten, nach dem ſeitherigen Rechte nur eine Vermuthung für den Willen, daß der Erbſchaftsgläubiger ſich in Zukunft nur an die Perſon des Erben halten wolle; das neue Geſetz wollte aber dieſe Vermuthung zur ſtillſchweigenden Einwilligung erheben, was ſie denn im Leben auch immer iſt und darum mußten dieſe Handlungen beſonders ausgedrückt werden. Vergl. v. Bolley Comm. Th. I. S. 220, Note 7.

Legat als eine auf der Erbſchaft laſtende Schuld erklärt, mag er, wie gewöhnlich, verordnen, daß vor allem das Legat ausgezahlt werde und dann erſt die Erbseinſetzung machen, oder dem Erben aufgeben, aus der Erbſchaft das Vermächtniß zu entrichten. In beiden Fällen, ſowohl wenn eine beſtimmte Sache oder wenn eine Summe Geldes als Vermächtniß angewieſen iſt, erfordert das Recht, daß die wahren Erbſchaftsſchulden vorher bezahlt werden; daher ſagt das neue Geſetz: „Den Legatarien ſtehen die gleichen Abſonderungsrechte, wie den Erbſchaftsgläubigern zu, jedoch nur in Anſehung desjenigen, was nach Befriedigung der Erbſchaftsgläubiger übrig bleibt.“ u)

195. Das Abſonderungsrecht wegen geſellſchaftlicher Verhältniſſe.

Aus einer Geſellſchaft entſteht gleichfalls ein Abſonderungsrecht; „wenn der Gemeinſchuldner mit anderen Perſonen in Beziehung auf ein Gewerbe, eine Fabrik oder ein Handelsgeſchäft in Geſellſchaft geſtanden, und nun deſſen Antheil von dem geſellſchaftlichen Vermögen zur Gantmaſſe abgefordert wird, ſo kann die Geſellſchaft hievon den Antheil des Gemeinſchuldners an den geſellſchaftlichen Schulden in Abzug bringen.“ x) Die Geſellſchaft iſt nicht ſchuldig, das Vermögen, das ein in Gant gerathener Geſellſchafter in die Geſellſchaft eingeworfen

---

u) Geſ. vom 21. Mai 1828. Art. 64.
x) Daſ. Art. 65.

hat, herauszugeben und dasjenige, was ſie aus dem Geſellſchaftsvertrage an den Geſellſchafter zu fordern hat, wie ein anderer Gläubiger gegen die allgemeine Gantmaſſe einzuklagen, ſie iſt vielmehr berechtigt, zu verlangen, daß das Vermögen, das der in Gant gerathene Geſellſchafter eingelegt und ſein Antheil an dem durch die Geſellſchaft erworbenen Vermögen zunächſt noch abgeſondert behandelt, daß ihre Forderung an den Geſellſchafter an dieſem Vermögen abgezogen und daß erſt der Reſt des durch die Geſellſchaft erworbenen Vermögens und der Einlage zur allgemeinen Maſſe des Gemeinſchuldners abgeliefert werde. Es handelt ſich hier nicht blos von einem Abrechnen (Compenſiren), welches allerdings eintritt, wenn der Geſellſchafter eine Summe Geldes an die Geſellſchaft zu fordern hat und ihr dagegen wieder eine Summe Geldes ſchuldig iſt; es wirkt dieſes Recht auch alsdann, wenn der Geſellſchafter liegende Güter eingebracht hat, wenn überhaupt ſeine Einlage noch in Natur vorhanden iſt. Man hat durch dieſes Abſonderungsrecht nicht ſowohl den Handelsverkehr und gemeinſchaftliche Unternehmungen begünſtigen, als vielmehr der Abſicht folgen wollen, welche derjenige hat, der in eine ſolche Geſellſchaft tritt. Ein ſolcher Geſellſchafter hat dem Zwecke, der durch die Geſellſchaft erreicht werden ſoll, ſeine Einlage ſchon bei ſeinem Eintritte gleichſam abgetreten, er hat ſie für den Zweck der

Geſellſchaft beſtimmt, die Actie ſoll für ihre Beſtimmung haften.

Ein anderer Fall iſt der, wenn der Gemeinſchuldner für ſich allein verſchiedene Fabriken, Handlungen oder Gewerbe betrieben und in dieſer Hinſicht in verſchiedene Schuldverhältniſſe getreten iſt. Es war unter den Rechtsgelehrten beſtritten, ob der Gläubiger der beſonderen Handlung ein Abſonderungsrecht anſprechen, ob er verlangen könne, daß er aus dieſer Handlung, der er geborgt, befriedigt, daß alſo das Vermögen dieſer Handlung von dem übrigen Vermögen des Kaufmannes abgeſondert werde; das neue Geſetz hat die Frage verneinend entſchieden, es hat ausgeſprochen, daß wegen einer ſolchen beſonderen Handlung kein Abſonderungsrecht Statt finden ſolle, weil doch in der Regel der Gläubiger der Perſon des Kaufmannes, nicht dem beſondern Geſchäfte Credit giebt.

196. das jedoch auf die eheliche Geſellſchaft nicht anwendbar iſt.

Das Abſonderungsrecht, welches einer Geſellſchaft zuſteht, darf übrigens auf die eheliche Geſellſchaft nicht ausgedehnt werden. Gläubiger, welche nicht einem einzelnen Ehegatten zu ſeinen beſonderen Zwecken, ſondern einem oder beiden Ehegatten zu dem ehelichen Zwecke creditirt haben, können nicht verlangen, daß das ehegeſellſchaftliche Vermögen von dem eigenthümlichen (privativen) Vermögen der Ehegatten abgeſondert werde, und daß

man ſie aus jenem befriedige, y) es wird vielmehr auch dann, wenn eine in der Errungenſchafts-Geſellſchaft lebende Ehefrau auf ihren Antheil an der Errungenſchaft verzichtet, das in der Ehe erworbene geſellſchaftliche Vermögen zu der allgemeinen Maſſe des Ehemannes gezogen, und die Socialgläubiger haben bei der letztern nicht nur das Ganze zu fordern, ſondern auch wegen des Ganzen ihre dinglichen und perſönlichen Vorzugsrechte geltend zu machen, vorbehältlich übrigens der beſonderen Anſprüche des Gläubigers an das Vermögen der Frau, wenn dieſe mit ihrem Ehemanne für eine Schuld ſich vertragsmäßig verbindlich gemacht hat." Durch dieſe Beſtimmung iſt es bei dem ſeitherigen Rechte geblieben; dagegen enthält der Nachſatz in dem eben angeführten Artikel: „wo ſodann gleichfalls das Ganze zunächſt an die Maſſe des Mannes zu verweiſen iſt" eine bedeutende Abweichung vom ſeitherigen Rechte.

Die Praxis nahm an, daß die Ehefrau, welche auf die Errungenſchaft verzichtet, deshalb aber, weil ſie ſich für die Socialſchuld mitverbindlich gemacht, die Hälfte der Schuld hatte übernehmen müßen, das auf dieſe Art für die eheliche Geſellſchaft Bezahlte aus der Maſſe des Mannes in der fünften Claſſe zurückfordern könne. Nach dem angeführten Artikel des neueſten Ergänzungsgeſetzes muß nun die ganze Schuld zunächſt an die Maſſe des Mannes verwie-

y) Geſ. vom 21. Mai 1828. Art. 66.

ſen werden, und erſt dann, wenn dieſe nicht zureicht, wird die Hälfte auf das Vermögen der Ehefrau verwieſen. Die Frau haftet nach Entſagung auf die Errungenſchaft für die von ihr mit contrahirten ehelichen Schulden nur aushilfsweiſe (gleichſam wie aus einer Bürgſchaft), z) für den Socialgläubiger, von deſſen Forderung es ſich handelt, entſteht hierdurch kein Unterſchied; er wird befriedigt, wenn nicht beide Maſſen unzureichend ſind; auch die Maſſe des Mannes muß im Ganzen nicht mehr Schulden übernehmen, ob ſie für die von der Ehefrau mitcontrahirten Socialſchulden zunächſt haftet, oder das von der Ehefrau Bezahlte wieder erſetzen muß; auch die Ehefrau iſt in dem Falle nicht begünſtigt, wenn die fünfte Claſſe aus dem Vermögen des Mannes noch ihre volle Befriedigung findet. Allein eben dieſer Fall iſt der ſeltnere; ſelten werden die Gläubiger der letzten Claſſe vollſtändig befriedigt, häufiger reicht die Maſſe des Mannes nur noch zu deren theilweiſen Befriedigung hin, die Ehefrau iſt alſo begünſtigt, wenn die Maſſe des Mannes auch ihre Hälfte übernimmt, und wenn ſie hierdurch der Gefahr entgeht, daß ihr ihre Auslage in der fünften Claſſe aus dem Vermögen des Mannes nur theilweiſe, pro rata, oder gar nicht erſetzt werde. Aber auch auf die Gläubiger des Ehemannes hat dieſe neue Beſtimmung des Geſetzes einen wichtigen

---

z) v. Bolley Comm. Th. III. S. 1275.

Einfluß. Haftet jedem Gläubiger des Ehemannes auch deſſen Ehefrau, ſo kann die veränderte Verbindlichkeit der letzteren auf ſeine Befriedigung keinen Einfluß haben; anders verhält es ſich aber bei Gläubigern, welche gegen die Frau keinen Anſpruch haben. Wenn z. B. der mir vorgehende Gläubiger, für deſſen Forderung ſich die Ehefrau mitverbindlich gemacht hat, nur mit der Hälfte ſeiner Forderung auf das Vermögen des Mannes und mit der anderen Hälfte ſogleich auf das Vermögen der Frau verwieſen wird, ſo reicht für meine Forderung, wegen welcher ich an die Ehefrau keinen Anſpruch habe, das Vermögen des Ehemannes noch zu; wird aber die ganze Forderung des mir vorgehenden Gläubigers auf die Maſſe des Mannes verwieſen, ſo wird letztere dadurch erſchöpft und ich falle demnach durch. Die Beweggründe für dieſe bedeutende Abweichung vom ſeitherigen Rechte liegen ziemlich nahe. Einmal hatten die Ehefrauen dafür einigen Erſatz anzuſprechen, daß nach dem neuen Rechte ihre Mitverbindlichkeit doch leichter entſteht, als nach dem früheren Rechte, daß nämlich ihre ganz einfache Unterſchrift den Beweis bewirkt, daß die Schuld eine eheliche ſei und ſie deshalb für die Hälfte verbindlich macht; und dann folgt auch hier wieder das neue Geſetz der Abſicht, welche die Betheiligten in der Regel haben. Der Gläubiger, welcher eine Ehefrau ſchlechthin unterſchreiben läßt, hat wohl

keine andere Abſicht, als daß die Frau ihm die Sicherheit gegen den Mann oder gegen die eheliche Geſellſchaft ergänze und eine andere Abſicht kann man auch von Seiten der Frau nicht annehmen; hätte der Gläubiger das Recht erlangen wollen, daß die Frau in jedem Falle zunächſt für die Hälfte hafte und hätte die Frau es einräumen wollen, ſo wäre es ausgedrückt worden. Demjenigen Gläubiger des Ehemannes, der nicht befriedigt wird, weil man den ihm vorgehenden Gläubiger zunächſt auch mit der anderen Hälfte auf die Maſſe des Mannes verweist, geſchieht kein Unrecht, da der Mann für das Ganze verbindlich, da er nach dem Geſetze der wahre Hauptſchuldner iſt; a) aber allerdings folgt aus der neuen Beſtimmung des Geſetzes für Gläubigere, welche einen Ehemann allein als Schuldner annehmen wollen, der Rath, durch den Umſtand, daß eine Ehefrau ſich für mehrere Schulden mitverbindlich gemacht hat, ſich in der Schätzung des Vermögens des Mannes nicht täuſchen zu laſſen, vielmehr bei der Beurtheilung der Sicherheit gegen den Mann die ganzen Forderungen in Berechnung zu nehmen.

197. Das Abſonderungsrecht wegen anderer dinglicher Rechte,

Wenn das neue Ergänzungsgeſetz im Art. 69. ſagt: „auſſer den Eigenthums- und Pfandrechten können auch andere dingliche Rechte, unter der im Art. 53. angegebenen Beſchränkung, ſelbſt bei dem Verkaufe der in der Gantmaſſe befindlichen Sachen

a) v. Bolley Comm. Th. III. S. 1277.

verfolgt werden,“ ſo erinnert es an eine dem Abſonderungsrechte gleiche Wirkung dieſer dinglichen Rechte. Zu ſolchen Rechten gehören die Dienſtbarkeiten, namentlich Gültrechte. Sind ſolche Rechte nicht ſchon in der Beſchreibung des Gutes enthalten, ſo muß der Berechtigte ſie durch Eintrag in die öffentlichen Bücher ſicher ſtellen laſſen und hierzu iſt ſchon der Vorſtand einer Unterpfandsbehörde befugt. b)

„Wer dagegen blos in Folge einer perſönlichen Verbindlichkeit des Schuldners, ohne ein auf der Sache ſelbſt haftendes Recht, auf eine zur Gantmaſſe gehörige Sache Anſpruch macht, hat vor den übrigen Gläubigern des Schuldners kein Vorrecht.“ c) Hat z. B. der Eigenthümer eines Gutes einem anderen als dem Verkäufer oder dem Verkäufer nach bereits geſchehener Uebergabe ein Vorkaufsrecht eingeräumt, ſo kann er, wenn das Gut in der Gantmaſſe verkauft wird, auf daſſelbe ſeinen Anſpruch nicht geltend machen, die Gantmaſſe haftet ihm blos für das Intereſſe, d. h. für den Nachtheil, der ihm dadurch zugeht, daß er das Gut nicht erhält, und er hat wegen dieſer Forderung keinen Vorzug vor anderen Gläubigern. *)

das perſönlichen, auf eine Sache gerichteten Anſprüchen nicht zuſteht.

---

b) v. Volley Comm. Th. III. S. 1289.

c) Geſ. vom 21. May 1828. Art. 71.

*) Ein ſolches perſönliches Recht hindert nicht die Beſtellung eines Unterpfandes; wer z. B. wußte, daß der Eigenthümer des Gutes einem Anderen ein (perſönliches)

wenn ein ſolcher Anſpruch nicht durch Beſchluß in das Unterpfandsbuch eingetragen wird.

Ein ſolcher Berechtigter kann ſich aber ſein Recht wenn es auf eine unbewegliche Sache gerichtet iſt, dadurch ſichern, daß er daſſelbe in Folge eines kollegialiſchen Beſchluſſes in des Unterpfandsbuch eintragen läßt. Iſt dieſes geſchehen, ſo hat das Recht, das urſprünglich nur gegen die verbindliche Perſon geltend gemacht werden konnte, die Eigenſchaft eines Rechtes angenommen, das auf der Sache ſelbſt haftet, und deshalb gegen jeden Beſitzer geltend gemacht werden kann.

198. Das Abſonderungsrecht der Lehen- und Fideicommißgüter.

Ein wahres Abſonderungsrecht findet endlich noch in Anſehung der Lehen- und Fideicommißgüter Statt. Beſitzt ein Gemeinſchuldner Lehen- und Fideicom-

---

Vorkaufsrecht eingeräumt habe, kann ſich auf demſelben gleichwohl gültigerweiſe ein Unterpfand beſtellen laſſen; das Unterpfand haftet auf der Sache, für jenes Vorkaufsrecht haftet aber blos die Perſon; derjenige, welcher das Verſprechen gemacht hat, mag zuſehen, wie er ſich, (ſeine Perſon) von der Verbindlichkeit wieder frei mache. Hat der Berechtigte ſeinem Rechte durch den bewirkten Eintrag in das Unterpfandsbuch die Natur eines dinglichen Rechtes verſchaft, ſo kann der Eigenthümer das Gut zwar noch verpfänden, der Gläubiger muß aber dieſes Recht anerkennen, er kann ſein Pfandrecht nur in ſo weit gegen dieſen Berechtigten geltend machen, als dieſer für die Erlangung oder Wiedererlangung des Gutes Zahlung zu leiſten hat, und damit der Berechtigte an den Pfandgläubiger ſeine Zahlung leiſte, muß jener von der nach dem Eintrage ſeines Rechtes geſchehenen Unterpfandsbeſtellung in Kenntniß geſetzt werden. Geſ. vom 21. Mai 1828, Art. 70, 71.

mißgüter, ſo werden dieſe von ſeiner Maſſe ausge= ſchieden; es können dieſe Güter in der Regel nicht verkauft und zu Befriedigung der (gemeinen) Gläu= biger verwendet werden, denn der Gemeinſchuldner hat an denſelben nicht das Eigenthum, ſondern nur die Nutznießung, es gehört daher in die Maße blos der Ertrag nach Abzug der auf denſelben haftenden Leiſtungen. In Anſehung der Abſonderung der Le= hen= und Fideicommißgüter von der gemeinen Maſſe haben die neuen Geſetze an den bisherigen geſetzli= chen Beſtimmungen nichts geändert; d) inzwiſchen kann die Ausſcheidung von Lehengütern nur in Gant= proceſſen Adeliger vorkommen, und die Abſonderung von Fideicommißgütern, die in dem bürgerlichen Stande wenigſtens nicht häufig ſind, liegt den Ge= richten ob, daher dieſer Gegenſtand hier keiner wei= teren Erklärung bedarf.

Auſſer dieſen im Geſetze vom 21. Mai 1828 auf= geführten Abſonderungsrechten gibt es künftig keine anderen Abſonderungsrechte mehr; mit dem 1. Juli 1828 als dem Termin der Verkündigung des gedach= ten Geſetzes entſtehen aus Vorgängen, oder That= ſachen welche vor demſelben Abſonderungsrechte be= gründeten, ſolche Rechte nicht mehr.

199. Aufgehoben ſind durch die neue Geſetzgebung

Aufgehoben ſind, theils durch das neue Ergän= zungsgeſetz theils ſchon durch das Pfandgeſetz fol=

---

d) Geſ. vom 21. Mai 1828. Art. 72.

gende in dem gemeinen Rechte oder dem Gerichts-gebrauche begründeten Abſonderungsrechte:

Das Abſonderungsrecht der Soldaten auf den mit ihrem Geld erkauften Sachen.

1.) Das Abſonderungsrecht der Soldaten in Anſehung der mit ihrem Gelde erkauften Sachen. Es gehörte unter die mancherlei Vorrechte des Soldatenſtandes, daß von der Regel: „Derjenige, mit deſſen Geld ein Dritter eine Sache erkaufe, erwerbe nicht das Eigenthum,“ zu Gunſten eines Soldaten eine Ausnahme gemacht wurde. Man kann wohl im täglichen Verkehre Erkundigung einziehen, in welchen Vermögensumſtänden derjenige ſtehe, mit welchem man ein Rechtsgeſchäft eingehen wolle, allein darnach läßt ſich in der Regel nicht fragen, woher derjenige, welcher eine Zahlung leiſte, die Geldſtücke erhalten habe. Der Soldat durfte nur beweiſen, daß ſein Geld zu Anſchaffung einer Sache verwendet worden ſei, um damit ſein Eigenthum an dieſer Sache zu erweiſen. Dem Soldaten war dieſes Eigenthums- und Abſonderungsrecht häufig unnütz, weil der Beweis ſo ſchwierig war; wenn es ihm aber nützte, ſo war es dem redlichen Erwerber nachtheilig, der ſich gegen ein ſolches geheimes Abſonderungsrecht gar nicht vorſehen konnte, deshalb und da der Soldatenſtand überhaupt keinen Stand mehr ausmacht, der andere Rechte hat als die übrigen Stände, wurde dieſes Abſonderungsrecht durch das neue Geſetz für die Zukunft aufgehoben.

Eben ſo verhält es ſich

2.) mit dem Abſönderungsrechte der Pupillen, der weltlichen und kirchlichen Körperſchaften wegen der von dem Vormünder oder Verwalter mit ihrem Gelde, aber nicht in ihrem Namen angeſchaften Gegenſtände.

Das Abſonderungsrecht der Pupillen und Körperſchaften wegen der von ihren Vormündern oder Verwaltern mit ihrem Gelde angeſchaften Sachen.

Ein ſolcher in Vermögen oder Credit ſtehender Vormünder oder Verwalter erkaufte für ſich ein liegendes Gut, bezahlte es, wurde als Eigenthümer in die öffentlichen Bücher eingeſchrieben und beſtellte auf demſelben einem Anderen ein Unterpfand. Nach Jahren offenbarte ſich ein Kaſſenreſt; der Vormünder oder Verwalter befragt, wie er das veruntreute Geld verwendet habe, gab an, er habe von jenem Gelde auch zu Erkaufung ſeines liegenden Gutes verwendet. Welch ſchwieriger Rechtsſtreit entſtund, wenn nun die Pflegſchaft oder die Körperſchaft das liegende Gut als ihr Eigenthum anſprach und der Unterpfandsgläubiger ſich ſein Unterpfand erhalten wollte! Daher erkennt das neue Geſetz hier kein Eigenthum und ſomit auch kein Abſonderungsrecht mehr an.

In wie ferne

3.) der Eigenthumsvorbehalt nach dem alten Recht ein Abſonderungsrecht gab und in wie ferne er nach dem neuen Recht ein ſolches giebt, iſt bereits oben §. 112. erläutert worden. Der Vorbehalt eines wahren Eigenthums bewirkt noch ein Abſonderungsrecht, das man durch Eintrag in die öffentlichen Bücher gegen Unterpfandsbeſtellungen ſchützen muß, gegen andere Rechte

Das Abſonderungsrecht wegen uneigentlichen Eigenthumsvorbehaltes bei verkaufter Liegenſchaft.

aber ſchützen kann; der Vorbehalt eines uneigentlichen Eigenthums auf einem liegenden Gute hingegen bewirkt ſeit dem Pfandgeſetze nur einen Pfandrechtstitel, der durch Eintrag in das Unterpfandsbuch vollzogen werden muß.

das Abſonderungsrecht wegen communordnungsmäßiger Verſicherung der Kinder.

4.) Das Abſonderungsrecht, das die communordnungsmäßige Verſicherung des hinterfälligen Vermögens der Kinder gewährte, hat zur Verdeutlichung des neuen Rechtes ſchon erläutert werden müſſen (§. 93.). Zu den Gründen, welche die Aufhebung des Vorverweiſes und ſomit auch des Abſonderungsrechtes angerathen haben, iſt noch der Grund anzuführen, daß viele Behörden gewohnt waren, die wahre Bedeutung des Vorverweiſes nicht zu beachten, ihn überhaupt als eine Art, das Vermögen der Kinder zu verſichern anzuſehen, und ihn daher auch zur Verſicherung anderer als der elterlichen Erbſchaften anzuwenden, wozu er wenigſtens ſeinem Begriffe nach nicht beſtimmt ſeyn konnte, und eben deswegen zur Streitfrage wurde. e)

das Abſonderungsrecht der Gläubiger einer beſonderen Handlung,

Daß 5.) das Abſonderungsrecht der Gläubiger einer beſonderen Handlung (Taberne) durch das neue Geſetz aufgehoben worden, iſt ſchon oben (§. 195.) angeführt. Es iſt ferner

das Abſonderungsrecht wegen der dem Käufer

6.) das Abſonderungsrecht wegen des dem Käufer ohne Anborgung des Kaufpreiſes übergebenen be-

weg-

e) Einf. Inſtr. §. 24.

weglichen Vermögens durch das neue Erg. Geſetz aufgehoben, ſo wie ſchon das Pfandgeſetz bei einem Verkaufe auf Borg den Vorbehalt eines Eigenthums für unzuläßig erklärt hatte. (vergl. §. 112.)

ohne Anbordung des Kaufpreiſes übergebenen beweglichen Vermögens.

7.) Das Abſonderungsrecht der Gläubiger des Erben ſelbſt gegenüber von den Gläubigern einer unbedingt angetretenen Erbſchaft beruhte nicht auf den Geſetzen, ſondern auf der Meynung der Rechtsgelehrten. Indem die Gläubiger des Erben ſelbſt verlangten, daß von ſeinem Vermögen die ohne Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars angetretene Erbſchaft abgeſondert werde, machten ſie einen Eingriff in das Recht des Erben, ſie hoben rückwärts eine Handlung der Erben, den Erbſchaftsantritt, wozu er doch befugt war, ohne hinreichenden Grund auf, denn hätten ſie ſelbſt durch Unterpfänder für ihre Sicherheit geſorgt, ſo hätte ihnen das Hinzukommen der Erbſchaftsgläubiger nicht geſchadet; es hat daher das neue Ergänzungsgeſetz dieſes Abſonderungsrecht mißbilligt und aufgehoben.

Das Abſonderungsrecht der Gläubiger der Erben ſelbſt gegenüber von den Gläubigern einer unbedingt angetretenen Erbſchaft.

Endlich hat es

8.) auch das Abſonderungsrecht desjenigen aufgehoben, welchem ſchon früher auf einer Sache ein Pfandrecht zuſtund, ehe ſolche in die Hände des Gemeinſchuldners gekommen war. In Beziehung auf ein Privatunterpfand, wo dieſes Abſonderungsrecht ſo gefährlich war, hatte ſchon das Pfandgeſetz es aufgehoben, indem das Pfandgeſetz kein Privat-

das aus dem Pfandrechte abgeleitete Abſonderungsrecht.

unterpfand mehr zuließ, und in Beziehung auf ein öffentliches Pfand, was nach dem Pfandgeſetz jedes Pfandrecht auf einer unbeweglichen Sache iſt, erſchien ein Abſonderungsrecht als ganz entbehrlich, da das Pfandrecht wie das Abſonderungsrecht darauf gerichtet iſt, daß die Forderung aus der einzelnen verhafteten Sache befriedigt werde.

200. Befriedigung der Gläubiger in fünf Klaſſen;

Die Gläubiger eines Schuldners, unterſchieden von den Abſonderungsberechtigten (Separatiſten) theilen ſich in ſein Vermögen, wie ſeither nach fünf Klaſſen. f)

Die erſte Klaſſe enthält die Forderungen mit unbedingten Vorzugsrechten und zwar:

1.) die Koſten des gerichtlichen Verfahrens und der Verwaltung, ſo wie die auf der Maſſe im Allgemeinen haftenden Leiſtungen;

2.) die laufenden Staats=, Amts=, Körperſchafts= und Gemeinde=Abgaben, ſamt den Rückſtänden von zwey Jahren; welche Rückſtände jedoch, wenn ſie nicht von den nächſt vorangegangenen zwey Jahren herrühren, den Betrag der Abgaben von dieſen letzteren nicht überſteigen dürfen.

3.) Die während des Gantes ausgeſchriebenen Brandſchadens=Beiträge ſamt den von der letzten Brandſchadens=Umlage vor Eröffnung des Gantes herrührenden Rückſtänden;

---

f) Pr. G. Art. 1.

4.) die laufenden, ſo wie die von den zwei nächſt vorangegangenen Jahren rückſtändigen Real-Renten oder aus dem Real-Verbande ſchuldigen Geld- oder Natural-Leiſtungen, namentlich das auf einem Realrechte beruhende Leibgeding; Lehens- oder Gültleute, welche Realrenten für ihre Mit-Cenſiten abtragen, genießen die gleichen Vorrechte, die der Lehens- oder Gutsherrſchaft zuſtehen;

5.) der nothwendige Aufwand auf die Beerdigung des Schuldners, wenn der Todesfall ſich vor Eröffnung des Gantes ereignet hat; ingleichem derer, welche der Schuldner beerdigen zu laſſen verbunden war, jedoch in letzterem Falle nur dann, wenn dieſe Koſten innerhalb ſechs Monate vor Einleitung des Gant-Verfahrens durch Anordnung einer Vermögens-Unterſuchung gegen den Schuldner entſtanden ſind;

6.) die geſetzmäßige Belohnung der Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen und Krankenwärter, für die in Krankheitsfällen des Schuldners oder ſeiner Hausgenoſſen geleiſteten Dienſte, ſo wie die Forderungen für die hiebei angewendeten Heilmittel, wenn die Leiſtung oder Abgabe innerhalb ſechs Monate vor der Einleitung des Gantverfahrens oder falls erſt nach dem Tode des Schuldners der Gant erkannt wird, innerhalb ſechs Monate vor deſſen Tode geſchehen iſt;

7.) der laufende Liedlohn des Haus-Geſindes, ſo

wie der rückſtändige Lohn von dem Jahre, welches der Einleitung des Gantverfahrens vorangegangen iſt. g)

201. In erſter Klaſſe die gerichtlichen Koſten, Die Koſten des gerichtlichen Verfahrens und der Verwaltung begreifen die Koſten der Vermögens-Unterſuchung, *) die Koſten für das Einrücken der Ediktalladungen in öffentlichen Blättern, die Gerichtsſporteln, **) die Belohnung der Gerichtsbeiſitzer, ***) die Belohnung des Güterpflegers †) und

g) Pr. G. Art. 4.

*) Iſt auch der Gant nicht erkannt worden, weil ſich durch die Vermögens-Unterſuchung keine Unzulänglichkeit ergeben hat, ſo hat doch der Schuldner die Koſten derſelben zu tragen, wenn nicht der Perſon oder der Behörde, welche darauf angetragen hat, hierbei eine grobe Schuld zur Laſt fällt. Es werden daher Gemeinderäthe in Fällen, wo ihnen das Ergebniß der Vermögensunterſuchung zweifelhaft zu ſeyn ſcheint, wohl thun, wenn ſie die in §. 185. beſchriebene vorläufige Unterſuchung einer Unterſuchung durch förmliches Inventiren vorangehen laſſen. Ueber die Koſten der Vermögensunterſuchungen ſ. allg. Sportel-Geſ. „Inventare."

**) Ueber die Gerichtsſporteln für Erledigung der Gantſachen ſ. allg. Sportel-Geſ. „Gantſachen."

***) Ein Drittel der Gerichtsſporteln gebührt dem Gerichts-Collegium, vor welchem die Gantſache anhängig iſt, es ſind aber von dieſem Drittel die einzelnen Gerichtsbeiſitzer, welche einzelnen Verhandlungen angewohnt haben, mit 6 kr. für die Stunde zu belohnen, allg. Sportel-Geſ. §. 23.

†) Es beſteht hierüber kein Regulativ; iſt mit der Gü-

des Rechtsanwaldes, wenn ein ſolcher als Vertreter (Contradictor) für das ganze Verfahren oder für einzelne Rechts=Angelegenheiten aufgeſtellt worden iſt, und die Belohnung des Gläubiger=Ausſchuſſes.*)

---

terpflege blos der Einzug und die Auszahlung der Kaufſchillinge verbunden, und dauert ſie blos 1 oder 2 Jahre, ſo wird herkömmlich von der baaren Einnahme ein Kreuzer vom Gulden als Belohnung des Güterpflegers berechnet, und für auswärtige Gänge wird das Geſetzliche angerechnet; dauert die Güterpflege mehrere Jahre, ſo wird ihm die in der Gem. Verordnung in Pflegſchaftsſachen vom $\frac{1}{2}\frac{5}{0}$. März 1809 beſtimmte Belohnung berechnet. Daß von dem communordnungsmäßigen Weinkaufe, wo man ihn noch dem Käufer anbedingen zu müſſen glaubt, der Güterpfleger die Hälfte für ſich beziehe, iſt nicht zu rechtfertigen.

*) „In bedeutenden und ſchwierigen Gantfällen kann auch bei den Oberamtsgerichten auf den Antrag der Gläubiger oder von Amtswegen ein Gant- (Concurs) Vertreter (Contradictor) deſſen Obliegenheiten und Verrichtungen nach den überhaupt beſtehenden geſetzlichen Grundſätzen zu bemeſſen ſind, ernannt werden. Auf gleiche Weiſe kann in wichtigen Gant=Fällen von den Gläubigern ein Ausſchuß aus ihrer Mitte erwählt werden.

Der Wirkungskreis deſſelben iſt bei ſeiner Beſtellung durch die Gläubiger feſtzuſetzen; in Ermangelung einer ſolchen nähern Beſtimmung aber hat ein ſolcher Ausſchuß die Geſammtheit der Gläubiger in allen denjenigen Fällen zu vertreten, in welchen das Oberamtsgericht mit denſelben über erhebliche Verwaltungs=Verfügungen, namentlich über die Veräußerung der Maſſe, Rückſprache zu nehmen verbunden iſt. Juſtiz=Nov. §. 33. Auch in minder wichtigen Gantfällen iſt ein ſolcher Ausſchuß

Es iſt nicht üblich, daß die Gläubiger ihre Koſten (des Einklagens) fordern; geſchähe es, ſo müßten ſie als ganz einfache Forderungen in die letzte Klaſſe verwieſen werden, ausgenommen die Koſten eines Fauſtpfandgläubigers, da ein Fauſtpfand für alle Forderungen haftet, vergl. §. 115 und 173.

Unter den „auf der Maſſe im Allgemeinen haftenden Leiſtungen" verſteht das Geſetz Alles, was die Maſſe ſelbſt zum Unterſchiede von dem Gemeinſchuldner ſchuldig iſt, z. B. die Steuern und die Grundabgaben von dem Vermögen der Maſſe, welche während des Gantes verfallen,*) Leiſtungen, welche auf den Früchten haften, die von der Gantmaſſe bezogen werden, z. B. die Alimente, welche

---

hauptſächlich dann förderlich, wenn erſt noch nach der Schuldenliquidation Güter zu verkaufen ſind. Häufig werden ſich hierzu vornemlich diejenigen Gläubiger eignen, welche Grund haben, um ihre Forderungen beſorgt zu ſeyn und denen daher an einem beſſeren Verkaufe gelegen iſt. Öfters wird es auch zweckmäßig ſeyn, bei der Wahl des Ausſchuſſes ſogleich ſeine Belohnung zu beſtimmen.

*) Von perſönlichen Abgaben, z. B. der Burgerſteuer, liegt das bei Eröffnung des Gantes laufende Jahr noch der Maſſe ob, je am 1. Juli iſt die Abgabe verfallen und wenn nach dem Termine der Gant erkannt wird, ſo muß noch die Maſſe dieſe Abgabe entrichten; von den folgenden Jahrgängen aber, während welcher der Gant noch dauert, gehen ſolche perſönliche Abgaben die Gantmaſſe nichts mehr an.

die Ehefrau des Gemeinſchuldners, ſie mag der Errungenſchaft entſagt haben oder nicht, aus ihrem in der Maſſe befindlichen Beibringen zu fordern hat. *) Die Competenz- und Deputaten-Gelder, welche aus dem Ertrage von Lehen- und Fideicommiß-Gütern zu entrichten, h) Anlehen, welche zum Beſten der Maſſe gemacht worden ſind.

In Anſehung des Vorzugrechtes der Gant- und Verwaltungs-Koſten enthält das neue Prioritätsgeſetz von dem früheren Rechte keine Abweichung; es war ſeither üblich, ſie nicht als erſte Forderung der erſten Klaſſe aufzuführen, ſondern ſie der erſten Klaſſe vorzuſetzen. wie nach früherem Rechte.

Die Staatsabgaben begreifen die directen und indirecten Steuern. Unter den Amtskörperſchafts- 202. Die öffentlichen Abgaben,

---

*) Wenn der Frau eines Gantmannes Alimente auszuſetzen ſind, ſo wird gewöhnlich der ungefähre Betrag der Schulden, welche die Frau auf ihr Beibringen zu übernehmen hat, von demſelben abgezogen, und der Reſt als das Capital betrachtet, wovon ihr die Zinſe als Alimente zu reichen ſeyen. Was die Frau unzweifelhaft aus der Maſſe rettet, ſoll ihr auch dann, wenn gegen das Locationsurtheil oder die Verweiſung ein Rechtsmittel eingeleg. iſt, nicht vorenthalten werden, da in dieſem Falle nach §. 178. des IV. Edikts der Vollzug ſo weit geſchehen ſoll, als das Rechtsmittel die Verweiſung nicht berührt. v. Bolley Comm. Th. II. S. 941. Note.

h) Geſ. vom 21. May 1828. Art. 12.

nämlich die laufenden und die Rückſtände von zwei Jahren.

Abgaben, iſt der ſogenannte Amtsſchaden verſtanden. Gemeinde-Abgaben ſind nicht blos diejenigen, welche nach dem Steuerfuße umgelegt werden, ſondern auch ſolche, welche eine Gemeinde des gemeinen Nutzens wegen, zu Erhaltung gemeinnützlicher Anſtalten und Einrichtungen bezieht, z. B. Bürger-, Beiſitz- und Wohnſteuer, Wacht-, Brücken-, Pflaſter-, Bronnen-, Steinſatz-Geld, Schulgeld, Schützenlaib, Hirtenlohn und dergl. Die Bürger-Annahme-Gebühr iſt zwar auch eine Gemeinde-Abgabe, aber keine jährliche, und hat darum kein Vorzugsrecht. Von den Staats-, Amtspfleg- und Gemeinde-Abgaben ſind das laufende Jahr und die Rückſtände von zwei Jahren bevorzugt; das laufende Jahr iſt das Rechnungs-(Etats) Jahr, in welches die Eröffnung des Gantes fällt. Es ſind nach dem Geſetze nicht die zwei letzten Jahre von dieſem laufenden Jahre, ſondern es ſind überhaupt die Rückſtände von zwei Jahren bevorzugt; der Grund iſt der, weil nach unſerer dermaligen Steuer-Einrichtung das, was der Steuerpflichtige bezahlt, zunächſt nicht am Rückſtande, ſondern an der laufenden Steuer in Abzug gebracht werden ſoll; i) vermöge dieſer Einrichtung kann der Gemeinſchuldner mit ſeiner letzten Zahlung die Steuer der letzten zwei Jahre bezahlt haben und doch noch einen Rückſtand haben; daher dürfen über-

i) v. Bolley, Comm. Th. II. §. 334.

haupt zwei Jahresrückſtände als bevorzugt gefordert werden, doch dürfen ſie den Betrag der Steuer der zwei letzten Jahre nicht überſteigen. *)

---

*) Die Abrechnungs-Bücher der Gemeinden enthalten häufig alte Forderungen an einen Bürger, mit Ausnahme der Forderungen aus Anlehen, insbeſondere auch das Pferchgeld, Allmand-Zinſe, überhaupt auch Vertrags-Forderungen. Um nun aus einem ſolchen Abrechnungsbuche eine richtige Liquidation zu fertigen, berechnet der Gemeindepfleger zuerſt, was an der ganzen Schuldigkeit für öffentliche Abgaben und was für Vertrags-Forderungen reſtire; um dieſes zu finden, zieht er die Summe der Zahlungen in der ganzen Zeit, welche die Abrechnung begreift, von den Vertrags-Forderungen ab, denn die weniger geſicherte Forderung ſchreibt die Gemeinde als Zahlung ab, wenn der Schuldner nicht ausdrücklich beſtimmt hat, was er als bezahlt betrachtet wiſſen wolle. (I. Ed. vom 31. Dec. 1818. §. 34. und Ed. vom 11. März 1822. §. 30.). So ergiebt ſich, was als Vertragsforderung und als Forderung öffentlicher Abgaben betrachtet werden kann. Nun fordert er den Betrag der laufenden öffentlichen Abgaben und die Rückſtände von zwei Jahren, die den Betrag der letzten zwei Jahre nicht überſteigen als bevorzugt und den Reſt ohne Vorzugsrecht.

Damit die öffentlichen Kaſſen durch Ausſtände nicht mehr Verluſte erleiden ſollen, haben die Rechner eine allgemeine Weiſung erhalten.

Ausſtände an Staats-, Amts- und Communal-Anlagen, Contrakts-Forderungen, Gefällen, Strafen, Zinſen ꝛc. darf kein Rechner ohne beſondere Ermächtigung der Aufſichts-Behörde anborgen. Er hat vielmehr alle Forderungen ſeiner Kaſſe, wenn die Bezahlung derſel-

Das Vorzugsrecht der öffentlichen Abgaben genießen diejenigen nicht, welche ſie Namens der Steu=

---

ben nicht erfolgt, ſpäteſtens drei Monate nach der Verfallzeit einzuklagen und auf Hülfsvollſtreckung zu dringen, auch, wie dieß geſchehen iſt, in der Rechnung zu beweiſen.

Die Rechnungs=, Reviſions = und Abhör = Behörden ſind dafür verantwortlich, daß in keiner Rechnung einer öffentlichen Kaſſe ein Ausſtand, der zur Zeit des Rechnungs = Schluſſes ſchon drei Monate alt war, zugelaſſen werde, wenn nicht

a) entweder eine beſondere Ermächtigung der Aufſichts-Behörde (Gemeinderath, Stiftungsrath, Amtsverſammlung) zur Anborgung des Ausſtandes auf beſtimmte Zeit vorliegt, oder

b) nachgewieſen iſt, daß der Rechner den Ausſtand ordnungsmäßig eingeklagt habe, und die Bezahlung nun auf obrigkeitlicher Execution beruhe.

Die Gemeinde- und Stiftungs-Räthe und die Amts-Verſammlungen dürfen Ausſtände bei Privat=Perſonen nur dann auf eine zu beſtimmende Friſt anborgen, wenn beſondere Unglücksfälle, z. B. Hagel= oder Froſt-Schaden ꝛc., oder ähnliche Umſtände eine zeitliche Zahlungs-Verlegenheit des Schuldners herbeigeführt haben, und anzunehmen iſt, daß der Schuldner nach einiger Zeit wieder zahlungsfähig ſey. Vorſchriften aus Anlaß des neuen Pfandgeſetzes für alle unter dem Departement des Innern und des Kirchen- und Schulweſens ſtehende Verwaltungen, Pflegen und Kaſſen vom 22. Augſt. 1825.

Zinſe können die Gemeinden, wenn ſie wollen, aus den Rückſtänden an öffentlichen Abgaben bis 1824. berechnen; von da an iſt die Anrechnung von Verzugszin-

erpflichtigen entrichten, oder welche zur Entrichtung ein Anlehen geben. Der Rechner z. B. welcher, um keinen Reſt zu haben, vorzieht, zur Ablieferungszeit das noch nicht Eingegangene von dem Seinigen vorzuſchießen, kann es nicht mit Sicherheit thun, wenn er ſich nicht das Recht von der empfangenden Kaſſe abtreten läßt. Eben ſo muß ſich derjenige ſicher ſtellen, der zu Bezahlung öffentlicher Abgaben ein Anlehen giebt. Beide ſchützt dieſe Abtretung nur ſo lange, als nicht die abtretende Kaſſe wegen neuer Rückſtände das Vorzugs-Recht ſelbſt wieder in Anſpruch nimmt. k).

Im älteren Rechte ohne Beſchränkung.

Hinſichtlich des Vorzugsrechtes der öffentlichen Abgaben beſteht die Abweichung des neuen Prioritätsgeſetzes von dem alten Rechte darin, daß erſteres das Vorzugsrecht auf das laufende Jahr und auf die Rückſtände von zwei Jahren beſchränkt, wogegen nach dem ältern Rechte der Vorzug auf keine Zeit beſchränkt war, und daß auch noch die Zinſe aus den öffentlichen Umlagen mit denſelben gleiches Recht hatten.

207. Die während des Gantes ausge-

Das Vorzugsrecht der Brandſchadensbeiträge iſt durch das neue Prioritätsgeſetz auf die während des

———

ſen nicht mehr geſtattet. Geſetz über die Behandlung der bei einzelnen Steuerpflichtigen haftenden Rückſtände vom 17. Juli 1824. Art. 18. (Reg. Bl. Nr. 38.

k) v. Volley, Comm. Th. II. §. 334.

ſchriebenen und die letzte Brandſchadens Umlage.

Gantes ausgeſchriebenen Beiträge und auf den von der letzten Brandſchadens-Umlage vor Eröffnung des Gantes herrührenden Rückſtand beſchränkt, eine Beſchränkung, die das frühere Recht nicht machte.

204. Die laufenden und von den zwei nächſt vorangegangenen Jahren rückſtändigen (jährlichen) Grundabgaben.

Die Grundabgaben ſind entweder jährliche oder ſolche, die mit einer Beſitzes-Veränderung verbunden ſind. Von den jährlichen Abgaben, Zinſen und Gülten jeder Art, Theilgebühren, Frohngeldern, wenn dieſe auf Grundeigenthum beruhen, iſt die laufende, d. h. die in das Jahr, in welchem der Gant erkannt wird, fallende Abgabe, ſo wie die Abgabe von den zwei, dem laufenden Jahre zunächſt vorangegangenen Jahren bevorzugt.

Nicht jährliche Abgaben, welche blos Folge einer Beſitzes-Veränderung ſind, als Weglößin, Abfartgeld, Sterbhandlohn, Beſthaupt, Fahl-, Heerdrecht, ſo fern ſie eine Geldabgabe ſind, Handlohn, Beſtehlohn haben kein Vorzugsrecht. 1)

---

1) v. Volley Comm. Th. II. S. 656. Es iſt hier als Grund angeführt, daß das Geſetz nur vom laufenden und von den, von den zwei nächſt vorangegangenen Jahren rückſtändigen Realrenten ſpreche, daß es alſo Abgaben vorausſetze, welche jährlich oder wenigſtens periodiſch ſich erneuern, und daß das Geſetz nach ſeinem Buchſtaben zu erklären ſey, und keine ausdehnende Erklärung zulaſſe, hinſichtlich der Lehenswaare (Laudemium, Beſtehhandlohn) iſt noch beſonders bemerkt, daß ſie gleichſam als ein ſchuldiger Kaufſchilling betrachtet werde. Der letztere Grund könnte eher für ein Vor-

zugsrecht angeführt werden. Allein gegen den erſten allgemeinen Grund läßt ſich freilich nichts einwenden; das Geſetz giebt einmal kein Vorzugsrecht. Eine andere Frage iſt die, ob es nicht ein ſolches geben ſollte, weil die Abgabe offenbar auf dem Gute haftet, und weil das II. Edict über die Aufhebung der perſönlichen Leibeigenſchafts-Gefälle und über Geſtattung der Ablöſung der ſogenannten Feudal-Abgaben vom 18. Nov. 1817. dieſen Abgaben den Schutz genommen hat, der in der Lehenbarkeit lag. Vor jenem Edicte war das Laudemium (das Beſtehhandlohn) und das Mortuarium (Sterbhandlohn) auſſer dem Vorzugsrechte auch noch in ſo ferne geſichert, als der neue Beſitzer zur gültigen Erlangung des Beſitzes die Einwilligung des Lehenherrn haben mußte, und dieſer aus eben dieſem Grunde durch den neuen Beſitzer ſelbſt aus deſſen eigenem Antriebe oder in Folge einer Weiſung des Gerichtes, das über die Veränderung erkennen ſollte, zeitig die Beſitzveränderung erfuhr und hierdurch in den Stand geſetzt wurde, ſeine Forderung geltend zu machen. Daher ſind nichtadelige Privaten und Gemeinden, welche vornemlich in den neuen Landestheilen ſolche Rechte beſitzen, und an denen ſie gerade die nichtjährlichen Abgaben als die Hauptſache betrachten, durch das neue Prioritäts-Geſetz zu beſonderer Aufmerkſamkeit aufgefordert. Zwar können ſie ſich das Sterbhandlohn nur wie jede andere Erbſchaftsſchuld ſichern, und ſie haben keine Sicherheit, wenn ſogleich nach dem Tode des Lehen- oder Gültbauern über ſeinen Nachlaß der Gant ausbricht, dagegen müßen ſie, zumal da, wo allgemeine Gütergemeinſchaft Statt findet, Sorge tragen, daß ſie ſogleich von dem Anfalle des Sterbhandlohns Kenntniß erhalten, und in Beziehung auf das Beſtehhand-

erkannt wird, das beſte Stück Vieh anzuſprechen, ſo wird es mit Abſonderungsrecht gefordert. *)

lohns müßen ſie auf den Fall, daß die Gemeinderäthe ohne Beſcheinigung der nach dem angeführten Edicte dem Gültherrn zu machenden Anzeige über den Contrakt erkennen, ſich auf irgend eine Weiſe die Nachricht von der geſchehenen Beſitzveränderung ſichern, was freilich z. B. einer Stadt, welche mehrere hundert Gülten hat, nicht eben leicht ſeyn wird. Kameral- und Rentbeamte befinden ſich keineswegs in gleicher Lage. Zwar ſind die Rechte ganz gleich, die Gülten mögen der Landesherrſchaft, einer Corporation, einem Adelichen oder einem Bürgerlichen zuſtehen; aber darin liegt ein Unterſchied, daß die Kameral- und Rentbeamtungen in jedem Orte einen Unterpfleger haben, und daß ihnen von jeder Theilung eine Anzeige gemacht wird.

*) In Anſehung der Gült-Ablosungs-Kapitalien ſind zwei Termine, der 1. Juni 1825 als der Tag der Verkündung des Pfand- und Prioritätsgeſetzes und der 1. Juli 1828 als Tag der Verkündung des Geſetzes vom 21. May 1828 wohl zu beachten.

Iſt eine Gültablöſung vor dem 1. Juni 1825 geſchehen, ſo hat das Ablosungs-Kapital, wie die Gült ſelbſt, ein unbedingtes Vorzugsrecht in der erſten Klaſſe, und wird vor der Purification in ſolcher, nach der Purification aber in der dritten Klaſſe locirt. Der ehemalige Gültherr kann aber auch Grund haben den Eigenthumsvorbehalt geltend machen, den ihm das Geſetz vom 18. Nov. 1817. (Reg. Bl. No. 70. Beil. II. §. 12. giebt, wenn es ſagt: bis zu gänzlicher Berichtigung der Loskaufsſumme für die Zieler und die etwa rückſtändigen Zinſe ſoll dem Gültherrn das Eigenthumsrecht auf die losgekaufte Gült vorbehalten bleiben. Will er

Ein auf einem Realrecht ruhendes Leibgeding iſt ein ſolches, das auf ein einzelnes liegendes Gut

---

von dieſem Rechte Gebrauch machen, ſo kommt es darauf an, ob die Güter, von denen die Gült abgelöst worden iſt, in der Gantmaſſe noch vorhanden ſind oder nicht. Sind die Güter in der Maſſe noch vorhanden, ſo lebt die Gült wieder auf, die Gültherrſchaft giebt das am Ablosungs = Kapital Erhaltene mit Zinſen an die Maſſe zurück, rechnet aber hieran die verfallenen Gülten mit Zinſen ab, oder ſo fern ſie mehr zu fordern hat, fordert ſie den Ueberſchuß mit dem Vorzugsrechte der Gülten in der erſten Klaſſe. Sind die Güter in der Maſſe nicht mehr vorhanden, ſind ſie bereits verkauft, und zwar vor dem 1. Juli 1828, ſo lebt zwar die Gült auch wieder auf, hinſichtlich der Gewährleiſtung kommt es aber darauf an, ob die Maſſe noch unvertheilt oder ob ſie bereits vertheilt iſt. Iſt ſie noch unvertheilt, ſo iſt der Käufer in jedem Falle geſichert, die Maſſe iſt zur Gewährleiſtung verbunden, welche ſie auf dem kürzeſten Wege dardurch leiſtet, daß ſie das Abloſungs-Kapital entrichtet. Iſt ſie ſchon vertheilt, (wenn z. B. der herrſchaftliche Beamte die Forderung des Abloſungs-Kapitals bei dem Gante einzuklagen verſäumt hat und die Herrſchaft in den vorigen Stand hergeſtellt iſt) ſo muß ſich der Käufer an diejenigen Gläubiger halten, welche ihre Befriedigung nicht erhalten hätten, wenn früher der Anſpruch gemacht worden wäre, (Exec. Geſ. Art. 74.) und ſind dieſe Gläubiger nicht mehr ſolvent, ſo kann der Gemeinderath, der über das Gut als über ein freies erkannt hat, in Anſpruch genommen werden, vorausgeſetzt nämlich, daß der herrſchaftliche Beamte dem Gemeinderathe den Ablöſungsvertrag inſinuirt habe, was er nach der allgemeinen Beſtimmung des Landrechtes Th. II. Tit. XIII. und nach dem Geſetze: den Ab-

oder auf mehrere liegende Güter gelegt und angewie-
ſen iſt, mag es bei einem Kaufe, einer Vermögens-
über-

löſungs-Maaßſtab für die Grundabgaben betr. (Reg. Bl. No. 36.) vom 23. Juni 1821. §. 5. thun ſoll. Iſt jedoch die Veräußerung erſt nach dem 1. Juli 1828 geſchehen, ſo iſt der Käufer und die über den Kauf erkennende Behörde durch Art. 15. des Geſ. vom 21. May 1828 geſchützt, der Eigenthums-Vorbehalt wirkt gegen den Käufer nicht weil er gegen ihn nicht gewahrt worden iſt, es tritt daher der Fall einer Gewährleiſtung nicht ein, und die Gutsherrſchaft iſt auf ihr perſönliches Recht beſchränkt.

Iſt die Gült-Ablöſung nach dem 1. Juni 1825 geſchehen, ſo hat das Kapital kein Vorzugsrecht; der ediktmäßige Eigenthums-Vorbehalt wirkt gegen das in der Maſſe vorhandene Gut wie im erſten Falle; die Gült lebt wieder auf und die Gutsherrſchaft rechnet an der erhaltenen Abſchlagszahlung, die ſie der Maſſe mit Zinſen zu erſetzen hat, ihre Forderung an verfallenen Gülten nebſt Zinſen ab. Iſt aber das Gut, deſſen Grundabgaben abgelöst iſt, in der Maſſe nicht mehr vorhanden, ſo kommt es wieder darauf an, ob die Veräußerung vor oder nach dem 1. Juli 1828 geſchehen iſt. Im erſten Falle iſt der Käufer gegen die wieder aufgelebte Grundabgabe nicht geſichert, denn das Pfandgeſetz hat nur die Unterpfandsgläubiger gegen den nicht eingetragenen Eigenthumsvorbehalt in Schutz genommen, und erſt das Geſetz vom 21. May 1828 hat auch den Käufer und überhaupt den dritten Beſitzer in gutem Glauben und mit beſchwerendem Titel geſichert. Iſt die Maſſe noch unvertheilt, ſo nimmt ein ſolcher Käufer zwar dieſe wegen der Gewährleiſtung in Anſpruch, und iſt ſie vertheilt, ſo hält er ſich an die Gläubiger, welche, wenn der Anſpruch auf Gewährleiſtung früher

übergabe oder bei einem anderen, das Eigenthum übertragenden Vertrage geſchehen ſeyn. Das Leibgeding für das laufende Jahr und für die zwei demſelben vorangegangenen Jahre iſt dem Leibdinger durch ein Vorzugsrecht in der erſten Klaſſe geſichert, mit weiteren Rückſtänden aber kommt er in die vierte Klaſſe, wenn er wegen des Rückſtandes ſchon einen obrigkeitlichen Zahlungsbefehl ausgewirkt hat, oder in die fünfte Klaſſe, wo dieſes nicht der Fall iſt. Für die Abgabe, welche verfallen, nachdem über den Leib-

---

gemacht worden wäre, keine Befriedigung erhalten hätten; ſind aber dieſe Gläubiger nicht ſolvent, ſo bleibt der Käufer im Verluſte, wenn er keinen Anſpruch gegen die erkennende Behörde hat, von welcher der inſinuirte Eigenthums-Vorbehalt beim Erkenntniſſe über den Kauf unbeachtet geblieben iſt. Iſt dagegen die Veräußerung nach dem 1. Juli 1828 geſchehen, ſo wirkt gegen den Käufer der in den öffentlichen Büchern nicht eingetragene Eigenthums-Vorbehalt nicht, die erkennende Behörde kann ſomit auch nicht in den Fall einer dem Käufer zu leiſtenden Entſchädigung kommen, und gegen den Gültherrn, der ihr ſeinen Ablöſungsvertrag mit dem Eigenthums-Vorbehalt inſinuirt hat, iſt ſie nicht mehr verantwortlich, weil das Geſ. vom 21. März 1828 ihn aufgefordert hat, ſein dingliches Recht durch Eintrag in das Unterpfands- oder Güterbuch gegen einen dritten Beſitzer ſelbſt zu wahren. Dem Käufer eines ſolchen gültbaren Gutes wird die erkennende Behörde in dem erwähnten Falle nur dann verantwortlich, wenn ſie bei ihrem Erkenntniſſe den eingetragenen Gültvorbehalt nicht beachtet hat.

gedingreicher der Gant erkannt worden iſt, iſt der Leibdinger auf mancherlei Art geſichert. Hat er ſein Vermögen mit der Bedingung abgegeben, daß ihm dagegen ein Leibgeding gereicht werde, ſo kann er, wenn der Leibgedingreicher in Gant kommt, ſein Vermögen zurückfordern, er mag ſich die Zurückforderung ausdrücklich bedungen haben oder nicht, und er kann das Erbieten der Gläubiger, für die ſichere Fortreichung des Leibgedinges zu ſorgen, ablehnen, wenn er darthun kann, daß er die Vermögensübergabe mit Bedingung eines Leibgedinges nur aus perſönlicher Rückſicht gegen den Gantmann gemacht habe. Es verſteht ſich auch von ſelbſt, daß er ſich mit den Gläubigern wegen des Leibgedinges auf jede Art vergleichen, daß er ſich das Leibgeding abkaufen laſſen kann. Wird der Vertrag nicht aufgehoben, ſo geht das Leibgeding mit dem Gute oder mit den Gütern, auf denen es haftet, auf jeden Beſitzer über, derjenige, welcher das Gut, auf welchem es haftet, aus der Gantmaſſe erkauft, hat es, wie der urſprüngliche Leibgedingreicher fortzureichen und gegen dieſen iſt der Leibdinger wegen des laufenden Jahres und wegen der Rückſtände von den zwei letzten Jahren wieder durch das Vorzugsrecht in erſter Klaſſe geſichert. Haftet das Leibgeding ungetheilt auf mehreren Gütern, ſo iſt der Leibdinger nicht verbunden, diejenige Vertheilung des Leibgedinges, welche die Gläubiger für gut finden, ſich gefallen

zu laſſen, denn ſein Recht haftet auf jedem Gute ganz. Solche Güter würden freilich kaum verkäuflich ſeyn, und es würde daher die Nothwendigkeit für die Gläubiger entſtehen, ſich mit dem Leibdinger zu vergleichen. Auch für dieſen Fall empfiehlt ſich die Vorſchrift des §. 170. der Haupt-Inſtr., daß ſchon bei Beſtellung des Leibgedings dem Leibdinger für eine beſtimmte Summe Sicherheit durch Unterpfänder beſtellt werde.

Die Lehens- oder Gültleute, welche Realrenten für ihre Mit-Cenſiten abgetragen, genießen die gleichen Vorrechte, die der Lehens- oder Gutsherrſchaft zuſtehen, nicht aber fremde Perſonen, welche ſolche Abgaben oder Steuern vorſchießen, denn jene entrichten nur eine gemeinſchaftliche Schuld, und ſind gewöhnlich auch als Lehens- oder Gültträger hiezu verbunden. m)

In Anſehung des Vorzugsrechtes der Grundabgaben iſt zwiſchen dem älteren und neueren Rechte eine ziemliche Verſchiedenheit. Nach dem älteren Rechte war das Vorzugsrecht nicht auf die jährlichen Grundabgaben beſchränkt, es waren auch die mit einer Beſitzes-Veränderung verbundenen Abgaben bevorzugt, und die jährlichen Abgaben waren auf keine Zahl von Jahren beſchränkt. Es genoßen dieſes Vorzugsrecht nur die Landesherrſchaft (der

m) v. Volley Th. II. §. 334. S. 655.

Fiskus) Gemeinheiten (Städte, Flecken und Dörfer) und milde Stiftungen (pia corpora); Privatperſonen hatten dieſes Vorzugsrecht nicht; in Altwürtemberg hatten, den nicht zahlreichen mittelbaren Adel ausgenommen, Privatperſonen keine Grundgefälle, in Neuwürtemberg waren Grundgefälle häufig in bürgerlichen Händen, es kam ihnen aber kein Vorzugsrecht zu Statten, weil das würtembergiſche Geſetz nur die Landesherrſchaft, Gemeinheiten und milde Stiftungen nannte.

Auch dem vormaligen reichsunmittelbaren, unter würtembergiſche Oberherrſchaft gekommenen Adel wurde dieſes Vorzugsrecht anfänglich nicht verwilligt. Erſt des Adels-Statut vom Jahre 1817 räumte den vormals reichsſtändiſchen Fürſten und Grafen und der Ritterſchaft, im Falle ſie auf die Gerichtsbarkeit verzichteten, wegen der mit ihren Gütern verbundenen Gefälle dieſelben Vorzugsrechte wie den königlichen Kameralämtern ein, n) was die ſpäter erſchienenen Declarationen wiederholten. Das neue Prioritätsgeſetz hat in Anſehung der Berechtigten allen Unterſchied aufgehoben, die Abgabe hat nun das Vorzugsrecht, gleichviel, wer der Gefäll-Inhaber iſt.

Das verfallene Leibgeding genoß nach dem

---

n) Entwurf der Verf. vom J. 1817. II. Beil. Adels-Statut §. 58.

früheren Rechte keinen Vorzug, wenn nicht bei Uebergaben ein Eigenthums-Vorbehalt gemacht worden war.

Die Beerdigungs- oder Leichenkosten eines Bürgers, über deſſen Vermögen nach ſeinem Tode der Gant erkannt wird, haben ein Vorzugsrecht in der erſten Klaſſe. Eben ſo ſind diejenigen Koſten bevorzugt, die auf die Beerdigung einer Perſon aufgegangen ſind, welche ein in Gant gerathener Bürger beerdigen zu laſſen ſchuldig war, jedoch nur dann, wenn die Beerdigung innerhalb der ſechs Monate vor Anordnung der Vermögensunterſuchung geſchah. Sind die Koſten ſchon früher entſtanden, ſo haben ſie kein Vorzugsrecht und die Gläubiger müſſen ſich's ſelbſt zuſchreiben, daß ſie ſolche ſo lange geborgt haben. Die Perſonen, welche man beerdigen zu laſſen die Pflicht hat, ſind Eltern, Kinder und Ehegatten, die kein eigenes Vermögen haben. Iſt der Gemeinſchuldner nach Eröffnung des Gantverfahrens geſtorben, ſo treffen ſeine Beerdigungskoſten die Gantmaſſe nicht, o) er war als ein Armer von den Eltern, Kindern oder dem Ehegatten oder auf öffentliche Koſten zu beerdigen. Das Geſetz giebt das Vorzugsrecht nur wegen des nothwendigen Aufwandes auf die Beerdigung; dieß iſt wohl nicht ſo zu verſtehen, daß das Vorzugsrecht ſich nur auf die

205. Der nothwendige Aufwand auf die Beerdigung des Schuldners, wenn der Todesfall ſich vor Eröffnung des Gantes ereignet hat, ingleichen derer, welche der Schuldner beerdigen zu laſſen verbunden war, wenn die Koſten innerhalb 6 Monaten vor der Vermögensunterſuchung entſtanden ſind,

o) v. Bolley Comm. Th. II. S. 658.

Koſten oder die Taxe der Leiche eines Armen erſtrecke; es will ohne Zweifel nur den Gegenſatz eines überflüßigen Aufwandes bezeichnen, geſtattet alſo einen üblichen ſtandesmäßigen Aufwand, welcher der Beurtheilung des Richters überlaſſen iſt; denn als der Schuldner ſtarb, oder als er die Beerdigung beſorgte, war ſeine Armuth, ſeine Vermögensunzulänglichkeit noch nicht am Tage. Haben die Leichenkoſten eine obrigkeitliche Taxe, ſo wird hiernach ihr Anſatz geprüft. Nur die Beerdigungskoſten ſelbſt, nicht die zu ihrer Beſtreitung gemachten Geld-Anlehen haben das Vorzugsrecht. Wer mit Sicherheit zu Beſtreitung von Leichenkoſten Geld leihen will, muß ſich von demjenigen, welchem die Beerdigung obliegt, oder von dem Gläubiger, der befriedigt wird, ſein Recht abtreten laſſen. p)

Nach dem früheren Rechte war das Vorzugsrecht auf die Leiche des Gemeinſchuldners beſchränkt; die Koſten für die Beerdigung der Ehefrau und der Kinder hatten keinen Vorzug. *) Aber den Anlehen zu Leichenkoſten wurde auch ein Vorzugsrecht zugeſtanden.

206. Die Krankheitskoſten des Ge-

Die Belohnung der Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Krankenwärter und die Arzneien haben ein Vorzugsrecht in der erſten Klaſſe, wenn

p) v. Bolley Comm. Th. II. S. 659.

*) Wenigſtens nach Gmelins Meynung in ſeiner Ordn. der Gl. §. 64., die aber beſtritten war.

der Gemeinſchuldner ſie für ſich oder ſeine Hausgenoſſen innerhalb ſechs Monate vor der Eröffnung des Gantverfahrens oder ſechs Monate vor ſeinem Tode gebraucht hat; iſt die Schuld ſchon früher entſtanden, ſo haben dieſe Forderungen kein Vorzugsrecht mehr; iſt es eine Reihe von ärztlichen Bemühungen oder von abgegebenen Arzneyen, ſo ſchneidet der Ablauf des ſechsten Monats von der Einleitung des Gantverfahrens oder von dem Tode des Gemeinſchuldners an rückwärts gerechnet das Vorzugsrecht ab *) und die älteren Bemühungen und

meinſchuldners oder der Seinigen 6 Monate vor der Eröffnung des Gantes oder vor ſeinem Tode.

*) Es iſt eine richtige Bemerkung (in den Verhandlungen des pharmaceutiſchen Vereins in Würtemberg, Nr. 2. S. 73) daß die Beſchränkung des Privilegiums auf einen beſtimmten Zeitraum oft den Verluſt dieſes Vorzugsrechtes veranlaſſe, indem, ohne daß dem Apotheker eine Nachläßigkeit zur Laſt fiele, ſogar nach erfolgter Einklagung der Forderung der förmliche Ausbruch des Gantes ſich häufig länger verziehe, als die Zeit des Privilegiums dauere. Der Apotheker, der ſicher gehen will, kann nicht lange borgen, er verſichert ſeine Forderung nicht, wenn er unmittelbar vor Ablauf der ſechsmonatlichen Friſt ſeine Forderung einklagt, denn dieſe Friſt wird nicht von der Einklagung an gerechnet; er muß ſo frühzeitig mahnen, daß er gerichtlich klagen und einen oder mehrere Zahlungstermine abwarten kann, und muß ſich auch noch eine ziemliche Zeit für den Fall offen behalten, daß der Gant erſt ſpäter eingeleitet werde, oder daß ſein Schuldner erſt ſpäter ſterbe, und bei dieſer unzuverläßigen Rechnung muß er immer von der erſten Abgabe einer Arzney ausgehen. Gerade ſo verhält es ſich mit ärztlichen Forderungen.

Arzneyen ſind einfache Forderungen oder doch nur einfach bevorzugte Forderungen in vierter Klaſſe, wenn ein Zahlungsbefehl ausgewirkt worden iſt. Da das neue Geſetz in ſeinem Ausdrucke: Heilmittel beſtimmt iſt, ſo haben Krankenſpeiſen an ſich keinen Vorzug; nur wenn ſie der Arzt verordnet, genießen ſie einen Vorzug, überhaupt iſt aber das, was der Arzt als Heilmittel verordnet, auch wenn es nicht aus der Apotheke abgegeben wird, z. B. Wein, bevorzugt. Unter Hausgenoſſen ſcheint das Geſetz die Familie im engern Sinne mit Einſchluß der Dienſtboten, oder alle diejenigen Perſonen zu verſtehen, welche vermöge einer Zwangsverbindlichkeit des Gemeinſchuldners über der Koſt deſſelben ſind. Als Termin der Einleitung des Gantverfahrens iſt auch hier, wie bei den Beerdigungskoſten, die Anordnung der Vermögensunterſuchung anzunehmen. Die Anrechnung für die ärztlichen Bemühungen muß der Medicinal-Taxe q) und die für Arzneyen der Medicamenten-Taxe r) gemäß ſeyn.

---

q) Die neueſte Medicinal-Taxe iſt vom 3. Febr. 1823. Reg. Bl. Nr. 12.

r) Die Medicamenten-Taxe iſt die vom J. 1755 mit der Sammlung der neuen Medicamenten-Taxen und der anderen die Apotheker betreffenden Verordnungen für Aerzte und Apotheker aus dem würtm. Staats u. Reg. Bl. beſonders abgedruckt. Stuttg. 1815. (Nichtoffizielle) vollſtändige Apotheker-Taxe zur würtemb. Pharmacopöe. Ulm 1822.

Nach dem früheren Rechte waren die von der letzten Krankheit des Gemeinſchuldners herrührenden Forderungen der Aerzte, Krankenwärter und Apotheker bevorzugt, auch hatten früher die Forderungen der Apotheker unter gewiſſen Bedingungen ein Vorzugsrecht in der erſten Klaſſe. s)

An Liedlohn iſt in der erſten Klaſſe bevorzugt der laufende, ſo wie der rückſtändige Lohn von dem Jahre, welches der Einleitung des Gantverfahrens vorangegangen iſt. Der laufende Liedlohn iſt der Lohn für die Zeit, auf welche der Miethvertrag eingegangen iſt und in welche die Eröffnung des Gantes fällt, alſo das Jahr, Halbjahr oder Vierteljahr, auf welche der Dienſtbote gedungen iſt, und innerhalb deſſen der Gant ausbricht; und das Jahr, welches der Einleitung des Gantverfahrens vorangegangen iſt, iſt ein Dienſtjahr, von dem Anfange des laufenden ganzen, halben oder Vierteljahres rückwärts gerechnet; es iſt z. B. ein Dienſtbote von Martini an, vierteljährig gedungen, hat von Martini 1825 an ſeinen Liedlohn zu fordern und der Gant iſt am 1. May 1828 ausgebrochen; hier iſt der laufende Liedlohn das Quartal Georgii bis Jacobi, und das dem Ausbruche des Gantes vorangegangene Jahr iſt das Jahr von Georgii $18\frac{27}{28}$, bevorzugt iſt alſo der Lohn von Georgii 1827 bis Jacobi 1828.

207. Der laufende Liedlohn des Hausgeſindes, ſo wie der rückſtändige Lohn vom Jahre vor dem Ausbruche des Gantes.

---

s) Verordn. vom 21. Sept. 1817. Reg. Bl. S. 455.

nicht bevorzugt iſt der Lohn von Martini 1825 bis Georgii 1827. *) Auf den Taglöhner, der täglich, auf den Handwerksgeſellen, der wochentlich bezahlt werden ſoll, iſt der Ausdruck des Geſetzes nicht anwendbar, Taglöhner und Handwerksgeſellen haben alſo wegen rückſtändiger Taglöhne und Wochenlöhne kein Vorzugsrecht, wenn gleich ſie über der Koſt

---

*) Wenn das Geſetz die Eröffnung des Gantes, nämlich die Anordnung der Vermögensunterſuchung als den Termin annimmt, von welchem an rückwärts gerechnet der für das Vorzugsrecht geſetzlich verwilligte Zeitraum gelte, ſo hat es den Fall vor Augen, daß der Gant zu Lebzeiten des Gemeinſchuldners eröffnet werde.

Wollte man denſelben Termin, nämlich die Eröffnung des Gantes auch in dem Falle annehmen, wenn der Gant nach dem Tode des Gemeinſchuldners entſteht, ſo könnte der Dienſtbote öfters durch Zufall oder Schuld der Gerichtsbehörden ganz oder zum Theil um ſein Vorzugsrecht gebracht werden. In der Regel wird zwar das Verlaſſenſchafts-Inventar ſogleich nach dem Tode des Erblaſſers errichtet, und häufig ergiebt ſich ſchon durch dieſes Inventar die Vermögensunzulänglichkeit, ſo daß unmittelbar nach deſſen Errichtung der Gant erkannt wird; öfters aber bleibt auch aus mancherley Urſachen eine Verlaſſenſchaftsſache eine längere Zeit ruhend, ehe ſie zur Gantſache erklärt wird. In einem ſolchen Falle würde der mit ſeinem Liedlohn bevorzugte Gläubiger vernachtheiligt, wenn man das Geſetz wörtlich anwendete, und es wird dann wohl ſeinem Geiſte angemeſſen ſeyn, wenn man auch hier, wie bei dem vorhergehenden Vorzugsrechte den Tod des Gemeinſchuldners als Termin annimmt.

des Gemeinſchuldners waren; auch können diejenigen nicht das Vorzugsrecht des Liedlohnes anſprechen, welche nach dem Sprachgebrauche unſeres Landes oder des Ortes nicht unter das **Hausgeſinde** gerechnet werden.

Kinder ſind zwar ihren Eltern Dienſte, ſind ihnen zu arbeiten ſchuldig; wenn ſie aber bei ihren Eltern die Stelle eines Bauernknechtes, eines Handwerksgeſellen, einer Magd vertreten haben, ſo hat man ihnen bisher aus Billigkeit einen Lohn berechnet und hat demſelben im Gante das Vorzugsrecht des Liedlohnes gegeben. Zu einer ſolchen Entſchädigung der Kinder kann auch künftig noch Grund vorhanden ſeyn, aber das Vorzugsrecht des Liedlohnes kann ihnen nach dem Buchſtaben des Geſetzes nicht zuerkannt werden. t)

Nach dem früheren Rechte benannte man überhaupt zu dem Zwecke, um ein Vorzugsrecht im Gante zu brwirken, jede Vergeltung für Dienſte als Liedlohn, wenn nur der Dienſtleiſtende über der Koſt des Schuldners war, und dieſes Vorzugsrecht war auf keine Zeit beſchränkt.

208. Aufgehoben iſt das Vorzugsrecht der Zucht-, Irren- und Waiſenhäuſer

Außer dieſen unbedingten Vorzugsrechten, welche die erſte Klaſſe der neuen Gantordnung ausmachen, giebt es keine, und es ſind diejenigen, welche nach dem früheren Rechte noch in die erſte Klaſſe gehör-

---

t) v. Bolley Comm. Th. II. S. 663.

ten, aufgehoben, namentlich iſt aufgehoben das Vorzugsrecht der Forderungen der inländiſchen Zucht-, Waiſen- und Irrenhäuſer; die Einkünfte, welche dieſe Anſtalten von Rechtsgeſchäften hatten, ſind durch das allgemeine Sportelgeſetz, das ſie unter die Sporteln aufgenommen hat, weggefallen; für die Sicherheit der Vertragsforderungen, welche dieſe Anſtalten haben können, müßen ihre Verwalter ſorgen, und wegen Reſten ihrer Verwalter haben ſie, wie alle öffentlichen Kaſſen, ein einfaches Vorzugsrecht in der neuen dritten Klaſſe.

der Anlehen an Geld und Früchten in theuern Zeiten,

Ferner haben nach dem neuen Geſetze diejenigen Privatperſonen, welche in bedrängten Zeiten den Armen Geld leihen, kein Vorzugsrecht; daſſelbe war nur für eine beſtimmte Zeit verwilligt und kann auf gleichen oder ähnlichen Nothſtand zu anderen Zeiten nicht ausgedehnt werden. Eben daſſelbe gilt von dem unbedingten Vorzugsrechte der Früchte, welche die Landesherrſchaft oder Gemeinden in Zeiten der Theurung zum Unterhalt oder zur Saat abgeben; eben ſo wenig findet das für die Theurung von 1817 gegebene unbedingte Vorzugsrecht für Früchte Statt, welche auf den Grund eines obrigkeitlichen Zeugniſſes zum Unterhalt oder zur Ausſaat an Dürftige abgegeben worden ſind. u)

der Unterſuchungskoſten und Geldſtrafen.

Endlich iſt auch das unbedingte Vorzugsrecht der

---

u) Reg. Bl. von 1817. S. 168.

Arreſt=, Azungs = und Unterſuchungskoſten und der Geldſtrafen aufgehoben worden; erſtere, die Arreſt=, Azungs= und Unterſuchungskoſten ſind als ganz einfache Forderungen in die fünfte Klaſſe verwieſen worden, dieſe, die Geldſtrafen, ſie mögen Gemeinden, der Ritterſchaft, den Standesherren oder der Landesherrſchaft angehören, kommen nach der fünften Klaſſe, nach allen Forderungen.

Das neue Prioritätsgeſetz hat vor dem alten Rechte hinſichtlich der erſten Klaſſe auch noch den Vorzug, daß es keine Ungewißheit übrig läßt, welche Forderungen den andern vorangehen, wenn das Vermögen nicht einmal zu Befriedigung aller Forderungen der erſten Klaſſe hinreicht, indem es ausgedrückt hat, daß ſie in der Ordnung befriedigt werden, in welcher ſie in dem Geſetze aufgeführt ſind.

Bei öffentlichen Abgaben, welche die Gemeinden zu beziehen haben, können keine Verzugszinſe mehr vorkommen, und zwar aus dem (politiſchen) Grunde, damit die Gemeindeverwaltungen zum Verderben des einzelnen Bürgers im Einzuge der Abgaben nicht ſäumig ſeien; daſſelbe kann aber nicht von allen Forderungen der erſten Klaſſe behauptet werden; es ſind hiebei natürlich Verzugszinſe vorausgeſetzt, welche vor Eröffnung des Gantes entſtanden ſind, denn während des Gantes können Verzugszinſe weder anfangen noch fortlaufen, der Begriff des Gan=

tes bringt es mit ſich, daß alle Zahlung einge- ſtellt iſt, der Verzug iſt geſetzlich nothwendig. v) Von Verzugszinſen aus der letzten, vor Eröff- nung des Gantes ausgeſchriebenen Brandſchadens- Umlage wird der Unbedeutenheit wegen nie die Rede ſeyn. Dagegen könnten aus den von den zwei nächſt vorangegangenen Jahren rückſtändi- gen, in Geldleiſtungen beſtehenden Realrenten, aus einem gleichen Leibgedinge, aus gleichen, beträchtli- chen, vom Gültträger vorgeſchoſſenen Geldgülten, etwa auch aus dem Liedlohne von dem letzten Jahre wohl Verzugszinſe gefordert werden, und dann hät- ten ſie nach dem allgemeinen Satze im Prioritäts- Geſetz Art. 18. gleiches Recht mit der Hauptforde- rung. Bei den beſchränkten Leichen- und Krank- heits-Koſten könnte darum von Verzugszinſen nicht die Rede werden, weil Currentforderungen nach un- ſerem Rechte überhaupt erſt nach 6 Monaten ver- zinslich werden.

209. in zwei- ter Klaſſe, die Unterpfän- der und Fauſt- pfänder, nach der Zeit ihrer Beſtellung.

Die zweite Klaſſe der neuen Gant- (Prioritäts-) ordnung enthält die Unterpfänder und die Fauſtpfän- der und zwar nach der Ordnung der Zeit ihrer Be- ſtellung.

So einfach die Vorſchrift iſt, die Unterpfänder und Fauſtpfänder lediglich nach der Zeitfolge ihrer Beſtellung in der zweiten Klaſſe zu ordnen und auf-

---

v) v. Volley Comm. Th. II. S. 697. Note 1.

zuführen, ſo müßen hiermit doch auch noch Sätze des Pfandgeſetzes verbunden werden, welche in einigen Fällen ihre Anwendung ſchwierig machen.

Um nun ganz deutlich zu ſeyn, wollen wir alle möglichen Fälle betrachten. Es ſind viererlei Fälle möglich: eine Sache iſt einem Gläubiger verpfändet, oder eine Sache iſt mehreren Gläubigern verpfändet; mehrere Sachen ſind einem Gläubiger verpfändet; oder mehrere Sachen ſind mehreren Gläubigern verpfändet.

Iſt eine Sache nur einem Gläubiger verpfändet, und die Befriedigung ſoll in einem Gante geſchehen, ſo iſt bei einem Unterpfande blos die Hauptforderung und von Nebenforderungen blos ein zweijähriger Zinsrückſtand und der laufende Zins gedeckt, bei einem Fauſtpfande enthält das Geſetz dieſe Beſchränkung nicht. Hat derſelbe andere Güter für andere Schulden verpfändet, ſo kommt in Beziehung auf die einzelnen Unterpfänder auf die Zeit ihrer Beſtellung eigentlich nichts an, denn jede Forderung wird lediglich aus ihrem Unterpfande befriedigt, jedes Unterpfand iſt gleichſam eine beſondere Gantmaſſe für die einzelne Forderung, für die es beſtellt iſt; das Alter hat nur Werth in Beziehung auf das übrige Vermögen des Schuldners, an der Zeit der Beſtellung iſt alsdann gelegen, wenn das Unterpfand zur Befriedigung der Forderung nicht hinreicht, weil die Pfand=

ſchuld in der gemeinen unverpfändeten Maſſe mit anderen Pfandſchulden, mit Wechſel-, verurkundeten und eingeklagten Schulden nach der Zeitordnung befriedigt werden ſoll. Aus gleichem Grunde iſt an dem Alter desjenigen Fauſtpfandes gelegen, das vor einer Unterpfandsbehörde oder vor einer öffentlichen Kaſſe beſtellt oder deſſen Forderung von einer öffentlichen Perſon oder von zwei Zeugen beurkundet worden iſt und deshalb ein Vorzugsrecht auf der verpfändeten Maſſe in vierter Klaſſe hat. *)

Iſt eine Sache mehreren Gläubigern verpfändet worden, ſo kommt es darauf an, ob die mehreren Gläubiger ein gleiches Recht auf die Sache haben oder nicht. Haben ſie gleiches Recht, und der Erlös des Unterpfandes reicht nicht zu ihrer vollſtändigen Befriedigung hin, ſo theilen ſie ſich pro rata, nach dem Verhältniſſe der Größe ihrer Forderungen in das Unterpfand, ſie haben aber ein gleiches Recht, wenn die Unterpfandsbeſtellungen in einer Sitzung geſchehen ſind, ohne daß der Rang unter ſich durch eine beſondere Uebereinkunft feſtgeſetzt worden wäre. w)

Es iſt jedoch bei dieſem Falle auch noch der Satz zu

*) Das Fauſtpfand an ſich giebt hier nicht das Vorzugsrecht, ſondern das vor der öffentlichen Behörde oder vor Zeugen abgelegte Bekenntniß der Schuld, wofür das Fauſtpfand haftet.

w) Pf. Geſ. Art. 97.

zu bemerken, daß bei der Theilung in den Erlös die ganze urſprüngliche Forderung, nicht blos der Reſt an derſelben in Berechnung kommt: z. B. auf einem Unterpfande, aus welchem 700 fl. erlöst worden, haften drei Kapitalien, eines von 200, eines von 300 und an einem dritten, das urſprünglich 700 fl. war, noch 400 fl.; hier kommen alſo von letzter Forderung 700, nicht blos 400 fl. in Berechnung, es wird daher von dem Erlöſe der Kapitalreſt von 400 fl. vollſtändig bezahlt und auf die Forderung von 200 fl. kommt die Rate von 120 fl, und auf die Forderung von 300 fl. die Rate von 180 fl. Haben mehrere Gläubiger auf einem Unterpfande nicht gleiches Recht, ſind nämlich die Unterpfandsbeſtellungen zu verſchiedenen Zeiten geſchehen, ſo geſchieht die Befriedigung nach der Ordnung der Zeit, es wird zuerſt die älteſte verſicherte Forderung mit einem zweijährigen Zinsrückſtande und dem laufenden Zinſe und ſo fort die nach der Zeitordnung folgende Forderung befriedigt. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß in dieſen und den folgenden Fällen, wo mehrere Pfand- und andere Gläubiger zuſammen kommen, immer die Beſchränkung des Pfandrechtes auf den laufenden Zins und auf den zweijährigen Zinsrückſtand eintrete.

Bei dem dritten Falle, wenn mehrere Sachen einem Gläubiger verpfändet ſind, wird ein in den früheren Geſetzen begründetes Recht des Pfandgläu-

bigers durch eine in dem neuen Pfandgeſetze aufgeſtellte Rückſicht für den Schuldner, eingeſchränkt.

Der Gläubiger, welchem mehrere Güterſtücke verpfändet ſind, hat dem ſeitherigen Rechte gemäß die Wahl, welches von den Unterpfändern er zum Behufe ſeiner Befriedigung angreifen laſſen wolle; dieſes Wahlrecht beſchränkt aber der Art. 98. des Pfandgeſetzes, welches beſtimmt, „daß ein Gläubiger, welchem mehrere Güterſtücke in ungetheilter Summe verpfändet ſeyen, aus denjenigen Gütern zu befriedigen ſey, deren Angriff für Rechts-Anſprüche Anderer oder für den Schuldner, am wenigſten nachtheilig ſey und zugleich dem Gläubiger die gebührende Zahlung ſichern.“ Es iſt z. B. einem Gläubiger für ſeine Forderung ein Acker und ein Haustheil verpfändet und der Erlös von jedem würde zur Befriedigung des Gläubigers hinreichen. An und für ſich ſtünde es in der Wahl des Gläubigers, welches von beiden Unterpfändern er angreifen laſſen wolle, wenn ihm aber der eine wie der andere Weg ſeine gebührende Zahlung ſichert, für den Schuldner hingegen der eine Weg nachtheiliger als der andere iſt, wenn er z. B. den Haustheil zu Treibung ſeines Gewerbes nicht entbehren kann, ſo muß er in ſolchem Falle auf ſein Wahlrecht verzichten. Es iſt jedoch die Vorausſetzung des Geſetzes ſtrenge zu nehmen, wenn daher in dem angeführten Beiſpiele der Acker nicht gegen baare Bezahlung, ſondern nur auf Zieler verkauft werden könnte, ſo dürfte

er doch nach dem Hausantheile greifen, weil ihm ſein weſentliches Recht auf baare Bezahlung ſonſt verkümmert würde.

Verwickelter kann der vierte mögliche Fall ſeyn, wenn nämlich mehrere Sachen mehreren Gläubigern verpfändet ſind. Sind mehreren Gläubigern mehrere Güterſtücke in getheilter Summe verpfändet, ſo iſt der Fall nicht ſchwierig, denn durch die Theilung der Summe entſteht für den abgeſchiedenen Theil ein beſonderes Unterpfand; es iſt z. B. dem älteren Gläubiger Peter für eine Forderung von 500 fl. ein Acker und eine Wieſe verpfändet, es iſt aber dabei beſtimmt, daß auf der Wieſe nur 100 fl. von dem ganzen Capital ſtehen ſollen; dem jüngern Gläubiger David iſt für eine Forderung von 600 fl. dieſelbe Wieſe und noch ein Weinberg verpfändet. Aus dem Acker werden nun 300, aus der Wieſe 200 und dem Weinberge 400 fl. erlöst. Hier kann Peter an dem Wieſenkaufſchillinge nur 100 fl. anſprechen, die zweite Hälfte des Wieſenkaufſchillings erhält David; die 400 fl. des Peter haben auf die Wieſe keinen Anſpruch, es iſt durch die Theilung der Summe für 400 fl. der Acker und für 100 fl. die Wieſe beſonders verpfändet worden. Indeſſen iſt eben dieſer Fall, die Theilung der Summe, bis jetzt in Würtemberg ſelten oder nie vorgekommen; der nicht ſelten vorkommende Fall iſt der, daß ein Schuldner in ſeiner erſten Obligation für die ungetheilte Schuld

mehrere Güter einſetzt, daß er in der zweiten Obligation neben neuen unverpfändeten Güterſtücken zur Ergänzung auch ſchon in der erſten Obligation enthaltene Stücke als Nachhypothek einſetzt und ſo fort.

Für dieſen Fall gilt der im Art. 98 des Pfandgeſetzes aufgeſtellte Grundſatz und die in dem folgenden Art. gegebene Vorſchrift für das Verfahren in Gantverweiſungen. Die Erläuterung fängt am zweckmäßigſten mit den einfacheren Fällen an. Dem Georg iſt für eine Forderung von 400 fl. ein Acker und eine Wieſe verpfändet und jedes Stück iſt 400 fl. werth; der Sebaſtian hat auf der Wieſe für 400 fl. eine Nachhypothek. Würde Georg von ſeinem Wahlrecht Gebrauch machen und ſeine Befriedigung auf der Wieſe ſuchen, ſo wäre dem Sebaſtian ſeine Nachhypothek vereitelt; der Art. 98. läßt daher kein Wahlrecht zu, Georg muß ſich aus dem Acker bezahlt machen, damit er ohne Noth den Sebaſtian nicht beeinträchtige. Eben ſo darf in dem früheren Beiſpiele, angenommen daß die Verpfändung für die ungetheilte Summe geſchehen, Peter nicht zuerſt nach der Wieſe greifen, er muß zuerſt den Acker verkaufen laſſen, weil David doch zur Hoffnung berechtigt iſt, den Ueberreſt von dem Kaufſchilling zu beziehen. Aus dieſen Beiſpielen ergiebt ſich, daß die Sache keine Schwierigkeit hat, wenn nur zwei Gläubiger betheiligt ſind; die einfache Regel iſt, daß der ältere Gläubiger zuerſt diejenigen

ſeiner Unterpfänder zu ſeiner Befriedigung verwendet, auf welche der andere Gläubiger keinen Anſpruch hat und nur den Reſt aus denjenigen Unterpfändern erhebt, welche auch dem zweiten Gläubiger haften. Iſt auf mehr als einen Gläubiger Rückſicht zu nehmen, ſo reicht dieſe Regel nicht mehr aus, es entſteht in einem ſolchen Falle die Frage, in welchem Verhältniſſe darf der älteſte Gläubiger die Unterpfänder der übrigen Pfandgläubiger angreifen, um nach dem Willen des Geſetzes gegen jeden dieſer Gläubiger die ſchonende Rückſicht zu beobachten.

Wir wollen das in der Beilage zur Erläuterung der Art. 98—103. des Pfandgeſetzes enthaltene Beiſpiel betrachten, jedoch zuerſt ohne Unterſcheidung des baaren Erlöſes und der Zieler. 210. Erläuterung des Rechnungs-Exempels zu den Art. 98—103. des Pfand-Geſ.

Der Gläubiger

Nr. 1. hat für 500 fl. als Unterpfand das Gut A., wofür 1200 fl. baar erlöst worden,

2. — — 300 fl. als Unterpfand das Gut B., wofür 1800 fl. in Zielern erlöst worden,

3. — — 600 fl. als Unterpfänder das Gut A. und das Gut C., für welch letzteres 500 fl. baar erlöst worden,

4. — — 700 fl. als Unterpfänder das Gut A. und das Gut B.

Nr. 5. hat für 200 fl. als Unterpfand das Gut A.
6. — — 100 fl. ebenfalls das Gut A.
7. — — 100 fl. als Unterpfand das Gut C.
8. — — 400 fl. als Unterpfand das Gut B. und C.
9. — — 500 fl. als Unterpfand das Gut A.
10. — — 300 fl. als Unterpfand das Gut B.

Hier, wo 3700 fl. Schulden aus einem Erlöſe von 3500 fl. befriedigt werden ſollen, fragt ſich alſo, wie viel darf der Gläubiger Nr. 3. von dem Erlöſe des Gutes A. und wie viel von dem Erlöſe des Gutes C. nehmen? Der Grundſatz in Art. 98. ſagt, ſo viel als für jeden dabei betheiligten Gläubiger am wenigſten nachtheilig iſt.

Aber wie viel iſt dieß? Je mehr der Gläubiger Nr. 3. von A. nimmt, deſto mehr ſchadet er unmittelbar den Gläubigern Nr. 4, 5, 6 und 9. und mittelbar den Gläubigern Nr. 8 und 10. als den auf das Gut B. verſicherten, und es iſt dagegen der auf C. verſicherte Gläubiger Nr. 7. begünſtigt, und ſo umgekehrt ſind, je mehr Nr. 3. von C. nimmt, die Gl. Nr. 4, 3, 6 und 9 begünſtigt und Nr. 7 und 8. unmittelbar und Nr. 10. mittelbar im Nachtheil.

Auf eine ſolche, auf zuſammengeſetzten Verhältniſſen beruhende Rechnung konnte ſich das Geſetz unmöglich einlaſſen; es mußte daher durchgreifen und den Satz aufſtellen, daß die Erlöſe aus den ſämmtlichen verpfändeten Gütern zuſammengewor-

fen und daß die Gläubiger nach der Zeitordnung befriedigt werden. Mit dieſem Satze hätte es aber freilich den einen ſeiner Grundpfeiler, den Grundſatz der Spezialität, den Grundſatz, daß jede unterpfändlich geſicherte Forderung nur aus ihren Unterpfändern befriedigt werden ſolle, völlig untergraben, es hätte wieder, wie früher, aus allen Unterpfändern eine Maſſe gemacht und es wären alſo nothwendig Forderungen aus Unterpfändern befriedigt worden, die auf denſelben nicht den geringſten Anſpruch gehabt hätten. Daher mußte das Geſetz jenen Satz, daß die Erlöſe zuſammengeworfen, und daß die Pfandgläubiger nach der Zeitordnung befriedigt werden, durch den Grundſatz der Spezialität beſchränken, es mußte im Art. 99. die Beſchränkung beifügen: jedoch in dem Maaße, daß gleichwohl die Befriedigung jedes Gläubigers auf den Erlös aus den ihm verpfändeten Gütern beſchränkt bleibt. Wie findet man nun dieſes Maaß? Die Anwendung des Rechtsſatzes zeigt ſich am anſchaulichſten in der Berechnung ſelbſt. Da die ſämmtlichen Schulden 3700 fl. betragen und aus den Pfändern nur 3500 fl. erlöst worden ſind, ſo würden, wenn wir den Satz, daß die Erlöſe zuſammengeworfen und die Gläubiger nach der Zeitordnung befriedigt werden ſollen, allein anwenden, die erſten neun Gläubiger vollſtändig befriedigt, der zehnte Gläubiger aber erhielte nur 100 fl. fiele alſo mit 200 fl. durch.

Es ſollen aber die Gläubiger auf den Erlös ihrer Unterpfänder beſchränkt bleiben; es iſt alſo zu unterſuchen, ob die neun Gläubiger auf jene Art nichts erhalten, was als Erlös von Unterpfändern betrachtet werden kann, auf welche ſie gar keinen Anſpruch haben, oder mit andern Worten, ob alles, was ſie erhalten, als Erlös ihrer Unterpfänder angeſehen werden **kann**.

Bei dem Gläubiger Nr. 1. kann nicht die Frage entſtehen, da er für ſeine Forderung von 500 fl. die erſte Hypothek auf das Gut A. hat, aus welchem 1200 erlöst worden ſind.

Derſelbe Fall iſt bei dem Gläubiger Nr. 2. der für ſeine Forderung von 300 fl. die erſte Hypothek auf das Gut B. mit einem Erlöſe von 1800 fl. hat.

Der Gläubiger Nr. 3. hat für ſeine Forderung von 600 fl. die Güter A. und C. Aus C. ſind 500 fl. erlöst, von A. ſind erſt 500 fl. genommen, es ſind alſo noch 700 fl. übrig, mithin ſind aus ſeinen eigenthümlichen Unterpfändern noch 1200 fl. vorhanden, er wird alſo nur aus ſeinen Unterpfändern befriedigt, wenn er vollſtändig befriedigt wird.

Der Gläubiger Nr. 4. hat für ſeine Forderung von 700 fl. das Gut A. und das B. als Unterpfänder; wie viel von A. noch vorhanden iſt, kann man nicht wiſſen, da zu einer auf A. verſicherten Forderung ſchon auch der Erlös aus C. beigetragen hat, eben deswegen aber, weil nämlich aus A. bis jetzt

nur 500, aus B. nur 300, aus A. und C. nur 600, zuſammen nur 1400 fl. bezahlt worden ſind, die drei Güter zuſammen aber 3500 fl. betragen, mithin hievon noch 2100 fl. übrig bleiben, ſo ſteckt hierunter natürlicherweiſe auch noch der Erlös aus dem Gute A.; wenn alſo der Gläubiger Nr. 4. vollſtändig befriedigt wird, ſo kann dieſe Befriedigung noch aus ſeinen Unterpfändern genommen ſeyn.

Der Gläubiger Nr. 5. hat für ſeine Forderung von 200 fl. das Gut A. als Unterpfand. Wie viel von dem Erlös aus A. noch vorhanden iſt, kann man jetzt noch weniger wiſſen, da jedoch aus den zuſammengeworfenen Erlöſen von 3500 fl. nur erſt 2100 fl. bezahlt ſind, ſo kann auch hier der Reſt noch Erlös vom Gut A. enthalten; wenn alſo der Gl. Nr. 5. vollſtändig befriedigt wird, ſo kann es noch aus ſeinem Unterpfand ſeyn, aus dem er befriedigt wird.

Eben ſo verhält es ſich mit dem Gläubiger Nr. 6. wegen ſeiner 100 fl. die auf das Gut A. verſichert ſind; es können auch für ihn aus ſeinem Unterpfande die erforderlichen 100 fl. noch vorhanden ſeyn.

Der Gläubiger Nr. 7. hat für ſeine 100 fl. das Gut C. als Unterpfand; wie viel von dieſem Erlöſe noch vorhanden iſt, kann man wieder nicht wiſſen, da er ſchon mit den Erlöſen aus A. und B. vermiſcht worden, es können aber von A. noch 100 fl. vor=

handen ſeyn, da von dieſen drei Erlöſen erſt 2400 fl. ausgegeben ſind.

Eben ſo verhält ſich's mit dem Gläubiger Nr. 8. in Anſehung ſeiner auf das Gut B. und C. verſicherten Forderung von 400 fl. da erſt 2500 fl. verwendet ſind.

Nicht ſo mit der Forderung des Gläubigers Nr. 9. hinſichtlich ſeiner, auf das Gut A. verſicherten Forderung. Von dieſem Erlöſe können in der gemeinſchaftlichen Kaſſe mehr nicht als noch 100 fl. vorhanden ſeyn, denn im glücklichſten Falle ſind nur die einzig auf A. verſicherten Gläubiger aus dem Erlöſe deſſelben befriedigt worden und es iſt von dieſem Erlöſe auf andere Gläubiger, die zugleich auf die anderen Güter verſichert waren, nichts verwendet worden, es ſind alſo im glücklichſten Falle aus dem Erlöſe von A. nur Nr. 1. mit 500 fl. Nr. 5. mit 200 fl. und Nr. 6. mit 100 fl., im Ganzen alſo 800 fl. befriedigt worden, ſo daß nur noch 400 fl. vorhanden ſeyn können, mithin Nr. 9. in dem für ihn glücklichſten Falle an ſeiner Forderung von 500 fl. wegen Unzulänglichkeit ſeines Pfandes 100 fl. verlieren muß. Mit 400 fl. ſcheint er nun noch vollſtändig befriedigt zu werden, da die Maſſe noch aus 600 fl. beſteht.

Allein bei der Unterſuchung des Anſpruchs des Gläubigers Nr. 10., der hiernach mit 100 fl. durchfallen ſolle, ergeben ſich neue Umſtände. Dieſer

Gläubiger iſt mit ſeiner Forderung von 300 fl. auf das Gut B. verſichert, wenn er alſo hieran etwas verlieren ſoll, ſo muß bewieſen ſeyn, daß das Verloren gehende nicht mehr in der Maſſe ſeyn könne. Hievon ergiebt ſich aber das Gegentheil, es ergiebt ſich, daß in dem ſchlimmſten Falle der ſich für den Gl. Nr. 10. denken läßt, von dem Erlöſe von B. noch 300 fl. vorhanden ſeyn müßen. Der ungünſtigſte Fall für denſelben wäre der, wenn aus B. allein alle Forderungen, die darauf Anſpruch haben, befriedigt worden wären, wenn alſo aus B. allein der Gläubiger Nr. 2. mit 300 fl. Nr. 4. mit 700 und Nr. 8. mit 400 fl. befriedigt worden wäre; allein eben in dieſem Falle wären von dem Erlöſe von B. erſt 1400 fl. verwendet, mithin wären unter dem Reſte der Pfandmaſſe von 600 fl. noch 400 fl. vom Erlöſe aus B. herrührend vorhanden. Würden dieſe 400 fl. Reſt des Erlöſes aus B. dem vorhergehenden Gläubiger Nr. 9. zugetheilt, ſo empfienge er darunter 300 fl. die unſtreitig dem Gläubiger Nr. 10. gebühren; daher muß er um dieſe 300 fl. gegen Nr. 10. zurückſtehen oder er muß denſelben mit dieſer Summe über ſich hinaufrücken laſſen, ſo daß auf dieſe Art nur noch 300 fl. für Nr. 9. übrig bleiben. Allein auch hiervon gehen noch die 100 fl. ab, welche wenn der Erlös von B. auf die ungünſtigſte Art behandelt wird, noch vorhanden ſeyn müſſen; auf dieſe 100 fl. kann nämlich keiner der Pfand-

gläubiger Anſpruch machen, da ſie übrig bleiben, wenn man von B. allein alle auf B. allein und auf die anderen Güter verſicherten Forderungen abzieht, und ſie müßen daher an die gemeine Maſſe abgegeben werden. Auf dieſe Art bleiben für Nr. 9. nur noch 200 fl. übrig und mit 300 fl. fällt er durch.

Hiernach könnte man für die Verweiſung von verſchiedenen Forderungen, für welche verſchiedene Unterpfänder im Ganzen und ungetheilt haften, etwa folgende Vorſchrift geben:

Zuerſt führe man die Forderungen nach dem Alter des Pfandrechtes auf; dann unterſuche man, ob von den Erlöſen der Pfänder nichts für die gemeine Maſſe übrig bleibe, ob nämlich nicht von dem einen oder dem andern Pfanderlöſe etwas übrig bleibe, wenn auf denſelben allein alle Pfandſchulden gelegt werden, wofür das Pfand allein und mit anderen Pfändern hafte; und endlich unterſuche man, ob nicht denjenigen Forderungen, welche der Zeitordnung nach einen Verluſt erleiden müßten, nicht vor älteren der Vorrang aus dem Grunde gebühre, weil vom Erlös jener jüngeren Forderungen noch ein Theil nothwendig vorhanden ſey, und weil ohne dieſen Vorrang die ältere Forderung nicht mehr auf den Erlös ihres Pfandes beſchränkt bliebe.

Wir haben in dem geſetzlichen Beiſpiele vorerſt angenommen, daß alle Erlöſe in baarem Gelde beſtehen; jetzt wollen wir auch darauf Rückſicht nehmen,

daß die Erlöſe der Güter A. und C. baar ſind und der des Gutes B. in Zielern beſteht. Daß Nr. 1. baar befriedigt werden müße, iſt klar; eben ſo, daß Nr. 2. Zieler annehmen müße, weil der Erlös aus ſeinem einzigen Unterpfande in ſolchen beſteht. Nr. 3. nimmt die Zahlungs-Mittel ſeiner Unterpfänder in Anſpruch. Nr. 4. greift vermöge ſeines Wahlrechtes nach dem beſſeren Zahlungsmittel, nach der Baarſchaft, es ſind aber hievon nur noch 600 fl. vorhanden, für die letzten 100 fl. muß er Zieler annehmen, Nr. 5. hätte an und für ſich aus ſeinem gegen baares Geld verkauften Unterpfande A. baare Zahlung anzuſprechen gehabt, es hat aber der vorgehende Gläubiger das beſſere Mittel gewählt und ihn dafür ſtillſchweigend an ſeiner Stelle in die Zieler eintreten laſſen; die Gl. Nr. 6, 7, 8 und 9. ſind in derſelben Lage; Nr. 10. muß in jedem Falle Zieler annehmen, weil der Erlös aus ſeinem einzigen Unterpfande hierin beſteht.

Dieſes Verfahren iſt der Vorſchrift des Art. 103. gemäß, daß wenn der Erlös aus den zu Befriedigung der Gläubiger verkauften Unterpfändern theils in baarem Gelde, theils in Güterzielern beſtehe, im Wege der Verweiſung die beſſern Befriedigungsmittel ſtets den älteren Forderungen vor den jüngern zuzutheilen ſeyen, wenn und ſo weit dergleichen Mittel in dem Unterpfande der älteren Forderungen ſich befinden. In dem ge-

ſetzlichen Beiſpiele konnte der älteren Forderung Nr. 2. das beſſere Zahlungsmittel des baaren Geldes vor den jüngeren Forderungen nicht zugetheilt werden, weil ſich dieſes Mittel in ihrem Unterpfande gar nicht befand.

Indeſſen ergiebt ſich aus dieſer Erläuterung doch auch ſo viel, daß in Fällen, wo auf einzelne von Gütern, die zuſammen für eine ungetheilte Summe verpfändet ſind, wieder mehrere einzelne Nachhypotheken beſtellt ſind, die Verweiſungen ſchwierig werden, daß ſolche Nachpfandgläubiger, wie in dem geſetzlichen Beiſpiele der Gläubiger Nr. 9., ihre Sicherheit gar nicht beurtheilen können, und daß alſo der Rath, den die Haupt-Inſtruction x) giebt, nicht auf einzelne, ſondern auf alle bereits verpfändeten Güter die Nachhypothek zu beſtellen, hauptſächlich von den Rathsſchreibern und Hilfsbeamten ſehr zu beherzigen iſt. y)

Dieſem Rathe gemäß würden in dem geſetzlichen Beiſpiele der Forderung Nr. 3. neben Verpfändung des Gutes C. die Güter A. und B. als Nachhypothek eingeräumt, der Forderung Nr. 4. würden alle drei Güter als Nachhypotheken beſtellt und ſo fort; die Verweiſung geſchähe alsdann ganz einfach nach

---

x) §. 181 und 182.

y) v. Bolley Comm. Th. I §. 177.

der Ordnung der Zeit und jeder Gläubiger könnte zu jeder Zeit ſeine Sicherheit berechnen.

Gleiches Recht mit der unterpfändlich verſicherten Hauptforderung haben die während des Gantes laufenden Zinſe: ſo wie die rückſtändigen Zinſe von den zwei vorangegangenen Jahren; es wird aber dabei noch vorausgeſetzt, daß die Verzinslichkeit im Unterpfands-Buche bemerkt ſei; z) iſt ſolche nicht bemerkt, ſo haben auch jener laufende Zins und der zweijährige Rückſtand nicht gleiches Recht mit der Hauptforderung; es fängt vielmehr in dieſem Falle das Vorzugsrecht der Zinſe erſt mit der Einklagung der Hauptforderung an; doch bleiben, wenn die Einklagung vor dem Ausbruche des Gantes geſchehen iſt, die bevorzugten Zinſe immer auf den Rückſtand von zwei Jahren vor Erkennung des Gantes und auf den während deſſelben laufenden Zins beſchränkt. Von geſetzlichen Zinſen aus einer unterpfändlich verſicherten Forderung können die zwei letzten Jahre und der laufende Zins nur durch die Einklagung gleiches Recht mit der Hauptforderung erlangen. Von Verzugszinſen kann einem zweijährigen Rückſtande gleichfalls nur durch die Einklagung das Recht der Hauptforderung zukommen; während des Gantes laufen Verzugszinſe nicht, wenn ſie nicht

z) Pr. G. Art. 18.

a) Pf. Geſ. Art. 53. 54.

aus einem beſonderen Grunde erkannt werden. b) Dagegen haben die Zinſe aus Fauſtpfändern durch= aus das gleiche Recht wie die Hauptforderung.

211. Inhalt und Beſtimmung der Pfandmaſſe und der gemeinen Maſſe.

Es war ſeither ſchon von zwei Maſſen in einem Gante, von der Pfandmaſſe und von der gemeinen Maſſe die Rede. Es iſt dieß eine neue Unterſcheidung, welche erſt durch das neue Pfandgeſetz eingeführt worden iſt, und darin ihren Grund hat, daß die Befriedigung einer Pfandſchuld auf ihr Pfand beſchränkt werden ſoll und daß auch die unbedingt bevorzugten Forderungen erſter Klaſſe ohne Noth nicht die Unterpfänder angreifen ſollen.

Zur Pfandmaſſe gehört der Erlös aus der verpfändeten Liegenſchaft, der Erlös aus verpfändeten Rechten, welche als geſetzlich der Liegenſchaft gleich geachtet zu Unterpfänder beſtellt und der Erlös aus beweglichen Sachen, welche als Zugehörungen liegender Güter zugleich mit denſelben ausdrücklich verpfändet worden ſind; zur Pfandmaſſe gehört ferner der Erlös von wirklich beweglichen Sachen, welche zu Fauſtpfändern gegeben worden ſind und der Betrag von Aktivforderungen, ſowohl unterpfändlich verſicherten als nicht verſicherten und bei öffentlichen Kaſſen ſtehenden Forderungen, wenn auf ſie ein Fauſtpfand beſtellt worden. Alles, was nach Abſonderung dieſer Gegenſtände noch übrig bleibt, macht

b) v. Bolley Comm. Th. II. §. 338. IV.

macht die unverpfändete oder gemeine Maſſe aus. Aus der Pfandmaſſe werden die Unterpfänder und Fauſtpfänder, jedes aus ſeinem Gegenſtande befriedigt; aus der unverpfändeten oder gemeinen Maſſe werden die unbedingten Vorzugsrechte der erſten Klaſſe, und die Forderungen der Klaſſen, welche wir erſt noch kennen lernen, nämlich die einfachen Vorzugsrechte der dritten und vierten Klaſſe und die ganz einfachen Forderungen der fünften Klaſſe befriedigt.*) Hinſichtlich der unbedingten Vorzugsrech-

---

c) In Beziehung auf die neue Unterſcheidung zwiſchen Pfandmaſſe und gemeine Maſſe iſt noch Einiges über die Geſchäftsbehandlung bei Gantverweiſungen zu bemerken. Es iſt nicht die Meynung, daß bei jeder Gantverweiſung, nachdem das Activvermögen aufgeführt iſt, daſſelbe förmlich in gedachte zwei Maſſen geſondert werde, es iſt vielmehr hinlänglich, daß der Fertiger der Verweiſung, ehe er zur wirklichen Vertheilung des Maſſe-Vermögens ſchreitet, für ſich eine Berechnung anſtelle, wie hoch ſich die Forderungen der erſten Klaſſe belaufen und wie viel das zur gemeinen Maſſe gehörige Vermögen betrage, daß er ſich ſonach überzeuge, daß dieſes Vermögen zu jenen Forderungen zureiche; zweckmäßig wird es jedoch ſeyn, wenn er das Ergebniß in einer kurzen Bemerkung der eigentlichen Verweiſung voranſchickt.

Reicht die gemeine Maſſe zu Befriedigung der erſten Klaſſe nicht zu, ſo wird es zweckmäſig ſeyn, in dieſem Eingange auch die Berechnung über den, einzelnen Unterpfändern und Fauſtfändern zu machenden Abzug aufzuführen. Eben ſo würde in dem Falle, wenn Nachhy-

te erſter Klaſſe findet indeſſen doch eine Ausnahme Statt; ſtrenge genommen ſollte die Pfandmaſſe von For-

---

pothekeu die Anwendung der Art. 98—103. des Pfandgeſetzes nothwendig machten, das Ergebniß zweckmäßig in demſelben Eingange niedergelegt werden.

Häufiger als der Fall, daß die Forderungen erſter Klaſſe von den Unterpfändern und Fauſtpfändern einer Zubuße bedürfen, wird wohl **der** ſeyn, daß die gemeine Maſſe zwar zur Befriedigung der Forderungen erſter Klaſſe **der Summe nach** hinreicht, daß aber dieſe gemeine Maſſe aus Forderungen beſteht, welche zwar gut ſind, aber doch zur Zeit der Verweiſung noch nicht eingetrieben werden können. In einem ſolchen Falle fragt es ſich, ob zu Befriedigung der Forderungen erſter Klaſſe, insbeſondere der Gantkoſten, in Anſehung welcher der Fall ſich am häufigſten ereignen wird, die Erlöſe aus den Unterpfändern und Fauſtpfändern in Anſpruch genommen werden können. Ein eigentliches Wahlrecht wird ſich für die Forderungen erſter Klaſſe nicht behaupten laſſen, dagegen liegt doch in dem Geſetze der Satz, daß die bevorzugtere Forderung das beſſere Zahlungsmittel anſprechen könne, ſo ferne ſie an daſſelbe überhaupt Anſpruch habe; es wird daher in dem gedachten Falle der Vorſchuß allerdings aus der Pfandmaſſe genommen und dagegen die noch nicht fälligen Forderungen dem jüngſten Pfandgläubiger zugewieſen werden dürfen, welcher das Recht hat, zu verlangen, daß zum Behufe des Einzuges derſelben die Güterpflege fortbeſtehe und daß, wenn wider die Annahme ein Verluſt entſtehe, ihm ſolcher aus ſämmtlichen Unterpfändern und Fauſtpfändern erſetzt werde; denn es iſt hier angenommen, die Forderungen ſeyen gut, aber noch nicht fällig; ſind es ſchlechte (inexigible) Forderungen, ſo iſt ein Ausfall vorhanden, an welchem alle Pfänder nach

derungen, welche kein Pfandrecht haben, nicht angegriffen werden, es ſollten alſo unbedingte Vorzugsrechte erſter Klaſſe, wenn das unverpfändete Vermögen zu ihrer Befriedigung nicht hinreicht, durchfallen; allein ſo ſehr wollte man von dem früheren Rechte doch nicht abweichen; das neue Prioritätsgeſetz hat daher beſtimmt, daß aushilfsweiſe für die Forderungen der erſten Klaſſe die Unterpfänder und Fauſtpfänder haften; der Reſt, um welchen die gemeine Maſſe nicht reicht, wird auf ſämmtliche Unterpfänder und Fauſtpfänder nach Verhältniß ihres Werthes, nicht nach Verhältniß der mit Unterpfändern und Fauſtpfäudern verſicherten Forderungen (nach der Regel de Tri) umgelegt. Das Geſetz konnte dieſe Ausnahme wegen Forderungen, denen ein Vorzugsrecht einzuräumen nothwendig erſchien, um ſo eher machen, als man ſie durch daſſelbe, wie bereits gezeigt worden, zugleich ſo ſehr beſchränkt hat, daß der Fall, zu ihrer Befriedigung die Pfandmaſſe anzugreifen, höchſt ſelten und daß alsdann der Zuſchuß aus der Pfandmaſſe nie bedeutend ſeyn wird.

Verhältniß (pro rata) ihres Werthes leiden. Das Nähere muß in einem ſolchen Falle dem Fertiger der Verweiſung ein vernünftiges Ermeſſen an die Hand geben; ſind die Forderungen in kurzer Zeit beizutreiben, ſo wird man lieber die Verweiſung ſo lange noch im Anſtande laſſen, oder man wird den Güterpfleger zu einer Geldaufnahme ermächtigen, oder die Forderungen an die betheiligten Gläubiger verkaufen u. dergl.

212. In dritter Klaſſe.

Es iſt bereits aus der Erläuterung des Pfandgeſetzes bekannt, daß alle ſtillſchweigenden oder geſetzlichen Pfandrechte aufgehoben und daß ein Theil derſelben in Pfandrechtstitel und in einfache, auf das unverpfändete Vermögen des Schuldners gerichtete Vorzugsrechte verwandelt worden ſind; die mit ſolchen einfachen Vorzugsrechten begabten, die neue dritte Klaſſe der Gant-(Prioritäts) Ordnung bildenden Gläubiger ſind folgende:

1. die Minderjährigen und Andere, deren Vermögen zufolge der Geſetze durch einen Vormund oder Curator verwaltet wird, rückſichtlich der aus dieſer Verwaltung gegen die Vormünder oder Curatoren entſtandenen Forderungen, ſo weit ſie nicht kraft Pfandrechts ihre Befriedigung erhalten;
2. die Kinder des Schuldners wegen ihres in der geſetzlichen Verwaltung der Eltern ſtehenden Vermögens, ſo weit ſie nicht vermöge des Abſonderungs- oder des Pfandrechts zufrieden geſtellt werden.

   Gleiches Vorzugsrecht haben die Stiefkinder in Anſehung des ihnen angefallenen väterlichen Erbtheils auf dem Vermögen des Stiefvaters.
3. Die Ehefrau wegen ihres, dem Ehemann bei Eingehung der Ehe oder während derſelben zugebrachten, ſowohl eigenthümlichen als nutznieslichen Vermögens, ſo wie wegen ihrer, im Artikel 28. des Pfandgeſetzes erwähnten, vertragsmäßigen Anſprüche, ſo weit ſie nicht mittelſt des Abſonderungs- oder des Pfandrechtes befriedigt wird.

4. Die Staatskaſſen und Staats=Anſtalten, die Hof=Domainenkammer, die Amtskörperſchaften, Gemeinden und milden Stiftungen, ſo wie diejenigen Standes= oder Grundherrſchaften, welchen in dieſem Puncte gleiche Rechte mit den Gemeinden zugeſtanden worden ſind, oder werden zugeſtanden werden *) wegen der ihnen gegen ihre Verwalter in

---

*) Dieſes Vorzugsrecht haben:

1) die Standesherrſchaften, deren ſtaatsrechtliche Verhältniſſe durch königliche Declarationen feſtgeſtellt ſind und welche auf die Gerichtsbarkeit verzichtet haben. Dieſe Standesherrſchaften ſind: das gräfliche Haus Waldeck, (Reg. Bl. v. 1819. S. 529.) das gräfliche Haus Yſenburg=Meerholz, (Reg. Bl. von 1819. S. 826) das fürſtliche Haus Thurn und Taxis in Anſehung einzelner Orte, (Reg. Bl. von 1823. S. 658, 688) und das gräfliche Haus Neipperg, (Reg. Bl. von 1827. S. 219).

2) Diejenigen Standesherrſchaften, denen zugeſtanden worden iſt, die ihnen für den Fall der Verzichtleiſtung auf die Gerichtsbarkeit zugeſicherten Rechte alsbald auszuüben; es ſind dieſe: die fürſtlichen Häuſer Hohenlohe=Jaxtberg, Oehringen, Kirchberg und Langenburg, (Reg. Bl. von 1825. S. 731) und das fürſtliche Haus Waldburg=Zeil=Trauchburg (Reg. Bl. von 1826. S. 149).

3) Die Mitglieder des vormals reichsunmittelbaren Adels, welche die königl. Schlußerklärung vom 4. Juli 1821 angenommen und auf die Gerichtsbarkeit verzichtet haben, und zwar haben alle verzichtet. Sie ſind verzeichnet im Reg. Bl. von 1823. S. 290—303, im

Beziehung auf die Verwaltung derſelben zuſtehenden Forderungen, ſo weit dieſe nicht durch beſondere Cautionen gedeckt ſind.

5. Die Vermiether von Wohnungen und Gebäuden wegen des Miethzinſes für das laufende Quartal und für die Rückſtände von zwei Quartalien, jedoch nur in Beziehung auf die von dem Miether eingebrachten und bei dem Ausbruche des Concurſes vorhandenen Sachen.

Die Pflegſchaften rückſichtlich der aus der Verwaltung gegen die Pfleger entſtandenen Forderungen, die Kinder wegen des in der Verwaltung

Es iſt hierüber nur Weniges zu bemerken. Die Pflegſchaften bedürfen zur Ergänzung der Sicherheit, die ihnen ihr Pfandrechtstitel giebt, allerdings eines ſolchen Vorzugsrechtes (vergl. S. 224). Eben ſo Kinder; konnte ihnen nur eine allgemeine Vormerkung auf die Liegenſchaft des überlebenden Vaters oder Mutter gegeben werden (vergl. S. 199) und es

---

Reg. Bl. von 1824. S. 851—860, Reg. Bl. von 1825. S. 144, 677—694, Reg. Bl. von 1827. S. 361, Reg. Bl. von 1828. S. 693.

4) Der altlandſäſſige Adel, auf welchen die K. Declaration, den Rechtszuſtand des vormals reichsunmittelbaren Adels betreffend, gegen Verzichtleiſtung auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit in ſo weit ausgedehnt worden, als ein dießfälliger Anſpruch in dem Beſitzſtand vor dem 10. May 1809 begründet und nicht durch neuere Verträge oder ſonſtige beſondere Rechtstitel erloſchen iſt; K. Verord. vom 24. Oct. 1825. (Reg. Bl. S. 671).

bricht über deſſen oder deren Vermögen der Gant aus, ehe ein Gut erworben oder frei geworden iſt, das ihnen hätte verpfändet werden können, ſo kann ihnen ein ſolches Vorzugsrecht auf die gemeine Maſſe, welche auch das enthält, was die Pfandforderungen von den Unterpfändern und Fauſtpfändern übrig gelaſſen haben, noch gut zu Statten kommen, eben ſo kann ihnen ein ſolches Vorzugsrecht alsdann nützlich ſeyn, wenn ſich ihr Anſpruch gegen den nutznießenden Vater oder Mutter oder Stiefvater, z. B. aus einer Beſchädigung, aus einem Mißbrauche des angefallenen Vermögens erſt beim Ausbruche des Gantes ergiebt.

der Eltern ſtehenden Vermögens.

Die Caution eines Verwalters, ſo weit ſie durch Unterpfänder beſtellt wird, beſteht nur in einem beſtimmten Theile ſeiner jährlichen etatsmäßigen baaren Einnahmen; hieraus ergiebt ſich, daß ſie zur Deckung ſeiner ganzen Schuldigkeit unzureichend ſeyn kann.

die öffentlichen Verwaltungen wegen Forderungen an den Verwalter,

Der Vermiether einer Wohnung oder eines Gebäudes kann zwar ſelbſt für ſeine Sicherheit ſorgen; derjenige Miethsmann aber, gegen den ein Antrag auf Sicherſtellung begründet iſt, wird in der Regel kein Mittel als die Mobilien haben, die er einbringt, wenn alſo das Geſetz dieſelben für die Miethe haften läßt, ſo erklärt es blos den Willen der Vertragſchließenden; überdieß verdient auch derjenige, welcher einem in mißlichen Vermögens-Verhältniſſen

die Vermiether von Wohnungen und Gebäuden,

ſtehenden Bürger ohne vorherige Sicherheitsleiſtung noch Obdach gewährt, eine geſetzliche Begünſtigung. Uebrigens ſorgt das Geſetz bei dem Miethzinſe mit Grunde nur für eine beſtimmte kürzere Zeit, nämlich für das laufende Quartal, und für zwei rückſtändige Quartalien.

Mit den Forderungen, welchen dieſe Vorzugsrechte zukommen, kann auch ein Anſpruch aus, (vor Eröffnung des Gantes entſtandenen) Verzugszinſen verbunden ſeyn; das laufende Jahr und zwei Jahrszinſe hievon haben nach dem angeführten allgemeinen Artikel 18. gleiches Recht mit der Hauptforderung.

Dieſe fünf Vorzugsrechte haben ihren Rang unter ſich nach der Zeitordnung, nach dem Alter; die vier erſten Vorzugsrechte, die auf einer Vermögens-Verwaltung beruhen, fangen mit dem Tage der Uebernahme der Verwaltung, nicht erſt mit dem Zeitpunkte der zugefügten Beſchädigung an, der oft ſchwer auszumitteln wäre; das Vorzugsrecht der Minderjährigen und Pflegſchaften datirt ſich alſo von der Uebernahme der Pflegſchaft, das der Kinder von dem Zeitpunkte, zu welchem die Eltern das Vermögen in Verwaltung und Nutznießung erhalten haben, das Vorzugsrecht gegen Beamte datirt ſich von der Uebernahme des Amts; nur das Vorzugsrecht eines Vermiethers wird von dem Verfalltermin an gerechnet.

In die vierte Klaſſe der Gant-(Prioritäts) ordnung hat das Geſetz diejenigen Forderungen geſetzt, welche noch einige Rückſicht deswegen verdienen, weil der Gläubiger ſich um ihre Sicherſtellung doch einige Mühe gegeben hatte, weil er doch einigermaſſen wachſam war; dieſe Gläubiger ſind nämlich 213. in vierter Klaſſe

1.) die Wechſelgläubiger,
2.) diejenigen, welche dem Schuldner gegen Ausſtellung einer Schuldverſchreibung Geld angeliehen oder angeborgt, ingleichem
3.) diejenigen, welche für eine eingeklagte Forderung vor entſtandenem Gant einen obrigkeitlichen Zahlungsbefehl erhalten haben.

Wechſelforderungen waren nach dem früheren Rechte den Privatunterpfändern gleichgeſtellt, und wurden in der Reihe derſelben nach dem Alter aufgeführt. Um ihnen wieder ein, dieſem Pfandrechte entſprechendes Vorzugsrecht zu verſchaffen, wurden ſie in die neue vierte Klaſſe aufgenommen, es wurde aber für ſie, wie überhaupt für alle Schuldverſchreibungen, die Bedingung gemacht, daß die Ausſtellung von einer obrigkeitlichen Perſon oder von zwei Zeugen, welche den Schuldner kennen, beurkundet ſey und daß der Schuldner in dieſe Beurkundung eingewilligt habe. Dieſe Bedingung nur fand der Handelſtand bei Wechſeln läſtig, daher das Geſetz vom 21. May 1828 die Abänderung gemacht hat, daß es bei eigenen Wechſeln, d. h. bei Wechſeln, die Wechſelforderungen.

die der Ausſteller auf ſich ſelbſt ausgeſtellt, der erwähnten Verurkundung nicht bedürfe, wenn ſie nur durch gehörig geführte Handelsbücher erwieſen werden können. Mit der Wechſelforderung hat der laufende Zins und der Zins-Rückſtand von den letzten zwei Jahren gleiches Recht.

214. Die durch eine obrigkeitliche, zur Beglaubigung berechtigte Perſon oder zwei Zeugen beurkundeten Schuldverſchreibungen,

Wenn man früher in Schuldverſchreibungen, die nicht gerichtliche Obligationen werden ſollten und in denen auch kein beſtimmtes Vermögensſtück als Unterpfand eingeſetzt wurde, die Worte gebrauchte: unter Verpfändung meines ganzen Vermögens, ſo waren Gläubiger und Schuldner ſich zwar bewußt, daß dieſes Geſchäft vornämlich auf dem perſönlichen Kredite beruhe, allein ſie hatten hiebei doch auch die Abſicht, daß in einem ſchlimmen Falle die Forderung vor ganz einfachen Forderungen oder Handſchriften doch noch einen Vorzug haben ſolle. Dieſen perſönlichen jedoch mit einigem Mißtrauen und darum mit einiger Vorſicht verbundenen Kredit wollte begreiflich die Geſetzgebung nicht aufheben, aber die Formel: unter allgemeiner Vermögensverpfändung konnte ſie, als mit dem ganzen Geſetze nicht vereinbar, nicht mehr billigen. Wie ſollte aber die Abſicht des Schuldners und Gläubigers, denſelben Vorzug wie den der abgeſchätzten Formel zu bewirken, erkannt werden? In dem Schuldſcheine ſagen: die Forderung ſolle in dem Falle eines Gantes ein Vorzugsrecht in der vierten Klaſſe

haben, hätte ſpecielle Rechtskenntniß erfordert, und wäre überdieß höchſt anſtößig geweſen. Die Erfahrung führte auf einen natürlichen Ausweg.

Das Vordatiren der Schuldſcheine mit Privat-General-Hypothek, mit und ohne betrügliche Abſicht, war bei unſeren Gerichten in neuerer Zeit ziemlich häufig zur Sprache gekommen und man durfte daraus ſchließen, daß es noch viel mehr ſolcher Fälſchungen gegeben habe, für welche kein Verdacht laut geworden ſey. Dieſes Unrecht wurde dadurch möglich, daß der heimlich zwiſchen Schuldner und Gläubiger zu Stande gekommene Schuldſchein auch gegen Dritte wirken, daß ſein Alter andern Gläubigern ſchaden konnte. Das Geringſte, was man fordern konnte, war wohl dieß, daß ein Schuldſchein mit ſolchem Vorzugsrechte vor einer obrigkeitlichen Perſon oder vor zwei Zeugen zu Stande kommen; und indem das Geſetz ſolches feſtſetzte, war auch die Art, das Vorzugsrecht einzuräumen, ſchon gegeben. Die auf einiges Mißtrauen ſich gründende Vorſicht tritt nun nicht ſo blos hervor, die Aechtheit der Schuldverſchreibung ſcheint die Hauptſache zu ſeyn, in der That iſt aber die Hauptſache der Vertrag zwiſchen Gläubiger und Schuldner oder wenigſtens der Wille des Schuldners, daß der fraglichen Forderung ein Vorzugsrecht zukommen ſolle, und daß und wann dieſer Wille ſich erklärt habe, beurkundet die obrigkeitliche Perſon oder beurkunden

zwei Zeugen. Hierdurch iſt erklärt, daß das Vorzugsrecht nicht von der Entſtehung der Schuld oder von der Ausſtellung des Schuldſcheins, ſondern erſt von der Beurkundung anfange, daß die obrigkeitliche Perſon oder die Zeugen den Schuldner kennen müſſen, daß ſolches aber nur dann in der Urkunde ausgedrückt werden müße, wenn es nicht als bekannt angenommen werden könne. Aus den Worten des Geſetzes: „Geld angeliehen oder angeborgt“ ergiebt ſich auch, daß wegen jeder urſprünglich nicht auf einem Anlehen beruhenden Forderung, durch eine in Gemäßheit des Geſetzes ausgefertigte Verſchreibung ein Vorzugsrecht in der vierten Klaſſe begründet werden könne. *)

Solche zur Beurkundung berechtigte Perſonen ſind: die Oberamtsrichter, die Gerichtsactuare, die bei den Oberamtsgerichten angeſtellten Juſtiz-Referendäre, die Gerichts- und Amtsnotare, die verpflichteten Subſtituten, die Verwaltungs-Actuare, die Schultheißen und Rathsſchreiber, nicht aber die einzelnen Oberamtsgerichts-Beiſitzer und Stadt- und Gemeinderäthe.

Gleiches Recht mit dem auf einer ſolchen beurkundeten Schuldverſchreibung beruhenden Hauptforderung hat der laufende Zins und ein zweijähriger Zinsrückſtand.

---

*) v. Bolley Comm. Th. II. §. 346. V. vergl. mit §. 498.

Der Artikel 14. des Prioritäts-Geſetzes ſagt: „gleiches Recht genießen die Unterpfands-Gläubiger in Anſehung desjenigen Theils ihrer bevorrechteten Forderungen, welcher aus dem Erlöſe ihrer Unterpfänder nicht berichtigt worden iſt, ſo fern ihnen nicht ein Recht auf die dritte Klaſſe zuſteht.“ Nahm man als Grund des Vorzugsrechtes die Beurkundung der Aechtheit der Schuldverſchreibung an, ſo mußte dieſes Vorzugsrecht auch einer öffentlichen Pfandverſchreibung zugeſchrieben werden, weil die zugleich in ihr enthaltene Schuldverſchreibung nicht vollkommener als durch eine ganze Unterpfands-Behörde beurkundet werden kann; nahm man aber den Willen des Schuldners als den Grund des Vorzugsrechtes an, ſo durfte das Geſetz doch wohl mit allem Grunde vermuthen, daß der Schuldner, der ſeinem Gläubiger die größere Sicherheit durch Unterpfänder eingeräumt habe, ihm auch noch die geringere habe verſchaffen wollen. 215. Die gerichtlichen Pfandverſchreibungen.

Auch Forderungen aus Fauſtpfändern haben, ſo weit ſie aus denſelben ihre Befriedigung nicht erhalten, dieſes Vorzugsrecht der vierten Klaſſe, wenn die Beſtellung des Fauſtpfands vor einer Unterpfands-Behörde, vor einem öffentlichen Kaſſenamte, vor einer obrigkeitlichen, zur Beglaubigung berechtigten Perſon oder vor zwei Zeugen geſchehen iſt.

Gleiches Recht mit einer ſolchen unterpfändlich oder fauſtpfändlich verſicherten Hauptforderung hat

auch der vom Zinstermine bis zur Eröffnung des Gantes laufende Zins und der Rückſtand von den letzten zwei Jahren, die Zinſe mögen verſprochene, geſezliche, oder Verzugszinſe ſeyn, namentlich findet dieſer Vorzug auch bei einer ſolchen unterpfändlich verſicherten Forderung Statt, in Anſehung welcher die Verzinslichkeit nicht in das Unterpfandsbuch eingetragen worden iſt. Von verſprochenen und geſetzlichen Zinſen hat auch das während des Gantes Verfallende gleiches Recht mit der Hauptforderung.

216. Forderungen, in Anſebung welcher ein obrigkeitlicher Zahlungsbefehl ausgewirkt worden,

Zu dem Vorzugsrechte, welches das Geſetz denjenigen giebt, welche für eine eingeklagte Forderung vor entſtandenem Gant einen obrigkeitlichen Zahlungsbefehl erlangt haben, war aller Grund vorhanden; es war unbillig, daß derjenige Gläubiger, der es an Schuldklagen nicht hatte fehlen laſſen, und ſogar einen Executions = Befehl ausgewirkt hatte, am Ende, wenn es zum Ausbruch eines Gantes kam, mit ſeiner Forderung in eine Klaſſe mit denjenigen geworfen wurde, welche für ihre Befriedigung gar nichts gethan hatten. Aus dem beſtimmten Ausdrucke: Zahlungs = Befehl ergiebt ſich, daß nicht etwa erſt eine executiviſche Verfügung, ſondern daß in liquiden Schuldſachen ſchon der erſte Zahlungs-Termin, in ſtreitigen Sachen das erſte Erkenntniß dieſes Vorzugsrecht bewirkt.

Auch bei einer ſolchen, durch ausgewirkten Zahlungs = Befehl bevorzugten, Hauptforderung haben

die während des Gantes laufenden Zinſe, wenn es verſprochene oder geſetzliche ſind, und die rückſtändigen Zinſe von den zwei vorangegangenen Jahren, auch wenn es Verzugszinſe ſind, vermöge des allgemeinen Artikels 18. gleiches Recht mit der Hauptforderung.

Alle dieſe Forderungen der vierten Klaſſe werden nach ihrem Alter geordnet, das der Tag der Ausſtellung des Wechſels, der Tag der vom Schuldner urkundlich geſchehenen Anerkennung der Schuld und der Tag der Erlaſſung des obrigkeitlichen Zahlungs-Befehls beſtimmt.

In die fünfte Klaſſe kommen, sagt das Geſetz, „alle übrigen aus Verträgen und ähnlichen Rechtsverhältniſſen, aus Beſchädigungen und unerlaubten Handlungen entſtandenen perſönlichen Forderungen, namentlich die nicht bevorrechteten Zinsrückſtände, ſo wie die Anſprüche gegen den Gemeinſchuldner als Bürgen, wenn derſelbe nicht durch Beſtellung von Unterpfändern oder in einer beſondern Schuldverſchreibung ſich für den Dritten verbindlich gemacht, hat;“ es kommen alſo namentlich in die fünfte Klaſſe die Staats-, Amtskörperſchafts-, und Gemeinde-Abgaben, welche auſſer denen der zwei letzten Jahre ausſtehen, oder wenn nur zwei Jahrgänge und zwar nicht die zwei letzten ausſtehen, ſo weit ſie den Betrag der zwei letzten Jahre überſteigen; ältere als die letzte, vor Eröffnung des Gants aus- 217. in fünfter Klaſſe,

geſchriebene, Brandſchadens Umlagen; Grundabgaben, welche älter als von den zwei nächſt vorangegangenen Jahren ſind und nicht jährliche Grundabgaben, insbeſondere Beſteh- und Sterbhandlöhne; derjenige auf die Beerdigung des vor Eröffnung des Gantes geſtorbenen Schuldners gemachte Aufwand, welcher nicht als nothwendig erkannt wird, die Beerdigungskoſten derer, zu deren Beerdigung der Schuldner keine rechtliche Verbindlichkeit gehabt hat, oder wenn, wo eine ſolche Verbindlichkeit vorhanden war, *) die Beerdigung vor 6 Monaten vor der Anordnung der Vermögens-Unterſuchung an gerechnet, geſchehen iſt, oder wenn zwar innerhalb der 6 Monate die rechtliche Verbindlichkeit erfüllt worden, ſoweit der dabei gemachte Aufwand nicht nothwendig war, alle Krankheitskoſten, welche vor 6 Monaten vor der Anordnung der Vermögensunterſuchung oder vor dem Tode des Gemeinſchuldners entſtanden ſind, ferner: aus unterpfändlich verſicherten Kapitalien die Verzugszinſe und die verſprochenen Zinſe auſſer dem Ratum und dem Rückſtand der zwei letzten Jahre; von geſetzlichen Zinſen alle, auſſer dem Ratum bis zur Eröffnung des Gantes und dem während deſſelben laufenden Zinſe und dem

Rück-

---

*) Wer die Verbindlichkeit hatte, dem Verſtorbenen Alimente zu reichen, hat auch die Verbindlichkeit, ihn beerdigen zu laſſen.

Rückſtand von den zwei letzten Jahren (vergl. §. 210.); die Forderungen aus Fauſtpfändern mit ihren Zinſen, wenn und ſoweit beide nicht noch ein Vorzugsrecht in vierter Klaſſe haben; ferner der nicht bevorzugte Miethzins und die Verzugszinſe bis zu Eröffnung des Gantes aus allen Forderungen, denen ein Vorzugsrecht in dritter Klaſſe zuſteht, ſoweit dieſe Zinſe nicht gleiches Recht mit der Hauptforderung haben; ferner die eigenen Wechſel, wenn ſie verjährt ſind oder wenn ſie weder von dem Schuldner urkundlich anerkannt noch durch gehörig geführte Handelsbücher erwieſen ſind mit ihren Zinſen; die nicht bevorzugten Zinſe von Wechſeln, die in vierter Klaſſe ſtehen; alle nicht bevorzugten Zinſe von Forderungen vierter Klaſſe, alle übrigen erdenklichen rechtlichen Forderungen, insbeſondere auch Schaden-Erſatzforderungen und Arreſt-, Atzungs- und Unterſuchungskoſten.

Bei allen dieſen Forderungen kommt es auf das Alter nicht an, ſie haben alle gleiches Recht, der Reſt der Maſſe wird unter ſie pro rata vertheilt. Geldſtrafen allein, ohne Unterſchied, wer ſie zu beziehen hat, gehen auch den Forderungen der fünften Klaſſe nach, werden alſo nur nach Befriedigung aller Gläubiger bezahlt.

Werden nun dieſe fünf Klaſſen der neuen Gantordnung verglichen, ſo ergiebt ſich folgendes: Die erſte Klaſſe der neuen Ordnung iſt der erſten Klaſſe der alten gleich, nur hat die neue Klaſſe mehrere 218. Vergleichung der Klaſſen der alten und neuen Ordnung.

Vorzugsrechte theils ganz aufgehoben, theils beſchränkt.

Die zweite Klaſſe der neuen Ordnung entſpricht der erſten Abtheilung der dritten Klaſſe der alten Ordnung, indem die zweite Klaſſe dieſer letzteren mit ihren bevorzugten, größtentheils geheimen Pfandrechten ganz ausgefallen iſt.

Die dritte Klaſſe der neuen Ordnung entſpricht der zweiten Abtheilung der dritten Klaſſe der alten Ordnung, mit dem Unterſchiede, daß die neue weniger Vorzugsrechte enthält, weil ſie alte Vorzugsrechte theils ganz aufgehoben, theils in Pfandrechtstitel verwandelt hat.

Die vierte Klaſſe der neuen Ordnung entſpricht der dritten Abtheilung der dritten Klaſſe der alten Ordnung; die Vorzugsrechte der vierten Klaſſe der alten Ordnung ſind ganz ausgefallen, ſo daß die fünfte Klaſſe der neuen und alten Ordnung ſich entſprechen.

219. Nothwendigkeit eines Einführungsgeſetzes.

Es iſt ein, Jedem einleuchtender Rechtsſatz, daß bei einem entſtehenden Gante eine jede Forderung nach demjenigen Rechte beurtheilt werden müſſe, das zur Zeit ihrer Entſtehung gegolten hat, daß alſo z. B. allen vor Verkündigung des neuen Geſetzes verfallenen Zinſen gleiches Recht mit der Hauptforderung, daß dagegen von den nach der Einführung des neuen Geſetzes verfallenen Zinſen nur dem — bei dem Ausbruche des Gantes laufenden Zinſe

und den Rückſtänden von den zwei vorangegangenen Jahren gleiches Recht wie der Hauptforderung zuerkannt werden könne. Dieſe gleichzeitige Anwendung des alten und neuen Rechtes, die Verbindung der alten und neuen Prioritäts-Ordnung hätte in der That auch für die Zukunft keine beſondere Schwierigkeiten gehabt, wenn jede Forderung ſtets denſelben Gegenſtand gehabt hätte, wenn ſie ſtets aus der ganzen Vermögensmaſſe hätte befriedigt werden ſollen. Allein gerade dieſe Bedingung wurde von dem neuen Rechte aufgehoben und mußte aufgehoben werden.

Durch das neue Pfandgeſetz ſollte der Pfandgläubiger vollkommen geſichert ſeyn; eine vollkommene Sicherheit war in einer Beziehung nur dadurch möglich, daß zunächſt (in der Regel) aus dem Unterpfande nur diejenige Forderung befriedigt werden durfte, für welche eben das Unterpfand beſtellt worden war, daß nicht auch andere Forderungen das Unterpfand angreifen konnten, daß, ſo zu ſagen, jede unterpfändlich geſicherte Forderung in ihrem Unterpfande ihre eigene geſchloſſene Maſſe erhielt. Nun beſtunden aber durch das alte Recht Forderungen, welche die für eine einzelne Forderung verpfändete Sache angriefen, welche dem gerichtlichen beſonderen Pfande vorgiengen, nämlich die unbedingten und unbeſchränkten allgemeinen Vorzugsrechte und die allgemeinen Pfandrechte; beides, die Si-

cherheit des Unterpfandes des neuen Rechtes und die Wirkung jener allgemeinen Vorzugs- und Pfandrechte des alten Rechtes konnte unmöglich neben einander beſtehen; hier einen Ausweg zu finden, dieß war die ſchwierige Aufgabe des Einführungs-Geſetzes. Der leichteſte Ausweg wäre der geweſen, wenn das Geſetz mit einem Male alle jene allgemeinen Vorzugs- und Pfandrechte für aufgehoben erklärt hätte; allein auf dieſen Ausweg konnte begreiflich eine gerechte Geſetzgebung nicht verfallen. Weniger ungerecht wäre dieſe Beſtimmung geweſen, wenn, wie auch wirklich zur Sprache kam, die erwähnten Rechte erſt nach einer beſtimmten Zahl von Jahren erloſchen wären, ſo ferne der Berechtigte innerhalb dieſes Termins ſeine Forderung hätte beitreiben können; allein deſto nachtheiliger hätte augenſcheinlich dieſe Maaßregel auf die Schuldner gewirkt, ſie hätte ein allgemeines Executivverfahren veranlaßt. Ein anderer gleichfalls vorgeſchlagener Ausweg war der, alle allgemeinen Vorzugsrechte und Pfandrechte in Vorhypotheken zu verwandeln, nämlich zu ſagen: da die unbedingten allgemeinen Vorzugsrechte und die früheren allgemeinen Pfandrechte den ſpäteren beſonderen Pfandrechten nach dem beſtehenden Rechte vorgehen, ſo werden alle dieſe vorgehenden allgemeinen Rechte als erſte Hypothek auf jede einzelne, ſpäter ſpeciell verpfändete Sache gelegt. An ſich ungerecht wäre dieſe Beſtim-

mung nicht geweſen; aber abgeſehen von der auſſerordentlichen Weitläufigkeit, die hierdurch für die neuen Unterpfandsbücher entſtanden wäre, hätte ſie doch den nachtheiligſten Erfolg haben müſſen; der Unterpfandsgläubiger hätte ſeine Sicherheit nicht mehr beurtheilen können, oder er hätte vielmehr in den meiſten Fällen bei der Menge der ſeiner Forderung voranſtehenden Forderungen, wegen welcher, wenn ſie gleich auf allen einzelnen Gütern gleichmäßig eingetragen worden wären, doch wohl ein Wahlrecht des Gläubigers Statt gefunden hätte, die Sicherheit ſeiner unterpfändlich geſicherten Forderung für aufgehoben halten müſſen. Man kam daher auf den gewiß eben ſo gerechten und zweckmäßigen als ſcharfſinnigen Ausweg, die allgemeinen Vorzugs- und Pfandrechte in der gemeinen unverpfändeten Maſſe fortgelten zu laſſen, ſie aber gegen die verpfändete Maſſe abzufinden. Hierdurch wurde jedes Unrecht vermieden; in der unverpfändeten Maſſe gelten dieſe allgemeinen Rechte nach wie vor fort, gegen die verpfändete Maſſe verzichten ſie ihr Recht für einen Pfandrechtstitel, d. h. für das Recht, aus der unverpfändeten Maſſe die Beſtellung eines beſondern Unterpfandes zu verlangen. Allerdings entſchädigt die Pfandmaſſe dieſe Rechte auf Koſten der unverpfändeten Maſſe, es kommt aber dieſe letztere in keine ſchlimmere Lage, weil um das, was die allgemeinen Rechte die Pfandmaſſe in Anſpruch ge-

Der Hauptgrundſatz deſſelben: alle allgemeinen Vorzugs- und Pfandrechte gelten in der gemeinen unverpfändeten Maſſe fort, und gegen die verpfändete Maſſe werden ſie im Wege der Uebereinkunft mit einem Pfandrechtstitel abgefunden.

nommen hätten, letztere ſich wieder in der unver- pfändeten Maſſe erholt hätte. Bei dieſem Verzicht oder vielmehr bei dieſem Vergleiche mußte natürlich eine Willkühr der Gläubiger abgeſchnitten werden, welche die ganze Abſicht des Geſetzes vereitelt hätte; der Gläubiger durfte nicht ſagen, für ſein allgemei- nes Recht nehme er zwar ein Recht auf eine be- ſtimmte Sache an, jedoch bedinge er ſich eine zwei- drei- oder mehrfache Sicherheit. Hatte einmal das Geſetz ausgeſprochen, daß bei geſetz- und ordnungs- mäßigem Anſchlage Verpfändung im anderthalbfa- chen Werthe vollkommene Sicherheit gewähre, ſo mußte der Gläubiger ſich damit begnügen, oder wenn hierin doch noch eine Beſchränkung ſeines Rechtes lag, ſo war dieß doch die einzige. Auf den Fall, daß dieſer Vergleich nicht möglich ſey, weil es an freien unverpfändeten Güterſtücken fehle, erklärte das Geſetz die Maſſe eines ſolchen Schuldners, als für den Realcredit geſperrt, d. h. es erklärte, ein ſolcher Schuldner könne kein Unterpfand nach dem neuen Geſetze beſtellen, weil er die allgemeinen Rechte nicht abfertigen könne, und ohne Abferti- gung derſelben gegen das zum Unterpfand beſtimmte Gut die Sicherheit nicht möglich ſey, welche das Geſetz geben wolle.

Nothwendigkeit eines Aufrufes aller, den öffentli-

Es bedarf kaum der Erinnerung, daß die Abſicht des Geſetzes einen Aufruf zur Anmeldung aller den öffentlichen Unterpfändern vorgehenden Rechte noth-

wendig erforderte, und daß dieſer Aufruf die Warnung enthalten mußte, der ſäumige Berechtigte habe ſich den Nachtheil ſelbſt zuzuſchreiben; man mußte jene allgemeinen Rechte kennen lernen und es mußte auf die Gefahr des Berechtigten gehen, wenn er Unterpfänder mit der Wirkung des neuen Rechtes entſtehen ließ, ohne vorher die dargebotene Entſchädigung angenommen oder wenigſtens der Beſtellung des mit ſeinem Rechte unvereinbaren Unterpfandes widerſprochen zu haben. chen Unterpfändern vorgehenden Rechte.

In der klaren Einſicht dieſer Beſtimmungen des Einführungs-Geſetzes liegt der Schlüſſel für das Purifications-Verfahren und für die Verbindung der alten und neuen Prioritäts-Ordnung.

Dem Purifications-Verfahren, dem Hauptgeſchäfte der Pfand-Commiſſäre mußten Vorbereitungsarbeiten vorangehen. Zuvörderſt mußte unterſucht werden, ob die Obrigkeit in den Fällen, wo ſie ſeither ſchon in Beziehung auf das Unterpfandsweſen von Amtswegen zu verfahren verbunden war, ihrer Obligenheit gehörig nachgekommen ſey. (Vorbereitungsarbeiten rückſichtlich der Anſprüche der Kinder, der Ehefrauen, der Pflegbefohlenen und der Körperſchaften); ſodann mußte der Pfandkommiſſär die angemeldeten und die ſchon aus den öffentlichen Büchern bekannten Anſprüche ſammeln und verzeichnen (Fertigung der Anmeldungs-Verzeichniſſe). 220. Das Weſentliche des Pfandbereinigungsgeſchäftes.

Unter den ſo bekannten Anſprüchen mußte ſich

dann der Pfandkommiſſär zuerſt mit den Anſprüchen auf beſtimmte Güter, mit den beſondern Rechten beſchäftigen, er mußte dieſe Rechte, die lediglich in das neue Unterpfandsbuch übertragen werden ſollten, prüfen und ihre Uebertragung vorbereiten: insbeſondere ſollten die früher beſtellten öffentlichen oder gerichtlichen Unterpfänder nach den — zur Zeit der Beſtellung Statt gehabten geſetzlichen Erforderniſſen gewürdigt und wenn ſich Zweifel über die gehörige Beſtellung ergaben, ſollten dieſe Verpfändungen nach Hebung der Mängel durch die Unterpfands-Behörde nach den Beſtimmungen des neuen Geſetzes beſtätigt werden. Dieſer Theil der Vorbereitungsarbeit war eben ſo zeitraubend als heilſam und ſchwierig. Hierdurch wurde das ſeitherige Verfahren der Unterpfands-Behörden revidirt und da es in den meiſten Gemeinden, hauptſächlich auf dem Lande, in höherem oder geringerem Grade mangelhaft und ohne Rechtskenntniß geführt wurde, ſo erforderte es auch einen großen Zeitaufwand; ſchwierig war dieſer Theil des Geſchäftes darum, weil der Pfandkommiſſär klar ſehen mußte, ob eine Verpfändung nichtig ſey oder ob es in den öffentlichen Büchern und Urkunden blos am Beweiſe der Beobachtung der weſentlichen und unweſentlichen Erforderniſſe fehle, wenn er nicht durch Ausſtellung neuer Pfandſcheine Unrecht zufügen wollte. Zwar iſt künftig bei erſten Unterpfändern, in Beziehung auf die

Pfandmaſſe, das Alter des Pfandſcheins ganz gleichgültig, da jede verpfändete Forderung nur aus ihren Unterpfändern befriedigt wird; und in Beziehung auf die unverpfändete Maſſe, auf welche das mit den öffentlichen Unterpfändern in der Regel ſtets verbunden geweſene allgemeine Pfandrecht noch wirkt, und wo das Alter von großem Intereſſe iſt, kann wohl der Fehler eines Pfandkommiſſärs, der in einem Falle einen neuen Pfandſchein hat ausſtellen und dem Gläubiger einhändigen laſſen, wo er nur eine Atteſtation über die Beſtätigung hätte ausſtellen ſollen oder in dem umgekehrten Falle, noch zu jeder Zeit verbeſſert werden; allein er kann dem Gläubiger doch dadurch ſchaden, daß er ihn in einen Irrthum verſetzt, der nur durch rechtsverſtändige Einſicht der Vereinigungsacten entdeckt und ſelbſt nach der Entdeckung wegen Mangels an Beweismitteln, welche in der Zwiſchenzeit verloren gegangen, unerweislich werden kann. *) Die Verei=

*) Da bis zu Erſcheinung des Pfandgeſetzes die bewährteſten würtembergiſchen Rechtsgelehrten ſelbſt darüber nicht einig waren, worin das Weſen einer öffentlichen Verpfändung beſtehe, ob nämlich das gerichtliche Erkenntniß oder die öffentliche Beglaubigung ein Unterpfand zum öffentlichen mache, ſo war und iſt die Vorſchrift des §. 123. der Einführungs=Inſtruction, „bei ſich ergebenden Zweifeln, was nach den früheren Geſetzen der neuen Landes=Theile oder nach der früher begründeten Rechtsſitte zu Erlangung einer öffentlichen

nigung ſelbſt, nämlich das Anbieten von Specialunterpfändern für den Verzicht der allgemeinen Rechte

---

Hypothek erforderlich geweſen, ſeyen die früher als öffentlich beſtellten Unterpfänder nach den Vorſchriften des Pfandgeſetzes zu beſtätigen" für die Pfandkommiſſäre eine ſehr ſchwere Aufgabe. Hinſichtlich des früheren Rechtes in den neuen Landestheilen konnten und mußten ſie ſich die erforderlichen Sätze von den Oberamtsgerichten an die Hand geben laſſen, da dieſe das beſtandene frühere Recht indeſſen ſchon kennen gelernt und erforſcht haben; aber gerade in dem alten Lande war eben jener Streitfrage wegen die Befolgung jener kurzgefaßten Vorſchrift eine für Rechtsgelehrte nicht leichte Aufgabe. Entſcheiden konnte der Pfandkommiſſär in den ihm vorgekommenen Fällen nicht, ob die weſentlichen Erforderniſſe einer öffentlichen Verpfändung vorhanden ſeyen, dieſe Entſcheidung kann nur im einzelnen ſtreitigen Falle dem Richter zuſtehen; in jedem einzelnen Falle mußte er ſich einen Streit als möglich denken, und er mußte auch annehmen, daß der Richter aus der einen oder der anderen Anſicht entſcheide; wollte er demnach der Abſicht der Einführungs-Inſtr. entſprechen, ſo konnte er keine der beiden verſchiedenen Anſichten zu der ſeinigen machen, ſondern er mußte ſtets unterſuchen, ob für eine Verpfändung, welche für eine öffentliche ausgegeben und geltend gemacht werde, nach beiden Meynungen die weſentlichen Bedingungen erwieſen ſeyen. Neben dieſen Bedingungen mußte er ſich aber auch noch ein zweckmäßiges Verfahren entwickeln, da ſolches in der Inſtruction nur angedeutet iſt; er mußte ſich zur Richtſchnur machen, einen neuen Pfandſchein nur dann auszuſtellen, wenn zwar die Abſicht der Betheiligten und der Obrigkeit, ein öffentli-

auf die Pfandmaſſe wird durch die Kenntniß der alten Prioritäts-Ordnung, und durch den Ueberblick der vorhandenen Mittel geleitet, und der Schluß des Geſchäftes wird von einſichtsvollen und gewiſſenhaften Pfandkommiſſären nicht als eine mehr mechaniſche Arbeit angeſehen, die gleichzeitig mehreren minder tüchtigen Gehilfen anvertraut werden könnte, vielmehr wird ſie als die wichtigſte Arbeit in ſo fern betrachtet, als ſie Gelegenheit giebt, über das ganze Geſchäft die Probe zu machen und die im Verlaufe deſſelben gemachten Erfahrungen und gewonnenen helleren Anſichten zu benützen.

Die Ordnung, in welcher nach vollzogener Bereinigung *) die nach altem und nach neuem Rechte 221. Ordnung der Gläubiger in bereinigten

ches Unterpfand zu beſtellen, unzweifelhaft, dagegen das wirklich beſtellte Unterpfand weder nach der einen noch nach der andern Meynung, den vorliegenden Beweiſen zufolge, als öffentliches zu rechtfertigen war; in dem andern Falle, wenn das Unterpfand nur nach der einen oder der anderen Meynung als ein öffentliches erſchien, mußte er daſſelbe, nach Ergänzung der Mängel beſtätigen, es als ein altes Unterpfand übertragen, dem Pfandgläubiger ſeine alte Urkunde in Händen laſſen und ihm nur noch eine Beſtätigungsurkunde zuſtellen. Bei einem andern Verfahren ſchadet er nicht nothwendig dem Gläubiger, aber er kann bei einem künftigen Gante einen Nachtheil veranlaſſen. vergl. v. Bolley Comm. Th. II. §. 404.

*) Das Schema für die Ordnung der Gläubiger vor der Purification, das v. Bolley in ſeinem Comm. Th. II.

Gemeinden nach altem und neuem Rechte.

entſtandenen Forderungen aufgeführt (locirt) werden, hat von Bolley dargeſtellt, a) und dieſe Ordnung wird mit einigen Erläuterungen hier wieder gegeben.

I. Abſonderungs-Rechte.

1. Abſonderungsrechte, welche nach dem alten Rechte, vor dem 1. Juni 1825 entſtanden ſind, ſie mögen angemeldet worden ſeyn oder nicht; ſind Abſonderungsrechte auf unbewegliche Sachen nicht angemeldet worden, ſo müßen ſie die während oder nach der Vereinigung auf ihren Gegenſtand beſtellten Unterpfänder anerkennen; in dieſelbe Lage kommen nicht angemeldete Abſonderungsrechte gegen Fauſtpfänder, welche nach den Vorſchriften des Pfandgeſetzes auf unterpfändlich verſicherten Forderungen beſtellt worden ſind; das nicht angemeldete Abſonderungsrecht der Erbſchafts-Gläubiger iſt nach drei Jahren nach dem Antritte der Erbſchaft erloſchen; jedes Abſonderungsrecht auf beweglichen Gegenſtänden, das im neuen Recht nicht anerkannt worden, z. B. das des Verkäufers einer beweglichen Sache, iſt mit dem 1. Jan. 1829 erloſchen. b)

S. 807 gegeben hat, hat ſchon jetzt, wo bereits zwei Drittel aller Gemeinden des Landes vereinigt ſind, kein ſolches allgemeines Intereſſe, um hier gleichfalls mitgetheilt zu werden.

a) Comm. Th. III. §. 583a, 583b.

b) Geſ. vom 21. Mai 1828. Art. 88.

Das Abſonderungsrecht, das ſonſt durch ein Pri-vat-Pfandrecht auf einer einzelnen auf einen dritten Beſitzer übergegangenen Sache begründet wurde, iſt gar nicht entſtanden, wenn das Pfandrecht nicht innerhalb des Termins des Aufrufs vom 4. Juni 1825 angemeldet worden iſt.

Abſonderungsrechte, die auf einem wahren Eigenthume beruhen, geben für die Forderungen erſter Klaſſe nichts ab, ſie haften nur für die auf die Erhaltung ihres Gegenſtandes verwendeten Koſten; e) dagegen tragen Abſonderungsrechte, welche nicht auf einem wahren Eigenthum an einer Sache beruhen und nur die Sicherung einer Forderung bezwecken, gleich den Pfändern zu den Forderungen der erſten Klaſſe bei.

2. Abſonderungsrechte des neuen Rechtes, namentlich auch ein perſönlicher Anſpruch auf Erwerbung oder Wiedererlangung einer unbeweglichen Sache, welcher nach geſetzlicher Vorſchrift in das Unterpfandsbuch eingetragen worden iſt. Zinſe, die zugleich mit einer Sache gefordert werden können, z. B. Zinſe aus dem Kaufſchilling bei einem wahren Eigenthums-Vorbehalt, kommen in die fünfte Klaſſe, wenn ſie kein anderes Recht erworben haben; mit einem ſolchen Abſonderungs-Recht, das nur die Sicherung einer Forderung bezweckt, z. B.

e) v. Bolley Comm. Th. III. S. 1253.

dem Abſonderungsrecht des Erbſchaftsgläubigers werden die bevorzugten Zinſe gleich behandelt. d)

II. Klaſſen.

Erſte Klaſſe

lediglich nach dem neuen Geſetze.

Zweite Klaſſe

A. in Anſehung unbeweglicher Sachen.

1. Die bei der Vereinigung übertragenen ältern Abſonderungs-Rechte, bevorzugten und nach dem älteren Rechte beſtellten öffentlichen Pfandrechte mit allen angemeldeten, bis zum 1. Juni 1825 aufgelaufenen Zinſen und mit neuen bevorzugten Zinſen; es macht nämlich keinen Unterſchied, ob die älteren übertragenen Abſonderungsrechte unter I., oder hier aufgeführt werden, ſo wie es hier unter II. auf die Ordnung der Forderungen unter ſich nicht ankommt, da jede aus dem einzelnen Gute oder den einzelnen Gütern, die für ſie haften, befriedigt wird.

2. Die nach dem neuen Geſetze beſtellten Unterpfandsrechte mit ihren bevorzugten Zinſen.

B. in Anſehung beweglicher Sachen und Forderungen.

Die vor dem neuen Pfandgeſetz, vor dem 1. Juni 1825 entſtandenen öffentlichen und nicht öffentlichen *)

---

d) v. Bolley Comm. Th. III. S. 1253—1267.

*) Nach der Purification macht es nach dem Art. 86. des Geſ. vom 21. May 1828. keinen Unterſchied, ob die

Fauſtpfänder, wenn die Vorſchriften des neuen Rechtes hinſichtlich derſelben beobachtet worden ſind, nebſt allen Zinſen e) und die nach dem Pfandgeſetz entſtandenen Fauſtpfänder nebſt allen Zinſen.

Einem Fauſtpfande ſchadet ein Abſonderungsrecht, des neuen Rechtes, das auch auf bewegliche Sachen geht, namentlich das Abſonderungsrecht der Ehefrau, der Kinder, des Erbſchaftsgläubigers nicht f), vorausgeſetzt, daß der Fauſtpfandgläubiger es in gutem Glauben und unter beſchwerendem Titel erworben habe, und daß, wenn das Pfand in einer Forderung beſteht, die Urkunde über die Forderung den Schuldner ſelbſt als den Eigenthümer derſelben bezeichne. g) Ein Fauſtpfandgläubiger erwirbt ſein Fauſtpfand unter beſchwerendem Titel, wenn ihm daſſelbe von dem Schuldner ſelbſt beſtellt wird.

Dritte Klaſſe

Erſte Abtheilung.

I. alle angemeldeten und eingetragenen **alten** allgemeinen Rechte, nämlich

a. die abſoluten Vorzugsrechte der alten erſten Klaſſe.

älteren Fauſtpfänder öffentlich waren oder nicht. v. Bolley Comm. Th. III. S. 1321.

e) Geſ. vom 21. Mai 1828. Art. 85.

f) Exec. Geſ. Art. 53. v. Bolley Com. Th. III. S, 1254.

g) Geſ. vom 21. May 1821. Art. 86. v. Bolley Comm. Th. III. S. 1321.

b. Die allgemeinen bevorzugten Pfandrechte der alten zweiten Klaſſe und

c. die Generalhypotheken, welche mit den alten öffentlichen Specialunterpfändern verbunden waren, mit den bis zum 1. Juni 1825 aufgelaufenen alten uud mit neuen bevorzugten Zinſen.

Dieſe dreierlei Forderungen, werden nach der alten Gant (Prioritäts-) Ordnung locirt, hier kommt es darauf an, zu prüfen, ob ſie auch bei der Pfandbereinigung richtig in jener Ordnung beziehungsweiſe als verwandelte Rechte eingetragen und als alte Unterpfänder übertragen worden ſind. Es iſt hierbei vorausgeſetzt, daß alle dieſe Forderungen bis zum 31. Dec. 1825, beziehungsweiſe bis zum 30. Nov. 1827 gewahrt worden ſind.

2. Alle, ſeit dem 1. Juni 1825 bis zu der in der einzelnen Gemeinde vollendeten Bereinigung, mit Pfandverſchreibungen verbundenen allgemeinen Vermögens-Verſchreibungen.

Sind jene allgemeinen Rechte zwar nicht in den Terminen aber doch noch vor Vollendung der Bereinigung angemeldet worden, ſo gehen ihnen die vor ihrer Anmeldung gemachten allgemeinen Vermögensverſchreibungen vor. h)

Zwei-

h) v. Bolley Comm. Th. III. S. 1353.

Zweite Abtheilung.

1) Alle vor dem Schluſſe der Vereinigung in der einzelnen Gemeinde nicht angemeldeten alten, im neuen Geſetze nicht anerkannten Abſonderungsrechte, 2) die nicht angemeldeten oder eingetragenen alten Vorzugsrechte der erſten und zweiten Klaſſe und der erſten Abtheilung der dritten Klaſſe, ſomit auch die alten öffentlichen Fauſtpfänder, in Anſehung welcher die Erforderniſſe des neuen Geſetzes nicht nachgeholt worden, i) ſämmtlich nach ihrer alten Ordnung mit den bis zum 1. Juni 1825 aufgelaufenen alten und neuen bevorzugten Zinſen. Die Abſonderungsrechte, welche erſt durch das Geſetz vom 21. May 1828 aufgehoben worden ſind, haben nichts zum voraus, da auch ſie ſchon durch den Aufruf vom 4. Juni 1825 zur Anmeldung aufgefordert waren.

Dritte Abtheilung.

1) Die bisherigen einfachen geſetzlichen allgemeinen und beſondern Pfandforderungen mit den bis zum 1. Juni 1825 aufgelaufenen alten und neuen Zinſen, nach der alten Ordnung. In Anſehung der beſondern Pfandforderungen wird vorausgeſetzt, daß ihr Gegenſtand noch in der Maſſe vorhanden ſey, oder daß er nicht der Forderung als (öffentliches) Unterpfand nach neuem Rechte beſtellt worden ſey, denn in dem letzten Falle iſt er auch in der gemei-

---

i) v. Bolley Comm. Th. III. S. 1334. Note. 5.

nen Maſſe nicht mehr vorhanden, und überhaupt iſt die Forderung mit dem was ſie anſprechen konnte, abgefertigt.

2) Die Vorzugsrechte der neuen dritten Klaſſe. *)

---

*) Man könnte die Anſicht haben, daß dem Vorzugsrechte der dritten Klaſſe der neuen Ordnung, wenn ſie ſich auf Thatſachen gründen, welche erſt am 1. Juni 1825 oder ſpäter entſtanden, die alten Privatpfandrechte vorgehen und daß dieſe Pfandrechte jenen Vorzugsrechten nur dann nachſtehen ſollen, wenn die, die Vorzugsrechte bewirkende Thatſachen älter ſeyen als die gedachten Pfandrechte; man könnte ſagen, das Einführungsgeſetz habe in den Artikeln 10. und 11. dieſen Pfandrechten in Beziehung auf die gemeine Maſſe des Schuldners nichts entzogen, nur die Verfolgbarkeit des Rechtes gegen Dritte ſey dadurch verändert worden, daß man die des allgemeinen Pfandrechtes ganz aufgehoben, die des ſpeziellen Pfandrechtes aber an die Bedingung geknüpft habe, daß es in den Unterpfands- oder Güterbüchern zur Zeit des Aufrufs (vom 4. Juni 1825) ſchon angemerkt geweſen oder daß es in Folge derſelben im Termin angemeldet worden ſey. Dieſe Anſicht würde auf der Annahme beruhen, daß die Vorzugsrechte der neuen dritten Klaſſe **neues** Recht ſeyen. Allein ſie ſind nicht neues Recht, ſie ſind Ueberbleibſel des alten Rechtes, die alten geſetzlichen Pfandrechte ſind vermindert und den beibehaltenen iſt eine richtigere Benennung gegeben worden; hinſichtlich der beibehaltenen können alſo im Weſentlichen die neuen Geſetze als nicht gegeben betrachtet werden. Iſt dieſes richtig; ſo müſſen ſie unbedingt den alten Privat-Pfandrechten vorgehen; denn es wäre z. B. ein Privatpfandrecht vom 31. May 1825 dem ſtillſchweigenden Pfandrechte eines Minderjährigen nachge-

Vierte Klaſſe.

Erſte Abtheilung;

1) Die alten General- und Spezial-Privat-Unterpfänder, ſie mögen angemeldet worden ſeyn, oder nicht und die alten Privat-Fauſtpfänder mit den alten Zinſen bis 1. Juni 1825 und den bevorzugten neuen Zinſen.

2) Die Gläubiger der neuen vierten Klaſſe.

Zweite Abtheilung:

Die alten Gläubiger der alten vierten Klaſſe nach ihrer früheren Rangordnung. *)

---

gangen, wenn gleich die Pflegſchaft erſt nach dem bemerkten Tage übernommen worden wäre.

*) Man kann bezweifeln, ob die Gläubiger der neuen vierten Klaſſe den der alten vierten Klaſſe unbedingt vorgehen, ob nicht vielmehr beide nach der Zeit ihrer Entſtehung unter ſich geordnet werden ſollen. In Beziehung auf Wechſelforderungen unterliegt es keinem Zweifel, daß ihr Vorzugsrecht in der neuen vierten Klaſſe nur ein altes Recht iſt; daſſelbe kann man auch von dem Vorzugsrechte der General-Hypothek der alten gerichtlichen Pfand-Verſchreibungen und von der allgemeinen Vermögensverſchreibung der neuen Pfandſcheine behaupten, in ſo fern ſie ſchon der zweiten Abtheilung der alten dritten Klaſſe vorgiengen; man könnte ferner behaupten, auch das Vorzugsrecht der beurkundeten Schuldſcheine ſey altes Recht, ſofern in dem Willen des Schuldners, dem Gläubiger ein Vorzugsrecht einzuräumen das Weſentliche beſtehe und die Beurkundung nur eine hinzugekommene weitere Bedingung ſey; hingegen das Vorzugsrecht, das ein obrig-

Fünfte Klaſſe.

Nach dem neuen Prioritätsgeſetze ohne Rückſicht ob die Forderungen von der alten oder neuen Zeit herrühren. Allen Forderungen werden Geldſtrafen nachgeſetzt und wenn es deren mehrere ſind, haben auch dieſe wieder gleiches Recht.

---

keitlicher Zahlu gs=Befehl giebt, kann doch wohl nicht altes Recht genannt werden, da hiervon ein richterliches Pfand gar ſehr verſchieden war, es iſt alſo dieſes Vorzugsrecht wirklich neues Recht, und in dieſer Beziehung könnte man alſo ſagen, daß, ſofern das Einführungsgeſetz den alten Rechten nichts habe entziehen wollen, die alten Vorzugsrechte vierter Klaſſe den wahrhaft neuen Vorzugsrechten derſelben neuen Klaſſe vorgehen ſollen. Allein dieſe Anſicht wäre gleichwohl nicht richtig. Wie oben gezeigt worden iſt, entſpricht die neue vierte Klaſſe der dritten Abtheilung der dritten alten Klaſſe, wenn man alſo die neue vierte Klaſſe der alten vierten Klaſſe vorſetzt, ſo verrückt man die letztere von ihrer Stelle nicht.

Das Exekutions-Geſetz beſtimmt, unter welchen Vorausſetzungen die Exekution, die Rechtshilfe, Statt finde, welche Behörden ſie zu erkennen und zu vollziehen haben, welche Exekutionsmittel es gebe, in welcher Ordnung ſie anzuwenden ſeyen und wie überhaupt und bei jedem einzelnen Exekutionsmittel zu verfahren ſey.

Executions-Geſetz.

222. Begriff.

So wie das Pfandgeſetz denjenigen Credit belebt und erhält, der ſich auf Pfänder gründet, eben ſo belebt und erhält die Exekutionsordnung den perſönlichen Credit, denjenigen Credit, den man der Perſon des Schuldners ſchenkt. Ohne eine gute Exekutionsordnung kann ſelbſt das beſte Pfandgeſetz und das beſte Verfahren in Rechtsſtreitigkeiten nicht wirkſam ſeyn: dem Gläubiger iſt ſelbſt durch die vollkommenſte Sicherheit, die ihm ſein Unterpfand oder ſein Fauſtpfand gewährt, noch nicht geholfen, er will auch die Gewißheit, daß ihm nach der Aufkündigung nach einer angemeſſenen Friſt ſein Geld wirklich heimgezahlt werde, und wer mit ſeinem Schuldner ſogar einen gerichtlichen Streit zu führen genöthigt war, und ein Erkenntniß gegen ihn erlangt hat, erwartet mit Recht nun wenigſtens am Ende eine ſchleunige Rechtshilfe.

Werth einer guten Exekutionsordnung.

Ein neues Exekutions-Geſez war ein großes Be-

dürfniß; die Beſtimmungen, welche das Landrecht enthält, waren, mit oder ohne Grund, großentheils außer Gebrauch gekommen, die Vorſchriften des Gen. Reſcripts vom 14. April 1781, vom Verfahren der Beamten und der Gerichte, in Schuld- und Gantſachen der Unterthanen, k) nicht zureichend und das dagegen von den Gerichten beobachtete Verfahren war ſchwankend und willkürlich, und eben deswegen, zumal in den neuern Zeiten, Gläubigern und Schuldnern nachtheilig.

223. Exekution findet nur wegen einer, durch Anerkenntniß des Schuldners oder durch rechtskräftiges Erkenntniß liquider verfallener Forderung Statt.

Eine Forderung, wegen welcher Execution Statt finden ſoll, muß richtig geſtellt (liquid), und muß verfallen ſeyn. Richtig geſtellt iſt eine Forderung, wenn für ſie entweder ein rechtskräftiges Erkenntniß, oder das Anerkenntniß des Schuldners vorhanden iſt. a)

Das Exekutionsgeſetz ſtellt den Grundſatz auf: l) „die Erkennung der Exekution kommt bei ſtreitig geweſenen Rechts-Anſprüchen derjenigen Stelle zu, welche über den Streit zu entſcheiden hatte. Dieſe Stelle iſt befugt, die Vollziehung ihrer Entſcheidung durch die ihr untergeordneten Behörden zu verfügen;" daher erkennen und vollziehen die Gemeinderäthe die Rechtshilfe hinſichtlich ihrer eigenen Er-

Die Gemeinderäthe vollziehen ihre ei-

k) Kapff S. 183 ff.

a) Exek. Geſ. Art. 17.

l) Art. 1.

kenntniſſe, b) ſie vollziehen auch die ihnen von den Oberamtsgerichten aufgetragene Execution hinſichtlich derjenigen Erkenntniſſe, welche die Oberamtsgerichte gegen Perſonen gefällt haben, welche der Gerichtsbarkeit der Gemeinderäthe unterworfen ſind.

genen Rechtsſprüche und aus Auftrag auch die oberamtsgerichtlichen gegen Nichteremte.

Die Gemeinderäthe erkennen in der Eigenſchaft als Untergangsgerichte in Untergangs-Sachen, d. h. in ſolchen Streitigkeiten, welche durch das Nebeneinanderliegen von Gebäuden und Feldgütern, oder die wechſelſeitige Beziehung derſelben in Hinſicht auf ihre Benützung entſtehen, nicht ohne Augenſchein auf dem Platze entſchieden werden können, und eine ſummariſche (kurze) Behandlung zulaſſen oder erfordern. c)

Die Gemeinderäthe ſprechen Recht in Untergangsſachen,

In anderen als Untergangsſachen hängt die Zuſtändigkeit der Gemeinderäthe von der Größe der Hauptforderung, die Nebenforderungen an Zinſen, Koſten und dergl. nicht gerechnet, und von der Klaſſe der Gemeinden ab.

in geringfügigen Sachen, nach der Klaſſe der Gemeinde.

Ein Gemeinderath einer Gemeinde dritter Klaſſe, die nämlich nicht 1000 Einwohner hat, kann über

---

b) Daſ. Art. 8, 4.

c) Inſtruction für die unteren Civilgerichtsſtellen des Königreichs vom 19. Oct. 1811. (Reg. Bl. S. 573) §. 4. (Meine) Bemerkungen über das Verfahren in Untergangsſachen in Hofackers Jahrbüchern der Geſetzgebung und Rechtspflege für das Königreich Würtemberg, Bd. 2. Heft 2. Nr. VIII.

15 fl. Hauptſumme und d'runter erkennen; ein Gemeinderath einer Gemeinde zweiter Klaſſe, die nicht 5000 aber mehr als 1000 Einwohner hat, kann über Forderungen bis zu 20 fl. Hauptſumme, und ein Gemeinderath einer Gemeinde erſter Klaſſe, die über 5000 Einwohner hat, bis zu 30 fl. Hauptſumme erkennen. *)

in anderen Sachen iſt der Ortsvorſteher Friedensrichter.

Beträgt die beſtrittene Forderung mehr als worüber der Gemeinderath Recht ſprechen darf, ſo verſucht der Schultheiß, wenn der Kläger auch ein Bürger ſeines Orts oder wenn er zwar ein Auswärtiger, aber perſönlich vor ihm erſchienen iſt, einen Vergleich, und weiſet, wenn kein Vergleich zu Stande kommt, oder wenn wegen Abweſenheit des Klägers keiner hat verſucht werden können, den Kläger ſchriftlich zur Klage bei'm Oberamtsgericht an **)

---

*) Beide Theile können auch den Gemeinderath des beklagten Theiles als Schiedsrichter aufſtellen: und dieſer Gemeinderath iſt verpflichtet, bei allen und jeden bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, ohne Beſchränkung auf gewiſſe Eigenſchaften oder den Werth des Streitgegenſtandes das ſchiedsrichterliche Amt zu verwalten. Die ſtreitenden Theile haben das Rechtsmittel der Berufung (Appellation) an das Oberamts- oder Amtsgericht, es mag dieſes Rechtsmittel vorbehalten worden ſeyn oder nicht. Juſtiz-Novelle §. 9.

**) Der Vorſtand verweiſet den Kläger ſchriftlich an das Oberamtsgericht oder Amtsgericht, weil er doch nach §. 24. des IV. Edicts über den vorgenommenen Vergleichsverſuch ein ſchriftliches Zeugniß ausſtellen muß.

Iſt der Gemeinderath zu der Entſcheidung der ſtreitigen Klagſache befugt, ſo ladet der Vorſtand den Kläger und Beklagten vor die nächſte Gemeinderathsſitzung, die wenigſtens aus der Hälfte der Mitglieder und Einem mehr beſtehen muß, läßt beide Theile ſprechen, nach fruchtlos gemachtem Vergleichsverſuche ſie abtreten, den Gemeinderath abſtimmen, das Weſentliche von dem Vorbringen der ſtreitenden Theile und den gemeinderäthlichen Spruch zu Protokoll nehmen, liest ihnen das Protokoll vor, läßt es ſie unterſchreiben, und giebt ihnen die Belehrung, daß derjenige, welcher mit dem Spruche nicht zufrieden ſey, vom folgenden Tage an binnen 30 Tagen ſich an das Oberamtsgericht wenden könne.

Verfahren der Gemeinderäthe in den vor ſie gehörigen ſtreitigen Klagſachen.

Haben nicht beide ſtreitende Theile erklärt, daß ſie mit dem Spruche zufrieden ſeyen, ſo muß mit der Vollſtreckung deſſelben gewartet werden, bis er rechtskräftig iſt; wenn der Spruch nämlich eine Untergangsſache betrift, ſo müſſen, ohne den Tag zu rechnen, an welchem er den ſtreitenden Theilen eröfnet worden iſt, fünfzehn Tage abgewartet werden; ſind die fünfzehn Tage abgelaufen und es hat kein Theil an das Oberamtsgericht appellirt, ſo kann von der Ortsobrigkeit die Vollſtreckung des Spru-

Erſt wenn der gemeinderäthliche Spruch rechtskräftig iſt, wird er vollzogen,

Es wird hier ein für allemal bemerkt, daß die Patrimonial-Amtsgerichte innerhalb ihres Bezirkes dieſelbe Gerichtsbarkeit haben, wie die königlichen Oberamtsgerichte.

ches verlangt werden; in einer geringfügigen Sache, d. h. in einer ſolchen, die keine Untergangsſache iſt, und, je nach dem ſie vor einem Gemeinderath erſter, zweiter oder dritter Klaſſe verhandelt wird, den Werth von 30, 20 und 15 fl. nicht überſteigt, hemmt nur die wirkliche Ergreifung des Rekurſes, der dreiſſig Tage von Ausſprechung des Erkenntnißes an Statt findet, und ein oberamtsgerichtlicher Befehl, nicht weiter zu verfahren, die Vollſtreckung.

die Exekutions-Androhung richtet ſich nach dem Inhalte des Spruches.

Der Gemeinderath ſetzt nun dem verlierenden Theil eine angemeſſene Friſt zu Befolgung des Spruches, und droht auf den Fall, daß nicht Folge geleiſtet werde, die Exekution an.

Soll eine beſtimmte Sache, ein Fahrnißſtück oder ein Gut übergeben werden, ſo wird die Uebergabe in der beſtimmten Friſt befohlen. d)

Soll der Beklagte etwas thun, ſoll er namentlich eine Arbeit verrichten, ſo wird ihm hiezu unter Exekutions-Androhung eine Friſt geſetzt; e) ſoll er etwas unterlaſſen, ſo wird die Vorname der unterſagten Handlung mit einer Geld- oder Gefängnißſtrafe bedroht. f) Soll der Beklagte eine Zahlung leiſten, ſo wird ihm ein Zahlungstermin geſetzt.

Dieſer gemeinderäthliche Befehl, dem Spruche

---

d) Exec. Geſ. Art. 28. 29.
e) Daſ. Art. 27.
f) Daſ. Art. 26.

Folge zu leiſten, wird dem zu exequirenden Theile vorgeleſen und von ihm im Gemeinderaths-Protokoll unterſchrieben.

Will er gegen die Exekution des untergånglichen oder gemeinderåthlichen Erkenntniſſes Einwendungen machen, ſo muß er ſie entweder ſogleich bei Erôffnung dieſes Befehls oder innerhalb der Friſt vorbringen, die ihm zur Befolgung der Auflage geſetzt wird, und bringt er wirklich zeitlich ſeine Einwendungen gegen die Execution vor, ſo berichtet ſie der Gemeinderath an das Oberamtsgericht, und låßt bis zur eingehenden oberamtsgerichtlichen Verfůgung die Execution im Anſtande. *)

Iſt gegen die Execution keine Einwendung vorgebracht, oder ſolche vom Oberamtsgerichte verworfen worden,

*) Der Gemeinderath můßte beurtheilen, ob die Einwendung eine Einrede ſey, welche ſich blos auf die Execution beziehe, oder ob ſie eine Einrede ſey, welche die Forderung ſelbſt betreffe. Im letzteren Falle mußte er unterſcheiden, ob die Einrede ſchon vor dem Urtheile habe vorgebracht werden kônnen, ob ſie nåmlich vor dem Endurtheile ſchon beſtanden, oder der Parthey ſchon bekannt geweſen ſey, oder ob ſie vor dem Urtheile nicht habe vorgebracht werden kônnen. Håtte ſie vor dem Urtheile ſchon angebracht werden kônnen, ſo můßte er ſie bei der Execution verwerfen, da ſie vor dem Urtheil auch wirklich håtte vorgebracht werden ſollen. Håtte ſie vor dem Urtheil nicht vorgebracht werden kônnen, ſo můßte er ſie noch berůckſichtigen, wenn ſie innerhalb der zur Befolgung des Spruches geſetzten Friſt angebracht und erwieſen wůrde, v. Bolley Comm. Th. II. §. 436. Hiermit wůrde aber Gemeinderåthen zu viel zugemuthet, es muß ihnen daher geſtattet ſeyn, ůber

Iſt die Beſchwerde als ungegründet verworfen worden oder hat der Exequirende keine Beſchwerde angebracht, ſein Gegentheil aber angezeigt, daß er den Spruch noch nicht befolgt habe, ſo wird die Drohung vollzogen, es wird ihm alſo die zu übergebende bewegliche Sache abgenommen, oder wenn ſolches nicht möglich iſt, wird dem Gegentheile ſein Entſchädigungsanſpruch vorbehalten, der Gegentheil wird in das zu übergebende Gut eingewieſen und als Eigenthümer in die öffentlichen Bücher eingetragen, g) wegen der zu verrichtenden Arbeit wird auf den Antrag des Klägers, Perſonal-Exekution, die Preſſe, verfügt oder es wird die Ausführung der Arbeit auf Koſten des Beklagten durch einen Dritten angeordnet oder es wird dem Kläger die Nachweiſung ſeines Schadens vorbehalten; h) wegen Vorname der verbotenen Handlung wird die angedrohte Strafe angeſetzt, und fernerer Ungehorſam mit geſchärfter Strafe bedroht, i) wegen nicht geleiſteter Zahlung wird Perſonal- oder Realexecution erkannt.

ſo wird ſie, der Drohung gemäß, vollzogen.

Soll ein Gemeinderath ein von dem Oberamtsgericht ausgeſprochenes Erkenntniß vollziehen, ſo befolgt er genau die ihm deshalb zugekommene Wei-

---

jede Einwendung gegen die Vollziehung ihrer Erkenntniſſe die oberamtsgerichtliche Weiſung einzuholen.

g) Exec. Geſ. Art. Art. 29.

h) Daſ. Art. 27.

i) Daſ. Art. 26.

ſung, bringt der zu Exequirende gegen die Exekution Einwendungen vor, ſo muß der Gemeinderath ſie dem Oberamtsgerichte berichten, da dieſes die Stelle iſt, welche die Exekution erkennt, und den Gemeinderath oder Ortsvorſtand blos aus Auftrag handeln läßt.

Forderungen, welche als unbeſtritten nicht erſt durch ein rechtskräftiges Erkenntniß liquid gemacht worden ſind, können der Landesherrſchaft, einer Standes- oder Grundherrſchaft, einer Gemeinde oder Körperſchaft, oder einer Privatperſon zuſtehen.

324. Wegen unbeſtrittener Forderungen findet die Einlegung eines Preſſers Statt.

Wegen landesherrlicher Forderungen jeder Art, ſowohl wegen öffentlicher Abgaben, die auf Gütern haften, und wegen Forderungen aus Verträgen, z. B. Zehentbeſtänden, Holzverkäufen, wegen der Gefälle der Standes- und Gutsherrn, nicht aber wegen ihrer Forderungen, die mit ihrer Gutsverwaltung in keiner Verbindung ſtehen, z. B. wegen Capital- und Zinsforderungen aus Anlehen, ferner wegen aller Forderungen der Gemeinden an die in ihrem Verbande ſtehenden Bürger ſteht den Verwaltern das Recht der Perſonal-Exekution, d. h. das Recht zu, dieſe Forderungen durch Einlegung von Preſſern beizutreiben. Es iſt aber hiebei vorgeſchrieben, daß, ehe ein Preſſer abgeordnet werde, die Schuldner durch den Ortsvorſteher gemahnt, und ihnen ein endlicher Zahlungs-Termin unter Bedrohung mit der Execution für den Fall des Nichtein-

Vorſchriften hierüber.

haltens anberaumt worden ſey, daß kein Preſſer abgeſchikt werden dürfe, wenn der Ortsvorſteher von Amts wegen oder auf Verlangen ſeiner Untergebenen an das Amt berichtet habe; daß ein Preſſer wenigſtens für den Augenblick nichts ausrichten könne, ſondern ein günſtigerer Zeitpunkt, etwa bis nach der Erndte, dem Herbſte, einem Viehmarkte u. ſ. w. abzuwarten ſey; daß der ſchon ausgeſchickte Preſſer wieder zurükgenommen werde, wenn bei ſeiner Ankunft noch der Ortsvorſtand ein ſolches Zeugniß ausſtelle, oder wenn er drei Tage im Ort geweſen ſey, ohne daß Zahlung bewirkt worden; daß nicht gleichzeitig denſelben Bürgern mehrere Preſſer, obgleich wegen verſchiedener Forderungen, eingelegt werden; daß alſo ein Ortsvorſtand der Behörde, welche den Preſſer ausgeſchikt hat, Vorſtellung mache, wenn einer der angeführten Fälle vorhanden ſey; daß der Ortsvorſtand das Preßgeld umlegen ſolle; daß mehr als einen Gulden täglichen Lohns ein Preſſer nicht erhalten ſolle, daß man aber auch nicht ſo viele gleichzeitig preſſen laſſe, daß die Gebühr ſo gering werde, daß ſie kein Zwangsmittel mehr ſey. k)

Es iſt ſchon bemerkt, daß die Verwaltungen, welchen das Recht der Perſonal-Execution zuſteht,

---

k) Verordn. vom 30. Sept. 1819. betr. die Anwendung von Preſſern, und Beitreibung öffentlicher Schuldigkeiten, Reg. Bl. Nr. 68.

der Preſſe Zahlungsbefehle, Zahlungstermine mit Executions-Androhung vorangehen laſſen.

Werden bei Eröffnung der Zahlungsbefehle oder bei Anwendung der Preſſe ſolche Forderungen beſtritten, ſo ſteht die Entſcheidung denjenigen Behörden zu, welche die Real-Execution erkennen. Eine Ausnahme machen blos die Privatforderungen der Gemeinden und die Forderungen gegen Gemeinden, wegen welcher das Oberamt gleichfalls die Real-Execution erkennt, über welche aber, wenn ſie streitig ſind, das Oberamtsgericht entſcheidet. l)

Iſt die Preſſe bei landesherrlichen Forderungen ohne Erfolg, ſo wird, wenn die Forderungen öffentliche Abgaben ſind, die Real-Execution von dem Gemeinderathe oder dem Oberamte erkannt. Dem königl. Oberamtsgerichte ſteht hierüber ein Erkenntniß nur dann zu, wenn hiebei Rechte Dritter in Gefahr kommen, wenn z. B. zum Nachtheile der Gläubiger eines verſchuldeten Bürgers Real-Execution Statt finden ſoll, in welchem Falle der Gemeinderath oder Ortsvorſtand dem Oberamtsgerichte über dieſe Umſtände Bericht zu erſtatten ſchuldig iſt. m)

Wegen anderer landesherrlicher Forderungen, die in Grundabgaben oder Vertrags-Forderungen beſte-

---

l) Exec. Geſ. Art. 12. v. Volley Comm. Th. II. §. 423. Note 2. §. 426, 427.

m) Exec. G. Art. 16.

hen, wird die Real-Execution von dem Gemeinderathe, oder wenn das Geſuch bei dem Oberamtsgerichte angebracht wird, von dieſem erkannt.

Auch für die Real-Execution wegen aller Forderungen der Standes- und Gutsherrn iſt der Gemeinderath, unter der Aufſicht des Oberamtsgerichtes zuſtändig.

Dagegen wird wegen Forderungen der Gemeinden die Real-Execution von dem königl. Oberamte erkannt und es macht hiebei keinen Unterſchied, ob die Forderung eine öffentliche Abgabe, eine auf einem Gute ruhende Laſt oder eine Forderung aus einem Vertrage iſt. *)

Be-

*) Man könnte zwar meynen, es ſollte bei Forderungen der Gemeinden und anderer Körperſchaften eben ſo wie bei landesherrſchaftlichen Forderungen unterſchieden werden und es müſſe alſo bei Forderungen der Gemeinden, die auf Gütern haften und bei Forderungen aus Verträgen das Oberamtsgericht eintreten, ſo bald die Verwaltungsſtelle ihre Obliegenheit nicht erfüllt; allein der Art. 12. des Exec. Geſetzes macht dieſen Unterſchied nicht, und die K. Hypotheken-Commißion hat ſich hierüber auf folgende Art geäuſſert: „aus den über den Entwurf des Executions-Geſetzes Statt gehabten Berathungen des K. Geheimenrathes, deſſen Anträge die höchſte Genehmigung Seiner Königlichen Majeſtät erhalten haben, gebt unzweifelhaft hervor, daß bei unbeſtrittenen Forderungen der Gemeinden und anderer Körperſchaften an Privaten die Executions-Befugniß ausſchließend der Adminiſtrativ-Stelle

zuſtehen

zuſtehen ſoll, und es iſt auf den Grund dieſes durchgreifenden Princips der Antrag in dem urſprünglichen, von dem Juſtiz-Miniſterium an den geheimen Rath gebrachten Geſetzes-Entwürfe, hierbei zwiſchen öffentlichen Schuldigkeiten, und Privat-Contrakts-Forderungen zu unterſcheiden, und die Gemeinden rückſichtlich der letzteren an die gerichtlichen Behörden zu verweiſen, von der letztgedachten höchſten Staatsbehörde nicht angenommen worden. Hiernach, und da auch von Seite der Stände gegen den nach jenem genehmigten Antrage abgefaßten §. 12. des Entwurfes keine Erinnerung erhoben worden, werden wohl nach dem Executions-Geſetze und namentlich nach dem Grundſatze des Art. 12. deſſelben, die Executions-Geſuche jener Art auch gegen exemte Debenten der Gemeinden und Körperſchaften nicht an die gerichtlichen Behörden zu verweiſen, vielmehr die geeigneten Executions-Anordnungen auch bei ſolchen Schuldnern ausſchließend von den Verwaltungsſtellen zu treffen ſeyn. Dagegen dürfte es, wenn gleich der Art. 12, des Unterſchiedes zwiſchen Exemten und Nichtexemten nicht erwähnt, den allgemeinen Grundſätzen und der Analogie der über ſtreitig geweſene Anſprüche ertheilten Beſtimmung des Art. 4. eben jenes Geſetzes entſprechen, wenn bei nicht ſtreitigen Forderungen der Gemeinden oder Körperſchaften gegen exemte Schuldner die Executions-Anordnungen nicht von der Ortsobrigkeit vermöge ihres ordentlichen Amtes, ſondern von dem Oberamte, beziehungsweiſe von der Kreis-Regierung getroffen würden und hierbei die Ortsobrigkeit und beziehungsweiſe das Oberamt nur aus beſonderem Auftrage der vorgeſetzten Verwaltungsſtelle zu handeln hätte. „Auszug aus der Sammlung der all-

tion gehen an das Oberamt oder Oberamtsgericht, je nachdem das eine oder das andere die Real-Execution erkannt hat; Beſchwerden der Beamten über verzögertes oder verweigertes Erkennen der Real-Execution werden bei der, dem ſäumigen Amte vorgeſezten Stelle angebracht. Ebenſo beſchweren ſich die Schuldner über die Vollziehung der Execution von Seiten der Ortsobrigkeit bei dem Oberamte oder Oberamtsgerichte, je nachdem das eine oder das andere die Execution angeordnet hat, oder über das Anordnen der Execution bei der der anordnenden Stelle vorgeſetzten Behörde, mithin bei der Kreisregierung oder bei dem Kreisgerichtshofe. n)

225. Verfahren wegen liquider Forderungen von Privatperſonen.

Der Execution wegen Forderungen der Privatperſonen geht ein außergerichtliches Verfahren voraus. Hinſichtlich dieſes Verfahrens in liquiden Schuldſachen iſt an der durch das IV. Edict vom 31. Dez. 1818 getroffenen Einrichtung nichts geändert worden, es bleibt alſo bei der ſeitherigen Einrichtung, daß Schuldklagen gegen Perſonen, die nicht unmittelbar unter dem Oberamtsgerichte, ſondern

---

gemeinen Entſchließungen und Anſichten der K. Hypotheken-Commißion in Betreff der Vollziehung des Pfand-Geſetzes vom 13. April 1825 und der damit in Verbindung ſtehenden weiteren Geſetze und königlichen Verordnungen 1820, 1826 Seite 55 vergl. auch von Bolley Comm. Th. II. §. 427."

n) Exec. Geſ. Art. 14.

unter dem Gemeinderathe ſtehen, alſo gegen alle Einwohner einer Dorfſchaft, mit Ausnahme des Edelmanns, des Geiſtlichen, des Notars, des Unteramtsarztes, des Förſters, und überhaupt jedes herrſchaftlichen Beamten bei dem Schultheißenamte angebracht werden. Der Schultheiß läßt den Schuldner vor ſich kommen, macht ihn mit der eingekommenen Schuldklage bekannt, und befragt ihn, ob er die Forderung als richtig und ſich zur Zahlung ſchuldig bekenne.

Verneint er dieſe Frage, und der Schultheiß vermag nicht auf der Stelle ihn von der Richtigkeit der Forderung zu überzeugen, und ihn zu einem freyen und unbedingten Anerkenntniß zu bewegen, ſo muß der Schultheiß den Streit zur gerichtlichen Verhandlung verweiſen, er muß ihn entweder vor den verſammelten Gemeinderath bringen, oder ihn an das Oberamtsgericht verweiſen; *) oder wenn insbeſon-

*) Der Schuldner kann ſeine Schuldigkeit, ſeine Verbindlichkeit zu zahlen beſtreiten, entweder weil er behauptet, er ſey die Schuld gar nie ſchuldig geworden, oder es habe zwar die Schuld einmal beſtanden, habe aber durch einen rechtlichen Grund wieder aufgehört, oder die Schuld ſey richtig entſtanden und beſtehe noch, er, der Schuldner habe aber aus demſelben oder aus einem anderen Rechtsgeſchäft eine Gegenforderung an ſeinen Gläubiger. Im erſten und zweiten Falle muß der Streit gerichtlich verhandelt und entſchieden werden. Im dritten und vierten Falle, wenn der Schuldner ſei-

dere vom Schuldner eine nicht anerkannte Gegenforderung gemacht wird, oberamtsgerichtliche Weiſung einholen.

---

ne Schuld gegen ſeine Forderung löſchen, abrechnen, (compenſiren) will, kann der Richter über die Beſchaffenheit der Gegenforderung eine außergerichtliche Unterſuchung anſtellen. Iſt die Gegenforderung aus demſelben Rechtsgeſchäfte, z. B. aus einer Vermögensverwaltung oder aus fortgeſetzten Rechtsgeſchäften derſelben Art, z. B. aus einer fortgeſetzten Handelſchaft entſtanden, und iſt ſie liquid, ſo läßt er ſie abrechnen; iſt ſie nicht liquid, ſo ſtellt er die Execution ein und ordnet zu ihrer Richtigſtellung ein gerichtliches Verfahren an. Iſt die Gegenforderung nicht aus demſelben Rechtsgeſchäfte oder nicht aus fortgeſetzten Rechtsgeſchäften derſelben Art entſtanden, der Gläubiger z. B. fordert ein Anlehen, der Schuldner macht eine Forderung aus einem Pachte, ſo läßt der Richter dieſe fremdartige Gegenforderung nur dann abrechnen, wenn ſie ſchon liquid iſt, iſt ſie noch nicht liquid, ſo läßt er wegen der liquiden Forderung den Schuldner exequiren und behält ihm vor, ſeine fremdartige illiquide Gegenforderung beſonders einzuklagen, ſorgt aber, auf Verlangen des Schuldners, und wenn ein rechtlicher Grund dazu vorhanden iſt, für ſeine einſtweilige Sicherheit.

Exec. Geſ. Art. 18. v. Bolley Comm. Th. II. §. 432—435. 436.

Eine ſolche Beurtheilung iſt den Gemeinderäthen nicht zuzumuthen, daher muß ihnen geſtattet ſeyn, jede Gegenforderung, welche einer liquiden Forderung entgegen geſetzt wird, dem Oberamtsgerichte zu berichten, und bis zu erfolgender oberamtsgerichtlicher Weiſung die Execution im Anſtande zu laſſen.

Wird ein Theil der Forderung anerkannt, ſo muß wegen dieſes anerkannten Theiles ſogleich das Geeignete verfügt werden.

Beſtreitet ſonach der Schuldner die Forderung ganz oder theilweiſe nicht, und hätte er ſie ſchon früher bezahlen ſollen, iſt namentlich bei Capitalſchulden die gewöhnliche vierteljährige Aufkündigung geſchehen, und dieſe Friſt abgelaufen, ſo ſetzt ihm der Schultheiß einen vierwochigen Zahlungstermin, läßt ihn ſolchen in ſeinem Schuldklag-Protokolle, oder in ſeiner Schuldklag-Tabelle unterſchreiben, *) und giebt dem Gläubiger, wenn er ſchriftlich geklagt hat, von dieſem Termine Nachricht.

Nun ſoll der Schultheiß nicht warten, bis der Gläubiger wieder klage; dieſer hat einmal die Obrigkeit gebeten, den Schuldner zur Zahlung anzuhalten, und es iſt Sache des Schuldners, die Obrigkeit zu überzeugen, daß er, ohne es auf obrigkeitliche Execution ankommen zu laſſen, innerhalb des Termins die Zahlung geleiſtet habe; der Schultheiß

*) Man muß den Schuldner nicht nur ausdrüklich befragen, ob er die Schuld anerkenne, und keine Einwendungen dagegen mache, sondern auch ſein Anerkenntniß eintragen und unterſchreiben laſſen. Dieß kann ganz kurz geſchehen, z. B. das Anerkenntniß der Schuld und die Eröffnung des Zahlungstermins

T.

v. Bolley Comm. Th. II. S. 879.

ſoll alſo nach Verfluß des vierwochigen Termins den Schuldner vor ſich kommen laſſen, ihn fragen, ob er die Schuld bezahlt habe, wenn er es bejaht, nach der Quittung fragen; wenn er keine vorzeigen kann, ihm zur Anſchaffung und Vorlegung eine angemeſſene Friſt ſetzen, und wenn es ſich zeigt, daß er mit Unwahrheiten berichtet worden iſt, ihm eine Lügenſtrafe anſetzen.

Geſteht der Schuldner, daß er noch nicht bezahlt habe, ſo kann der Ortsvorſtand ihm noch einen zweiten *) Termin von 14 Tagen ſetzen; er giebt dann wie von dem erſten, dem abweſenden Gläubiger Nachricht, und fordert wieder nach deſſen Ablauf, ohne eine neue Klage des Gläubigers abzuwar-

---

*) In dem General-Reſcripte vom 14. April 1781 vom Verfahren der Beamten und der Gerichte in Schuld- und Gantſachen der Unterthanen, §. 116. iſt nur eine, die vierwochige Zahlungsfriſt verordnet, dagegen iſt der Gerichtsgebrauch auch einen zweiten Termin von 14 Tagen anzuſetzen, ziemlich verbreitet. Ob ein Ortsvorſtand mit Rükſicht auf das in ſeinem Oberamte ſeither eingeführt geweſene Verfahren ſich zum Grundſatze machen wolle, einen oder zwei Zahlungstermine zu ſetzen, iſt Sache ſeines Ermeſſens, ein ungleiches Verfahren ohne beſondere Gründe würde leicht Beſchwerden veranlaſſen. Nothwendig iſt ein zweiter Zahlungs-Termin nicht, und in der Regel ſcheint ſich damit der Orts-Vorſtand ohne Noth ſein Geſchäft zu vermehren.

ten, den Schuldner vor ſich, um zu erfahren, ob er Folge geleiſtet habe.

Hat der Schuldner in dem einen oder in den beiden angeſetzten Terminen nicht Zahlung geleiſtet, ſo wurde nach einer Einrichtung, die bis zur Erſcheinung des neuen Executions-Geſetzes faſt allgemein üblich war, die Execution von der Ortsobrigkeit ſelbſt nicht erkannt, ſondern es wurde blos von dem Schultheißen über die Schuldklage an das Oberamtsgericht berichtet, und in Beziehung auf die anzuordnende Execution bemerkt, ob der Grund der verzögerten Zahlung nur böſer Wille oder nicht, alſo Mangel an baaren Mitteln ſey, von dem Oberamtsgerichte ſodann die Execution angeordnet, und von dem Schultheißen vollzogen, obgleich die Befugniß, die Execution zu erkennen, den Ortsvorſtänden eigentlich ſchon durch das vierte Edict eingeräumt und nur die Leitung derſelben den Oberamtsgerichten aufgetragen war. Den beſtimmten Vorſchriften des neuen Executions-Geſetzes gemäß wird nun aber auch das Erkennen der Execution in liquiden Schuldſachen überall den Ortsvorſtänden überlaſſen.

Es iſt nicht zu verkennen, daß hierdurch dem Amt eines Schultheißen ein weiteres beſchwerliches Geſchäft zugewachſen iſt. Der Schultheiß ſteht durch Verwandtſchaft, Schwägerſchaft, Gemüthsfreundſchaft, Nachbarſchaft und dergl. mit manchen

ſeiner Mitbürger in Verbindung, die ihm bei Executionen öfters Verdruß zuziehen kann; dagegen muß man bedenken, daß die Ortsvorſteher, die jeden Bürger und ſeine Umſtände genau kennen, doch auf der andern Seite zur Hilfsvollſtreckung ſehr geeignet ſind. Der Ortsvorſtand hat bei weitem mehr Mittel, ſeinen Bürgern, die durch Schuldklagen in Verlegenheit kommen, Dienſte zu leiſten, als der Oberamtsrichter; jener, aber nicht dieſer kann vermöge ſeiner genauen Kenntniß der Umſtände des Schuldners zwekmäßig rathen, wie dieſer ſich von einer drückenden Schuld befreien könne, der Ortsvorſteher kann und ſoll ſich bei dem Gläubiger für ihn verwenden, und der Gläubiger muß aus demſelben Grunde, wenn ihm der Ortsvorſteher überhaupt als ein rechtlicher Mann bekannt iſt, auf ſeine Empfehlung zur Geduld und auf ſeine Zahlungsvorſchläge das gröſte Vertrauen ſetzen; nach dem ſchon angeführten General-Reſcripte ſollen dem Schuldner nicht in allen und jeden Fällen die gewöhnlichen Zahlungsfriſten geſetzt werden, ſondern es ſollen, „wenn Umſtände vorwalten, wo ſich abnehmen laſſe, daß der Schuldner nach Verfluß der erſten vier Wochen eben ſo wenig als am erſten Tage der Klage zahlen könne, daß er aber etwa in acht oder zehn Wochen, oder nach der Erndte oder im Herbſte ganz gewiß im Stand ſeyn werde, ſeine Schuldigkeit abzutragen, ſolche Umſtände dem Gläubi-

ger vorgeſtellt und es ſoll wo möglich, eine ſolche Friſt mit ſeiner Bewilligung feſtgeſetzt, nach deren Verfluß aber die Execution deſto gewiſſer vorgenommen werden, je mehr zu erwarten ſey, daß bei ſolcher pünktlicher Erfüllung der Zuſagen der Gläubiger die Zeiterſtreckung und wohl gar Abſchlagszahlungen ſich gefallen laſſen werde.“ Gerade dieſe wohlthätige, die Schonung des Landmanns bezweckende Verordnung kann nur der Ortsvorſteher, nicht der Oberamtsrichter in ihrem ganzen Sinne anwenden, weil der Ortsvorſteher allein mit einiger Zuverläßigkeit beurtheilen kann, ob der Gläubiger durch Geduld keine Gefahr laufe und weil der Ortsvorſteher allein für die Erfüllung des Verſprechens ſorgen kann.

Wenn ſonach der Ortsvorſteher mehr als jede andere obrigkeitliche Perſon die Mittel hat, ſeinem bedrängten Mitbürger bei Schuldklagen beizuſtehen, und wenn er ſie mit ſtrenger Unpartheylichkeit für Freund und Feind wirklich anwendet, ſo wird Jeder in der endlich zu verhängenden Execution, die, wenn ſie durch Güterverkauf geſchieht, überdieß von dem ganzen Gemeinderath erkannt wird, eine nothwendige Amtshandlung erkennen, und die Perſon unangefeindet laſſen.

Soll nun der Ortsvorſteher auf den Antrag des öffentlichen Beamten, des gutsherrlichen Rentbeamten, des Gemeinde- oder Heiligenpflegers oder

226. Ordnung der Executionsmittel.

einer Privatperſon, nach vergeblich verſuchter Preſſe *) zur Real=Execution ſchreiten, ſo iſt nach dem neuen Executionsgeſetze die Ordnung folgende: zuerſt wird baares Geld, dann werden Naturalvorräthe und ſonſtiges bewegliches Vermögen, ſodann Forderungen des Schuldners, nämlich ausſtehende Capitalien und Zinſe, Beſoldungen und Penſionen angegriffen; hierauf folgt der Arreſt auf den Gütertrag des laufenden Jahres, die Verwaltung der Güter durch einen Güterpfleger oder durch den Gläubiger ſelbſt und endlich kommt es zum Güterverkaufe, indeſſen iſt die Executions=Behörde an dieſe Ordnung nicht ſtrenge gebunden, ſondern ſie ſoll immer den Grundſatz vor Augen haben, daß durch die gewählte Executionsart einerſeits der Gläubiger vollſtändig und ſchnell befriedigt und andererſeits der Schuldner ſo viel als möglich geſchont werde, und nach dieſem Grundſatze ſoll ſie in jedem einzelnen Falle die Executionsart auswählen. o)

---

*) Auch wegen Forderungen von Privatperſonen kann von dem Ortsvorſtand ein Preſſer eingelegt werden, jedoch nur in dem Falle, wenn es dem Schuldner blos an gutem Willen, nicht an den Mitteln zum zahlen fehlt, wenn alſo der Ortsvorſteher weiß, daß der Schuldner baares Geld hat, oder daß er das nöthige Geld leicht entlehnen, oder daß er ſich durch Verkauf einer geſuchten Waare leicht Geld verſchaffen kann.

o) v. Volley Hauptſätze der würt. Geſetze und Verordnungen von 1825 bis 1828. §. 84.

Das gewaltſame Wegnehmen des baaren Geldes, das nach der Executionsordnung der erſte Executionsgegenſtand ſeyn ſoll, wird ein Ortsvorſtand nicht gerne wählen. Zunächſt ſetzt es die zuverläßige Nachricht voraus, daß der Schuldner baares Geld habe; wenn aber auch dieſes vorhanden iſt, ſo iſt dieſer Executionsweg aus dem Grunde beſchwerlicher, weil er die exequirende gemeinderäthliche Deputation in zu nahe Berührung mit dem Schuldner ſetzt. Schon die Unwirkſamkeit der vorausgegangenen Preſſe beurkundet die Hartnäckigkeit des Schuldners. In der Regel iſt anzunehmen, daß er der Deputation, die ihn in Güte auffordert, ſein baares Geld vorzuzeigen, ſeine Geldkaſſe nicht aufſchließe, ſondern es auf Gewalt wird ankommen laſſen, und in einem ſolchen Falle kann, beſonders wenn die Deputation raſch zu Werke geht, leicht eine ſtrafbare Widerſetzlichkeit gegen die Obrigkeit entſtehen.

228. Pfändung von Naturalvorräthen,

Die Pfändung von Naturalvorräthen, ſo wie von anderen beweglichen Vermögensſtücken, die nicht, wie bisher häufig geſchehen iſt, durch einen Polizeidiener oder den Dorfſchützen allein geſchehen darf, ſondern durch eine Deputation des Oberamtsgerichtes oder Gemeinderathes, natürlich unter Beigebung eines Dieners geſchehen muß, p) iſt zwar auch eine beſchwerliche Executionsart, in ſo ferne auch unter den

p) Exec. Geſ. Art. 37.

Augen des Schuldners unmittelbar an ſein Eigenthum Hand gelegt werden muß, ſie wird aber ſeltener den hartnäckigen, als den unvermöglichen Schuldner treffen.

und von Fahrniß überhaupt; Geht der Angriff nicht auf Naturalvorräthe, ſondern auf eigentliche Fahrniß, ſo ſoll das weniger Entbehrliche an Kleidern, Betten und andern Haushaltungsſtücken, ingleichen das Handwerkszeug und das zur Erhaltung der Familie und Bauung der Güter erforderliche Vieh von dem Angriffe frei gelaſſen und nur aushilfsweiſe beigezogen werden; dagegen erſtreckt ſich ein allgemeiner Angriff, welcher Statt ſindet, wenn das ganze Vermögen durch eine Schuldenverweiſung oder durch einen Gant unter die Gläubiger vertheilt wird, auf alle Arten von Vieh, und es bleibt von dem Handwerkszeuge, von Kleidern, Betten und anderen Haushaltungsſtücken nur das nach der Zahl der Familienglieder und nach dem Stande des Schuldners ganz Unentbehrliche verſchont. q)

229. Verkauf derſelben. Sind Naturalvorräthe oder ſonſtige Fahrnißſtücke gepfändet, ſo läßt der Ortsvorſtand ſie durch Sachverſtändige, durch die gewöhnlichen Schätzer bei Inventuren und Theilungen oder die Waiſenrichter, nicht wie ſeither nur ſo obenhin, als ob darauf nichts ankomme, weil doch ein Aufſtreich geſchehe,

---

q) Ex. Geſ. Art. 37. 38.

ſondern ſorgfältig nach dem wahren Werthe anſchlagen, ſetzt in der Regel einen nahen Termin zum öffentlichen Verkaufe an, den er auf die im Ort übliche Weiſe in der Regel durch Ausrufen den Kaufliebhabern, durch eine beſondere Ladung *) aber dem Schuldner und Gläubiger bekannt machen läßt, und läßt den Verkauf durch ein oder zwei Gemeinderaths-Mitglieder gegen baare Bezahlung vornehmen. r)

Wird der Anſchlag erlöst, oder ſind der anweſende Schuldner und Gläubiger mit dem Verkaufe zufrieden, ſo iſt er ſogleich feſt, und die verkauften Gegenſtände werden gegen baare Zahlung oder Bürgſchaft den Käufern ausgefolgt.

Iſt der Anſchlag nicht erlöst, und der Verkauf von dem Schuldner und Gläubiger nicht genehmigt, ſo legt der mit dem Verkaufe beauftragte Deputirte das Verkaufs-Protokoll dem Ortsvorſtande vor.

Hat der Gläubiger, zu deſſen Gunſten die Execution geſchieht, auf einen neuen Verkauf nicht an-

---

*) Das Geſetz ſagt zwar nicht ausdrücklich, daß der Schuldner und der Gläubiger, zu deſſen Gunſten die Execution geſchieht, zu dem Verkaufe beſonders vorgeladen werden müßten, aber es liegt doch wohl in ſeinem Sinne, in jedem Falle iſt es natürlich und zwekmäßig. Iſt der Schuldner oder Gläubiger abweſend und der Aufenthaltsort unbekannt, ſo wird eine öffentliche Ladung erlaſſen.

r) Exec. Geſ. Art. 39.

getragen, ſo hängt es von dem Ermeſſen des Orts-Vorſtandes ab, ob er den Verkauf genehmigen, oder einen neuen Verkauf anordnen will; ſind die Verkaufsgegenſtände bedeutend, ſo wird er in der Regel immer durch einen zweiten Aufſtreich einen beſſern Erlös verſuchen; bis zu dieſem zweiten Aufſtreiche, zu dem in der Regel ein naher Termin geſetzt wird und auf den Fall, daß kein Mehrbietender erſcheint, bleibt der erſte Käufer an ſeine Erbietung gebunden; im zweiten Aufſtreiche wird der Kauf in jedem Falle feſt.

Hat der Gläubiger auf einen neuen Verkauf angetragen, ſo muß der Ortsvorſtand einen ſolchen anordnen. s)

Der Schuldner, der als Kaufliebhaber erſcheinen kann, wenn er einen tüchtigen Bürgen mitbringt, kann gegen die Genehmigung aus dem Grunde allein, daß der Erlös zu gering ſey, keine Einſprache thun; dagegen kann er bei der Aufſtreichsverhandlung ſelbſt oder ſo lange die Genehmigung des Ortsvorſtandes noch nicht erfolgt iſt, andere Executionsgegenſtände vorſchlagen, oder eine Borgfriſt von dem Gläubiger beibringen, oder einen beſſeren Käufer namhaft machen.

Will der Schuldner von einem dieſer Mittel Gebrauch machen, ſo muß er bei dem Aufſtreich erſcheinen; denn wird der Anſchlag erlöst, und alſo

---

s) Exec. Geſ. Art. 39.

der Verkauf feſt, und die verkaufte Sache übergeben, ſo kommt er mit jedem dieſer Mittel zu ſpät. t)

Iſt der Anſchlag nicht erlöſt, der Ortsvorſtand aber gleichwohl nicht geſonnen, einen neuen Aufſtreich zu veranſtalten, ſo wird es fürſorglich für den Schuldner ſeyn, wenn der Ortsvorſtand ihn, ehe er die Genehmigung ertheilt, vorher noch beruft, und ihn befragt, ob er nicht durch eines der drei angeführten Mittel die Genehmigung abwenden wolle.

Um andere Executionsgegenſtände vorzuſchlagen, bedarf der Schuldner keiner Friſt; dieſe anderen Gegenſtände, die ihm entbehrlicher ſeyen, kann er auf der Stelle vorſchlagen, überhaupt darf dieſe Erlaubniß nicht zu bloßen Umtrieben mißbraucht werden; der Ortsvorſtand weiſet entweder dieſen Vorſchlag ab, oder nimmt ihn an, und ordnet dann ſogleich den Verkauf dieſer Gegenſtände an.

Will der Schuldner eine Borgfriſt von dem Gläubiger beibringen, oder einen beſſeren Käufer nahmhaft machen, ſo kann ihm der Ortsvorſtand hiezu einen angemeſſenen Termin ſetzen, nach Verfluß dieſes Termins kann er den Verkauf genehmigen, oder nach eigenem Gutdünken noch einen Verkauf anordnen.

Erſcheint bei dieſem zweiten Verkaufe der Schuld-

---

t) Daſ.

ner, und ſpricht jetzt die Vergünſtigung an, eine Vorgfriſt von ſeinem Gläubiger, der nicht anweſend iſt, auszuwirken, ſo geht der Verkauf doch vor ſich, das Geſuch des Schuldners wird aber protokollirt, und der Ortsvorſtand wird, wenn er nicht die offenbare Abſicht der Verzögerung erkennt, den Verkauf unter der Bedingung genehmigen, daß nicht binnen der zu ſetzenden Friſt der Beweis der erlangten Vorgfriſt beigebracht werde; auf das Erbieten, einen beſſeren Käufer beizubringen, wird aber der Ortsvorſtand jetzt noch in der Regel, und wenn der Schuldner nicht ſogleich wahrſcheinlich machen kann, daß ein beſtimmter Liebhaber gerade in dem Termine nicht habe erſcheinen können, keine Rückſicht mehr nehmen.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß über die Auspfändung und über den Verkauf ein Protokoll geführt werden, und daß auch der Anſchlag in einer Urkunde geſchehen müße.

Der Ortsvorſtand und die mit dem Verkaufe beauftragten Urkunds-Perſonen und der etwa zu dem Verkauf als Aktuar beigezogene Rathsſchreiber dürfen weder öffentlich als Kaufliebhaber erſcheinen, noch insgeheim einen Käufer für ſich aufſtellen; geſchieht es dennoch, ſo iſt der Kauf nichtig, der Schuldner und der Gläubiger, auf deſſen Antrag die Sache verkauft worden iſt, können denſelben anfechten, und Schadenserſatz verlangen. Andere

dere Gerichtsperſonen, als die genannten, welche mit dem Verkaufe nichts zu thun haben, ſo wie auch der Gläubiger, können als Kaufliebhaber gültig erſcheinen; u) Gemeinderäthe und der Rathsſchreiber, welche dieſe Abſicht haben, können aus dieſem Grunde den Auftrag, den ihnen der Ortsvorſtand geben will, ſich verbitten.

Durch dieſe Beſtimmungen iſt das frühere Geſetz in der Commun-Ordnung, daß ohne Vorwiſſen des Gerichtes und ein dießfalls von demſelben ertheiltes Dekret, Beamte, Stadt- und Amtſchreiber, Gerichtsperſonen und Gerichtsdiener, welche in einem Gante etwas kaufen, oder unter fremdem oder verdeckten Namen kaufen laſſen, mit der Strafe einer kleinem Frevel, oder nach Befinden der Umſtände, mit einer höheren Strafe belegt werden, aufgehoben. v)

Der vierte Gegenſtand der Execution ſind nach der neuen Executions-Ordnung Forderungen des Schuldners, Capital- und Zinsforderungen, Beſoldungen, Penſionen, Guthaben überhaupt. Die Execution geſchieht hier durch den Befehl an den Schuldner des zu Exequirenden, daß er bei Gefahr doppelter Zahlung nicht an dieſen, ſondern an ſeinen Gläubiger oder die obrigkeitliche Behörde zahle.

230. Beſchlagnahme von Forderungen des Schuldners.

u) Exec. Geſ. Art. 34. 35.

v) IV. Kap. 2. Abſch. n. §. 13. u. II. Kap. 18. Abſchn. §. 10.

Eigentliche Capitalforderungen werden in der Regel ohne Zuſtimmung deſſen, der die Execution nachgeſucht hat, hiezu nicht verwendet werden können, weil der Capitalſchuldner gewöhnlich eine Aufkündigungsfriſt anzuſprechen hat, und der Capitalgläubiger in der Regel Vermögensſtücke beſitzen wird, welche eine ſchnellere Befriedigung gewähren. Wird ein durch ein Unterpfandsrecht verſichertes Capital auf dieſe Art in Beſchlag genommen, ſo muß der Ortsvorſtand ſogleich dafür ſorgen, daß der darauf verwieſene Gläubiger in dem Unterpfandsbuche als Inhaber der Schuldforderung eingetragen werde. w)

Deſto häufiger kommt dieſes Executionsmittel gegen nichtangeſeſſene und unverheirathete Leute, Dienſtboten und Handwerksgeſellen vor, welche Arbeits-Verdienſt und Lohn ausſtehen haben; es darf aber nur ſo viel hievon in Beſchlag genommen werden, als nach Abzug ihrer eigenen Nothdurft übrig bleibt.

Wenn es die Zeit erlaubt, erſucht der exequirende Ortsvorſtand diejenige Obrigkeit, unter welcher der Schuldner, Meiſter oder Dienſtherr ſteht, um den Befehl zur Zurükbehaltung des Guthabens; der Schuldner muß aber auch dem Befehle einer jeden fremden inländiſchen Obrigkeit in dieſem Stücke nachkommen.

---

w) Exec. Geſ. Art. 42.

Um Zurükbehaltung eines Drittels von Beſoldungen, Penſionen und Gratialien x) werden von dem exequirenden Ortsvorſtande diejenigen Amtsſtellen erſucht, welche ſie auszahlen. *)

241. Beſchlagnahme von Früchten des laufenden Jahres oder von anderen Gutseinkünften.

Sind die bisher genannten Executions-Mittel nicht anwendbar oder nicht hinreichend, ſo ſoll nicht immer ſogleich zum Güterverkaufe geſchritten, ſondern es ſollen die Früchte des laufenden Jahres oder andere fällig werdende Gutseinkünfte zur Befriedigung des Gläubigers verwendet werden, wenn der Schuldner darthun kann, daß ſie zureichen; wenn die Güter verpachtet ſind, werden die Pächter angewieſen, das zur Bezahlung der Schuld erforderliche Pachtgeld an den Gläubiger zu bezahlen; hat der Schuldner ſie im Beſitze, ſo wird vor der Erndte der Ertrag verliehen. y **).

---

x) Gen. Verord. vom 25. May 1808 (Reg. Bl. S. 277) und 9. April 1810 (Reg. Bl. S. 117).

*) Von Auswärtigen herrührende Penſionen, wenn ſie in dem Königreiche zur Erhebung angewieſen oder in daſſelbe gebracht worden ſind, unterliegen dieſer Beſchränkung nicht, ſollen vielmehr wie das übrige Aktiv-Vermögen des Empfängers zur Befriedigung ſeiner Gläubiger verwendet werden.

y) Exec. Geſ. Art. 43.

**) Daß dieſe heilſame Beſtimmung noch nicht überall befolgt wird, rührt wohl größtentheils daher, daß ſie dem früheren Executions-Verfahren nicht bekannt war. Häufig werden noch Güterſtücke wegen geringerer Schulden zum Verkaufe ausgeſetzt, welche mit der nächſten

232. Sequeſtrirung, Einſetzung in den Beſitz liegender Güter.

Eine weitere Executionsart, die Verwaltung von Gütern durch eigends dazu aufgeſtellte Verwalter, Sequeſtervögte, oder die Einſetzung der Gläubiger in den Beſitz derſelben kommt in der Regel blos bei adeligen Lehen- und Stammgütern und bei bürgerlichen Fideikommißgütern vor.

233. Verkauf liegender Güter.

Die am häufigſten vorkommende Execution iſt der Verkauf von Liegenſchaft.

Nothwendigkeit eines gemeinderäthlichen Beſchluſſes.

Zur Einlegung eines Preſſers, zur Hinwegnahme baaren Geldes, der weniger bedeutenden Naturalvorräthe und ſonſtigen Fahrniß, ſo wie zur Beſchlagnahme ausſtehender Forderungen, iſt der Ortsvorſtand für ſich allein befugt; ſollen aber Güter oder bedeutende Fahrnißſtücke angegriffen, oder ſoll ſtatt des Güterangriffes die Anordnung einer beſondern Gutsverwaltung oder die Einſetzung der Gläubiger in den Güterbeſitz verfügt werden, ſo iſt ein Beſchluß des Gemeinderaths erforderlich; z) es iſt jedoch nicht nothwendig, daß der Gemeinderath mit der Hälfte und einem weiteren Mitgliede beſetzt ſey, es genügt vielmehr, wenn er, wie eine Unterpfandsbehörde mit fünf Mitgliedern beſchließt, eine Beſtimmung, welche erſt das neue Ergänzungsgeſetz a) gegeben hat. *)

Erndte, mit einem jährigen Miethzinſe wohl bezahlt werden könnten.

z) Exec. G. Art. 86. a) Art. 47.

*) In Verwaltungsſachen und in ſtreitigen Rechtsſachen

Welche Naturalvorräthe und Fahrnißſtücke zu den bedeutenden zu rechnen ſeyen, iſt im Geſetze

---

iſt ein Gemeinderath vollſtändig beſetzt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anweſend iſt; in Unterpfandsſachen und in Realexecutionsſachen, wenn nämlich Realexecution zu erkennen oder wenn Kaufſchillinge von liegenden Gütern, die im Executionswege veräußert worden, zu verweiſen ſind, genügt es an fünf zuſtimmenden Mitgliedern. Bis zur Erſcheinung des Pfandgeſetzes galt für alle Handlungen der willkürlichen Gerichtsbarkeit, namentlich auch für die Beſtätigung von Verpfändungen die allgemeine Beſtimmung des Verwaltungs-Ediktes, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder anweſend ſey. Nun entſtand in neuerer Zeit über die Gültigkeit einer Verpfändung, über welche 4 Mitglieder eines aus 7 Mitgliedern beſtandenen Gemeinderathes erkannt hatten, ein Rechtsſtreit, und die Verpfändung wurde als nichtig erklärt, weil nach §. 39. des IV. Ed. ein Mitglied mehr als die Hälfte ſämmtlicher Mitglieder habe anweſend ſeyn ſollen, weil die Hälfte von 7, 3½ ſey, mithin 4 Mitglieder nicht ein Mitglied mehr als die Hälfte ſeyen, vielmehr erſt 5 Mitglieder eines mehr als die Hälfte geweſen wären. Dieſe Meynung ſcheint nicht richtig zu ſeyn; angenommen, daß ſolche Arithmetik im Geiſte des Geſetzes liege, ſo hätte der Gegentheil den Buchſtaben des Geſetzes für ſich gehabt. Das I. Edikt vom 21. Dec. 1818 fordert §. 19. zur Gültigkeit eines Beſchluſſes, „daß ſämmtliche Mitglieder zur Verſammlung berufen, und mehr als die Hälfte derſelben wirklich anweſend ſey;" die neue Redaction des Verwaltungs-Edicts vom 1. März 1822 ſagt, „zur Gültigkeit des Beſchluſſes wird erfordert, daß bei Abfaſſung deſſelben mehr als die

nicht ausgedrückt; es iſt dieß der Beurtheilung und dem Ermeſſen des Ortsvorſtandes überlaſſen; iſt er zweifelhaft, ſo ſichert er ſich gegen dieſe Einwendung

---

Hälfte der Mitglieder des Gemeinderathes anweſend geweſen ſey." Das IV. Edict ſagt §. 4. Nr. 3. ganz allgemein: in Abſicht auf die Form der Verſammlung des Gemeinderaths, die zu einem Beſchluſſe nöthige Anzahl von Mitgliedern deſſelben, die Art der Berathſchlagung und Abſtimmung, finden die im Edicte über die Gemeinderäthe in Gemeinde-Angelegenheiten gegebenen Vorſchriften auch hier ihre Anwendung;" und erſt im §. 39. des IV. Edictes heißt es: „bei allen Handlungen, welche nicht vor einem beſonderen Ausſchuß oder Deputation, ſondern, wie bisher, vor dem ganzen Gemeinderathe vorzunehmen ſind, namentlich der Beſtätigung von Verpfändungen, iſt, wie bei anderen Verhandlungen der Gemeinderäthe, mit Einſchluß des Ortsvorſtehers, ein Mitglied mehr als die Hälfte ſämmtlicher Mitglieder des Gemeinderathes nothwendig." So viel iſt nun gewiß, daß in dieſem §. die Beſtimmung des angef. §. 4. nicht hat abgeändert werden wollen: dieß geben ſeine Worte: „wie bey anderen Verhandlungen der Gemeinderäthe" zu erkennen, und dieß iſt auch gewiß, daß 4 mehr als die Hälfte von 7 iſt. In Unterpfandsſachen kann zwar dieſer Fall nicht mehr vorkommen, wohl aber in anderen Sachen der willkürlichen Gerichtsbarkeit und in ſtreitigen Rechtsſachen, und bei erſteren kann er von bedeutendem Intereſſe ſeyn. Wer daher eine gleiche Auslegung beſorgt, und man darf ſie nach der Autorität des Gerichtes, das ſie aufgeſtellt hat, wohl beſorgen, wird immer einen Ueberſchuß als nothwendig annehmen.

dadurch, daß er die Sache vor den Gemeinderath bringt.

In der Gemeinderaths=Sitzung, in welcher der Ortsvorſtand die Nothwendigkeit vorträgt, einem Schuldner Güter zu verkaufen, fordert er auch den Gemeinderath auf, die Güterſtücke zu beſtimmen, welche zum Verkaufe ausgeſetzt werden ſollen und ſie zu dieſem Behufe anzuſchlagen. Für die Auswahl der zum Verkaufe auszuſetzenden Güter hat der Gemeinderath folgende Regeln: er ſoll ſo viel als möglich die Rückſicht für den Gläubiger und für den Schuldner verbinden, er ſoll Güter zum Verkaufe ausſetzen, welche leicht Kaufliebhaber finden, und dem Schuldner entbehrlicher ſind; doch kann der Rückſicht auf den Schuldner der Vorzug gegeben werden, in ſo fern der Nachtheil, der dem Gläubiger dadurch zugeht, daß man kein leicht verkäufliches Gut zum Verkaufe ausſetzt, blos in einer Verzögerung beſteht, und unbedeutender als der Nachtheil des Schuldners iſt, dem man ein ihm nützliches oder weniger entbehrliches Güterſtück verkauft; man verſucht es alſo lieber mit einem weniger verkäuflichen Stücke.

In der Regel ſetzt man freie Güter zum Verkauf aus; es iſt aber hiebei die ſchon bemerkte Rückſicht auf den Schuldner nicht aus den Augen zu laſſen; der Schuldner entbehrt z. B. vielleicht lieber ein verſetztes Feldgüterſtück, und zahlt auch die

darauf haftende Schuld heim, als daß er ſich das zu ſeinem Gewerbe nothwendige Haus verkaufen läßt.

Ohne Zuſtimmung des Schuldners kann ein verpfändetes Güterſtück nie zum Verkaufe ausgeſetzt werden, wenn noch freie Güterſtücke vorhanden ſind; denn dem Schuldner kann daran gelegen ſeyn, daß die Obrigkeit ihn nicht zur Heimzahlung einer Schuld nöthige, welche ſein Gläubiger nicht verlangt; die Heimzahlung iſt aber nothwendig, ſobald das Unterpfand angegriffen wird. b)

Wenn einmal das Unterpfandsweſen durch die Arbeiten der Commiſſäre bereinigt iſt, wird ein Pfandgläubiger, der eine dreifache Verſicherung hat, leichter, als ſeither und gegenwärtig, bewogen werden können, ein ihm verpfändetes Güterſtück zum Verkaufe frei zu geben.

Der Ortsvorſteher iſt an die vom Gemeinderath zum Verkaufe ausgewählten Güterſtücke gebunden, und kann für ſich nur mit Zuſtimmung des Schuldners andere zum Verkauf ausſetzen, es wird daher das Geſchäft befördern, wenn der Gemeinderath ſogleich auch diejenigen Güterſtücke beſtimmt, welche verkauft werden ſollen, wenn die zuerſt feilgebotenen keinen Liebhaber finden.

234. eines gemeinderäthlichen Güteranſchlages,

Die Schätzung der zum Verkaufe beſtimmten Güter zu dem Behufe des Verkaufes iſt etwas We-

---

b) Exec. Geſ. Art. 49. 50.

fentliches; unterbleibt ſie, ſo kann ſowohl der Schuldner als der Gläubiger, zu deſſen Gunſten der Verkauf geſchehen iſt, denſelben als nichtig anfechten und Schadenserſatz verlangen. c) Die Schäzung muß aber auch richtig und gewiſſenhaft ſeyn, und der ſchätzende Gemeinderath darf nicht etwa glauben, es komme auf den Anſchlag wenig an, da das Gut in öffentlichen Aufſtreich komme, wo ſich erſt der Kaufpreis beſtimme. An einem richtigen Anſchlag iſt ſowohl dem Gläubiger als dem Schuldner und dem Kaufliebhaber gelegen. Ein zu hoher Anſchlag kann dem Gläubiger nachtheilig ſeyn, weil er Kaufliebhaber abſchrecken kann; ein zu niedriger Anſchlag kann dem Schuldner ſchaden, in ſo ferne der Kaufliebhaber ſo wenig als möglich bietet, und der Kaufliebhaber der nicht ſelbſt das Gut zu ſchätzen im Stand iſt, will einen richtigen Anſchlag als Grundlage haben. d)

Der Anſchlag der Güter geſchieht von dem Gemeinderath der Markung, in welcher ſie liegen; will alſo der Gemeinderath des Wohnortes des Schuldners Güter verkaufen, die in einer andern Markung liegen, ſo muß er den Gemeinderath der Markung die Schätzung vornehmen laſſen.

In der Regel ſchätzt die Güter der Gemeinderath

---

c) Exec. Geſ. Art. 52.
d) Daſ.

ſelbſt, er kann aber auch. wenn er es nothwendig findet, hauptſächlich bei Gebänden, noch beeidigte Sachverſtändige zuziehen. e)

235. Eröffnung des gemeinderäthlichen Beſchluſſes an den Schuldner.

Wenn nun ein Gemeinderathsbeſchluß zu Stande gekommen iſt, daß dem Schulduer Güter zu verkaufen ſeyen, wenn durch dieſen Schluß die zu verkaufenden Güter beſtimmt und angeſchlagen ſind, ſo wird der Schuldner vorgefordert und mit dieſem Beſchluſſe bekannt gemacht. Es war ſeither zu tadeln, daß ein Schuldner, der zwar Zahlungstermine erhalten hatte, und dem auch die Execution im allgemeinen angedroht worden war, durch ein öffentliches Feilbieten ſeiner Güter überraſcht werden konnte und keine Gelegenheit hatte, nur wenigſtens über die Auswahl der Güter mitzuſprechen.

Bei der Eröffnung dieſes Beſchluſſes wird der Schuldner in der Regel mit Einwendungen gegen die Forderung ſelbſt nicht mehr gehört werden können; werden wirklich gegen die Forderung ſelbſt in dieſem Augenblicke noch Einwendungen vorgebracht, ſo wird ein Gemeinderath am ſicherſten gehen, ſie dem Oberamtsgerichte zu berichten. *)

---

e) Exec. Geſ. Art. 53.

*) Der Schuldner kann nur noch mit ſolchen Einwendungen gegen eine auf einem rechtskräftigen Erkenntniſſe beruhende Forderung ſelbſt gehört werden, welche erſt nach dem Ablaufe der unter Executions-Androhung geſetzten Zahlungsfriſt entſtanden, od.r dem

Auch gegen die Execution überhaupt kann der Schuldner jetzt keine Einwendungen mehr machen, denn auch ſolche Einwendungen hätte er in dem Termin anbringen ſollen, innerhalb deſſen ihm die Zahlung auferlegt worden iſt. f)

Beſchwert er ſich nicht über die Execution überhaupt, ſondern nur über die Art der Execution, z.

Schuldner bekannt geworden ſind; (Exec. Geſ. Art. 91.) denn die früher vorhandenen und ihm bekannten Einwendungen mußte er ſchon in der Zahlungsfriſt vorbringen, mit einer Gegenforderung aber kann er die Execution nur dann aufhalten, wenn auch die Gegenforderung liquid iſt; denn iſt ſie illiquid, jedoch aus eben demſelben Rechtsgeſchäfte oder aus fortgeſetzten Rechtsgeſchäften derſelben Art entſtanden, ſo mußte ſie als Einrede in der Zahlungsfriſt vorgebracht werden. Wird bei einer als liquid, als anerkannt behandelten Schuldforderung erſt nach Ablauf der unter Executions-Androhung geſetzten Zahlungsfriſt das Anerkenntniß geläugnet oder wird behauptet, es ſey unverbindend oder nichtig, ſo iſt die Forderung als eine ſtreitige zu behandeln und es kann daher mit der Execution nicht fortgefahren werden, ſo lange nicht rechtskräftig entſchieden iſt. Wird dagegen das Anerkenntniß nur widerrufen, wird vom Schuldner nur behauptet, er habe aus einem Irrthume die Forderung anerkannt, ſo hindert dieſe Einwendung die Execution, wenn ſie vor oder innerhalb der Zahlungsfriſt vorgebracht wird; wird ſie erſt nach Ablauf derſelben vorgebracht, ſo hält ſie die Execution nur in dem Falle auf, wenn der Schuldner den Irrthum erſt ſpäter entdeckt hat, v. Bolley Th. II. §. 431. u. 484.

f) Exec. Geſ. Art. 90.

B. daß der Gemeinderath ſchon zum Güterverkaufe ſchreite, da noch ein gelinderes Mittel, der Verkauf von entbehrlicher Fahrniß oder die Beſchlagnahme eines Guthabens hätte verſucht werden ſollen, beſchwert er ſich alſo über einen Punkt, der ihm eben eröffnet wird, g) ſo kommt es natürlich, wie immer darauf an, ob der Gemeinderath dieſe Einwendung für gegründet anſieht, oder nicht. Sieht er ſie für gegründet an, ſo wird er wohl ſelbſt ſein Verfahren verbeſſern; iſt ihm ſelbſt einigermaßen zweifelhaft, ob das Oberamtsgericht durchaus ſein Verfahren billigen werde, ſo wird er gleichfalls mit dem weiteren Verfahren inne halten, und an das Oberamtsgericht berichten. Sieht er ſie aber für ungegründet an, ſo kann er fortfahren, bis ihm vom Oberamtsgericht befohlen wird, daß er der Execution Anſtand gebe; nothwendig iſt es aber nicht, daß er ſelbſt inne halte, denn es beſteht der allgemeine Grundſatz, daß gegen die Anordnung executiver Maaßregeln jeder Art, wenn hiebei das Daſeyn der geſetzlichen Bedingungen, unter welchen die Execution zuläßig iſt, nicht beſtritten wird, d. h. wenn es ſich nicht von der Rechtmäßigkeit der Execution an ſich, ſondern nur von der Art ihrer Vollziehung handelt, nur einmal bei dem nächſt höheren Richter Beſchwerde

---

g) Exec. Geſ Art. 91.

geführt werden kann, und daß hierdurch die Execu=tion nicht aufgehalten wird. h) Macht der Schuld=ner insbeſondere nur gegen den Güteranſchlag Ein=wendung, ſo muß hierüber das Oberamtsgerichts=Collegium erkennen; es muß daher mit dem weite=ren Verfahren zurückgehalten und berichtet werden. Bei dem oberamtsgerichtlichen Anſchlag hat es ſodann ſein Verbleiben. i)

Der Zweck der Eröffnung des gemeinderäthlichen Be=ſchluſſes iſt der, daß der Schuldner Gelegenheit habe, noch Mittel anzugeben, wie der Güterverkauf abzuwen=den ſey oder ſtatt der von dem Gemeinderath ausgewähl=ten Güterſtücke andere anzugeben, welche ihm ent=behrlicher ſind. Wenn gleich der Gemeinderath ver=pflichtet iſt, auch demjenigen Gläubiger zu ſeinem Rechte zu verhelfen, welcher in der Lage wäre und Grund hätte, Geduld zu haben, und wenn er alſo mit dem Schuldner keine andere Nachſicht als die=jenige haben darf, welche die Geſetze erlauben, ſo kann er doch, wenn die Sache ſo weit gekommen iſt, mit dem Schuldner ſchonend verfahren, ohne den Gläubiger ungebührlich aufzuhalten; oft ent=ſchließt ſich der Schuldner erſt jetzt, wenn er den gerichtlichen Ernſt ſieht, zu Zahlungsmitteln ſeine Zuflucht zu nehmen, zu denen er ſich früher nicht

h) Exec. Geſ. Art. 95 und Geſ. vom 21. Merz 1828. Art. 51.
i) Exec. Geſ. Art. 54. 85.

entſchließen wollte, und durch die der Glåubiger gleichwohl früher als mittelſt öffentlichen Verkaufs befriedigt wird; håufig entſchließt er ſich jetzt zu ernſtlichen Verſuchen, ſelbſt zu verkaufen; es wird alſo der Gemeinderath nach Beſchaffenheit der Umſtånde erwågen, ob er z. B. zu Erfüllung des Verſprechens, eine Geldaufnahme zu machen, einen Selbſtverkauf vorzunehmen, noch eine angemeſſene Friſt verwilligen könne.

Findet er hiezu keinen Grund und einen Güterverkauf unausweichlich, ſo hat ſich der Schuldner nur noch über die Auswahl der Güter zu erklåren. Schlågt er andere als die vom Gemeinderath ausgewåhlten Güterſtücke vor und es iſt nur einige Wahrſcheinlichkeit vorhanden, daß auch durch dieſe der Zweck der Execution erreicht werde, ſo verwilligt ihm der Gemeinderath dieſe Abånderung; würde hierdurch der Zweck der Execution vorausſichtlich vereitelt, ſo wird ſie ihm durch Gemeinderaths-Beſchluß abgeſchlagen, und er dabei belehrt, daß er ſich, wenn er ſich beſchwert erachte, an das Oberamtsgericht wenden könne. Meldet er dieſe Beſchwerde auf der Stelle an, ſo berichtet der Gemeinderath unter Anſchluß eines Protocoll-Auszuges an das Oberamtsgericht; der Gemeinderath kann nun den von ihm beſchloſſenen Verkauf bis zu einlangendem oberamtsgerichtlichen Beſcheid im Anſtande laſſen, er kann aber auch mit demſelben vorfahren, da nur

wegen einer Beſchwerde, wodurch die Rechtmäßigkeit der Execution an ſich angefochten wird, derſelben Anſtand gegeben werden muß.

Hat der Schuldner gegen die Auswahl der Güter keine Einwendung, oder iſt eine dagegen erhobene Beſchwerde erledigt, ſo ordnet der Gemeinderath den wirklichen Verkauf an. 236. Nothwendigkeit der Bekanntmachung des Verkaufes.

Weſentlich hiebei iſt, daß er gehörig bekannt gemacht werde, daß die Bekanntmachungen nicht zu ſchnell auf einander folgen, und daß der eigentliche Verkaufstermin, die Aufſtreichsverhandlung nicht zu nahe ſey. Damit der Verkauf ſo viel als möglich bekannt gemacht werde, wählt der Ortsvorſtand zum Verrufen einen Tag und eine Stunde, zu welcher die meiſten Bürger im Ort anweſend ſind.

Sollen einem Schuldner Güter aus einer andern Markung als der ſeines Wohnorts verkauft werden, ſo müſſen ſie in der Gemeinde, in der ſie liegen, und auch in der Gemeinde des Wohnorts verrufen werden; überhaupt thut die Obrigkeit wohl, einen Güterverkauf auch in denjenigen benachbarten Orten bekannt machen zu laſſen, in denen Kaufliebhaber zu vermuthen ſind. k) Sollen größere Güter, ganze Bauernhöfe, größere Wirthſchaften, Fabriken und dergl. verkauft werden, ſo genügt es nicht an der Bekanntmachung im Ort, und in der nächſten Um-

---

k) Exec. Geſ. Art. 52.

gegend, das zu verkaufende Gut muß dann auch öffentlich ausgeſchrieben und in die Wochenblätter der benachbarten Amtsſtädte und in Zeitungen geſetzt werden. Wegen des Ausſchreibens in die öffentlichen Blätter kann ſich der Gemeinderath an den Gerichts- oder Amts-Notar wenden. Damit die Bekanntmachungen nicht zu ſchnell auf einander folgen, iſt vorgeſchrieben, daß ſie je nach einem Zwiſchenraum von einer Woche geſchehen; und damit auch die dritte Bekanntmachung ſich gehörig verbreiten könne, ſoll der Verkaufs-Termin von der erſten Bekanntmachung auf wenigſtens dreyßig Tage hinaus geſetzt werden. 1) Der Tag, Stunde und Ort des Aufſtreiches darf nicht etwa erſt mit der letzten, ſondern muß ſchon mit der erſten Bekanntmachung angeſagt werden, damit jeder Kaufliebhaber hinlänglich Zeit habe, ſich darnach zu richten.

Es iſt von Wichtigkeit, ſich noch beſonders zu bemerken, was bei dieſem Verfahren ſo unumgänglich nothwendig ſey, daß wegen Nichtbeobachtung deſſelben der Verkauf vom Schuldner oder von den Gläubigern als ungültig angefochten werden könne.

Unumgänglich nothwendig iſt der gemeinderäthliche Anſchlag, das Hinausſetzen des Verkaufs- oder Aufſtreichstags auf wenigſtens 30 Tage von der erſten Bekanntmachung an gerechnet, ferner die dreimalige Bekannt-

1) Exec. Geſ. Art. 52.

Bekanntmachung des Aufſtreichstags und zwar in Zwiſchenräumen von wenigſtens einer Woche, und in dem Wohnorte des Schuldners und in dem Orte, zu deſſen Markung das zu verkaufende Gut gehört.

Iſt ein einziges dieſer Erforderniſſe nicht beobachtet, ſo muß auf Anrufen des Schuldners oder der Gläubiger der zu Stande gekommene Verkauf als ungültig aufgehoben werden. *)

---

*) Dieſe Erinnerung ſcheint um ſo nothwendiger zu ſeyn, als dem Vernehmen nach noch manche Gemeinderäthe bei der alten Art zu exequiren beharren. Das Landrecht hat nicht beſtimmt, was die Obrigkeit thun müße, um ein liegendes Gut gültigerweiſe zu verkaufen; es hat im Th. I. Tit. 75. in dem Abſchnitte: wie der Angriff beſtimmter und verſchiedner Pfand geſchehen ſoll — blos vorgeſchrieben, auf welche Art der Pfandgläubiger das Pfand veräußern ſolle; er ſolle nämlich dem Schuldner drei Mal von zehn zu zehn Tagen urkundlich erklären, daß, wenn er das Pfand nicht auslöſe, er es verkaufe, und wenn es von ihm nach Ausgang der dritten Verkündung nicht ausgelöst wird, ſo ſoll der Pfandgläubiger Fug und Macht haben, das Pfand anzugreiſen, es in rechtem Werth, ſo hoch er kann, urkundlich zu verkaufen, und ſich vom erlösten Kaufſchilling bezahlt zu machen; kann er keinen Kaufliebhaber finden, ſo ſoll er es auf gemeinem Platz, zu dreien Sonntagen nach der Morgen-Predigt (wie es jeder Orten gebräuchig) zum Aufſchlag, wer am meiſten darum geben wolle, öffentlich ausrufen und feilbieten laſſen, und wenn nach der dritten Ausrufung niemand das Pfand zu kaufen begehre, ſo ſoll alsdann auf des Gläubigers Anſuchen das Gericht das Pfand nach billigem Werth an-

Dieſe Folge hingegen kann nicht entſtehen, wenn ein Gut nicht auch dreimal in einem oder mehreren

---

ſchlagen und dem Pfandgläubiger heimſprechen. Hatte nicht der Pfandgläubiger, ſondern der Schuldner ſelbſt das Unterpfand in ſeiner Hand und Beſitz, ſo mußte ſich der Gläubiger erſt durch das Gericht in den Beſitz einſetzen laſſen, und dann hatte er, wie im erſten Falle zu verfahren. Aus dieſer Verordnung des Landrechtes entſtund, als man das Recht des Pfandgläubigers zum Privatverkauf nicht mehr anerkannte, die Gewohnheit, einen Zwangsverkauf in oder auſſer einem Gante in der Art vorzunehmen, daß ein Gut dreimal, in der Regel von 8 zu 8 Tagen verrufen und je nach einem Verruf in Aufſtreich gebracht, und dem Meiſtbietenden im dritten Aufſtreiche zugeſchlagen wurde. Daß hiermit der Sache ein Genüge geſchah, iſt nicht zu bezweifeln, dagegen wird ſich aber auch nicht behaupten laſſen, daß der Zuſchlag nach einem *einmaligen obrigkeitlichen* Verruf und Aufſtreich ungültig ſey oder vielmehr daß derjenige nicht rechtmäßiger Käufer ſey, der in *einer*, nach einmaligem öffentlichem Verruf obrigkeitlich vorgenommenen Aufſtreichsverhandlung Meiſtbietender geblieben und dem hiernach das Gut übergeben worden; denn die angeführte Stelle des Landrechtes handelt nur von dem Privatverkauf eines Pfandes und von der Zuerkennung deſſelben an den Gläubiger in einem gerichtlichen Anſchlag (Adjudication) und die Nichtigkeit einer Handlung kann da nicht angenommen werden, wo das Geſetz ſie nicht androht, um ſo weniger in dem fraglichen Falle, da man in der That nicht behaupten kann, daß nach der Natur der Sache ein mehrmaliger obrigkeitlicher Aufſtreich nothwendig ſey. Dieſe letztere Bemerkung über das Weſentliche und Nichtweſentliche

der am meiſten geleſenen öffentlichen Blättern ange=

---

eines Zwangsverkaufes nach altem Rechte mag durch die Beobachtung gerechtfertigt ſeyn, daß jetzt, nachdem das neue Executions-Geſetz über einen Zwangsverkauf das gehörige Licht verbreitet und ganz beſtimmte Vorſchriften gegeben hat, von Sachwaltern im Intereſſe früher verganteter Bürger und ihrer Eheweiber Verſuche gemacht werden, einzelne Beſtimmungen des neuen Rechtes ſchon in dem alten Rechte zu ſuchen und Käufer, welche ſchon ſeit mehreren Jahren im redlichen Beſitze ſind, und die ſo erkauften, im Abgang geweſenen Güter verbeſſert haben, wieder aus dieſem Beſitze zu vertreiben; zunächſt geht aber die Abſicht gegenwärtiger Bemerkung dahin, die Gemeinderäthe zu warnen, daß ſie durch Beibehaltung der alten üblichen Art, von Obrigkeitswegen Güter zu verkaufen, ſich einen Mangel nach den Beſtimmungen des neuen Rechtes zu Schulden kommen laſſen.

Wird ein ſolcher Mangel erſt nach erfolgtem Zuſchlag und nach geſchehener Einweiſung des Käufers in den Beſitz des Gutes entdeckt, ſo kann für den Gemeinderath, der einen ſolchen Verkauf angeordnet und geleitet hat, eine bedeutende Verantwortung und bedeutender Nachtheil entſtehen, denn da die Gerichte annehmen, daß, ſo bald der Käufer in den Beſitz geſetzt, oder ihm das Gut wenigſtens zugeſchlagen ſey, er alſo ein Recht erworben habe, das Oberamtsgericht den mangelhaften Kauf durch eine außergerichtliche Verfügung nicht aufheben, daß vielmehr die Aufhebung nur nach vorgängigem gerichtlichen Verfahren durch einen förmlichen, den gewöhnlichen Rechtsmitteln unterworfenen Urtheilsſpruch erfolgen könne, ſo wird ein ſolcher Fehler gewöhnlich einen Schaden zur Folge haben, den der Gemeinderath zu erſetzen ſchuldig ſeyn wird.

zeigt wird, da es zu unbeſtimmt iſt, welches Gut, Fabrik, Wirthſchaſt und dergl. als von größerem Umfange zu betrachteu ſey; eben ſo kann ein Verkauf auch nicht aus dem Grunde angefochten werden, daß die Bekanntmachung nicht auf übliche Weiſe geſchehen ſey, indem auch die Ueblichkeit kein ganz beſtimmter Begriff iſt.

Schuldner oder Gläubiger, welche einen Verkauf als unförmlich geſchehen anfechten wollen, müſſen den Beweis der Unförmlichkeit führen, indeſſen gehört es doch zur Vorſicht, daß ein Gemeinderath für den Beweis der beobachteten Förmlichkeiten ſorge, daher wird der Ortsvorſteher wohl thun, insbeſondere den Zettel, der den Aufruf enthält, von zwei Gemeinderäthen oder dem Gemeinderathsdiener unterſchreiben zu laſſen, und ihn bei den gemeinderäthlichen Akten aufzubewahren oder zu den Gantakten zu übergeben, oder ein eigenes Ausruf- und Verkündbuch zu halten.

237. Abkürzung der Bekanntmachungstermine, Beſtimmung eines näheren Verkauftermins.

Durch die angeführten geſetzlichen Vorſchriften iſt es denjenigen, welche der Verkauf angeht, keineswegs benommen, über denſelben etwas anderes feſtzuſetzen. Es kann wegen bevorſtehender Feldgeſchäfte räthlich ſeyn, Güterſtücke ſchneller zu verkaufen, insbeſondere iſt es eine Erfahrung, daß Güter vor der Erndte viel vortheilhafter verkauft werden;

in einem ſolchen Falle wird daher die Obrigkeit den Schuldner und Gläubiger auf ihre Befugniß aufmerkſam machen, und wenn ſie von derſelben Gebrauch machen, ihren Willen zur Rechtfertigung des Gemeinderaths protokolliren; in einem Gante wird der Güterpfleger in Uebereinſtimmung mit dem Gemeinſchuldner keinen Anſtand nehmen, die Aufſtreichsverhandlung durch Abkürzung der Bekanntmachungstermine im ſchicklichſten Zeitpunkte vorzunehmen, die Genehmigung dieſes Verfahrens aber den Gläubigern vorzubehalten. m)

Wird auſſer einem Gant ein Stück Gut Schulden halber verkauft, ſo iſt es zweckmäßig, daß bei dem Feilbieten deſſelben ein Gemeinderathsglied benannt werde, mit welchem ein vorläufiger Kaufsabſchluß vor dem Verkaufstermine unter Vorbehalt des Aufſtreiches geſchehen könne. In einem Gante wird ein ſolcher vorläufiger Verkauf mit dem aufgeſtellten Güterpfleger abgeſchloſſen. 238. Vorläufiger Verkauf.

An dem zum Aufſtreiche beſtimmten Tage wird nun der Verkauf an dem beſtimmten Orte, in der Regel in der Gemeinde, in deren Markung das Gut liegt, oder wenn nach dem Ermeſſen des Gemeinderaths in dem Wohnorte des Schuldners mehr Kaufliebhaber zu erwarten ſind, in letzterem vorgenom- 239. erſter Aufſtreich; wo, von wem er vorgenommen wird.

m) v. Bolley Comm. Th. II. S. 964.

men. n) als obrigkeitliche Perſonen erſcheinen ein oder zwei von dem Ortsvorſtand abgeordnete Gemeinderäthe und der Rathsſchreiber, der das Aufſtreichsprotokoll führt. Der Schuldner und der Gläubiger, auf deſſen Antrag der Verkauf vorgenommen wird, haben ein Recht, der Verkaufshandlung anzuwohnen; der Schuldner insbeſondere kann von derſelben nur dann entfernt werden, wenn er ſich ungebührlich beträgt, und dadurch die Handlung ſtört. Es iſt in dem Geſetze nicht ausdrücklich geſagt, liegt aber in ſeinem Sinne, und iſt wenigſtens gewiß zweckmäßig, daß Schuldner und Gläubiger zu der Aufſtreichshandlung vorgeladen oder von ihrer Tagfahrt benachrichtigt werden. Bei einem Gante vertritt der Güterpfleger die Stelle der Gläubiger. Erſcheinen ſie nicht, ſo geht die Handlung doch vor ſich. o)

242. Verfahren dabei. Zuerſt werden die zu verkaufenden Güter mit den darauf haftenden Laſten und die Bedingungen des Verkaufes beſchrieben und vorgeleſen.

Was über die Zahlungen der Kaufſchillinge zu bedingen ſey, wird in der Regel der Gemeinderath in dem Beſchluſſe, daß ein Güterverkauf geſchehen ſolle, beſtimmen; es mag eine ſolche Beſtimmung

---

n) Exec. G. Art. 55.

o) v. Bolley Th. II. S. 963.

geſchehen ſeyn oder nicht, ſo muß ſich doch die den Verkauf leitende gemeinderäthliche Deputation nach den Umſtänden und nach den erſchienenen Kaufliebhabern richten. Es ſoll nämlich ſo viel als möglich die baare Bezahlung des ganzen Kaufſchillings bedungen werden, und nur dann, wenn die Kaufliebhaber ſich dieſe Bedingung gar nicht gefallen laſſen, oder wenn abzunehmen iſt, daß ein geringerer Preiß werde erzielt werden, weil entweder die Kaufliebhaber die Bedingung der baaren Zahlung in beſonderen Anſchlag nehmen, oder weil bei bedungener baarer Zahlung mehrere Kaufliebhaber zurücktreten, welche ſonſt mitgeboten hätten, ſollen verzinsliche Zieler bis zur Dauer von 3 Jahren feſtgeſetzt werden; über die Dauer von 3 Jahren hinaus ſollen Zieler nicht leicht verwilligt werden, weil nach der neuen Exekutionsordnung ein Gläubiger befugt iſt, zu verlangen, daß die über drei Jahre hinausgehenden Zieler zum Nachtheil des Schuldners verkauft und dem Gläubiger der volle Betrag bezahlt werde. p)

Iſt der Gläubiger, zu deſſen Gunſten die Execution geſchieht, und der den Erlös ganz oder zum größeren Theil erhalten ſoll, anweſend, ſo gelten natürlich die Zieler, die dieſer verwilligt. Für den Pfleger einer Gantmaſſe gelten dieſelben Regeln; er

---

p) Exek. Geſ. Art. 56.

ſoll das allgemeine Beſte aller Gläubiger beſorgen, trägt alſo auf baare Zahlung an, oder verwilligt verzinsliche Zieler, höchſtens auf die Dauer von drei Jahren, je nachdem die Umſtände es anrathen. *)

Zu den feſtſetzenden Bedingungen gehört auch noch die Beſtimmung, von welcher Zeit an der Käu-

*) Es iſt ſchon die Frage entſtanden, welcher Termin bei Güterverkäufen in Ganten als derjenige zu beſtimmen ſey, von welchem die Verzinſung des Kaufſchillings anfange. Nothwendig iſt eine ſolche Beſtimmung nicht, weil der Anfang der Verbindlichkeit zur Verzinſung durch das Geſetz beſtimmt iſt; nach gemeinem Rechte muß der Käufer den Kaufſchilling von dem Augenblicke der Uebergabe an verzinſen, wenn er ſich auch nicht im Verzuge befindet, und hierin hat das würtembergiſche Recht, insbeſondere durch den Art. 60. des Executionsgeſetzes nichts abgeändert. So fern alſo das Geſetz ſchon den Termin beſtimmt, iſt eine vertragsmäßige Beſtimmung nicht nothwendig; dagegen wird ſie zweckmäſſig ſeyn, um jeden Streit abzuſchneiden. Nun könnte zwar auch ein früherer Termin bedungen werden, den der Käufer vermöge der Bedingung ſich gefallen laſſen müßte, allein wenn der Gantrichter nur im wahren Intereſſe der Gläubiger verfügen ſoll, ſo iſt von ihm zu erwarten, daß er nur billige und faßliche Bedingungen mache, damit er die Kaufliebhaber nicht abſchrecke, und es erſcheint um ſo zweckmäßiger, den Tag des gemeinderäthlichen Erkenntniſſes als den Termin zur Verzinſung zu beſtimmen, als der Rechtsunkundige das gerichtliche Erkenntniß hinſichtlich der Gültigkeit des Kaufes für entſcheidend erachtet, ihm daher jene Bedingung als eine ganz natürliche erſcheint, und ſie auch faſt überall die übliche ſeyn wird.

fer die Steuer zu übernehmen und wer die Kaufkoſten zu tragen habe. Wird ein Feldgüterſtück vor der Ernte verkauft, ſo iſt immer zu bedingen, daß der Käufer von letzten Georgii an die Steuer übernehme.

Von auswärtigen, der gemeinderäthlichen Deputation unbekannten, Kaufliebhabern können Zeugniſſe ihrer Obrigkeit über Prädikat und Vermögen, auch kann von einheimiſchen Käufern nach Bewandtniß der Umſtände und der Vermögensverhältniſſe derſelben, Bürgſchaft oder andere Sicherheit gefordert werden. q) Letzteres zu thun, kann vornemlich dann zweckmäßig ſeyn, wenn das verkaufte Gut ſelbſt, wegen hohen Preiſes oder aus anderen Gründen, nicht volle Sicherheit zu gewähren und auch in der Perſon des Käufers nicht ergänzende Sicherheit zu liegen ſcheint. r)

241. In wie ferne durch einen erſten Aufſtreich ein Kauf abgeſchloſſen werde.

Beim Verkaufe von Liegenſchaft iſt es nicht, wie in der Regel, beim Verkaufe von nicht bedeutenden Fahrnißſtücken, daß, ſobald der Anſchlag erlöst wird, der Verkauf durch das letzte höchſte Gebot ſeine Richtigkeit erhält. Wird aus einem liegenden Gute, das von dem Eigenthümer ſelbſt oder im Wege der Execution verkauft wird, nicht ſo viel erlöst, als zu Befriedigung ſämmtlicher darauf verſicherter Gläu-

---

q) Exec. Geſ. Art. 55.
r) Exec. Geſ. Art. 56.

biger erfordert wird, ſo müſſen, es mag der Anſchlag erlöst werden oder nicht, zum wenigſten diejenigen Gläubiger, welche nicht vollſtändig baar befriedigt werden, vor dem gemeinderäthlichen Erkenntniß über den Kauf unter Anberaumung einer angemeſſenen Friſt zur Erklärung über den Verkauf aufgefordert, und es kann über denſelben nur dann erkannt werden, wenn jene Gläubiger ſich beiſtimmend erklären, oder wenn die Friſt ohne Abgabe einer Erklärung abgelaufen iſt. s) Wird dieſes Recht der verſicherten Gläubiger nicht beobachtet, ſo können ſie den Verkauf als ungültig anfechten. Wird auf den Antrag eines Gläubigers ein Gut zum Verkauf ausgeſetzt, auf welchem derſelbe kein Unterpfand hat, und welches zu ſeiner Befriedigung nicht vollkommen hinreicht, ſo hat der Gläubiger zwar kein Recht zu verlangen, daß ihm der Verkauf zur Genehmigung vorgelegt werde, aber zweckmäßiger wird es doch ſeyn, wenn auch einem ſolchen einfachen Gläubiger eine kurze Friſt zur Erklärung über den Verkauf, vor dem Zuſchlage angeſetzt wird. Da es in einem Gant in der Regel immer der Fall iſt, daß der Erlös der Güter zu Bezahlung aller Schulden nicht hinreicht, ſo iſt der Güterverkauf in dem Gant ohne Vernehmung und Zuſtimmung der Gläubiger nie gültig. *)

---

s) Haupt-Inſtr. §. 239.

*) Bei einem obrigkeitlichen Verkaufe (Zwangsverkaufe)

Sind beide Theile oder iſt ein Theil bei der Aufſtreichs=Verhandlung anweſend, ſo geſchieht die Ver=

wie bei einem freiwilligen Verkaufe muß man unterſcheiden, wann der Kauf vollkommen (perfekt) und wann er vollzogen (conſummirt) ſey. Auch hierüber hat ſich das alte Recht nicht ausgeſprochen. Das Landrecht enthält hierüber nichts; aus der Commun-Ordnung Kap. II. Tit. 18. ergiebt ſich nur ſo viel, daß die Magiſtrate die Gantverkäufe vorzunehmen haben; das General=Reſcript vom 14. April 1781 berührt jenen Punkt gleichfalls nicht; es war daher durch dieſe Geſetze das gemeine Recht nicht abgeändert. Nach gemeinem Rechte geſchah aber der Zuſchlag durch die ſubhaſtirende öffentliche Behörde, und zwar nach Ortsgewohnheiten mittelſt des Hammers, des brennenden Lichtes, des letzten Wortes des Ausrufers und dergl.; es war daher auch nach würt. Recht die Ortsobrigkeit, welche auf Anordnung eines Gantgerichtes einen Güteraufſtreich vornahm, diejenige Behörde, welche den Zuſchlag ertheilte, wenn nicht die Ortsobrigkeit zufolge des erhaltenen Auftrages oder aus eigenem Antriebe dem Gantgerichte die Genehmigung vorbehielt, was freilich der gewöhnliche Fall war, und man kann nicht wohl behaupten, daß, im Fall ein ſolcher Vorbehalt nicht geſchehen, ein Kauf vor erfolgter gantgerichtlicher Genehmigung nicht vollkommen ſey. Wollte man aber auch die Nothwendigkeit einer gantgerichtlichen Genehmigung behaupten, ſo mußte ſie wenigſtens keine ausdrückliche ſeyn, und eine ſtillſchweigende würde man leicht in jeder Kenntnißname des Gantgerichtes oder in jeder, einen Schluß auf die Genehmigung zulaſſender Handlung deſſelben finden. Hieran hat auch die Gen. Verordnung vom 27. Jan. 1813 (Reg. Bl. S. 61) nichts abgeändert, denn es iſt nur beſtimmt worden, was in Städ=

ſt
we
den
Bed
habe.
vom
ſie

fahrt dem Schuldner die achttägige Friſt zum Antrag auf einen neuen Aufſtreich angeſetzt werden. x)

Wird auſſer einem Gante von dem Schuldner und dem Gläubiger, zu deſſen Gunſten die Execution geſchehen iſt, oder in einem Gante von dem Gemeinſchuldner, dem Güterpfleger und der Geſammtheit der Gläubiger der Verkauf genehmigt, iſt er natürlich ſogleich feſt abgeſchloſſen.

Wird er von beiden Theilen nicht genehmigt, iſt es eben ſo natürlich, daß ein neuer Aufſtreich ſtaltet werden müſſe. Daß beide Theile über Genehmigung des Verkaufes uneinig ſind, daß ine Theil den Verkanf genehmigt, und der anauf einen neuen Aufſtreich anträgt, wird nicht ſelteneren Fällen gehören. Zwar haben in gel beide Theile ein Intereſſe, daß ſo viel als erlöst werde, allein es kann auſſer einem doch häufig geſchehen, daß der Gläubiger Verkaufe zufrieden wäre, weil er Hoffnung ß er um das, um was das verkaufte Gut Befriedigung nicht zureicht, aus dem übrimögen des Schuldners befriedigt werde; egen iſt aber dem Schuldner an einem höſe gelegen.

ntungen hatte bis jetzt der Gemeinſchuld Intereſſe, daß aus einzelnen Güterſtücken

---

ſ. Art. 69.

nehmung ſogleich nach geendigtem Aufſtreiche zu Protokoll. Sind beide Theile oder iſt ein Theil ab=

---

ten, welche nicht Sitze von Oberbeamten, ſo wie in Unterämtern, welche mit Diſtrikts=Amtſchreibern verſehen ſeyen, den Magiſtraten in Beziehung auf Gantſachen zu thun obliege. Solchen Magiſtraten lagen die Güterverkäufe in Gantſachen ſchon vorher ob, es wurde ihnen durch gedachte Verordnung nur noch mehr auferlegt, und es läßt ſich aus derſelben nicht erweiſen, daß ohne gantgerichtliche Genehmigung ein im Aufſtreich geſchehener Kauf nicht als abgeſchloſſen habe betrachtet werden können, wiewohl der ſchon erwähnte Vorbehalt auch hier ohne Zweifel gewöhnlich war. Auch das IV. Edict hat hierin noch nichts abgeändert; man kann aus §. 164, wo es heißt, daß von der Ortsobrigkeit, unter der Leitung des Oberamtsrichters, zum Verkaufe der zur Maſſe gehörigen Gegenſtände auf die geſetzliche Weiſe geſchritten werde, nicht behaupten, daß die Ortsobrigkeit den Zuſchlag nicht habe ertheilen können, oder vielmehr, daß die von der Ortsobrigkeit geſchehene Aufſtreichsverhandlung keinen vollkommenen Kauf bewirkt habe, wenn das Gantgericht hieran nichts geändert habe, wiewohl von jener Zeit an der Vorbehalt der oberamtsgerichtlichen Genehmigung wohl ſelten wird unterlaſſen worden ſeyn, und wenn eine ausdrückliche oberamtsgerichtliche Genehmigung der Gantverkäufe in den Acten nicht liegt, doch ſtets eine ſtillſchweigende nachzuweiſen ſeyn wird. Noch weniger kann aus dem IV. Edicte nachgewieſen werden, daß es ſchon die Einwilligung der Gläubiger zur Bedingung der Gültigkeit der Gantverkäufe gemacht habe. Dieſen Grundſatz hat auch die Juſtiz-Novelle vom 15. Sept. 1828 noch nicht aufgeſtellt. Obgleich ſie §. 29. ſagt, daß, wenn vor der Liquidation zum

weſend, ſo erfolgt eine Ladung vor den Ortsvorſtand oder die mit dem Verkaufe beauftragte gemeinderäthliche Deputation, der ganze Gemeinderath iſt zu dieſer Vernehmung, die dem Aufſtreichsprotokoll angehängt wird, nicht erforderlich.

In einem Gante geſchieht dieſe Vernehmung des

Verkauf der Güter geſchritten werde, nicht nur die Genehmigung der Gläubiger, ſondern auch auf den Fall eines Vergleiches die weitere Rückſprache mit dem Gemeinſchuldner vorbehalten werden ſolle, in ſo ferne es ohne weſentlichen Nachtheil geſchehen könne, ſo ergiebt ſich doch aus den ſtändiſchen Verhandlungen, daß es gar nicht in der Abſicht der Geſetzgebung lag, einen ganz neuen Grundſatz aufzuſtellen, daß vielmehr die Abſicht der ſtändiſchen Kommiſſion nur dahin gieng, zu verhüten, daß Verkäufe geſchehen, für die ſpäter aller Grund wegfallen könne, (Verhandlungen in der Kammer der Abg. vom Jahr 1820. 2tes auſſerordentlicher Beilagen-Heft S. 53 Verh. vom J. 1821. 3te Abth. S. 258.) daß aber die weiter ſehende gemeinſchaftliche Kommiſſion jenen Antrag benützt hat, um den Gläubigern auch in dem fraglichen Falle die Möglichkeit zu Anträgen in Beziehung auf den Güterverkauf übrig zu laſſen. Man kann wenigſtens nicht behaupten, daß die Novelle in gedachtem §. den neuen allgemeinen Grundſatz ausgeſprochen habe, daß in Gantungen die Creditorſchaft der verkaufende Theil wenigſtens der mitverkaufende Theil ſey, und daß ohne ihre Einwilligung, ohne ihre Annahme der Angebote nie ein Kauf abgeſchloſſen (perfekt) ſeyn könne; die Aufſtellung dieſes beruhigenden Grundſatzes, dem ſich die Novelle allerdings ſchon ſehr genähert hatte, war dem Executions-Geſetze vorbehalten.

Gemeinſchuldners, Güterpflegers und der ſämmtlichen Gläubiger in der Regel am zweckmäßigſten in der Liquidations-Tagfahrt. Es heißt in dem neuen Executions-Geſetze, der Güterverkauf im Concurswege ſey entweder unmittelbar vor der Liquidation, oder nach derſelben vorzunehmen; t) daß unter „unmittelbar," nicht der Tag der Liquidation ſelbſt verſtanden ſey, ergiebt ſich aus dem folgenden Satze, es ſind alſo unter dem „unmittelbar" ein oder einige Tage vor der Liquidation zu verſtehen. Dieß wird erreicht, wenn das Oberamtsgericht nach rechtskräftig erkanntem Gante zugleich die Liquidations-Tagfahrt anſetzt und den Güterverkauf anordnet, die Liquidations-Tagfahrt, die ohnehin in allen Fällen vier Wochen vorher ausgeſchrieben werden ſoll, u) auf einige Tage mehr als dreiſig hinausſetzt, und dem Gemeinderathe aufgiebt, die Aufſtreichsverhandlung wenigſtens auf den Tag vor der Liquidation anzuberaumen. Nimmt man den Güterverkauf nach der Liquidation vor, ſo müſſen die Gläubiger wegen ihrer Erklärung über denſelben beſonders berufen werden, was wenigſtens für dieſelben läſtig iſt. Wird aber der erſte Aufſtreich vor der Liquidations-Tagfahrt vorgenommen, ſo darf doch erſt an dieſer Tag-

---

t) Exec. Geſ. Art. 69.

u) Juſtiz-Novelle vom 15. Sept. 1822 (Reg. Bl. Nr. 61.) §. 30.

fahrt dem Schuldner die achttägige Friſt zum Antrag auf einen neuen Aufſtreich angeſezt werden. x)

Wird auſſer einem Gante von dem Schuldner und dem Gläubiger, zu deſſen Gunſten die Execution geſchehen iſt, oder in einem Gante von dem Gemeinſchuldner, dem Güterpfleger und der Geſammtheit der Gläubiger der Verkauf genehmigt, ſo iſt er natürlich ſogleich feſt abgeſchloſſen.

Wird er von beiden Theilen nicht genehmigt, ſo iſt es eben ſo natürlich, daß ein neuer Aufſtreich veranſtaltet werden müſſe. Daß beide Theile über die Genehmigung des Verkaufes uneinig ſind, daß der eine Theil den Verkanf genehmigt, und der andere auf einen neuen Aufſtreich anträgt, wird nicht zu den ſelteneren Fällen gehören. Zwar haben in der Regel beide Theile ein Intereſſe, daß ſo viel als möglich erlöst werde, allein es kann auſſer einem Gante, doch häufig geſchehen, daß der Gläubiger mit dem Verkaufe zufrieden wäre, weil er Hoffnung hat, daß er um das, um was das verkaufte Gut zu ſeiner Befriedigung nicht zureicht, aus dem übrigen Vermögen des Schuldners befriedigt werde; ebendeßwegen iſt aber dem Schuldner an einem höheren Erlöſe gelegen.

In Gantungen hatte bis jezt der Gemeinſchuldner oft ein Intereſſe, daß aus einzelnen Güterſtücken

---

x) Exec. Geſ. Art. 69.

weniger erlöst werde, weil ihm ſo die Schulden-loſung vortheilhafter war; da nun dieſe in Anſehung aller Käufe, die erſt am 1. Juni 1825 und ſpäter feſt geworden ſind, aufgehoben iſt, ſo kann es nun oft geſchehen, daß ein Gemeinſchuldner mit dem Gütererlös unzufrieden iſt, während die Gläubiger die Verkäufe genehmigen wollen, und zwar darum, weil der Gemeinſchuldner entweder die Hoffnung hat, daß durch einen beſſern Verkauf ſich die Inſolvenz hebe, und ihm vielleicht noch etwas übrig bleibe, oder weil er überhaupt wünſcht, daß ſeine Gläubiger ſo wenig als möglich verlieren oder weil er vielleicht die Ausſicht hat, wieder Vermögen zu erwerben, ſo daß er künftig um das, was in dem Gante durchgefallen, wieder in Anſpruch genommen werden könnte; deßwegen hat der Gemeinſchuldner das Recht, auf einen zweiten Aufſtreich anzutragen, wenn gleich ſeine Gläubiger mit dem erſten zufrieden geweſen wären.

Sind die Gläubiger in oder auſſer einem Gante mit dem Güterverkaufe zufrieden, der Schuldner giebt aber, entweder in der Aufſtreichsverhandlung ſelbſt, oder wenn er bei derſelben nicht anweſend war, und deswegen beſonders vorgefordert werden mußte, oder bei der Schulden-Liquidation, wo die Güterverkäufe vorgelegt werden, keine Entſchließung von ſich, erklärt ſich weder für einen neuen Aufſtreich noch für die Genehmigung des erſten, ſo

wird

wird ihm, wenn der Verkauf vor der Liquidations-Tagfart geſchehen iſt, in dieſer Tagfart, eine acht-tägige Bedenkzeit gegeben, innerhalb welcher er auf einen zweiten Aufſtreich antragen könne, und man läßt ihn dieſen Termin unterſchreiben. Meldet er ſich während dieſes Termins wegen eines zweiten Aufſtreiches nicht, ſo iſt der Verkauf feſt abgeſchloſſen.

Für die Gläubiger, beſonders in einem Gante, wird es räthlich ſeyn, ſich über den im erſten Auf-ſtreiche geſchehenen Verkauf nicht eher oder wenig-ſtens nicht unbedingt zu erklären, als bis ſich der Schuldner erklärt hat, ſich alſo gar nicht oder nicht unbedingt zu erklären, wenn der Schuldner bei der erſten Aufſtreichsverhandlung nicht zugegen war, oder, ſich auf den ihm zu Statten kommenden acht-tägigen Termin verlaſſend, ſich nicht erklärt; denn haben ſie den Verkauf im Aufſtreich unbedingt ge-nehmigt, der Schuldner macht aber von ſeinem Rech-te, auf einen zweiten Aufſtreich anzutragen Gebrauch, ſo können ſie bei dem zweiten Aufſtreiche, ſo fern der Kaufliebhaber tüchtig iſt, nicht mehr mitſprechen, ſie können auf einen dritten Aufſtreich nicht mehr antragen, wenn ſie gleich bemerken, daß der Schuld-ner bei dem Begehren eines zweiten Aufſtreiches blos die Abſicht gehabt habe, durch ein geringes Mehrgebot das Gut wieder in ſeine oder ſeiner Verwandten Hände zu bringen, und daß Mitleid oder andere Rückſichten neue Kaufliebhaber vom

Mehrbieten abhalten, ſie haben in einem ſolchen Falle nur noch das Mittel, ſelbſt als Kaufliebhaber aufzutreten.

Wenn in einem Gante die Gläubiger ſelbſt über die Genehmigung der Güterverkäufe uneinig ſind, wenn ein Theil derſelben für, ein anderer gegen die Genehmigung iſt, ſo geben die bevorrechteten Gläubiger den Ausſchlag und die minderberechtigten können auf einen weiteren Aufſtreich nur dann antragen, wenn das gemachte Anbot nach dem Ermeſſen der Behörden mit dem Gutswerthe in gar keinem Verhältniſſe ſteht, oder wenn den vorzüglicheren Gläubigern durch einen neuen Aufſtreich kein weſentlicher Nachtheil zugeht, weil entweder der Meiſtbietende an ſein Wort noch gebunden bleibt, oder weil ſie, die minderbevorzugten Gläubiger ſelbſt einen höheren Preiß oder beſſere Bedingungen bieten und ihre Zahlungsfähigkeit nachweiſen, oder weil ſie das Daſeyn von anderen Liebhabern, welche ein höheres Anbot machen und Glauben verdienen, nachweiſen. y)

242. Zweiter Aufſtreich. Bei dem zweiten Aufſtreich iſt dann daſſelbe zu beobachten, was bei dem erſten zu beobachten war, es müſſen alſo wieder drei Bekanntmachungen mit Benennung des Tages des zweiten Aufſtreiches geſchehen, dieſe Bekanntmachungen dürfen nicht ſchnel-

y) v. Bolley Comm. Th. II. §. 467. I. S. 1001. Note 13.

ler als je von 8 Tagen zu 8 Tagen geſchehen, und von der erſten Bekanntmachung bis zum Aufſtreiche muß es wieder ein Zeitraum von wenigſtens dreißig Tagen ſeyn; iſt der Gegenſtand ein bedeutendes liegendes Gut, ſo muß der Verkauf wieder in öffentlichen Blättern angezeigt werden, es muß ſogar, wenn zu vermuthen iſt, daß die Bekanntmachung nicht hinreichend geweſen ſey, dieſelbe noch ausgedehnt werden. z) Dieſes iſt geſetzliche Vorſchrift, es verſteht ſich aber wieder von ſelbſt, daß beide Theile eine Abkürzung dieſer Bekanntmachungen verabreden können, daß z. B. Schuldner und Gläubiger übereinkommen können, daß der zweite Aufſtreich nur noch ein oder zweimal bekannt gemacht werden, daß die Bekanntmachungen ſchneller auf einander folgen, daß die Aufſtreichsverhandlung früher als nach der geſetzlichen Vorſchrift Statt finden ſolle.

Auch durch den zweiten Aufſtreich wird kein feſter Kauf abgeſchloſſen, ſo daß das Gut ohne Weiteres dem Meiſtbietenden verbliebe; Gläubiger und Schuldner müſſen wieder vernommen werden, ob ſie den Kauf genehmigen oder nicht. Dem Schuldner muß man aber zuvor zu Protokoll erklären, daß ihm als letztes Mittel das Recht zuſtehe, innerhalb acht Tagen dem Gemeinderath oder der gemeinderäthlichen Verkaufs-Deputation oder dem Ortsvorſtande oder

z) Ex. Geſ. Art. 64.

in einem Gante dem Güterpfleger einen beſſeren Käufer vorzuführen, der ſich für ſein höheres Anbot ſogleich unterſchriftlich verbindlich macht, und nöthigenfalls auch Sicherheit leiſtet. Genehmigt der Schuldner den Verkauf im zweiten Aufſtreiche, ſo iſt er natürlich von ſeiner Seite feſt. Genehmigt er ihn nicht, ſo lauft ihm die achttägige Friſt zur Vorführung eines beſſern Käufers. *)

Konnte der Schuldner in dem achttägigen Termine keinen beſſern Käufer beibringen, ſo kann er eine dritte Aufſtreichsverhandlung nur in dem Falle verlangen, wenn er vorſtellen kann, daß der erzielte

---

*) Das Geſetz ſchreibt keine Belehrung vor, viel weniger ſagt es, daß, wenn ſie nicht geſchehe, das weitere Verfahren nichtig ſey; ſicherer wird es indeſſen ſeyn, und zweckmäßig iſt es bei einem ſolchen neuen Geſetze gewiß, wenn nicht etwa blos die acht Tage lang nichts geſchieht, was der Annahme eines beſſeren Käufers entgegen wäre, ſondern wenn ausdrücklich und urkundlich dieſe Friſt mit der Erklärung ihrer Bedeutung angeſetzt wird. Eben ſo ſagt das Geſetz nicht, ob die achttägige Friſt von dem zweiten Aufſtreiche zu laufen anfange, oder ob ſie ihren Anfang erſt von dem Augenblicke nehme, wo ſie von der exequirenden Behörde angeſetzt werde. Iſt der Schuldner bei der zweiten Aufſtreichsverhandlung gegenwärtig, ſo hindert natürlich nichts, ihm die Friſt unmittelbar nach derſelben anzuſetzen; iſt er nicht anweſend, und man nimmt die Nothwendigkeit einer Belehrung an, ſo kann ſie erſt mit der Anberaumung zu laufen anfangen. In beiden Fällen wird man nach dem im §. 69. des IV. Edicts aufgeſtellten Grundſatze, den erſten Tag nicht mitrechnen.

Erlös mit dem Werthe noch in gar keinem Verhält-
niſſe ſtehe. Auſſer dieſem Falle iſt mit der Befug-
niß der Beibringung eines beſſeren Käufers inner-
halb 8 Tagen nach dem zweiten Aufſtreiche das
Recht des Schuldners erſchöpft und er hat keinen
weiteren Einfluß auf den Verkauf. a)

Führt der Schuldner in dieſem Termin einen beſ-
ſeren Käufer auf, ſo kömmt es darauf an, ob die
Gläubiger den durch den zweiten Aufſtreich geſche-
henen Verkauf bereits genehmigt haben oder nicht.
Haben ſie ihn ſchon genehmigt, ſo haben ſie auf ihr
Recht, einen dritten Aufſtreich zu verlangen, ver-
zichtet, ſie können alſo nicht begehren, daß wegen
des neuen Anbotes dennoch ein dritter Aufſtreich ver-
anſtaltet werde; haben ſie ihn aber noch nicht geneh-
migt, ſo beſteht noch ihr Recht auf einen dritten
Aufſtreich, ſie können es alſo anſprechen und begeh-
ren, daß das neue Anbot demſelben zu Grunde ge-
legt werde. *)

---

a) Exec. Geſ. Art. 61.

*) Man wird nicht allgemein behaupten können, daß das
Anbot des beſſeren Käufers nach dem zweiten Aufſtrei-
che jederzeit einen dritten Aufſtreich erfordere. Dieſe
Behauptung würde wohl aus dem folgen, daß in der
Execution jeder Verkauf im Aufſtreich geſchehe; indeſſen
ſcheint das Recht der Vorführung eines beſſeren Käu-
fers im Geſetze (Art. 59, 60 und 61.) eine Art eines
Erſatzes der Schuldenloſung zu ſeyn. Für die Gläubi-
ger wird es der ſicherſte Ausweg ſeyn, ſich ihre Erklä-

243. Dritter Aufſtreich. Wird auf den Antrag der Gläubiger, zu deren Beſten die Execution geſchieht, oder auf die gegründet erfundene Vorſtellung des Schuldners, daß der Erlös mit dem Werthe des Gutes noch in gar keinem Verhältniſſe ſtehe, ein dritter Aufſtreich veranſtaltet, ſo iſt wieder daſſelbe zu beobachten, was bei dem erſten und zweiten Aufſtreiche zu beobachten iſt, ſo ferne nicht beide Theile über eine Abkürzung oder Veränderung ſich vereinigen.

Der Schuldner kann unter Beſtellung der gehörigen Sicherheit in dem dritten Aufſtreich als Kaufliebhaber bieten, was ihm unter derſelben Bedingung ſchon bei dem erſten und zweiten Aufſtreich erlaubt iſt. b)

Der dritte Aufſtreich ſoll in der Regel der letzte ſeyn; auch die Gläubiger können eine vierte Auf-

---

rung über den zweiten Aufſtreich nach Ablauf der achttägigen Friſt zu Beibringung eines beſſeren Käufers vorzubehalten, oder ihre Genehmigung unter der Bedingung zu erklären, daß der Schuldner keinen ſolchen beibringe. Dem Schuldner geſchieht hierdurch nicht Unrecht, er oder ſeine Verwandten können im dritten Aufſtreiche mitbieten, und die Hauptabſicht des Geſetzes iſt doch dieſe, daß der höchſte mögliche Preiß erzielt werde. Den Behörden iſt hierin die möglichſte Beſtimmtheit zu empfehlen, weil der Schuldner jeden Behelf, den ihm das Geſetz zu laſſen ſcheint, benützt und Streit erregt.

b) Exec. Geſ. Art. 35.

ſtreichs=Verhandlung nur dadurch bewirken, daß von ihnen ſelbſt ein höheres Anbot gemacht wird. c)

244. Vierter Aufſtreich.

Auch bei dieſem vierten Aufſtreiche muß die exequirende Obrigkeit wieder die für jeden Aufſtreich überhaupt gegebenen Vorſchriften in Anſehung der drei Bekanntmachungen und der Entfernung des Verkaufstermins beobachten, ſo ferne nicht die Gläubiger etwas anderes verabreden.

245. Befriedigung des Gläubigers vor abgeſchloſſenem Kaufe hebt das weitere Aufſtreichsverfahren auf.

So lang ein Verkauf nicht genehmigt und dem Käufer das Gut nicht zugeſchlagen iſt, es mag nun zum zweiten, dritten oder viertenmale in Aufſtreich gekommen ſeyn, ſo lange kann der Schuldner dadurch, daß er die Gläubiger vollſtändig befriedigt, oder auf andere Weiſe beruhigt, den Kauf rückgängig machen. d) Die vollſtändige Befriedigung begreift natürlich die Koſten des ſeitherigen Verfahrens und die Baukoſten in ſich. *)

Iſt der Verkauf genehmigt, ſo hebt die nun erfolgende vollſtändige Befriedigung der Gläubiger den Kauf nicht mehr auf, der Schuldner hat auch kein Recht zur Loſung, d. h. kein Recht, in die Stelle des Käufers einzutreten. e)

---

c) Exec. Geſ. Art. 62.

d) Exec. Geſ. Art. 65.

*) Ein Kauf, der ſchon vollkommen (perfect, obgleich noch nicht vollzogen, conſummirt iſt) wird demnach nicht mehr rückgängig.

e) Exec. Geſ. Art. 59.

246. Wie lange ein Käufer an ſein Wort gebunden ſey.

Wie lange bei öffentlichen Güterverkäufen der Käufer an ſein Wort gebunden ſey, war ſeither nicht genau beſtimmt, und war oft ein Gegenſtand des Streites; das neue Geſetz hat die Frage ſo beantwortet:

Wird ein vorläufiger Kauf mit Vorbehalt des Aufſtreiches abgeſchloſſen, ſo hat der Käufer ein vierzehntägiges Reuerecht; *) wenn der Käufer nicht auf dieſes Recht Verzicht geleiſtet oder ſich ſeiner Seits ausdrücklich feſt verbindlich gemacht hat, **) oder wenn nicht der Vertrag gleichwohl in dieſem Zuſtande der Unvollkommenheit von der einen oder der andern Seite vorläufig vollzogen, d. h. wenn entweder vom Käufer der Kaufſchilling bezahlt oder er in den Beſitz oder Genuß des Gutes eingeſetzt worden iſt. f)

Hat der Ankäufer dieſes Reuerecht nicht, ſo bleibt er für ſein Anbot verbindlich g) und frey wird er erſt, wenn in dem Aufſtreiche ſelbſt ein Mehrbietender als Käufer erklärt oder angenommen wird. h)

---

*) Es iſt dieſes Reuerecht nicht völlig das Landrechtliche Th. II. Tit. 13., es iſt dieſem nur nachgebildet, denn jenes ſetzt einen vollkommen abgeſchloſſenen Kauf voraus.

**) Zweckmäßig wird es immer ſeyn, wenn der zum Verkaufe Deputirte oder der Güterpfleger einem vorläufigen Käufer (Ankäufer) ein ſolches Anſinnen macht.

f) v. Bolley Hauptſätze ꝛc. S. 43. Anm.

g) v. Bolley daſ. §. 43.

h) v. Bolley Comm. Th. II. S. 993. Note 1. S. 1000. 1. 2.

Erfolgt in dem erſten Aufſtreiche kein Anbot, ſo kann der urſprüngliche Ankäufer gegen dieſen erſten Aufſtreich kein Reuerecht mehr haben, ſo bald er es auch gegen den Ankauf nicht mehr hat, denn ſein Anbot iſt noch das alte, es iſt noch das Anbot für den Ankauf, das nur dem erſten Aufſtreich zu Grunde gelegt worden iſt, und bis zu dem zweiten Aufſtreiche muß er ohnehin haften.

Iſt der Ankäufer wirklich Meiſtbietender, entweder weil er das letzte höchſte Anbot gemacht hat, oder weil derjenige, welcher ein höheres Anbot gemacht hat, etwa wegen nicht gehörig nachgewieſenen Vermögens als Käufer nicht angenommen worden iſt, ſo muß er zwar wieder bis zum zweiten Aufſtreiche haften, ob er aber von dem Tage des erſten Aufſtreiches an 14 Tage lang das Reuerecht habe, hängt davon ab, ob es Bedingung des Aufſtreiches war, daß das Reuerecht nicht Statt finden ſolle, oder ob dieſe Bedingung nicht gemacht worden iſt.

Iſt dieſe Bedingung nicht gemacht worden, ſo hat er dieſes Reuerecht 14 Tage lang, wenn in der Zwiſchenzeit nicht der Kauf von der einen oder der anderen Seite vorläufig vollzogen worden iſt, denn ſein Anbot in dem Aufſtreich iſt ein neues, und es ſteht ihm daher ein Reuerecht zu, ſelbſt wenn er als Ankäufer auf ſolches Verzicht geleiſtet hätte, weil ein Verzicht nicht ausgedehnt erklärt werden darf.

Dagegen hat er nicht das beſondere Reuerecht, welches der Art. 62. demjenigen giebt, der in zwei Aufſtreichsverhandlungen Meiſtbietender war, denn ſein Ankauf, ſein vorläufiger Kauf kann nicht als ein Aufſtreich gelten. i)

War in dem erſten Aufſtreich nicht der urſprüngliche Ankäufer, ſondern ein Anderer der Meiſtbietende, ſo haftet dieſer bis zum zweiten Aufſtreiche, und mit dem 14tägigen Reuerechte verhält es ſich wieder eben ſo; es kommt wieder darauf an, ob es durch Bedingung ausgeſchloſſen worden iſt oder nicht.

Kommt es nun zum zweiten Aufſtreiche, weil der Schuldner und Eigenthümer oder die Gläubiger, zu deren Gunſten die Execution geſchieht, oder weil beide darauf antragen, ſo ſollte man meynen, der Ankäufer und Meiſtbietende im erſten Aufſtreiche werde jetzt wenigſtens frey, man ſollte meynen, in der Veranſtaltung eines zweiten Aufſtreiches liege die ſtillſchweigende Erklärung, daß man ſich mit dem erſten Aufſtreiche nicht begnüge. Dieß iſt aber nicht der Sinn des Geſetzes wie ihn die offizielle Ueberſicht und Belehrung ꝛc. §. 15. erläutert, und zwar aus einem hinlänglichen Grunde. Es iſt möglich, daß in dem zweiten Aufſtreiche gar kein Mehrgebot oder doch nur von einem

---

i) Jahrbücher von Hofacker IIten Bdes. 1ſtes Heft Nr. 8. v. Volley Comm. Th. II. S. 991.

ſolchen Kaufliebhaber geſchieht, der nicht angenommen werden kann; nun hätte man einen neuen Käufer nicht erhalten und den alten verloren. Der Meiſtbietende des erſten Aufſtreiches iſt daher nicht blos bis zum zweiten Aufſtreiche, ſondern auch noch über den zweiten Aufſtreich hinaus an ſein Wort gebunden.

In dem zweiten Aufſtreich ſind nun folgende Fälle möglich: entweder wird in der zweiten Aufſtreichsverhandlung ein neues Anbot gemacht und angenommen oder nicht. Wird kein neues Anbot gemacht, oder was einerlei iſt, zwar gemacht, aber nicht angenommen, ſo kann eben deswegen derjenige, welcher im erſten Aufſtreiche Meiſtbietender war, und auf dem das Gut im zweiten Aufſtreiche ſtehen bleibt, kein neues 14tägiges Reuerecht haben, und das alte 14tägige, auf dem erſten Aufſtreiche beruhende, wird in der Regel durch den Zeitablauf erloſchen ſeyn, dagegen hat er vermöge Art. 62. ein beſonderes *) Reuerecht deshalb, weil er auch in dem zweiten Aufſtreiche Meiſtbietender geblieben, weil man ihn als den höchſten Licitanten auch bei der zweiten Aufſtreichsverhandlung betrachten muß, indem ein höheres Anbot nicht erfolgt iſt. k)

*) So nennt es v. Bolley zum Unterſchiede von dem aus dem Landrechte abgeleiteten allgemeinen in ſeinen Hauptſätzen ꝛc. §. 111.

k) v. Bolley Comm. Th. II. S. 991.

Dieſes beſondere Reuerecht entſteht, nicht blos mit der Anordnung eines dritten Aufſtreichs, ſondern ſchon mit dem Antrage der Gläubiger auf einen ſolchen, *) der Meiſtbietende haftet alſo nach dem zweiten Aufſtreiche noch bis zur Erklärung der Gläubiger über denſelben. Dieſes beſondere Reuerecht hat der Meiſtbietende ſelbſt alsdann, wenn unter den Bedingungen des zweiten Aufſtreiches der Verzicht auf das Reuerecht aufgenommen war, denn unter dem verzichteten wird blos das allgemeine, das 14tägige Reuerecht verſtanden. 1)

Wird ein neues Anbot gemacht und angenommen, ſo iſt der Meiſtbietende wieder entweder der Meiſtbietende des erſten Aufſtreichs oder ein Anderer. Jener der in beiden Aufſtreichsverhandlungen das höchſte Gebot gemacht hat, hat beide Reuerechte, wenn er nicht auf beide verzichtet hat, er kann 14 Tage lang von ſeinem Kaufe zurücktreten, wenn nicht früher derſelbe vollzogen worden iſt, und er kann auch zurüktreten, oder vielmehr er haftet, auch ohne Erklärung, nicht mehr, ſo bald die Gläubiger auf einen dritten Aufſtreich angetragen haben.

---

*) In dem zweiten Satze des Art. 62. weichen die Worte: „ſo wie überhaupt alsdann, wenn ein dritter Aufſtreich angeordnet wird," auf den Fall des erſten Satzes, „wenn die Gläubiger auf eine abermalige Verſteigerung antragen," zurück.

1) v. Volley Hauptſätze ꝛc. §. 111. Nr. 2.

Jenes allgemeine Reuerecht kann für ihn Werth haben, wenn die Gläubiger mit ihrer Entſchließung über das Ergebniß des zweiten Aufſtreichs zögern.

War ein Anderer als der Meiſtbietende des erſten Aufſtreichs der Meiſtbietende des zweiten, ſo hat dieſer nur das allgemeine 14tägige Reuerecht, ſonſt aber haftet er bis zur Entſchließung der Gläubiger über das Ergebniß des dritten Aufſtreichs. War er etwa Aukäufer, ſo bringt ihm dieſer Umſtand das beſondere Reuerecht nicht zuwege, da man nicht ſagen kann, daß er in den zwei vorausgegangenen Aufſtreichsverhandlungen Meiſtbietender geweſen ſey. Der Meiſtbietende im dritten Aufſtreiche hat wieder das allgemeine 14tägige Reuerecht, ſo ferne es nicht durch Verzicht oder Vollziehung des Kaufs weggefallen iſt; von dem beſonderen Reuerechte, daß er nämlich nicht haften müſſe, wenn die Gläubiger auf einen vierten Aufſtreich antragen oder wenn ein ſolcher angeordnet wird, kann nicht mehr die Rede ſeyn, da die Gläubiger einen vierten Aufſtreich nur dadurch bewirken können, daß ſie ſelbſt ein höheres Anbot machen, da ſie alſo entweder den Verkauf im dritten Aufſtreiche genehmigen oder mit der Nichtgenehmigung ein höheres Anbot verbinden müſſen, wodurch er natürlich ſeiner Verbindlichkeit frei wird.

Auch dem Meiſtbietenden im vierten Aufſtreiche kann das allgemeine 14tägige Reuerecht nicht ab-

geſprochen werden, und von dem beſonderen kann auch nicht mehr die Rede ſeyn, da nun die Genehmigung des Kaufes ſchlechterdings erfolgen muß, ſo fern der Käufer tüchtig iſt, oder es bei dem Anbote der Gläubiger bleibt. *)

---

*) Das beſondere Reuerecht, nämlich das Recht desjenigen, welcher bei zwei unmittelbar aufeinander folgenden Aufſtreichs=Verhandlungen der Meiſtbietende geweſen iſt, iſt im höchſten Grade billig; iſt der Meiſtbietende während zweier Aufſtreiche, zumal wenn die geſetzlichen Termine nicht abgeändert worden ſind, einſeitig an ſein Wort gebunden geweſen, ſo iſt es gewiß Zeit, daß er ſeines Wortes geſetzlich entbunden werde, wenn der verkaufende Theil nicht zuſchlägt, vielmehr noch einen dritten Aufſtreich verſuchen will.

Zweifelhafter iſt es dagegen, ob auch für das allgemeine Reuerecht bei einem öffentlichen, nach den geſetzlichen Beſtimmungen vorgenommenen Aufſtreiche hinreichende Gründe vorhanden ſeyen, ob das Recht, jedes Anbot auf ein liegendes Gut 14 Tage lang zu widerrufen, wenn auf dieſes Recht nicht verzichtet oder wenn der Kauf nicht von der einen oder der andern Seite vorläufig vollzogen worden, auch bei einem förmlichen öffentlichen Aufſtreiche Statt finden ſollte. Das landrechtliche Reuerecht gegen einen abgeſchloſſenen Vertrag über ein liegendes Gut oder ein demſelben gleich geachtetes Recht iſt gewiß nach unſeren Verhältniſſen ein wohlthätiger Schutz gegen Uebereilung; hingegen bei jedem Güteraufſtreiche die Wahrſcheinlichkeit einer Uebereilung annehmen, möchte doch die Beſorgniß zu weit getrieben heißen, möchte eine Bevormundung des volljährigen Bürgers ſeyn. Eine Uebereilung iſt allerdings auch im öffentlichen Aufſtreiche möglich, zumal wenn er,

Hat der verkaufende Theil (bei einer Execution außer dem Gante, der Schuldner, und der klagende 247. Ausſpruch des Zuſchlags.

---

wie noch häufig, in einem Wirthshauſe geſchieht; allein die übrigen Umſtände bei einem Aufſtreiche ſind doch ſo beſchaffen, daß ſie einer gewöhnlichen Uebereilung entgegen wirken. Es geſchieht in der That genug, um den Kaufliebhaber zur Ueberlegung aufzufordern; wenigſtens 30 Tage vor dem Verkaufstermin wird derſelbe bekannt gemacht, und der Liebhaber hat alſo hinlänglich Zeit, den Werth des feilen Gutes kennen zu lernen, überdieß wird ihm zugleich oder wenigſtens im Aufſtreichstermin der pflichtmäßige gemeinderäthliche Anſchlag bekannt gemacht. Begeht der Kaufliebhaber unter ſolchen Umſtänden noch eine Uebereilung, ſo iſt es eine grobe Schuld, welche die Geſetze auch in anderen Verhältniſſen nicht verhindern und nicht verhindern können.

Es ſcheint aber dieſes allgemeine Reuerecht nicht nur keinen hinreichenden Grund für ſich zu haben, ſondern es kann auch bei Executionen ſehr nachtheilig wirken, es läßt ſich wohl denken, daß nach dem geräumigen Termin von 30 Tagen ein Kaufliebhaber ein Anbot gemacht, er innerhalb der 14 Tage daſſelbe widerruft, daß dann nach 30 Tagen ein zweiter Aufſtreich daſſelbe Schickſal hat, vielleicht aus bloßer Liſt des Kaufliebhabers, um den Werth des Gutes in der Meynung anderer Liebhaber herunter zu ſetzen.

Man hat bei Abfaſſung des Executionsgeſetzes vorſichtiger Weiſe auf die Zeitumſtände Rückſicht genommen (v. Bolley Comm. Th. II. S. 964), damals ſchien in Betracht des geſunkenen Güterwerthes, des dem Landmanne mangelnden Credits, der in Folge der Pfandbereinigung möglichen großen Zahl von Gantverkäufen ein langſames Executions-Verfahren für den größeren

Pfand= oder einfache Gläubiger, und bei einem Gantverkaufe, der Gemeinſchuldner und die Gant=gläubiger) den Verkauf genehmigt, oder hat kein Theil mehr das Recht, die Genehmigung zu verſa=gen, ſo ſpricht die exequirende Stelle, bei einer Exe=cution auſſer einem Gante der Gemeinderath oder das Oberamtsgericht, je nachdem der eine oder das andere die Execution erkannt hat, in Gantſachen aber, es mag der Gemeinderath oder das Oberamts=gericht die Gantſachen geleitet haben, ſtets das Ober=amtsgericht den gerichtlichen Zuſchlag aus. *) Iſt ſchon vor dem Zuſchlag einem Käufer das gekaufte Gut übergeben worden, ſo iſt er nur als Beſitzer und

Theil des Volkes, für den landbauenden, wohlthätig zu ſeyn; jetzt iſt aber dieſe Gefahr wohl gröſtentheils vorüber, und es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß die Ge=ſetzgebung künftig die Execution in weniger und in kür=zeren Terminen vorſchreiten läßt, und mehr Behelfe zur Zögerung abſchneidet. Bis dahin wird aber der vollzie=henden Behörde obliegen, durch Uebereinkunft der Be=theiligten in dem Executiv=Verfahren zweckmäßige Ab=kürzungen eintreten zu laſſen und ſo wird man nament=lich rathen dürfen, den 30tägigen Verkaufs=Termin, der bei jedem Aufſtreiche Statt finden ſoll, abzukürzen und das allgemeine Reuerecht dadurch abzuſchneiden, daß die Nichtzulaſſung deſſelben unter die Aufſtreichs=bedingungen aufgenommen wird.

*) Eigentlich iſt es der verkaufende Theil, welcher zuſchlägt, (addicirt) aber das Gantgericht ſpricht den Zuſchlag aus, ſpricht aus, daß er geſchehen ſey.

und zwar als rechtmäßiger Beſitzer zu betrachten; ein ſolcher Beſitz hat aber für ihn einen doppelten Werth, einmal hat er das Gut in ſeiner Aufſicht, und kann es bauen, und an beidem kann ihm viel gelegen ſeyn, ſo fern er für ſein Wort noch haftet, und dann darf er während ſeines Beſitzes die Früchte beziehen, und ſie ſelbſt dann behalten, wenn ihm bei der letzten Aufſtreichsverhandlung das Gut nicht verbleibt; begreiflich muß er aber nach Abzug der darauf verwendeten Baukoſten ihren Werth erſetzen, wenn er nicht vorzieht, die Früchte ſelbſt herauszugeben und ſich ſeine Baukoſten vergüten zu laſſen. In jedem Falle wird er die Früchte urkundlich einheimſen, damit über die Größe des Ertrags kein Streit entſtehen könne. m)

248. Inſinuation des Kaufes bei dem Gemeinderath der Markung.

Nach dem gerichtlichen Zuſchlage wird das verkaufte Gut noch dem Gemeinderath der Markung inſinuirt, es wird noch zum gemeinderäthlichen Erkenntniſſe gebracht. Auſſer einem Gante verfügt der erkennende Gemeinderath über den Kaufſchilling, oder wenn das erkaufte Gut ein verpfändetes iſt, die Unterpfandsbehörde, und wenn ſie deshalb zu keinem Beſchluſſe kommen kann, das Oberamtsgericht; n) in einem Gante geſchieht die Verfügung über den Kaufſchilling durch die gerichtliche Gantver-

m) Pf. Geſ. 148. 209.

n) v. Bolley Comm. Th. III. S. 1366. Note 12.

weiſung. Es mag aber die Unterpfands-Behörde oder das Oberamts-Gericht die Kaufſchillinge verwieſen haben, ſo muß die Unterpfandsbehörde die Pfandrechtstitel der eingewieſenen oder verwieſenen Gläubiger vollziehen, d. h. ſie muß von Amtswegen den Gläubigern auf den Gütern, auf welche ſie verwieſen ſind, gegen den Käufer Unterpfänder beſtellen, oder wenn beim Verkaufe ein förmlicher Eigenthums-Vorbehalt gemacht worden, muß dieſer von ihr eingetragen werden.

Das Eigenthum nur zu Sicherung des Kaufſchillings vorzubehalten, iſt überflüßig weil von einem im Executionswege in oder auſſer einem Gante veräußerten Gute der Kaufſchilling gerichtlich verwieſen werden muß, mithin hier immer der geſetzliche Pfandrechtstitel vollzogen werden muß (vergl. §. 240.). Iſt unter der Bedingung baaren Geldes verkauft worden, ſo bedürfen die darauf verwieſenen Gläubiger zunächſt zwar weder des bedungenen noch des geſetzlichen Pfandrechtstitels, weil die verkauffende Maſſe das Abſonderungsrecht hat; allein da dieſes mit dem Anborgen des Kaufſchillings erliſcht, ſo hat für dieſen Fall der Pfandrechtstitel allerdings ſeinen Werth.

Am Ende wird der obrigkeitliche Kauf auch in das Contrakt- oder Kaufbuch eingetragen, und in dem Güterbuche der neue Beſitzer eingetragen. *)

---

*) Gewöhnlich werden bei Verkäufen im Executionswege

Es iſt noch von dem Falle zu ſprechen, wenn bei einer einzelnen oder bei allen Aufſtreichsverhandlungen kein oder kein annehmlicher Kaufliebhaber er- 249. wie Aufſtreichsverhandlungen zu beurtheilen ſeyen, in denen kein Anbot geſchehen.

---

in oder auſſer einem Gante die Verſteigerungen nicht in dem Kaufbuche protocollirt, ſondern es werden eigene Protocolle geführt. Erſteres wäre bei obrigkeitlichen Verkäufen auſſer einem Gante zweckmäßig, weil ſonſt beſondere Akten-Faſcikel angelegt werden müſſen, und der Vollſtändigkeit wegen ſollten dann auch die Güteraufſtreiche in Gantſachen im Kaufbuche protocollirt werden; allerdings müſſen dann zu den Gantacten Abſchriften der Güterverſteigerungs-Protokolle gefertigt werden. Sind beſondere Aufſtreichsprotokolle geführt worden, ſo muß doch im Kaufbuche ein Eintrag des Weſentlichen gemacht werden.

Die gemeinderäthlichen Erkenntniſſe über die Verkäufe von Gütern aus Gantmaſſen ſollen von der Entrichtung der Koſten, insbeſondere auch der Acciſe nicht abhängig gemacht, es ſoll aber auch namentlich letztere nach dem Erkenntniſſe unverzüglich erhoben, und durchaus nicht angeborgt und im Ausſtande nachgeführt werden. Es ſoll daher der Ortsacciſer, wenn er nicht Gemeinderathsmitglied iſt, worauf aber bei den Wahlen vorzugsweiſe Rückſicht genommen werden ſoll, entweder perſönlich am Schluſſe der Gemeinderaths-Sitzung zur Erhebung der Acciſe berufen werden oder er ſoll, nach der Wahl der Gemeinderäthe, am Schluſſe der Sitzung von den darin vorgekommenen gerichtlichen Erkenntniſſen ſchriftliche Mittheilung erhalten. Decr. des K. Finanzminiſteriums an das K. Steuer-Collegium vom 5. Aug. 1828. und Decr. des leztern an das K. Kameralamt Ludwigsburg vom 2. Merz 1829.

ſchienen iſt. Es kam ſchon oben bei dem beſonderen Reuerechte deſſen, der in zwei auf einander folgenden Aufſtreichsverhandlungen Meiſtbietender geblieben iſt, (§. 246.) die Frage vor, ob eine Verhandlung, bei welcher kein Liebhaber erſchienen oder wobei kein höheres Anbot geſchehen, als ein wirklicher Aufſtreich zu betrachten ſey, und ſie wurde bejaht. Dieſelbe Frage kommt noch öfters vor; ſo fragt es ſich, ob, wenn im erſten Aufſtreichs-Termin kein Liebhaber erſchienen, und auf Antrag der Gläubiger oder von Amtswegen ein weiterer Aufſtreich angeordnet worden (denn der Schuldner, dem wider ſeinen Willen verkauft wird, wird wohl hier von ſeinem Rechte, einen zweiten Aufſtreich zu verlangen, nie Gebrauch machen) jener erſte Termin in Berechnung komme oder nicht. Iſt in dem zweiten ein Anbot gemacht oder iſt geſteigert worden, ſo muß man, wenn der erſte Termin in Rechnung kommen ſoll, ſagen: der Schuldner habe jetzt nur noch einen 8tägigen Termin zu Beibringung eines beſſeren Käufers; ſoll er nicht in Rechnung kommen, ſo muß man dem Schuldner einen 8tägigen Termin zum Antrag auf einen zweiten Aufſtreich geſtatten.

Iſt auch in dem zweiten Aufſtreiche kein Anbot und keine Steigerung geſchehen, und es ſoll jeder Termin in Rechnung kommen, ſo kann man dem Schuldner nur noch den 8tägigen Termin zu Beibringung eines beſſeren Käufers geſtatten, und die

Gläubiger können nur noch auf den dritten und der Regel nach den letzten Aufſtreich antragen; ſollen dieſe Termine nicht in Rechnung kommen, ſo kann der Schuldner und können die Gläubiger auf einen weitern Aufſtreich als auf einen erſten antragen. Daraus, daß in dem angenommenen Falle dem Schuldner ein 8tägiger Termin zu Beibringung eines beſſeren Käufers geſetzt werden müßte, während noch gar kein Käufer vorhanden iſt, ergiebt ſich zur Genüge, daß ein Termin, an welchem kein Liebhaber erſchienen iſt, als vereitelt, umgangen, (fruſtrir) anzuſehen iſt, und daher nicht in Rechnung genommen werden kann.

Dieſer Satz entfernt jedoch noch nicht jeden, insbeſondere einen aus dem Wortverſtande herzunehmenden Zweifel; man muß noch genauer unterſcheiden, ob nur derjenige Aufſtreichs-Termin für einen wirklichen Aufſtreich gelte, wo eine Steigerung Statt gefunden, wo alſo wenigſtens zwei Liebhaber einander geſteigert, oder wo wenigſtens der Meiſtbietende im vorigen Aufſtreiche durch einen neuen Liebhaber abgeboten worden, oder ob es ſchon hinlänglich ſeye, wenn für den Aufſtreich nur wenigſtens ein verbindliches Anbot vorhanden ſey.

Das Erſtere und das Andere könnte dem Wortverſtand angemeſſener zu ſeyn ſcheinen; zu einem Aufſtreiche, zu einer Verſteigerung gehören, ſcheint es, wenigſtens zwei Liebhaber, die ſich ſteigern oder

ſich wenigſtens einmal abbieten; allein die dritte Anſicht iſt dem Geiſte des Executions-Geſetzes unſtreitig angemeſſener; man kann zugeben, daß das Geſetz allerdings ein Zuſammentreffen von mehreren Liebhabern und ſomit die möglich gröſte Steigerung beabſichtige, daß aber auch ein Käufer der Meiſtbietende ſey, ſo ferne andere Liebhaber, welche nicht erſcheinen, eben durch ihr Nichterſcheinen zu erkennen geben, daß ſie weniger, daß ſie nicht ſo viel bieten wollen.

Von dem Satze, daß ein Aufſtreichstermin gelte, ſobald nur für ihn ein verbindliches Anbot vorliege, wollen wir nun noch in einigen möglichen Fällen die Anwendung zeigen.

Iſt vor dem erſten Aufſtreichstermin ein vorläufiger Kauf, ein Ankauf geſchehen, ſo gilt der erſte Aufſtreich, wird als ſolcher gezählt, wenn auch bei dieſem Aufſtreiche gar kein Liebhaber erſchienen iſt; es lag ihm doch das verbindliche Anbot des Ankäufers zum Grunde; iſt kein Ankauf geſchehen oder hat der Ankäufer vor dem Aufſtreichs-Termine noch ſein Reuerecht ausgeübt, und in dem Aufſtreichstermin iſt kein Anbot geſchehen, ſo iſt der Aufſtreich vereitelt und wird nicht gezählt, hat aber in dem Aufſtreichstermin auch nur ein Liebhaber geboten, ſo iſt es ein Aufſtreich.

Iſt bei dem zweiten Aufſtreiche kein oder kein annehmlicher Kaufliebhaber erſchienen, der Meiſtbieten-

de des erſten Aufſtreiches hat aber von ſeinem Reue-rechte nicht Gebrauch gemacht, ſo iſt es ein Auf-ſtreich und wird gezählt; hat in dem zweiten Auf-ſtreiche kein Liebhaber ein Anbot gemacht, und der Meiſtbietende des erſten Aufſtreichs hat ſein Reue-recht ausgeübt, ſo kann dieſer zweite Termin nicht gezählt werden, und es kann alſo dem Schuldner zu Beibringung eines beſſeren Käufers der 8tägige Termin nicht geſetzt werden.

Findet ein zum Verkauf auſſer einem Gant aus-geſetztes Gut keine Kaufliebhaber, ſo hängt es von dem Ermeſſen des Gemeinderaths, der exequiren ſoll, und von dem Gläubiger, zu deſſen Gunſten die Exe-cution geſchieht, ab, wie oft der Verſuch zum Ver-kaufe zu wiederholen ſey. Der Gläubiger, dem die vielen Verkaufsverſuche läſtig werden, kann nun ſelbſt, auch unter dem gerichtlichen Anſchlage, auf das Gut ein Anbot machen, dieſes Anbot wird dann einem Aufſtreiche, der angeordnet wird, zum Grun-de gelegt. Wird der Gläubiger nicht abgeboten, ſo kann der Schuldner nicht mehr auf einen weiteren Aufſtreich oder auf das Recht, einen beſſeren Käufer vorzuführen, antragen; dieß ſagt der Art. 63. des Executions-Geſetzes ausdrücklich; wird der Gläubi-ger ſelbſt abgeboten, ſo hat der Schuldner noch das Recht auf einen zweiten Aufſtreich anzutragen und einen beſſeren Käufer vorzuführen, da die früheren Verſuche, wo gar kein Anbot vorlag, nicht als Auf-

250. was zu thun ſey, ewnn ein Gut keinen Kaufliebhaber findet.

ſtreiche angeſehen werden können. *). Es kann aber auch der Gläubiger, wenn er auf das zum Verkauf ausgeſetzte Gut nicht ſelbſt ein Anbot machen will, den Antrag machen, daß ein anderes freies Gut zum Verkauf ausgeſetzt werde, und dieſes Recht hat nicht nur der einfache Gläubiger, der kein Unterpfand hat, ſondern auch der Unterpfandsgläubiger, deſſen Unterpfand nicht verkäuflich iſt. Bei einem ſolchen neu zum Verkauf ausgeſetzten Gute ſind alle allgemeinen Vorſchriften über einen öffentlichen Verkauf zu beobachten, und der Schuldner hat auch das Recht, auf einen zweiten Aufſtreich anzutragen, und nach demſelben binnen 8 Tagen einen beſſeren Käufer beizubringen, auch verhält es ſich bei einem eigenen Anbote des Gläubigers, wie im vorigen Falle.

---

*) Man wendet vielleicht ein, daß in dieſen beiden Fällen ein Widerſpruch liege; allein ganz gleich ſcheint der zweite Fall dem erſten doch nicht zu ſeyn. Im erſten Fall erſcheint das Gut, gegenüber von einem Anderen als dem Gläubiger, durchaus als unverkäuflich und es erſcheint daher auch die Verwilligung gegen den Schuldner, auf einen weiteren Aufſtreich anzutragen oder einen beſſeren Käufer zu ſtellen, als unnütz. Nicht ſo im zweiten Falle. Daraus, daß der Gläubiger abgeboten wird, ergiebt ſich, daß die Unverkäuflichkeit nur vorübergehend war, es ſcheint ein Umſtand vorgewaltet zu haben, welcher Kaufliebhaber zurückgehalten hat, und nachdem ſich dieſes Hinderniß gehoben hat, iſt es nicht unbillig, daß der Schuldner die gewöhnlichen Schutzmittel gegen einen Verkauf unter dem Werthe habe.

Die gerichtliche Zuerkennung eines Gutes, oder die Verbindlichkeit eines Gläubigers, der auf Zahlung und Execution dringt, das Gut, das keinen Kaufliebhaber findet, in einem gerichtlichen Anſchlage zu übernehmen, hat dagegen nicht mehr Statt. o*)

Will der Gläubiger ſelbſt auf das Gut kein Anbot thun, ſo kann er zu einer weniger zum Ziele führenden Execution ſeine Zuflucht nehmen, er kann darauf antragen, daß das Gut verpachtet, und ihm der Ertrag angewieſen werde. Will er auch dieſes nicht, ſo muß ſeine Klage ruhen.

Ebenſo dürfen auch in Ganten unverkäufliche Güter den Gläubigern nicht mehr in einem gerichtlichen Anſchlage zuerkannt werden; iſt nach dem Ermeſſen des Gerichtes der Verkauf oft genug, aber vergeblich verſucht worden, ſo werden die Gläubiger befragt, ob

---

o) Verordnung vom 21. May 1825. §. 9.

*) Käufe, welche von den Gläubigern ſelbſt geſchehen, können nicht als Zwangs-Käufe an die Stelle der aufgehobenen gerichtlichen Zuerkennung geſetzt, betrachtet werden; daher müſſen auch von ihnen die mit dem gemeinderäthlichen Erkenntniſſe über Veräußerungen unbeweglicher Güter verbundenen Gebühren entrichtet werden. Die Gläubiger ſind hierdurch nicht beſchwert, ſie können, ehe ſie bieten die Uebernahme der Koſten dem verkaufenden Theile zur Pflicht machen, oder bey dem Anbot, das ganz in ihrer Willkühr ſteht, ſich darnach richten. Auszug aus der Sammlung der allgemeinen Entſchlieſſungen und Anſichten der K. Hypotheken-Kommiſſion ꝛc. Nr. XLIII.

ſie und um welchen Preiß ſie gemeinſchaftlich, oder einzelne von ihnen die Güter übernehmen wollen; machen ſie ein Anbot, ſo wird ein neuer Aufſtreich veranſtaltet; verbleiben ihnen in dieſem Aufſtreiche die Güter, ſo müſſen ſie ihnen zuerkannt werden, und der Gemeinſchuldner kann nicht auf das Recht zu einem weiteren Aufſtreiche und auf das Recht, binnen 8 Tagen einen beſſern Käufer beizubringen, antragen: verbleiben ſie ihnen nicht, und es iſt eigentlich jetzt erſt eine Steigerung entſtanden, ſo werden dem Gemeinſchuldner jene Rechte zugeſtanden werden müſſen. Machen die Gläubiger ſelbſt kein Anbot, ſo ordnet das Gericht über die unverkauften Güter eine Verwaltung an, die ſo lange fortwährt, bis ein Verkauf möglich iſt. p)

In der Regel wird dieſe Verwaltung, die doch eigentlich nur eine Fortſetzung der ſeitherigen Güterpflege iſt, am zweckmäßigſten durch den ſeitherigen Güterpfleger geführt werden; indeſſen iſt die Beſtimmung der Perſon des Verwalters zunächſt Sache der Gläubiger. *) Die Gläubiger haben die

---

p) Exec. Geſ. Art. 71.

*) Es heißt zwar im §. 247. der Haupt-Inſtruction, daß auch auſſer dem Falle eines Gantes die Güterpfleger von dem verſammelten Gemeinderath zu beſtellen ſeyen, es iſt aber auch hierunter ohne Zweifel blos die proviſoriſche Aufſtellung zu verſtehen, indem ſonſt dieſe Beſtimmung dem §. 162. des IV. Edicts entgegen wäre.

Koſten zu tragen, ſie trifft der Nachtheil einer ſchlechten Verwaltung, ihr Intereſſe iſt es daher, ſich zu berathen, wem ſie ihr Vermögen ferner anvertrauen wollen, und wie es auf die wohlfeilſte Weiſe verwaltet werde.

In einem Gante können die Gläubiger eine Fortdauer der Güterpflege auch dadurch herbeifühlren, daß ſie ſich auf den letzten Satz im Art 56. des Exec. Geſetzes berufen, nach welchem in Anſehung derjenigen Zieler, deren Annahme der Gläubiger ſich nicht entziehen kann, die Einrichtung nöthigenfalls mittelſt Beſtellung eines Güterpflegers zu treffen iſt, daß der Gläubiger den Betrag, welcher etwa von verſchiedenen ihm zugewieſenen Kaufſchillingen an einem Termine verfällt, aus einer Hand beziehen möge. Daß ein Gläubiger von verſchiedenen Kaufſchillingen an Einem Termine Zahlungen zu erheben habe, kommt in der jetzigen Zeit, wo größtentheils auf verzinsliche Zieler verkauft wird, häufig vor, es könnte daher häufig in Folge von Exekutionen oder faſt bei jedem Gante wegen der erſtkünftig verfallenden Zieler auf Anordnung einer Güterpflege oder auf Fortſetzung derſelben angetragen werden. Indeſſen iſt hierbey das richterliche Ermeſſen nicht ausgeſchloſſen, und ein Gemeinderath oder ein Oberamtsgericht wird ſich zu dieſer Maasregel wegen der damit verbundenen Koſten nicht ohne hinlängliche dringende Gründe,

entſchließen. Auſſer einem Gante treffen die Koſten natürlich den Schuldner und in einem Gante den oder die Gläubiger, bey welchen die Maſſe ausgeht, ſo daß dieſe wegen des Vortheils oder wegen der Bequemlichkeit anderer Gläubiger, welche ihre Forderungen retten, durch eben dieſe Koſten der Güterpflege noch weiteren Verluſt erleiden müſſen.

251. Von der Exekution in Fäll- und Schupflehen.

In Anſehung der Exekution gegen die in Oberſchwaben häufigen Fall- und Schupflehen iſt noch einiges Beſondere zu bemerken. Der Lehenmann, der Bauer, iſt nicht Eigenthümer des Gutes; es iſt ihm blos auf ſeine Lebenszeit verliehen, damit er es baue und genieße. Eigenthümer iſt der Lehenherr, an ihn fällt das Gut nach dem Tode des Lehenmanns zurück, und es hängt ganz von dem Willen des Lehenherrn ab, ob er die Kinder und Erben des verſtorbenen Lehenmannes wieder damit belehnen wolle oder nicht. Daher kann von einem Verkaufe des Lehengutes wegen Schulden des Lehenmannes nicht die Rede ſeyn; man würde fremdes Eigenthum das Eigenthum des Lehenherrn verkaufen. Hat freilich der Lehenherr zu Verpfändung des Lehengutes für eine Schuld des Lehenmannes ſeine Einwilligung gegeben, oder hat der Lehenherr, ohne daß er zur Verpfändung des Lehengutes gerade ſeine Einwilligung gegeben hätte, doch im Allgemeinen eingewilligt, daß ſein Lehenmann eine beſtimmte Schuld aufnehme, ſo kann wegen der Schuld des Lehenmannes das

Lehengut allerdings angegriffen werden; allein in beiden Fällen iſt die Einwilligung des Lehenherrn wie eine Bürgſchaft für ſeinen Lehenmann anzuſehen, im erſten Falle kann das verpfändete Lehengut ſogleich, wie jede Sache eines Dritten angegriffen werden; im andern Falle, wenn der Lehenherr überhaupt ſeine Einwilligung zur Schuld gegeben hat, ſieht das Geſetz ſie ſo an, daß der Lehenherr die Abſicht gehabt habe, den Angriff des Lehengutes zu geſtatten, wenn das andere Vermögen des Lehenmannes zu Bezahlung der Schuld nicht reiche. Den Fall der Einwilligung des Lehenherrn ausgenommen, findet demnach die Execution nur auf die Früchte, auf den Ertrag des Lehengutes Statt; ſowohl auſſer als in einem Gante kann die Obrigkeit in der Regel nur die Anordnung treffen, daß der Lehenmann diejenigen Früchte zur Befriedigung ſeiner Gläubiger abgebe, welche der Bau des Gutes und ſein und ſeiner noch unverſorgten Familienglieder nothdürftiger Unterhalt übrig läßt. Indeſſen kann dem verſchuldeten Lehenmanne doch auch dieſer Behelf entzogen werden; das Geſetz ſorgt für die Gläubiger noch weiter dadurch, daß es ihnen geſtattet, darauf anzutragen, daß man dem Lehenmanne das Lehengut nehme, und es entweder einem Dritten für eine runde Summe (Averſal-Summe) zur Benützung auf die Lebenszeit des Lehenmannes überlaſſe, oder daß man es auf dieſelbe Zeit einem Andern auf einzelne

oder mehrere Jahre in Pacht gebe, oder daß die Gläubiger es auf ihre Rechnung verwalten laſſen; zu jeder dieſer Verfügungen müſſen ſie zwar die Einwilligung des Lehenherrn nachſuchen, dieſer kann aber ſeine Einwilligung nicht willkührlich, nicht etwa aus bloßer Fürſorge für den Lehenmann verweigern, er muß ſie vielmehr ſo oft ertheilen, als er nicht beweiſen kann, daß durch eine dieſer Maasregeln für das Lehengut ein Nachtheil entſtehen würde, und wenn hierüber ein Streit entſteht, muß er gerichtlich entſchieden werden.

Das Recht, das der Lehenmann hat, durch Entrichtung der geſetzlichen Abgaben, das Lehengut in ein frei eigenes umzuwandeln, haben auch die Gantgläubiger des Lehenmannes, da ſie an ſeine Stelle treten. q)

252. Wirkung eines im Wege der Execution geſchehenen Verkaufs. „Durch einen in geſetzmäßiger Form vorgenommenen und zum Erkenntniß gebrachten obrigkeitlichen Verkauf eines Grundſtückes werden die Rechte des Schuldners auf den Käufer übertragen." r*)

---

q) Exec. Geſ. Art. 75—80. Hofackers Jahrbücher der Geſetzgebung und Rechtspflege ꝛc. 2n Bds. 1s Hft. No. III.

r) Exec. G. Art. 73.

*) Durch dieſen Art. ſollte gar nichts Neues feſtgeſetzt werden, das Geſetz ſollte nur der Vollſtändigkeit wegen den natürlichen Satz, daß durch eine geſetzmäßige und vollendete Execution die Rechte des Schuldners auf den Käufer übergehen, ausdrücklich enthalten.

Durch einen ſolchen Verkauf verliert alſo vermöge des Executions-Geſetzes der Schuldner ſeine Rechte auf dem Grundſtücke, ſo wie er ſie auch ſchon nach dem früheren Rechte verlor. Wurde aber nach dem früheren Rechte vom Schuldner eine Execution als unförmlich oder unbegründet angefochten, ſo konnte freilich der Käufer gegen ihn alle Forderungen geltend machen, welche er befriedigt hatte und in deren Stelle er eingetreten war; allein der Käufer mußte denn doch die Richtigkeit dieſer Forderungen erweiſen, was ſchon eine große Beſchwerde für ihn war, und wenn er ihre Richtigkeit nicht erweiſen konnte, ſo blieb er im Schaden, wenn er nicht bei den befriedigten Gläubigern oder bei dem Gerichte, das ihm eine unrichtige Forderung verwieſen hatte, ſich ſeines Schadens erholen konnte. Es war daher in dieſer Beziehung in jedem Fall eine zweckmäßige Beſtimmung des Ergänzungsgeſetzes vom 21. May 1828, daß nach Art. 45. eine im Executionswege unförmlich oder unbegründet veräußerte Sache der Schuldner von dem in gutem Glauben befindlichen Käufer oder dritten Beſitzer nur nach vorgängiger

---

Man hat in dieſem Art. 73. einen neuen geſetzlichen Uebergang des Eigenthums finden wollen; allein hieran hat der Geſetzgeber ſchwerlich gedacht. Die Inſinuation beim Gemeinderath iſt blos als rechtspolizeilich zu betrachten und hat auf die Gültigkeit und Wirkſamkeit des Contraktes gar keinen Einfluß.

Erſtattung des Betrages, welcher vom Käufer auf obrigkeitliche Anweiſung für den Schuldner bezahlt worden, zurückfordern könne.

Indem durch den geſetzmäßigen und vollendeten Verkauf das Recht des Schuldners aufhört, wird es auf den Käufer übergetragen; daß aber das Recht eines ſolchen Käufers auch von allen Seiten geſchützt iſt, hat erſt das neue Recht bewirkt. Nach dem frühern Rechte konnte ein ſolcher Käufer durch Eigenthums-Pfand-, und andere dingliche Rechte gefährdet werden. Eine Gefahr durch unbekannte Pfandrechte ließ ſich nach dem neuen Rechte nicht mehr denken, nachdem das Pfandgeſetz jedes nicht-öffentliche Pfandrecht verworfen hatte; dagegen konnten auch nach Erſcheinung des Pfandgeſetzes Eigenthums- und andere dingliche Rechte demjenigen, welcher ein Grundſtück im förmlichen Executionsweg erworben hatte, noch nachtheilig werden. Auch dieſe Gefahr hat das Ergänzungsgeſetz gehoben, indem es im Art. 15. den allgemeinen Satz aufgeſtellt hat: „wer auf den Grund des Güterbuchs und des Unterpfandsbuchs, oder der nach Art. 58. 59. des Pfandgeſetzes in den dort beſtimmten Fällen das Güterbuch vertretenden Urkunden, in gutem Glauben und unter beſchwerendem Titel, Eigenthum oder andere dingliche Rechte übertragende, durch die zuſtändige Stellen beſtätigte Verträge abgeſchloſſen hat, iſt nach Vollziehung der Letzteren gegen unbekannte

An-

Anſprüche Dritter auf gleiche Weiſe, wie der Hypotheken-Gläubiger geſichert; die Rechtsnachfolger des Erſten treten in eben dieſelben Verhältniſſe, wie die Rechtsnachfolger des Hypotheken-Gläubigers.“ Durch dieſen wichtigen Satz iſt derjenige, welcher auf redliche Weiſe unter Mitwirkung der Obrigkeit durch Kauf und ähnliche Rechtsgeſchäfte Grundeigenthum erwirbt, eben ſo gegen unbekannte Anſprüche in Schutz genommen, wie der Pfandgläubiger geſchützt iſt; und dieſen Schutz genießt natürlich derjenige, welcher im Executionswege von der Obrigkeit ſelbſt Grundeigenthum erkauft, eben ſo wie derjenige, welcher von dem Eigenthümer aus freier Hand kauft, und dieſen Kauf, überhaupt ſeine unter beſchwerendem Titel geſchehene Erwerbung von der Obrigkeit beſtätigen läßt. *)

*) War das im Executionswege verkaufte Grundſtück verpfändet, und hat der Käufer dadurch, daß er der obrigkeitlichen Verweiſung gemäß die auf den Kaufſchilling verwieſenen Gläubiger befriedigt hat, die Rechte derſelben erworben, ſo kann ihm zwar das Geltendmachen dieſer Rechte gegen Jeden, deſſen Eigenthums- oder auf das erkaufte Gut ſich beziehenden Anſprüche zur Zeit der Verpfändung in dem Unterpfandsbuche nicht eingetragen geweſen, keinen größeren Schutz gewähren, als er ſchon durch ſeine im förmlichen Executionswege geſchehene Erwerbung hat; indeſſen iſt der Art. 44. durch den allgemeinen Art. 15. doch nicht überflüſſig geworden. Es iſt möglich, daß zur Zeit des im Execu-

Damit daher Jemand im Wege der Execution ein Gut wirklich und auch frei von Verbindlichkeiten erwerbe, iſt ein geſetzmäßiger Verkauf und die Bezahlung des Kaufſchillings nach der obrigkeitlichen Vorſchrift erforderlich. Es ſcheint ſonach die erſte Obliegenheit eines ſolchen Käufers die zu ſeyn, daß er die Geſetzmäßigkeit des obrigkeitlichen Verkaufes unterſuche. Zur Geſetzmäßigkeit eines obrigkeitlichen Verkaufes gehört erſtlich, daß die Bedingungen vorhanden ſeyen unter welchen überhaupt Execution ſtatt findet, daß nämlich die Schuld des Eigenthümers liquid und zwar entweder anerkannt ſey oder auf einem rechtskräftigen Erkenntniß beruhe und daß ſie fällig ſey, und zweytens, daß die Formen, welche das Geſetz für einen obrigkeitlichen Verkauf vorſchreibt, beobachtet worden ſeyen. Dieſe Unterſuchung muthet indeſſen das Geſetz einem ſolchen Käufer nicht zu; der Bürger wäre in keiner Hinſicht in der Lage, jeden Schritt der Obrigkeit rechtlich zu unterſuchen und zu beurtheilen; jede obrigkeitliche Handlung hat die Vermuthung der Ge-

tionswege geſchehenen Kaufes Anſprüche in dem Unterpfandsbuch eingetragen ſind, daß ſie aber den Anſprüchen der Gläubiger, welche der Käufer befriedigt hat, weichen müßen. Gegen jene minder bevorzugte Anſprüche könnte ſich nun der Käufer durch den Art. 15. nicht ſchützen; auch würde hier der engere Art. 109. des Pfandgeſetzes nicht zureichend ſeyn.

ſetzmäßigkeit für ſich, und es darf der Bürger jede obrigkeitliche Handlung, ohne vorgängige Unterſuchung, für geſetzmäßig annehmen, er darf alſo namentlich ſtets vermuthen, daß bei einem obrigkeitlich angeordneten Verkauf die Bedingungen zur Exekution überhaupt vorhanden ſeyen, und er darf dieſen Glauben um ſo mehr haben, als einem ſolchen Verkaufe ſtets eine öffentliche Verkündigung vorangeht, mithin der zu Exequirende ſtets Gelegenheit und Aufforderung zur Beſchwerde hat. Ebenſo wenig wird dem Privatmann zugemuthet, zu unterſuchen, ob die Obrigkeit die für einen Zwangsverkauf im Geſetz gegebenen Vorſchriften beobachte; er darf auch hier annehmen, daß die Obrigkeit geſetzmäßig zu verfahren wiſſe und geſetzlich verfahren wolle, wiewohl es in Hinſicht auf dieſe Erforderniſſe in Betracht, daß das ſie vorſchreibende Geſetz noch neu iſt und daß nicht jede Obrigkeit aus Geſchäftsmännern beſteht, zur Beruhigung dient, wenn der Käufer ſich ſelbſt überzeugt, daß an Förmlichkeiten nichts verſäumt werde. Es bedarf auch zu dieſer Ueberzeugung keiner beſondern Rechtskenntniſſe und keiner beſonderen Mühe. Ob der erforderliche gemeinderäthliche Anſchlag gemacht worden, erfährt der Käufer aus der öffentlichen Bekanntmachung des Aufſtreichs oder bei dem Aufſtreiche ſelbſt; ebenſo erſieht er aus dem öffentlichen Anſchlag, ob der Verkaufs-Termin wenigſtens auf 30 Tage hinaus-

geſetzt ſey, auch kann er ſich leicht erkundigen oder ſelbſt bemerken, ob die drei Bekanntmachungen nicht ſchneller als höchſtens von 8 Tagen zu 8 Tagen auf einander gefolgt ſeyen, oder wenn er dieſe Regel nicht befolgt findet, wird ihn die Frage, die er etwa in der Aufſtreichshandlung ſelbſt macht, ob Schuldner und Gläubiger in die Abkürzung dieſer Termine gewilligt haben, ſogleich in's Klare ſetzen. Auf den erſten Aufſtreich wird ſelten der Zuſchlag erfolgen, das Recht des Schuldners auf einen zweiten Aufſtreich wird daher in der Regel ſtets gewahrt ſeyn; erfolgt der Zuſchlag nach dem zweiten Aufſtreich, ſo kann er ſich wohl die Frage erlauben, ob dem Schuldner die 8tägige Friſt zu Beibringung eines beſſeren Käufers gegeben worden ſey, wenn ihn nicht die Behörde ſelbſt hievon in Kenntniß ſetzt und endlich die Benachrichtigung von der vom Gläubiger oder von den Gläubigern ausgeſprochenen Genehmigung des Verkaufes kann die obrigkeitliche Behörde bei dem Zuſchlage nicht wohl umgehen. Auf dieſe Art kann ſich alſo ein Käufer ſelbſt von der Geſetzmäßigkeit eines obrigkeitlichen Verkaufes leicht überzeugen. Iſt aber in Anſehung der geſetzlichen Erforderniſſe des obrigkeitlichen Verkaufs gleichwohl etwas verſehen worden, ſo kann ihm dieß doch keinen weſentlichen Schaden bringen; er kann zwar in Folge eines richterlichen Spruches die unförmlich oder unbegründet veräuſſerten Sachen dem Schuld-

ner, welcher exequirt worden iſt, wieder heraus geben müſſen, allein, wie ſchon ausgeführt worden, doch nicht anders als gegen Erſtattung des Betrages, welcher von ihm auf obrigkeitliche Anweiſung für den Schuldner bezahlt worden iſt, s) wobei er überdieß noch die Rechte geltend machen kann, welche ein Beſitzer in gutem Glauben überhaupt hat, daher läuft alle nothwendige Vorſicht eines Käufers darauf hinaus, daß er ſich bei Bezahlung des Kaufſchillings ſtrenge an die ihm von der Obrigkeit gegebene Anweiſung halte und hiezu bedarf er keiner Rechtskenntniſſe. Hat er pünktlich nach der obrigkeitlichen Verweiſung ſeinen Kaufſchilling bezahlt, ſo iſt er, wenigſtens ſeit der Wirkſamkeit des Geſetzes vom 21. May 1828 in allen Fällen vollkommen geſichert, er mag ein verpfändetes oder unverpfändetes Gut gekauft haben. Hat er ein verpfändetes Gut gekauft und die Unterpfandsbehörde hat bei der Verweiſung des Kaufſchillings die Rechte der eingetragenen Pfandgläubiger (die nicht eingetragenen kommen in Beziehung auf Dritte nicht in Betracht) nicht gewahrt, ſo kann er auch von dieſen Pfandgläubigern nicht angefochten werden, dieſe müſſen ſich vielmehr an die befriedigten Gläubiger und an die Unterpfandsbehörde halten, t)

---

s) Geſ. vom 21. May 1828. Art. 45.

t) Geſ. v. 21. May 1828. Art. 46.

und hat er ein unverpfändetes Gut gekauft, ſo kann ein dinglich Berechtigter, ſogar der Eigenthümer ſelbſt ihn nicht in Anſpruch nehmen, mag das Recht in die öffentlichen Bücher eingetragen ſeyn oder nicht, wenn nur er, der Käufer, in gutem Glauben gekauft, d. h. wenn er nur von einem Rechte nichts gewußt hat, denn war das Recht eingetragen, ſo muß der vernachtheiligte Berechtigte gleich dem vernachläßigten Unterpfands-Gläubiger an die befriedigten Gläubiger und an die erkennende Behörde ſich halten, und war es nicht eingetragen, ſo muß der vernachläßigte Berechtigte den Schaden ſeiner eigenen Schuld zuſchreiben.

Nur darauf hat der Käufer ſeiner Sicherheit wegen noch zu ſehen, daß die Verweiſung des Kaufſchillings aus dem im Exekutionswege veräuſſerten, verpfändeten oder unverpfändeten Gute nicht von einem einzelnen Beamten, dem Oberamtsrichter, Notar oder Ortsvorſtande geſchehe, ſondern daß ſie auf einem Beſchluſſe des vollſtändig beſetzten Oberamtsgerichtes oder der vollſtändig beſetzten Unterpfandsbehörde beruhe; denn nur unter dieſer Bedingung iſt ſie förmlich und gültig. u)

Es wäre nicht genaue Befolgung der Vorſchrift einer ſolchen Verweiſung, wenn der Käufer den Kaufſchilling etwa dem Vorſtand oder dem Aktuar des

u) Geſ. v. 21. May 1828. Art. 47.

Gemeinderaths oder des Oberamtsgerichtes zu dem Ende übergäbe, damit dieſer die Bezahlung nach der Verweiſung beſorge, es wäre dieß vielmehr ein beſonderer Auftrag, den der Käufer jenem einzelnen Beamten und zwar ganz auf ſeine eigene Gefahr gäbe.

Es ſoll ſich aber auch der einzelne Beamte eine ſolche Verrichtung, die einen beſonderen Auftrag erfordert, nicht anmaßen; daher hat ſchon die Haupt-Inſtruktion ausgeſprochen, daß ein Ortsvorſtand niemals berechtigt ſey, den Erlös aus verpfändeten oder im Executionswege veräuſſerten Gütern, ohne beſondere Ermächtigung von Seite des Gemeinderathes einzuziehen, und daß demſelben, ohne ſolche Ermächtigung, von den Käufern dieſer Güter nicht mit Sicherheit bezahlt werden könne; daß ebenſo die Bezahlung des Erlöſes an das Oberamtsgericht nur durch einen Beſchluß des Oberamtsgerichts-Collegiums verfügt und daß auf den Grund eines ſolchen Beſchluſſes die wirkliche Auszahlung ſodann mit Sicherheit nur an den Oberamtsrichter ſelbſt oder auf beſondere Erklärung deſſelben und unter ſeiner perſönlichen Verantwortlichkeit an den Oberamtsgerichts-Aktuar, niemals aber an einen anderen Gehilfen des Oberamtsrichters geleiſtet werden könne. x) Hinſichtlich der Oberamtsgerichte iſt es bei dieſer Be-

x) Haupt-Inſtr. §. 208. 249.

ſtimmung geblieben, *) dagegen hat hinſichtlich der Vorſtände der Gemeinderäthe das Geſetz vom 21.

---

*) Anderer Meynung iſt v. Bolley Comm. Th. III. §. 548. Nach ſeiner Meynung können auch die Gerichtsbeamten durch einen Beſchluß des Oberamtsgerichts-Collegiums nie zu Erhebung von Geldern ermächtigt, es muß vielmehr auch hier ſtets ein eigener Einnehmer unter der Controle des Oberamtsrichters aufgeſtellt werden. Für dieſe Meynung iſt angeführt, daß der in dem Geſetze angedeutete Grund dieſer Beſtimmung kein anderer als der ſey, daß der Vorſtand die Controle über andere aufgeſtellte Einnehmer auszuüben habe, nicht aber ſelbſt wieder einer ihm beigeordneten Controle unterworfen ſey. Dieß war wenigſtens nicht die Meynung der Commiſſion. Sie gieng von der Vorausſetzung aus, daß nach dem Sinn der prov. Depoſitalordnung vom 30. Dez. 1822 alle an das Oberamtsgericht eingehenden fremden Gelder in das Depoſiten-Verzeichniß eingetragen werden müſſen und daß hierin und in dem halbjährigen Sturz eine Controle liege, die bei einem Gemeinderath nicht Statt finde; aus dieſem Grunde hat die Commiſſion auf die erwähnte Beſtimmung angetragen. Es ſcheint auch billig zu ſeyn, daß den Oberamtsgerichts-Beiſitzern keine neue Verantwortlichkeit aufgebürdet werde. Muß das Oberamtsgerichts-Collegium als Einnehmer einen andern als einen der Gerichtsbeamten wählen, ſo kann es im Falle, daß die Gelder bei dem Einnehmer verloren gehen, dem Gläubiger Erſatz leiſten müſſen; muß es ſtets den Oberamtsrichter legitimiren, ſo wird man wohl nicht annehmen, daß die Gerichtsbeiſitzer für den Oberamtsrichter eintreten, ſondern man wird den Staat für verbindlich erkennen, der dem Beamten das ganze Amt anvertraut hat. Was ſoll dann, kann man fragen, die Bevollmächtigung des

May 1828. in Betracht, daß ein Vorſtand das ihm zugeſtellte Geld oft lang unter mancherley Vorwänden zurückbehalten könne, ehe der Intereſſent die wahre Lage der Sache erfahre, jene Beſtimmung dahin abgeändert, daß ein Ortsvorſtand durch einen Beſchluß des Gemeinderathes oder der Unterpfandsbehörde gar nie bevollmächtigt werden könne, Gütererlöſe oder überhaupt Gelder im Executionswege zu erheben, daß hiezu vielmehr ſtets ein eigener Einnehmer von dem Gemeinderath oder der Unterpfandsbehörde unter der Controle des Ortsvorſtandes aufzuſtellen ſey, und daß daher ein Ortsvorſtand nur vermöge eines beſonderen Auftrages des Betheiligten und auf deſſen Gefahr Gelder erheben könne. y *) Die Verpflichtung eines ſolchen Ein-

---

Oberamtsrichters durch einen Collegial-Beſchluß für einen Zweck haben? Sie ſoll den Zweck haben, daß auſſer dem, daß der Oberamtsrichter ſchon vermöge der Depoſitalordnung zum Eintrag in das Depoſitenbuch verpflichtet, und daß die Gerichtsbeiſitzer durch ihre Stimme eine unnöthige oder bedenkliche Erhebung von Geldern verhüten können, die wirkliche Erhebung nicht geheim bleibt; dieß war wenigſtens die Anſicht der Commiſſion.

y) Geſ. vom 21. May 1828. Art. 48.

*) Es wird zweckmäßig ſeyn, daß die Gemeinderäthe ſolche Einnehmereyen, nicht etwa wie ſonſt häufig die Güterpflegen in der Reihe (im Turnus) auftragen, daß ſie vielmehr einen oder einige pünktliche und vermögliche Mitglieder, etwa auf eine beſtimmte Zeit aufſtellen.

nehmers, ſo wie der Güterpfleger und der mit einem obrigkeitlichen Verkaufe beauftragten Perſon iſt nicht mehr erforderlich; es iſt dieſe beſondere Verpflichtung abgeſchafft worden, weil ſie in der Regel doch nur in einer Förmlichkeit beſtand und keine weitere Sicherheit gewährte. z)

Endlich iſt ein Käufer in öffentlichem Aufſtreich auch gegen eine Anfechtung des Kaufes wegen Verletzung geſichert. Bekanntlich kann nach würtembergiſchem Rechte ein Kauf, wegen Verletzung zehn Jahre lang angefochten werden, wenn der Verkäufer nicht einmal zwei Drittheile des wahren Werthes erlöst, oder wenn der Käufer ein Drittheil über den wahren Werth bezahlt hat, ſo daß der, gegen welchen der Verletzte geklagt hat, entweder den Kauf aufheben

---

Auch die Vermöglichkeit eines ſolchen Einnehmers iſt eine wohl zu beachtende Rückſicht, denn der Käufer wird durch die Zahlung an einen ſolchen Einnehmer frey, und geht das Geld durch die Schuld deſſelben verloren, und er iſt nicht ſolvent, ſo kann ſich der Gläubiger nirgends anders als bei dem Gemeinderathe ſeines Schadens erholen. Aus dieſem Grunde werden die Gemeinderäthe mit ihren Beſchlüſſen, für die Erhebung und Vertheilung von Geldern durch einen Einnehmer auch ſo ſparſam als möglich ſeyn, und lieber den Käufer durch Berathung und Hilfeleiſtung bei Verſendung der Gelder unterſtützen.

z) Geſ. vom 21. May 1828. Art. 48.

laſſen, oder den Verletzten entſchädigen muß. Ob dieſes Recht auch dann Statt finde, wenn der Kauf in einem öffentlichen Aufſtreiche, in einer öffentlichen Verſteigerung geſchehen ſey, war bisher unter den würtembergiſchen Rechtsgelehrten beſtritten; durch das neue Executions-Geſetz iſt wenigſtens ſo viel entſchieden, daß ein Kauf, der in einem exekutionsweiſe angeordneten Aufſtreiche geſchehen iſt, wegen Verletzung nicht angefochten werden könne. a*)

---

a) Exek. Geſ. Art. 66.

*) Es giebt noch Verſteigerungen von Gütern und Sachen des Staats, der Körperſchaften und der Pflegbefohlenen; auch Privatperſonen veranſtalten freywillig Verſteigerungen mit und ohne obrigkeitliche Leitung; in Anſehung aller Verſteigerungen kann die Frage entſtehen, ob ſie wegen Verletzung angefochten werden können: von Volley nimmt keinen Anſtand, die Klage wegen enormer Verletzung bei allen und jeden Subhaſtationen auszuſchlieſſen. Comm. Th. II. S. 1003. Note 2.

Berichtigungen und Zuſätze.

Zu S. 144 und 155.

Die Darſtellung könnte hier noch deutlicher ſeyn. Der dem Pfandſchein angehängte Auszug aus dem Unterpfandsbuche ſoll vollſtändig ſeyn, er muß alſo auch die Unterſchriften der Unterpfandsbehörde, wie ſie von ihr in dem Unterpfandsbuche beigeſetzt worden, enthalten. Wenn nun der Rathsſchreiber die Richtigkeit und Vollſtändigkeit dieſes Auszuges beurkundet hat, ſo fügen auch noch die zuſtimmenden Mitglieder der Unterpfandsbehörde ſelbſt ihre Unterſchriften zur Bekräftigung bei. Auf dieſe Art kommen allerdings dieſelben Namen der Mitglieder der Unterpfandsbehörde kurz nach einander zweimal vor, zuerſt abſchriftlich in dem Auszuge des Unterpfandsbuches und dann als eigenhändige Unterſchriften der Mitglieder der Unterpfandsbehörde. In dieſer ſcheinbaren Förmlichkeit iſt der Grundſatz gewahrt, daß die Beiſetzung der Unterſchriften von wenigſtens fünf ſtimmenden Mitgliedern der Unterpfandsbehörde unter dem Eintrag im Unterpfandsbuche zur Gültigkeit der Unterpfandsbeſtellung weſentlich erforderlich ſey, und es iſt zugleich der Pfandgläubiger geſichert, der gewöhnlich bei der Handlung des Eintrags im Unterpfandsbuche nicht anweſend iſt. Fertigt der Actuar der Unterpfandsbehörde, der

Rathsſchreiber oder Hilfsbeamte den Pfandſchein aus, ſo muß er einen Mangel in den Unterſchriften im Unterpfandsbuche ſchon in dem Augenblick entdecken, wo er dieſen Eintrag in den dem Pfandſchein angehängten Auszug abſchreibt, und wird ihm abhelfen, er müßte nur abſichtlich eine falſche Abſchrift machen. Entdeckt er ihn nicht, läßt er den Pfandſchein von den Mitgliedern der Unterpfandsbehörde gehörig unterzeichnen, ſo muß der Pfandgläubiger die Mangelhaftigkeit oder Verſchiedenheit zwiſchen dieſer Unterzeichnung und dem voranſtehenden Auszug aus dem Unterpfandsbuch entdecken, und wird das Nöthige zu ſeiner Sicherheit thun, z. B. die Auszahlung des Anlehens verweigern, oder ſich an die Unterpfandsbehörde oder an das ihr vorgeſetzte Oberamtsgericht wenden. Kann der Pfandgläubiger den mangelhaften Eintrag im Unterpfandsbuche nicht entdecken, weil mit der gehörigen Unterzeichnung des Pfandſcheins die Abſchrift aus dem Unterpfandsbuche fälſchlich in Uebereinſtimmung gebracht iſt, ſo ſchadet nach der ausdrücklichen Beſtimmung des Art. 32. im Geſ. vom 21. May 1828 die Verſchiedenheit, welche zwiſchen dem Unterpfandsbuch und dem, dem Pfandſchein angehängten Auszug aus dem Unterpfandsbuche obwaltet, der Gültigkeit der Unterpfandsbeſtellung nicht.

Zu S. 152 und 161.

Es iſt daſelbſt geſagt, daß dem Vorſtande der

Unterpfandsbehörde, wenn er zugleich Rathsſchreiber ſey, an den Erkenngeldern zwey Portionen gebühren, weil er auch in ſeiner Eigenſchaft als Rathsſchreiber zu dem Beſchluſſe der Verpfändung vorbereitend mitwirke und hiefür nicht beſonders belohnt werde; es haben aber das K. Obertribunal in einem Erlaſſe vom $\frac{6}{15}$ Aug. 1828 und das K. Juſtizminiſterium ausgeſprochen, daß einem ſolchen Vorſtande nur eine einfache Rate gebühre, „weil nach dem Geſ. vom 21. May 1828. Art. 36. dem Vorſtande, wenn er auch zugleich Rathsſchreiber iſt, dennoch nur eine zählende Stimme zukömmt, hieraus und aus dem Pfandgeſetz Art. 223 — 238 aber unzweifelhaft ſich ergiebt, daß derſelbe bei eintretender Verantwortlichkeit für einen Beſchluß des Kollegiums der Unterpfandsbehörde auch nur einfach in Anſpruch genommen werden kann, und überdieß der Vorſtand, welcher zugleich die Stelle des Rathſchreibers verſieht, die in §. 3. der Verfügung vom 7. May 1828 (Reg. Bl. S. 334—336) bezeichneten Gebühren ausſchließend für ſich zu beziehen hat.“

Die Frage: welche Belohnung die Unterpfandsbehörden anzuſprechen haben, wenn nach angeſtellter Unterſuchung über die Verhältniſſe des Grundbeſitzes eines Bürgers ſich ergebe, daß eine nachgeſuchte Pfandbeſtellung nicht zuläßig ſey — haben das K. Juſtizminiſterium und der Civil-Senat des K.

Obertribunals auf folgende Art beantwortet: „ſo fern nach dem §. 7. der über das Regulativ für die Gebühren der Unterpfandsbehörden ergangenen Verfügung vom 7. May 1828 (Reg. Bl. S. 344 ff.) jede in dem Regulativ ſelbſt nicht namentlich aufgeführte Anweiſung für ungeſetzlich erklärt iſt; ſo kann wohl für jene Unterſuchung und den neuen Anſchlag des Grundbeſitzes, an ſich, eine Gebühr nicht Statt finden: dagegen werden in dem angegebenen Falle die in den §. 2. No. 1. und §. 4. No. 2. feſtgeſetzten Gebühren alsdann für zuläßig und geſetzlich zu erkennen ſeyn, wenn über das Ergebniß der Unterſuchung dem die Pfandbeſtellung Nachſuchenden eine Informativ-Urkunde, nach vorgängigem Collegial-Beſchluſſe hierüber, ausgefertigt wird. Hierbey kommt es weder darauf an, ob dieſe Ausfertigung beſonders begehrt wird, weil in der Bitte um Unterſuchung von ſelbſt das Geſuch um urkundliche Mittheilung des Ergebniſſes dieſer Information begriffen iſt; noch kann der Umſtand gegen die Zuläßigkeit der Gebühr ſprechen, daß durch die angeſtellte Unterſuchung gerade die Unthunlichkeit der Pfandbeſtellung ſich ergiebt, weil jene Gebühren in §. 2. No. 1. und §. 4. No. 2. überall nicht durch die Realiſirung des Darlehens und der Verpfändung bedingt ſind.

Zu S. 158.

Wenn hier geſagt iſt, daß an und für ſich zu

einem Zeugniſſe, was jetzt eigentlich ein Informativ=Pfandſchein ſey, die vollſtändige zu einem Erkenntniß erforderliche Beſetzung der Unterpfandsbehörde nicht nothwendig ſey, weil das eigentliche Erkenntniß erſt erfolge, wann der Unterpfandszettel zum Behufe des Eintrags in das Unterpfandsbuch und der Ausfertigung des Pfandſcheins an die Unterpfandsbehörde zurückkomme, ſo darf man daraus nicht ſchließen, daß etwas darauf ankomme, ob die Beſtellung des Unterpfandes als bei Ausſtellung des Informativ=Pfandſcheins oder als ſpäter bei Ausſtellung des Pfandſcheins beſchloſſen dargeſtellt werde; die Beſtellung des Unterpfandes muß von der geſetzmäßig verſammelten Unterpfandsbehörde beſchloſſen ſeyn, auf die Zeit dieſes Beſchluſſes kommt aber in ſo ferne nichts an, als erſt der Eintrag im Unterpfandsbuche dem Unterpfande ſeinen wirklichen Beſtand und ſein Alter giebt.

Zu S. 184.

Von den Kindern kann gegen ihren leiblichen Vater der Pfandrechtstitel ihrer noch lebenden Mutter nicht geltend gemacht werden, wenn auch noch ſo viel Grund vorhanden wäre, auf Sicherſtellung des Vermögens der Mutter Bedacht zu nehmen; die Kinder haben noch kein Recht auf das Vermögen ihrer noch lebenden Mutter, deren Sache es iſt, wenn ſie ihr Vermögen gefährden laſſen will. Eine Ausnahme macht das Pfandgeſetz nur im Art. 36.

gegen=

gegenüber vom Stiefvater ſo ferne ihm nämlich das nutznießliche Vermögen der Kinder erſter Ehe zugebracht wird, d. h. ſo fern es in ſeine Verwaltung kommt; b) hier läßt das Geſetz nach der Erfahrung, daß ein Stiefvater zum Nachtheil ſeiner Stiefkinder oft einen großen Einfluß auf ſeine Ehefrau ausübt, dieſelbe in Anſehung der Sicherſtellung ihres Vermögens nicht walten; die Kinder können ohne, ſogar wider den Willen ihrer Mutter verlangen, daß der Stiefvater das Vermögen ihrer Mutter ſicher ſtelle, ſie können ſolches ſogleich bei Eingehung der Ehe oder während derſelben verlangen, und ſie haben das vollſtändige Recht der Mutter, ſie können daher verlangen, daß die von ihrer Mutter in die Ehe gebrachten oder von ihr während der Ehe erworbenen unbeweglichen Güterſtücke als Eigenthum ihrer Mutter in die Güterbücher eingetragen werden, daß der Stiefvater für das von ihrer Mutter in die Ehe gebrachte bewegliche Vermögen ein einfaches Unterpfand beſtelle, oder wenn ſich zeigt, daß der Stiefvater das hiezu erforderliche Vermögen nicht beſitze, ſo können ſie, wenn die Mutter baares Geld eingebracht hat oder wenn ihr Einbringen in ſolches verwandelt worden iſt, verlangen, daß mit dieſem Gelde verſicherte Gläubiger des Stief-

b) Mayers Comm. über das Pfandgeſ. Th. I. S. 291 Note.

vaters befriedigt werden, wodurch ihre Mutter in die Stelle dieſer befriedigten Pfandgläubiger eintritt, oder ſie können endlich verlangen, daß auf das Vermögen des Stiefvaters der Pfandrechtstitel der Mutter vorgemerkt werde. Für minderjährige Stiefkinder muß ihr Vormund, der in der Regel ſchon bei der Eventual-Abtheilung aufgeſtellt worden iſt, dieſes Recht geltend machen, ſo bald er bei Eingehung der zweiten Ehe findet, daß die Mutter ihren Pfandrechtstitel nicht vollziehen läßt, und er macht ſich durch die Unterlaſſung verantwortlich. Der Unterpfandsbehörde an ſich liegt zwar nicht ob, ohne oder gegen den Willen der Mutter den Pfandrechtstitel derſelben gegen den Stiefvater von Amtswegen geltend zu machen; dagegen kann ſie in ihrer anderen Eigenſchaft in Verantwortung kommen, wenn der Vormund ſeine Pflicht nicht erfüllt, weil das Waiſengericht, das die Zubringens-Inventur errichtet, die nächſte Aufſichtsbehörde des Vormundes, zugleich aber auch ein Ausſchuß des Gemeinderathes iſt, der zugleich auch die Unterpfandsbehörde bildet.

Zu S. 190.

Wenn hier gerathen iſt, daß, im Fall Eltern ihren Kindern verpfändete Güter zum Heirathgut geben, die Güter den Kindern im Güterbuche nicht eher zugeſchrieben werden, als bis die Eltern ihr Verſprechen, die Güter frey zu machen, erfüllt haben, ſo ſollte hierin für die Kinder ein Antrieb lie-

gen, auf die Erfüllung dieſes Verſprechens zu dringen. Allein hierdurch könnten die Kinder von einer anderen Seite gefährdet werden. Einmal könnte, z. B. in einem Gante, wenn die Heirathgutsbeſtellung zweifelhaft iſt, die aus dem Umſtande, daß die Güter im Güterbuche noch auf dem Namen der Eltern ſtehen, hergenommene Vermuthung den Kindern nachtheilig ſeyn, hauptſächlich aber könnten Eltern ihren Kindern dadurch ſchaden, daß ſie, anſtatt die zum Heirathgut gegebenen Güter ganz frey zu machen, freylich unredlicherweiſe noch eine Nachhypothek auf dieſelben beſtellen, was möglich iſt, da der im Güterbuch eingetragene Beſitzer dafür, daß er Eigenthümer ſey, in Beziehung auf eine Verpfändung zwar nicht einen unumſtößlichen Beweis, aber doch eine rechtliche Vermuthung hat; Kinder könnten alſo dadurch gefährdet werden, daß ſie aus zu großer Nachſicht gegen die Eltern nicht auf Erfüllung des Verſprechens, die zum Heirathgut gegebenen Güter frey zu machen, gedrungen haben. Es müſſen daher in dem fraglichen Falle die Güter allerdings auf das Kind, dem ſie als Heirathgut überlaſſen ſind, im Güterbuch eingeſchrieben, zugleich aber muß auf dasſelbe auch die Pfandſchuld im Unterpfandsbuch übertragen werden. Die Abſicht der K. Verordnung vom 21. May 1825. 1828. §. 32, welche will, daß für die Vollziehung des elterlichen Verſprechens angemeſſene Verfügungen getroffen werden,

läßt ſich wohl auf andere Art als durch jenes Nicht-einſchreiben im Güterbuch erreichen. Eine angemeſſene Verfügung könnte dieſe ſeyn, daß die Inventurbehörde ſich mit dem allgemeinen Verſprechen der Eltern, das Gut frey zu machen, nicht begnügte, ſondern dieſelben aufforderte, ſich ſelbſt einen Termin zu ſetzen, bis wohin ſie das Gut frey machen wollen und daß ſie dieſes Verſprechen im Inventar unterſchreiben ließe, daß ferner die Inventurbehörde das Kind, das ein ſolches Heirathgut erhalten hat, aufforderte, nach Abfluß des Termins eine Anzeige zu machen, ob das Gut vom Pfande befreit ſey oder nicht, und daß etwa auch noch der Ortsvorſtand, der auch Vorſtand des Waiſengerichtes, und daher in der Regel bei jeder Inventur anweſend iſt, die Schuld, durch deren Ablöſung das Gut frey wird, (zur Erinnerung) ſogleich in ſeine Schuldklagtabelle eintrüge.

Zu S. 206.

Der Erlaß des Pupillen-Senats des K. Ober-tribunals an die Pupillen-Senate der K. Gerichtshöfe vom 24. Aug. 1828 betreffend den Sportelanſatz von dem Sondergute der Kinder bei Verlaſſenſchaftstheilungen enthält folgende Stelle: „der Art. 31. des Pfandgeſetzes und die §§. 34—44. der Verordn. vom 21. May 1825 verordnen nur an der Stelle der durch die Communordnung vorgeſchriebenen Verſicherung der Kinder für ihr anererbtes el-

terliches Vermögen, die Erhaltung und Wahrung der — den Kindern vermög ihres Erbrechtes urſprünglich angefallenen wahren Eigenthumsrechte an den liegenden Gütern der Eltern.

Eine Aenderung in den bisherigen geſetzlichen Beſtimmungen über das, nach dem Abſterben eines der Eltern vorzunehmende Rechtsgeſchäft, wornach künftig an die Stelle einer eigentlichen Eventual-Theilung eine Realtheilung treten würde, iſt aber in den gedachten Beſtimmungen überall nicht enthalten. Vielmehr ſoll nach dieſen neuen geſetzlichen Vorſchriften auf den Tod des einen der Eltern in der Regel nur eine Eventualtheilung vorgenommen, es ſollen den Kindern ihre Antheile an dem elterlichen Grundeigenthum nicht anders, als wie die übrige, nicht in liegenden Gütern beſtehende Erbſchaft nur vorläufig zugewieſen, die unbedingte materielle Ausſcheidung derſelben von der unvertheilt bleibenden elterlichen Vermögens-Maſſe ſoll aber noch bis zur Real-Theilung auf den Tod des überlebenden Ehegatten ausgeſetzt werden, wobei auch jetzt noch hinſichtlich der in dem Werthe der betreffenden Güterſtücke eingetretenen Veränderungen eine Reviſion der Eventualtheilung vorzunehmen iſt, was nicht geſchehen könnte, wenn durch jene vorläufige Zuweiſung eine unbedingte Uebertragung des Eigenthums bewirkt würde."

Es läßt ſich doch bezweifeln, ob dieſer Sinn in

dem §. 39. der Verordn. vom 21. May 1825 liege; er lautet ſo: „iſt die Vorverweiſung der Kinder bei der Eventualtheilung nach den vorſtehenden Vorſchriften bewirkt, ſo ſind im Falle der End-Abtheilung bei der vorzunehmenden Reviſion zunächſt die Veränderungen, welche mit den — den Kindern als Eigenthum zugewieſenen Gütern vorgegangen ſind, zu unterſuchen. Der zufällige Zuwachs und die zufällige Abnahme trifft hiebei die Kinder entweder ausſchlieſſend, oder, ſo fern ſie mit den überlebenden Ascendenten in einer Gemeinſchaft dieſer Güter geblieben, nach den ihnen ausgeſetzten quotativen Theilen." Hier ſcheint deutlich geſagt zu ſeyn, daß ein in den Zeitumſtänden liegendes Steigen oder Fallen der Güter den Betrag des hinterfälligen Vermögens nicht veränderen.

Auſſer dieſer zufälligen Veränderung giebt es aber allerdings auch eine nicht zufällige, es iſt Melioration und Deterioration der Güter möglich und in dieſer Beziehung muß nach dem allegirten §. eine Reviſion Statt finden. Die Melioration iſt entweder eine induſtrielle oder reale, der überlebende Ehegatte erhöht den Werth der Güter der Kinder durch ſeinen Fleiß oder er erhöht ihn durch Aufwand, durch Auslagen, die er auf die Güter macht. Die Werthserhöhung erſter Art kann der nutznießende Vater oder Mutter nach allgemeinen Grundſätzen gegen die

Kinder nicht geltend machen; dadurch daß dieſer erhöhte Werth in Rechnung genommen wird, kann das hinterfällige Vermögen nicht verringert werden, in dieſer Beziehung kann keine Reviſion Statt finden. Wollte man ſagen, der Verluſt, den die Kinder in dem angenommenen Fall an den ihnen eigenthümlich zugewieſenen Gütern dadurch erleiden, daß ſie ihnen jetzt höher angeſetzt werden, könne ſich dadurch ausgleichen, daß auch andere, ihnen nicht eigenthümlich zugewieſenen Güter im erhöhten Werth in Rechnung kommen, ſo iſt dieſe Ausgleichung einmal nur zufällig, und dann kann in ihr für den überlebenden Vater oder Mutter ein Unrecht liegen, denn man kann nicht behaupten, daß der überlebende Ehegatte mit den Kindern in einer Erwerbsgeſellſchaft ſtehe, daß dieſe, ebenſo wie die allgemeine Gemeinſchaft von den, den verſtorbenen Vater oder Mutter repräſentirenden Kindern fortgeſetzt werde. Dagegen muß eine Reviſion wegen der anderen Art von Melioration, ſie muß dann Statt finden, wenn der nutznießende Ehegatte durch einen, mit ſeinem Vermögen gemachten Aufwand die den Kindern eigenthümlich zugewieſenen Güter im Werthe erhöht hat.

Ebenſo muß eine Reviſion Statt finden, wenn der nutznießende Vater oder Mutter den Werth der Güter durch Mißbrauch, durch Vernachläßigung verringert hat.

Dieſe Anſicht von der Reviſion war es, die S.

206 ſo ausgedrückt wurde: „in Anſehung der ſolcher- geſtalt den Kindern eigenthümlich zugetheilten und zugeſchriebenen Güter findet eine Reviſion im ſeitherigen Sinne nicht mehr Statt, denn das, um was die Güter durch die Zeit im Werthe gewinnen, oder verlieren, nützt oder ſchadet den Kindern, wie jedem anderen Eigenthümer; hat der Vater oder die Mutter durch beſondern Aufwand, wozu, vermöge der Nutznieſſung, keine Verbindlichkeit vorhanden war, die Güter in größeren Werth gebracht, ſo wird dadurch allerdings ein Anſpruch auf Entſchädigung begründet, ſo wie auch umgekehrt wegen ſchuldhafter Verſchlimmerung derſelben eine Verbindlichkeit zum Schadenerſatze."

Iſt den Kindern mehr nicht zugewieſen, als was ihnen wirklich erblich zugefallen iſt, ſind ihnen alſo blos quotative Theile zugewieſen, (was in jenem Falle ſtets Statt haben wird, da ganze Güterſtücke auf die Kinder, ohne eine Uebereinkunft nur dann fällen können, wenn der überlebende Ehegatte auf die Erbſchaft verzichtet hat;) ſo kann es von keinem Einfluß ſeyn, ob jene Theile von erbſchaftlichen Gütern als unbedingt oder nur als vorläufig zugewieſen betrachtet werden.

Dagegen begründet es allerdings einen bedeutenden Unterſchied, ob man eine unbedingte oder nur vorläufige Zuweiſung annimmt, in dem Falle, wenn die zugewieſenen Güter nicht blos in quo-

tativen Theilen erbſchaftlicher Güter beſtehen und dieſer Fall iſt nach der Verordn. vom 21. May 1825 der häufigere, wenigſtens ſollen, nach §. 36. derſelben die quotativen Theile nur dann ausgeſchieden werden, wenn die wirkliche Ausſcheidung (ganzer) erbſchaftlicher Güter beſondere Schwierigkeiten hat.

Beſteht die Verweiſung nicht blos in quotativen Theilen erbſchaftlicher Güter der Kinder, ſo ſind zwei Fälle möglich, entweder hat man ihnen ſtatt *aller* quotativen Theile der erbſchaftlichen Güter *einzelne ganze* ſolche erbſchaftliche Güter zugewieſen, oder es ſind ihnen ganze *erbſchaftliche* und *nichterbſchaftliche* Güter zugewieſen worden.

Der erſte Fall iſt derjenige, welchen die Verordn. vom 21. May 1825 §. 35. vorzugsweiſe empfiehlt.

Dieſer Behandlung liegt entweder eine der Theilungsbehörde beſonders eingeräumte Befugniß oder, was richtiger ſcheint, eine Uebereinkunft zwiſchen dem überlebenden Ehegatten und ſeinen, durch Pfleger und Waiſengericht in Schutz genommenen oder volljährigen Kindern zu Grund.

Daß in dieſem Falle der zufällige Zuwachs oder die zufällige Abnahme die Kinder ausſchlieſſend treffen oder daß *in dieſer Beziehung* keine Reviſion Statt finden ſolle, laſſen eben jene Worte in gedachtem §. nicht zweifelhaft. Es kann daher nur noch die Frage entſtehen, ob nicht zu wünſchen wä=

re, daß auch in dieſem Falle das zufällige Steigen oder Fallen des Werthes dieſer Güter in Betracht komme. Die Erfahrung bejaht dieſe Frage. Es iſt ein Tauſch, wenn Kinder ſo viel, als die Befriedigung ihrer Anſprüche an erbſchaftlichen Gütern erfordert, in ganzen ſolchen Gütern zugewieſen erhalten; und dieſen Tauſch ganz gleich zu machen, iſt ſchwer. Auch angenommen, daß es nicht richtig ſey, was man oft behaupten hört, daß die Mehrzahl ungebildeter Eltern ihr eigenes Intereſſe gar zu gerne auf Koſten ihrer Kinder befördern, ſo ſind die Contrahenten in der Regel doch an Einſicht über d'. Beſchaffenheit der erbſchaftlichen Güter ungleich; die Pfleger und die Waiſenrichter ſind, wenn ſie auch den beſten Willen haben, doch in der Regel mit den einzelnen, die Güter betreffenden Verhältniſſen nicht ſo vertraut, daß ſie eine ganz gleiche Uebereinkunft bewirken können, und iſt auch eine Vorverweiſung zu Stande gebracht worden, welche zur Zeit der Eventualtheilung völlig gleich iſt, ſo kann ſie doch in der Folge wenigſtens unbillig erſcheinen, man denke z. B. an den Fall, daß Kindern Weinberge im beſten Flor zugewieſen ſind, welche, nachdem der nutznießende Vater in einer Reihe von Jahren ihren reichen Ertrag genoſſen hat, zur Zeit der Realtheilung alt ſind und nur noch den halben Werth haben.

Daß ſolche ganze wahre erbſchaftliche Güter, um, urz mit dem Sprachgebrauche zu ſprechen, re-

vidirt werden, mag ferner auch der Gleichförmigkeit wegen wünſchenswerth ſeyn, denn daß in dem zweiten Falle revidirt werden müſſe, wenn der überlebende Ehegatte mit oder ohne erbſchaftliche Güter auch nichterbſchaftliche ſeinen Kindern hat zuweiſen laſſen, unterliegt wohl keinem Zweifel, ſo lange nicht im Wege der Uebereinkunft die Reviſion in Beziehung auf ſolche Güter aufgehoben worden iſt, ſo wie es denn überhaupt nach der Natur der Sache und nach den §. 40 — 43. gedachter Verordnung unzweifelhaft iſt, daß in allen übrigen Beziehungen die Reviſion Statt finde.

Wenn es hiernach nun bei dem obenangeführten Erlaſſe des K. Obertribunals und bei der möglichen Auslegung gedachter K. Verordnung zweifelhaft ſeyn kann, was in Anſehung der Reviſion Rechtens ſey, ſo möchte der Ausſpruch der höhern Gerichtsſtellen, oder noch mehr der — der geſetzgebenden Gewalt zu wünſchen ſeyn; Streitigkeiten aus neuen Fällen dagegen, könnte inzwiſchen dadurch vorgebeugt werden, wenn in dem Falle, daß nicht blos die quotativen Theile ausgeſchieden werden, in der Theilungsurkunde die Reviſion ausdrücklich vorbehalten wird.

Zu. S.

Das Exekutions-Geſetz ſtellt den Grundſatz an die Spitze, daß die Erkennung der Exekution bei ſtreitig geweſenen Rechtsanſprüchen derjenigen Stelle zukomme, welche über den Streit zu erken-

nen gehabt habe. Bei unbeſtrittenen Forderungen folgt es demſelben natürlichen Grundſatze; nicht in ausdrücklichen Worten, aber in ſeinen Beſtimmungen liegt, daß diejenige Behörde für die Exekution einer unbeſtrittenen Forderung zuſtändig iſt, welche, wenn die Forderung beſtritten wäre, über dieſelbe richterlich zu entſcheiden hätte. Von dieſer Regel hat das Geſetz nur folgende Ausnahmen gemacht;

1.) wegen unbeſtrittener Forderungen von Privaten gegen die der Ortsobrigkeit unterworfenen Privatperſonen erkennt die Ortsobrigkeit die Exekution, wenn gleich über dieſelbe Forderung, wenn ſie beſtritten wäre, die richterliche Entſcheidung nicht dem Gemeinderathe, ſondern dem Oberamtsgerichte zuſtände,

2.) wegen unbeſtrittener Verbindlichkeiten, welche eine Gemeinde oder eine dem Oberamt untergeordnete Körperſchaft gegen einen Privaten zu erfüllen hat, erkennt das Oberamt die Exekution, wenn gleich, wenn die Forderung ſtreitig wäre, das Oberamtsgericht für die Entſcheidung zuſtändig wäre. c) Es iſt dieß als eine zuläßige Abkürzung des Rechtsganges angeſehen worden, da hinſichtlich der Vollziehung der Exekution mit dem Ober-

---

c) Exec Geſ. Art. 71.

amte, als der aufſehenden Behörde, doch vorher hätte Rückſprache genommen werden müſſen. d)

3.) Wegen unbeſtrittener Forderungen einer Gemeinde oder einer ihr gleichgeſtellten Korporation gegen einen Ortsbürger, von welcher Art die Forderung ſeyn mag, namentlich auch wegen einer privatrechtlichen Forderung, über welche als beſtritten das Oberamtsgericht entſchieden hätte, erkennt die Verwaltungsbehörde, der Gemeinderath ſelbſt oder das Oberamt die Execution. Der Grund für dieſe Ausnahme iſt der, daß man von jeher eine Gemeinde für berechtigt gehalten hat, ihre Forderungen gegen ihre Bürger ſelbſt beizutreiben und daß, ſo fern die Einſchreitung des Oberamts nöthig wird, dieſes eigentlich mehr nicht thut, als daß es den Gemeinderath zu Erfüllung ſeiner Obliegenheit anhält. e)

Auſſer dieſen Fällen iſt der Grundſatz gehandhabt, daß die Behörde, welche für die ſtreitige Forderung competent wäre, es auch für die unbeſtrittene iſt. Daher iſt für den von der Ortsobrigkeit Eximirten auch das Oberamtsgericht zur Execution wegen einer unbeſtrittenen Forderung eines Privaten competent, obgleich in dieſem Falle auch der Grund-

---

d) v. Bolley Comm. Th. II. §. 426.

e) v. Bolley Comm. Th. II. §. 427.

ſatz von der Einheit des Gerichtsſtandes anſchlägt. Es fließt ferner aus dem erwähnten Grundſatze, daß wegen einer unbeſtrittenen privatrechtlichen Forderung einer Gemeinde oder Corporation gegen einen andern als den Ortsbürger, das Gericht deſſelben zuſtändig iſt, daß wegen einer unbeſtrittenen nicht privatrechtlichen Forderung einer Gemeinde oder Corporation der Gemeinderath oder das Oberamt die Execution erkennt. Eine ſolche nicht privatrechtliche Forderung einer Gemeinde iſt eine Abgabe oder eine Strafe. Beſtünde über eine öffentliche Abgabe ein Streit, ſo würde die Entſcheidung dem Oberamte, nicht dem Oberamtsgerichte zukommen.

Eine Strafe kann man im Sinne des Exekutionsgeſetzes als einen ſtreitig geweſenen Anſpruch betrachten, und hiernach kommt die Exekution derjenigen Behörde zu, welche die Strafe angeſetzt hat. Hat daher der Gemeinderath eine Polizeiſtrafe angeſetzt, ſo erkennt er die Exekution, und vollzieht ſie, wenn der Geſtrafte ein Ortsbürger iſt, oder wenn derſelbe ein Auswärtiger iſt, ſo geht er den betreffenden Gemeinderath um die Vollziehung an. Entſpricht dieſe Stelle dem Begehren nicht, ſo iſt die ihr in ihrer polizeilichen Function vorgeſetzte Stelle, das Oberamt, anzugehen.

Hat ein Oberamt eine Strafe angeſetzt, ſo ſteht dieſem die Execution zu, und ſie liegt demſelben auch ob, wenn gleich die Strafe dem Finanzbeamten, dem

Kameralamte, ſchon zum Einzug übergeben war, daſſelbe ihn aber nicht hat bewerkſtelligen können.

Es kann die Frage entſtehen, ob nicht auch auf Erſuchen eines Gemeinderaths wegen einer einem Ortsbürger oder einem Auswärtigen angeſezten Polizeiſtrafe und ob nicht auch auf Erſuchen eines Kameralamtes wegen einer von einem Oberamt angeſetzten Strafe das Oberamtsgericht des Geſtraften die Exekution vollziehen könne. Die Befugniß hiezu wird dem Oberamtsgerichte nicht abgeſprochen werden können, dagegen hat aber das Oberamtsgericht nicht die Verpflichtung, da der Art. 24. allgemein beſtimmt, daß wegen öffentlicher Schuldigkeiten jeder Art, die K. Finanzbeamten ſich (in Anſehung von Nichtexemten) an das Oberamt und (in Anſehung von Exemten und) in höherer Juſtanz an die Kreisregierung zu wenden haben, Strafen aber unſtreitig öffentliche Schuldigkeiten, in dem öffentlichen Rechte begründete Schuldigkeiten ſind. Strafen, welche Finanzſtellen angeſetzt haben, müſſen vermöge deſſelben Art. von dem Oberamte, welchem der Geſtrafte untergeordnet iſt, exequirt werden, da den Finanzſtellen nur die Perſonal-Exekution zuſteht.

Wegen einer Strafe, welche ein Oberamtsgericht erkannt hat, wird von demſelben auch die Exekution verfügt und es kann ſich derſelben nicht entziehen, wenn gleich dieſelbe periodiſch dem Kame=

ralamte zum Einzug übergeben worden iſt und von dieſem nicht hat erhoben werden können.

In gleichem Falle hat ein Oberamtsgericht die von dem Kreisgerichtshofe angeſetzte Strafe durch Realexekution beizutreiben, weil es nicht nur den von letzterem ihm gegebenen Auftrag zu vollziehen hat, ſondern weil ihm ſchon der Art. 2. des Exek. Geſ. zur Pflicht macht, die Erkenntniſſe der höheren Inſtanz zu vollziehen.

Zu 5.

Eine verwandte Frage iſt dieſe, welches Diſpoſitionsrecht der Schuldner und Eigenthümer in Anſehung derjenigen Sache habe, welche von der Obrigkeit zum Verkauf im Executionswege bereits ausgeſetzt worden, worüber aber noch kein Zuſchlag erfolgt iſt, ob namentlich der Schuldner und Eigenthümer ein ſolches Gut gültigerweiſe noch ſelbſt verkaufen könne. Der einfachere Fall iſt der, wenn ein ſolcher Selbſtverkauf noch vor dem Aufſtreichstermine geſchieht. Daß ein Schuldner durch einen ſolchen Selbſtverkauf dem öffentlichen Verkaufe zuvor kommen könne, läßt ſich weder nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen, noch nach vaterländiſchen Geſetzen, insbeſondere nicht nach dem Exekutionsgeſetze bezweifeln; daß dadurch, daß das Gut eines Schuldners von der Obrigkeit zum Verkauf ausgeſetzt wird, dieſer Schuldner der Selbſtverwaltung ſeines ganzen Vermögens nicht entſetzt werde, bedarf keiner Bemer=

merkung; aber auch in Beziehung auf die einzelne, zum Verkauf im Exekutionsweg ausgeſetzte Sache iſt durch das Exekutionserkenntniß das Verfügungsrecht des Eigenthümers noch nicht aufgehoben; die Obrigkeit hat durch das Ausſprechen des Exekutionserkenntniſſes noch nicht einmal die Sache ergriffen, ſie thut bis zum Aufſtreichstermine mehr nicht, als daß ſie dem Schuldner droht, daß ſie dieſe Sache zu Befriedigung des Gläubigers, welcher die Exekution ausgewirkt hat, verwende, wenn der Schuldner dieß nicht ſelbſt thue. Man kann wenigſtens nach würt. Rechte nicht einmal behaupten, daß durch einen ſolchen Selbſtverkauf an ſich die rechtliche Abſicht der Exekutionsbehörde vereitelt werde, denn jetzt verfügt ſie über den Kaufſchilling zu Gunſten des Gläubigers, welcher die Execution ausgewirkt hat, worauf auch nur ihre Abſicht gerichtet war, denn der Verkauf war nur an ſich das Mittel zu Erreichung dieſer Abſicht. So wie ein ſolcher Selbſtverkauf, der verſchiedene Motive haben kann, nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen nicht unzuläßig iſt, ſo ſteht ihm insbeſondere auch der Art. 90. des Exec. Geſetzes nicht entgegen. Es hat zwar den Schein, daß er entgegen ſtehe; man kann ſagen: wenn ein Schuldner, dem eine Zahlung unter Exekutions-Androhung auferlegt iſt, die Bitte um Erlaubniß zum Selbſtverkauf noch in der Zahlungsfriſt vortragen muß, ſo kann ſie dann nicht mehr beachtet wer-

den, wenn nicht nur dieſe Friſt ſchon abgelaufen, ſondern wenn ſogar ſchon der wirkliche Verkauf angeordnet iſt. Allein gedachter Art. handelt von einem anderen Falle, er handelt von dem Falle, wenn der Schuldner die Exekution verzögern oder ganz abwenden will, dieſer Fall iſt aber mit dem angenommenen nicht gleich, denn in dieſem Falle hat der Schuldner blos vermöge ſeines noch beſtehenden Rechtes den Executionsgegenſtand verwandelt, die Obrigkeit hat jetzt den Kaufſchilling ſtatt der Sache ſelbſt als Gegenſtand der Execution. Ein anderer Fall wäre der, wenn der Schuldner und Eigenthümer in böslicher Abſicht handelte, um die Abſicht der Obrigkeit zu vereiteln, wenn er z. B. dem Käufer Friſten verwilligte, um ſeinen Gläubiger ſpäter zu befriedigen, oder wenn er eine verpfändete Sache um einen Preiß verkaufte, durch welchen der Pfandgläubiger nicht vollſtändig befriedigt würde, oder wenn er um baares Geld verkaufte und den Kaufſchilling auch ſogleich einzöge, aber nicht denjenigen, welcher die Exekution ausgewirkt hat, befriedigte, ſondern den Kaufſchilling auf andere Art, nützlich oder unnützlich verwendete. Außer dieſen Fällen muß der Selbſtverkauf eines bereits zum öffentlichen Verkauf ausgeſetzten Gutes für gültig erachtet werden, und der Käufer hat aus demſelben ein erworbenes Recht.

Dieſer Satz kann ſehr praktiſch werden. Man

ſetze den Fall: ein Schuldner, der von einigen Gläu-
bigern auf Zahlung belangt wird, giebt ſich alle
Mühe, zu ihrer Befriedigung ein Gut zu verkaufen,
es zeigen ſich aber keine Liebhaber, etwa weil man
die Verlegenheit des Schuldners kennt und den vor-
theilhafteren öffentlichen Verkauf abwarten zu kön-
nen glaubt. Nun wird gegen den Schuldner Exe-
kution erkannt, es wird aber jenes Gut zum Verkauf
ausgeſetzt und auch der Verkaufstermin beſtimmt.
Noch vor dieſem Termin erſcheint ein Liebhaber, und
der Schuldner, froh, daß er endlich ſeine frühere Ab-
ſicht erreiche und daß er der Schande des öffentli-
chen Verkaufs entgehe, ſchließt ſogar ausdrücklich
mit der Beſtimmung, daß von dem Kaufſchillinge
die eingeklagten Forderungen bezahlt werden ſollen,
einen ſteten und feſten Kauf ab. Indeſſen haben
auſſer den Gläubigern, welche die Exekution ausge-
wirkt haben und zu deren Befriedigung der Erlös
aus dem Selbſtverkaufe hingereicht haben würde,
noch einige andere Gläubiger ihre Forderungen ein-
geklagt, welche zuſammen nebſt den früher eingeklag-
ten aus dem Kaufſchilling nicht vollſtändig befrie-
digt werden können; aus dieſem Grunde verſagt
auch der Gemeinderath, dem der Kauf inſinuirt
wird, ſeine Beſtätigung und erklärt ſeinen Verdacht
einer Inſolvenz des Verkäufers. Dieſer Verdacht
beſtätigt ſich, da nun auch die Ehefrau des Verkäu-
fers ihr Einbringen zurückfordert und der Verkäufer

wünſcht nun ſelbſt, daß ſein Selbſtverkauf zu Recht nicht beſtehen möge, der Käufer aber beruft ſich auf ſeinen perfekten Kauf. Alles kommt in dieſem Falle darauf an, ob die erkannte, aber noch nicht vollzogene Exekution den Selbſtverkauf ausgeſchloſſen habe, denn die entdeckte Inſolvenz kann dem Käufer nicht ſchaden, da der Verkäufer keinen ſeiner Gläubiger begünſtigt und überhaupt in dem beſten Glauben und in der beſten Abſicht gehandelt hat.

Nicht ſo einfach iſt der zweite Fall, wenn nämlich ein Schuldner, gegen welchen ein obrigkeitlicher Güterverkauf angeordnet iſt, nach dem Aufſtreiche, in welchem der Zuſchlag nicht erfolgt, daſſelbe Gut noch ſelbſt verkauft. Zwar kann man auch jetzt noch nicht behaupten, daß der Schuldner ſein Eigenthum an der bereits in Aufſtreich gebrachten, aber noch nicht zugeſchlagenen Sache verloren habe, allein jetzt haben nun doch auch die Gläubiger, zu deren Gunſten die Execution geſchieht, ein Recht erworben; wenn man im erſten Falle nicht behaupten kann, daß die Gläubiger durch das Erkennen der Exekution und durch das Anſetzen des Verkaufstermins ſchon in den Beſitz des Gutes eingeſetzt ſeyen, ſo muß man jetzt, nachdem ein Verkaufstermin abgehalten worden, annehmen, daß die Einſetzung der Gläubiger in den Beſitz geſchehen ſey, da der Verkauf in ihrem Namen geſchehen iſt, (in

dem Verkaufstermine ſelbſt kam die Sache ſubha-ſta); iſt aber bereits im Namen der Gläubiger ein wirkliches Ausbieten geſchehen und ſind die Gläubiger als im Beſitz befindlich anzuſehen, ſo kann der Schuldner nicht mehr einſeitig über die Sache verfügen, und er kann alſo durch einen Selbſtverkauf kein Recht mehr übertragen.

Formularien.

I.

Protokoll, worin die Ausſtellung eines Pfandſcheins abgeſchlagen wird (zu §. 38.)

Anweſende Mitglieder: Erbe, Löffler, Kaiſer, Bohle, Reichle.

Verhandelt, Bebenhauſen, d. 20. Aug. 1829. vor dem Gemeinderathe.

Der hieſige Bürger Chriſtian Groß brachte vor: er wünſcht ein Anlehen von 50 fl. aufzunehmen, um eine eingeklagte Forderung ſeines Schwagers Daniel Koſt heimzuzahlen, und wolle für dasſelbe 1 Vrtl. Acker auf der Höhe, der frey ſey, als Unterpfand einſetzen.

Man ließ hierauf den Groß abtreten, berathſchlagte über ſein Geſuch, und war einſtimmig der Meinung, daß, da er wahrſcheinlich überſchuldet und da noch mehr Schulden gegen ihn eingeklagt ſeyen, er eine Begünſtigung ſeines Schwagers beabſichtige und daß ihm

daher eine Verpfändung abgeſchlagen werden müſſe.

Groß wurde wieder vorgerufen und mit dem gemeinderäthlichen Beſchluſſe bekannt gemacht, worauf er erklärte, er wolle ſich mit einer Beſchwerde an das Oberamtsgericht wenden.

Hierauf wurde

beſchloſſen:

Upf. Buch Th. I. S. 12. 1) in das Unterpfandsbuch einzutragen, daß dem Groß heute wegen ſeines Schuldenzuſtandes eine Verpfändung abgeſchlagen worden ſey, und

2) dem K. Oberamtsgericht einen Auszug gegenwärtigen Protocolls einzuſenden.

Auf Vorleſen:
Chriſtian Groß.

Vorſtehende Verhandlung beurkundet der Gemeinderath:

Erbe. Bohle.
Löffler. Reichle.
Kaiſer.

2.

Daſſelbe Protokoll — kürzer.

Bebenhauſen,
den 20. Aug. 1829.
im Gemeinderathe.

Abweſende:
Imhof. Gläſer.

Dem Chriſtian Groß wurde heute ein Pfandſchein über 50 fl., womit er ſeinen Schwager Koſt befriedigen will, in Betracht, daß er wahrſcheinlich überſchuldet iſt, und daß noch mehr

im Unterpfandsbuche Th. I. S. 12. bemerkt.

Schulden gegen ihn eingeklagt ſind, abgeſchlagen. Er legte hierauf den Rekurs an das K. Oberamtsgericht ein.

Auf Vorleſen:
Chriſtian Groß.
Der Gemeinderath:
Erbe u. ſ. w.

3.

Rückſprache mit der Unterpfandsbehörde des Wohnorts (zu §. 39.)

An den Gemeinderath in Bebenhauſen.

Chriſtian Groß von Bebenhauſen, der auf unſerer Markung eine Wieſe beſitzt, will dieſelbe für ein neues Anlehen von 50 fl. verpfänden. Wir bitten daher um Auskunft, ob überhaupt und in Beziehung auf die Vermögens- und Schuldenverhältniſſe des Groß dieſer Unterpfandsbeſtellung etwas im Wege ſtehe. Luſtnau, den 21. Aug. 1829.

Der Gemeinderath:
in ſeinem Namen
Schultheiß Riecker.

4.

Eintrag im Unterpfands-Protokoll über einen Informativ-Pfandſchein oder Unterpfandszettel (zu §. 77.)

Verhandelt im Gemeinderathe zu Walddorf, den 29. Sept. 1829.

Der heute vor uns erſchienene hieſige Bürger Martin Kaiſer und ſeine Ehefrau Barbara, geb. Hiller haben vorgebracht: ſie müſſen zur Bezahlung ihres erkauften Hauſes ein Kapital von 400 fl. aufnehmen, das ihnen noch zur Zeit von Niemanden zugeſagt ſey; ſie wollen daſſelbe mit vier und einem halben vom Hundert verzinſen, eine gerichtliche Obligation ausſtellen, und in ſolcher 1 Morgen Acker im Kreuzweg und ½ Morgen Acker in der Au als Unterpfänder einſetzen.

Güterbuch Th. I. S. 20 u. 26

Nachdem der Gemeinderath ſich überzeugt hatte, daß die beiden Güterſtücke dem Martin Kaiſer als von ſeinem Vater ererbt eingeſchrieben, und daß ſie ſo weit aus dem Unterpfandsbuche zu erſehen, noch nicht verpfändet ſeyen, wurde der Morgen Acker im Kreuzwege gemeinderäthlich um 500 fl. und

der halbe Morgen Acker in der Au um 300 fl. angeſchlagen. Aus dem Zubringens-Inventar der Kaiſerſchen Eheleute vom 16. Dec. 1797 wurde erhoben, daß ſie nach dem Landrechte geheirathet haben.

Sodann wurden die Kaiſerſchen Eheleute gefragt, ob ſie dem Darleiher für dieſe Kapital-Summe und die daraus verfallenden Zinſe ſich unter Begebung aller, den Mitſchuldnern zuſtehenden Rechtswohlthaten, mit und füreinander alſo verbinden wollen, das der Eigenthümer der ausgeſtellten Schuldverſchreibung die Befugniß haben ſolle, Jeden von beiden Ehegatten, welchen er wolle, auf die Bezahlung der ganzen Schuld zu belangen. Von Beiden wurde dieſe Frage mit Ja beantwortet, und von der Ehefrau nach der ihr gegebenen weiteren Belehrung verſichert; ſie begreife, daß ſie nicht blos für die Hälfte, ſondern für die ganze Schuld mit ihrem Vermögen haften müſſe, wenn das Vermögen ihres Mannes nicht zureiche, und daß ſie ſich auch gefallen laſſen müſſe, wenn ſie nicht zunächſt nur auf ihren Schuld-

antheil, ſondern ſogleich auf die ganze Schuld belangt werde, auch wurde von der Frau verſichert, daß ſie dieſe Verbindlichkeit mit ganz freiem Willen übernehme.

Der Gemeinderath erkannte ſofort einſtimmig, daß die von den Kaiſerſchen Eheleuten angetragene Verpfändung zu beſtätigen ſey, worauf ſogleich der Unterpfandszettel ausgefertigt und dem Martin Kaiſer eingehändigt wurde.

Auf Vorleſen:
Martin Kaiſer.
Barbara Kaiſer.
Die Verhandlung beurkundet der Gemeinderath:
Heim u. ſ. w.

5.

Derſelbe Eintrag — kürzer.

Im Gemeinderathe zu Walddorf,
den 29. Sept. 1829.

Der hieſige Bürger Martin Kaiſer und ſeine Ehefrau Barbara, geb. Hiller, die nach ihrem Zubringens-Inventar vom 16. Dec. 1797 in einer landrechtlichen Ehe leben und für ein, zu Bezahlung ihres erkauften Hauſes aufzunehmen-

des Anlehen von 400 fl. zu
4½ Prozent verzinslich,

Güterbuch
Th. I. S. 20.

1 Morgen Acker im Kreuzweg, Erbgut des Mannes von ſeinem Vater, gemeinderäthlich zu 500 fl. angeſchlagen, und

S. 26.

½ Morgen Acker in der Au, gleichfalls väterliches Erbgut des Mannes, gemeinderäthlich zu 300 fl. geſchätzt,

dem künftigen Darleiher verpfänden wollen, haben heute bei ihrem perſönlichen Erſcheinen vor uns erklärt, daß ſie ſich Jedes von beiden für das ganze Kapital nebſt Zinſen unter Begebung aller den Mitſchuldnern zuſtehenden Rechtswohlthaten dem Darleiher verbindlich machen wollen, insbeſondere hat die Ehefrau nach der ihr gegebenen weiteren Belehrung verſichert, daß ſie dieſe Verbindlichkeit verſtehe und ſie freiwillig übernehme; worauf die Beſtätigung dieſer Verpfändung einſtimmig beſchloſſen, und der Unterpfandszettel ausgefertigt und dem Kaiſer übergeben worden iſt.

Auf Vorleſen:

u. ſ. w.

6.

Derſelbe Eintrag — noch kürzer.

Walddorf,
den 29. Sept. 1829.

Dem Martin Kaiſer und ſeiner Ehefrau Barbara, geb. Hiller wurde heute für ein Anlehen von 400 fl. das ſie ſuchen, nach einſtimmig gefaßtem Beſchluſſe ein Unterpfandszettel, enthaltend

Güterbuch	Anſchlag	
S. 20.	500 fl.	1 Morgen Acker im Kreuzweg, väterliches Erbgut des Mannes, und
S. 26.	300 fl.	½ Morgen Acker in der Au, gleichfalls väterliches Erbgut des Mannes

ausgefertigt und dem Ehemanne zugeſtellt. Der Ehemann und die noch beſonders belehrte Ehefrau wollen ſich beide gegenſeitig unter Verzichtleiſtung auf die Rechtswohlthaten eines Mitſchuldners für die ganze Schuld verſchreiben.

Auf Vorleſen:
u. ſ. w.

7.

Eintrag im Unterpfands-Protokoll, wenn nach Ausſtellung eines Informativ-Pfandſcheins dem Darleiher eine gerichtliche Obligation oder ein Pfandſchein ausgefertigt werden ſoll (zu §. 77.)

Geſchehen
im Gemeinderathe zu Waldsdorf
den 30. Oct. 1829.

Upf. Buch
Th. Bl.

Martin Kaiſer und ſeine Ehefrau Barbara haben heute den unterm 29. Sept. d. J. über 400 fl. ausgefertigten Unterpfandszettel, auf welchem der Schneidermeiſter Preß in Tübingen das an Michaelis verzinsliche Anlehen zu geben beurkundet hat, mit der Bitte um Ausfertigung der Obligation übergeben, worauf der Eintrag in das Unterpfandsbuch beſchloſſen und vollzogen, auch die Obligation ausgefertigt und dem Schuldner eingehändigt, der Unterpfandszettel aber unter Nr. 85. zu den Akten gelegt worden iſt.

Auf Vorleſen:
Martin Kaiſer.
Barbara Kaiſer.
Im Gemeinderath zu Waldsdorf:
Heim u. ſ. w.

8.

Derſelbe Eintrag — kürzer.

Im Gemeinderathe zu Walddorf, den 30. Okt. 1829.

Den heute gefaßten Beſchluß, die nach S. 705 von den Martin Kaiſerſchen Eheleuten vorgeſchlagene Verpfändung über 400 fl. für den Darleiher Schneidermeiſter Proß in Tübingen in das Unterpfandsbuch einzutragen, den wirklichen Eintrag und die Ausfertigung des Pfandſcheins beurkunden

Martin Kaiſer.
Barbara Kaiſer.
Der Gemeinderath:
Heim u. ſ. w.

9.

Eintrag im Unterpfands-Protokoll, wenn eine Verpfändung ohne vorangegangene Ausfertigung eines Informativ-Pfandſcheins geſchieht (zu §. 60.)

Walddorf,
den 29. Sept. 1829.

Auf die Erklärung des Martin Kaiſer und ſeiner Ehefrau Barbara geb Hiller, daß ſie dem Schneidermeiſter Proß in Tübingen für eine zu Bezahlung ihres Hauskaufſchillings aufgenommene, mit 4½ Pro-

zent auf Michaelis verzinsliche Schuld von

400 fl. vierhundert Gulden,

und zwar beide, er, der Ehemann und ſie, die beſonders belehrte Ehefrau gegenſeitig unter Verzichtleiſtung auf alle, den Mitſchuldnern zuſtehenden Rechtswohlthaten für das Ganze haften und folgende Güter verpfänden:

Güterbuch: 500 fl.	1 M.	Acker im Kreuzweg,
Th. Bl. 300 fl.	½ M.	Acker in der Au, beide väterliches Erbgut des Mannes

wurde nach zuvor gemachtem, nebenbemerktem Anſchlage von der verſammelten Unterpfandsbehörde dieſe Verpfändung beſtätigt, ihr Eintrag in das Unterpfandsbuch beſchloſſen, dieſer Eintrag auch wirklich ſogleich vollzogen und der Pfandſchein ausgefertigt, auch dem Schuldner eingehändigt.

Upf. B. Th. Bl.

Auf Vorleſen:
Martin Kaiſer.
Barbara Kaiſer.

Der Gemeinderath:
Heim u. ſ. w.

10.

10.

Derſelbe Eintrag — ganz kurz. *)

Waldorf,
den 29. Sept. 1829.

Die Verpfändung der Martin Kaiſerſchen Eheleute gegen den Schneidermeiſter Proß in Tübingen für ein Kapital von vierhundert Gulden wurde heute ſo verhandelt, wie ſie im Unterpfandsbuche S. 20 eingetragen iſt.

Solches beurkunden
Martin Kaiſer.
Barbara Kaiſer.
Der Gemeinderath:
Heim u. ſ. w.

11.

Das Protokoll, Form. 9 und 10, wenn von den Gemeinderathsmitgliedern einige abweſend, und die anweſenden nicht einſtimmig ſind (zu §. 66.).

(Vor den Unterſchriften wird ſo fortgefahren:)

Hierbei iſt noch zu bemerken, daß die Gemeinderäthe Luik, Dreher und Armbruſter nicht erſchienen ſind; Luik iſt

*) Die weitläufigeren Formularien 1, 4, 5, 7, 9, mögen vielleicht dazu dienen, Manchem das ganze Verfahren deutlicher zu machen, auſſer dem wird für das Unterpfands-Protokoll die möglichſte Kürze zu wünſchen ſeyn, da ſchon das Unterpfandsbuch und der Pfandſchein viel Schreibens erfordert.

bedeutend krank, die Urſache der Abweſenheit des Dreher und Armbruſter iſt nicht bekannt. Der Gemeinderath Menzinger hat für das Abſchlagen des Erkenntniſſes geſtimmt, weil nach ſeiner Ueberzeugung Martin Kaiſer bereits mehr Schulden als Vermögen habe.

Auf Vorleſen:

Martin Kaiſer.

Barbara Kaiſer.

Der Gemeinderath:

Heim. Jac. Gaiſer.
Menzinger. Nagel.
Wurſter. Enßlin.
Joh. Gaiſer. Schmidt.

12.

Protokoll über die Vernehmung der abweſenden Gemeinderathsmitglieder (zu §. 68.)

Geſchehen
den 3. Oct. 1829.

oben Bl.

Da die Gemeinderäthe Dreher und Armbruſter in der Sitzung vom 29. Sept., in welcher über die Verpfändung des Martin Kaiſer für eine Schuld von 400 fl. gegen den Schneidermeiſter Proß in Tübingen erkannt worden, ohne Entſchuldigung ausgeblieben waren, ſo wurden ſie heute vor den Ortsvorſtand geladen, und ihnen

die Verhandlung vom 29. Sept. vorgeleſen. Der Gemeinderath Dreher hat hierauf das Erkenntniß über die Verpfändung genehmigt und den Eintrag im Unterpfands-Buch unterſchrieben, der Gemeinderath Armbruſter aber hat ſeine Zuſtimmung aus dem vom Gemeinderathe Menzinger angeführten Grunde verweigert, und als Grund ſeiner Abweſenheit ſeinen Gang auf den Nürtinger Viehmarkt angegeben.

Auf Vorleſen:
Dreher.
Armbruſter.
Schultheiß Heim.

13.

Derſelbe Eintrag — kürzer.

(Dem Protokoll, Form. 11. wird auf der linken Seite beigeſetzt:)

Den 3. Oct. 1829
hat der Gemeinderath Dreher beigeſtimmt und den Eintrag im Unterpfandsbuch unterſchrieben, der Gemeinderath Armbruſter aber u. ſ. w.

Auf Vorleſen:
Dreher.
Armbruſter.
Schultheiß Heim.

14.

Eintrag im Unterpfandsprotokoll, wenn eine Ehefrau ihre Mitverbindlichkeit zu einer Pfandſchuld vor einer Deputation der Unterpfandsbehörde erklärt (zu S. 98.)

Geſchehen,
Walddorf den 29. Sept. 1829.

Martin Kaiſers Ehefrau, Barbara, geb. Hiller, welche heute wegen Krankheit vor der verſammelten Unterpfandsbehörde nicht erſcheinen konnte, hat vor der, von letzterer in ihre Wohnung abgeſchickten, hiernach unterzeichneten Deputation derſelben nach erhaltener Belehrung erklärt, daß ſie ſich aus freyem Willen für das ganze Anlehen von 400 fl., welches ſie mit ihrem Manne zu Bezahlung ihres Hauskaufſchillings ſuche (oder wenn kein Informativ-Pfandſchein ausgefertigt worden: welches ihr Mann und ſie bei dem Schneidermeiſter Proß in Tübingen zu Bezahlung ihres Hauskaufſchillings aufnehmen) als Mitſchuldnerin dergeſtalt verbindlich mache, daß es dem Darleiher frey ſtehen ſolle, ſie mit

Uebergehung des Mannes auf das Ganze zu belangen.

Dieſes beurkundet

Auf Vorleſen:

Barbara Kaiſer.

Die Deputation der Unterpfandsbehörde

Schultheiß und Rathſchreiber

Heim.

Luick.

Menzinger.

15.

Protokoll, wenn der Unterpfandszettel zurückgegeben und keine Obligation ausgefertigt wird.

Oben Blatt

Von nebenſtehendem Eintrage wurde die verſammelte Unterpfandsbehörde in der heutigen Sitzung in Kenntniß geſetzt; ſolches beurkundet, Walddorf den 15. Nov. 1829.

Der Schultheiß u. Rathſchreiber: Heim.

(oder): im Namen der Unterpfandsbehörde (zwei Mitglieder)

Enßlin. Schmidt.

Geſchehen Walddorf, den 15. Oct. 1829.

Vor dem Schultheißen und Rathſchreiber.

Martin Kaiſer hat heute den ihm unterm 29. Sept. ausgefertigten Unterpfandszettel für ein Anlehen von 400 fl. mit der Erklärung zurückgegeben, daß er auf ſolchen kein Geld erhalten und ſich auf andere Weiſe geholfen habe.

Auf Vorleſen:

Martin Kaiſer

Zur Beurkundung

Schultheiß u. Rathſchreiber

Heim.

16.

Derſelbe Eintrag — kürzer.

(Auf der linken Seite des Eintrags, Form. 5 oder 6 oder 7 wird bemerkt:)

Den 15. Oct. 1829 von Kaiſer mit der Erklärung zurückgegeben, daß die Ausfertigung unterbleibe.

T. Martin Kaiſer.

T. Schultheiß u. Rathſchreiber Heim.

17.

Ein Pfandſchein, in welchem die in der Errungenſchafts-Geſellſchaft lebende Ehefrau ſich nur für die Hälfte der ehelichen Schuld verbindlich macht (zu S. 94.) *)

Vorbemerkungen:

a) Dieſer Pfandſchein muß u. ſ. w.

b) Die regulativmäßige Gebühr u. ſ. w.

Ich, Peter Bleibimhaus, Bürger und Webermeiſter in

*) In dieſem, wohl ſehr ſeltenen Falle wird es ſicherer ſeyn, den ganzen Pfandſchein zu ſchreiben, als ein gedrucktes Exemplar auszufüllen und theilweiſe zu durchſtreichen. Das Formular in Nr. 38 des Reg. Bl. vom J. 1828 iſt auch nur für die gewöhnlicheren Fälle beſtimmt. Verordn. vom 2. Juny 1828 daſelbſt. Uebrigens iſt dieſes Formular allen Pfandſcheinen zu Grunde gelegt; in den folgenden Pfandſcheinen wird zur Erſparung des Raumes derjenige Sitz des Formulars, welcher unverändert bleibt, nur angefangen, der-

Derendingen, und ich, Catharina, geb. Eſſig, ſeine Ehefrau, wir beurkunden hiermit, daß wir dem Univerſitäts-Pedellen Mayer in Tübingen ſchuldig geworden ſind die Summe von

100 fl. einhundert Gulden, welche wir als ein baares Anleben erhalten und zu Erkaufung von 2 Vrtl. Wieſen im Hohlwege verwendet haben.

Dieſe Schuld haben wir auf den Termin 8. July jährlich und zwar im Jahr 1830 erſtmals zu vier vom Hundert koſtenfrey zu verzinſen, die Hauptſumme aber nach, drey Monate zuvor geſchehener Aufkündigung zurückzuzahlen. Zur Sicherſtellung des Gläubigers beſtellen wir ihm für dieſe Schuld ſammt Zinſen, ſo weit, hinſichtlich der Letzteren, dieſes nach dem Pfandgeſetze zuläßig iſt, die in dem nachſtehenden vollſtändigen Auszuge des Unterpfandsbuches verzeichneten Unterpfänder.

Ich, der Ehemann, verbinde mich für die ganze Schuld.

---

jenige Satz des Formulars des Reg. Blattes, deſſen Anfang nicht angeführt iſt, wird ausgelaſſen, und in dem Gedruckten durchſtrichen.

Alles in Kraft unſerer Unterſchriften.

Derendingen, den 8. Jul. 1820.

Peter Bleibimhaus.

Catharina Bleibimhaus.

Die Aechtheit der Unterſchriften bezeugt

das Schultheiſſenamt

Mozer.

Wir, die Endesunterzeichneten Mitglieder der Unterpfandsbehörde zu Derendingen, Oberamtsgerichts Tübingen beurkunden hiermit, daß

1) die vorbenannte Schuldleute in der Errungenſchaftsgeſellſchaft leben, daß ſie

2) die unten beſchriebenen Güter während der Ehe erkauft haben, daß

3) dieſe Güter noch nicht verpfändet ſind, auch nach Ausweis unſerer öffentlichen Bücher und Akten kein anderes, die Sicherheit des Gläubigers gefährdendes Recht oder ein ſolcher Anſpruch auf denſelben haftet; daß ferner

4) nach den von uns in Erwägung gezogenen perſönlichen und allgemeinen Vermögens-Verhältniſſen des Schuldners dieſer Verpfändung nichts im Wege ſteht, daß endlich

5) der unten bemerkte Anſchlag der Güter von uns nach

den laufenden Preiſen mit Gewiſſenhaftigkeit gemacht worden iſt; daher wir

6) Dieſe Unterpfandsbeſtellung bei verſammelter Unterpfandsbehörde beſchloſſen, auch dieſen Beſchluß ſogleich durch Eintragung der Unterpfänder in unſer Unterpfandsbuch Bd. 2. Bl. 136. und durch unſere Unterzeichnung dieſes Eintrages vollzogen haben; wie ſolches Alles aus nachſtehendem vollſtändigen Auszuge des Unterpfandsbuches ſich ergiebt.

Auszug Unterpfandsbuchs
u. ſ. w.

Dieſe Verpfändung beurkunden
Unterpfandsbehörde zu
Derendingen:
Schultheiß und Rathſchreiber
Mozer,
Buck.
Jent.
Junger.
Friedrich.

Die Richtigkeit und Vollſtändigkeit vorſtehenden Auszugs beurkundet
der Schultheiß u. Rathſchreiber
Mozer.

All' Vorſtehendes bekräftigt,
Derendingen im Gerichtsbezirke
Tübingen, den 8. July 1829.
Unterpfandsbehörde:

Mozer. Junger.
Buck. Friedrich.
Jent.

18.

Eintrag der vorſtehenden Schuld- und Pfandverſchreibung im Unterpfands-Protokolle.

Derendingen,
im Gemeinderathe
den 8. July 1829.

Unterm heutigen iſt von Peter Bleibimhaus, Webermeiſter dahier und ſeiner Frau, Catharina, geb. Eſſig dem Univerſitäts-Pedellen Mayer in Tübingen für ein zu 4 Prozent und auf den 8. July verzinsliches, auf die Erkaufung von 2 Vrtl. Wieſen im Hohlwege verwendetes Anlehen von

100 fl. Einhundert Gulden

eine Schuld- und Pfandverſchreibung ausgeſtellt worden, wie ſie im Unterpfandsbuche Bd. 2. Bl. 136. eingetragen iſt. Die Ehefrau hat auf Befragen, in welcher Art ſie ſich für dieſe Schuld mitverbindlich machen wolle, erklärt, ſie übernehme dieſe Schuld nur zur Hälfte, womit auch der Darleiher zufrieden ſey. Die vollſtändig verſammelte Unterpfandsbehörde hat die Beſtätigung dieſer Verpfändung und den Eintrag derſelben in das

U. P. Buch Th. II. Bl. 136. Unterpfandsbuch einſtimmig beſchloſſen; welcher auch ſogleich geſchehen iſt.

Solches beurkunden

Peter Bleibimhaus.

Catharina Bleibimhaus.

Der Gemeinderath;

Mozer. Junger.

Buck. Friedrich.

Jent. u. ſ. w.

19.

Pfandſchein eines in allgemeiner Gütergemeinſchaft lebenden Ehemannes, wenn mit dem Anlehen erſt der Kaufſchilling eines der unterpfändlich eingeſetzten Güter bezahlt werden ſoll (zu S. 75 u. 76).

Vorbemerkungen:

a) dieſer Pfandſchein u. ſ. w.

b) die regulativmäßige Gebühr u. ſ. w.

Ich, Bernhard Wahlheim, Weber in Beſſendorf, Oberamtsbezirks Oberndorf beurkunde für mich und für meine, mit mir in allgemeiner Gütergemeinſchaft lebenden Ehefrau Roſina, geb. Seiferheld, daß wir dem Mezgermeiſter Kaſpar Huttenlocher in Eßlingen ſchuldig geworden ſind die Summe von

300 fl. dreihundert Gulden, womit wir den, dem Daniel

Straub in Beſſendorf ſchuldigen Kaufſchilling für 1 Tagwerk Wieſen im Roſengarten von 300 fl. abtragen wollen.

Dieſe Schuld haben wir u. ſ. w. zur Sicherſtellung des Gläubigers beſtelle ich ihm u. ſ. w.

Alles in Kraft meiner Unterſchrift, den 5. May 1829.

Bernhard Wahlheim.

Die Aechtheit u. ſ. w.

Wir die Endesunterzeichneten u. ſ. w. daß

1) Bernhard Wahlheim mit ſeiner Ehefrau Roſina, geb. Seiferheld nach den von ihm vorgezeigten Ehepakten vom 30. März 1788 in allgemeiner Gütergemeinſchaft lebt, daß

2) zwar von dem erſten der hiernach eingeſetzten Unterpfänder, nämlich von ½ Morgen Ackers in der Laube der Ehemann als Eigenthümer in dem Güterbuche S. 80 eingetragen iſt, daß aber das zweite Unterpfand, nämlich 1 Tagwerk Wieſen im Roſengarten dasjenige iſt, wovon der Kaufſchilling von 300 fl., welchen der Verkäufer Daniel Straub in Beſſendorf zu fordern hat und wofür er ſich vermöge Güterbuches S. 36 das Eigen-

thum vorbehalten hat, mit dem vorſtehenden Anlehen bezahlt werden ſoll, ſo daß für den Pfandgläubiger Huttenlocher die Wieſe im Roſengarten erſt dadurch frey wird, daß der Pfandſchuldner Wahlheim ſeinem Verſprechen gemäß jenen Kaufſchilling wirklich ablöst, daher es Sache des Huttenlocher iſt, ſich dieſer Verwendung ſeines Geldes zu verſichern und nach geſchehener Abtragung des Kaufſchillings den Eigenthumsvorbehalt löſchen oder auf ſich ſelbſt übertragen zu laſſen; *) daß

3) auſſer dieſem Eigenthumsvorbehalt die nachbeſchriebenen Güter nicht verpfändet ſind, auch nach Ausweis u. ſ. w. daß ferner

4) nach den von uns in Erwägung u. ſ. w. daß endlich

5) der unten bemerkte Anſchlag u. ſ. w. daher wir

6) dieſe Unterpfandsbeſtellung u. ſ. w.

Auszug Unterpfandsbuch u. ſ. w.

---

*) Auf dieſe Art kann auch ein ſchon verpfändetes Grundſtück, das durch ein Anlehen frey werden ſoll, als Unterpfand in demſelben Pfandſchein eingeſetzt werden, welcher für das Anlehen ausgeſtellt wird.

Nach Umſtänden wird auch eine Unterpfandsbehörde geſtatten, daß das Anlehen ihr zugeſtellt werde, um die Pfandgläubiger zu befriedigen.

20.
Pfandſchein, worin der neue Pfandgläubiger ſich die Stelle des alten Pfandgläubigers bedingt, der mit dem neuen Anlehen befriedigt wird (zu S. 296).

Hier können die gedrukten Formularien von Pfandſcheinen ganz benutzt werden; und es wird nach dem Eintrage der Summe bemerkt:

Dieſes Geld haben wir zu Befriedigung unſeres bisherigen Pfandgläubigers (wie er heißt) in der beſtimmten Summe entlehnt, und dagegen dem neuen gegenwärtigen Darleiher, in Folge beſonderer Verabredung, die jenem zugeſtandenen in dem nachſtehenden Auszuge aus dem Unterpfandsbuche enthaltenen Unterpfänder, mit denen Vorzugsrechten (als erſtem Pfandgläubiger) eingeräumt. *)

Dieſe Schuld haben wir am u. ſ. w.

---

*) Haften auch auf eben denſelben Gütern nicht noch mehrere Unterpfandsrechte; als worauf ſich das Vorzugsrecht hauptſächlich gründet, ſo iſt es doch der Vorſicht angemeſſen, auch hier des Vorzugsrechts zu erwähnen.

21.

Caution für das auszufolgende Vermögen eines Verſchollenen durch Unterpfandsbeſtellung.

Nachdem das K. Oberamtsgericht Tübingen durch Beſchluß vom 17. Januar d. J. das Waiſengericht zu Kirchentellinsfurt ermächtigt hat, das Vermögen des verſchollenen Peter Bühl ſeinen muthmaßlichen nächſten Erben gegen anderthalbfache Verpfändung der Hauptſumme und der Zinſe, welche bis zur Zurücklegung des ſiebenzigſten Jahres des Verſchollenen verfallen würden, auszufolgen und das Waiſengericht zu Kirchentellinsfurt meinen, des Chriſtoph Bühl betreffenden Antheil auf 250 fl. berechnet hat, ſo leiſten ich, Chriſtoph Bühl und ich, ſeine Ehefrau Sibilla, geb. Müller für die obige Hauptſumme von 250 fl. desgleichen für die, bis zu Zurücklegung des 70ſten Jahres des Verſchollenen verfallenden, zehnjährigen Zinſe von 125 fl., *) im Ganzen alſo für die Summe von

—: 375 fl. dreyhundert ſiebenzig und fünf Gulden

auf den Fall, daß die Hauptſumme nebſt Zinſen zurückgegeben werden müßte, eine einfache Caution durch Verpfändung der in dem nachſtehenden vollſtändigen Auszuge des Unterpfandsbuches verzeichneten Güterſtücke.

Zugleich verbindet ſich Jedes von uns u. ſ. w. ganz wie bei einem gewöhnlichen Pfandſcheine nach dem Form. des Reg. Bl.

---

*) Wo auf dem Vermögen bedeutende Laſten an Steuern, Verwaltungskoſten, Paſſiv Zinſen ꝛc. haften, da mag wohl ein angemeſſener Durchſchnitts-Abzug an den — auf Sicherheits-Gewährung berechneten Zinſen vom Vermögen Statt finden: denn der Verſchollene kann die Zinſe nur nach Abzug der darauf ruhenden Laſten fordern, wie es auch der Fall wäre, wenn das Vermögen fort adminiſtrirt worden ſeyn würde.

22.

Pfandſchein, einer Wittwe oder volljährigen unverheiratheten Frauensperſon wenn ein Dritter mitverpfändet (zu S. 176, Note).

Ich, Rebecka Michel (oder Wittwe des Caſpar Michel, Bürgers und Krämers) zu Pfrondorf beurkunden hiermit, daß ich dem Conrad Weiſſer, Sattlermeiſter in Tübingen ſchuldig geworden u. ſ. w.

Dieſe Schuld habe ich u. ſ. w.

Zur Sicherſtellung des Gläubigers beſtelle ich, die Schuldnerin, und da es ihr an hinreichenden verpfändbaren Gegenſtänden fehlt, ich der mitunterzeichnete Caſpar Grütter, Bauer in Pfrondorf, gedachtem Gläubiger für dieſe Schuld ſammt Zinſen, ſo weit hinſichtlich der letzteren, dieſes nach dem Pfandgeſetze zuläßig iſt, die in den nachſtehenden vollſtändigen Auszügen des Unterpfandsbuches verzeichneten Unterpfänder.

Alles in Kraft unſerer Unterſchriften, den 5. May 1829.

Rebecka Michel.
Caſpar Grütter.

Die Aechtheit u. ſ. w.

Wir, die Endesunterzeichneten u. ſ. w. daß

1) die Schuldnerin Michel und der mitverpfändende Caſpar Grütter als Eigenthümer der unten u. ſ. w.

daß

2) die nachbeſchriebenen Güter u. ſ. w.

daß ferner

3) nach den von uns in Erwägung gezogenen perſönlichen und allgemeinen Vermögensverhältniſſen der Schuldnerin und des mitverpfändenden Caſpar Grütter dieſer Verpfändung nichts im Wege ſteht; daß endlich

4) der unten bemerkte Anſchlag u. ſ. w. daher wir

5) dieſe Unterpfandsbeſtellung u. ſ. w.

Aus-

Auszug Unterpfandsbuchs:

Name des Beſitzers u. ſ. w.

Rebecka Michel, Tochter des verſtorbenen Tobias Michel, Bauern, ledig, geb. den 3. Nov. 1800. u. ſ. w.

Die Richtigkeit und Vollſtändigkeit vorſtehenden Auszugs beurkundet

der Hilfsbeamte
Gerichtsnotar Mögling.

Auszug Unterpfandsbuches:

Name des Beſitzers u. ſ. w.

Caſpar Grätter, Sohn des verſtorbenen Bauer Leonhard Grätter ledig, geb. den 1. April 1796. u. ſ. w.

Die Richtigkeit und Vollſtändigkeit vorſtehenden Auszuges beurkundet

der Hilfsbeamte
Gerichtsnotar Mögling.

All' vorſtehendes bekräftigt, Pfrondorf den 5. May 1829.

Die Unterpfandsbehörde:
Gerichtsnotar Mögling.
Schultheiß Schaal.
Mayer. Meiſter.
Butz. Kern.

Die Aechtheit dieſer Urkunde beglaubigt, Tübingen; den 6. May 1829.

(L. S.) Oberamtsgerichtsverweſer
Schmid.

23.

Pfandſchein eines Gemeinderathes.

Vorbemerkungen:

a) Dieſer Pfandſchein muß u. ſ. w.

b) Die regulativmäßige Gebühr u. ſ. w. *)

Wir; die unterzeichneten ſämmtlichen Mitglieder des Gemeinderathes von Stockach, Oberamts Reutlingen beurkunden hiermit, daß vermög unſeres Beſchluſſes vom 28. April d. J. unſere Gemeindepflege zu Erbauung eines Rathhauſes von dem Roſenwirthe Peter Zenneck in Tübingen ein baares Anlehen von

1000 fl. eintauſend Gulden

aufgenommen und erhalten hat.

Wir, als das Gemeindevermögen verwaltend, verſprechen im Namen der Gemeinde, gedachtes Kapital jährlich auf den Termin Jakobi koſtenfrey zu verzinſen und nach vierteljähriger Aufkündigung wieder heimzuzahlen.

Zur Sicherſtellung des Gläubigers beſtellen wir ihm für dieſe Schuld ſammt Zinſen, ſo weit, hinſichtlich der Letzteren, dieſes nach dem Pfandgeſetze zuläßig iſt, das in dem nachſtehenden vollſtändigen Auszuge des Unterpfandsbuches verzeichnete Unterpfand.

Alles in Kraft unſerer Unterſchriften, Stockach den 14. July 1829.

Probſt.	Gugel.	Weidlich.
Schwarz.	Bösbier.	Elſenhans.
Nädelin.	Kraft.	Mayer.

---

*) Es iſt kein Grund vorhanden, einen Gemeinderath in ſeiner Eigenſchaft als Unterpfandsbehörde in einem ſolchen Falle die gleiche Gebühr wie von der Verpfänoung eines Privaten nicht beziehen zu laſſen; doch wird derſelbe auf ſeine Gebühr die Koſten der Schätzung zu übernehmen haben, wenn ſolche nach §. 6. der Haupt-Inſtr. auf Verlangen des Gläubigers nach oberamtsgerichtlicher Anordnung durch unpartheyiſche, hiezu beſonders verpflichtete Sachverſtändige geſchehen iſt.

Wir, Obmann und ſämmtliche Mitglieder des Bürger-Ausſchuſſes beurkunden unſere Zuſtimmung zu obiger Kapital-Aufnahme, Stockach den 14. July 1829.

Marx.	Grebner.	Theurer.
Digel.	Bodmann.	Friedrich.
Schäfer.	Jüngling.	Bickel.

Daß zu vorſtehender Kapital-Aufnahme durch Decret der K. Regierung des Schwarzwald-Kreiſes vom 12. May d. J. die höhere Genehmigung ertheilt worden, und daß vorſtehende Unterſchriften ächt ſeyen, beurkundet, Reutlingen, den 15. July 1829.

K. Oberamt:
Stängel.

Wir ſämmtliche Mitglieder des Gemeinderathes von Stockach beurkunden hiermit auch in unſerer Eigenſchaft als Unterpfandsbehörde, daß

1) die Gemeinde als Eigenthümerin des untenbeſchriebenen Gutes in dem Güterbuche Bd. I. S. 20. eingetragen iſt, daß

2) gedachtes Gut noch nicht verpfändet iſt, auch nach Ausweis u. ſ. w. daß

3) dieſer Verpfändung überhaupt nichts im Wege ſteht, daß endlich

4) der Anſchlag des Gutes auf Verlangen des Gläubigers nach oberamtsgerichtlicher Anordnung durch beſonders verpflichtete Schätzer aus dem Gemeinderathe von Gomaringen nach der beigeſchloſſenen Urkunde gemacht worden, daher wir

5) dieſe Unterpfandsbeſtellung bei verſammelter Unterpfandsbehörde u. ſ. w.

Auszug Unterpfandsbuches:
u. ſ. w.

Marx.
Digel.
u. ſ. w.

Die Richtigkeit und Vollſtändigkeit u. ſ. w.
All' Vorſtehendes bekräftigt u. ſ. w.

24.

Protokoll über den erſten Ungehorſam eines Schuldners, welcher ein Unterpfand beſtellen ſollte (zu §. 86.).

Geſchehen,
Dörnach, den 15. Aug. 1829.
vor dem Gemeinderathe.

Peter Wolf wurde auf heute vor die Unterpfandsbehörde geladen, um ſeinem, vor dem Schultheißenamte gegebenen Verſprechen gemäß ein Anlehen von 50 fl., auf Jacobi mit 4 ½ Proz. verzinslich, welches er von ſeinem Schwager Caſpar Fuchs aus deſſen Brechtlſcher Pflegſchaft empfangen hat, unterpfändlich zu verſichern.

Da nun Wolf ohne Entſchuldigung ausgeblieben war, ſo bat Fuchs, daß, da es ſeinem Schwager offenbar an gutem Willen fehle, der Gemeinderath ſelbſt ein freies Güterſtück auswählen, und ihm als Unterpfand für ſeine Pflegſchaft einſchreiben möge.

Es wurde daher

beſchloſſen:

den Gläubiger und Schuldner wieder auf Montag den 19. Aug. Vormittags 8 Uhr vorzuladen und zwar den Schuldner Wolf mit der Drohung, daß wenn er wieder ungehorſam ausbleibe, ſein, gemeinderäthlich auf 75 fl. geſchätztes freyes 1

Vrtl. Baumgut hinter der Kirche der Brechtliſchen Pfleg-ſchaft für die erwähnte Schuld auch ohne ſeine Gegenwart als Unterpfand eingeſchrieben werde.

Auf Vorleſen:
Caſpar Fuchs.

Die Eröffnung vorſtehenden Protokolls vom 17. Aug. 1829. beurkundet
Peter Wolf.
Zur Beglaubigung
Schultheiß Kuhn.

Die Verhandlung beurkundet
der Gemeinderath:
Kuhn. Luik.
Armbruſter. Koch.
Kümmerle. Bauer.

25.

Protokoll über den zweiten Ungehorſam.

Verhandelt, den 19. Aug. 1829.

Da Peter Wolf abermals ungehorſam ausgeblieben iſt, ſo wurde auf den Antrag des erſchienenen Gläubigers Fuchs von der verſammelten Unterpfandsbehörde beſchloſſen, die Drohung vom 15. dieß zu vollziehen und das gewählte Unterpfand einzutragen; es iſt auch dieſer Eintrag in das Unterpfandsbuch und die Ausfertigung des Pfandſcheines ſogleich geſchehen.

Auf Vorleſen:
Caſpar Fuchs.

Die Verhandlung beurkundet
der Gemeinderath:
Kuhn. Luick.
Necker. Koch.
Armbruſter. Bauer.
Kümmerle.

26.

Der in Folge des Ungehorſams des Schuldners ausgefertigte Pfandſchein.

Peter Wolf, Bürger nnd Maurermeiſter zu Dörnach iſt dem Caſpar Fuchs, Bürger und Schneidermeiſter daſelbſt als dem Pfleger von Chriſtian Brecht vermöge eines Scheins vom 25. Aug. 1825 ein Anlehen von

—:· 50 fl. fünfzig Gulden

ſchuldig geworden, und hat ſolches auf Jakobi mit fünf vom Hundert zu verzinſen und es durch ein Unterpfand zu verſichern verſprochen.

Da der Schuldner Wolf vor dem Schultheiſſenamte dieſe Schuld als richtig anerkannt und der Brechtiſchen Pflegſchaft ein Güterſtück zu verpfänden verſprochen hat, an den zwey, zu Beſtellung des Unterpfandes angeſetzten Terminen aber vor der Unterpfandsbehörde zu Dörnach aus Ungehorſam nicht erſchienen iſt: ſo haben wir, die unterzeichneten Mitglieder dieſer Behörde, vermöge Beſchluſſes vom heutigen Tage der Brechtiſchen Pflegſchaft zu ihrer Sicherſtellung für die Schuld von 50 fl. ſammt Zinſen, ſo weit hinſichtlich der Letzteren dieſes nach dem Pfandgeſetze zuläßig iſt, das in dem nachſtehenden vollſtändigen Auszuge des Unterpfandsbuches verzeichnete Unterpfand beſtellt.

Wir beurkunden zugleich hiermit, daß

1) der Schuldner als Eigenthümer des unten beſchriebenen Gutes in das Güterbuch eingetragen iſt, daß
2) gedachtes Gut noch nicht verpfändet iſt, auch nach Ausweis unſerer öffentlichen Bücher und Akten kein anderes, die Sicherheit der Pflegſchaft gefährdendes Recht oder ein ſolcher Anſpruch auf demſelben haftet; daß ferner
3) nach den von uns in Erwägung gezogenen perſönlichen und allgemeinen Vermögens-Verhältniſſe des Schuldners dieſer Verpfändung nichts im Wege ſteht; daß endlich
4) der unten bemerkte Anſchlag des Gutes von uns nach

dem laufenden Preiſe mit Gewiſſenhaftigkeit gemacht worden iſt; daher wir

5) dieſe Unterpfandsbeſtellung bei verſammelter Unterpfandsbehörde beſchloſſen, auch dieſen Beſchluß ſogleich durch Eintragung des Unterpfandes in unſer Unterpfandsbuch Bd. I. S. 24 und durch Unterzeichnung dieſes Eintrages vollzogen haben: wie ſolches Alles aus nachſtehendem vollſtändigen Auszuge des Unterpfandsbuches ſich ergiebt.

Auszug Unterpfands=Buches:

u. ſ. w.

27.

Fauſtpfandſchein einer volljährigen ledigen Mannsperſon, eines Wittwers oder eines Ehemannes, deſſen Frau die Schuld nicht mitmacht, betreffend ein Fahrnißſtück.

Ich, Conſtantin Bronner, Kanzliſt bei der K. Kreisregierung zu Reutlingen beurkunde hiermit, daß ich von dem Herrn Kaufmann Johann David Rapp daſelbſt ein baares Anlehen von

50 fl. fünfzig Gulden

am heutigen Tag erhalten habe, daß ich ſolches innerhalb zweyer Jahre zurückzuzahlen und mit 5 Procent verzinſen werde, und daß ich meinem Herrn Darleiher für Kapital, Zinſe und Koſten meine goldene Repetiruhr, verfertigt von C. Huzel in Stuttgart mit der Nr. 147. als Pfand übergeben habe. Reutlingen, den 12. July 1829.

Conſtantin Bronner,
Kanzliſt.

28.

Fauſtpfandſchein eines Ehepaars, wovon ſich die Ehefrau nur zur Hälfte für die Schuld verbindlich macht und wovon das Pfand eine nicht unterpfändlich verſicherte Schuldforderung iſt.

Ich, Lukas Kraus, Univerſitäts-Mahler in Tübingen, und ich, Caroline, geb. Brand, ſeine Ehefrau, wir bekennen hiermit, daß wir dem Herrn Profeſſor Taubenheim dahier aus einem zu Ausſtattung unſerer Tochter Emilie heute baar erhaltenen Anlehen die Summe von

500 fl. fünfhundert Gulden

ſchuldig geworden ſind. Wir verſprechen dieſe Schuld jährlich auf den 12. July mit 5 vom hundert zu verzinſen und nach ein vierteljähriger Aufkündigung heimzuzahlen. Zur Sicherheit für Kapital, Zinſe und Koſten verpfänden wir unſerem Herrn Gläubiger unſere Forderung an unſeren Schwager und Bruder, D. Ludwig Brand dahier von achthundert Gulden, und haben zu dieſem Behufe dem Erſteren des Letzteren Schuldverſchreibung vom 20. April 1826 übergeben. Ich, der Ehemann, verbinde mich für die ganze Schuld. Alles Kraft unſerer Unterſchriften. Tübingen, den 12. July 1829

Lukas Kraus, Univ. Mahler.
Caroline Kraus, geb. Brand.

Ich, D. Ludwig Brand beurkunde hiermit, daß mir am unten bemerkten Tage vorſtehende Verpfändung meiner Schuld von achthundert Gulden gegen meinen Schwager, den Univerſitätsmahler Lukas Kraus angezeigt worden iſt, und ich verſpreche, dieſelbe meinem Gläubiger nicht heimzuzahlen, ſo lange ſie dem Herrn Profeſſor Taubenheim verpfändet iſt.

Tübingen, den 13. July 1829.

D. Ludwig Brand.

29.
Fauſtpfandſchein eines Ehepaars mit Verpfändung eines unterpfändlich verſicherten Kapitals und mit der Verbindlichkeit der Ehefrau auf das Ganze.

a) Die Schuld= und Fauſtpfandverſchreibung.

Ich, Peter Hogier, Handelsmann in Luſtnau und ich, ſeine Ehefrau Juliane, geb. Motter, wir bekennen hiermit, daß wir dem Herrn Stadtrath Carl Memminger in Tübingen ſchuldig geworden ſind die Summe von

200 fl. zweihundert Gulden, welche wir baar erhalten haben und zu Erweiterung unſeres Handels verwenden. Wir verſprechen dieſe Schuld auf den Termin Jakobi und zwar im Jahr 1830 erſtmals mit fünf Prozent jährlich koſtenfrei zu verzinſen, die Hauptſumme aber nach vierteljähriger Aufkündigung zurückzubezahlen.

Zur Sicherſtellung des Herrn Gläubigers beſtellen wir ihm für das Kapital, für Zinſe und Koſten als Pfand

ein bei Gottfried Hirn in Stockach, Reutlinger Ober-

amts ſtehendes, gerichtlich verſichertes Kapital von dreihundert Gulden auf den Termin Michaelis

und übergeben ihm den hiefür ausgeſtellten Pfandſchein vom 20. Sept. 1825. Wir verbinden uns für dieſe Schuld von zweihundert Gulden, ſo wie für Zinſe und Koſten *mit* und für einander unter Begebung aller den Mitſchuldnern zuſtehenden Rechtswohlthaten dergeſtalt, daß unſer Gläubiger oder jeder Eigenthümer dieſer unſerer Schuldverſchreibung die Befugniß haben ſoll, Jeden von uns beiden, welchen er will, auf die Bezahlung der ganzen Schuld zu belangen. Alles in Kraft unſerer Unterſchriften, Luſtnau, den 18. July 1829.

Peter Hogier.
Juliane Hogier.

b) Angehängtes Protokoll über die von der Ehefrau eingegangene Verbindlichkeit.

Verhandelt
im Gemeinderathe zu Luſtnau
den 19. July 1829.

Peter Hogier und ſeine Frau Juliane ſind mit vorſtehender Schuld- und Fauſtpfandver-

ſchreibung über zweihundert Gulden gegen den Herrn Stadtrath Carl Memminger zu Tübingen vor uns erſchienen und haben uns erſucht, zur Sicherheit ihres Gläubigers das Erforderliche zu beſorgen und hierüber eine Urkunde auszuſtellen. Wir haben hierauf den Eheleuten vorſtehende Verſchreibung vorgeleſen und die Ehefrau über die Wirkung der von ihr in derſelben übernommenen Verbindlichkeit belehrt, worauf beide den Inhalt vollkommen beſtätigt, ihre Unterſchriften anerkannt haben und wobei insbeſondere die Ehefrau verſichert hat, daß ſie zunächſt und mit Begebung aller Einreden, die ihr wegen ihres mitverbundenen Ehemannes zuſtehen könnten, ſich für die ganze Schuld verbindlich mache, daher gegenwärtige Urkunde der obigen Schuld- und Pfandverſchreibung beigefügt worden iſt.

Solches beurkunden

Peter Hogier.

Juliane Hogier.

Der Gemeinderath:

Riecker. Braun.

Schaal. Feller.

Mozer. Mohl.

c) Angehängtes Protokoll über die Vernehmung und Verwarnung des Unterpfandſchuldners und über den Eintrag im Unterpfandsbuch.

Verhandelt
zu Stockach den 20. July 1829
vor dem Schultheiſſen und
Rathſchreiber Gock.

Mit vorſtehender Schuld-und Fauſtpfandverſchreibung der Peter Hogierſchen Eheleute in Luſtnau über ihre Schuld von 200 fl. Kapital und dem angehängten Protokolle des Gemeinderathes daſelbſt hat der Gläubiger, Herr Stadtrath Carl Memminger in Tübingen den von dem hieſigen Bürger Gottfried Hirn über ſeine Schuld von 300 fl. gegen gedachten Peter Hogier ausgeſtellten Pfandſchein am 20. Sept. 1825 dem Unterzeichneten mit dem Erſuchen vorgelegt, das zu ſeiner Sicherheit weiter dienliche zu beſorgen. Es iſt deshalb gedachter Gottfried Hirn vorgefordert und mit deu Umſtänden bekannt gemacht worden, worauf er erklärt hat, daß er dem Peter Hogier die Summe von dreihundert Gulden, wo=

für er den ihm vorgelegten Pfandſchein ausgeſtellt habe, noch ſchuldig ſey, und daß er dagegen keine Einwendungen habe. Es hat daher der Unterzeichnete dem Gottfried Hirn auferlegt, ſeinem Gläubiger Hogier ſo lange, als deſſen Forderung verpfändet ſey, an der Hauptſumme keine Zahlung zu leiſten, ſofort dieſe Fauſtpfandsbeſtellung in dem Unterpfandsbuche Th. I. Bl. 60 eingetragen, und in demſelben den Gottfried Hirn obige Warnung unterzeichnen laſſen, auch in dem, dem Herrn Stadtrath Memminger wieder zugeſtellten Pfandſchein des Gottfried Hirn die Beſtellung des Fauſtpfandes angemerkt. *)

Vorſtehendes beurkundet
auf Vorleſen:
Gottfried Hirn.
Schultheiß und Rathſchreiber
Gock.

*) Hinſichtlich der Gebühren-Anrechnung kommt hier auch das Regulativ vom 7. May 1828 zur Anwendung; für die Abfaſſung des Fauſtpfandſcheins wird wie für eine Obligation oder Cautionsurkunde nach III. 1) anzurechnen ſeyn; der Gemeinderath wird für die Verhandlungen nichts anrechnen können; dagegen gebühren nach II. 2 dem Vorſtande für den Beſchluß der Uebertragung des Fauſt-

30.

Daſſelbe Rechtsgeſchäft in einem gemeinderäthlichen Protokoll, wenn der Fauſtpfandbeſteller und ſein Schuldner unter derſelben Ortsobrigkeit ſtehen.

Verhandelt
im Gemeinderathe zu Luſtnau
den 18. July 1829.

Nachdem Peter Hogier, Handelsmann dahier angezeigt hat, daß er nebſt ſeiner Frau dem hieſigen Gemeinderathe Memminger für ein Anlehen von 200 fl. eine Schuldverſchreibung ausſtellen und dafür ſeine unterpfändlich verſicherte Forderung an den hieſigen Bürger Gottfried Hirn und ſeine Ehe-

pfandes 12 kr. und nach III. 3) dem Rathsſchreiber für die Ausfertigung der Urkunde gleichfalls 12 kr.

Würde in der zum Fauſtpfande gegebenen öffentlichen Schuldverſchreibung auch die Ehefrau des Schuldners hier als Mitſchuldnerin aufgeführt ſeyn; ſo müßte dieſe zugleich vorgefordert und die Verhandlung auch auf ſie gerichtet werden, da ſie als Mitſchuldnerin und Intercedentin ſo gut Einwendungen vorſchützen könnte, als ihr Mann, und ebenſo wie dieſer von der vorgegangenen Veränderung Wiſſenſchaft haben ſoll; dieſe Vorſicht iſt vorzüglich da zu empfehlen, wo die Eheleute in der landrechtlichen Errungenſchafts-Geſellſchaft leben.

frau von 300 fl. verpfänden wolle, wurden auf heute gedachte Schuldleute des Gemeinderathes Memminger und deren Schuldner, die Hirnſchen Eheleute vorbeſchieden.

Es erklärte hierauf Peter Hogier und ſeine Ehefrau Juliane, geb. Motter: ſie ſeyen dem hieſigen Gemeinderath Memminger die Summe von

200 fl. zweihundert Gulden ſchuldig, welche ſie als ein baares Anlehen von demſelben erhalten und zu Erweiterung ihrer Handelſchaft verwendet haben; ſie verſprechen dieſe Schuld auf den Termin Jakobi und zwar erſtmals mit fünf Prozent jährlich koſtenfrei zu verzinſen, die Hauptſumme aber nach vierteljähriget Aufkündigung zurückzubezahlen. Zur Sicherſtellung des Gläubigers beſtellen ſie ihm für das Kapital, für Zinſe und Koſten als Fauſtpfand, ein bei Gottfried Hirn und ſeiner Ehefrau dahier ſtehendes gerichtliches Kapital von drey hundert Gulden auf den Termin Michaelis und wollen ihm zu dieſem Zwecke den hiefür ausgeſtellten Pfandſchein vom 20. Sept. 1825 übergeben. Sie verbinden ſich für

dieſe Schuld von zweyhundert Gulden, ſo wie für Zinſe und Koſten jeder Ehegatte zunächſt für das Ganze; insbeſondere aber auch macht die Ehefrau nach erhaltener Belehrung ſich wie ihr Mann für die ganze Schuld unter Begebung aller den Mitſchuldnern zuſtehenden Rechtswohlthaten dergeſtalt verbindlich, daß der Gläubiger oder ſein Rechtsnachfolger die Befugniß haben ſolle, ſie vor ihrem Manne auf die Bezahlung der ganzen Schuld zu bewegen.

Sodann hat Gottfried Hirn und ſeine Ehefrau erklärt; ſie ſeyen dem Peter Hogier die Summe von dreihundert Gulden, wofür ſie unterm 20. Sept. 1825 den ihm vorgelegten Pfandſchein uasgeſtellt haben noch ſchuldig und haben gegen dieſe Forderung keine Einwendung zu machen. Hierauf iſt dem Gottfried Hirn, wie auch ſeiner Ehefrau eröffnet worden, daß ſie bei Gefahr zu leiſtender doppelter Zahlung weder dem Gläubiger Hogier noch ſonſt Jemanden an der Hauptſumme ſo lange etwas zahlen dürfen, als das dem Gemeinderath Memminger eingeräumte Fauſtpfand beſtehe; ferner

ner iſt die Fauſtpfandbeſtellung in dem Unterpfandsbuche Th. I. Bl. 60 eingetragen, und in dem Pfandſchein der Gottfried Hirnſchen Eheleute angemerkt worden, auch hat man letztere die erhaltene Verwarnung in dem Unterpfandsbuch durch ihre Unterſchrift beſcheinigen laſſen, und endlich dem Fauſtpfandbeſteller Hogier bemerkt, daß man ihm gegenwärtiges Protokoll nebſt dem Pfandſcheine der Gottfried Hirnſchen Eheleute zur Aushändigung an den Gemeinderath Memminger zuſtelle.

Dieſe ganze Verhandlung beurkunden

Peter Hogier.
Juliane Hogier.
Gottfrid Hirn.

Der Gemeinderath:

Riecker. Braun.
Schaal. Feller.
Mozer. Mohl.

31.

Urkunden über den Eintrag einer Fauſtpfandbeſtellung in dem Schuldbuch einer öffentlichen Kaſſe (zu §. 164.).

Es iſt dieſelbe Schuld- und Pfandverſchreibung, wie in dem

Form. 29. nur mit dem Unterſchied ausgeſtellt worden, daß in jener als Fauſtpfand eine Kapital-Schuld der Gemeindepflegen von Stockach von 300 fl. gegeben wird. Wenn nun der Gläubiger Memminger unter Vorlegung dieſer Schuld- und Pfandverſchreibung und der Schuldverſchreibung der Gemeinde Stockach den Gemeindepfleger zu Stockach erſucht hat, an der Hauptſumme weder an Hogier noch an ſonſt Jemanden, ſo lange als das Fauſtpfand beſtehe, etwas auszuzahlen, auch dieſe Fauſtpfandbeſtellung in dem Schuldbuche der Gemeinde einzutragen und ihm, dem Fauſtpfandgläubiger über dieſen Eintrag eine Urkunde auszufertigen, ſo ſetzt der Gemeindepfleger unter die Schuld- und Pfandverſchreibung folgende Urkunde:

Unterzeichneter beurkundet hiermit, daß die in vorſtehender Verſchreibung dem Herrn Stadtrathe Memminger verpfändete Kapitalſchuld der hieſigen Gemeinde von dreihundert Gulden mit dem Zinstermin 1. Juli in ihrem ganzen Betrage noch auf den Kauf-

mann Peter Hogler in Luſtnau als Gläubiger in dem Schuldbuche der Gemeinde S. 102 ſteht und daß unter'm heutigen eben daſelbſt die Verpfändung an den Stadtrath Memminger eingetragen worden iſt.

Stockach, den 22. Juli 1829

Gemeindepfleger

Spatz.

Beurkundet vom Schultheiſſen

Gock.

Beurkundet vom K. Oberamtsgericht Reutlingen:

Rümelin.

(Und der Schuldſchein der Gemeinde erhält die Urkunde:)

Vorſtehender Schuldſchein iſt laut Schuldbuches der hieſigen Gemeinde S. 102 von Peter Hogier dem Herrn Stadtrath Memminger in Tübingen verpfändet. *)

Stockach den 22. Juli 1829.

Gemeindepfleger:

Spatz.

*) Ob und welche Gebühr der Kaſſenbeamte in einem ſolchen Fall anrechnen dürfe, iſt noch nicht beſtimmt; für ein Geſchäft, wofür er ſchon durch ſeine Beſoldung belohnt ſey, wird man es nicht anſehen können, da er ganz zum Vortheil des Fauſtpfandgläubigers geſchieht; man wird aber der Aehnlichkeit wegen die Anrechnung in II. 2. und III. 3. des mehr erwähnten Regulativs paſſiren laſſen können.

32.
Urkunde einer Unterpfandsbehörde über eine, auf einen Pfandſchein gegebene Nachverſicherung (zu §. 166.).

Nachdem der Handelsmann Peter Hogier von Luſtnau heute vor der unterzeichneten Unterpfandsbehörde erklärt hat, daß er dem Sattlermeiſter Keck in Tübingen für ein Anlehen von

25 fl. zwanzig und fünf Gulden

auf den 1. Sept. mit vier vom Hundert verzinslich, hinſichtlich der Hauptſumme, der Zinſe und Koſten, auf ſein bei dem hieſigen Bürger Gottfried Hirn und ſeiner Ehefrau — ſtehendes Kapital von 300 fl. mit dem Zinstermin Michaelis, deſſen Pfandſchein vom 20. Sept. 1825 er bereits dem Stadtrath Memminger in Tübingen als Fauſtpfand übergeben habe, eine Nachverſicherung einräume, ſo iſt dieſe Nachverſicherung in unſerem Unterpfandsbuche Th. I. Bl. 60. heute eingetragen, es iſt den vorgerufenen Gottfried Hirnſchen Eheleuten eröffnet worden, daß ſie bei Gefahr doppelter Zahlung dem Peter

Hogier oder irgend Jemanden an der Hauptſumme nichts auszahlen dürfen, bis auch die Nachverſicherung gegen Keck gelöſcht ſey, und wird gegenwärtige Urkunde dem Peter Hogier zur Behändigung an ſeinen Gläubiger Keck übergeben. *)

Auf Vorleſen:

Peter Hogier.

Gottfried Hirn.

Die Unterpfandsbehörde zu Stockach:

Gock. Berger.
Wurſter. Braz.
Meiſter. Keppler.

33.

Urkunde einer Unterpfandsbehörde über die Verpfändung einer unterpfändlich verſicherten Forderung, wenn für leztere kein Pfandſchein ausgeſtellt worden (zu §. 168.).

Verhandelt vor der Unterpfandsbehörde zu Bezingen, den 30. März 1829.

David Stieler, Bauer, dahier, hat heute vor der unterzeichneten Unterpfandsbehörde erklärt: er habe am 20. v. M. von Daniel Brauer, Bäckermei-

*) Die Unterpfandsbehörde hat nach dem Regulativ 15 kr. und der Rathsſchreiber 12 kr. anzurechnen.

ſter in Reutlingen ein Anle-
hen von

200 fl. erhalten, das er ihm an Georgii mit vier und ein halb vom Hundert jährlich verzinſe, und wolle demſelben zu ſeiner Sicherheit hinſichtlich der Hauptſumme, der Zinſe und Koſten ſein, in der Eventual-Theilung ſeines Vaters, Martin Stieler, auf 375 fl. berechnetes angefallenes väterliches Vermögen, wofür ſeine Mutter durch Verpfändung von Gütern Sicherheit geleiſtet habe, ein Pfand beſtellen, er bitte daher um die erforderliche Ausfertigung für ſeinen Gläubiger.

Da nun dem David Stieler nach unſerem Unterpfandsbuche Th. II. Bl. 46 für die bemerkte Summe väterlichen Vermögens wirklich eine einfache Sicherheit durch liegende Güter geleiſtet und in dem Unterpfandsbuche nicht bemerkt iſt, daß hiefür ein Pfandſchein ausgefertigt worden, ſo haben wir das dem Daniel Brauer beſtellte Pfandrecht, unbeſchadet der Nutznießung der Mutter in unſerem Unterpfandsbuche einzutragen beſchloſſen, es an der bemerkten Stelle wirklich eingetragen, ſo fort auch die

vor uns berufene Mutter des Verpfänders, Martin Stielers Wittwe, belehrt, daß ſie vor Löſchung des Pfandrechtes des Daniel Brauer an dem väterlichen Vermögen ihres Sohnes Daniel demſelben oder irgend Jemanden bei Gefahr nochmaliger Zahlung nichts ausfolgen dürfe; und ſtellen hienach dem David Stieler eine Ausfertigung gegenwärtigen Protokolls zur Behändigung an ſeinen Gläubiger Bräuer zu. *)

Auf Vorleſen:
David Stieler.
Margaretha Stieler, Wittwe.

Sturm.	Munz.
Wurm.	Bunz.
Krumm.	Kunz.

34.

Einfacher Schuldſchein einer Wittwe oder volljährigen ledigen Frauensperſon.

Ich, Sophie Mohr bekenne, heute von David Blum, Weingärtner dahier zu Treibung meines Gewerbes ein Anlehen von

100 fl. einhundert Gulden

empfangen zu haben. Ich ver-

*) Anrechnung wie in vorhergehendem Form.

ſpreche dieſe Schuld jährlich mit fünfthalb Gulden auf den 1. Juli zu verzinſen und nach einvierteljähriger, jedem Theile freiſtehender Aufkündigung wieder heimzuzahlen.

Ludwigsburg, den 1. Juli 1809.

Sophie Mohr.

35.

Beurkundungen eines Schuld- und Bürgſcheins.

a) Bei ſeiner Ausſtellung.

Vorſtehenden Schuld- und Bürgſchein haben die mir bekannten Peter Wolf, ſeine Ehefrau Eva Barbara, geb. Fuchs und ihr Bürge, Caſpar Bär, in meiner, des Unterzeichneten Gegenwart am nachbemerkten Tag unterſchrieben, was ich auf ihr Verlangen hiermit beurkunde. *)

Dörnach, den 12. Dec. 1828.

Schultheiß Kuhn.

b) Nach der Ausſtellung.

Vorſtehenden Schuld- und Bürgſchein vom 30. Juni v. J. haben uns, den Unterzeichneten, Peter Wolf, ſeine Ehefrau Eva Barbara, geb. Fuchs und der Schuldleute Bürge, Caſpar Bär heute, am nachgeſetzten Tage vorge-

*) Die Gebühr für eine ſolche Beurkundung iſt 12 kr. Verfügung vom 7. May 1228. §. 5.

zeigt, und uns erklärt, daß ſie denſelben eigenhändig unterſchrieben haben, was wir auf ihr Verlangen hiermit bezeugen, unter der Anmerkung, daß uns dieſe Perſonen wohl bekannt ſind.

Dörnach, den 12. Dec. 1829.

Peter Schenk.

Gottfried Mozer.

e) eine kürzere Beurkundung.

Auf Verlangen der Schuldleute und des Bürgen beurkundet von dem Unterzeichneten, Dörnach den 22. Dec. 1829.

Schultheiß Kuhn.

36.

Einfacher Schuldſchein von Eheleuten, die in der Errungenſchaftsgeſellſchaft leben.

a) Wenn ſich die Ehefrau nur für die Hälfte einer ehelichen Schuld verbindlich macht.

Wir, die unterzeichneten Eheleute, Friedrich Moſer Bürger und Schneidermeiſter in Tübingen und Eva, geb. Wind, beurkunden hiermit, daß wir dem hieſigen Wagnermeiſter Elias Traub ein in unſern Gewerb zu verwendendes Anlehen von

50 fl. fünfzig Gulden

ſchuldig geworden ſind, und ſolches jährlich mit fünf vom

Hundert auf Jacobi zu verzinſen und nach vierteljähriger Aufkündigung heimzuzahlen verſprechen. Ich, der Ehemann hafte in jedem Falle für die ganze Schuld, ich, die Ehefrau hingegen nur für die Hälfte. Kraft unſerer Unterſchriften. Tübingen, den 22. Aug. 1829. *)

Friedrich Moſer.
Eva Moſer, geb. Wind.

b) Wenn ſich die Ehefrau auch für die ganze Schuld verbindlich macht:

1) von Anfang an:

heimzuzahlen verſprechen. Für dieſes Kapital nebſt Zinſen machen wir, die Eheleute, uns mit und für einander unter Begebung aller, den Mitſchuldnern zuſtehenden Rechtswohlthaten alſo verbindlich, daß unſer Glaubiger berechtigt ſeyn ſoll, Jeden von uns, welchen er will, auf die Bezahlung der ganzen Schuld zu belangen. Kraft unſerer Unterſchriften.

Tübingen, den 20. Aug. 1829.
Friedrich Moſer.
Eva Moſer, geb. Wind.

---

*) Will zugleich eine Anſprache auf das Vorzugsrecht der vierten Claſſe des neuen Prioritäts-Geſetzes begründet werden, was mit den frühern Generalhypotheken (allgemeinen Vermögens-Verſchreibungen) gleich ſteht; ſo bedarf es der — im Formular 35. vorgezeichneten Beurkundungen durch eine obrigkeitliche — zur Beglaubigung — berechtigte Perſon, oder durch zwei unverdächtige Zeugen.

Protokoll der Obrigkeit, vor welcher die Ehefrau die auf das Ganze übernommene Verbindlichkeit beſtätigt hat.

Tübingen
den 27. Aug. 1829.
Vor dem Stadtrathe.

Die vor uns erſchienene Ehefrau des Friedrich Moſer, Eva, geb. Wind, hat ihre in vorſtehendem Schuldſchein enthaltene Verbindlichkeit für die ganze Schuld nach erhaltener Belehrung in Gegenwart und unter Zuſtimmung ihres Mannes beſtätigt.

Solches beurkundet

Auf Vorleſen:
Eva Moſer.
Friedrich Moſer.

Der Stadtrath mit dem Beifügen: daß beide hier unterſchriebene Eheleute in dieſe Beurkundung zugleich auch zu Begründung des Vorzugsrechts der 4. Claſſe für den Gläubiger, noch beſonders eingewilligt haben.

Bierer. Memminger.
Knaus. Stammler.
Fehleiſen. Arnold u.ſ.w.

Protokoll der gemeinderäthlichen Deputation, dieſelbe Handlung enthaltend.

Geſchehen,
Tübingen, den 24. Aug. 1829.

Vor der unterzeichneten, von dem Stadtrath in die Wohnung der Friedrich Moſerſchen Eheleute abgeſchickten Deputation hat die Ehefrau Eva, geb. Wind ihre in dem vorſtehenden Schuldſchein enthaltene Verbindlichkeit für die ganze Schuld, nachdem ſie hierüber von uns belehrt worden, als ihre freiwillig und ernſtlich erklärte Willensmeynung in Beiſeyn und unter Zuſtimmung ihres Mannes beſtätigt. *)

Solches beurkundet
1. Auf Vorleſen:
Eva Moſer.
Friedrich Moſer.

Die ſtadträthliche Deputation mit dem Beifügen ꝛc. (wie bei dem vorhergehenden Formular.)

Stadträthe Rathsſchreiber
Knaus. Laupp.
Fehleiſen.

*) Eine Gebühr für eine ſolche Deputation iſt durch das Regulativ nicht beſtimmt; das Pfandgeſetz und das Ergänzungsgeſetz vom 21. May 1828 ſagen nichts, es verſteht ſich aber auch wohl von ſelbſt, daß ſolche Deputationen nicht lediglich zur Bequemlichkeit der Frauen eingeführt ſind, ſo daß jede Frau ohne Anführung eines

2) ſpäter.

Der Schuldſchein, Form. 36. mit oder ohne den letzten Satz: ich, der Ehemann u. ſ. w. und ſodann eine Urkunde über die vor der Obrigkeit übernommene Verbindlichkeit für das Ganze in einem

Gemeinderäthlichen Protokoll.

Tübingen,
den 24. Dec. 1829.
Vor dem Stadtrathe.

Mit vorſtehendem Schuldſchein ſind Friedrich Moſer und ſeine Ehefrau Eva, geb. Wind heute vor uns erſchienen und es hat die Ehefrau erklärt: auf Anſuchen des Gläubigers Traub und mit Zuſtimmung ihres Ehemannes mache ſie ſich für dieſe ganze eheliche Schuld von fünfzig Gulden, ſowohl hinſichtlich der Hauptſumme als der Zinſen dergeſtalt verbindlich, daß es dem Gläubiger

---

Grundes die Abordnung einer Deputation in ihre Wohnung fordern kann, daß vielmehr in der Regel ein Hinderniß des Erſcheinens im Amtslokal angeführt werden müſſe; eine nicht zu niedrige Gebühr würde einem Mißbrauch begegnen. Nach §. 7. des Regulativs muß man eine Anrechnung für eine ſolche Deputation für unzuläßig erklären, und ſie deshalb in der Regel kurz nur in Fällen der Nothwendigkeit verwilligen; dagegen paßirt für die gleichmäßige, Beurkundung des Vorzugsrechts der 4 Claſſe, nach §. 4. des Geſetzes vom 7. May 1828 die Gebühr vou 12 kr. für den Gemeinderath.

frei ſtehen ſolle, ſie mit Uebergehung ihres Mannes auf die ganze Schuld zu belangen. Der Ehemann verzichtete gleichfalls auf die den Mitſchuldnern zuſtehenden Rechtswohlthaten. Solches beurkunden

Eva Moſer.

Friedrich Moſer.

Der Stadtrath mit dem Beifügen: daß beide Eheleute, welche in dieſe Beurkundung noch beſonders eingewilligt haben, damit zugleich das allgemeine Vorzugsrecht der 4. Claſſe dem Gläubiger eingeräumt haben wollen.

Bierer u. ſ. w.

37.

Einfacher, von einem Gemeinderath ausgefertigter Schuldſchein, in welchem die Frau ſich für die ganze Schuld verbindlich macht. *)

Geſchehen
Tübingen, den 22. Aug. 1829.

Vor dem hieſigen Stadtrathe ſind heute Friedrich Moſer,

---

*) Da die Ehefrau der Bürgſchaft wegen, die ſie für ihren Mann übernimmt, das Erſcheinen vor dem Gemeinderathe doch nicht umgehen kann, wenn ſie ſich nicht eine Deputation deſſelben erbittet, ſo werden die Schuldleute und der Gläubiger es oft vorziehen, ohne vorher einen Schuldſchein auszufertigen, auch ihr Schuldbekenntniß in das gemeinderäthliche Protokoll aufnehmen zu laſſen.
Es iſt für dieſen Fall keine Gebühr beſtimmt; die Anrechnung

Bürger und Schneidermeiſter dahier und ſeine Ehefrau, Eva, geb. Wind erſchienen und haben erklärt: ſie ſeien dem hieſigen Wagnermeiſter Traub ein Anlehen von

50 fl. fünfzig Gulden

ſchuldig, welches ſie baar erhalten haben und in ihr Gewerb verwenden wollen; ſie verſprechen ſolches jährlich mit fünf vom Hundert auf Jacobi zu verzinſen und nach vierteljähriger Aufkündigung wieder heimzuzahlen; es verbinde ſich auch jedes von ihnen, den beiden Eheleuten, für dieſe ganze Schuld ſowohl hinſichtlich der Hauptſumme als der Zinſe und Koſten allein zu haften, ſo daß ſie auf die Einrede, daß

---

wie für die Ausfertigung einer Obligation oder einer Caution in §. 4. III 1) der Verordn. vom 7. May 1828 möchte nicht unangemeſſen ſeyn; nur möchte ſich hier fragen, ob ſie dem Rathsſchreiber allein gebühre, oder ob der Gemeinderath hieran Theil nehme; man könnte Erſteres vornehmlich dann annehmen, wenn der Rathsſchreiber ein ſolches Protokoll vor der Sitzung aufnimmt, um die Zeit des Gemeinderathes zu ſparen. Für das bloße Anhören der ernſtlichen Willenserklärung einer Frau, für die ihr gegebene Belehrung und für die Aufnahme ihrer Erklärung in das Gemeinraths-Protokoll wird wohl eine Anrechnung nicht Statt finden; dagegen wird der Rathsſchreiber für die Ausfertigung der Urkunde auf dem Schuldſchein oder als Protokoll-Auszug nach der Aehnlichkeit der §. 4. III. 3) die Gebühr von 12 kr. ſo wie noch beſonders der Gemeinderath, für die gleichmäßige Beurkundung: zu Bewirkung des Vorzugsrechts der 4. Claſſe die Gebühr von 12 kr. ohne Anſtand anrechnen dürfen.

jedes zunächſt nur auf die Bezahlung ſeines Schuldantheils belangt werden könne, ausdrücklich verzichten, namentlich erklärte auch die Ehefrau, daß eben dieſe Verbindlichkeit für das Ganze ihre ernſtliche Willensmeynung ſey, nachdem ſie über ihre Wirkung gehörig belehrt worden war.

Auf Vorleſen:

Friedrich Moſer.

Eva Moſer.

Der Stadtrath mit dem Beifügen, daß beide in dieſe Beurkundung eingewilligte Eheleute, damit zugleich das allgemeine Vorzugsrecht der 4. Claſſe, dem Gläubiger eingeräumt haben wollen.

Bierer u. ſ. w.

38.

Eintrag der Ceſſion einer unterpfändlich verſicherten Forderung im Unterpfandsprotokolle.

Tübingen,
den 30. Sept. 1829.

Vor dem unterzeichneten Vorſtande der Unterpfandsbehörde iſt heute Friedrich Laux erſchienen und hat einen, unterm 23. Febr. 1826. von Peter Probſt und ſeiner Ehefrau dahier gegen David Beſſerer von hier

hier über eine Schuld von 300 fl. ausgeſtellten Pfandſchein nebſt einer in demſelben enthaltenen Urkunde vom 26. d. M., nach welcher David Beſſerer ihm, Laur, gedachte Schuldforderung mit allem Recht abgetreten hat, mit der Bitte vorgezeigt, ihn als Inhaber der Pfandſchuldforderung in das Unterpfandsbuch einzutragen.

Der deshalb berufene Pfandgläubiger David Beſſerer hat die Abtretung zugeſtanden und der gleichfalls berufene Pfandſchuldner Peter Probſt und ſeine Ehefrau haben erklärt, daß ſie gedachte Schuldforderung als ganz richtig anerkennen und keine Einrede dagegen haben, worauf von dem Vorſtande in dem Unterpfandsbuch Th. I. Bl. 44. der neue Gläubiger (Ceſſionar) Laur eingetragen, und ihm dieſer Eintrag in dem Pfandſchein beurkundet worden iſt. Solches beurkunden *)

Auf Vorleſen:

David Beſſerer.
Peter Probſt.
Friedrich Laur.

Stadtſchultheiß Bierer.

*) Gebühren: dem Vorſtand für den Beſchluß 12 kr. dem Rathsſchreiber für die in den Pfandſchein geſetzte Urkunde 12 kr. für den Auszug gegenwärtigen Protokolls 8 kr. ſ. Regulativ vom 7. May 1828.

39.
Daſſelbe Geſchäft, wenn es ganz ſchriftlich vor ſich geht.

a. An das Stadtſchultheiſſenamt Tübingen.

Aus dem angeſchloſſenen Pfandſchein, ausgeſtellt unterm 30. Nov. 1826 von Herrn D. Lenz in Tübingen gegen Daniel Simon, Schneidermeiſter in Nürtingen über ein Kapital von 300 fl., welchem der letztere unterm 15. dieß eine Urkunde angehängt hat, wird der Vorſtand der Unterpfandsbehörde erſehen, daß mir dem Unterzeichneten Makar Haygis, Bierbrauer, gedachtes Kapital nebſt dem laufenden Zins abgetreten iſt: ich erſuche daher den Vorſtand, dieſe Abtretung in dem Unterpfandsbuch einzutragen und mir hierüber unter Zurückgabe des Pfandſcheins ein Zeugniß auszuſtellen.

Mich damit ꝛc.

Rottenburg, den 17. Oct. 1229.

Makar Haygis, Bierbrauer.

b) Herr D. Lenz wird erſucht, hiernach gefälligſt zu erklären, ob er gegen die bemerkte Forderung des Daniel

Simon eine Einrede habe. Tübingen, den 19. Oct. 1829.

Vorſtand der Unterpfandsbehörde.

Stadtſchultheiß Bierer.

c. Die Anerkennung dieſer Schuld ohne alle Einrede, beurkundet, Tübingen, den 19. Oct. 1829.

D. Lenz.

d) Da in Folge vorſtehenden Anerkenntniſſes die Abtretung der bemerkten Forderung in dem Unterpfandsbuche Th. I. Bl. 20 unterm heutigen eingetragen worden iſt, ſo wird Herr D. Lenz um die Beſcheinigung dieſer Eröffnung erſucht.

Tübingen, den 20. Oct. 1829.

Stadtſchultheiß Bierer.

e. Vorſtehende Eröffnung beſcheint, Tübingen, den 20. Oct. 1829.

D. Lenz.

f. Das Stadtſchultheiſſenamt zu Rottenburg wird erſucht, dem Bierbrauer Haygis Gegenwärtiges nebſt dem angeſchloſſenen bezeichneten Pfandſchein gefällig zuzuſtellen.

Sich damit ꝛc. Tübingen, den 20. Oct. 1829. *)

Stadtſchultheiſſenamt. Bierer.

*) Wäre die Ehefrau des D. Leuz Mitſchuldnerin, ſo müßte die Verhandlung auch auf ſie gerichtet werden.

Dieſe Eröffnung beſcheint, Nürtingen, den 24. Oct. 1829.

Daniel Simon.

Zur Beurkundung

Stadtſchultheiß

Glöckler.

g. Das Stadtſchultheiſſenamt zu Nürtingen wird erſucht, dem Schneidermeiſter Daniel Simon zu eröffnen, daß in Folge, ſeiner Abtretungsurkunde vom 15. dieß der Bierbrauer, Makar Haygis in Rottenburg als Inhaber der Schuldforderung von 300 fl. laut Pfandſcheins vom 30. Nov. 1826 in das Unterpfandsbuch eingetragen worden ſei; und die Beurkundung dieſer Eröffnung hierher gelangen zu laſſen. *)

Sich damit ꝛc. Tübingen, den 21. Oct. 1829.

Stadtſchultheiſſenamt

Bierer.

---

*) Dieſe Benachrichtigung gehört alsdann zur Vorſicht, wenn die Aechtheit der Abtretungsurkunde vom Ortsvorſtande nicht beglaubigt iſt.

h. Eintrag im Unterpfands-protocoll.

Tübingen, den 20. Oct. 1829.

Bierbrauer Makar Haygis in Rottenburg iſt in Folge der Abtretung des Daniel Simon in Nürtingen als Inhaber der Schuldforderung gegen den D. Lenz (und ſeine Ehefrau) von 300 fl. Capital heute im Unterpfandsbuch Th. I. Bl. 20. eingetragen und an das Stadtſchultheiſſenamt Rottenburg zur Behändigung an Haygis der Pfandſchein dd. 30. Nov. 1826 nebſt einem Aktenſtück, enthaltend das Anerkenntniß des D. Lenz (und ſeiner Ehefrau) hinſichtlich der Richtigkeit der Schuld und des ihm bekannt gemachten Eintrags im Unterpfandsbuch, abgeſendet worden.

Stadtſchultheiß Bierer.

Am 27. Oct. 1829 der verſammelten Unterpfandsbehörde eröffnet. *)

Stadtſchultheiß Bierer.

---

*) Dieß kann auch in dem Protokolle über die auf dieſen Vorgang folgende nächſte Sitzung der Unterpfandsbehörde vorgetragen werden.

40.
Schriftliches Geſuch eines Gläubigers um Kraftloserklärung eines Pfandſcheines *) (zu §. 141—143).

An den Stadtrath in Tübingen.

Gottfried Kehrer in Luſtnau iſt mir ein, vermöge des angeſchloſſenen Theilzettels von meinem Vater auf mich ererbtes Kapital von 30 fl. auf den Termin Georgii ſchuldig, wofür, weil der Schuldner mehrere Güter auf Tübinger Markung verpfändet hat, unterm 6. Nov. 1820 von dem Stadtrathe in Tübingen eine gerichtliche Obligation ausgefertigt worden iſt. Dieſe Obligation iſt mir verloren gegangen, ich erſuche daher den Stadtrath, ſie auf die geſetzliche Weiſe für kraftlos zu erklären.

Achtungsvoll ꝛc.

Tübingen, den 24. April 1826.
Schneider-Obermeiſter
Hunzinger.

41.
Stadträthliches Protokoll auf das Geſuch.

Verhandelt
im Stadtrathe zu Tübingen,
den 15. April 1826.

Da Gottfried Kehrer von Luſtnau, welcher mit dem Geſuche des Schneider-Obermeiſters Hunzinger bekannt gemacht worden, heute vor uns erklärt hat, daß er demſelben das Kapital von 30 fl. auf den Termin Georgii noch ſchuldig ſey, ſo wurde

*) Die Abänderungen ergeben ſich von ſelbſt, wenn ein Schuldner auf Kraftloserklärung ſeines Schuldſcheines anträgt.

beſchloſſen:
den öffentlichen Aufruf an den Beſitzer der Obligation auf die gehörige Weiſe zu erlaſſen.

Stadtrath
Bierer.
ꝛc. ꝛc.

42.

Ausfertigung der öffentlichen Aufforderung (Edictalladung.)

Auf Anrufen des Schneider-Obermeiſter Hunzinger von Tübingen wird derjenige, welcher eine von dem Stadtrathe zu Tübingen unterm 6. Nov. 1820 ausgefertigte Schuld- und Pfandverſchreibung des Gottfried Kehrer von Luſtnau gegen Caſpar Hunzinger, Schullehrer in Tübingen, über 30 fl. Capital mit dem Zinstermin Georgii in Händen hat, hiermit aufgefordert, innerhalb der zerſtörlichen Friſt von 90 Tagen ſich bei dem Stadtrathe in Tübingen zu melden und gedachte Urkunde vorzuzeigen, widrigenfalls dieſelbe nach Ablauf dieſer Friſt für kraftlos erklärt werden würde.

So beſchloſſen im Stadtrathe zu Tübingen
den 15. April 1826.
Bierer.
ꝛc. ꝛc.

Angeſchlagen den 17. April 1826,
abgenommen den 17. July 1826.
T. Stadtrathsdiener
Buſſe.

43.

Beſchluß der Kraftlos-Erklärung.

Verhandelt
in dem Stadtrathe Tübingen,
den 18. July 1826.

Der Vorſtand legte die Nummern 30, 31 und 32 der allge-

meinen Stuttgardter Anzeigen, die Nummer 190 des Schwäb. Mercurs und den wieder abgenommenen öffentlichen Anſchlag, betreffend die Kraftloserklärung der gerichtlichen Obligation des Gottfried Kehrer von Luſtnau vom 6. Nov. 1820 mit der Anzeige vor, daß ſich in der abgelaufenen Friſt der Inhaber derſelben nicht gemeldet habe, daher

beſchloſſen

wurde: gedachte Obligation für kraftlos zu erklären.

Stadtrath.

Bierer.

ꝛc. ꝛc.

44.

Kraftloserklärung.

Nachdem der Inhaber der von dem Stadtrathe zu Tübingen unterm 6. Nov. 1820 ausgefertigten Obligation des Gottfried Kehrer von Luſtnau, gegen den Schullehrer Kaſpar Hunzinger von Tübingen, über 30 fl. Kapital auf den Termin Georgii ſich in der auf Anrufen des jetzigen Gläubigers des Schneider-Obermeiſters Hunzinger in Tübingen unterm 15. April d. J. beſchloſſenen und anberaumten zerſtörlichen Friſt von 90 Tagen nicht gemeldet hat, ſo wird der Drohung gemäß gedachte Obligation hiermit als kraftlos erklärt.

So beſchloſſen im Stadtrathe zu Tübingen, den 18. July 1826.

Bierer.

ꝛc. ꝛc.

45.
Eintrag einer Löſchung im Unterpfands-Protokolle.

Verhandelt,
Luſtnau, den 13. Dec. 1825.

Es erſchien heute vor dem verſammelten Gemeinderathe der hieſige Bürger Chriſtoph Rieckert und brachte vor: er ſey nach der gerichtlichen Obligation vom 1. May 1819, die er hier vorzeige, dem Oberamtsgerichts-Beiſitzer Depperich in Tübingen 100 fl. ſchuldig geweſen; dieſe Schuld habe er ihm am 12. Nov. h. J. nebſt dem rückſtändigen Zinſe heimgezahlt, wofür derſelbe ihn auf der Obligation beſcheinigt habe; er bitte daher, die darin eingeſetzten Unterpfänder zu löſchen.

Hierauf wurde

beſchloſſen:

da die Aechtheit der Beſcheinigung über das bezahlte Kapital nebſt rückſtändigem Zinſe von dem Stadtſchultheiſſenamte Tübingen beurkundet iſt, ſo ſoll die fragliche Obligation im Unterpfandsbuche S. 73 gelöſcht und dem Johann Georg Rieckert ſeinem Verlangen gemäß zurückgegeben werden.

Vorſtehendes Protokoll und die Zurückgabe der gelöſchten Obligation beurkundet

auf Vorleſen:
Johann Georg Rieckert.
Der Gemeinderath:

Rieckert. Märklin.
Winter. Laub.
Kreß. Hämmerl

Derſelbe Eintrag kürzer.

Die Unterpfands=Beſtellung des hieſigen Bürgers Chriſtoph Rieckert, für ein Kapital von 100 fl. bei dem Oberamts=gerichts=Beiſitzer Depperich in Tübingen v. 1. May 1819, ward auf den Grund der vorgelegten Obligation nebſt der Beſcheinigung des Gläubigers, heute

Up.Buch Th. Bl. ordnungsmäßig gelöſcht.

46.

Beibringens=Inventur mit einem ſummariſchen Anſchlage der Fahrniß (zu §. 92.).

Oberamts=Gericht Tübingen.
Dußlingen
Verhandelt den 29. März 1829.
In Gegenwart ꝛc.
des Amtsnotars Reinhardt
und der Waiſenrichter
Stäudlin und
Johannes Dietter.

Zubringens=Inventar des Johannes Berner, Bauren und ſeiner Ehefrau Korona, Tochter des Johann Martin Butz, Bauern in Oſterdingen. Errichtet auf ihre am 1. März d. J. in Oſterdingen vollzogene eheliche Verbindung. Zugegen ſind: die Eheleute, des Ehemannes

Vater und der Ehefrau Mutter. Vor Vornahme dieſes Geſchäfts wurde den betreffenden Behörden die geſetzliche Anzeige gemacht *), die Eheleute unter Hinweiſung auf künftige eidliche Erhärtung an gewiſſenhafte Vermögens-Angabe nachdrücklichſt erinnert; und ſofort beſchrieben

I. Das Beibringen des Ehemannes:

Liegenſchaft.

Aecker.

Zelg Oſterdingen.

Güterbuch Th. II. Bl. 950 — 2 Vrtl. Ackers unter Birken neben Conrad Kocher, Kronenwirth, und Hans Martin Vollmer, angeſchlagen um . . 100 fl.

Blume . . . . . 4 fl.

Dieſer Acker iſt dem Ehemanne von ſeinem Vater als Heirathgut in dem unveränderlichen Anſchlage von Einhundert Gulden gegeben worden, weil eine Scheune auf demſelben erbaut werden ſoll.

Zelg Speck.

Güterbuch Th. Bl. — Die Hälfte an 3 Vrtl. auf dem Roth, neben Jakob Vollmer, Adams Sohn, und Jakob Kecher, angeſchl. um . . 90 fl.

Dieſer Acker iſt gleichfalls vom Vater des Ehemanns als Heirathgut gegeben, er iſt aber

*) S. K. Verord. vom $\frac{3}{8}$ Nov. 1809. Reg. Bl. n. 54.

mit anderen Güterſtücken für eine Schuld von 50 fl. dem Dreher Roth in Tübingen verpfändet; der Vater hat verſprochen, die Schuld bis nächſten Martini heimzuzahlen, oder den Acker durch Einſetzung eines anderen Stückes frey zu machen. Der Pfandgläubiger iſt von dieſer Heirathgutsbeſtellung benachrichtigt worden.

Beſcheinigung des Stadtſchultheiſſenamtes Tübingen, vom 6. April 1829. Beyl. n. 1.

Zelg Kiez.

½ Morgen am Bächle neben Peter Muck und Gottfried Rühle, angeſchl. um . . 90 fl.

Haberblume . . . 2 fl.

Der Vater des Ehemannes hat demſelben dieſen Acker zwar als Heirathgut gegeben, ſich aber das Eigenthum vorbehalten.

2 Vrtl. auf der Höhe, neben Johannes Volmer, Davids Sohn, und Georg Dieter, Schäfer, äſtimiet für . . . 150 fl.

Wieſen.

2 Vrtl. 45 ¼ R. in Aſpen neben Johann Georg Scheurer und Conrad Klett, geſchätzt um . 170 fl.

Upf Buch Th. II. Bl. 600.

Dieſe beiden Stücke hat der Ehemann im ledigen Stande erkauft, ſie ſind aber dem Martin Bürger für eine Schuld von 70 fl. gerichtlich zweyfach verpfändet.

Fahrniß.

Baares Geld.

Der Ehemann hat vou ſeinem

	Vater Einhundert Gulden baares Geld als weiteres Heirathgut erhalten; die Eheleute bekennen den wirklichen Empfang;	
die Richtigkeit T. die Frau.		100 fl.
	über den Werth der weiter eingebrachten Rubriken Silber und Kleinodien, Bücher, Mannskleider, Bettgewand, Schreinwerk, Vieh, Fuhr- und Bauerngeſchirr, haben ſich die Eheleute auf die Summe von dreihundert und fünfzig Gulden verglichen.	350 fl.
	Der Vater des Ehemannes hat erklärt, daß dem Sohne von dieſer Fahrniß bei der künftigen Collation Einhundert und fünfzig Gulden anzurechnen ſeyen.	
	Hierauf zuſammen haften .	1056 fl.
	Schulden	
	zur Gemeindepflege Steuern .	5 fl. 30 kr.
	dem Martin Bürger in Dußlingen, ein gerichtlich verſichertes, zu 5 Prozent verzinsliches Kapital von 70 fl.	
	Zinsreſt 2 fl.	
		72 fl. 2 kr.

Summe der Schulden
—:— 77 fl. 32 kr.

Summe des reinen Einbringens des Mannes
—:— 978 fl. 28 kr.

II. Das Einbringen des Eheweibes
beſteht in

Liegenſchaft:

an ſolcher hat die Ehefrau die Güter eingebracht, welche ſie von ihrem Vaters-Bruder, Sebaſtian Lutz in Dußlingen nach dem übergebenen Auszuge aus der Theilung vom 2. May 1324 ererbt hat, und welche, da der dort gemachte Anſchlag hier beibehalten werden ſoll, angeſchlagen ſind, um . . 630 fl.

Güterbuch Th. Bl.

die Blume hievon wurde angeſchlagen um . . . 30 fl.

Fahrniß

baares Geld;

an ſolchem hat die Mutter der Ehefrau nach dem Zugeſtändniſſe beyder Eheleute nach der Hochzeit Zweihundert Gulden wirklich baar gegeben; die Mutter hat erklärt, daß ſie dieſes Heirathgut aus ihrem eigenen, nicht aus dem hinterfälligen väterlichen Vermögen ihrer Tochter gegeben habe . . 200 fl.

Die übrigen Rubriken der Fahrniß haben die Eheleute folgendermaßen angeſchlagen:

Silber und Kleinodien um		80 fl.
Weibskleider	—	120 fl.
Bettgewand	—	80 fl.
Leinwand	—	60 fl.

Schreinwerk — 30 fl.
Küchengeſchirr — 25 fl.

An dieſen 6 Rubriken will die Mutter die Summe von Einhundert Gulden als Ausſteuer aufrechnen: die übrigen zweyhundert und fünf und vierzig Gulden waren Eigenthum der Frau.

Aktiv-Forderungen; an ſolchen hat die Ehefrau die Summe von Einhundert und fünfzig Gulden, welche ſie ſich erſpart hat, und worüber, weil ſie gut ſtehen, der Ehemann keine einzelne Beſchreibung verlangt, 150 fl.

die Schuldverſchreibungen wurden vorgezeigt.

endlich wird noch bemerkt, daß der Ehefrau bei der väterlichen Eventualtheilung vom 13. April 1823. ein Vermögen von —:· 745 fl. 30 kr. ausgeſetzt worden iſt, welches bei der Mutter in Nutznießung ſteht.

Summe des Beibringens der Frau
—:· 1355 fl.

Summe des Einbringens beider Eheleute
—:· 2833 fl. 28 kr.

Hierauf wurde die Ehefrau belehrt, welche Rechte ihr zur Sicherung ihres Beibringens zuſtehen; ſie erklärte hierauf daß ſie die Schuld bei Martin Bürger von 70 fl. bezahlen, in deſſen Recht eintreten, ſich auf dieſelben Güter eine Nachhypothek beſtellen, und ſich das freye Gut, die 2 Vrtl.

unter Birken, verpfänden, den Reſt ihres Einbringens aber im Unterpfandsbuche vormerken laſſen wolle, wozu der Ehemann ſeine Zuſtimmung gab.

Dieſe vorſtehende Verhandlung beurkunden

Das Waiſengericht.	der Ehemann
Amtsnotar Reinhardt.	Johannes Berner, ſein Vater
Schultheiß Nädelin.	Georg Berner.
Waiſenrichter Johannes Dieter.	die Ehefrau
	Korona Berner.
	ihre Mutter
	Apollonia Butz.

Güterbuch Th. Bl.		
		Daß zur Sicherung des Einbringens der Bernerſchen Ehefrau ihre beigebrachte Liegenſchaft mit
	630 fl.	auf ſie eingeſchrieben, daß
	110 fl.	als Nachhypothek auf die dem Martin Bürger verpfändeten Grundſtücke gelegt, daß um
	100 fl.	die 2 Vrtl. Ackers unter Birken verpfändet, und daß der Reſt ihres Einbringens, von
	515 fl.	worunter die 70 fl. mit welchen ſie in die Bürgerſche Forderung eintreten will, begriffen, vorgemerkt worden, ſo daß das ganze Einbringen mit
	1355 fl.	beziehungsweiſe geſichert und vorgemerkt iſt, bezeugt, unter Beziehung auf das Unterpfandsbuch. S. 30. Dußlingen, den 4. April 1829.

Schultheiß und Rathſchreiber
Nädelin.

47.

Privatim errichtetes Beibringens Inventar. *)
(Zu S. 192).

Jacob Schwarzwälder, Schumachermeiſter in Eßlingen, Sohn des verſtorbenen Peter Schwarzwälder, Schneidermeiſters in Nürtingen und Friederike, Tochter des Müllers Gottfried Schultheiß in Tübingen, welche am 1. März d. J. in Eßlingen getraut worden ſind, haben folgendes Vermögen in die Ehe gebracht, und zwar

die Richtigkeit der eingebrachten 50 fl. bezeugt die Ehefrau.

1) der Ehemann:		
baares Geld	50 fl.	
Bücher		
1 Geſangbuch . . .	1 fl.	
1 Bibel		30 kr.
Mannskleider		
1 blauer Ueberrock . .	25 fl.	
1 vollſtändige Schützenuniform	30 fl.	
1 Paar blaue Beinkleider u. ſ. w.		
1 runder Hut	4 fl.	
Weißzeug		
12 Sacktücher	4 fl.	
Bett		
1 vollſtändig. einſchläfiges Bett	40 fl.	
1 Geſellenbett . . .	25 fl.	

*) An Koſten wird durch dasſelbe die Hälfte der gewöhnlichen Sporteln erſpart, und ein weiterer Vortheil beſteht darin, daß man innerhalb der geſetzlichen Friſt, (S. 184) zu gelegener Zeit, ohne Störung ſeiner Geſchäfte, das Verzeichniß fertigen kann.

Handwerkszeug

¾ Ctr. Sohlenleder u. ſ. w.

Summa

2) die Ehefrau.

baares Geld

Die Richtigkeit der eingebrachten 300 fl. bekräftigt der Ehemann.

das von ihrem Vater verſprochene und den Tag nach der Hochzeit übergebene Heirathgut von . . . . . 300 fl.

Kleider

1 ſchwarzes Taffentkleid .	12 fl.
1 weißes Mouſſelinkleid u. ſ. w.	8 fl.

Weiszeug

12 Paar Strümpfe u. ſ. w.	6 fl.

Bett

1 einſchläfriges Bett . .	40 fl.
1 Magdbett . . .	25 fl.

Summa

Die Richtigkeit vorſtehenden Verzeichniſſes und den von uns gemachten Anſchlag beurkunden wir durch unſere Unterſchriften. Eßlingen, den 1. May 1829.

Jakob Schwarzwälder.
Friederike Schwarzwälder.
Gottfried Schultheiß.

Die Eheleute und der Ehefrau Vater haben vorſtehendes Verzeichniß heute der unterzeichneten Stelle übergeben, und nach geſchehenem Vorleſen ſo wie nach der der Ehefrau gegebenen Belehrung über den ihr zuſtehenden Pfandrechtstitel, als richtig beſtätigt, worauf

beſchloſſen

worden iſt, den Eheleuten die Hälfte der gewöhnlichen Sportel aus der Summe von —:· 570 fl. mit 43 kr. anzuſetzen, den Eheleuten die erbetene beglaubigte Abſchrift zu ertheilen und das Original unter den Zubringens-Inventarien aufzubewahren.

Solches beurkunden, Eßlingen den 2. May 1829.

Jacob Schwarzwälder.
Friederike Schwarzwälder.
Das Waiſengericht.

Gerichtsnotar Frank. Honold. Koch. Seefried.

48.

Eingabe, womit einem Oberamtsgericht ein Privat-Zubringens-Inventar verſchloſſen übergeben wird.

Einem königlichen Oberamtsgerichte

übergeben die gehorſamſt Unterzeichneten in der Anlage ihr ſelbſt errichtetes verſchloſſenes Zubringens-Inventar und bitten die verſchloſſene Uebergabe zu genehmigen und die Aufbewahrung zu verfügen. Darüber, daß bei dem Inventar die Vorſchrift der Geſetze beobachtet worden, legen ſie ein Zeugniß des hieſigen Gerichtsnotars Frank bei, das ſie ſich

wegen der zum Behufe des Sportel-Anſatzes darin enthaltenen Summe des beiderſeitigen Beibringens nach gemachtem Gebrauche zurück erbitten. *)

Hochachtungsvoll ꝛc. Eßlingen, den 13. Oct. 1829.

Kaufmann Arnold.
ſeine Ehefrau
Caroline Arnold.

49.

Waiſengerichtlich aufgenommener Ehevertrag, worin die Eheleute eine allgemeine Gütergemeinſchaft, jedoch nur auf die Dauer der Ehe eingehen. **)

Verhandelt
vor dem Waiſengerichte zu
Denkendorf, den 14. Aug. 1829.

Peter Ludwig, Chirurg dahier und ſeine mit ihm am 30. Juli d. J. getraute Ehe-

---

*) Die Rechtspolizey, (die öffentliche Behörde) braucht mehr nichts als das zu wiſſen, daß das Geſchäft auf die gehörige Art vorgenommen ſey; auf die bloße Verſicherung der Betheiligten kann ſie dieß nicht annehmen, es muß alſo eine Prüfung durch einen Beamten geſchehen. Hat der Oberamtsrichter oder der Notar dieſe Prüfung vorgenommen, ſo kann wohl geſtatter werden, daß nun die Uebergabe an das Gerichtskollegium verſchloſſen geſchehe, ſonſt möchten die Eheleute ihre Abſicht oft nur unvollſtändig erreichen. Aus gleichem Grunde muß man das bemeldte Zeugniß zurückgeben.

**) Es iſt dieſer Vertrag ein Ehevertrag, welcher die geſetzliche Erbfolge nicht abändert, daher es zu deſſen Eingehung der Förmlichkeit, auf jedes Ehegatten Seite drei ſolche Zeugen zuzuziehen, welche von denſelben nicht Inteſtaterben ſind (Landrecht Th. III. Tit. 8. es

frau Suſanne und deren Vater David Köſter, Schullehrer ſind heute vor uns erſchienen und haben erklärt:

er, der Ehemann, habe auſſer Fahrniß, welche auf 150 fl. geſchäzt worden, von ſeinem Vater, dem Chirurgen Chriſtoph Ludwig in Geißlingen, Oberamts Hall, ein baar erhaltenes Zugeld von

ſollen auch ꝛc.) nicht bedarf. Man wird dagegen nicht einwenden konnen, daß durch einen ſolchen Vertrag eine wahre allgemeine Gütergemeinſchaft darum nicht entſtehe, weil mit derſelben nicht das Geſammteigenthum verbunden ſey, das ſich hauptſächlich bei kinderloſer Ehe durch Conſolidation offenbare, denn einmal iſt es noch beſtritten, ob man nach gemeinem deutſchen Recht ein Geſammteigenthum annehmen dürfe, und dann liegt ein ſolches, nach dem vorliegenden Formular, nicht in der Abſicht der vertragſchließenden Eheleute. Man kann auch nicht die Bedenklichkeit haben, daß hier eine Schenkung über 200 fl. und zwar unter Eheleuten vorgehe. Wenn auch das Beibringen der Ehegatten ſehr ungleich iſt, ſo kann man von demjenigen, welcher das größere Vermögen einwirft, nicht ſagen, daß er mit der Hälfte dieſes Beibringens dem anderen Ehegatten eine Schenkung mache, denn eben dieſer Ehegatte überträgt jenem auch den Anſpruch auf das während der Ehe **ihm** privativ zufallende Vermögen. Ob dieſe Hoffnung jener wirklichen Leiſtung werth ſey, iſt Sache der Ueberlegung. Aus einem anderen Grunde bemerkt auch **Weishaar** in ſeinem Handbuche Th. I. §. 202. daß gerichtliche Inſinuation bei Eheverträgen überhaupt nicht erforderlich ſey. Wer gleichwohl an der Gültigkeit eines ſolchen Ehevertrags zweifelte, müßte ihn **vor** Eingehung der Ehe abſchlieſſen. Letzteres müßte auch derjenige beobachten laſſen, welcher der Meynung wäre, daß durch einen ſolchen Vertrag die Ehefrau eine Verbindlichkeit übernehme, welche der Interceſſion oder Verbürgung für den Ehemann zu vergleichen ſey, weil nach dem zweiten Saz des Art. 5. des Geſetzes vom 21. May 1828 Waiſengerichte nur in **Theilungsſachen** die eine Interceſſion enthaltende Willenserklärung einer Frauensperſon aufnehmen können.

400 fl. vierhundert Gulden
in die Ehe gebracht.

Sie, die Ehefrau habe von ihrem Vater als Heirathgut erhalten

2 Morgen Ackers in der Pfanne, angeſchl. um 300 fl. und eine Ausſteuer, welche auf
200 fl. zweihundert Gulden
berechnet ſey.

Sie, die Eheleute errichten auf die Dauer ihrer Ehe eine allgemeine Gütergemeinſchaft, in der Art daß das beiderſeits eingebrachte Vermögen und alles, was ſie während der Ehe erwerben oder was ihnen anfällt, gemeinſchaftlich und Ein Vermögen ſeyn, daß es hingegen hinſichtlich ihrer künftigen Beerbung lediglich bei den Beſtimmungen des Landrechtes bleiben ſolle.

Die Ehefrau wurde über die Folgen dieſes Vertrags belehrt, insbeſondere wurde ihr zu bedenken gegeben, daß ſie durch denſelben für alle Schulden haſte, welche ihr Ehemann machen würde; ſie beſtätigte aber ihre Erklärung unter Zuſtimmung ihres Vaters mit der Verſicherung, daß ſie wohl bedacht ſey.

Hierauf wurde

b e ſ ch l o ſ ſ e n

die Sporteln aus 1050 fl. zu ¼ Pr. mit 2 fl. 37½ kr. anzuſetzen, gegenwärtiges Protokoll unter den Zubringens-Inventarien aufzubewahren und den Eheleuten die für ihre Eltern erbetenen zwei Abſchriften zu ertheilen, auch an die öffentlichen Beamtungen die hinſichtlich der Beibringens-Inventuren vorgeſchriebene Anzeige zu erlaſſen.

Auf Vorleſen:
Peter Ludwig.
Suſanna Ludwig.
David Köſter.

Zur Beurkundung
das Waiſengericht.
S ch m o l l e r.
K n o l l e r.
K o l l e r.

50.

Vor dem Notariat und dem Gemeinderath aufgenommener Ehevertrag, worin mit Abänderung der landrechtlichen Erbfolgeordnung eine allgemeine Gütergemeinſchaft eingegangen wird, und worin auch ein Kauf enthalten iſt. *)

Verhandelt
Thüngenthal, den 10. Oct. 1829
Zwiſchen Johann Friedrich Jüngling, ſeinen Eltern, dem

---

*) Ein ſolcher Ehevertrag, der die geſetzliche Erbfolge abändert, kann auch vor dem Notariat und Waiſengericht eingegangen werden, in welchem Falle neben den Notariats-Sporteln, von der Kaufs-Summe nur die Acciſe zu 1 Prc. anzurechnen iſt, und das Erkenngeld wegfällt; er kann aber auch mit den im Landrechte S. 354 6. Es ſollen auch rc. vorgeſchriebenen Förmlichkeiten p r i v a t i m von den Paciscenten errichtet werden, in welchem Falle er dem Waiſen-

Peter Jüngling, Bauern und deſſen Ehefrau Catharina, ei-

gerichte zur Solenniſirung, Berechnung der Sporteln und der Ac. ciſe vorgelegt werden muß. Die Notariats-Vollziehungs Verordn. vom 24. May 1828 §. 8. beſtimmt überhaupt daß Eheverträge, welche die Stelle eines Beibringens-Inventars vertreten, vor dem Waiſengericht unter Zuziehung des Notars zu errichten ſeyen, und durch einen Erlaß des Civil- und Pupillen-Senats des K. Obertribunals vom 30. May 1828 iſt ausgeſprochen worden, daß die Eheleute den Beibringens Inventarien auch Beſtimmungen über ihre künftige Erbfolge beifügen können. Es entſteht aber die Frage, ob ein ſolcher vor einem Waiſengericht errichteter Ehe- oder Erbvertrag einem vor einem ganzen Gemeinderath errichteter gleich zu halten, oder ob er als ein auſſergerichtlicher zu betrachten und daher die Zuziehung der 6 Zeugen zu ſeiner Gültigkeit erfordere. Für die erſtere Meynung hat ein höheres Gericht angeführt: es dürfte zwar keinem Zweifel unterworfen ſeyn, daß die Zuziehung der Zeugen nothwendig ſey, wenn der Ehevertrag oder das Beibringens-Inventar blos privatim errichtet und bei der Theilungsbehörde nur hinterlegt werde, hingegen dürfte eben ſo, wie ein gerichtliches Teſtament vor einer Deputation des Gerichtes gültig errichtet werden könne, die Zuziehung der Zeugen, welche blos eine ſtumme Rolle zu ſpielen haben und wohl nur des beſſeren Beweiſes wegen beigezogen werden, bei Errichtung des Ehevertrags oder Beibringens-Inventars vor der ordentlichen Theilungsbehörde, welche, als in beſonderen Pflichten ſtehend, eben ſo weit öffentlichen Glauben als die unverpflichteten Zeugen verdienen dürfte, überflüſſig oder es dürften doch wenigſtens nur noch ſo viele Zeugen zuzuziehen ſeyn, daß einſchließlich des Notars und der Waiſenrichter 6 Perſonen anwohnen. Indeſſen iſt es zu bezweifeln, daß dieſe Meynung allgemein angenommen werde. Daß es bei einem ſolchen gerichtlichen Vertrage keiner Zeugen bedürfe, beruht nur auf der Meynung der würt. Rechtsgelehrten; um dieſe Meynung noch weiter auszudehnen, möchte es an einem hinreichenden Grunde fehlen. Wenn das Landrecht zur Eingehung des fraglichen Vertrages auf Seite eines jeden Ehegatten drei ihm verwandte, jedoch ihn nicht beerbende Zeugen erfordert, ſo giebt es zu erkennen, daß mehr als ſonſt zu einem Beweis erforderliche Zeugen und daß ſolche Zeugen den Akt beobachten ſollen, welche durch ihre Verwandtſchaft noch ein beſonderes Intereſſe für die vertragſchließenden Eheleute haben. Nun kann man wohl von einem, von einem vollſtändig beſetzten Gerichte vorgegangenen Akte behaupten, daß er der feierlichſte und förm-

ner — und Anna Maria, und ihrem Vater Adam Theurer, Wittwer, anderer Seits iſt heute vor dem Amtsnotariat und dem verſammelten Gemeinderathe folgender Kauf-, Ehe- und Erbvertrag abgeſchloſſen worden:

1) Peter Jüngling und ſeine Ehefrau Catharina übergeben ihrem Sohne Johann Friedrich, dem Bräutigam,

lichſte ſey, und jeden Verdacht von Umtrieben und Verfälſchungen entferne, man kann aber nicht behaupten, daß dem bedächtlichen, feierlichen und förmlichen Verfahren eines vollſtändig beſetzten Gerichtes das Verfahren vor einer anderen obrigkeitlichen Stelle gleich zu halten ſey; auch hat man wirklich bis jetzt in Würtemberg ein waiſengerichtliches Geſchäft nie als ein gerichtliches betrachtet und betrachten können. Die Not. Vollzieh. Verordnung kann für die fragliche Meynung nicht angeführt werden, da ſie über die rechtsgültige Form von Rechtsgeſchäften nichts hat beſtimmen wollen und können. Ob nicht die Geſetzgebung für jene Meynung Gründe habe und ſie geltend machen ſollte, iſt eine andere, nicht hierher gehörige Frage. Es wird daher immerhin zur nothwendigen Vorſicht gehören, daß bei waiſengerichtlich errichteten Eheverträgen, in denen die geſetzliche Erbfolge abgeändert wird, die 6 landrechtlichen Zeugen zugezogen werden. Uebrigens hat der Pupillen-Senat des königl. Obertribunals in einem Erlaſſe vom 3. Auguſt 1829 die Anſicht als unzweifelhaft ausgeſprochen: daß der Notar und die Mitglieder des Waiſengerichts, ſoferne ſie nicht mit den Partheien in den — im Landrechte S. 354 es ſollen auch ꝛc. bemerkten Verwandtſchafts-Verhältniſſen ſtehen, von denſelben als Zeugen beigezogen werden können, ſo daß es nur einer Ergänzung der Zahl von 6 Zeugen bedürfe, um der Forderung des Landrechts zu genügen. In dieſem Fall wird aber der Vertrag wenigſtens wegen des darin zugleich enthaltenen Kaufs, dem Gemeinderathe zur Cognition vorzulegen ſeyn, da die — als Zeugen gebrauchten Notar und Waiſenrichter hier nicht zugleich in ihrer amtlichen Eigenſchaft werden auftreten können.

ihr ganzes Hofgut dahier in Thüngenthal, beſtehend in einem Hauſe, einer Scheune nebſt Hofraum, einem Gemeinderecht, 30 Morgen Acker, 20 Tagwerk Wieſen und 50 Morgen Wald, zum Spital in Hall gültbar, wie es in dem Güterbuche Bd. 2. S. 112 und 13 beſchrieben iſt,

und zwar die Hälfte in dem unwiderruflichen Anſchlage von dreitauſend Gulden als Heirathgut, die andere Hälfte übergeben ſie ihm käuflich um den Preiß von

—:· dreitauſend Gulden

unter folgenden weiteren Bedingungen: u. ſ. w.

jenes hälftige Hofgut und eine Ausſteuer im Werthe von 300 fl. welche der Bräutigam gleichfalls von ſeinen Eltern erhält, machen das Beibringen deſſelben aus.

2) Der Vater der Braut verſpricht dem Bräutigam ein Heirathgut von zweitauſend Gulden, zur Hälfte am Hochzeittag, und zur Hälfte in einem Jahr zu bezahlen: auſſer dieſem Heirathgute erhält die Braut eine Ausſtattung im Werth von vierhundert Gul-

den, auch bringt ſie Einhundert Gulden Erſpartes ein.

3) Wenn die Ehe des Johann Friedrich Jüngling und der Anna Maria Theurer vollzogen iſt, entſteht eine vollkommene allgemeine Gütergemeinſchaft.

4) Stirbt ein Ehegatte mit Hinterlaſſung von Kindern, ſo fällt dieſen die Hälfte des gemeinſchaftlichen Vermögens eigenthümlich an, der überlebende Ehegatte behält aber die lebenslängliche Nutznieſsung mit der Verpflichtung, die Kinder zu unterhalten und auszuſtatten.

5) Sind bei dem Abſterben eines Ehegatten keine Kinder vorhanden, ſo wird der überlebende Ehegatte Eigenthümer des ganzen gemeinſchaftlichen Vermögens, muß aber den Erben des vorverſtorbenen Ehegatten einen Rückfall zurücklaſſen; es wird nämlich

6) auf den Fall des kinderloſen Vorabſterbens der Frau ihren Verwandten ein Rückfall von neunhundert Gulden, und auf den Fall des kinderloſen Vorabſterbens des Ehemanns ſeinen Verwandten ein Rückfall von zwölfhundert Gulden bedungen.

Vorſtehenden Vertrag haben

beyde Theile feſt zu halten verſprochen, insbeſondere hat nach erhaltener Belehrung die Braut verſichert, daß ſie ſich mit gutem Bedacht in die allgemeine Gütergemeinſchaft begebe, vermöge welcher ſie für alle Schulden, welche künftig ihr Mann eingehe, zu haften habe, und eben ſo haben die noch lebenden Eltern des Bräutigams und der Vater der Braut ꝛc. erklärt, daß ſie mit guter Ueberlegung in den Erbvertrag willigen, vermöge deſſen ſie gegen den Rückfall ſich ihres Erbrechtes und des Rechtes auf den Pflichttheil begeben; es iſt daher gemeinderäthlich

beſchloſſen

worden:

1) den Kauf über das hälftige Hofgut unter folgenden Beſtimmungen zu beſtätigen:
   a) das von den verkaufenden Eltern des Bräutigams vorbehaltene Eigenthumsrecht ſogleich in das Unterpfandsbuch einzutragen,
   b) aus der Kaufs-Summe à 3000 fl., die Acciſe u. ſ. w. und das Erkenngeld zu berechnen.

2) Den Ehe- und Erbvertrag gleichfalls zu beſtätigen, für denſelben die Notariats-Sporteln aus 5800 fl. gemeinſchaftliches Activ-Vermögen zu ½ Prozent mit 22 fl. anzuſetzen, gegenwärtige Vertragsurkunde unter den Zubringens-Inventarien aufzubewahren, beiden Theilen aber die erbetenen beglaubigten Abſchriften auszufertigen und an die öffentlichen Beamtungen die hin-

ſichtlich der Beibringens-Inventarien vorgeſchriebene Anzeige zu erlaſſen.

Vorſtehendes beurkunden nach geſchehenem Vorleſen, Thüngenthal, den 10. October 1829.

Der Verlobte	Die Verlobte	
Johann Friedrich Jüngling	Anna Maria Theurer	
ſein Vater	ihr Vater	
Peter Jüngling	Adam Theurer.	
ſeine Mutter	Der Gemeinderath	
Catharina Jüngling.	Frank.	Grubner.
Das Amtsnotariat.	Maier.	Vetter.
Denzel.	Deiter.	Mozer.
	Ernſt.	Fritzlin.

51.

Eintrag in eine Eventual-Theilung, betreffend die Schulden, die Berechnung des Antheils der Kinder an der erbſchaftlichen Liegenſchaft und die Berechnung desjenigen, wofür den Kindern und Erbſchaftsgläubigern Verſicherung durch Unterpfänder zu geben iſt.

Gönningen,
Oberamts-Gerichts Tübingen.

Verhandelt vom $\frac{\text{1. Juni}}{\text{6. Aug.}}$ 1825.

In Gegenwart ꝛc.

Inventar
und
Eventual-Theilung
über die
Verlaſſenſchaft des — den 4ten
April d. J. geſtorbenen Johann

Martin Haug, Gemeinderathes und Hopfenhändlers.

Die Inteſtat-Erben ſind:

1) die Wittwe Anne, geb. Wagner, und

2) die 6 Kinder, nämlich

a) die Tochter Anna Maria

ꝛc. ꝛc.

Summe der Liegenſchaft —:· 14,484 fl.

ꝛc. ꝛc.

Summe der Fahrniß —:· 2,285 fl. 54 kr.

Summe der einzunehmenden Forderungen —:· 16,727 fl.

Summe des ganzen Vermögens —:· 33,496 fl. 34 kr.

Auf demſelben haften aber folgende Schulden,

es hat nämlich zu fordern:

1) die Gemeindepflege von Gönningen, für Eichenholz . . . . 10 fl. 16 kr.

2) Der Schmid Johann Martin Hoch, für Arbeit . . . . 5 fl. 4 kr.

3) das Geſinde an Lohn . 11 fl.

4) Der Gemeinderath Mauch in Gönningen

1. Jan. . . 1000 fl.

Zins auf 1825 50 fl.

Ratum bis 1. Juni 20 fl. 50 kr.

1070 fl. 50 kr.

1097 fl. 10 kr.

5) Die Pflegſchaft der Kinder des verſtorbenen Carl Proß in Tübingen
Capital, Termin 1. Febr. . . . 1500 fl.
Zins auf 1825. 25 fl.
Ratum bis 1. Juni 8 fl. 20 kr.
533 fl. 30 kr.

6) Die Gantmaſſe des Matthäus Biermann in Gönningen für [erkaufte Güter . . . . . 136 fl. 40 kr.

7) Profeſſor D. Tafel in Tübingen
Capital, Term. 1. Merz . . . 200 fl.
Zins auf 1825. 10 fl.
Ratum bis 1. Juni 2 fl. 30 kr.
212 fl. 30 kr.

8) Das Handlungshaus Peter in Nürnberg
Cap. Term. 1. Merz . . . 4000 fl.
Zins auf 1825. 200 fl.
Ratum bis 1. Juni 16 fl. 40 kr.
4216 fl. 40 kr.

Summa der Schulden —:· 6,196 fl. 20 kr.

Die Zuſtimmenden Erklärungen enthalten die Beyl. Ziff. 23. 24. u. 25.

Die Beſcheinigung der Eröffnung enthält Beyl. Ziff. 18.; eine Erklärung aber iſt nicht eingekommen.

Die Erben, befragt, wie ſie die vorſtehenden Schulden zu berichtigen geſonnen ſeyen, erklärten: die Poſten 1), 2), 3) und 6) wollen ſie baar abtragen, die Poſten 4), 5) und 7) wünſche die Wittwe des Erblaſſers gegen Verpfändung auf ſich allein zu übernehmen; in Anſehung des Poſtens 8) erklärten die Erben, die unverweilte Heimzahlung deſſelben würde ihnen ſehr nachtheilig ſeyn, indem ſolche, da die vorhandenen Aktivforderungen vorausſichtlich ſehr langſam eingehen, zu gegenwärtiger ungünſtiger Zeit einen beträchtlichen Güterverkauf nothwendig machen würden; daher ſie das Handlungshaus Peter bitten wollen, ſeine Forderung noch länger ſtehen zu laſſen.

Sofort wurden die waiſengerichtlichen Anfrageſchreiben an die betreffenden Gläubiger ausgefertigt.

Nach Abzug vorſtehender Schulden bleibt reines Vermögen —:— 27,300 fl. 32 kr.

Hievon haben die Eheleute in die Ehe gebracht:

1) Der verſtorbene Mann

ꝛc. ꝛc.

Sum-

Summe des Beibringens des Mannes
—:· 4,376 fl. 48 kr.

Hievon gehen die Koſten ſeiner Beerdigung mit
—:· 22 fl. 58 kr.

Reſt des reinen Beibringens —:· 4354 fl.

2) Die Wittwe
ꝛc. ꝛc.

Summe des Beibringens der Wittwe
—:· 4205 fl. 26 kr.

Summe des Einbringens beider Eheleute
—:· 8359 fl. 26 kr.

Wird dieſes mit dem reinen Vermögen verglichen, ſo ergiebt ſich eine
Errungenſchaft von
—:· 18,741 fl. 6 k.

Hievon iſt noch abzuziehen der Voraus der Wittwe, nämlich
ꝛc. ꝛc.

Summe des Vorauſes
—:· 29 fl. 24 kr.

Reſt der Errungenſchaft
—:· 18,711 fl. 42 kr.

Hievon gebührt jedem Ehegatten die Hälfte mit
—:· 9,355 fl. 51 kr.

Wird zu dieſer hälftigen Errungenſchaft das Beibringen des Mannes von
—:· 4,854 fl.

gerechnet, ſo ergiebt ſich ſeine Verlaſſenſchaft, mit —:· 15,709 fl. 51 kr.

Nach dem Landrechte iſt dieſe unter die Wittwe und die 6 Kinder gleich zu vertheilen.

Es gebührt alſo der Wittwe zu 1/7tel —:· 1958 fl. 33 kr.

Den Kindern gebührt zu 6/7tel 11,751 fl. 18 kr.

Hievon haben die Kinder einzuwerfen, und zwar

1) die Tochter Anna Maria hat nach der revidirten Zubringens-Inventur vom 30. Aug. 1816. von ihren Eltern erhaltene Liegenſchaft —:· 960 fl. 20 kr.
Fahrniß —:· 297 fl. 32 kr.
1257 fl. 82 kr.
Hievon iſt die Hälfte einzuwerfen, mit . . . 528 fl. 56 kr.

2) die Tochter Anna Magdalena ꝛc. . . . 720 fl. 11 kr.

3) Die Tochter Maria Barbara ꝛc. . . . 869 fl. 37 kr.

Summe des Einzuwerfenden —:· 2218 fl. 44 kr.

Summe des ganzen, unter die Kinder zu vertheilenden Nachlaſſes —:· 13,970 fl. 2 kr.

Es gebührt demnach jedem Kinde zum 6ten Theile

—:· 2,328 fl. 20 kr. 2 hl.

und an das geſammte Vermögen haben ſonach zu fordern:

1) Die Wittwe,

a) Beibringen

—:· 4205 fl. 26 kr.

b) hälftige Errungenſchaft

—:· 9,355 fl. 51 kr.

c) Erbtheil

—:· 1,958 fl. 33 kr.

d) Voraus

—:· 29 fl. 24 kr.

. . . . . 15,549 fl. 14 kr.

2) Die Tochter Anna Maria väterlichen Erbtheil

—:· 2323 fl. 20 kr. 2 hl.

nach Abzug ihres empfangenen hälftigen Heirathgutes und Ausſteuer von

—:· 628 fl. 56 kr.

noch 1699 fl. 24 kr. 4 hl.

3) Die Tochter Anna Magdalena Erbtheil

—:· 2328 fl. 20 kr. 2 hl.

hievon das hälftige Heirathgut und Ausſteuer, mit

—:· 720 fl. 11 kr.

—:· 1608 fl. 9 kr. 2 hl.

4) Die Tochter Maria Barbara
Erbtheil —:· 2328 fl. 20 kr. 3 hl.
hievon das hälftige Heirathgut und Ausſteuer mit
—:· 869 fl. 37 kr.
—:· 1458 fl. 43 kr. 2 hl.

5) Der ledige Sohn Johann Martin
Erbtheil —:· 2328 fl. 20 kr. 2 hl.

6) Die Tochter Dorothea desgl. —:· 2328 fl. 20 kr. 2 hl.

7) Die Tochter Chriſtiana —:· 2328 fl. 20 kr. 2 hl.

9) endlich ſämmtliche Gläubiger —:· 6196 fl. 20 kr.

Betrag ſämmtlicher Forderungen an die Verlaſſenſchaft —:· 33,496 fl. 52 kr. welcher mit der Total-Summe des inventirten Vermögens übereinſtimmt.

Es iſt nun auch noch nach §. 35. der Verordnung vom 21. Mai 1825. zu unterſuchen, an welche liegende Güter ſelbſt und zu welchem Theile die Kinder erbſchaftliche Anſprüche haben, was ihnen demnach von den liegenden Gütern zuzutheilen, und für welche Summe ihnen durch Verpfändung Sicherheit zu beſtellen ſey.

Liegenſchaft	Erwerbsart	Angeſchlagen um	Antheil			
			der Wittwe		der Kinder	
			als Quote	im Anſchlag	als Quote	im Anſchlag
		fl.		fl.		fl.
Das Wohnhaus	Beibringen des Verſtorbenen, —:.	1700	$\frac{1}{7}$	242 $\frac{6}{7}$	$\frac{6}{7}$	1457 $\frac{1}{7}$
	Errungenſchaft —:.	3300	$\frac{8}{14}$	1885 $\frac{5}{7}$	$\frac{6}{14}$	1414 $\frac{2}{7}$
2$\frac{1}{2}$ Morg. Ackers auf dem Hundsrücken . .	Beibringen der Wittwe . . .	500	das Ganze	500	Nichts	
10$\frac{1}{2}$ Mrg. Ackers in der Schelmen-Egart	Errungenſchaft . . .	2816	$\frac{8}{14}$	1629 $\frac{1}{7}$	$\frac{6}{14}$	1206 $\frac{6}{7}$
12 Morg. Wieſen auf dem Mühlhof . . .	Errungenſchaft . . .	5745	$\frac{8}{14}$	3454 $\frac{2}{7}$	$\frac{6}{14}$	2290 $\frac{5}{7}$
$\frac{3}{4}$ Morg. Garten im hinteren Thiergarten	Einbringen des Verſtorbenen . .	423	$\frac{1}{7}$	60 $\frac{3}{7}$	$\frac{6}{7}$	560 $\frac{4}{7}$
	Probe: —:.	14484	—:.	7752 $\frac{5}{7}$	—:.	6731 $\frac{5}{7}$
				—:. 14,484 fl.		

Um nun die Kinder mit den bemerkten Quoten oder um

6731 $\frac{4}{7}$ d.

Liegenſchafts-Anſchlag mit wirklicher Liegenſchaft abzufertigen, kamen ſämmtliche Erben überein, daß den Kindern als Eigenthum zugetheilt werden ſolle:

Die Hälfte des Hauſes mit —:· 2500 fl.

$\frac{2}{3}$ des Ackerfeldes, mit —:· 2112 fl.

$\frac{2}{3}$ an den 12 Morgen Wieſen, mit —:· 1009 fl.

Der ganze Garten —:· 423 fl.

—:· 6044 fl.

Dieſe mit ihrer Gebühr an Liegenſchaft von

6731 fl. 34 kr. 1 $\frac{4}{7}$ hl.

verglichen, erhalten die Kinder an Liegenſchaft zu wenig . . . . 687 fl. 34 kr. 1 $\frac{4}{7}$ hl.

wofür ihnen Unterpfänder zu beſtellen ſind; zu dieſer zu verſichernden Summe kommt ferner ihre Gebühr an der Fahrniß und den Activforderungen, welche, wenn die Forderung an Liegenſchaft mit

6731 fl. 34 kr. 1 $\frac{4}{7}$ hl.

von dem Betrag ihrer Erbsportionen, ausſchließlich der

einzuwerfenden Heirathgüter und Ausſteuer von —:· 11,751 fl. 18 kr. abgezogen wird, beträgt —:· 5019 fl. 43 kr. 4 ⅞ hl.

Betrag des den Kindern zu Verſichernden —:· 5707 fl. 18 kr.

Ferner iſt den Erbſchaftsgläubigern durch Verpfändung von Liegenſchaft oder Aktivforderungen Sicherheit zu beſtellen, und zwar

a) von der Wittwe allein für . . . 1816 fl. 40 kr.

b) von der geſammten Erbſchaft für . . 4216 fl. 40 kr.

6033 fl. 20 kr.

Thut im 1½ fachen Betrage —:· 9059 fl. Die betreffenden Gläubiger ſind mit der einfachen Sicherheit mittelſt Fauſtpfandbeſtellungen auf Activ-Kapitalien zufrieden; in welcher Beziehung übergeben worden ſind:

1.) dem NN.

2.) dem NN. *)

*) Wenn nun dieſe Erbſchafts-Gläubiger auf Liegenſchaft verſichert ſeyn wollen; ſo kann den Kindern nicht nur keine Sicherheit an Liegenſchaft gewährt werden — ſondern es müſſen von ihren erbſchaftlichen Gütern hieher gezogen werden für 910 fl. Für dieſe, ſo wie für ihre weitere Forderung von 5707 fl. 18 kr. können ihnen ſodann auf Aktiv-Forderungen Fauſtpfänder beſtellt, und daneben noch der allgemeine Pfandrecht-Titel vorgemerkt, oder es können,

Beſchluß:

1.) Die betreffenden Unterpfandsbehörden um die Bemerkungen dieſer Fauſtpfandbeſtellungen auf die Inhaber der Schuldverſchreibungen und um Benachrichtigung an die Schuldner mit der ihnen zu machenden Auflage nach §. 248. des Pfandgeſetzes zu erſuchen.

2.) Dieſes Geſchäft der hieſigen Unterpfands-Behörde zum gemeinſchaftlichen Vollzuge der projectirten Unterpfands-Beſtellung für die Kinder und der erforderlichen Einträge in die Güterbücher zu übergeben.

Vorſtehendes Geſchäft wurde den ſämmtlichen Erben vorgeleſen und von ihnen als richtig anerkannt, was durch nachfolgende Unterſchriften beurkunden,

Gönningen, d. 6. Aug. 1825.

die Erben

Anna Haug, Wittwe.

ꝛc. ꝛc.

Das Waiſengericht.

Gerichtsnotar Seeger,

Schultheiß Etter.

ꝛc. ꝛc.

Von dem Waiſengerichte iſt vorſtehendes Geſchäft dem Gemeinderathe unter'm 7. Aug. d. J. zum Behufe übergeben worden, um den Erbſchaftgläubi-

---

wie hier nach der Uebereinkunft mit den Gläubigern, dieſen Fauſtpfänder gegeben, und die Forderungen der Kinder dagegen mit der vorhandenen Liegenſchaft verſichert werden; welches alles am zweckmäßigſten von der Theilungsbehörde vorbereitet; das Ergebniß aber als Entwurf der Unterpfandsbeſtellung und Sicherheitsleiſtung in das Theilungs-Geſchäft aufgenommen wird.

gern und den Kindern des Erb-
laſſers die geſetzliche Sicherheit
durch Verpfändung zu beſtel-
len, was unter Mitwirkung
des Waiſengerichts laut Un-
terpfands-Protokolles S. 30.
und Unterpfandsbuches S. 107
geſchehen iſt. Hiebei wird zu-
gleich beurkundet, daß den
Kindern die ihnen eigenthüm-
lich zugetheilte Liegenſchaft in
dem Güterbuche S. 134, 152
und 226 zugeſchrieben worden iſt.
Gönningen, d. 13. Aug. 1825.
Der Gemeinderath.
Schultheiß Etter.
ꝛc. ꝛc.

52.

Daſſelbe Geſchäft auf eine Art, wodurch die beſondere Sicherheitsleiſtung für die unverſicherten Erbſchafts-Gläubiger vermieden wird, nach §. 95. der Haupt-Inſtruction. *)

Gönningen,
u. ſ. w.
Summe der Schulden
—:· 6,196 fl. 20 kr.
Nach Abzug vorſtehender

---

*) Auf dieſe Weiſe wird die Sache in der Regel bei dem Gerichts-Notariate in Tübingen mit gutem Erfolge behandelt; die Behandlung iſt einfach, dem Geſetze und dem hiedurch beabſichtigten Zweck gemäß; denn die Sicherſtellung der Gläubiger und Kinder wird dadurch ebenſo erreicht, um was es auch dem Geſetze allein zu thun iſt.

Schulden bleibt reines Vermögen —:· 27,300 fl. 32 kr.

Hiervon haben u. ſ. w.

Betrag ſämmtlicher Forderungen an die Verlaſſenſchaft —:· 33,496 fl. 52 kr.

Die Naturalanſprüche der 6 Kinder an die erbſchaftliche Liegenſchaft ſind nun folgende: *)

6/7 an dem von dem Verſtorbenen beigebrachten Hausantheile . .	1457 fl. 8 kr. 3 hl.
6/14 an dem während der Ehe erkauften Hausantheile	1414 fl. 17 kr.
6/14 an 10 M. Ackers in der Schelmen=Egart	1206 fl. 57 kr.
6/14 an 12 M. Wieſen auf dem Mühlhof . .	2290 fl. 42 kr. 3 hl.
6/4 an 3/4 M. Garten im hintern Thiergarten	362 fl. 34 kr.

Summe der Naturalanſprüche der Kinder im Anſchlage —:· 4731 fl. 33 kr.

Dieſe Summe von dem Betrag ihrer Erbsportionen, ausſchließlich der einzuwerfenden Heirathgüter und Ausſteuren von —:· 11,751 fl. 18 kr.

*) Die im Formular 51. hiefür eingerichtete Tabelle kann auch hier angewendet werden.

abgezogen, bleibt für Fahrniß und Aktivforderungen zu verſichern . . . . . 5019 fl. 45 kr.

Von den 6,196 fl. 20 kr. betragenden Schulden iſt die Summe von —:· 2164 fl. 20 kr. unverſichert, welche, da die Wittwe und die Kinder ohne Abſonderung ihrer Antheile im Ganzen hiefür Sicherheit beſtellen wollen, im anderthalbfachen Betrag einen Werth erfordern von . . . . 3246 fl. 30 kr.
hiezu kommen, da von den, 4032 fl. betragenden bereits verſicherten Schulden 800 fl. auf der Wieſen am Mühlhof haften, und es hieran den Kindern zu 6/14 nur treffen würde 342 fl. 51 kr. gleichwohl weil ſie wegen dieſer Schuld ganz in Anſpruch genommen werden können, zur weiteren Sicherſtellung die vollen 800 fl.

Summe der aus der Verlaſſenſchaft zu gewährenden Sicherheit —:· 9066 fl. 15 kr.

Vorſtehendes Geſchäft u. ſ. w.

53.

Eine andere Form.

Oberamts-Gericht Tübingen,
Schlaitdorf.

Verhandelt am $\frac{20.}{22.}$ July 1826.

In Gegenwart
des Amtsnotars Schnek
u. ſ. w.

Inventar
und
Eventual-Theilung
über die
Verlaſſenſchaft der am 15. Juni d. J. geſtorbenen Sophie Margarethe, gebornen Baumeiſter, Ehefrau des Bürgers und Bauers, Jacob Meermann.

Ihre Erben ſind:

1) der Wittwer, und
die 3 mit ihm gezeugten Kinder,

2) Johann Jacob, 9 Jahre alt
3) Johann Caſpar, 5 Jahre alt
und
4) Jacobine, 3 Jahre alt

Zu dem auf heute beſtellten und den Beamtungen durch Circular angezeigten Geſchäfte fand ſich der vom Vater vorgeſchlagene Pfleger der Kinder,

Alt Johann Schneider, Schäfer, ein, und wurde mittelſt Angelobens verpflichtet; ſodann

wurde der Wittwer zur gewiſſenhaften Angabe des Vermögens mit der Belehrung erinnert, daß er ſolche nach Umſtänden eidlich erhärten müſſe, und folgendermaßen inventirt:

u. ſ. w.

Summe der Liegenſchaft:

—:· 6,785 fl.

Darunter iſt *)

a)	Beibringen des Mannes .	3,406 fl. —
b)	— der Frau .	916 fl. —
c)	Errungenſchaft . .	2412 fl. —
d)	Blume . . .	51 fl. —
	u. ſ. w. —:·	6,785 fl. —

Summe der Fahrniß

—:· 786 fl. 44 kr.

u. ſ. w.

Summe der Aktiv-Forderungen

—:· 59 fl.

Summe des Aktiv-Vermögens

—:· 7,630 fl. 44 kr.

hierauf haften

Schulden

u. ſ. w.

Summe der Schulden

—:· 1,082 fl. 18 kr.

es bleibt alſo

Reſt des Aktiv-Vermögens.

—:· 6,548 fl. 26 kr.

*) Dieſe Art empfiehlt ſich hauptſächlich für den Fall, wo es wahrſcheinlich iſt, daß eine Ausgleichung zu Stande komme.

Der Wittwer, über die Befriedigung der Gläubiger gehört, erklärte, daß er ſämmtliche Schulden übernehmen wolle, daher die Gläubiger vorgerufen wurden. Sie erſchienen und erklärten ſämmtlich, daß ſie ſich mit Ausſchluß der Kinder auf den Wittwer allein verweiſen laſſen wollen; die nicht verſicherten Gläubiger, Jacob Wacker und Conrad Walker verlangten hiebei Sicherheit durch Verpfändung im zweifachen Betrage.

A. B.
Wurſter, Schwanenwirth.
Jacob Wacker.
Conrad Walker.
Ottein, Chirurgus.
Walker, Schultheiß.

Es ergab ſich ſofort folgende

Geſellſchafts-Theilung:
u. ſ. w.

Die Verlaſſenſchaft der verſtorbenen Ehefrau beträgt nun:

a) Beibringen . . 1188 fl. 44 kr.
b) hälftige Errungenſchaft 500 fl. 49 kr. 3 hl.

—:· 1689 fl. 33 kr. 3 hl.

hieran erben der Wittwer und jedes ſeiner 3 Kinder ¼tel mit
—:· 422 fl. 23 kr. 2¼ hl.

An das ganze Vermögen fordern daher:

1) der Wittwer:

a) Beibringen
—:· 4,273 fl. 3 kr.
b) Voraus —:· 86 fl.
c) ½ Errungenſchaft
—:· 500 fl. 49 kr. 3 hl.

d) Erbtheil

—:· 422—23.—2 ½.

—:· 5,281 fl. 15 kr. 5 ½ hl.

2) die 3 minderjährigen Kinder, mütterl. Erbtheil

à 422 fl. 23 kr. 2 ½ hl. —:· 1267.—10..—½.

und

3) die Gläubiger —:· 1,082.—18.—

Summe der Forderungen

—:· 7,630 fl. 44 kr.

der ganzen Vermögens-Summe gleich.

Wegen der Abfertigung der Kinder wurde folgendes verhandelt:

die Natural-Ansprüche derſelben an die Liegenſchaft beſtehen in folgendem:

Als Verlaſſenſchaft ihrer Mutter an Liegenſchaft iſt zu betrachten:

a) ihr Beibringen .	—:·	916 fl. —
b) die Hälfte der erkauften Liegenſchaft . .	—:·	1206 fl. —
	—:·	2122 fl. —
daran trifft es den Wittwer ¼tel zu	—:·	530 fl. 30 kr.
Reſt für die 3 Kinder .	—:·	1,591 fl. 30 kr.

Da die Kinder an den Schulden, wovon einige noch auf erkauften Gütern haften, nichts übernehmen ſollen, ſo vereinigte

man ſich dahin, dieſelben im Wege des Vergleichs für ihre reine Erbs-Forderung, mit folgenden Beibringens- und erkauften Güterſtücken vorbehältlich künftiger Reviſion zu befriedigen:

Aecker

Zelg Kirchweg.

Die Hälfte an
$2\frac{1}{2}$ Vrtl. $7\frac{3}{4}$ Rth. am
Hegatzer Weg . . —:· 75 fl.

die Hälfte an
3 Vrtl. $11\frac{3}{4}$ Rth. beim
Lehenbühl neben Joh. Kümmerle eigen an 190 fl. —:· 95 fl.

Zelg Heimbrech.

$2\frac{1}{2}$ Vrtl. $1\frac{2}{4}$ Rth. vor Tomet
eigen . . —:· 175 fl. —

die Hälfte an
1 M. $6\frac{2}{4}$ Rth. in Scheuren
an 300 fl. . —:· 150 fl. —

Zelg Rothäcker.

Die Hälfte an
1 M. 1 V. $5\frac{1}{2}$ R. in Kotzäckern ꝛc.
—:· 150 fl. —

—:· 645 fl. —

Zelg Kotzäcker.

Die Hälfte an
3 V. $5\frac{3}{4}$ R. in Stellen ꝛc.
an 200 fl. . —:· 100 fl. —

Wieſen

3 V. $6\frac{7}{8}$ Rth. auf obern
Wieſen ꝛc. . —:· 210 fl. —
3 V. 5 Rth. in Waſen ꝛc. —:· 250 fl. —

Län-

Länder
$\frac{2}{3}$ tel an
$\frac{1}{4}$ V. 10 $\frac{3}{4}$ R. im Grund ꝛc.
an 100 fl. . —:· 66 fl. 40 kr.

—:· 626 fl. 40 kr.

Summe derſelben
—:· 1271 fl. 40 kr.
ſie erhalten demnach zuviel
—:· 4 fl. 29 kr. 5 $\frac{1}{4}$ hl.
welche ſie ihrem Vater ſchuldig bleiben.

54.

Anzeige eines Waiſengerichts an einen auswärtigen Gemeinderath über einen durch Erbſchaft entſtandenen Pfandrechts-Titel minderjähriger Kinder gegen ihren Vater, und Antworten auf dieſelbe.

Peter Mornhinweg hat gar kein Vermögen und iſt kein guter Haushälter, daher haben wir ſeinen 3 Kindern den Sebaſtian Knoll als Pfleger beſtellt, und dieſem den Auszug aus der Strauchiſchen Theilung übergeben, und erſuchen das Waiſengericht zu Mundelsheim, gedachtem Pfleger die Schuldbriefe und die Fahrniß auszufolgen, zugleich auch den Schuldnern bei Gefahr doppelter Zahlung zu unterſagen, daß ſie an einen

Bei der nunmehr beendigten Theilung der Verlaſſenſchaft des hieſigen Bürgers und Weingärtners Jacob Strauch iſt den 3 minderjährigen Kindern des Bürgers und Weingärtners Peter Mornhinweg in Hirſchau zufolge des angeſchloſſenen Theilzettels

an liegenden Gütern
—:· 450 fl.
An Activforderungen
—:· 376 fl. 17 kr.
an Fahrniß
—:· 63 fl. 41 kr.
zugetheilt worden.

Andern als gedachten Pfleger Zahlung leiſten.

Oder:

Peter Mornhinweg hat für den Erbtheil ſeiner Kinder an Aktiv-Forderungen und Fahrniß bereits Sicherheit durch Unterpfänder geleiſtet, wovon wir das Waiſengericht in Mundelsheim benachrichtigen.

Hirſchau, den 25. May 1826.

Der Gemeinderath.

Steinhilber.

u. ſ. w.

Auf die Liegenſchaft ſind die Kinder bereits in unſerm Güterbuche eingetragen; da uns aber die Vermögens-Verhältniſſe des Peter Mornhinweg, der bei der Theilung ſeine minderjährigen Kinder vertreten hat, gänzlich unbekannt ſind, ſo haben wir demſelben den Erbtheil ſeiner Kinder an Aktiv-Forderungen und Fahrniß noch nicht ausgefolgt und erſuchen den Gemeinderath von Hirſchau, ſich in Bälde gegen uns über dieſe vorſorgliche Maaßregel zu äuſſern, und uns für unſere Nachricht von dem Pfandrechts-Titel der Mornhinwegſchen Kinder zu beſcheinigen.

Mundelsheim,
den 6. May 1826.

Amtsnotar Gerber.

Waiſengericht.
Velder.
Gräter.
Moß.

55.

b)

Protokoll über deſſen gerichtliche Inſinuation.

Altenburg,
den 3. Sept. 1825.
vor dem Gemeinderathe.

Nachdem der nebenſtehende Kauf der erſchienenen Gottlob März und Caſpar Feucht vorgeleſen worden war, und beide erklärt hatten, daß keiner von ihnen den Kauf aufgekündigt habe, wurde derſelbe mit folgenden Beſtimmungen gemeinderäthlich beſtätigt:

1) Habe Verkäufer gehörig zu beweiſen, daß der ehmalige Verkäufer des Ackers, Johannes Lauſterer dahier, der ihn nach dem Kaufbuche S. 63. unter Eigenthumsvorbehalt um 220 fl. an ihn verkauft habe, um den Kaufſchilling vollſtändig befriedigt ſey.

2) Habe der Käufer von den erſten Zielern dem Veit Decker, welchem die verkaufte Wieſe vermöge Unterpfandsbuches S. 113 für ein Kapital von 50 fl. verpfändet ſey, gedachtes Kapital nebſt rückſtändigen

a)

Eintrag eines Kaufes in das Kaufbuch.

Altenburg,
den 17. Aug. 1825.
vor dem Rathsſchreiber.

Die hieſigen Bürger Gottlob März und Kaſpar Feucht zeigen an, daß ſie geſtern einen Kauf abgeſchloſſen haben, und bitten um deſſen Eintrag in das Kaufbuch; es habe nämlich März an Feucht

2 Morgen 1 Vrtl. 3 Ruthen Ackers auf der Viehweide, auf den gemeinen Weg, an Peter Schickers Wieſe, David Knolls Acker und den Bach ſtoßend, mit 1 fl. 40 kr. zur ehemaligen Bebenhäuſer Pflege, jetzt dem Königl. Kameralamt Luſtnau gültbar, und

2 Vrtl. 3 Ruthen Wieſen in den Bachwieſen, neben Johannes und Fried. Schiebers, Georg Binders und Joſias Nills Wieſen gelegen, gültfrei

zuſammen um

—:· 735 fl.

ſiebenhundert fünf und dreiſig Gulden

Zinſen und zur hieſigen Gemeindepflege einen Steuerrückſtand von 63 fl. zu bezahlen.

3) ſolle der Eigenthumsvorbehalt in dem Unterpfandsbuche und der Käufer in dem Güterbuche eingetragen werden.

Auf Vorleſen:
Gottlob März.
Caſpar Feucht.
Der Gemeinderath:
Neuſcheler.
Kurz.
Nagel.
Weimar.
Haug.
Eben.
Mayer.

Gebühren *):

unter folgenden Bedingungen verkauft:

1) Behalte ſich jeder Theil das landrechtliche Neurecht vor;

2) werde der angegebene aus dem Güter-Buch genommene Meßgehalt nicht gewährt,

3) ſeyen von dem Kaufſchillinge von —:· 735 fl.

an Martini 1825. baar	135 fl.
an Lichtmeß 1826. ſammt dem Zinsratum von jetzt an dem Michael Deubner zu Häßlach	100 fl.
und in verzinslichen Zielern:	
an Georgii 1826	200 fl.
an Georgii 1827	200 fl.
und	
an Georgii 1828	100 fl.
zu bezahlen.	735 fl.

4) Sämmtliche Koſten des Kaufes habe der Käufer zu leiden;

5) behalte ſich der Verkäufer bis zu völliger Bezahlung des Kaufſchillings das Eigenthum der verkauften Güter vor.

Auf Vorleſen:
Gottlob März.
Caſpar Feucht.

Zur Beurkundung:
Neuſcheler,
Schultheiß und Rathsſchreiber.

*) Nach der Communordnung Cap. II Abſchn. II. §. 4. und Abſchn. XXII. §. 22. gebührt dem Rathsſchreiber für das Einſchreiben eines

56.

Protokoll über eine Auspfändung.

Geſchehen,
Gönningen, den 18. Aug. 1825.

Das Schultheiſſenamt hat uns, den unterzeichneten Gemeinderäthen, geſtern aufgetragen, wegen einer Schuldforderung des hieſigen Bürgers Zacharias Hoch von 293 fl. 40 kr. an den hieſigen Bürger Martin Kaiſer aus einem Güterpachte und Holzkaufe uns mit dem Schützen in des Schuldners Wohnung zu begeben, und ihm an entbehrlichem Futter, Früchten und Fahrnißſtücken ſo viel auszupfänden, als zu Bezahlung der Schuld erforderlich ſey. Dieſem Auftrage zufolge

---

Kaufes 4 kr., und wenn der Eintrag mehr als ein Blatt erfordert, von jedem Blatte 3 kr., ſodann für die Ausfertigung des Kaufbriefes 24 kr.

Das dem Gemeinderathe gebührende Erkenngeld iſt daſſelbe wie bei Verpfändungen.

Von jedem Kaufe oder Tauſche über ein liegendes Gut, Gebäude, Grundgefäll, ewige Rente und Realgerechtigkeit, worüber gerichtlich erkannt wird, iſt nach der Accisordnung vom 18. Juli 1824. §. 11. ein Procent des Kaufpreiſes als Acciſe zu entrichten, wogegen das in der Verordnung vom 1. Febr. 1817. (Reg. Bl. S. 60.) beſtimmte Stempel-Surrogat, und die Abgabe für die Waiſenhäuſer nach der Verordn. vom 11. Febr. 1810. (Reg. Bl. S. 60.) aufgehoben iſt. Wenn der Acciſepflichtige von dem Contracte nicht binnen 14 Tagen der erkennenden Obrigkeit oder dem Acciſeamt eine Anzeige macht, ſo wird derſelbe mit der Strafe des zehnfachen Acciſe-Betrages belegt.

haben wir uns heute in des Kaiſers Wohnung begeben, ihn mit unſerem Auftrage bekannt gemacht und ihn aufgefordert, uns ſein Futter, ſeine Früchte und überhaupt ſeine Fahrniß vorzuzeigen.

Nachdem wir hievon Einſicht genommen, erkannten wir als entbehrlich:

10 Ctr. Heu,
15 Scheffel Dinkel
1 Kuh,
1 Wagen,
3 Säcke Hopfen, und zwar Nro. 25. zu 107 Pf., Nro. 42. zu 120 Pf. und Nro. 57. zu 116 Pf.

und ließen das Heu, den Dinkel, den Wagen und den Hopfen in die Zehentſcheune bringen und übergaben die Kuh dem Peter Proß zur Fütterung bis zum Verkaufe.

Dieſe Verhandlung beurkunden
auf Vorleſen:
Martin Kaiſer.
Gemeinderäthe:
Schumacher.
Hoch.
Caſpar Nill, Schütz.

57.

Urkunde über die Schätzung ausgepfändeter Sachen.

Auf ſchultheiſſenamtlichen Befehl haben wir, unterzeichnete Waiſenrichter, die dem Martin Kaiſer ausgepfändete Fahrniß folgendermaßen angeſchlagen:

den Ctr. Heu zu 40 kr.
den Schfl. Dinkel zu 3 fl. 30 kr.
die Kuh zu 40 fl.
den Wagen zu 70 fl.
den Ctr. Hopfen zu 60 fl.

Gönningen, den 19. Aug. 1825.

Waiſenrichter:
Herrmann.
Löffler.

58.

Protokoll über den Verkauf ausgepfändeter Sachen.

Gönningen,
den 22. Aug. 1825.

Auf ſchultheiſſenamtlichen Auftrag, die dem Martin Kaiſer ausgepfändete Fahrniß in öffentlichem Aufſtreiche zu verkaufen, haben wir, die unterzeichneten Gemeinderäthe und Rathsſchreiber, den Verkauf auf heute, Vormittags 10 Uhr, feſtgeſetzt, ihn durch einen Anſchlag an dem hieſigen Rathhauſe, durch einen geſchehenen Ausruf und durch eine Anzeige in dem Tübinger und Reutlinger Intelligenzblatt bekannt gemacht.

Nachdem ſich nun heute eine ziemliche Anzahl von Kaufliebhabern eingefunden hatte, wurden dieſelben mit dem waiſengerichtlichen Anſchlage der zu verkaufenden Gegenſtände be-

kannt gemacht, und ihnen als Bedingung eröffnet, daß die Bezahlung baar geſchehen müſſe, und daß der Verkauf derjenigen Gegenſtände, von denen der Anſchlag nicht erlöst werde, auf ſchultheiſſenamtliche Genehmigung ausgeſetzt werde, der Käufer aber bis zu deren Ertheilung, oder im Falle ein zweiter Aufſtreich angeordnet werde, bis zu einem ſicheren Anbote, das angenommen werde, verbindlich bleibe.

Es wurde hierauf in Aufſtreich gebracht:

1) das Heu.

Zum Ankaufe in einzelnen Centnern erklärte ſich von den erſchienenen Perſonen keine geneigt, es wurden daher die 10 Ctr. im Ganzen um den Anſchlag, um 6 fl. 40 kr. angeboten.

Hierauf bot

der Gläubiger Hoch, ſelbſt 7 fl.
dem es auch verblieb.

Der anweſende Schuldner erklärte zwar, daß der Erlös zu gering ſey, und daß er deßhalb verlange, daß noch ein Aufſtreich veranſtaltet werde; es wurde ihm aber zu erkennen gegeben, daß, da über den Anſchlag erlöst ſey, ein ſolcher nicht Statt finde, und es wurde dem Käu-

fer Hoch das Heu zugeſchlagen.

Auf Vorleſen:

Zacharias Hoch.

Sodann wurde

2) der Dinkel

in Aufſtreich gebracht.

Da mehrere Perſonen erklärten, daß ſie zu 3 Schfl. Liebhaber ſeyen, ſo wurden je 3 Schfl. aufgeſteckt; es boten

auf 3 Schfl. zu 3 fl. 30 kr.

Peter Beck —:· 3 fl. 36 kr.

David Clett —:· 3 fl. 40 kr.

dem ſie verblieben.

T. David Clett.

auf 3 Schfl.

Peter Beck —:· 3 fl. 36 kr.

Daniel Bock—:· 3 fl. 40 kr.

welch letzterem ſie verblieben.

T. Daniel Bock.

auf 3 Schfl.

Peter Beck —:· 3 fl. 36 kr.

dem ſie verblieben.

T. Peter Beck.

Auf weitere 3 Schfl. erfolgte kein Anbot, dagegen erklärte der Bäcker Rudolph, er übernehme die übrigen 6 Schfl. um den Anſchlag, und da Niemand weiter bot, ſo wurden ſie ihm überlaſſen.

T. Rudolph.

3) Die Kuh

wurde ausgeboten um den Anſchlag von 40 fl.; hierauf bot

Chriſtoph Moſer —:· 36 fl.
und ſonſt Niemand mehr.

Der Schuldner erklärte, er müſſe ſelbſt geſtehen, daß ſie keinen größeren Werth habe; der Gläubiger erklärte auch, er ſey mit dem Erlöſe zufrieden, daher ſie dem Käufer zugeſchlagen wurde.

T. Chriſtoph Moſer.

4) Der Wagen

wurde ausgeboten um den Anſchlag von 70 fl.; auf denſelben bot

Georg Faßnacht —:· 60 fl.
und Niemand weiter.

Der Schuldner erklärte, um dieſen Preiß dürfe er nicht abgegeben werden, er wolle hiezu einen beſſeren Käufer bringen.

Wenn Kaiſer nicht binnen 8 Tagen dem Schultheißenamte einen beſſeren Käufer vorſtellt, ſo verbleibt der Wagen dem Faßnacht.

Gönningen, d. 29. Aug. 1825.

Schultheiß Etter.

Die Eröffnung am 29. Aug.

T. Martin Kaiſer.

5) Zu dem Hopfen erſchien gar kein Liebhaber.

Die Verhandlung beurkunden
auf Vorleſen:

Martin Kaiſer.
Zacharias Hoch.

Die Gemeinderäthe:

Schumacher.
Hoch.
Buzengeiger.
Rathsſchreiber.

Der Verkauf des Hopfens bleibt ausgeſezt, bis die hieſigen Hopfenhändler wieder nach Hauſe kommen.

Gönningen, d. 29. Aug. 1825.

Schultheiß Etter.

Koſten *);

---

*) Es beſteht eine groſe Verſchiedenheit in der Berechnung der Gebühren der mit der Execution beſchäftigten Gemeinderäthe; es iſt dieß zur Kenntniß der höchſten Behörde gebracht worden und daher eine allgemeine Verordnung zu hoffen.

59.

Protokoll über die Berathung, und Beſchluß der Exekution durch Güterverkauf.

Verhandelt
vor dem Gemeinderathe zu Häß-
lach den 18. Aug. 1825.

Von dem Vorſtande wurde dem Gemeinderathe vorgetragen: gegen den hieſigen Bürger Andreas Wangner ſeyen folgende Schulden eingeklagt:

von dem Bortenmacher Müller
in Reutlingen

Kapital	—:•	100 fl.
zweijährige Zinſe	—:•	10 fl.
und das Ratum;		

von dem Pfarrer Fiſcher
in Unterhauſen

Kapital	—:•	200 fl.
dreijährige Zinſe	—:•	30 fl.
und das Ratum;		

von dem Stadtrath
Göbel in Reutlingen

Güterkaufſchilling	—:•	100 fl.
und Zinsratum;		

von dem hieſigen Lammwirthe Wagner	—:•	40 fl.
von dem Juden Moſes Liebmann in Wankheim	—:•	36 fl.
von dem Fuhrmanne Jacob Schmidhäuſer in Waldenbuch	—:•	56 fl.
zuſammen	—:•	572 fl.

Zu Bezahlung dieſer Schulden ſeyen dem Wangner bereits die gehörigen Termine, jedoch ohne Erfolg gegeben worden, es ſey daher ein Güterverkauf einzuleiten.

Der Gemeinderath war einſtimmig der Meynung, daß ein Güterverkauf nothwendig ſey, und daß als die dem Schuldner entbehrlicheren Güterſtücke zum Verkaufe auszuſetzen und anzuſchlagen ſeyen:

1 ½ Vrtl. 8 Rth. Ackers im Schachen um .	60 fl.
1 ½ Vrtl. 7 ¼ Rth. Ackers in der Buchwieſe um	35 fl.
1 Vrtl. 3 $\frac{5}{16}$ Rth. Wieſe in der Haarſchwärze um	130 fl.
½ Vrtl. 14 ½ Rth. Wieſe in der Steinke um	100 fl.
17 Rth. Gartenland im Briel um .	55 fl.
2 Vrtl. 10 ½ Rth. Weinberg im Salach und ½ Vrtl. 4 ¼ Rth. Vorlehen daſelbſt um	180 fl.
	590 fl.

Auf den Fall, daß das eine oder das andere dieſer Güterſtücke nicht verkäuflich ſey, beſtimmte der Gemeinderath zum Verkaufe:

3 Vrtl. 1 ¼ Rth. Ackers im Gansacker um	170 fl.

1 Vrtl. ⅛ Rth. Ackers
auf der Breite um 35 fl.

Der Schuldner Wangner erklärte, nachdem er mit vorſtehendem bekannt gemacht worden war:

die Forderung des Juden Liebmann erkenne er gar nicht an, denn er ſey von ihm überhandelt worden, was er beweiſen könne; die Forderung des Schmidhäuſer ſey zwar richtig, derſelbe habe ihn aber bey'm Entlehnen des Geldes verſichert, daß er es nach Gelegenheit heimzahlen dürfe, und daß er Abſchlagszahlungen annehme, er laſſe ſich alſo deßhalb kein Gut verkaufen; der Herr Pfarrer Fiſcher habe zwar ſeine Forderung eingeklagt, er ſey aber überzeugt, daß er ihm das Kapital ſtehen laſſe, wenn er den Zins bezahle, was er in den nächſten Tagen thun wolle; von den übrigen Gläubigern wiſſe er wohl, daß er keine Nachſicht zu erwarten habe, und er müſſe auch bekennen, daß er ohne Güterverkauf dieſe Zahlung nicht leiſten könne; da aber bei einem obrigkeitlichen Verkaufe immer weniger erlöst werde, bitte er ſich noch einen Termin aus, um ſelbſt ſo viele Güter zu verkaufen, als zu Bezahlung des Müller, Göbel und

Wagner erforderlich ſeyen; könne er in der Zeit, die ihm noch zum Selbſtverkaufe verwilligt werde, nicht das Erforderliche verkaufen, ſo laſſe er ſich dann den obrigkeitlichen Verkauf gefallen. Komme es aber zu einem obrigkeitlichen Verkaufe, ſo müſſe er theils gegen die zum Verkaufe ausgeſetzten Güter, theils gegen ihren Anſchlag Einwendung machen. Der Acker im Schachen könne nicht verkauft werden, denn er ſey dem Stadtrath Muof in Tübingen in einer gerichtlichen Obligation verſezt; und dieſer habe ſein Kapital bis jezt nicht aufgekündet; das zum Verkaufe ausgeſezte Gartenland ſey ihm ganz unentbehrlich, eben ſo könne er die zum Verkaufe ausgeſezten Wieſen nicht entbehren, dagegen laſſe er ſich den Verkauf der Aecker gefallen, da er mehr Aecker habe, als er brauche; den Weinberg mit dem Vorlehen könne er zur Noth miſſen, aber den Anſchlag von 180 fl. könne er ſich nicht gefallen laſſen, da er denſelben vor 3 Jahren erſt um 400 fl. erkauft und viel in ſolchen verwendet habe.

Auf Vorleſen:

Andreas Wangner.

Nachdem Wangner abgetreten war, wurde über ſein Vorbringen berathſchlagt und einſtimmig

beſchloſſen:

1) den Wangner mit ſeiner Einwendung gegen die Forderung des Juden Liebmann lediglich abzuweiſen, da er durch ein oberamtsgerichtliches Erkenntniß vom 3. März d. J. zur Bezahlung derſelben verurtheilt ſey; deßgleichen
2) auf die Einwendung gegen die Klage des Schmidhäuſer keine Rückſicht mehr zu nehmen, da Wangner bei Anſetzung der Zahlungstermine, insbeſondere bei dem letzten 8tägigen, wobei ihm die Exekution angedroht worden, und innerhalb dieſes Termins ſeine Einwendung nicht vorgebracht habe,
3) ihm zur Beibringung einer ſchriftlichen Erklärung des Pfarrers Fiſcher in Unterhauſen, daß er ihm das Kapital noch länger borge, einen Termin von 8 Tagen zu geben;
4) dem Wangner zum Selbſtverkaufe der zu Bezahlung der eingeklagten Schulden erforderlichen Güter eine Friſt von 4 Wochen zu verwilligen, und
5) bis zum Ablaufe dieſes Termines den Beſchluß über die Einwendungen des Wangner gegen die zum Verkaufe beſtimmten Güter und deren Anſchlag auszuſetzen.

Vorſtehender Beſchluß wurde dem wieder vorgerufenen Wangner eröffnet; ſolches beurkundet auf Vorleſen:

Andreas Wangner.

Die Verhandlung beurkundet der Gemeinderath:

Kuhn. Necker.
Heim. Kuhn.
Müller. Burkhardt.
Welſch.

60.

Fortſetzung des Verfahrens.

Verhandelt,
Häßlach, am 25. Sept. 1825.
Vor dem Gemeinderathe.

Der Vorſtand trägt in Beziehung auf vorſtehenden Beſchluß vom 18. Aug. d. J. vor und zwar

zu 3) Wangner habe von dem Pfarrer Fiſcher in Unterhauſen ein Schreiben beigebracht, nach welchem er ihm noch auf ein Jahr das Capital ſtehen laſſen wolle, wenn er innerhalb 4 Wochen die rückſtändigen Zinſe entrichte, auſſer dem aber darauf beharre, daß auch das Capital heimgezahlt werde,

zu 4) ſeye von Wangner, ſo viel bekannt, nicht einmal ein Verſuch einen Theil ſeiner Güter ſelbſt zu verkaufen, gemacht worden, wenigſtens ſey er geſtändig, daß noch kein Gut verkauft ſey.

Der Gemeinderath zog hierauf die Erledigung des Wangnerſchen Schuldenweſens in Berathung und faßte einſtimmig den

Beſchluß

1) in Betreff der Pfarrer Fiſcherſchen Schuldforderung ſeye hinſichtlich des Capitals vor der Hand jede amtl. Verfügung einzuſtellen, dagegen ſey
2) zu Abtragung des Zinſes und Beſtandes, ſo wie zu Tilgung der Schuldforderungen des Bortenmachers Müller,

des

des Stadtrathes Göbel, des Lammwirthes Wagner, des Juden Moſes Liebmann und des Jakob Schmidhäuſer im Betrage von —:• 372 fl., ohne die Zinsraten, von nachfolgenden Gütern, nämlich

1½ Vrtl. 7¼ R. Ackers in der Buchwieſe, angeſchlagen um . . . . 33 fl.
3 Vrtl. 1¾ R. Ackers im Gansacker, angeſchlagen um 175 fl.
1 Vrtl. ⅛ R. Ackers auf der Breite, geſchätzt auf . 35 fl.
und
2 Vrtl. 10½ R. Weinberg im Salach
und
½ Vrtl. 4¼ R. Vorlehen daſelbſt, wovon der Anſchlag nach Erwägung der vom Schuldner vorgebrachten Gründe von —:• 180 fl. auf . . . 225 fl.

erhöht werde, ſo viel zu verkaufen, als zu Tilgung obiger Schulden erforderlich ſey, und es ſey dem Schuldner noch zu erkennen zu geben, daß da die 3 erſten Güterſtücke zur Tilgung der ausgeklagten Schulden nicht zureichen, durch den weiteren Verkauf des 4ten Stückes aber ein Ueberſchuß ſich ergeben würde, ihm freygeſtellt werde, ob er bis zur erſten Bekanntmachung des Verkaufes, die am nächſten Sonntage Statt finde, die zum Verkaufe auszuſetzenden auswählen und etwa für das Fehlende ein anderes Mittel angeben, oder ob er ſich bis nach vorgenommenem erſten Aufſtreiche ſeine weitere Entſchließung vorbehalten wolle.

3) Der Verkauf ſolle durch den Schultheiſſen und Rathsſchreiber Kuhn und den Gemeinderath Heim am Mittwoch den 1. Nov. Mittags 1 Uhr auf dem hieſigen Rathhauſe vorgenommen, und an den 3 Sonntagen, dem 15., 22. und 29. durch Ausrufen nach dem Gottesdienſte bekannt gemacht werden.

4) Der Verkauf der Güter ſolle, wo möglich gegen baare Bezahlung, geſchehen, und die Genehmigung vorbehalten werden.

Vorſtehender Beſchluß wurde dem vorbeſchriebenen Schuldner eröffnet, worauf er erklärte;

In Anſehung des Kapitals des H. Pfarrers Fiſchers habe er ſich anders beſonnen, er wünſche daß es gleichfalls heimgezahlt werde, und er ſey überzeugt, daß die ſämmtlichen zum Verkaufe ausgeſetzten Güterſtücke auch noch zu Abtragung dieſes Kapitals hinreichen, wenn der Weinberg im Salach nebſt Vorlehen richtiger und höher angeſchlagen werde, weshalb er ſich, da dieſer Weinberg auch um 225 fl. noch viel zu niedrig geſchätzt ſey, an das K. Oberamtsgericht wenden wolle.

Hierauf wurde weiter

beſchloſſen:

1) es ſolle der heutige erſte Beſchluß, ſo weit er nicht den Verkauf des Weinberges im Salach betrifft, vollzogen, dagegen
2) wegen des Schuldners Beſchwerde über die Schätzung deſſelben an das K. Oberamtsgericht eine Abſchrift gegenwärtigen Protokolles eingeſchickt werden.

Vorſtehendes beurkundet

auf Vorleſen:
Andreas Wangner.
Der Gemeinderath

Kuhn. Necker.
Heim. Kuhn.
Müller. Burkhardt.
Welſch.

61.

Verhandlung über die Beſchwerde wegen zu niedrigen Anſchlages.

Verhandelt
Häslach, den 2. Oktober 1825.
Vor dem Gemeinderathe.

Da das K. Oberamtsgericht Tübingen unterm 30. Sept. befohlen hat, den Andreas Wangner zu vernehmen, wie er ſeine Beſchwerde, daß der Weinberg nebſt Vorlehen im Salach um 225 fl. noch zu gering geſchätzt ſey, rechtfertigen könne, ſeine Gründe zu prüfen und hierüber zu berichten ſo iſt Andreas Wangner vorbeſchieden worden.

Derſelbe erklärte, er wiſſe nichts weiter anzugeben, als was er früher ſchon vorgebracht habe, daß er nämlich den Weinberg erſt vor 3 Jahren um 400 fl. erkauft und wenigſtens 50 fl. in ſolchen verwendet habe.

Auf Vorleſen:
Andreas Wangner.

Der Gemeinderath ſchlug hierauf das Kaufbuch nach, fand, daß ſeit Jahr und Tag über Weinberge folgende Käufe geſchehen ſind, daß nämlich verkauft habe:

Peter Dick an David Schneck 1 Vrtl. um 70 fl., Joh. Schmoll an Conrad Krauß 2 ½ Vrtl. um

53..

186 fl., Matthäus Weil an Jonathan Sirter 3 Vrtl. um 200 fl., und war der Meinung, daß, da alle dieſe Käufe niedriger ſind, als der Anſchlag des Wangneriſchen Weinberges, der beſſere Zuſtand des letzteren hinlänglich in Anſchlag gebracht ſey, daher

beſchloſſen

wurde: dem K. Oberamtsgerichte Tübingen eine Abſchrift gegenwärtigen Protokolles einzuſchicken.

Der Gemeinderath:

Kuhn. Necker.
Heim. Kuhn.
Müller. Burkhardt.
Welſch.

62.

Aufſtreichs-Protokoll über Liegenſchaft; erſter Aufſtreich.

Verhandelt

Häslach. am 12. Nov. 1825.

Sobald ſich an dem heutigen, durch Beſchluß vom 8. Oct. zum Verkaufe des Weinberges des Andreas Wangner beſtimmten Vormittage eine Anzahl von Kaufliebhabern eingefunden hatte, wurde dieſer Weinberg

2 Vrtl. 10 ½ Ruthen im Salach nebſt ½ Vrth. 4 ½ R. Vorlehen daſelbſt, neben Peter Laidig und Jakob Weimer, zum Spital

in Reutlingen mit 30 kr. gültbar, angeſchlag um —:· 225 fl. unter folgenden Bedingungen feilgeboten:

1) es wird kein Meßgehalt gewährt, ſondern der Weinberg ſo verkauft, wie er gegenwärtig verſteint iſt,
2) der Kaufſchilling iſt nach ½ Jahr baar zu bezahlen,
3) der Käufer trägt alle Koſten des Kaufes, insbeſondere auch die Acciſe und den Weinkauf. *)

---

*) Der Weinkauf iſt der Aufwand für Wein, der bei Abſchließung eines Kaufes von dem Käufer und Verkäufer getrunken wird. Die Größe dieſes Aufwandes hängt vom Belieben derſelben ab; nur für den Verkauf fremden Eigenthums, einer Gemeinde, einer Stiftung, einer Pflegſchaft, einer Gantmaſſe und überhaupt für einen Schulden halber obrigkeitlich angeordneten Verkauf beſtimmt die Communordnung S. 54 und 76 das gebührliche Maas. Solches iſt von dem Kaufſchilling bis auf 50 fl. — 45 kr., von 100 bis 400 fl. — 30 kr., was aber darüber iſt von — 100 fl. — 24 kr., ſo daß 1000 fl. nur auf 5 fl. und was darüber iſt, jedes 100 fl. nur auf 15 kr. komme. Den Weinkauf leiden Käufer und Verkäufer jeder zur Hälfte, wenn nicht etwas anderes ausgemacht wird. Wird der Weinkauf nicht wirklich getrunken, wird auch nicht in Fällen, wo kein Maas vorgeſchrieben iſt, eine beſtimmte Summe hiefür ausgeſetzt, wird aber gleichwohl von einem Weinkaufe in den Kaufbedingungen geſprochen, ſo iſt darunter der geſetzlich beſtimmte, communordnungsmäßige Weinkauf verſtanden. Derjenige Theil, welcher nach der Bedingung den Weinkauf zu leiden hat, zahlt dann dem anderen Theile die Hälfte ſeines Betrages, die andere Hälfte zahlt er ſich ſelbſt. Wenigſtens in Alt-Würtemberg war es in manchen Orten Obſervanz, daß bei einem obrigkeitlichen Verkaufe die damit beauftragte Magiſtratsperſon und in einem Gante der Güterpfleger die Hälfre des geſetzlichen Weinkaufes bezog, wogegen er dann für ſeine Bemühung mit dem Verkaufe nichts anrechnete, jetzt iſt es gewiß nicht mehr zu rechtfertigen.

4) bis zu völliger Bezahlung des Kaufſchillinges wird das verkaufte Gut als Unterpfand *) vorbehalten

und

5) der Käufer verzichtet auf das allgemeine Reurecht.

Auf dieſes Gut boten:

Friedrich Moſer	226 fl.
Jacob Edelmann	227 —
Daniel Keller	230 —
Jacob Edelmann	231 —

und da Niemand weiter bot, ſo verblieb dieſer Weinberg um

—:— 231 fl. zweihundert und einunddreißig Gulden

dem Bauern Jacob Edelmann von Häslach: ſolches beurkundet

Jacob Edelmann.

Der anweſende Schuldner Andreas Wangner erklärte, er genehmige dieſen niedrigen Verkauf nicht, ſondern verlange einen zweiten Aufſtreich; dieſe Erklärung beurkundet

Andreas Wangner.

---

*) Der Ausdruck: das Eigenthum werde ſich vorbehalten, iſt zwar gäng und gäbe; jener geſetzliche iſt aber vorzuziehen, damit auch allmählich die Begriffe berichtigt werden. Soll ein wahres Eigenthum vorbehalten werden, ſo muß es heiſſen: ſo lange der Kaufſchilling nicht vollſtändig bezahlt iſt, wird der Käufer nicht Eigenthümer, oder wenn zur beſtimmten Zeit der Kaufſchilling nicht bezahlt wird, ſo fällt das Eigenthum des verkauften Gutes auf den verkaufenden Theil zurück.

Die Verhandlung beurkunden
Schultheiß und Rathsſchreiber
Kuhn.
Gemeinderath Heim.

oder

der anweſende Schuldner erklärte, daß er dieſen Verkauf genehmige und auf das Recht, einen zweiten Aufſtreich zu verlangen und einen beſſern Käufer zu ſtellen, verzichte; ſolches beurkundet
Andreas Wangner.
Die Verhandlung beurkunden
2c. 2c.

oder:

Schuldner Andreas Wangner erſchien bei dem Aufſtreiche nicht und wurde auch nicht zu Hauſe angetroffen.
Die Verhandlung beurkunden
2c. 2c.

63.
Beſchlüſſe des Gemeinderathes.

Häslach,
den 15. Nov. 1825.

Auf das vorgelegte Protokoll, betreffend den Verkauf des Andreas Wangnerſchen Weinberges im Salach wurde gemeinderäthlich

beſchloſſen:

am Montag den 16. Dec. Abends 4 Uhr auf dem Rathhauſe einen zweiten Aufſtreich vorzunehmen, ſolchen an den nächſten

Sonntagen auf die herkömmliche Weiſe bekannt machen zu laſſen, zur Bezahlung drey verzinsliche Zieler zu geſtatten die übrigen 3 Bedingungen aber beizubehalten.

Dieſen Beſchluß beurkundet

der Gemeinderath.

Kuhn.

ꝛc. ꝛc.

oder:

beſchloſſen:

da der Schuldner zwar den Verkauf genehmigt habe, hingegen der Kaufſchilling zu Befriedigung der eingeklagten Forderungen des Bortenmachers Müller in Reutlingen und des Pfarrers Fiſcher in Unterhauſen nicht hinreiche, dieſen Gläubigern einen Termin von 15 Tagen zu ihrer Erklärung, ob ſie den Kauf genehmigen, unter der Drohung zu geben daß ſie durch Stillſchweigen ihr Recht, auf einen weiteren Aufſtreich anzutragen, verlieren.

Dieſen Beſchluß ꝛc. ꝛc.

oder:

Der heute erſchienene Andreas Wangner wurde belehrt, daß, nachdem ſein Weinberg im Salach am 12. dieß zufolge des ihm vorgeleſenen Protokolles im erſten Aufſtreiche um —:· 231 fl. an Jacob Edelmann verkauft worden, er nun das Recht habe, innerhalb eines von morgen an laufenden Termines von 3 Tagen auf einen zweiten Aufſtreich anzutragen. Er erklärte hierauf, daß ꝛc.

164.

Protokoll über einen erſten Güter-Aufſtreich in einem Gante.

Verhandelt
Häslach, den 24. Nov. 1826.
vor dem Schultheiſſen und
Rathsſchreiber Kuhn
und dem Gemeinderathe Heim.

Durch Erlaß vom 18. Oct. hat das K. Oberamtsgericht Tübingen dem Gemeinderathe Häslach aufgegeben, die Güter des in Gant gerathenen Andreas Wangner, mit Ausnahme der von ſeinem Eheweibe eingebrachten, nach den Vorſchriften des Executions-Geſetzes in öffentlichem Aufſtreiche zu verkaufen. Der Gemeinderath hat ſodann hierzu den heutigen Tag und zum Verrufe der Güter den 29. Oct., 5. und 12. Nov. beſtimmt, und uns, den oben Genannten aufgetragen, die Verhandlung vorzunehmen.

Nachdem der Gemeinſchuldner, der Güterpfleger und viele Kaufluſtige erſchienen waren, wurden als Bedingungen, unter denen die Güter verkauft werden, folgende bekannt gemacht:

1)
2)
3)

4) (etwa wie oben Form. 63)
5) der Käufer verzichtet auf das allgemeine Reurecht und haftet mit ſeinem Anbote, bis ein anderes angenommen wird.

Hierauf wurden die Güter einzeln ausgeboten, und zwar ꝛc.

Da ſonach die Aufſtreichs-handlung beendigt war, ſo wurde

beſchloſſen:

gegenwärtiges Protokoll bey der morgen Statt findenden Schuldenliquidation vorzulegen.

Die Verhandlung beurkunden

der Güterpfleger
Caſpar Morloch.
Die gemeinderäthliche Deputation.
Kuhn.
Heim.

Regiſter.

(Die Zahlen in denſelben beziehen auf die Seiten, die * weiſen auf die Anmerkungen).

A.

Abfartgeld ſ. Grundabgaben.

Abgaben, öffentliche, jeder Art. Die laufenden und zweijährige Rückſtände haben ein Vorzugsrecht in der erſten Klaſſe 8, 495—499.

Abſchlagszahlungen, Vorſicht eines Verkäufers bei Annahme derſelben, wenn er um baares Geld verkauft hatte 464.

Abſonderungsrecht, was es iſt 245, 452.

—— geltende Arten desſelben nach Gründen und Gegenſtänden 452. aus dem Grunde des Eigenthums 452. der Ehefrau 453.

—— des mit dem Heirathsgute angeſchafften Vermögens 455—460.

—— der Kinder, nach früherem Rechte 194, nach neuerem 260—462.

—— vermöge eines Rückfalles 462.

—— wegen der gegen baare Zahlung verkauften Liegenſchaft 463.

—— wegen Eigenthums-Vorbehalts, nach älterem und neuerem Rechte 244—256.

—— wegen Alimenten, auf ein abgegebenes Vermögen bedungen 465—467.

—— der Erbſchaftsgläubiger nach dem alten Rechte 226, 227, nach dem neuen Rechte 227, 467—476.

—— wegen geſellſchaftlicher Verhältniſſe 476—478. dasſelbe findet nicht Statt, wenn der Gemeinſchuldner einzel-

ne beſondere Handlungen oder Fabriken hat, (Abſonde-
rungsrecht einer beſonderen Taberne) 478.
Abſonderungsrecht wegen anderer dinglicher Rechte 482.
—— der Lehen- und Fideikommißgüter 484.
—— e, welche durch das neue Recht aufgehoben ſind 485 — 489 nämlich
—— des Soldaten in Anſehung der mit ſeinem Geld erkauften Sachen 486.
—— des Minderjährigen auf den mit ſeinem Geld erkauften Sachen 487.
—— des uneigenthümlichen Eigenthums-Vorbehalts 245 — 256, 487.
—— der communordnungsmäßigen Verſicherung der Kinder 193 — 195, 460 — 462, 488.
—— der Gläubiger einer beſondern Taberne 478, 288.
—— wegen der, dem Käufer ohne Anborgung des Kaufſchillings übergebenen beweglichen Sache 245 — 256. 488.
—— der Gläubiger des Erben gegenüber von den Gläubigern einer unbedingt angetretenen Erbſchaft 489.
—— desjenigen, welcher ein Pfandrecht auf einer Sache ſchon gehabt hat, ehe ſie in das Eigenthum des Gemeinſchuldners gekommen iſt 489.
Abtretung (Ceſſion) einer bevorzugten Forderung, wenn ſie nothwendig und nicht nothwendig iſt 268, 269, 291 — 296.
Abweſenheit eines Schuldners bei einer Unterpfandsbeſtellung ſ. Ungehorſam deſſelben.
—— des Schuldners bei einem im Executionswege veranſtalteten Fahrnißverkauf kann ihm nachtheilig ſeyn 598.
—— von Gemeinderäthen bei einer Unterpfandsbeſtellung, Unterſchied, ob die Abweſenheit eine rechtmäßige iſt oder nicht, Verfahren dabei 126 — 128, 381.
Accise aus Güterverkäufen ſoll unmittelbar nach dem gerichtlichen Erkenntniß erhoben werden 651. *
Actuar, Obliegenheit deſſelben bei Verpfändungen 82.
er iſt nach dem neueſten Recht ordentliches Mitglied der Unterpfandsbehörde 123.

Actuar, ſeine Gebühren 151—154, 161—163, 170, 171, 173, 259—261, 352—355.
Adjudication ſ. Zuerkennung.
Alimente, auf ein abgegebenes Vermögen bedungen: begründen ein Abſonderungsrecht 465.
—— der gemeinſchuldneriſchen Ehefrau 494.
Allgemeine Gütergemeinſchaft, ihr Begriff und in welchen Theilen von Würtemberg ſie Statt fand 68—73. *
Amortiſation, ſ. Kraftloserklärung.
Amtskörperſchafts-Abgaben, Amtsſchaden, deſſen Vorzugsrecht gegen ihre Verwalter 541, 543.
Anaſtaſiſches Geſetz, Begriff deſſelben 422. Aufhebung deſſelben 423.
Anbietungsrecht ſ. Auslöſung einer Schuld.
Ankauf, vorläufiger Kauf 621.
Anlehen, zu Erkaufung eines Gutes haben kein privilegirtes Pfandrecht mehr 10.
Anſchlag der Güter bei einer Unterpfandsbeſtellung 83—90.
—— der zum Verkauf ausgeſetzten Fahrniß 596.
—— der zum Verkauf ausgeſetzten Liegenſchaft 608—610.
Apotheker, ſ. Krankheitskoſten.
Arreſt auf ausſtehende Forderungen, eine Executionsart; wie er angelegt wird 601—603.
—— auf Früchte eines Gutes 603.
Arzt ſ. Krankheitskoſten.
Aufſtreich, bei einem Fahrnißverkaufe 596—601.
—— bei einem Güterverkaufe, und zwar
erſter 621—634.
zweiter, 634—637.
dritter 637—638.
vierter 638.
—— wann er als wirklich Statt gehabt oder als vereitelt zu betrachten ſey 651—655.
Aufſtreichs-Verkauf nach altem Recht, ſ. Zwangsverkauf.

Auslöſung einer Schuld 268, 269, 291—296.
Auspfändung von Naturalvorräthen und Fahrniß iſt eine Executionsart und findet in der Regel Statt, wenn Preſſe nicht anſchlägt und baares Geld nicht wegzunehmen iſt 595—601.
—— von wem ſie vorgenommen wird 595.
—— ſie geht nur auf das Entbehrlichſte 596.
—— ausgepfändete Sachen müſſen vor dem Verkauf angeſchlagen werden 596.
—— Verfahren bei dem Verkauf ausgepfändeter Sachen 596—600.
—— Perſonen, welche ausgepfändete Sachen nicht kaufen dürfen 600.
Ausſtände an Staats-, Amts- und Communal-Anlagen und überhaupt Forderungen der unter dem Departement des Inneren und des Kirchen- und Schulweſens ſtehenden Kaſſen müſſen in der Regel ſpäteſtens drey Monate nach der Verfallzeit eingetrieben werden 497. *
—— Liquidation von Gemeinde-Ausſtänden 497. *

B.

Baares Geld, die Wegnahme deſſelben iſt das erſte Executionsmittel bei Geldſchulden 595.
Baugläubiger nach altem und neuem Recht 233—236.
—— ihr Pfandrechtstitel muß durch Eintrag in das Unterpfandsbuch vollzogen werden 235.
—— wer zum Baüen oder Verbeſſern eines Feldgutes Geld leiht, hat keinen Pfandrechts-Titel 236.
Beerdigungskoſten, ſ. Leichenkoſten.
Beibringen einer Ehefrau, der Unterſchied zwiſchen Heirathgut und Paraphernal-Vermögen iſt in Beziehung auf einen Gant und auf eine Eheſcheidung aufgeſchoben 180. doch ſoll bemerkt werden, woher das beigebrachte Vermögen komme 185.
—— es hat einen Pfandrechtstitel auf einfache Sicherheit 181.
—— er muß nicht von Amtswegen vollzogen werden 182.

was zur Sicherung des Beibringens noch geſchehen könne, wenn es an Gegenſtänden zu Vollziehung des Pfandrechtstitels fehlt 183.
Beibringens-Inventar, ſ. Zubringens-Inventar.
Bereinigungsgeſchäft, das Weſentliche desſelben 559—563.
Beſchwerden d. K. Finanzbeamten über Saumſeligkeit der Ortsobrigkeit in Vollziehung der Realexecution gehen an das Oberamt oder Oberamtsgericht, je nachdem ſie öffentliche Abgaben oder andere Forderungen betrifft 583—586.
—— der adelichen Rentämter über die Saumſeligkeit der Ortsvorſtände gehen an das Oberamtsgericht 584—586.
—— über verzögertes oder verweigertes Erkennen der Execution gehen an die, dem ſäumigen Amte vorgeſetzte Stellen 586.
—— der Schuldner über die Art der Vollziehung der Execution von Seiten der Ortsobrigkeit gehen an die Behörde, welche die Execution angeordnet hat 586.
Beſoldungen, die Beſchlagnahme eines Drittels iſt ein Executionsmittel 601.
Beſtehhandlohn, ſ. Grundabgaben.
Beurkundung der Schuldſcheine 15, 546—548.
Bezirks-Notare, ihre Obliegenheit in Unterpfandsſachen 41.
—— ſie müſſen die Stellen eines Hilfsbeamten in ihrem Bezirk übernehmen, wenn ſie dazu gewählt werden 42.
Bodenzinſe. ſ. Abgaben, grundherrliche.
Brand, brennt ein verpfändetes Gebäude ab, ſo haftet das Pfandrecht noch auf der Brandſtätte und den Materialien; mit der Wiederherſtellung des Gebäudes lebt das Pfandrecht auch auf dem Gebäude wieder auf 301.
Brandverſicherungs-Anſchlag iſt nicht der Verpfändungs-Anſchlag, er wird aber zum Grunde gelegt und iſt im Pfandſchein und im Unterpfandsbuche beizuſetzen 84.
—— an denſelben hat der Pfandgläubiger keinen Anſpruch,

wenn er ſich nicht anheiſchig macht, das Gebäude wieder herzuſtellen 301.
Brandſchadens = Beiträge, ihr Vorzugsrecht 499.
Bürge, wie ſich der einfache Bürge von einem Selbſtſchuldner oder Selbſtzähler unterſcheide 306.
—— wie fern er ſich das Recht des Gläubigers gegen den Hauptſchuldner abtreten laſſen muß 291, 292.
Bürgſchaft im Allgemeinen, ihre Dauer, wenn ein Zahlungstermin beſtimmt iſt 304—306.
Bürgſchafts = Aufkündigung gegen den Schuldner 308—310.
—— gegen den Gläubiger 310—317.
—— die auſſergerichtliche, welche nicht angenommen wird, nützt nichts 310, 311.
—— die gerichtliche, welche nicht angenommen wird und wozu kein rechtlicher Grund vorhanden iſt, nützt gleichfalls nichts 311, 312.
—— was die Drohung, daß dem Bürgen ſeine Einreden für immer vorbehalten bleiben, bedeute und vorausſetze 313.
—— Befriedigung des Gläubigers gegen Abtretung ſeines Rechtes an den Hauptſchuldner iſt das ſicherſte Mittel 313.
—— öffentliche Bürgſchafts = Aufkündigung, was ſie nütze und wie ſie zweckmäßig geſchehe 314, 315.

C.

Caution durch Unterpfänder 174, 175.
Ceſſion einer bevorzugten Forderung, wann ſie nothwendig und nicht nothwendig iſt 268, 269, 291—296.
—— was derjenige, welcher eine Pfandforderung durch Abtretung erworben, zu ſeiner Sicherheit zu beobachten habe 297—300.
Competenz, Begriff derſelben 443.
—— uneigentliche 443.

D.

Darleiher, der zu Befriedigung eines Pfandgläubigers Geld geliehen und ſich vom Schuldner vor der Löſchung

nicht

nicht nur daſſelbe Unterpfand, ſondern auch die Stelle des Pfandgläubigers bedungen hat, bedarf keiner Ceſſion 296.

Dienſtboten, nach dem neuen Rechte hat nur noch der laufende Lohn und der Lohn von dem Jahre vor dem Ausbruche des Gantes ein Vorzugsrecht in der erſten Klaſſe 8, 513—515.

E.

Ehefrau, ihr Heirathgut betr. ſ. Heirathgut.

—— ihr Beibringen betr. ſ. Beibringen.

—— ſie hat einen Pfandrechtstitel auf einfache Sicherheit wegen ihres Beibringens 181—184,

—— welche in der Errungenſchaftsgeſellſchaft lebt und Mitſchuldnerin der ganzen ehelichen Pfandſchuld werden will, muß dieſe ihren ernſtlichen Willen vor der Unterpfandsbehörde oder einer Deputation derſelben erklären 91—94.

—— es kommt auf ihre Erklärung an, ob ſie für die Hälfte ihres Mannes nur aushilfsweiſe oder ſolidariſch Schuldnerin wird 95—98.

—— ohne die Ehefrau kann der Mann für eine eheliche Schuld ſein eigenthümliches oder das errungene Vermögen gültig verpfänden 98.

—— die Ehefrau allein kann von ehelichen Schulden nur ſolche contrahiren, welche geringfügige, ihrer Beſorgung überlaſſene Haushaltungs-Angelegenheiten betreffen 101.

—— ſie wird durch Verzicht auf die Errungenſchaft von der Mitbezahlung ehelicher Schulden frey, welche ihr Ehemann allein gemacht hat 101.

—— wenn ſie für eine eigenthümliche Schuld ihres Mannes in Gemeinſchaft mit ihm eine Pfandverſchreibung ausſtellen will, ſo iſt, ſie mag ſich für die Hälfte oder für das Ganze verbindlich machen, eine Bürgſchaft (Interceſſion) für ihn vorhanden, und ſie muß daher dieſen

ihren ernſtlichen Willen vor der Unterpfandsbehörde oder einer Deputation derſelben erklären 100.

Ehefrau, will ſie allein für eine eigenthümliche Schuld des Mannes eine Pfandverſchreibung ausſtellen, ſo iſt es überdieß noch räthlich, die Zuſtimmung des Mannes zu erfordern 101.

—— die natürlich minderjährige Ehefrau bedarf zu keiner Verpfändung mehr eines Pflegers, da nach dem neuen Geſetz die Eingehung der Ehe ſie volljährig macht 103.

—— eine Ehefrau, welche zum Beſten eines Dritten verpfändet, bedarf der Einwilligung ihres Ehemannes 104.

—— die Ehefrau, welche in allgemeiner Gütergemeinſchaft lebt, haftet in der Regel für alle vom Ehemann allein gemachten Schulden 105 — 108.

—— eine Ehefrau, die in keiner Gütergemeinſchaft lebt, iſt in Abſicht auf Verpfändungen mit einer in der Errungenſchafts-Geſellſchaft ſtehenden Ehefrau gleich zu behandeln 108.

—— eine Schuld, welche eine in der Errungenſchaftsgeſellſchaft lebende Ehefrau gemeinſchaftlich mit ihrem Mann eingeht, wird als eine gemeinſchaftliche behandelt, wenn auch die eheliche Eigenſchaft nicht ausgedrückt iſt, und die Ehefrau wird als Mitſchuldnerin angeſehen, wenn ſie auch den Schuldſchein nur ſchlechthin unterſchrieben hat 112 — 114.

—— und zwar auch dann, wenn ſie den Schuldſchein erſt ſpäter unterſchrieben hat 115, 116.

—— für das Ganze einer einfachen Schuld macht ſich die Ehefrau durch ihre Erklärung vor ihrer Obrigkeit oder einer Deputation derſelben verbindlich 116, 117.

—— in Theilungsgeſchäften kann es vor der Theilungsbehörde geſchehen 117.

—— eine geringfügige Schuld in Haushaltungs-Angelegenheiten macht ſie gültig allein 118.

—— zu anderen als geringfügigen Schulden in Haushal-

tungs=Angelegenheiten bedarf ſie der Zuſtimmung ihres Ehemannes 119.

Ehefrau, die Ehefrau, welche wegen der Unvermögenheit ihres Mannes, ihr bewegliches Beibringen zu verſichern, dasſelbe in baares Geld verwandelt, und Pfandſchulden ihres Mannes einläßt, bedarf keiner Abtretung (Ceſſion) 183, 295.

Ehemann, Schulden zum Beſten der Ehe, die er allein macht, verbinden in der Errungenſchafts=Geſellſchaft auch die Ehefrau; ſie kann ſich aber durch den Verzicht auf die Errungenſchaft von der Schuld frey machen 99.

—— in der allgemeinen Gütergemeinſchaft macht der Ehemann in der Regel durch jede Schuld, welche er allein macht, die Frau mit verbindlich 75, 120.

Ehevertrag, Unterſchied, ob Beſtimmungen über die Erbfolge getroffen werden oder nicht, Erforderniſſe 72. *

Eigenthum, von einer auf Borg verkauften unbeweglichen Sache geht das Eigenthum durch Uebergabe auf den Käufer über, wenn gleich der Verkäufer einen uneigentlichen Eigenthums=Vorbehalt gemacht hat; von einer beweglichen Sache geht das Eigenthum auf den Käufer über, wenn gleich gegen baares Geld verkauft und der Kaufſchilling noch nicht bezahlt iſt, und ein Eigenthums= oder Pfandrechts=Vorbehalt iſt unzuläßig 245=256.

Eigenthums=Vorbehalt, ſ. Eigenthum, Abſonderungsrecht, Verkäufer.

Einführungs=Geſetz, Nothwendigkeit desſelben 554—558.

Einreden, ſ. Einwendungen.

Einſtandsrecht, oder

Eintrittsrecht, vermöge deſſen derjenige, welcher Zahlung leiſtet, von ſelbſt und ohne Abtretung (Ceſſion) in die Stelle des befriedigten Gläubigers eintritt, Fälle desſelben 268, 269, 291—296.

Einwendungen, gegen erkannte Execution 579.

Einwendungen gegen angeordneten Güterverkauf insbeſondere 610—613.
—— des Schuldners, er habe das Geld nicht empfangen 164—167.
—— des Schuldners gegen eine Forderung überhaupt wie ſie erhalten werden 287—289.
Eltern, Rechte derſelben auf das Vermögen ihrer Kinder 208—215.
Erben, volljährige müſſen für die Sicherheit von Gleichſtellungs-Forderungen ſelbſt ſorgen; für minderjährige ſorgt die Theilungsbehörde 246. *
Erblehen ſind durchaus in Zinsgüter verwandelt und können ohne Einwilligung des vormaligen Lehenherrn verpfändet werden 80. *
Erbſchaftsgläubiger, deren früheres und neueres Recht 224, 233, 467—476.
Erbſchaftsſchulden, was in Anſehung derſelben zu beobachten 200—228.
Erbſchaften der Kinder, wie ſie ſicher geſtellt werden 196—208.
Ergänzungsgeſetz vom 21. May 1828, was es enthalte 19—24.
Erlös von Unterpfändern, wie er in verſchiedenen Fällen zu verweiſen ſey 519—535.
Erlöſchung des Unterpfandsrechtes,
durch Nichtigkeitserklärung der Forderung 290.
—— durch Bezahlung derſelben 290—301.
—— durch den Untergang der verpfändeten Sache 301—303.
—— durch den Ablauf der Zeit 303—306.
—— durch ausdrückliche Entſagung des Pfandgläubigers 317, 318.
—— durch den gerichtlichen Verkauf der verpfändeten Sache 318—329.
Erkenntniß, Verfahren beim Erkennen über Unterpfänder 49—125.

Erkenntniß über Käufe 329—339.
Errungenſchaft, Wirkung des Verzichts auf dieſelbe 101.
Errungenſchafts-Geſellſchaft, ihr Begriff, und in welchen Theilen von Würtemberg ſie beſtehe 68—73.*
Eventual-Theilung, wie ſie in Beziehung auf die Kinder behandelt wird 196 – 206.
Execution, Grundſatz für die Zuſtändigkeit der Behörden im Erkennen der Execution bei ſtreitig geweſenen Anſprüchen; derſelbe Grundſatz bei unbeſtrittenen Forderungen, mit Ausnahmen 691—693.
—— gemeinderäthlicher Spruch kommt den Ortsobrigkeiten zu 574.
—— wie früh ſie Statt finde 577.
—— worin die Drohung der Execution beſtehe 578.
—— Einwendungen gegen die Execution, zu welcher Zeit ſie vorzubringen ſeyen 579, 610—613.
—— wegen landesherrlicher Forderungen; die Perſonal-Execution, die Preſſe, erkennt der landesherrliche Beamte 581. Die Real-Execution, wenn der Gegenſtand eine öffentliche Abgabe iſt, die Verwaltungsſtelle, nämlich der Gemeinderath in dieſer Eigenſchaft, oder das Oberamt; wenn der Gegenſtand eine Grundabgabe oder eine Vertragsforderung iſt, die Gerichtsſtelle, nämlich der Gemeinderath in dieſer Eigenſchaft oder das Oberamtsgericht 581—584.
—— wegen Forderungen der Standes- und Gutsherrn; wegen Gefällen legt der Rentbeamte Preſſe ein, Realexecution erkennt die Gerichtsſtelle, der Gemeinderath oder das Oberamtsgericht, wegen Forderungen, welche mit der Gutsverwaltung in keiner Verbindung ſtehen, erkennt nur die Gerichtsſtelle Perſonal- oder Realexecution 581—583.
—— wegen liquider Forderungen jeder Art, welche eine Gemeinde oder eine der Aufſicht des Oberamtmanns untergebene Körperſchaft an Ortsbewoh-

ner hat, verfügt die Ortsobrigkeit die Execution; gegen Andere als Ortsbewohner verfügt ſie das Oberamt wegen öffentlicher Schuldigkeiten jeder Art, und das Oberamtsgericht wegen anderer Forderungen 581 — 583, 691 — 694.

Execution wegen liquider Forderungen an eine Gemeinde erkennt das Oberamt 692.

— — wegen Strafen, welche eine Ortsobrigkeit ihrem Ortsbewohner angeſetzt hat, erkennt und vollzieht ſie ſelbſt 694. um Vollziehung der einem Auswärtigen angeſetzten Strafe erſucht ſie deſſen Ortsobrigkeit, nöthigenfalls wird das, letzterer vorgeſetzte Oberamt requirirt 694.

— — wegen Strafen, welche ein Oberamt oder eine Finanzſtelle angeſetzt hat, erkennt und verfügt das Oberamt 694, 695.

— — wegen Strafen, welche ein Oberamtsgericht oder ein Kreisgerichtshof angeſetzt hat, erkennt und beziehungsweiſe vollzieht das Oberamtsgericht 695, 696.

— — wegen liquider Forderungen der Privatperſonen 586, 593, 594. *

— — Arten und Ordnung der Execution, Grundſatz für die Wahl unter den verſchiedenen Executionsarten 593.

— — durch Preſſer 581 — 583, 594. *

— — durch Wegnehmen baaren Geldes 595.

— — durch Pfändung von Naturalvorräthen und anderer Fahrniß 595 — 601.

— — durch Beſchlagnahme von Forderungen 601 — 603.

— — durch Beſchlagnahme von Früchten des laufenden Jahres 603.

— — durch Verwaltung der Güter oder Einſetzung der Gläubiger in dieſelbe 604.

— — durch Verkauf von Liegenſchaft 604 — 649.

— — gegen Schupf = und Fallehen 660 — 662.

— — Wirkung eines im Wege der Execution geſchehenen Verkaufs 662 — 673.

— — Executionsgeſetz, Begriff deſſelben 573.

F.

Fahrniß kann nicht Gegenſtand eines Unterpfandes ſeyn, wenn ſie nicht Zugehörung einer Liegenſchaft iſt 25, 27.
—— Auspfändung derſelben 596.
—— Schätzung derſelben vor dem Verkaufe 596.
—— Verfahren bei dem Verkaufe 596—601.
Fallehen, bei der Verpfändung desſelben muß der Lehenherr beſtimmt gefragt werden, ob er das Fallehen als frey oder nur als Fallehen verpfänden laſſe; Schätzung in beiden Fällen 80. *
—— was in Anſehung der Execution Rechtens ſey 660—662.
Fauſtpfand, Gegenſtand desſelben ſind Fahrnißſtücke, die dem Gläubiger in den Beſitz gegeben werden 28.
—— Kapitalien ſind auf gleiche Art Gegenſtand eines Fauſtpfands 28.
—— Unterſchied zwiſchen Unterpfand und Fauſtpfand 26, 388—390.
—— die Erwerbung geſchieht durch einen ſchriftlichen Vertrag und durch Uebergabe 391.
—— beſtehend in einer körperlich beweglichen Sache 392—397.
—— in einer Aktivforderung, und zwar in einer einfachen 397—399.
—— in einer unterpfändlich verſicherten Forderung 399—403
—— in einer bei einer öffentlichen Kaſſe ſtehenden Forderung 403—404.
—— Ausnahmen von der Regel, daß der Pfand- oder Schuldſchein dem Fauſtpfandgläubiger in die Hand gegeben werden müſſe, nämlich bei einer Nachverſicherung 404—406.
bei einer, Mehreren zu gleicher Zeit als Fauſtpfand eingeräumten unterpfändlich geſicherten Forderung 406.
wenn ein Pfandſchein gar nicht ausgefertigt worden iſt 406, 407.
—— wenn ein Pfandſchein oder die Schuldverſchreibung

einer öffentlichen Kaſſe nicht aus der Hand gegeben werden will 407—410.

Fauſtpfand kann auch für eine unbeſtimmte Summe beſtellt werden, ausgenommen bei einer unterpfändlich verſicherten Forderung 417.

—— erſtreckt ſich unbedingt auf alle Zinſen und auch auf die Koſten 418, 419.

—— kann vom Fauſtpfandgläubiger nicht privatim verkauft 420, und muß im Fall eines Gantes zur Gantmaſſe ausgeliefert werden 421.

—— in wie fern das Fauſtpfandrecht durch Zurückgabe des Pfandes erlöſche 428—432.

—— Gebühren, die bei dem Fauſtpfand vorkommen 436—439.

—— Verantwortlichkeit der Behörden in Beziehung auf Fauſtpfänder 439, 440.

Feldgüter, wie ſie zu Verpfändungen zu ſchätzen ſeyen 85—89.

—— Anlehen zum Bauen oder Beſſern der Feldgüter haben kein geſetzliches Pfandrecht mehr, keinen Pfandrechtstitel 236.

Fideikommiß-Güter können nur mit Zuſtimmung der Fideikommiß-Erben als frey verpfändet werden: ohne deren Zuſtimmung iſt die Verpfändung keine vollkommene und der Gläubiger muß mit dieſer beſonderen Beſchaffenheit bekannt gemacht werden 79.

Fiskus ſ. Landesherrſchaft.

Forderungen erſter Klaſſe 490—492.
zweiter Klaſſe 518—536.
dritter Kl. 540—544.
vierter Kl. 545—551.
fünfter Kl. 551—553.

Frauensperſon, volljährige unverheirathete, oder eine Wittwe bedarf zu Eingehung einer Verbindlichkeit in eigenem Intereſſe oder einer eigenen Schuld keines Kriegsvogtes mehr, ſie wird durch ihre mündliche Willenser-

klärung oder durch ihre einfache Unterſchrift verbindlich 92, 96—98, 100, 101, 109—111.
Zur Eingehung einer Verbindlichkeit für einen Dritten, zu einer Bürgſchaft, bedarf es nur einer ernſtlichen Willenserklärung vor der Obrigkeit, einem Gemeinderath, Oberamtsgericht oder Kreisgerichtshof, oder vor einer aus drey Mitgliedern dieſer Behörde beſtehenden Deputation 96—98, 100, 101, 109—111.
in Theilungsſachen iſt auch die Theilungsbehörde zu Aufnahme einer ſolchen Willenserklärung zuſtändig 117.
auf andere Art eingegangen, iſt die Verbindlichkeit nichtig 110, 111.
Belehrung der Frauensperſon iſt den Behörden zur Pflicht gemacht, aber zur Gültigkeit nicht weſentlich 97, 98.
Friedensrichter iſt in Streitſachen, in welchen der Gemeinderath nicht zuſtändig iſt, der Ortsvorſteher 576.
Friſt, achttägige, zum Antrag auf einen zweiten Aufſtreich im Gante darf erſt an der Liquidationstagfahrt angeſetzt werden, wenn der erſte Aufſtreich vor derſelben geſchah 630, 633.
—— achttägige, zu Beibringung eines beſſeren Käufers 635.
Frohngelder, ſ. Grundabgaben.
Früchte, was man unter natürlichen und bürgerlichen verſtehe 262.

G.

Ganterkenntniß, unterſchieden von einer freywilligen Vermögens-Abtretung 441.
—— Abfaſſung und Eröffnung deſſelben 446.
—— Rekurs dagegen 446.
Gantinventar 445.
Gantkoſten kommen in die erſte Klaſſe 492—495.
Gantordnung, Beſchaffenheit der alten 441, 442.
—— Vergleichung der alten und neuen Gant- (Prioritäts)-Ordnung 553, 554.
—— in vereinigten Gemeinden 563—572.

Gantverfahren, Grundzüge desſelben 442—450.
Gebäude, wie ſie zu Verpfändungen zu ſchätzen ſeyen 89.
Gebühren von Verpfändungen 43, 151, 154, 677—679.
—— von Ausſtellung eines Informativ-Pfandſcheins 161—163, 077—679.
—— in ſtreitigen Fällen 170.
—— für Vormerkungen 171.
—— für Vollziehung der Pfandrechtstitel 259.
—— für Eintragung eines Eigenthums-Vorbehalts oder dinglicher und perſönlicher Rechte 286.
—— für den Eintrag von Einreden 289.
—— für Uebertragungen und Löſchungen 352, 353,
—— bei Fauſtpfandsbeſtellungen 436—49.
Gegenforderungen, gegen Execution eingewendet 579, 587, 610. *
Gegenſchenkung, die Ehefrau hat deshalb einen Pfandrechtstitel auf einfache Sicherheit 181.
Geld, baares, wann die Execution durch Wegnahme desſelben Statt finde 595.
Geldſtrafen werden nach neuem Recht im Gant allen andern Schuldigkeiten nachgeſetzt 7, 516.
—— Execution wegen derſelben, wem ſie zuſtehe, ſ. Execution wegen Strafen.
Gemeinden, ihr Vorzugsrecht wegen öffentlicher und Gemeinde-Abgaben in erſter Klaſſe 495—497.
wegen Grundabgaben in erſter Klaſſe 499—509.
—— ihr Vorzugsrecht wegen der ihnen gegen ihre Verwalter in Beziehung auf die Verwaltung zuſtehenden Forderungen in dritter Klaſſe 541, 543, 544.
—— Klaſſen derſelben nach der Zahl ihrer Einwohner 575.
Gemeinde-Kaſſen ſollen in der Regel nur gegen dreyfache Verſicherung Geld ausleihen 62—66. Ausnahme 66. *
Gemeinderath, er iſt die Unterpfandsbehörde in Anſe-

bung aller nicht befreiten Güter, die in ihrer Markung liegen oder in ihrem Gemeindeverband ſind 39, 44, 49.
Gemeinderath, was er beim Erkennen über Käufe zu beobachten habe 329 — 339.
—— er iſt Untergangsgericht 575.
—— er iſt Gericht in geringfügigen Streitſachen nach der Klaſſe der Gemeinden 575.
—— er kann auch ohne Beſchränkung auf eine Summe Schiedsrichter ſeyn 576. *
—— ſein Verfahren in Streitſachen 577.
—— er exequirt ſeine eigenen Erkenntniſſe und aus Auftrag die oberamtsgerichtlichen Erkenntniſſe gegen die ſeiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Perſonen 575.
—— er beſchließt die Execution, wenn bedeutende Fahrnißſtücke oder liegende Güter angegriffen werden ſollen 604.
—— iſt in Verwaltungsſachen und in ſtreitigen Rechtsſachen vollſtändig beſetzt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anweſend iſt; in Unterpfandsſachen und in Realexecutionsſachen genügt es an fünf zuſtimmenden Mitgliedern 604. *
Gemeine Maſſe, was in ſolche gehöre 536, 537.
Gerichtskoſten, ihr Vorzugsrecht 492.
Gerichtsſporteln ihr Vorzugsrecht 492.
General-Hypotheken waren unzweckmäßig und nachtheilig und ſind im neuen Geſetze abgeſchaft 12, 13, 31—33.
—— die allgemeine Vermögens-Verſchreibung iſt zuläßig, bis in einer Gemeinde das Unterpfandsweſen bereinigt iſt; Bedeutung und Wirkung dieſer Verſchreibung 33—35.*
Geſchlechtsvormundſchaft iſt aufgehoben 22.
Gläubiger, er prüft nach dem neuen Geſetze die Förmlichkeit der Unterpfandsbeſtellung darnach, ob der dem Pfandſchein angehängte Auszug aus dem Unterpfandsbuch abſchriftlich und urſchriftlich die Unterzeichnung von wenigſtens fünf Mitgliedern der Unterpfandsbehörde enthalte 141 — 144, 676, 677.

Gläubiger, was er zu thun habe, um das Recht der Schuld zu erwerben, die er einlöst oder zu deren Einlöſung er das Geld giebt 268, 269, 290 — 297.
—— er kann, wenn nichts bedungen iſt, eine anderthalbfache Sicherheit verlangen 58, 168.
—— er kann den Austritt derjenigen Mitglieder der Unterpfandsbehörde verlangen, welche mit dem Schuldner verwandt ſind 120.
—— wenn er Mitglied der Unterpfandsbehörde iſt, kann er am Beſchluſſe zur Verpfändung Theil nehmen, ausgenommen in zwey Fällen 121.
—— Streit zwiſchen ihm und dem Schuldner über die Schuld oder über die Verbindlichkeit zur Verpfändung oder über die Größe der Sicherheit, Verfahren hierbey 168, 169.
—— wenn er befriedigt iſt, muß er der Unterpfandsbehörde den Pfandſchein zurückgeben, oder wenn er ihn verloren hat, muß er ihn für kraftlos erklären laſſen 341 — 342.
—— Ordnung derſelben, Beſchaffenheit der alten Ordnung 441, 442.
—— Vergleichung der alten und neuen Ordnung der Gläubiger 553, 554.
—— ihre Ordnung in vereinigten Gemeinden 563 — 572.
—— diejenigen Gläubiger, welche durch einen Privat- oder öffentlichen Verkauf der ihnen verpfändeten liegenden Gründe nicht vollſtändig baar befriedigt würden, müſſen in einer angemeſſenen Friſt zu ihrer Erklärung über den Verkauf aufgefordert werden 625, 626.
—— in einem Gant iſt der Güterverkauf ohne Vernehmung und Zuſtimmung der Gläubiger nicht gültig 626, 626 * — 629.
—— thun wohl, den im erſten Aufſtreich geſchehenen Güterverkauf nicht unbedingt zu genehmigen, ehe der Gemeinſchuldner ihn genehmigt hat 632, 633.
—— derſelbe Rath in Anſehung des zweiten Aufſtreichs 637. *
—— ſind die Gläubiger in Anſehung der Genehmigung un-

ter ſich uneinig, ſo geben die bevorrechteten den Ausſchlag; Ausnahmen hievon 634.

Gläubiger, auf einen vierten Aufſtreich können ſie nicht antragen, wenn ſie nicht ſelbſt ein höheres Anbot machen 638.

—— unverkäufliche Güter können den Gläubigern nicht mehr in einem gerichtlichen Anſchlag zuerkannt werden 657.

—— Ausſchuß, deſſen Wirkungskreis 493. *

Gleichſtellungs-Forderungen, für ihre Sicherſtellung ſorgt nicht mehr das Geſetz, die Erben müſſen ſelbſt dafür ſorgen 246. *

Großeltern, ihr Nutznießungsrecht 208—213.

Grundabgaben.

Grundgefälle, jährliche, haben vom laufenden Jahr und von den zwey nächſt vorangegangenen Jahren ein Vorzugsrecht in erſter Klaſſe 8, 500—509.

—— nichtjährliche haben kein Vorzugsrecht 500, 500*—502.

Grundherrſchaften, ihr Vorzugsrecht in dritter Klaſſe gegen ihre Verwalter 541. *

—— welchen Grundherrſchaften es zuſtehe 541. *

Gülten werden der Liegenſchaft gleich geachtet 25.

—— die laufenden und die von den zwei letzten Jahren haben ein Vorzugsrecht in erſter Klaſſe 8, 500.

—— eben ſo, wenn ſie von Mit-Cenſiten abgetragen worden ſind 507.

Gült-Ablöſungs-Kapitalien, über ihr Recht im Gante 502 * — 505.

Gültträger haben gleiches Vorzugsrecht wie die Gültherrſchaft 507.

Güter, Schätzung derſelben zum Zweck der Verpfändung 83—90.

—— zum Zweck des Verkaufes 608—610.

—— die den Kindern zur Verſicherung eingeſchätzten Güter können durch die Unterpfandsbehörde mit andern erſetzt werden 217—219.

—— Veräußerung der eigenthümlichen Güter der Kinder

oder Verpfändung derſelben ohne Einſetzung anderer 208 — 215.

Güterabtretung, freiwillige, wie ſie ſich vom gerichtlichen Ganterkenntniſſe unterſcheide 442.

Güterbuch, Nothwendigkeit, Nützlichkeit, Oeffentlichkeit desſelben 29, 30, 67, * 278 — 285.

—— es wird bei Unterpfandsbeſtellungen nachgeſchlagen 67.

—— in dasſelbe ſollen auch die noch geltenden Loſungen eingetragen werden 278 * — 284.

Gütergemeinſchaft unter Eheleuten iſt entweder eine allgemeine oder eine beſondere; Begriff der allgemeinen; in welchen Theilen von Würtemberg die allgemeine Gütergemeinſchaft Statt gefunden; Begriff der beſonderen Gütergemeinſchaft, oder Errungenſchaftsgeſellſchaft; in welchen Theilen von Würtemberg ſie ſchon früher beſtanden habe 68 * — 72.

Güterpflege, Fortdauer derſelben wegen unverkaufter Güter oder ausſtehender Kaufſchillings-Zieler 658 — 660.

Güterpfleger, wann er aufgeſtellt werde 447.

—— wer als ſolcher aufgeſtellt werde 447.

—— was er zu thun habe 449.

—— ſeine Belohnung 492.

—— eine Verpflichtung deſſelben findet nicht mehr Statt 673.

Güterverkauf als Executionsmittel kann nur vom Gemeinderath angeordnet werden 604.

—— eine vorgängige Schätzung iſt bei demſelben weſentlich 608.

—— eben ſo weſentlich iſt die gehörige Bekanntmachung des Verkaufs, und zwar die dreimalige in Zwiſchenräumen von wenigſtens einer Woche und wenigſtens 30 Tage vor dem Aufſtreichstag, von der erſten Bekanntmachung an gerechnet 615 — 620.

—— wann er im Gant geſchehe 449.

—— erſter Aufſtreich 621 — 634.

zweiter 634 — 637.

Güterverkauf, dritter 638.
vierter 639.
—— Wirkung eines im Wege der Execution geſchehenen Güterverkaufs 662—670.
—— Abkürzung der beym obrigkeitlichen Güterverkauf geſetzlich beſtimmten Friſten 620—635.
—— unter Beſtellung der gehörigen Sicherheit kann der Schuldner ſelbſt kaufen 638.
—— wie lange ein Käufer an ſein Wort gebunden ſey 640—646.

H.

Handlohn, ſ. Grundabgaben.
Handwerksgeſellen, ihr Wochenlohn hat das Vorzugsrecht des Liedlohns nicht mehr 514.
Hausgeſinde, das Vorzugsrecht desſelben wegen ſeines Lohnes 513—515.
Heirathgut, Unterſchied zwiſchen Heirathgut und Paraphernal-Vermögen iſt in Beziehung auf Gant und Eheſcheidung aufgehoben 180.
—— es hat, wie alles Beibringen einer Ehefrau einen Pfandrechtstitel auf einfache Sicherheit 181.
—— nutznießliches, in verſchiedener Bedeutung 186—191.
—— in verpfändeten Gütern beſtehend 189—191.
—— in widerruflichem und unwiderruflichem Anſchlag 186—190. *
—— wegen eines verſprochenen Heirathgutes hat man auf dem Vermögen deſſen, der es verſprochen hat, kein allgemeines geſetzliches Pfandrecht mehr 241.
—— in wie fern Vermögensſtücke, welche vom Heirathgut angeſchafft worden, ein Abſonderungsrecht haben 455—460.
Herrſchaft, ſ. Landesherrſchaft.
Hilfsbeamte, Aufſtellung derſelben 39—43.
—— müſſen die Bezirksnotare werden, wenn die Wahl auf ſie fällt 42.

Hilfsbeamte, ihre Verantwortlichkeit 43.
—— ihre Verrichtung 82, 123, 125, 131.
—— Reiſekoſten derſelben 43. ſ. auch Gebühren.
Hof-Domänen-Kammer, ihr Vorzugsrecht gegen ihre Verwalter 541, 543.

J.

Informativ-Pfandſchein, ſeine Bedeutung 156—161 ſ. auch Unterpfandszettel.
Inquiſitionskoſten, ſ. Unterſuchungskoſten.
Inſolvenz, ſ. Vermögensunzulänglichkeit.
Inventar, ſ. Rechtswohlthat desſelben 231.
Irrenhaus, ſ. Zuchthaus.

K.

Kapitalien, als Fauſtpfänder 397—410.
—— die Verpfändung desſelben kann von Eltern hinſichtlich des in ihrer Nutznießung ſtehenden Vermögens ihrer Kinder nicht ſchon Kraft des Geſetzes, ſondern nur in Folge eines, jedoch nicht verantwortlichen gerichtlichen Erkenntniſſes der Nothwendigkeit gefordert werden 199, 200, 411.
—— was derjenige, welcher eine Pfandforderung durch Abtretung erworben, zu ſeiner Sicherheit zu beobachten habe 297—300.
Kaſſen-Buch,
Kaſſen-Kapital, ein als Fauſtpfand gegebenes iſt durch das Kaſſenbuch geſchützt,
Kaſſenreſte der landesherrſchaftlichen Beamten, der Beamten, Verwalter und Pfleger der Amtskörperſchaften, Gemeinden, milden Stiftungen, der Standes- und Grundherrſchaften haben nach dem neuen Geſetze nur ein Vorzugsrecht in der neuen dritten Klaſſe 541, 543.
Kauf, wenn über ein gegen baare Zahlung erkauftes Gut gerichtlich erkannt iſt, ſo kann dasſelbe verpfändet werden, obgleich die Zahlung noch nicht geſchehen und die Uebergabe noch nicht erfolgt iſt 76—78.

Kauf,

Kauf, Aufnahme und Einſchreiben deſſelben durch den Raths-
ſchreiber 331 — 334.
—— Vorlegung deſſelben vor Gericht zum Behuf des Erkennt-
niſſes 335 — 339.
Kaufſchilling, welcher Termin zur Verzinſung desſelben
bei obrigkeitlichen Verkäufen zu beſtimmen ſey 624. *
Käufer eines verpfändeten Guts, welcher den Pfandgläu-
biger befriedigt hat, tritt ohne Ceſſion in deſſen Stelle
ein 292.
—— kann unter hinlänglicher Sicherheitsleiſtung der Schuld-
ner, deſſen Liegenſchaft oder Fahrniß verkauft wird,
ſelbſt ſeyn 598, 638.
—— beym obrigkeitlichen Güterverkaufe kann der Schuldner
innerhalb des ihm zu ſetzenden Termins von 8 Tagen
nach dem erſten Aufſtreich auf einen zweiten antragen
630, 633.
—— nach dem zweiten kann er binnen gleicher Friſt einen beſ-
ſeren Käufer beibringen 635.
—— wie lange derjenige für ſein Anbot hafte, dem als
Meiſtbietenden bei einem Aufſtreich ein Gut geblieben
iſt 640 — 649.
—— ſo lang er haften muß, wird er als rechtmäßiger Be-
ſitzer angeſehen, und darf daher erndten; und wird er
nicht Eigenthümer, ſo hängt es von ihm ab, ob er
nach Abzug der Baukoſten den Werth oder ob er gegen
Erſatz die Früchte ſelbſt zurückgeben will 648, 649.
—— von der Zeit der Uebergabe an iſt er den Kaufſchilling
zu verzinſen ſchuldig, auch wenn er ſich nicht im Ver-
zuge befindet, als vertragsmäßige Beſtimmung wird zweck-
mäßig der Tag des gerichtlichen Erkenntniſſes als Ter-
min beſtimmt, von welchem an der Kaufſchilling verzins-
lich wird 624. *
Kinder, die Verſicherung ihres Vermögens nach altem 193—195,
nach neuem Rechte 195—208.
von Amtswegen geſchieht ſie nur für minderjährige oder

noch unter väterlicher Gewalt ſtehende Kinder, und hie für iſt zunächſt der Pfleger und dann das Waiſengericht in Verbindung mit dem Gerichts- oder Amtsnotariat und aushilfsweiſe der Gemeinderath oder das Ober- amts- und Amtsgericht, wenn die Kinder unmittelbar unter denſelben ſtehen, verantwortlich 215—217.

Kinder, ihr Pfandrechtstitel geht nur auf einfache Sicherheit 59.

—— ob die Eltern ihnen durch Verpfändung von Aktivforderungen Sicherheit zu leiſten ſchuldig ſeyen, hängt von dem pflichtmäßigen jedoch nicht verantwortlichen Ermeſſen der Gerichte und Theilungsbehörden ab 199, 200, 411.

—— von dem Rechte der Eltern und Großeltern auf das Vermögen der Kinder 208—215.

—— von dem (einfachen) Vorzugsrechte der Kinder in dritter Klaſſe 542.

Klaſſen der neuen Gantordnung

erſte 490—492.

zweite 518—536.

dritte 540—544.

vierte 545—551.

fünfte 551—553.

Koſten des Gantverfahrens und der Verwaltung im Gante kommen in die erſte Klaſſe 492—495.

—— des Einklagens, für ſie haftet das Unterpfand nicht, dieß iſt jedoch mit Einſchränkung zu verſtehen 38, 39, 494.

—— das Fauſtpfand haftet jedoch auch für dieſe Koſten, ausgenommen eine unterpfändlich verſicherte Forderung als Fauſtpfand gegeben 262, 419, 494.

Kraftloserklärung eines Schuld- und Unterpfandſcheines, was ſie bedeute 342.

—— eines Unterpfandſcheins muß gerichtlich geſchehen 342.

—— welches Gericht ſie gültig vornehme 341.

—— worin das Verfahren hierbei beſtehe 345.

Krankheitskoſten haben ein Vorzugsrecht in erſter Klaſſe,

wenn ſie innerhalb ſechs Monaten vor der Einleitung des Gantverfahrens oder innerhalb ſechs Monaten vor dem Tode des Gemeinſchuldners, über deſſen Nachlaß der Gant erkannt worden, entſtanden ſind 510—513.

Kriegsvogt, die Nothwendigkeit eines ſolchen iſt aufgehoben 22, 92.

—— Fälle, in denen bei Schuld- und Pfandverſchreibungen der Weiber nach dem früheren Rechte ein beſonderer Kriegsvogt erforderlich war 91, 100—103, 109, 116.

L.

Läſion, ſ. Verletzung.

Landesherrſchaft, ſie hatte nach dem früheren Rechte wegen aller öffentlichen Abgaben, und wegen aller Grundgefälle ein unbeſchränktes Vorzugrecht in erſter Klaſſe 7, 8, 499, 507.

—— eben ſo hatte ſie wegen Arreſt-, Atzungs- und Unterſuchungskoſten und wegen Geldſtrafen ein unbedingtes Vorzugsrecht in erſter Klaſſe 7, 516, 553.

—— wegen aller ihrer Forderungen aus Verträgen hatte ſie ein allgemeines privilegirtes und einfaches geſetzliches Pfandrecht, (in zweiter und dritter Klaſſe) 240.

—— nach dem neuen Recht hat ſie wegen öffentlicher Abgaben nur ein auf das laufende und einen zweijährigen Rückſtand beſchränktes abſolutes Vorzugsrecht, in erſter Klaſſe 8, 495—497.

—— das abſolute Vorzugsrecht der Grundabgaben iſt auf das laufende und auf die jährlichen Abgaben der letzten zwei Jahre beſchränkt 500.

—— wegen des Reſtes ihrer Verwalter hat ſie nur ein einfaches Vorzugsrecht in dritter Klaſſe 541, 543.

Legatarien hatten nach dem früheren Recht auſſer dem Abſonderungsrecht auch ein geſetzliches Pfandrecht 225.

—— nach dem neuen Rechte haben ſie einen Pfandrechtstitel 226.

und ein Abſonderungsrecht, womit ſie jedoch den wahren Erbſchaftsſchulden nachgehen 475, 476.

Lehensleute, Lehenträger, ihr Recht wegen Vorſchüſſen für Mit = Cenſiten 507.

Leibgeding, es begründet ein Abſonderungsrecht wenn es auf ein abgegebenes Vermögen bedungen worden 465, 506.

—— die Gantmaſſe hat die Wahl, ob ſie das Vermögen zurückgeben oder die Alimente fortreichen will, wenn anders nicht der Vertrag auf Rückſichten der Perſönlichkeit beruht 465.

—— das auf Gütern haftende hat vom laufenden Jahr und von den zwei letzten Jahren ein Vorzugsrecht in der erſten Klaſſe 8, 503 — 507.

Leichenkoſten, die auf den vor Eröffnung des Gantes verſtorbenen Schuldner aufgewendeten, desgleichen die innerhalb 6 Monaten vor Einleitung des Gantverfahrens auf die Beerdigung ſolcher Perſonen aufgewendeten Koſten, welche der Schuldner beerdigen zu laſſen ſchuldig war, haben ein abſolutes Vorzugsrecht in erſter Klaſſe 8, 509, 510.

—— Anlehen zu denſelben haben nach dem neuen Geſetze dieſes Vorzugsrecht nicht 8, 510.

Liedlohn, nach dem neuen Rechte hat nur noch der laufende Lohn und der Lohn von dem Jahre vor dem Ausbruche des Gantes ein Vorzugsrecht in der erſten Klaſſe 8, 513 — 515.

—— der Taglohn und Wochenlohn der Taglöhner und Handwerksgeſellen hat das Vorzugsrecht des Liedlohns nicht mehr 514.

Liegenſchaft, Verkauf derſelben iſt ein Executionsmittel 604.

—— der Ortsvorſtand allein kann keinen Güterverkauf anordnen, der Gemeinderath muß ihn beſchließen 604.

—— Auswahl der zu verkaufenden Güter 607, 608. Schätzung derſelben 608 — 610.

Liegenſchaft, Eröffnung des Beſchluſſes des Verkaufs 610—615.
Bekanntmachung des Verkaufs 615, 616.
Aufſtreiche 621—639.
Liquide Schuldklagen, Verfahren in denſelben 586—593.
Löſchung, Vorſchriften über die Löſchung der Unterpfänder 341—352, 335, 356.
— Verantwortlichkeit der Unterpfandsbehörden für unrichtige Löſchungen 370—373.
Loſung, es giebt nur noch die vertragsmäßige oder teſtamentariſche Loſung; die von denſelben geltenden Rechtsgrundſätze 278 *—284.

M.

Maſſe, was in die Pfandmaſſe, und was in die gemeine Maſſe gehöre 536—539.
Miethzins, wegen desſelben hatte nach früherem Rechte der Vermiether ein geſetzliches Pfandrecht auf den eingebrachten Sachen des Miethmannes 241, 242.
nach dem neuen Rechte hat er nur ein einfaches Vorzugsrecht in der dritten Klaſſe wegen des laufenden Quartals und wegen des Rückſtandes von zwei Quartalien 242, 543, 544.
Minderjährige, ihr Abſonderungsrecht auf den mit ihrem Geld erkauften Sachen iſt im neuen Recht aufgehoben 487 ſ. auch Pflegbefohlne.
Minderjährigkeits-Diſpenſation macht den Diſpenſirten in jeder Beziehung volljährig;
gleiche Wirkung hat die Uebertragung eines Staatsamtes und die Zulaſſung zur Advokatur; das Oberamt diſpenſirt diejenigen, welche das 23ſte Lebensjahr zurückgelegt haben, die Kreisregierung die jüngeren, mit Ausnahme der, höherer Entſcheidung vorbehaltenen Fälle 47, * 48. *

Weibsperſonen werden durch den Eintritt in die Ehe volljährig 47, * 48. *
Mutter, ihr Nutznießungsrecht 211.

N.

Nachpfandgläubiger können die ihnen vorgehenden Pfandgläubiger mit Einwilligung des Schuldners aus-löſen und treten dadurch von ſelbſt in ihre Stelle. Die Einwilligung des Schuldners iſt nicht nothwendig, wenn die auszulöſenden Pfandgläubiger ſchon auf Bezahlung geklagt haben 294.
Naturalanſprüche der Kinder, ihre Ausmittlung bey einer Eventualtheilung 196, 203, 685 — 691.
Naturalvorräthe ſind ein Gegenſtand der Execution 595.
—— Verfahren bei ihrem Angriffe 595 — 601.
Nichtigkeit einer Verpfändung 134 — 136, 138, 141 — 144, 357 — 361.
—— eines obrigkeitlichen Fahrnißverkaufs 600.
—— eines obrigkeitlichen Liegenſchaftsverkaufs 616, 617.
Novation, durch dieſelbe erliſcht das Abſonderungsrecht der Erbſchaftsgläubiger 473 — 474.
Nutznießer, ohne ſeine Einwilligung kann das Gut nicht mit vollſtändiger Wirkung verpfändet werden 79, 79. **
Nutznießung, welcher das Vermögen der Kinder unterworfen iſt 210, 211.

O.

Oberamt, es erkennt die Real-Execution wegen öffentlicher Abgaben 583.
desgleichen wegen unbeſtrittener Forderungen der Gemeinden oder Korporationen 583, 693 oder wegen Forderungen an Gemeinden 583, 692, 694.
—— es erkennt die Realexecution wegen Strafe, die es ſelbſt oder eine andere Verwaltungsſtelle angeſetzt hat 694, 695.
Oberamtsgericht, die Siegelung und Beurkundung der Aechtheit der Unterſchriften eines Pfandſcheins muß auf

Verlangen des Schuldners oder Gläubigers von dem Oberamtsgerichte geſchehen 149, 149. *

Oberamtsgericht, welche Streitigkeiten in Unterpfandsſachen an dasſelbe verwieſen werden 168—170.

—— es ordnet die Verſicherung der Pflegſchaftskaſſenreſte an, die es bei der Reviſion oder Abhör der Pflegſchaftsrechnungen entdeckt 223.

—— es erkennt über Bürgſchafts-Aufkündigungen gegen den Schuldner 308—310.

gegen den Gläubiger 311—316.

—— es ſpricht die Kraftloſigkeit eines Pfandſcheins aus, wenn nach der Größe der Schuld der Gemeinderath nicht zuſtändig iſt 344.

—— ihm ſteht in Beziehung auf Realexecution wegen öffentlicher Abgaben ein Erkenntniß nur dann zu, wenn hiebei Rechte Dritter in Gefahr kommen 583.

—— es erkennt die Realexecution wegen landesherrlicher Forderungen an Grundabgaben oder aus Verträgen 583.

ſo wie wegen Forderungen der Standes- und Gutsherrn 584.

—— zur Execution wegen Geldſtrafen, welche eine Polizei- oder Finanzſtelle angeſetzt hat, iſt es befugt, aber nicht verpflichtet 695.

—— es exequirt die von ihm ſelbſt und von den höhern Gerichtsſtellen angeſetzten Strafen 696.

—— an dasſelbe gehen die Beſchwerden der K. Finanzbeamten über Saumſeligkeit der Ortsobrigkeit in Vollziehung der Realexecution wegen Grundabgaben oder Vertragsforderungen 585, 586.

desgleichen die Beſchwerden der adeligen Rentämter wegen Saumſeligkeit der Ortsobrigkeit in der Execution ihrer eingeklagten Forderungen 584.

—— an dasſelbe gehen die Beſchwerden der Schuldner über die Vollziehung der Execution, wenn es dieſelbe angeordnet hat 586.

Oberamtsgericht, Gütererlöſe oder Gelder überhaupt, die durch Execution beigetrieben werden, können nur in Folge eines Beſchluſſes des verſammelten Oberamtsgerichtes von dem Oberamtsrichter ſelbſt oder auf deſſen beſondere Erklärung und unter deſſen perſönlicher Verantwortlichkeit an den Gerichtsactuar mit Sicherheit bezahlt werden 671.

Ordnung der Gläubiger, nach dem früheren Rechte 441 nach dem neuen Rechte 490—553.
in vereinigten Gemeinden 563—572.

Ortsvorſtand hat die liquiden Schuldklagen gegen alle Einwohner zu beſorgen, welche nicht unmittelbar unter dem Oberamtsgerichte ſtehen 576, 586.
—— ſein Verfahren hierbei 586—593.
—— er hat in liquiden Schuldſachen die Execution zu erkennen und zu vollziehen 591.
—— er allein, ohne Mitwirkung des Gemeinderaths, iſt nur zur Einlegung eines Preſſers, zur Hinwegnahme baaren Geldes, der weniger bedeutenden Naturalvorräthe und Fahrniß, ſo wie zur Beſchlagnahme ausſtehender Forderungen befugt 604.
—— ſeine Obliegenheit in Beziehung auf Preſſer 581, 582.
—— ſein Verfahren bei Auspfändungen 595—600.
—— er kann nicht durch einen Beſchluß des Gemeinderathes, ſondern nur durch einen beſonderen Auftrag des Betheiligten ermächtigt werden, Güterverkäufe oder Gelder im Executionswege zu erheben 673.

P.

Penſionen, ihre Beſchlagnahme zu einem Drittel iſt eine Executionsart 601—603.
—— von Auswärtigen herrührende Penſionen unterliegen nicht der Beſchränkung, daß nur ein Drittel zur Befriedigung der Gläubiger in Beſchlag genommen werden darf 603.

Perſonal-Execution, ſ. Preſſer.

Pertinenzſtück, ſ. Zugehörung.

Pfand iſt entweder Unterpfand oder Fauſtpfand 27.

Pfandbereinigungs-Geſchäft, das Weſentliche derſelben 559—563.

Pfandgeſetz, Bedürfniß eines neuen 1—4.

Pfandgläubiger, ſein Name im Unterpfandsbuch iſt weſentlich 135.

—— ſeine Anweſenheit bei der Unterpfandsbeſtellung iſt nicht nothwendig 154—156.

—— er hat die Wahl, ob er die Pfand- oder die perſönliche Klage anſtellen will 265.

—— ſelbſt (privatim) kann er das Unterpfand nicht verkaufen 266, 267.

—— er ſoll, wenn mehrere Güterſtücke für eine Summe verpfändet ſind, aus denjenigen Güterſtücken befriedigt werden, deren Angriff für Rechts-Anſprüche Anderer oder für den Schuldner, am wenigſten nachtheilig iſt, und zugleich doch ihm, dem Gläubiger die gebührende Zahlung ſichert 267.

—— doch iſt der Nachpfandgläubiger an der Klage auf Angriff des Pfandes nicht gehindert 268.

—— auch kann der Nachpfandgläubiger den vorhergehenden Pfandgläubiger mit Bewilligung des Schuldner und, wenn jener ſchon geklagt hat, auch ohne deſſen Bewilligung auslöſen 268.

—— wer auf dasſelbe Gut nicht verſichert iſt kann den Pfandgläubiger mit Einwilligung des Schuldners auslöſen, muß ſich aber von demſelben, um in des erſtern Stelle einzutreten, nicht nur dasſelbe Unterpfand, ſondern auch dieſelbe Stelle bedingen und dieſe Bedingung in das Unterpfandsbuch eintragen laſſen 269.

—— Auslöſung eines Pfandgläubigers mit ſeinem Willen, iſt Ceſſion, wozu es der Einwilligung des Schuldners nicht bedarf 269.

Pfandgläubiger, der Pfandgläubiger kann auch auf Einweiſung in den Beſitz eines unverkäuflichen Unterpfandes antragen 269.

—— der Pfandgläubiger, deſſen Unterpfand vom Schuldner aus freyer Hand verkauft wird, kann, wenn der Erlös nicht zu ſeiner vollkommenen Befriedigung reicht, auf öffentlichen Verkauf antragen 270.

—— eine Verringerung des Unterpfands durch Schuld des Eigenthümers oder durch Zufall begründet für den Pfandgläubiger das Recht, auf Ergänzung der Sicherheit anzutragen oder die Forderung aufzukündigen; dasſelbe Recht giebt nicht das Sinken des Werthes durch die Zeitumſtände 271 — 272.

—— wer in das Recht eines befriedigten Pfandgläubigers von ſelbſt oder nur vermöge Abtretung (Ceſſion) eintrete 291 — 296.

—— das Unterpfandsrecht erliſcht durch ausdrückliche Entſagung des Pfandgläubigers 317.

—— dem Pfandgläubiger können die Erben der ſchuldhaften Mitglieder der Unterpfandsbehörde nicht als Beklagte aufgedrungen werden 387.

—— werden in der zweiten Klaſſe nach der Zeit der Beſtellung der Unterpfänder locirt 518.

—— vier mögliche Fälle: eine Sache iſt einem Gläubiger verpfändet, oder eine Sache iſt mehreren Gläubigern verpfändet; mehrere Sachen ſind einem Gläubiger verpfändet; oder mehrere Sachen ſind mehreren Gläubiger verpfändet 519 — 535.

—— ſein Wahlrecht 521.

Pfandmaſſe, was in ſolche und was in die gemeine Maſſe gehöre 536 — 539.

Pfandrecht, ſ. Begriff 24.

Aufgehobene geſetzliche Pfandrechte

des Heirathguts und des Paraphernalvermögens der Ehefrau 180.

der Pflegbefohlnen 220.

Pfandrecht, der Legatarien und Erbſchaftsgläubiger 225.
der Baugläubiger 233.
des Verkäufers 236.
der Landesherrſchaft 240.
wegen verſprochenen Heirathgutes 241.
des Vermiethers 241.
des Verpächters 243.
desjenigen, mit deſſen nicht angelehntem Gelde eine Sache angeſchafft worden 245.
ſ. auch Unterpfand und Fauſtpfand.
Pfandrechts-Titel, Unterſchied zwiſchen Pfandrechts-Titeln (nach altem Recht) und geſetzlichen Pfandrechten (nach neuem Recht) 176—179.
die 7 Pfandrechtstitel des neuen Rechtes 179.
—— nämlich der — der Ehefrau 180—184.
der Kinder 193—208, 215—217.
der Pflegbefohlnen und milden Stiftungen 219—224.
der Legatarien und Erbſchaftsgläubiger 225—233.
der Baugläubiger 233—236.
der eingeworfenen Gläubiger 236—237.
der Executionsberechtigten 238.
—— Verfahren bei Vollziehung der geſetzlichen Pfandrechtstitel 256—259.
—— Verantwortlichkeit der Gemeinderäthe für die Vollziehung derſelben 368, 369.
Anwendung der Titel des Unterpfandrechts auf das Fauſtpfandrecht 410—413.
Pfandſchein, die Ausfertigung desſelben gehört nicht zur Gültigkeit der Unterpfandsbeſtellung, ſie dient nur zur Sicherheit des Pfandgläubigers 145—148.
—— aus dem Pfandſchein beurtheilt der Pfandgläubiger die Geſetzmäßigkeit der Unterpfandsbeſtellung 141—144, 676, 677.
—— der Gebrauch des neuen Formulars eines Pfandſcheins iſt vorgeſchrieben 147.

Pfandſchein, die oberamtsgerichtliche Siegelung und Beglaubigung kann gefordert werden 149.
—— Gebühren für Ausfertigung eines Pfandſcheins 153, 154.
—— Verfahren bei Ausſtellung eines Informativ=Pfandſcheins 156—160.
—— Gebühren für die Ausfertigung desſelben 161—163.
—— bei der Löſchung eines Unterpfandsrechtes ſoll der Pfandſchein der Unterpfandsbehörde zurückgegeben werden 341.
—— iſt er verloren gegangen, ſo muß er vor der Löſchung gerichtlich für kraftlos erklärt werden 342—347.
—— Fauſtpfandrecht auf einem Pfandſcheine 399—403.
—— Ausnahmen von der Regel, daß der Pfandſchein dem Schuldner in die Hand gegeben werden müſſe 404—410.
—— hat auch ein Vorzugsrecht in der vierten Klaſſe 549.
Pflegbefohlene, ihr früheres geſetzliches Pfandrecht und ihr jetziger Pfandrechtstitel 219—224.
—— ihr Vorzugsrecht in der neuen dritten Klaſſe 224, 540, 542.
Pfleger ſollen ihre Gelder nur gegen dreifache Verſicherung ausleihen, doch iſt in bereinigten Gemeinden das Ausleihen gegen zweifache Sicherheit geſtattet, wenn es daſelbſt bisher ſchon üblich war 60, 61, 61 * —65.
—— eine natürlich minderjährige Ehefrau bedarf keines Pflegers mehr 103.
—— für die Vollziehung des Pfandrechtstitels der minderjährigen Kinder haftet zunächſt der Pfleger 215, 216.
—— der Pfandrechtstitel gegen den Pfleger 219—224.
—— einfaches Vorzugsrecht in dritter Klaſſe gegen einen Pfleger 224, 540, 542.
Pflegrechnungen, wann und wie oft ſie zu ſtellen ſeyen 222.
Pia corpora, ſ. Stiftungen.
Preſſer, was in Anſehung derſelben verordnet ſey 581, 582.

Preſſer, ſie werden von den Beamten wegen herrſchaftli-
cher Forderungen jeder Art eingelegt 581.
—— ſie können von den Ortsvorſtänden wegen Forderun-
gen der Gemeinden und milden Stiftungen jeder Art
eingelegt werden 581.
—— ſie können von dem adeligen Rentbeamten wegen Grund-
gefällen, aber nicht wegen Vertragsforderungen, die
mit der Gutsverwaltung in keiner Verbindung ſtehen,
eingelegt werden 581.
—— ſie können von der Obrigkeit auch wegen Forderungen
von Privatperſonen eingelegt werden, wenn es dem
Schuldner am guten Willen zu zahlen fehlt 594.*
Prioritätsgeſetz, Begriff desſelben 441.
—— in wie fern die Kenntniß desſelben den Gemeinderäthen
zwar nicht nothwendig, aber doch nützlich ſey 450.

R.

Rathsſchreiber, Obliegenheit desſelben bei Verpfändun-
gen 82, 83, 123 — 151.
—— er iſt ordentliches Mitglied der Unterpfandsbehörde
und hat eine zählende Stimme 123.
—— ſeine Obliegenheit beim Einſchreiben und Erkennen
über Käufe 329 — 339.
—— Verantwortlichkeit des Rathsſchreibers in Unterpfands-
ſachen 83, 356 — 388.
—— ſeine Gebühren, ſ. Gebühren.
Realexecution, welcher Behörde das Erkennen derſelben
zuſtehe 583, 584, 691 — 696.
Rechte, welche der Liegenſchaft gleich geachtet werden 25.
Rechtswohlthat der Vorausklage, worin ſie beſtehe 307.
—— der Theilung, worin ſie beſtehe, und wie auf dieſelbe
verzichtet werde 308.
—— des Inventars haben die Gläubiger des Erben, der
mit denſelben die Erbſchaft angetreten, von jener Rechts-
wohlthat aber Gebrauch zu machen, noch nicht Veranlaſ-
ſung gehabt hat 473.

Recurs gegen ein Ganterkenntniß 446.
wenn er vom Kreisgerichtshof verworfen iſt, findet ein weiterer Recurs an das Obertribunal nicht Statt 446.*
Reuerecht, wie hierüber der Rathsſchreiber bey'm Einſchreiben von Käufen die Vertragſchlieſſende zu belehren habe 381 — 383.
—— allgemeines, wann es bei obrigkeitlichen Verkäufen Statt finde 640 — 646.
—— beſonderes 642 — 646.
Rückfall, Abſonderungsrecht wegen desſelben 462.
Reviſion einer Eventual-Theilung 206, 684 — 691.

S.

Schadensersatz, wegen welcher Fehler in Unterpfandsſachen und von wem er verlangt werden könne 357—388.
Schätzung der Güter zum Zweck der Verpfändung 83—90.
—— zum Zweck des Verkaufs 608 — 610.
—— der Fahrniß vor dem Verkauſe 596.
Schuld, eine Wittwe macht nach dem neuen Recht eine Schuld zu ihrem eigenen Beſten ganz allein, ohne alle Förmlichkeit 109, 110.
—— nur bei einer fremden Schuld, bei einer Bürgſchaft, muß ſie ihren ernſtlichen Willen vor ihrer Obrigkeit erklären 110, 111.
—— eben ſo verhält es ſich mit volljährigen, unverheiratheten Perſonen 111.
—— bei minderjährigen unverheiratheten Frauensperſonen treten noch jetzt, wie früher, die Geſetze über Minderjährige ein 111, 112.
—— für die Hälfte einer Schuld wird eine Ehefrau Mitſchuldnerin durch ihre bloſſe Namensunterſchrift, und dieſe Unterſchrift begründet auch die rechtliche Vermuthung, daß die Schuld eine eheliche ſey 112, 114.
auch in dem Falle, wenn ſie ſich erſt nachher unterſchreibt 115.

Schuld, für die ganze Schuld wird die Frau durch ihre ernſtliche Erklärung vor der Obrigkeit verbindlich 117.
—— eine Schuld in Haushaltungsangelegenheiten macht ſie, wie früher, gültig, allein 118, 119.
—— zu anderen als geringfügigen Haushaltungsſchulden iſt jetzt, wie früher die Zuſtimmung des Ehemannes erforderlich 119, 120,
Schulden, was in Anſehung derſelben bei einer Theilung zu beobachten ſey 200, 228 — 231.
Schuldenloſung iſt aufgehoben 632, 639.
Schuldklagen, liquide, ſind gegen nicht befragte Perſonen bei dem Ortsvorſtande vorzubringen 586, 787.
—— Verfahren in ſolchen 587 — 593.
Schuldner, wann und welche Einwendungen er gegen die beſchloſſene Execution vorbringen könne 579, 610 — 613.
—— ſein Verhalten beim Verkauf ausgepfändeter Fahrniß 597 — 600.
—— er hat eine 8tägige Bedenkzeit, um auf einen zweiten Aufſtreich anzutragen 632, 633.
—— er hat eine 8tägige Friſt, um einen beſſeren Käufer beizubringen 635, 636.
—— auf einen dritten Aufſtreich kann er nur wegen eines unverhältnißmäßig geringen Erlöſes antragen 636, 637.
—— darf bei jedem Aufſtreich unter Beſtellung der gehörigen Sicherheit ein Anbot machen 638.
—— wie lange er nach beſchloſſener Execution zum Selbſtverkauf noch befugt ſey 696.
—— durch Befriedigung des Gläubigers vor abgeſchloſſenem Kaufe wird dieſelbe rückgängig 639.
Schuldſchein.
Schuldverſchreibung, eine auf Verlangen des Schuldners beurkundete hat ein Vorzugsrecht in vierter Klaſſe 546 — 548.
Schupflehen, ſ. Falllehen.
Seitenverwandte, deren Erbtheil in der Nutznießung

des überlebenden Ehegatten bleibt, haben keinen geſetzlichen Pfandrechtstitel, ſondern nur ein Recht auf Executionsbeſtellung 238, * 239.
Selbſtverkauf, wie lange nach beſchloſſener Execution der Schuldner hierzu noch befugt ſey 696.
Separationsrecht, ſ. Abſonderungsrecht.
Sicherheit, ſ. Verſicherung.
Siegelung und Beurkundung der Aechtheit der Pfandſcheine kann vom Oberamtsgerichte verlangt werden 149.
Socialſchulden, wozu eine Ehefrau ſich mit verbunden hat, werden nach erklärtem Verzicht derſelben auf die Errungenſchaft zunächſt ganz an die Maſſe des Mannes verweiſen 479—482.
Soldat, ſein Abſonderungsrecht in Anſehung der mit ſeinem Geld erkauften Sachen iſt im neuen Recht aufgehoben 486.
Staatsabgaben, ihr Vorzugsrecht 495—499.
Staatskaſſen, ihr Vorzugsrecht gegen ihre Verwalter 541—543.
Standesherrſchaften, ſ. Grundherrſchaften.
Sterbhandlohn, ſ. Grundabgaben.
Steuern haben nach dem neuen Geſetz ein Vorzugsrecht für das laufende und für den Rückſtand von zwei Jahren und wenn dieſe nicht die nächſt vorangegangenen ſind, nur bis zum Betrag der letzteren 495—497.
Stiftungen, milde, deren Begriff 219. *
—— ſollen in der Regel nur gegen dreifache Verſicherung Geld ausleihen 62—66.
—— ihr Vorzugsrecht in dritter Klaſſe gegen ihre Verwalter 541.
Strafen kommen im Gante nach allen Forderungen 516.
—— deren Execution 694—696.

T.

Taberne, ſ. Abſonderungsrecht wegen geſellſchaftlicher Verhältniſſe.

Taglohn hat nicht mehr das Vorzugsrecht des Liedlohns 514.

Theilgebühren, ſ. Grundabgaben.

Theilung eines Nachlaſſes, was in Anſehung der Schulden zu beobachten ſey 200, 228 — 231.

—— Rechtswohlthat der Theilung 308.

U.

Uebereinkunft, daß das, was von dem Heirathgut der Ehefrau angeſchafft, ihr Eigenthum werde 455 — 460.

Uebergabe eines Vermögens, hinſichtlich der Schulden iſt dasſelbe wie bei Verlaſſenſchaftstheilungen zu beobachten 231.

Ueberſchuldung, wenn ſolche vorhanden, ſoll kein Unterpfand mehr beſtellt werden; iſt ſolche im Unterpfandsbuch eingetragen, ſo iſt die Unterpfandsbeſtellung ungültig 51 — 53.

Ungehorſam des Schuldners bei einer Unterpfandsbeſtellung 172, 173.

Untergangsſachen, was ſie ſeyen 575.

Unterpfand, Begriff 24, 25.

unterſchieden vom Fauſtpfande 27.

es wird nur auf liegenden Gütern und auf Rechten beſtellt, die ihnen geſetzlich gleich geachtet werden 25.

auf beweglichen Dingen nur dann, wenn ſie Zugehörungen unbeweglicher ſind 25.

nicht auf Kapitalien 28.

es wird nur auf beſtimmten Gütern 31 — 33.

und nur für eine beſtimmte Summe beſtellt 34, 35.

es haftet für alle Zinſe und Koſten nur dann, wenn der Pfandgläubiger mit keinem anderen Gläubiger zuſammentrifft; ſonſt nur für den Zins von Anſtellung der Schuld- oder Pfandklage oder vom Ausbruch des Gantes an, für den laufenden Zins und den Zinsrückſtand von zwei Jahren 36 — 39.

—— es wird, wenn nichts anderes bedungen worden, im

anderthalbfachen Werthe beſtellt; nur Ehefrauen und Kinder haben blos auf einfache Sicherheit Anſpruch 58, 59.

Unterpfand, Wirkung eines eingetragenen Unterpfandes 261—290.

—— Erlöſchung desſelben 290—340.

Unterpfandsbehörde iſt der Gemeinderath der Gemeinde, in deren Markung das zu verpfändende Gut liegt oder das in ihren Verband gehört 39—46.

—— ihr Verfahren bei Beſtellung eines vertragsmäßigen Unterpfandes 49—161.

—— ihr Verfahren in ſtreitigen Fällen 167—170.

—— bei Vollziehung geſetzlicher Pfandrechtstitel 256—259,

—— bei Löſchungen 341—356.

—— ihre Verantwortlichkeit 356—388.

—— ihre Gebühren 43, 151—154, 161—163, 170, 171, 259, 286, 289, 352, 353, 436—439, 677—679.

Unterpfandsbeſtellung 49—161, 167—170, 256—259.

Unterpfandsbuch, was in dasſelbe einzutragen ſey 125. was der Eintrag einer Verpfändung in dasſelbe enthalten ſolle 129—145.

—— es ſchützt dem Pfandgläubiger ſein Recht gegen den Schuldner 273—276.
gegen andere Gläubiger und Berechtigte 277.
es ſchützt auch den Nachfolger des Pfandgläubigers 277.
es ſchützt mit dem Güterbuch überhaupt alle Rechte, die auf unbeweglichen Sachen haften oder gegen dieſelbe gerichtet ſind 278—286.
es erhält auch dem Schuldner ſeine Einreden 287—289.
es ſchützt den Fauſtpfandgläubiger, dem eine unterpfändlich verſicherte Forderung zum Fauſtpfand gegeben iſt 399—403, 425, 426.

Unterpfandsgläubiger haben ein einfaches Vorzugsrecht in vierter Klaſſe 549. ſ. Gläubiger, Pfandgläubiger.

Unterpfandsprotokoll, was in dasſelbe einzutragen ſey 125—129.
Unterpfandsrecht, ſ. Pfandrecht.
Unterpfandsſchein, Pfandſchein.
Unterpfandszettel, ſein Zweck 156—161. Gebühren für denſelben 161—163.
Unterſuchungskoſten, haben ihr unbedingtes Vorzugs-recht verloren und kommen in die fünfte Klaſſe 7, 516.
Unverkäuflichkeit der zum Verkauf ausgeſetzten Güter, welche Folge ſie haben 655—659.
Urkunde, ſchriftliche, iſt über eine Fauſtpfandsbeſtellung nothwendig 391—410.
Urkunden-Sammlung, Vorſchrift für dieſelbe 163, 164.

V.

Vater, ſein Nutznießungsrecht 209, 210.
Väterliche Gewalt, ihre Wirkung auf das Vermögen der Kinder 208.
Vergleichsverſuch im Gante 447.
Verjährung, Begriff derſelben; ſie findet gegen eine im Unterpfandsbuch eingetragene Forderung nicht Statt 274.
Verkäufer, ſein Recht nach den früheren und nach den neuen Geſetzen 244—256. ſ. auch Abſonderungsrecht, Eigenthum.
— der, welcher um baares Geld ein liegendes Gut verkauft, ſollte zur Vorſicht ſein Eigenthumsrecht auch in das Güter- oder Unterpfandsbuch eintragen laſſen 464.
Verletzung über ein Drittel begründet keine Klage gegen einen executionsweiſe geſchehenen Aufſtreichsverkauf 674.
Vermächtniß giebt nach dem neuen Geſetz einen Pfand-rechtstitel 224—226.
Vermiether hat nach dem neuen Geſetze wegen des Mieth-zinſes blos noch ein Vorzugsrecht in der dritten Klaſſe für das laufende Quartal und für den Rückſtand von zwei Quartalien 241, 548.

Vermögens-Uebergaben, was hiebey hinſichtlich der Schulden zu beobachten ſey 231.

Vermögensunterſuchung, ſummariſche und förmliche 444.

—— s-Koſten, ihr Vorzugsrecht in erſter Klaſſe 492.

Vermögens-Unzulänglichkeit, was nach Entdeckung derſelben vom Gemeinderath oder Oberamtsgericht angeordnet werde 444.

Verpächter eines Feldgüterſtücks hat das ſonſt beſondere geſetzliche Pfandrecht auf den Früchten nach dem neuen Geſetze nicht mehr 243.

Verſchollener, Geſuch um Ausfolgung ſeines Vermögens 175* — 177.

Verſicherung, Größe derſelben; wenn nichts anderes verabredet worden, iſt ſie anderthalbfach, früher war ſie dreifach; Kinder und Eheweiber können nur einfache Sicherheit verlangen 57—59.

Verurkundung von Schuldverſchreibungen 546—548.

Verweiſung auf einen Kaufſchilling eines im Executionswege verkauften Gutes giebt einen Pfandrechtstitel, der vom Gemeinderath von Amtswegen zu vollziehen iſt 236.

—— des Erlöſes von Unterpfändern, je nachdem eine Sache einen Gläubiger, oder eine Sache mehreren Gläubigern, oder mehrere Sachen einem Gläubiger oder mehrere Sachen mehreren Gläubigern verpfändet ſind 519—535.

—— des Kaufſchillings aus einem obrigkeitlich verkauften Gute muß von der vollſtändig beſetzten Unterpfandsbehörde oder von dem vollſtändig beſetzten Oberamtsgerichte geſchehen 670.

Verzugszinſe können während des Gantes weder anfangen, noch fortlaufen 517. Verzugszinſe von Forderungen erſter Klaſſe 517.

zweiter Kl. 535.

dritter Kl. 544.

Verzugszinſe, vierter Klaſſe 546, 548. 549.
fünfter Kl, 551—553.
Vorausklage, Rechtswohlthat, worin ſie beſtehe 307, 308.
Vorbehalt des Eigenthums, ſ. Eigenthum, Abſonderungsrecht.
Vormerkung eines Pfandrechtes, wann ſie Statt finde 170, 171.
—— des allgemeinen Pfandrechtstitels einer Ehefrau 183.
Vorſichtsmaaßregeln, wenn eine Ehefrau bedungen hat, daß das, was von ihrem Heirathgut angeſchafft, ihr Eigenthum werde 457—460.
Vorzugsrechte, unbedingte in erſter Klaſſe 490—518.
—— im Falle der Unzulänglichkeit der gemeinen Maſſe haftet für ſie auch die Pfandmaſſe 537—539.
—— einfache, der dritten Klaſſe 540—544.

W.

Wahlrecht eines Pfandgläubigers 521.
Waiſengericht, es kann den Pfandrechtstitel der Ehefrau geltend machen 182.
—— für Vollziehung des Pfandrechtstitels der minderjährigen Kinder iſt nächſt dem Pfleger das Waiſengericht verantwortlich 215—217.
—— es hat den Pfandrechtstitel der Erbſchaftsgläubiger von Amtswegen zu vollziehen 228.
—— vor demſelben als Theilungsbehörde kann eine Frauensperſon ihre ernſtliche Erklärung zur Uebernahme einer fremden Verbindlichkeit abgeben 117.
Waiſenhaus, ſ. Zuchthaus.
Warnung für Unterpfandsbehörden hinſichtlich des wegen bedungenen baaren Kaufſchillings zuſtehenden Abſonderungsrechtes 463.
—— für Verkäufer in Beziehung auf Abſchlagszahlungen 464.
Wechſelforderungen haben ein Vorzugsrecht in vierter Klaſſe, wenn ſie beurkundet ſind oder durch gehörig ge-

führte Handelsbücher erwieſen werden 545, 546. auſſerdem in fünfter Klaſſe 553.

Weglößin ſ. Grundabgaben.

Weibsperſon, ſ. Frauensperſon.

Wittum, das vertragsmäßige, hat einen Pfandrechtstitel 181.

Wittwe ſ. Frauensperſon.

Wundarzt, Vorzugsrecht ſeiner Forderung, ſ. Krankheitskoſten.

Z.

Zahlung, eine Unterpfandsbehörde muß ſich den Beweis der Zahlung des Kaufſchillings eines zu verpfändenden Gutes vorlegen laſſen, wenn die Bedingung der baaren Zahlung in den öffentlichen Büchern eingetragen iſt 463.

Zahlungsbefehl, der Gläubiger, welcher vor Ausbruch des Gantes einen ſolchen gegen Schuldner ausgewirkt hat, hat ein Vorzugsrecht in der neuen vierten Klaſſe 15, 16, 550, 551.

Zehenten ſind Rechte, welche der Liegenſchaft gleich geachtet werden 25.

Zieler, bei einem obrigkeitlichen Güterverkaufe ſollen verzinsliche Zieler und in der Regel nur auf drey Jahre bedungen werden 623.

—— es iſt zweckmäßig zu beſtimmen, daß der Zins vom gerichtlichen Erkenntniß zu laufen anfange 624. *

Zinſe aus einer unterpfändlich verſicherten Forderung haben nur dann gleiches Recht mit der Hauptſumme, wenn der Pfandgläubiger mit keinem anderen Gläubiger zuſammentrifft; auſſerdem iſt nur der Zins von Anſtellung der Schuld= oder Pfandklage oder vom Ausbruch des Gantes an, der laufende Zins und ein zweyjähriger Rückſtand bevorzugt 36—39.

—— die Bedingung, daß das Unterpfand für alle künftig verfallenden Zinſe haften ſolle, iſt ungültig 36.

Zinſe aus einer, durch Fauſtpfand geſicherten Forderung, haben gleiches Recht wie die Hauptſumme, auſſer wenn das Fauſtpfand eine durch Unterpfänder verſicherte Forderung iſt 418, 419, 536.
—— aus Forderungen der erſten Klaſſe 517, 518.
—— der dritten Klaſſe 544.
—— der vierten Klaſſe 546, 548, 549, 550, 551.
—— der fünften Klaſſe 552, 553.
Zubringens-Inventar, wann es errichtet werden ſolle 184.
—— ſoll enthalten, von wem die Eheleute das beigebrachte Vermögen erhalten haben 185.
—— in welchem Sinne ein Beibringen als nutznießlich bezeichnet werden ſoll 186 — 191.
—— wann die Zubringens-Inventur ganz oder theilweiſe unterbleiben könne 191, 192.
—— wann das Inventar verſchloſſen übergeben werden könne 192.
—— die ſtückweiſe Beſchreibung der Fahrniß iſt nicht nothwendig 192.
Zuerkennung, gerichtliche, von Gütern an Zahlungs-Statt iſt aufgehoben 657.
Zugehörung, was darunter verſtanden werde 26.
—— eine bewegliche kann mit ihrer Hauptſache, einem liegenden Gut ausdrücklich als Unterpfand beſtellt werden 25, 26.
Zucht- Waiſen- und Irrenhäuſer haben nur noch wegen des Reſtes ihrer Verwalter ein Vorzugsrecht in der dritten Klaſſe 516.
Zuſchlag, bei einem Gantverkauf ertheilte denſelben nach altem Rechte die Obrigkeit, nach neuem Recht ertheilen ihn die Gläubiger 627 * — 647.
Zwangsverkauf, zur Gültigkeit desſelben war nach altem Recht dreymaliger Verkauf und dreymaliger Aufſtreich nicht nothwendig 617 * — 619.

Zwangsverkauf nach neuem Recht iſt, wenn ein verpfändetes Gut verkauft wird, und der Kaufſchilling zur vollſtändigen Befriedigung der Pfandgläubiger nicht zureicht, zur Gültigkeit die vorgängige Vernehmigung wenigſtens derjenigen Gläubiger nothwendig, welche nicht vollſtändig baar befriedigt werden 625.

—— im Gante ſind es die Gläubiger, welche die Verkäufe genehmigen 626. *

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Druckfehler.

Seite

19 auf dem Rand unten ſtatt genaueren lies genauere
20 in Lin. 10 v. oben ſt. entſtehenden l. entſtehende
43 Z. 5 v. unten ſt. erfordern l. erfordert
62 auf dem Rande Z. 12 v. oben ſt. war l. werden
70 Z. 15 v. unt. ſt. Nerensheim l. Neresheim
87 in der erſten Linie ſt. zwanzigfachen zu l. zwanzigfachen Betrage zu
— in der 2 Linie ſt. umſtäudige l. unſtändige
98 Note Z. 2 v. unt. ſt. 21. May 1838 l. 21. May 1828.
102 am Rande Z. 10 ſt. unterpfändiglich l. unterpfändlich
131 in der lezten Linie ſt. dem l. denn
158 Z. 7 ſt. oder eines l. noch das eines
165 Z. 4 v. unt. ſt. Pfandſchreibung l. Pfandverſchreibung
213 Note Z. 3 ſt. zu ſeinem Nutzen l. zu deſſen Nutzen
225 Z. 6 v. unt. ſt. eingetragen l. angetragen
— am Rande ſt. Erblaſſe l. Erblaſſer
227 Z. 4 ſt. einen Schuldner l. einen anderen Schuldner
242 Z. 6 v. oben ſt. 1823 l. 1825.
— Z. 9 v. unt. ſt. Verpfänder l. Vermiethber
256 Z. 6 v. unt. ſt. Käufer einer l. Käufer einen
260 Z. 4 ſt. (ſ. unten §.) l. (ſ. unten §. 75).
268 ſt. Anbietungs-Auslöſungsrecht l. Eintritts-Einſtands-Anbietungs-Auslöſungsrecht
273 Z. 6 u. 7 v. unt. am Rande ſt. geſchäzt l. geſchüzt
286 Z. 8 ſt. kann durch l. kann nur durch
290 Z. 3 ſt. den Schuldner nach l. den Gläubiger nach
309 Z. 5 ſt. Schuldner ſeyn l. Schuldner ſein
317 Z. 6 ſt. erlöſcht l. erliſcht
319 Z. 14 ſt. die denſelben l. die demſelben
330 Z. 6 v. unt. ſt. Gut nicht einmal l. Gut noch einmal
332 Z. 3 ſt. vor demſelben l. vor denſelben
334 ſt. oder der l. oder bis zu der
359 Z. 5 v. unt. ſt. Nichtigkeit könnte l. Nichtigkeit konnte
361 Z. 7 ſt. beſtimmte oder l. beſtimmte Summe oder
374 Z. 4 ſt. Pfandſchuld bekannt l. Pfandſchuld nicht bekannt
399 Z. 7 ſt. in machen l. in manchen
Z. 16 Sicherheit verlangen l. Sicherheit erlangen
414 Z. 16 ſt. Umſtände nur l. Umſtände und
416 Z. 11 v. unt. ſt. verwieſen l. erwieſen
417 Z. 7 ſt. vergl. §.) l. vergl. §. 86.

419 Z. 8 ſt. vergl. §.) l. vergl. §. 115.
434 Z. 8 ſt. oder l. ob er
450 Z. 15 ſt. ob; je l. ob, je Z. 2 v. unt. ſtreiche das ?
482 Z. 15 ſt. Gläubigere l. Gläubiger
489 Z. 14 ſt. Handlung der Erben l. Handlung des Erben
Z. 7 v. unt. ſt. aufgeben l. aufgehoben
493 Note Z. 6 l. Gen. Verordn. ſt. Gem. Verordn.
502 Note Z. 6 ſt. geltend machen l. geltend zu machen
523 Z. 8 v. unt. ſt. die 400 fl. des l. 400 fl. von der Forderung des
579 Note Z. 4 ſt. müßte l. mußte
581 Z. 13 ſt. die auf Gütern l. als wegen Abgaben, die auf Gütern
617 Note Z. 7 ſt. verſchribner l. verſchiedner
653 Z. 12 ſt. fruſtrir l. fruſtrirt
691 Z. 4 ſt. zu S. l. zu S. 581
696 Z. 10 ſt. zu S. l. zu S. 639.

Förster B

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hufnagel, Carl F. von

Belehrung der würtembergischen Gemeinderäthe über das Pfand-, Prioritäts- -
 und Executions-Gesetz und über die weiteren seit dem 15. April 1825
erschienenen, mit demselben in Verbindung stehenden Gesetze, Verordnungen
und Instructionen

Tübingen 1828

J.pract. 125 ic
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554251-9